Ruſs. Reutz, A. v.,
131

Versuch

über

die geschichtliche Ausbildung

der

russischen

Staats- und Rechts-Verfassung.

Als Leitfaden seiner Vorlesungen

verfaſst

von

Alexander von Reutz,

Doctor der Rechte und auſserordentlicher Professor des russischen Rechts, in Dorpat.

Mitau,

gedruckt bey Joh. Fried. Steffenhagen und Sohn.

1829.

187

I

Der Druck wird gestattet, mit der Anweisung, vor der Herausgabe in Folge des Gesetzes fünf Exemplare an die Dorpatische Censur-Comität einzusenden.

Dorpat,
den 11ten September
1828.

(L. S.)

Statt des Präsidenten:
Wirklicher Staatsrath und Ritter
G. Ewers.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Nach dem, was in anspruchloser Bescheidenheit der Verfasser des ältesten Rechts der Russen über seine Forschungen in dem Gebiete des alten Rechts sagt, mögte es zu kühn erscheinen, einen Versuch über die geschichtliche Ausbildung der russischen Staats- und Rechtsverfassung anzukündigen, ohne weder das jahrelangc Studium der Geschichtsforscher Ewers und Karamsin, noch auch die Mittel des Letztern für sich zu haben. Unsere Geschichts- und Rechtsgelehrten werden darüber einig seyn, daſs noch nicht die Zeit solcher Untersuchungen in ihrem ganzen Zusammenhange eingetreten sey; denn weder sind die Rechtsquellen hinlänglich vorhanden, noch sind die vorhandenen kritisch geläutert, noch ist für die Kenntniſs slavischer Sprache und Rechtsverfassung das Nothwendige gethan.

Letzteres, ein unentbehrliches Hülfsmittel für das Studium des russischen Rechts, könnte nur von unsern stammverwandten Geschichts- und

Alterthums-Forschern geschehen, weil sie mehr Mittel haben, sowohl durch Sprachkenntniſs als durch Forschungen in den meist ungedruckten Quellen, etwas Gründliches zu leisten; Ersteres, Sammlung der einheimischen Quellen und kritische Bearbeitung derselben, ist erst im Entstehen.

Die Nothwendigkeit aber, begründet in der gesetzlichen Vorschrift, daſs der Lehrer auf russischen Universitäten sich eines Leitfadens für den Vortrag seiner Wissenschaft bediene und der gänzliche Mangel solcher Werke, zum Gebrauch für die Studierenden (Karamsins Geschichte enthält, jedoch nur zerstreut, Materien der Rechtsgeschichte, und andere Versuche beschränken sich blos auf die äuſsere Geschichte der Gesetze; die von Ewers, seiner Geschichte beygefügte Uebersicht des Rechts, das Beste in diesem Fache, konnte nach dem Plane des Verfassers nicht die Angabe aller einzelnen Rechtsquellen enthalten), zwingt mich, einen nur sehr unvollkommenen, aber zu seinem Zwecke gewiſs nicht überflüssigen, d. h. den ersten Versuch anzustellen.

Reich belohnt würde ich mich fühlen, wenn dieser Versuch eine gerechte Kritik und Belehrung über Irrthümer, in die sowohl der schwierige Gegenstand, als die durch Umstände gebotene Eile mich führen konnten, veranlaſste. Nur

durch Kritik und sorgfältige Bearbeitung der einzelnen Theile wird einer allgemeinen Rechtsgeschichte für Rufsland vorgearbeitet werden können.

Für den Vortrag meiner Ideenreihe habe ich als Grundzüge einzelne Data aus der ältesten Verfassung und dem innern Leben der Slavenstämme in dem heutigen Rufslande aus unsern Annalen zusammen zu stellen gesucht und vorausgesandt, auf ausländische Nachrichten wenig zurückgehend. Ich glaubte mich vor gröfseren Irrthümern zu schützen, wenn ich gleich gestehen mufs, dafs ich weniger Positives dadurch auszusprechen hatte. Dieser Einleitung folgt die Geschichte des ältern russischen Rechts, angehend von der Berufung der Warjäger-Russen.

Ich theile sie in drey Perioden,

I. der Gründung des Staats bis zur ersten Niederschreibung eines Gesetzes, von der Mitte des 9ten bis zur Mitte des 11ten Jahrhunderts;

II. der Ausbildung der Fürstenthümer unter dem Vorsitz eines Grofsfürsten bis zur Einführung der Monarchie, von der Mitte des 11ten bis zur Mitte des 16ten Jahrhunderts;

III. der Ausbildung der Monarchie und des Zarreichs von Moskwa und ganz Rufsland, von 1550 bis 1649;

IV. schliefse ich diesen drey Perioden die Gesetzgebung des Zaren Alexei Michailowitsch als Beschlufs des ältern Rechts an, weil mit diesem Gesetzbuche alle Verordnungen der obersten Gewalt geltende Gesetze sind, und dasselbe doch meist Kompilation aus alten Gesetzen, oder eine dem Geiste des ältern Rechts angemessene Vervollständigung ist.

Die Uebersicht des Rechts aus diesem Gesetzbuche (Уложенїе) hat zugleich den Zweck, die Rechtsbestimmungen aus demselben in ihrem Zusammenhange mit den Ideen des alten Rechts zu zeigen, und führt also zum Verständnifs dieses in den Gerichten gebrauchten Werks, das, abgerissen aus seiner geschichtlichen Verbindung mit der Vorzeit, in vielen Fällen unverständlich seyn mögte.

Dorpat,
den 15ten August 1828.

Reutz.

Einleitung.

Im 7ten Jahrhundert zwangen feindliche Angriffe der Bulgaren die Slaven zur Auswanderung nach nördlichere Gegenden. Ihre Niederlassungen und Verbreitung am obern Dneper und Ilmensee, an der Düna und Weichsel, ist der Anfang einheimischer Geschichte. (Несторъ по списку Кенигсбергскому S. 6, 7.) Nur ein sehr unvollständiges Bild ihrer Lebensweise und Verfassung kann aus den inländischen Nachrichten aufgestellt werden. Ergänzung derselben aus der Geschichte ihrer Geschlechtsverwandten ist kaum möglich, wenigstens fürs erste, der mangelhaften Bearbeitung des Stoffes wegen sowohl, als auch, weil örtliche Umstände dem Bildungsgange der Slavenstämme eine verschiedene Richtung geben konnten.

Aus den Angaben unserer Chronik scheint hervorzugehen, dafs die Slaven, unter einzelnen Stammhäuptern vereint, sich ohne nähern Zusammenhang unter einander, auf dem weiten Landstriche, den sie vorfanden, niederliefsen, vorzüglich an Flüssen und Seen, sowohl der gröfsern Zugänglichkeit der Orte als der Nahrung wegen; dafs sie sich nach den Orten und vielleicht auch nach ihren Stammhäuptern benannten (Polotschane, Derewljane, Poljane, Radimitschi, Wätitschi, die Sage von Tschech und Lech, Ky Schtschek und

Choriw), und dafs der Kulturzustand der verschiedenen Stämme nicht ganz gleich bleiben mogte, wegen der örtlichen Lebensweise, der nähern und entferntern Lage von einander und der Kommunikation mit andern Völkern. [1])

Nach der ursprünglichen Niederlassung der einzelnen Stämme mogte sich jeder, für sich bestehend, unter der Herrschaft der Stammoberhäupter erweitert haben (живяху кождо съ родомъ своимъ на своихъ мѣстахъ и володѣя родомъ), ohne dafs irgendwo schon die Entstehung einer andern als der Familienverbindung der Abkömmlinge eines gemeinschaftlichen Stammes, unter dessen Oberhaupte, ersichtlich ist. [2])

Die Verhältnisse dieser Zeit sind also rein familienrechtliche. Mit der Vermehrung der Geschlechter aber, vorzüglich in gemeinsamen Niederlassungen, [3]) bildete sich aus der patriarchalischen Herrschaft des Stammoberhauptes eine gemeinschaftliche Verwaltung der Häuptlinge der verschiedenen Geschlechter, und dieses ist der natürliche Uebergang zur Gemeindeverfassung. [4]) Nicht unwahrscheinlich ist es, dafs in dieser Zeit die Slaven durch Sitte, Uebereinkunft und religiösen Glauben geheiligte Rechtsnormen anerkannten, und darnach ihre Verhältnisse zu einander ordneten (кождо свои нравъ имѣяху), deren Grundzüge wohl folgende seyn mogten, nach den Worten der Chronik und nach den aus ihrem Kulturzustande gezogenen Schlüssen.

Unumschränkt war die Gewalt des Familienhauptes über Weiber, Kinder, Angehörige und Hauswesen; er ordnete die Beschäftigungen eines jeden und herrschte über die Familie (володѣя родомъ). Solchen Satz kann man auf die allgemeine Aehnlichkeit aller Völker annehmen. Die nachfolgende Geschichte liefert, wenn gleich mangelhaft, Züge der häuslichen Gewalt.

In den Gebräuchen der Abschliefsung der Ehen scheinen aber verschiedene Sitten bey den verschiedenen Stämmen geherrscht zu haben. Bey den Poljane führte man dem Bräutigam die Braut zu, und brachte morgens die Gabe, die man für sie gab (и брачныи обычаи имѣяху, не хожаше женихъ по невѣсту, но привожаху вечерь, а утре приношаху по неи что дадутъ; also wie es scheint Braut-Kauf). Bey den Derewljane, Radimitschi, Wätitschi und Sewera scheint der Braut-Raub bestanden zu haben, doch nicht ohne Feierlichkeiten, wodurch Kauf und Einwilligung der Eltern nicht ausgeschlossen erscheint. [5]) Das Gegentheil hätte auch nur zu innerlicher Fehde führen müssen.

Vielleicht lag die Beobachtung der nächsten Verwandtschaftsgrade, so wie die Achtung des ehelichen Bettes des nächsten Verwandten, in den Worten des Annalisten, die nach einigen (vielleicht veränderten) Handschriften nur Achtung für die Eltern und das Geschlecht ausdrücken. [6]) Vielweiberey bestand (имяху же по 2 и по 3 жены), wenn gleich den begünstigten Poljane solches nicht nachgesagt wurde. Man findet solche Sitte noch in der nachfolgenden Geschichte; ob aber die Zugeführte oder die Erste einen höhern Rang hatte, läfst sich nicht bestimmen. Die Weiber waren gewifs dem Manne unterthan, sein eigen; eine Folge der Erwerbung durch Kauf oder Raub.

Bey dem Tode Jemandes wurden Feierlichkeiten und Spiele angestellt und der Körper verbrannt. (Творяху трызну надъ нимъ и по семъ творяху кладу велику и сожигаху; и по семъ собравше кости влагаху въ сосудъ маль и поставляху на столпѣ на путехъ, еже творятъ вятичи нынѣ, сїице обычаи творятъ кривичи и прочїи поганїи. Нест. S. 12. Also

nach den Worten des Annalisten ein allgemeiner Gebrauch.) Wenn das Weib in anhänglicher Treue vielleicht sonst dem Verstorbenen folgte, so ist solches doch nicht mehr als herrschender Gebrauch aufgeführt.

Die Bedeutung der erwähnten gewifs religiösen Feierlichkeiten entgeht uns, wegen Unbekanntschaft mit den Sätzen des religiösen Glaubens, ja sogar der bestehenden Gottheiten. Widerwille gegen heidnischen Kultus verhinderte den christlichen Annalisten, ein Mehreres hierüber zu sagen. In Hainen, an Quellen und Gewässern, scheint es, waren Stätten der Verehrung, selbst Menschenopfer, nicht ungewöhnlich, wie die nachfolgende Geschichte lehrt. [7])

Ueber die Verhältnisse der Sklaven läfst sich nichts Bestimmtes aussprechen. Sie finden sich in der ältesten Zeit unserer Geschichte, und mogten sowohl durch Krieg, als auch durch Kauf von angrenzenden Völkern erworben seyn. Ob die humane Behandlung, deren der Kaiser Mauritius erwähnt (Ewers kritische Vorarbeiten etc. S. 24 not. 3), Regel war, wird unentschieden bleiben, doch ist es kaum glaublich, dafs späteres Recht strenger gewesen seyn sollte, als die Ansichten älterer Zeit.

Ackerbau und Viehzucht, Jagd und Fischerey, können gewifs als Nahrungszweige und Beschäftigungen der Slavenstämme angesehen werden; die geringe Bevölkerung mogte indessen weite Landesstriche, derselben nicht bedürfend, unausgerodet liegen lassen, mehr dem Laufe der Flüsse folgend und die Seeufer besetzend. [8]) Ueber die Art der Nutzung des Landes, und der Eintheilung sowohl zu Aeckern als zu Weideplätzen, läfst sich jedoch aus einheimischen Nachrichten keine Gewifsheit schöpfen; glaublich und wahrscheinlich erscheint, bey dem Bestehen enger Familieneinigung,

der gemeinschaftliche Besitz des Landes in ganzen Geschlechtern. [9])

Von Erbrecht ist keine Nachricht vorhanden. Wenn nicht religiöser Gebrauch das Verbrennen der Habseligkeiten des Gestorbenen mit sich brachte, so ist Vertheilung derselben unter die nachgebliebenen Nächsten eine sehr natürliche Handlung; [10]) nach welchen Regeln, oder ob blos nach der Willkühr des Familienoberhauptes? sind Fragen, zu deren Beantwortung keine Quelle führt. Wollte man auch aus den spätern Traktaten der Russen mit den Griechen, eine Quelle des Erbrechts herleiten, so gewährt diese, abgesehen davon, dafs schon ein Jahrhundert und mehr verflossen, keine genauere Nachricht als die, dafs die nachgebliebenen Nächsten die Habe des Verstorbenen erhielten.

Wie streitige Rechte ausgeführt wurden? läfst sich aus der Idee der unumschränkten Familienherrschaft des Hausvaters oder des Geschlechtshäuptlings beantworten, s. Ewers ältestes Recht der Russen S. 6 etc. Nicht unwahrscheinlich ist indessen, dafs schon das Volk, d. h. die Geschlechtshäuptlinge mit ihren Familien und Angehörigen, in Gemeinden zerfallen waren, deren Versammlung Recht sprach und die Verhältnisse ordnete. [11])

Zwistigkeiten und feindliche Angriffe erscheinen schon zwischen Kiewer-Slaven und den Nachbarstämmen, Derewljane und andern, Нест. S. 14, und erleichterten wahrscheinlich den Chazaren, die Herrschaft zu gewinnen, in welcher sie, für den gehobenen Tribut, Schutz gewähren mogten. Das Gleiche trat bey den nördlichen Slaven ein, welche in die Nähe finnischer Stämme gerathen (Чюдь, Меря, Кривичи, Веси, s. Ibn Foslan von Frähn S. 218, 219), mit ihnen eine Art von Verbindung eingegangen waren, welche so-

wohl durch das Zusammenleben der Geschlechter und Stämme verschiedener Nation, als durch das Zusammentreffen friedlicher und feindlicher Natur mit Ausländern, enger sich ausbilden mogte.

Wie schon aus der Vermehrung der Geschlechter eines Stammes, so bildet sich noch mehr, aus dem Zusammentreffen verschiedener Stämme, das Schutzrecht aus, welches sich jedes Geschlecht zusichert, und dessen Hauptgrundsätze in der Vertheidigung des Lebens und Eigenthums der Einzelnen, und in der Wiedervergeltung zugefügter Frevel bestehen. Hierüber entstehen Normen in der Sitte, welche die Fortdauer des Vereines sichern, und Blutrache und Wiedervergeltungsrecht gehen also ganz aus der Natur der ersten Menschenvereine hervor. Diese Sitten, aus der Nothwendigkeit entstanden, gehen allmählig in das moralische Leben der Menschen über, und bilden sich mit der Erweiterung der Ideen und der gröfseren Ordnung der Verhältnisse übereinstimmend aus, bis nach Entstehung der Staaten, und einer obersten Gewalt, das Schutzrecht allmählig auf den Staat übergeht, und sich in demselben koncentrirt. [12])

[1]) Mit Vorliebe hebt der Annalist die gröfsere Kultur der Poljane vor den waldbewohnenden Derewljane hervor. Günstige Lage erzeugte vielleicht frühern und thätigern Ackerbau. Fast scheint ein solcher Sinn in der Entstehung ihres Namens zu liegen: И бяше около града лѣсъ и боръ великъ и бяху ловящїе звѣръ, бяху бо мудрїи и смыслены и нарицахуся поляне. Нест. S. 9. (d. h. aus den waldverwachsenen Sümpfen entstanden Felder.) Sie und die Slaven am Ilmensee hebt der Annalist unverkennbar hervor; letztere verdienen solches gewifs als Anfangspunkt der russischen Geschichte. Auch Nachbarschaft fremder Völker konnte auf verschiedene Ausbildung der Slavenstämme günstigen Einflufs üben. Die am Ilmensee wurden früh mit nördlichen Völkern bekannt, solches bezeugt schon der von Nestor erwähnte

Reiseweg nach Griechenland (Путь изъ Варягъ въ Греки), so wie der wiederholte Besuch skandinavischer Seeräuber. Für die Bekanntschaft zwischen Kiewer-Slaven und Griechenland, ist die Tradition von der Reise des Apostels sowohl, als die Nachricht von Kij, der angeblich nach Konstantinopel ging. Wahrscheinlichkeit erhält ein solcher Verkehr durch das vermittelnde Verhältniſs der Chazarischen Herrschaft, so wie dadurch, daſs schon früher Slaven den Griechen nicht unbekannt waren.

²) Keines Staats und dessen Regenten wird erwähnt, wohl aber giebt die Tradition von den drey Brüdern ein treues Bild jener ersten Vereine. И быша 3 братья ... и сѣдяше Кїи на горѣ гдѣ нынѣ дворъ зборичевъ и сотвориша городокъ во имя братья ихъ старшаго и нарекоша Кїевъ. Аще бо бы перевозникъ Кїи, то не быи ходилъ къ царюграду. Но сей княжаше въ роду своемъ ... А по сеи братьи почаша держати родъ ихъ княженїе въ поляхъ, а въ Деревехъ свое, а Дрегвичи свое, а Словене свое въ Новѣ городѣ. S. 9, 10. Die drey Brüder waren Gründer der Niederlassung, unter ihnen aber erscheint schon der älteste als das eigentliche Oberhaupt, nach ihm benennt sich der Ort, er herrscht in seinem Geschlechte; und nach diesen drey Brüdern hielt ihr Geschlecht die Herrschaft über die Poljane, und die andern Stämme hatten ihre Häupter. Bedient sich der Annalist hier gleich des Ausdrucks „княжить", so kann man doch, nach der einfachen Erzählung, an keine andere als die ursprüngliche Regierung durch Stammoberhäupter denken, welche vielleicht noch lange Zeit nachher, besonders bey den abgeschlossenern und von dem Verkehr mit andern Völkern entferntern Stämmen, die herrschende war. So mogte der Fürst Mal unter den Dreviern auch nicht mehr und nicht weniger als ein solches Stammoberhaupt gewesen seyn, und mehrere andere gingen vielleicht auf die nämliche Weise wie dieser unter, im Kampfe gegen die weiter um sich greifende russische Herrschaft.

³) Kiew, Nowgorod werden als solche Niederlassungen genannt; mehrere andere Städte (городъ von Umzäunen) findet man schon als bestehend, ohne die Zeit ihrer Gründung zu kennen. Kar. Gesch. I. S. 35, 37. Aeltere Nachrichten, z. B. des Kaisers Mauritius, die keine gemeinsame Niederlassungen kennen, mögen hier nicht entscheiden, da bey festen Niederlassungen eines Volkes nach Jahrhunderten sich bedeutende Veränderungen ereignen.

Die Ostsee-Slaven stehen auch schon auf einer höhern Bildungsstufe und wohnten in gemeinsamen Niederlassungen.

[4]) Mit der Vermehrung der Familien im Stamm bereitet sich nothwendig der Untergang dieser ersten Verfassung vor. Das Stammoberhaupt hinterläfst die Herrschaft dem ältesten Sohne; nach diesem geht sie wieder auf den ältesten nach ihm über. Die Thronfolge bey mehreren slavischen Völkern in älterer Zeit ist eine auf dem nämlichen Grunde beruhende. (Thronfolge und Erbfolge sind ursprünglich nicht ein und dasselbe; die Erbfolge im hinterlassenen Gute giebt jedem Sohne gleiches Recht, in der Regel, die Thronfolge ist eine Fortsetzung der Stammherrschaft des Aeltesten aus dem Geschlecht. Erst aus der Vermischung der Grundsätze des Erbrechts mit dem Thronfolgerecht geht der blutige Streit hervor, davon Beispiele sowohl unsere Geschichte als die der verwandten Völker darbietet.) Mit der Vermehrung der Geschlechter entstehen indessen Seitenverwandte des Oberhaupts, verschiedene Linien, durch Macht und Reichthum ausgezeichnet, welche sich leicht dem Stammoberhaupte gleich, und in ihren Geschlechtern als Häuptlinge ansehen. Geschlechter mit ihren Angehörigen trennen sich auch wohl von dem Hauptstamme, andere vereinigen sich bedingter Weise mit demselben; oft auch können Streitigkeiten über die Wahl des Stammhauptes entstehen, wobey überhaupt die Familien- und Geschlechtshäupter veranlafst werden, gemeinschaftlich zu handeln. Dieser Gang der Dinge scheint nothwendig, und die Folge ist, dafs Optimaten, angesehene Familien- und Geschlechtshäuptlinge, und gemeines Volk entstehen. Erstere sind die eigentlich Leitenden, das gemeine Volk ist überall leidend, gehorchend. Auf solche Optimaten scheint auch am leichtesten bezogen werden zu können, was von den Fürsten der Ostsee-Slaven in verschiedenen Annalen gesagt wird; denn alle ältesten Nachrichten stimmen damit überein, dafs keine monarchische Gewalt bey den Slavenstämmen existirte. Dagegen nennen Adam v. Bremen, Saxo, Helmold, Fürsten der Slaven, die wir aber füglich zum Theil für Stammhäupter, zum Theil für Optimaten halten können. Z. B. Adam Bremen ad. c. p. 24: Principes autem Winulorum erant Mizzidrog et Mistrovoi quorum ductu seditio inflammata est. His ducibus Slavi etc. Saxo p. 468: Wologastum quod quamquam in Slavia situm foret, a comuni tamen ditione Secretum, propriis ducibus regebatur; p. 536: princeps Othimarus in einer Ortschaft der Circipaner. Adam

Brem. p. 30: Trans Albiam pro tempore pax firma erat. Principes Slavorum Anatrog, Gneus et Ratibor pacifici ad Hammaburg venientes, Duci ac praesuli militabant. Id. p. 29: Principes-Gneus et Anatrog, pagani erant, Uti vero, tertius filius Mistivoi, male Christ. Id. p. 32 c. 114: Ratibor iste Christianus, erat magnae inter barbaros potestatis. Habuit enim 8 filios, Slavorum principes. Witichind ad. c. p. 33: Selibur praeerat Wagris, Mistav Obotritis duo subreguli. Eginhard ferner verbindet primores et regulos. Helmold, nachdem er bey dem regulus Pribislaw übernachtet, wird bey einem potens quidam Thessemar bewirthet etc. Ditmar giebt zu allen dem von den bedeutendern Stämmen der Wilzen die Nachricht, dafs sie keinem besondern Herrn gehorchten.

5) А Радимичи, Вятичи и Сѣвера одинъ обычаи имяху, живяху въ лѣсѣхъ, якоже и всякїи звѣрь, ядуще все не чисто и срамословїе въ нихъ предъ отцы и снохами, и брацы не бываютъ но игрыща межь селъ. Схожахуся на игрыща на плясанїя и на всѣ бѣсовскїя пѣсни и ту умыкаху жены собѣ съ нею кто совѣщашесь. Н. S. 12.

6) Поляне бо обычаи отецъ своихъ имѣяху, тихъ кротокъ, стыдѣнїе ко снохамъ и матеремъ, и снохи ко свекровемъ и деверямъ великое стыдѣнїе имуще; dagegen haben andere Codices стыдливъ къ родителемъ и къ племени велико стыдѣнїе. Die Поляне werden den Радимичи etc. darin vorgezogen bey denen срамословїе предъ отцы и снохами, wofür die Veränderung родители и племяни не стыдятся. Eine Parallelstelle hierzu findet sich in Нест. S. 14, wo von den Polowzern und ihren Sitten gesagt wird: и поимаютъ мачехи своя и ятрови. Desgleichen die Stelle von den Babyloniern: матери поимати и съ братними чади блудъ дѣяти.

7) Der Annalist mogte vielleicht mehr von den heidnischen Vorstellungen seines Volkes wissen, als er uns mitgetheilt hat. Es war doch noch nicht sogar lange her, dafs heidnischer Kultus bestand. Allein aus den dürftigen Nachrichten kann wenig gemacht werden, und von den übrigen Slaven zu entlehnen und das Einheimische zu ergänzen, ist auch kaum thunlich, wegen der geringen Bearbeitung des Stoffes, und weil der heidnische Kultus bey manchen Völkern wirklich in seiner Ausbildung weiter gediehen seyn konnte, wie z. B. bey den Ostsee-Slaven. Deshalb kann auch dort von einer grofsen priesterlichen Gewalt die Rede seyn. Hel-

mold. lib. I. c. 36 not. 3: major flaminis quam regis veneratio apud ipsos (Rügier), während bey unsern Slaven nicht einmal die Existenz der Heidenpriester erweislich ist, obgleich noch später Menschenopfer vorkommen, die aber der Fürst und die Bojaren und Aeltesten leiten. Der волхвы und кудесники wird später erwähnt werden, auch in ihnen scheint keine Priesterschaft zu liegen. Die Götter, die der Annalist nachher nennt, scheinen nicht einmal allen Slaven gemein gewesen zu seyn, dafür hatten aber die ausländischen Stämme wieder ihre besondern, und es bleibt noch fraglich, ob nicht in Rufsland der heidnische Kultus erst durch die fürstliche Gewalt mehr Ausbildung erhalten habe. Ohne religiösen Glauben ist kein Volk, zu untersuchen wäre aber, ob nicht überall die Gebräuche und Feierlichkeiten desselben im Anfange der Leitung der Hausväter anheim gestellt waren.

8) Die Existenz des Ackerbaues, schon in so früher Zeit, scheint nicht unwahrscheinlich. Erzeugung ländlicher Produkte soll schon nach den ältesten Nachrichten Beschäftigung der Slaven gewesen seyn. Für den Ackerbau spricht die Stelle der Chronik, welche die Berufung der Waräger-Russen enthält (земля наша велика и обильна). Sogar in der Benennung der Poljane scheint eine Andeutung dieser Beschäftigung zu liegen, und sehr früh findet man Abgaben von dem Pfluge. Ueberhaupt scheint wohl Ackerbau mit festen Niederlassungen an einem bestimmten Orte eng zusammenhängend. Die Nachrichten von den Ostsee-Slaven lassen zwar den Ackerbau nicht sehr bedeutend erscheinen, zu Helmolds Zeiten z. B. war ein grofser Theil Wagriens tiefer verödeter Wald; Saxo sagt von den Gegenden der Peenemündung lib. XIV. 536: Ingentes deinde Sylvas emensus. Auch die Bekehrer aus Bamberg kommen durch weite Einöden und loben den Reichthum an Wild, der mit starkem Anbau wenig verträglich ist. Sie nennen Butter, Milch und Ueberflufs an Honig, doch auch Getreide, reichlich Gemüse, Mohn. Note. Dial. de vita S. Ottonis, Saxo und Andere. Bey einer nicht sehr zahlreichen Bevölkerung eines weiten Landstriches mag der Anbau wohl gering erscheinen, besonders da Fischerey ein wichtiger Nahrungszweig der Slaven seyn mogte. Neigung dazu geht aus mehreren Zügen hervor.

9) Es geht nirgends hervor, dafs die Slavenstämme bey ihren Niederlassungen Ureinwohner vorgefunden hätten, mit Ausnahme der nördlichen, welche in die Nähe und unter finnische Stämme

sich niederliefsen; welche Eintheilung des Landes die Einwanderer machten, ist ungewifs. Sie mogten sich etwa so ansiedeln, wie einst Islands Bewohner, s. Are Frode in Dahlmanns Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. I. S. 463: Grollaug Sohn Raugwalls des Jarlen v. Märe siedelte sich östlich an in Sida, davon stammen die Sida-Leute, Ketilbiörn Ketilsohn, ein norwegischer Mann, südwärts im obern Mosfell, davon stammen die Mosfellinger, Audur die Tochter Ketils Plattnases eines norwegischen Hersen in Breidefiord, davon stammen die Breidfirdinger etc. Unter ihren Stammhäuptern, rodeten die Familien zum Bedarf in den Waldungen aus, stifteten Acker; reichten sie bey der Vermehrung der Menschen nicht mehr hin, so bot das weitläuftige Land Platz genug zu neuen Niederlassungen. Man brauchte nur urbar zu machen. Deshalb scheint auch in ältester Zeit keine Theilung des Landes denkbar zu seyn; die Erweiterung war mit keiner gröfsern Schwierigkeit als der Urbarmachung verknüpft, die Geschlechter lebten mit einander vereint, gebaut wurde nicht mehr als zum Lebensunterhalt erforderlich war, und mit gemeinschaftlichen Kräften, wozu hätte also Absonderung stattfinden sollen. In dieser Hinsicht giebt die älteste böhmische Tradition von dem Urvater Tschech, von seiner Familienherrschaft, und den gemeinschaftlichen Aeckern, kein unwahrscheinliches Bild des frühern Lebens. Ewers ä. R. d. R. S. 18 not. Spuren des gemeinschaftlichen Besitzes, finden sich hin und wieder in unsern spätern Gesetzen. Nur in dem gemeinsamen Eigenthume kann auch die Erklärung des Stillschweigens unserer ältesten Gesetze über das Erbrecht in Grundstücken gesucht werden. Das Land ist in der Правда руская gar nicht als Gegenstand des Erbrechts erörtert; die Hinterlassenschaft, задница, сmamокъ, mоварь (Vermögen), scheint nach dem Sinn der Worte nur das bewegliche Gut gewesen zu seyn. Zwar kommt über den väterlichen Hof eine Bestimmung vor, aber auch durch die Umstände motivirt; konnte der Gesetzgeber hierüber verfügen, warum nicht auch über das Land? Also ist zu vermuthen, dafs ein Zustand der Dinge, welcher gesetzgeberischer Bestimmungen bedurft hätte, noch nicht eingetreten war. Dieses wäre aber der Fall gewesen, wenn Theilung des Landes gebräuchlich gewesen wäre; denn Theilung zieht verschiedenartige Rechtsfälle und Ansprüche nach sich, und macht daher gesetzliche Bestimmungen nothwendig. Die Frage: wer ist Erbe zu einem Gute, wird erst

viel später öffentlich, und dann bilden sich auch die gesetzlichen Bestimmungen über den Rückkauf veräusserter Güter aus. Wie viel früher haben nicht dagegen nordische Gesetze Bestimmungen über Einlösung des Odels. Erst aus der allmähligen Auflösung der Familienbande geht Auflösung des gemeinschaftlichen Besitzes hervor, und wie lange solcher in einem einfachen Zustande der Dinge bestehen mag, beweist die Fortdauer dieses Instituts noch in neuern Zeiten bey einer slavischen Völkerschaft; s. Ewers ä. R. d. R. S. 262.

[10]) In der Beschreibung Dänemarks des Adam v. Bremen und der Anmerkung des Scholiasten No. 97 wird von den heidnischen Normännern gesagt, dafs man mit dem Todten auch sein Geld, und Waffen und Alles was ihm im Leben theuer war, mit begrabe. Ibn Foslan erwähnt bey seinen Russen, einer dreyfachen Theilung der Habseligkeiten: für die Familie, für die Ausstattung des Todten und für berauschend Getränk. Die verschiedenen Thiere und Sachen, ja sogar das Mädchen, welche dem Todten mitgegeben wurden, könnte wohl eine Andeutung enthalten, dafs einst Alles was dem Gestorbenen gehörte, ihm folgte und seinen Tod theilte. Ibn Foslan v. Frähn S. 11 etc. Doch kann aus dem Verbrennen der Habseligkeiten, wenn solches auch bey mehrern Völkern vollkommen nachgewiesen wäre, nichts auf unsere Slaven bezogen werden, es sey denn dafs der herrschende Gebrauch bey ihren Stammverwandten sich fände; und auch in diesem Fall ist es unläugbar, dafs die Zeit Sitten änderte, und besonders hierin eher Theilung unter den Nachgebliebenen, als feierliches Verbrennen der Habe angenommen werden würde. Wenn aber Masudy und Schems. ed-din Dimeschky des Verbrennens der Habseligkeiten, Sklaven und Weiber, grade bey unsern Slaven gedenkt (s. Frähn not. 101), so wird solches zweifelhaft, da der einheimische Annalist von diesem grausamen Gebrauche nichts zu sagen weifs, und doch des Verbrennens der Todten gedenkt.

[11]) (Vergl. not. [4]). Das Ansehen des Hausvaters mogte über die Familienmitglieder entscheiden, der Geschlechtshäuptling über die zum Geschlechte Gehörigen. Wer sich solchem Ausspruche nicht unterwarf, den führte die Versammlung der Häuptlinge und Hausväter zur Ordnung zurück. Die einzelnen Geschlechter mogten Gemeinden bilden, die vereint die allgemeinen Angelegenheiten beriethen; sie, die Versammlung der Aeltesten und Angese-

hensten, entschieden; das Volk, ihre Angehörigen, unterwarf sich dem Ausspruche. Wo Eifersucht der verschiedenen Geschlechter die Einmüthigkeit der Beschlüsse störte, und das mächtigere über die weniger vermögenden, weniger zahlreichen herrschen wollte, da trat jener innere Zerrüttungszustand ein, den die Annalen als Grund der Berufung ausländischer Fürsten aufführen. Ein solcher Zustand mufste eintreten und überall mehr oder weniger ähnliche Folgen haben. So beschlossen die böhmischen Slaven die Wahl eines gemeinschaftlichen Herrschers.

[12]) (Vergl. Ewers ält. R. d. R. S. 53 not. 2. Beyspiele.) Die fernere Ausbildung der aus diesem Schutzrechte hervorgehenden Rechtsansichten findet sich in der nachfolgenden Zeit deutlicher ausgesprochen.

So fanden die kriegs- und raublustigen Warjäger die Slavenstämme und ihre Nachbaren finnischer Herkunft. Unser Annalist läfst sie in der Mitte des 9ten Jahrhunderts auftreten; von dem Ende des 8ten an, werden sie schon häufig an den Küsten Irlands, Friefslands, Hollands, dem Ausflusse der Elbe etc. wahrgenommen. In der ersten Hälfte des 9ten Jahrhunderts fingen sie an, Dienste in Konstantinopel zu nehmen, und wohl den Namen der Wäringer zu gewinnen, welchen ihnen der Annalist beilegt, indem er schwerlich den Specialnamen der Nationen kannte, zu welchen sie gehörten. Vielleicht hatten sie schon vor der von dem Annalisten angegebenen Zeit, die slavischen Küsten heimgesucht, und den Weg nach Konstantinopel entdeckt, denn schon Oskold und Dir kannten ihn, und Nestors Erzählung von dem Reisewege, deutet auf längst vergangene Zeit: (Поляномъ же живущимъ особь по горамъ симъ и бѣ путь изъ Варягъ въ Греки.)

Die Landungen der Warjäger hatten zuletzt die jährliche Erhebung eines Tributs von Slaven und Finnen erprefst, und mógten wohl mit dauerndern Niederlassungen verbunden gewesen seyn, [1]) in welchen die

rohen Fremdlinge weder Eigenthum noch Sitten und Gebräuche geachtet haben mogten; genug, die Slaven und mit ihnen ihre finnischen Leidensgefährten traten zusammen und vertrieben die Fremdlinge wieder über das Meer.

Sie konnten aber der erworbenen Ruhe, wegen innern Zwiespalts, sich nicht mehr erfreuen: „sie fingen an über einander zu herrschen, und es traten die Geschlechter feindlich gegen einander auf und war kein Recht unter ihnen und Unruhen.“ So schildert einfach und natürlich der Annalist den Zustand eines durch feindliche Angriffe aus seiner Ruhe aufgestörten Volks. Ein solcher Zustand hätte zu Vernichtung der Geschlechter und Vereine führen müssen, wenn nicht eine Neigung zur Ruhe und Mangel des Ehrgeizes, oder zu grofse Eifersucht gegen einander, die Idee, einen auswärtigen Herrscher gemeinschaftlich zu berufen, erzeugt hätte. [2])

Sie schickten über das Meer zu den Rufs-Warjägern und sprachen zu ihnen: „Unser Land ist grofs und ergiebig, ermangelt aber der Ordnung, kommt zu uns zu herrschen und zu gebieten.“ (И идоша за море къВарягомъ Руси сице бо тїи звахусъ Варязи-Русъ; яко се друзїи зовутся Свїе, друзїижъ Урмяне, Ингляне, друзїи Гоше - - Такоже рѣша Руси Чюдъ и Словене и Кривичи и вси „земля наша велика и обильна а наряда въ ней нѣтъ, да поидете у насъ княжити и володѣти.“ Нест. S. 16. „Und es wurden drey Brüder mit ihren Geschlechtern auserwählt und nahmen mit sich alle Russen und kamen zu den Slaven.“ (И избрашасъ трїе братья съ роды своими и пояша собѣ всю Русъ и прїидоша къ Словеномъ перьвое. Ebend.) [3])

[1]) Der Annalist führt mehrere Jahre nach einander die Ankunft der Warjäger auf, und erzählt, sie hätten die Entrichtung eines

Eichhörnchens von jedem Menschen gefordert. Viel milder erscheint also der Tribut (zwar derselbe, aber von dem Rauchfange), den die Chazaren erhoben. Niederlassungen der Normänner an Orten die sie brandschatzten, kamen oft vor, wie Krug (zur Münzkunde) gezeigt hat. Die irländische Sage über die Gründung einiger Städte, durch Normänner welche sich niederliefsen, ist in dieser Hinsicht nicht unwahrscheinlich; die oft eben so armen als kühnen Abentheurer, hatten sich weit und breit Niederlassungen erworben. Uebrigens erscheint der von ihnen gehobene Tribut noch gering gegen den, welchen die Finnen, nach Others Reisebericht, gaben. Er sagt nämlich: „Ihr Hauptvermögen besteht in der Abgabe, welche die Finnen ihnen entrichten. Diese Abgabe besteht in Thierhäuten, in Vogelfedern, in Fischbein und in Seehunds- und Wallfischhäuten zu Schiffstauwerk. Jeder zinset nach seiner Lage, der Ansehnliche mufs 15 Marderfelle zinsen und 5 von Rennthieren und 1 Bärenfell und 10 Fafs Federn, einen Kittel von Bären- oder Otternfell und 2 Schiffstaue, jedes 60 Ellen lang, das eine von Wallfischhaut gewirkt, das andere von Seehundsfell.“ Dahlmanns Forschungen aus dem Gebiet der Gesch. 1. Thl. S. 425.

[2]) Man mag sich weniger darüber wundern, wie ein Volk seiner Freiheit freiwillig entsagte, wenn man den von Vielen geschilderten Nationalcharakter der Slaven berücksichtigt, und ihre Neigung zur Ruhe und zum Frieden. Auch Böhmens Tradition erwähnt eines solchen Zustandes erschütterter Ordnung und eines ähnlichen Entschlusses, nur fiel auf einen Einheimischen die Wahl; dieses mogte wohl die Eifersucht und Feindschaft der verschiedenen Nationen, bey den Nowgoroder Slaven nicht zugeben.

[3]) Der wissenschaftliche Streit über den Ursprung der Russen-Waräger, hat gegenwärtig so tiefe und gründliche Forschungen veranlafst, dafs dessen Vermittelung nur eben jenen Geschichtsforschern von Beruf gebührt. Das Sendschreiben an den verdienstvollen Urheber des Streits, stellt die Verhältnisse der Gründe dergestalt zu einander auf, dafs nur die Beibringung mehrerer und treffenderer Beweise entscheiden kann. In der Erwartung derselben fühlt aber gewifs Jeder der sich für die Streitfrage interessirt, die unbefriedigte Stimmung, die ein zweifelhafter Zustand der Dinge veranlafst und zu entschuldigen ist der, welcher durch Vereini-

gung der erregten Gedanken, ein Resultat zur eigenen Beruhigung sich zu verschaffen versucht. Mit Freuden wird Jeder ein solches der Wahrheit wiederum aufopfern.

Schlözern war es leicht, seine Meinung über die skandinavische Abstammung der Russen zu begründen. Die Wahrscheinlichkeit und bey dem ersten Anblick auch die Annalen, sprachen dafür. Als aber Ewers die Schwächen der Beweise einzeln aufdeckte, und mit bewundernswürdigem Scharfsinn, von den ersten Spuren des Namens der Russen an, bis auf sein Endresultat, eine so geistreiche Schlufsfolge von Sätzen fortführte, da fühlte man wie schwer es werden mufste, gegen solchen Angriff, die bisher so wahrscheinliche Meinung zu vertheidigen. Sie aufzugeben? fällt einem aber eben so schwer. — Der Warjägername ist in seiner Bedeutung bey Nestor sehr klar. Nicht nur die Völkerschaften die er als Warjäger aufzählt, nicht nur das Warjägermeer, die skandinavischen Namen bezeugen es, sondern auch Araber kennen Wareng und Warengermeer in derselben Gegend. Ibn Foslan. S. 177. — Aber die Russen-Warjäger? — Sollte Nestor, der Warjäger kannte, ein fremdes Volk zu ihnen zählen, weil einzelne Individuen eines vielleicht verwandten Stammes in der Leibwache der griechischen Kaiser dienten? Von den Wäringern konnten wohl Normänner den Titel Warjäger erhalten, weil sie für ihre Landsleute erkannt wurden, wenn aber Russen und ihre Fürsten Wäringer genannt werden, so mufsten es Landsleute, oder wirkliche Wäringer in Diensten seyn. Chazaren nennt der Annalist nie Warjäger. П. Ник. läfst die Nowgoroder Slaven sich berathen, ob sie unter sich einen, oder von den Chazaren, oder Poljane, oder Dunaitschi, oder Warjägi wählen sollen, „und sie sprachen zu den Warjägern — und es kamen von den Njemzen drey Brüder — und von diesen Warjägern nannten sie sich Russen." Sind die Zusätze gleich neu, so sind doch Chazaren und Warjäger ausdrücklich unterschieden und bey allen korumpirten Handschriften, mögen sie von den Warjäger-Russen oder Preufsen, dem Kaiser Augustus oder Njemzen, die Fürsten berufen, wird der Name der Russen von jenen Warjägern abgeleitet. So sagen z. B. Codices, welche die Russen sogar als einheimisch erscheinen lassen, „von jenen Ankömmlingen nannten sie sich Russen." — Diejenigen Handschriften, welche die Fürsten von den Njemzen herleiten, entfernen sich eigentlich weniger von den Warjägern, denn auch die Schweden werden von russischen Annalisten späte-

rer Zeit Njemzi genannt. Alle Handschriften deuten wenigstens auf den Norden hin.

Innere Gründe für die Berufung der Waräger-Russen aus dem Norden, giebt wohl die Lage des Landes an. Die Slaven bedurften eines kraftvollen Oberhauptes zur Vertheidigung gegen die Anfälle nordischer Seeräuber, sie mufsten dieses Oberhaupt also natürlich bey einem mächtigen oder ihnen nahegelegenen Volke suchen. Von der Macht der Chazaren konnten sie wohl einen hohen Begriff haben, wie aber suchten sie den Fürsten jenseits eines entfernten Meeres bey einer Völkerschaft, die, weit von rühmlicher Notorietät, ihnen kaum bekannt seyn konnte? — Oder wurden sie von Chazaren an sie gewiesen? — Solches läfst sich doch auch nicht aus der einfachen Erzählung folgern.

Wohl aber konnten Normänner gegen Anfälle der Normänner den besten Schutz gewähren, wenn die Slaven, ihren Beistand sich verschaffen konnten und dieses glückte ihnen so schnell, dafs binnen einem Jahre seit der Vertreibung der Waräger, Rurik in Rufsland herrscht. Von nun an geschieht keines Angriffs, keiner Plünderung der Waräger Erwähnung; das früher bedrängte Land hat plötzlich bey den räuberischen und unerschrockenen Normännern Gnade gefunden. Ein ganz entgegengesetztes Verhältnifs tritt ein, nämlich bis Jaroslaws Tode, die engste Verbindung zwischen dem skandinavischen Norden und Rufsland, gegenseitige Dienste; russische Fürsten in ihrer Bedrängnifs fliehen zu den Warägern, skandinavische finden in Rufsland freundliche Aufnahme. *) Es entsteht aber ein kriegerischer und unruhiger Geist in dem neu gegründeten Staate, und wendet sich beute- und ruhmsüchtig gegen den Süden und gegen den chazarischen Staat. Die Geschichte Oskolds und Dirs, läfst dieselben endlich als ganz gewöhnliche Griechenlandsfahrer erscheinen, eben so wie einige Jahre später Waräger nach Konstantinopel entlassen zu werden wünschen; denkt man sich aber den Süden als ihre Heimath, so wundert man sich mit Recht, wie sie erst Kiew gleichsam auf ihrem Wege entdeckten, dafs ihnen ja bekannt seyn mufste.

Den Ursprung der Russen-Warjäger **) unwidersprechlich zu begründen, wird wohl vor der Hand der Zukunft und ihren Forschungen überlassen werden müssen. Man ist gezwungen zuzugestehen, dafs Spuren, wenn gleich dunkele und wenig zusammenhängende, von einem südlichen Volke der Russen vorhanden

sind, ob diese aber für unsere Geschichte so wichtig, ob sie eines Ursprungs mit den ersten Herrschern Rufslands, oder ob sie ein fremdes Volk waren, ob sie wirklich vor der Berufung der Warjäger-Russen existirten? — alles dieses wird die Zeit lehren. Die so gründlich beleuchteten Nachrichten der Araber bey Frähn, deuten wohl mehr und mehr auf unsere nordischen Russen hin.

*) Merkwürdig erscheint aber, dafs schon von dem zweiten Herrscher Oleg ein Tribut von Nowgorod den Warjägern gezahlt wird (и устави Варягомъ дань даяти отъ Новагорода гривенъ Т҃ на лѣто мира дѣля юже и до смерти Ярославля даяше Варягомъ). Sollte in diesen Worten nicht ein tieferer Sinn liegen. Konnte nicht Rurik sich abgefunden haben, für die Erlaubnifs einen Staat zu gründen, den man dafür unangefochten liefs; Oleg, sein Nachfolger, ordnet dieses Friedensverhältnifs mit den Warjägern durch Festsetzung einer bestimmten nicht zu grofsen Entrichtung von Nowgorod, der am meisten ausgesetzten Stadt. — Nur bis Jaroslaws Tode dauerte diese Abgabe. Warum nicht länger? Waren etwa seine Nachfolger nicht geneigt, eine solche, Abhängigkeit andeutende, Entrichtung fortzusetzen? — An wen diese Summe gegeben wurde, sagt uns der Annalist nicht; er kann uns aber auch nicht angeben, an wen sich Wladimir und Jaroslaw wendeten, als der eine in seiner Bedrängnifs übers Meer floh und der andere das Gleiche beabsichtigte. Zu solchem Schritte mufste wohl Bekanntschaft gehören; auch blieb nie die geforderte Unterstützung aus. Von Jaroslaws Tode aber hören die freundschaftlichen Verhältnisse mit dem skandinavischen Norden mehr und mehr auf, und verwandeln sich allmählig gar in Hafs und Feindschaft, wie solches die spätere Zeit beweist.

Man pflegt jene Stelle von dem Tribut an die Warjäger, mit einer andern in Verbindung zu setzen, wo es heifst: 3000 Griwnen entrichteten die Statthalter an Wladimir, und 1000 davon wurden den Гриднемъ in Nowgorod ausgetheilt (Нест. S. 92), und folgert daher, dafs die 300 Griwnen auch warjägischen Söldlingen gegeben wurden; allein der Ausdruck „Мира дѣля" scheint nicht mit Olegs Söldlingen in Verbindung gebracht werden zu können. Sie sind nicht deshalb in seinen Diensten, um den Frieden zu erhalten, sondern zu tapfern Kriegsunternehmungen, und es könnte daher viel eher „des Krieges halber" heifsen; noch weniger wird er

aber ihnen, seinem Dienstgefolge, den Frieden abgekauft haben. Der Ausdruck Мира дѣля „des Friedens halber" bedeutet daher „um Frieden zu haben", d. h. mit den Warägern. Als Lohn des Dienstgefolges (der Гридни) mogten immerhin 1000 Griwnen gezahlt werden, aber nicht des Friedens halber, sondern sie wurden schlechtweg vertheilt „раздаваху". Vielleicht konnte der ehemalige Olegsche Tribut, nachher in eine Summe verwandelt worden seyn, welche zum Solde warjägischer Гридни ausgezahlt wurde, die also dergestalt immer Skandinaviern zu gut kam; sie dauerte aber nicht länger als bis zu Jaroslaws Tode, denn bis dahin zahlt Nowgorod seinen Tribut; Гридъ, Гридьба kommen aber noch nach Jaroslaws Tode vor. Новг. Лѣтоп. J. 6674.

**) Man hat bey Nestors Варяги - Русь, bisher immer an einen Stamm, an eine Nation der Russen gedacht. Wenn man aber berücksichtigt, daſs jene Seeraub treibenden Skandinavier, nicht Volksstämme, sondern einzelne Genossenschaften waren, deren es mächtigere und geringere geben konnte, die verschiedene Benennungen haben mogten (so z. B. sagt Adam v. Bremen in seiner Beschreibung Dänemarks Kap. 6: Bey den Dänen heiſsen diese Seeräuber Withinger, bey den Bremern Askomannen [Schiffsleute]), so könnte man nicht unwahrscheinlich finden, daſs die Nowgoroder den Schutz einer solchen mächtigen Genossenschaft in Anspruch nahmen. Man würde denn für die Benennung Варяги-Русь, vielleicht nicht blos Rotzilaine oder Roslagen aufführen, es gäbe der passenden Benennungen für eine solche Genossenschaft wohl mehrere in skandinavischen Dialekten, der Eigennamen wenigstens gewiſs, z. B. Roe in Suhms histor. Darstellung der nordischen Fabelzeit 1. Bd. S. 260; Road S. 306, welches bey Finnen leicht genug auf Rotzilaine führen könnte; Russla S. 296 eine tapfere Schildjungfrau. Suhms Herleitung von Roes-Lyng (Roes-Heide), Roes-Kild (Roes-Quelle), gäbe auch Roes-Wäringiar, Варяги-Русь. Ich bewahre mich gegen eine neue Hypothese, sonst könnte ich gar die drey Brüder zu Roes-Sono (рус-сынъ) gemacht haben. Ist aber ein Volksstamm der Russen durchaus so erforderlich? Die Ehsten nennen die Russen Wennelaine; soll das durchaus auf Wenden führen, oder kann es nicht von Wenne „Kahn" abgeleitet werden, um Schiffsleute, Seefahrer zu bezeichnen?

Erste Periode.

Von der Gründung des Staats bis zur ersten Niederschreibung eines Gesetzes.

Von 862 bis 1020 und bis zur Mitte des 11ten Jahrhunderts.

Quellen.

Annalen, vergl. Schlözers Probe russischer Annalen. Ebend. Hесторъ. (Der Königsberger Codex ist schlechtweg Hест. citirt.) Traktaten zwischen den Russen und Griechen v. 911 und 945. Die bezweifelte Aechtheit beider, sowohl des Olegischen als des Igorischen, ist jetzt mit triftigen Gründen anerkannt, vergl. Ewers ältestes Recht der Russen S. 118 seq. et notae. Правда руская Jaroslaws v. 1020, ist gleichfalls auf die ursprüngliche Form zu beschränken und von einer spätern Bearbeitung zu scheiden. Ebend. S. 259 etc. Wenn in diesem Zeitraume die beiden Reglements, welche angeblich Wladimir und Jaroslaw der Geistlichkeit gegeben haben sollen, nicht mit erwähnt sind, so geschieht solches, wegen der über ihre Aechtheit vorhandenen Zweifel, die bey dem Abschnitte von der Geistlichkeit berührt werden sollen.

I. Staatsrecht.

§. 1.

A. Herrschaft und Gebiet.

Die berufenen Fürsten liefsen sich an verschiedenen, wie es scheint, Grenzorten des ihnen angetragenen Landes nieder. Ob nach eigener Wahl, oder auf Veranlassung der sie Berufenden? geht nicht hervor. Eben so wenig, in welchem Verhältnifs sie zu einander stan-

den. [1]) Nach dem Tode der Brüder, sah sich Rurik als Alleinherrscher an, und übernahm alle Macht, seinen Sitz nach Nowgorod am Wolchow verlegend. (Vielleicht veranlafste dieses die Empörung der Nowgoroder, die die verlorene Freiheit bedauerten, wenigstens stellt der einzige Cod. P. Nik., welcher die Nachricht enthält, dieses Ereignifs ungefähr in die Zeit nach der Brüder Tod.) Ob er wirklich Alleinherrscher war? wie weit seine Herrschermacht sich erstreckte? läfst sich nicht mit Gewifsheit bestimmen, noch auch, ob schon der Titel Grofsfürst ihm beigelegt werden konnte? Sein Nachfolger Oleg verlegte den Sitz des Herrschers nach Kiew. Er und die folgenden Fürsten, vergröfserten ihr Gebiet durch Kriegszüge, anfangs sich mit einem Tribut der von den bezwungenen Völkern erhoben wurde, begnügend und ihnen ihre Stammhäuptlinge lassend, nachher Statthalter in die verschiedenen Orte einsetzend, wodurch die Gebiete dem Staatskörper einverleibt wurden. [2])

[1]) Keiner einzigen Regierungshandlung aus der Zeit ihrer gemeinschaftlichen Herrschaft wird gedacht; desto bedeutender erscheint Ruriks Macht nach ihrem Tode, der zwey Jahre nach ihrer Ankunft erfolgte. Er vergab seinen Männern die Gebiete (раздая волости), auch des Bruders Gebiet Bjelosero.

[2]) Олегъ поимъ вои многи, Варяги, Чудъ, Словене, Мерю, и всѣ Кривичи и прïиде къ Смоленску, и съ Кривичи прïя градъ, и посади Мужи свои, оттуду поиде внизъ и взя Любечъ и посади Мужи свои. Нест. S. 18. Die Kriwitschen, vielleicht ein Theil derselben, hatten die Fürsten mit berufen, und das gab dem Eroberer, dessen Recht ohne dem das Schwert war, einen gröfseren Beruf Smolensk mit dem Hauptstaat zu vereinigen. Er fand Kiew von Oskold und Dir beherrscht; sie, die nicht fürstlichen Geschlechts, einen unabhängigen Staat gestiftet und sogar Warjäger an sich gezogen hatten, mufsten Oleg und dem Fürstensohne Igor ihr Gebiet abtreten. Ebend. S. 19.

Ferner въ лѣто 6391 поча Олегъ воевати на Деревляны и примучивъ я и имаше на нихъ данъ по чернѣи кунѣ etc. Въ лѣто 6392 иде Олегъ на Сѣверяны и побѣди Сѣверяны, и взложи данъ легку, неда и имъ Козаромъ дани платити рекъ: Азъ имъ противенъ а вамъ нечему. — Въ лѣто 6393 посла къ Радимичемъ рекучи: кому данъ даете? Они же рѣша: Козаромъ. И рече имъ Олегъ: Не даите Козаромъ, но мнѣ давайте. И даша Олгови по шлягу яко же и Козаромъ даяху и бѣ Олегъ обладая Поляны и Деревляны и Сѣверяны и Радимичи, а съ Суличи и Тиверцы имѣяше рать. S. 19, 20. Von den, den Chazaren tributbaren Völkern, erhob er blos den Tribut, ohne wie es scheint sie dem Staate zuzuzählen. Mit den Ssulitschi und Tiwerzi war er noch im Kriege begriffen, doch schlossen sich ihm die tributbaren Völker bey seinem Zuge nach Konstantinopel mit an. S. 24. Igors Bedrückungen veranlaſsten die tributpflichtigen Drewier, unter ihrem Stammfürsten Mal, zur Ermordung desselben. Seine hinterlassene Wittwe lieſs den Häuptling, als Opfer ihrer Rache, mit den Mächtigsten seines Stammes fallen, und behandelte das Land als Theil ihres Staates. И иде Олга по Деревской земли съ сыномъ своимъ и со дружиною уставляющи уставы и уроки etc. Нест. S. 52. Въ лѣто 6474 побѣди Святославъ Вятичи и данъ на нихъ возложи. S. 56. Auch Chazaren, Jassen und Kassogen überwand er. S. 59. Seinen Sohn Oleg setzte er über die Drewier. S. 60 etc. Aus diesen kurzen Thatsachen geht deutlich hervor, auf welche Weise der neu gegründete Staat sich rundete. Von andern Stammfürsten als den drewischen, ist nicht die Rede, aber sehr glaublich, daſs auch sie im Laufe der Zeit ihrer Herrschaft entsagen muſsten, besonders als die mächtigern Fürsten ihren Söhnen Städte und Gebiete zu vertheilen anfingen. Daſs die Tributpflichtigen nicht immer freiwillig in ihrer Pflicht verblieben, zeigt wiederholte Bezwingung derselben, bey welchen Gelegenheiten denn wohl am leichtesten die Stammhäuptlinge, zum Theil im Kriege untergingen, zum Theil sich unterwerfen muſsten. Въ лѣтѣ 6489 побѣди Вятичи (Володимїръ) и взложи нанъ данъ отъ плуга якоже отецъ имаше. Въ лѣто 6490 заратишасъ Вятичи и иде на ны Володимїръ и побѣди я второе. Въ лѣто 6491 иде Володимїръ на Ятвяги и побѣди Ятвяги и взя землю ихъ. S. 71. Въ лѣто 6492 иде Волод. на Радимичи и платятъ данъ Русси и повозъ везутъ

и до сего дни. S. 72. Vergl. Ewers ält. Recht d. R. S. 25—34. Dem bezwungenen Gebiete setzte man gewöhnlich einen Statthalter vor, dem die Verwaltung anvertraut werden konnte. So handeln sogar die spätern Fürsten, wenn sie sich gegenseitig einzelne Städte entrissen.

§. 2.

Thronfolge.

In dem neu gegründeten Staate konnten wohl schwerlich staatsrechtliche Bestimmungen über die Thronfolge gesucht werden; diese ergab sich zum Theil aus der natürlichen Erbfolge, zum Theil aus der Nothwendigkeit und den Umständen, welche im Lauf der Zeit eintraten. Rurik sah sich nach der Brüder Tode als alleiniger Herrscher an. Es ist unbekannt, ob Einer derselben Nachkommen hinterliefs; männliche wohl schwerlich (die Verhältnisse jener Zeiten mufsten dem Fürstensohne Gelegenheit geben, seinen Namen auf die Nachwelt zu bringen). Ruriks frühzeitiger Tod machte es nöthig, dafs er seinem Verwandten Oleg die Regierung anvertraute und zugleich den minderjährigen Sohn; Oleg ward wirklicher Herrscher durch das Vermächtnifs Ruriks, und Igor folgte ihm in kindlicher Pflicht. [1]) Er trat die Regierung erst nach Olegs Tode an. Bey Igors Tode ereignet sich das auffallende Beispiel in der alten russischen Fürstengeschichte, dafs die grofsfürstliche Wittwe die Zügel der Regierung ergreift. Ohne Unruhen oder Ansprüche von irgend einer andern Seite, unterstützt von dem Erzieher ihres jungen Fürsten und von Igors Heerführer, unterzog sie sich kräftig und würdig der Verwaltung des Reichs. [2]) Während der Dauer ihrer Regierung (20 — 25 Jahre) findet man zwar Swätoslaw eifrig mit Kriegen nach aufsen beschäftigt, die erste innere Regierungshandlung aber, Einsetzung seiner

Söhne in verschiedene Gebiete, findet erst nach ihrem Tode Statt. Es scheint, sie blieb bis dahin in der Verwaltung des Reichs ungestört, dem kriegerischen Sohne den Schutz und die äufsern Verhältnisse mit andern Staaten überlassend. [3]) Swätoslaw hinterliefs Söhne, den ältesten in Kiew einsetzend und den übrigen ihre Gebiete anweisend. Gleich nach seinem Tode treten unter den sich unabhängig ansehenden Fürsten Zwistigkeiten ein, die Olegs Tod veranlafsten; Wladimir, der eignen Sicherheit wegen und dem Rachegefühl folgend, liefs den Bruder tödten, und befand sich als Alleinherrscher in Rufsland. Er nahm seinen Sitz in Kiew, dem Mittelpunkte des Reichs. Auch er scheint den Söhnen die Verwaltung von Stadtgebieten übertragen zu haben; nach seinem Tode aber offenbart sich zuerst der Grundsatz, dafs dem Aeltesten aus dem Herrschergeschlechte der väterliche Thron vorzugsweise gebühre, und so mafste sich Swätopolk Wladimirowitsch denselben an, gegen den Wunsch der Kiewer, und Boris erkannte sein Recht, sagend: „Fern „sey es von mir, gegen den ältesten Bruder, der mir „an Vater Statt seyn soll, aufzutreten.“ Dieser Grundsatz, aus dem Innern der Familienherrschaft entsprungen, mogte vielleicht allmählig dem Privatleben sich nachbildend, auf die Ansichten des neu gestifteten Fürstenhauses Einflufs gewinnen, nicht aber stark genug gewaltet haben, um den Eingebungen der Herrschbegier zu widerstehen. [4]) Erst am Ende dieser und Anfang der nächsten Periode scheint er tiefern Eingang zu finden. [5])

[1]) Rurik übertrug ausdrücklich die Herrschaft und den Sohn seinem Verwandten Oleg, d. h. er ernannte ihn gewissermafsen an seiner Statt zum Vater seines unmündigen Sohnes. Ewers ält. R. d. R. S. 22. Hierin liegt gewifs natürlich, und den Worten

des Annalisten gemäfs, Oleg's Herrscherrecht. Wir brauchen ihn nicht als den Aeltesten des fürstlichen Stammes anzusehen. Aber noch mehr Züge liefert die Geschichte für diese Ansicht. Igors kindlicher Gehorsam въ лѣто 6411 Игореви же взрастшу и хожаше по Олъзѣ и слушаше его и приведоша ему жену отъ Пскова, именемъ Ольгу. Нест. S. 23. Wer führte ihm die Gattin zu? Wahrscheinlich Oleg, so wie späterhin immer der Vater den Sohn verheirathet. Dennoch aber fand Oleg es rathsam, Oskolden und Dir, sich sowohl als Igor den Fürstensohn, zur Begründung seiner Ansprüche gegen sie zu nennen. Jene konnten vielleicht keine Wissenschaft von der geschehenen Adoption haben und so erscheint es nicht ohne Bedeutung dafs Oleg Igor auf seine Arme nahm, als er zu ihnen sprach: Возкр. I. 7.

[2]) И иде Олга по Деревской земли съ сыномъ своимъ и съ дружиною уставляющи уставы и уроки etc. Нест. S. 51. Въ лѣто 6455 иде Олга къ Новугороду и устави по Мстѣ погости и дани, и по Лузѣ оброки и дани и ловища ея сутъ по всеи земли знаменїя и мѣста и погости. Нест. S. 52.

[3]) Ob Olga Grofsfürstin gewesen, ob sie Reichsverweserin war? sind Fragen, die aufser dem Staatsrechte jener Zeiten lagen. Swätoslaw war der Erbe, aber der Herrschaft unfähig; natürlich war es, dafs die Mutter sie ihm aufbewahrte und dafs sie fortfuhr den Staat zu verwalten, so lange ihr Gesundheit und Geisteskraft solches erlaubten. Männlichen Beistand fand sie früher in den tapfern Männern ihres verstorbenen Gemahls, nachher in dem kriegerischen Sohne. Ehrfurcht für die Mutter und ihr sprechendes Verdienst hielten Swätoslaw ab, sich in die innern Verhältnisse zu mischen, er folgte desto ungestörter seinen kriegerischen Neigungen. Vielleicht mogte er aber auch eben deshalb Kiew meiden, und einen andern Sitz vorziehen, wo er unbeschränkter auch im Frieden walten konnte. Olgas Verwaltung mogte ganz der Rechtssitte des Privatlebens angemessen seyn, wo die Mutter in ungetheilter Verwaltung des Guts bleibt. Vergl. Ewers ält. R. d. R. S. 46 etc. Auch ist nirgends ersichtlich, dafs es ein Mitglied des Fürstenhauses gegeben hätte, das ein vorzüglicheres Recht zur Verwaltung vorschützen konnte, und Einem der tapfern Männer Igors die Herrschaft zu übertragen, erlaubte der Geist der Zeit nicht, nur Fürsten konnten herrschen. (Vergl. Oskolds und

Dirs Geschichte. Selbst der kleine Swätoslaw gab das Zeichen zur Schlacht, seinen Speer zuerst werfend. И рече Свенелдъ и Асмудъ: „Князъ уже почалъ потягнемъ дружино по князи.“ Нест. S. 50.) Dem Gleichen hätte sich schwerlich das Dienstgefolge unterworfen. War aber Olga vielleicht fürstlicher Herkunft? — Dann schwindet noch mehr das Widerwärtige der Weiberherrschaft, und ihr Beruf zur Regierung ist unwidersprechlich. Wagte sie es doch mitten unter ihren heidnischen Unterthanen, die christliche Religion anzunehmen, und sagt gleich die Chronik, sie hätte im Geheimen einen christlichen Priester gehabt (Нест. S. 59), so war ihre Bekehrung doch schwerlich ein Geheimnifs. Die Annalen führen selbst eine Aeufserung ihres Sohnes darüber auf.

4) Dafs die Herrschaft des Aeltesten im Geschlecht, von Anfang an im russischen Fürstenhause gewaltet habe, scheint zweifelhaft. Rurik kam mit seinen Brüdern; unter ihnen ist kein Vorzug sichtbar. Er war der Stammvater des Hauses, das lange aus einem einzelnen Mitgliede bestehend, die Herrschaft übte, mehr nach Willkühr und Umständen die Regierung fortsetzend. Es fehlte lange Zeit die Gelegenheit, diesem Thronfolgerecht Anwendung zu verschaffen. Anderthalb Jahrhunderte verflossen, seit die drey Brüder, aus ihren frühern Verhältnissen herausgetreten, den neuen Staat gegründet hatten. (Eine Frage bleibt es: ob sie wirklich Stammfürsten der Russen waren, oder Heerführer einer tapfern Schaar?) Von Seitenverwandten kommt aufser Oleg keine Spur vor und es verfügt der Stifter eines Staates gewifs unabhängiger über seine Nachfolger, als der aus dem Stammhäuptling hervorgegangene Herrscher. Erst im Laufe der Zeit wird die Ansicht vorwaltend, und schränkt sogar den persönlichen Ehrgeiz ein, während doch in der Regel die älteste Zeit mehr an hergebrachter Sitte hängt. Swätoslaws Söhne erscheinen nach des Vaters Tode ganz als unabhängige Fürsten; alle Bande sind unter ihnen gelöst, seit sie aus des Vaters Statthaltern zu Regenten geworden. Unter Wladimirs und Jaroslaws Söhnen spricht sich das Recht des ältesten Bruders deutlich aus.

5) Mistislaw erkannte Jaroslaw als den ältern Bruder an, und trat ihm Kiew, den väterlichen Sitz, ab. Сѣди на своемъ столѣ въ Кїевѣ понеже ты еси старѣишїи братъ, мнѣ буди сїя сторона. Нест. S. 103. Aber gröfsern Einflufs räumt er ihm deshalb nicht ein, sondern macht als der Stärkere

willkührlich die Theilung. Gegen einen andern Bruder Sudislaw bezeigt Jaroslaw gröſsere Gewalt, ihn der Freiheit beraubend (оклеветанъ бо бѣ къ нему). Ob diese Handlung von ihm als oberster Fürst und Richter begangen wurde, oder aus politischen Gründen, dem Rechte des Stärkern folgend, läſst sich aus der kurzen Notiz über diese Thatsache schwerlich entscheiden. Jaroslaw's Vertheilung des Reichs unter seine Söhne, spricht endlich am deutlichsten den Grundsatz der Thronfolge des Aeltesten aus: „Се же поручаю въ себѣ мѣсто столъ сыну своему и брату вашему Изяславу Кіевъ; сего послушаите; якоже послушасте меня да и тои вы будетъ въ мене мѣсто.“ Нест. S. 114. Dann empfiehlt er den Brüdern, gegenseitig ihre Grenzen nicht zu übertreten, und macht dem Aeltesten zur Pflicht, dem Gekränkten zu helfen. Daſs die Brüder auf des Vaters Anordnung Werth legten, beweist nachmals Wsewolod, der dem gegen ihn anziehenden ältern Bruder, ohne Schwertschlag den Thron einräumt. Нест. S. 124. Wie ein solches Princip auf die Länge nicht bestehen kann, beweist die nachfolgende Geschichte und es muſste im Lauf der Zeit die Idee des Erbrechts an dem väterlichen Throne dem Thronfolgerecht des Aeltesten der Familie im Widerstreit entgegen treten, bis endlich Thronfolge und Erbrecht, ursprünglich verschiedene Institute, Eins wurden im Regentenhause.

§. 3.

B. Theilfürstenthümer.

In der ältesten Zeit kommen Spuren von Fürsten vor, die vielleicht nicht zum Regentenstamm gehörten, und deren Verhältnisse zum Herrscher dunkel sind; die Traktaten zwischen Russen und Griechen erwähnen ihrer; es mogten zum Theil slavische Stammfürsten gewesen seyn, zum Theil aus Ruriks Gebietsvertheilung entstandene Machthaber. [1]) Im Laufe der Zeit vereinigten sich die verschiedenen Gebiete. (Slavische Stammfürsten muſsten sich unterwerfen. Polozk und Turow, der Sage nach von eingewanderten Warägern beherrscht, vereinigte Wladimir wieder mit seiner Herrschaft etc.) Der Regent setzte in der nachfolgen-

den Zeit zur bequemern Verwaltung überall seine Statthalter ein, auf dieselbe Weise auch seine Söhne zu Verwaltern einzelner Gebiete ernennend, [2]) vielleicht vorzugsweise, denn auch Minderjährige wurden (wahrscheinlich unter der Führung treuer Männer) eingesetzt. Eine solche Einsetzung mogte auch als vorläufige Theilung des Gebiets, von dem fürstlichen Vater angeordnet werden, um künftigen Zwistigkeiten vorzubeugen. Ewers ält. R. d. R. S. 202. Welches Verhältnifs unter den eingesetzten Söhnen nach des Vaters Tode eintreten sollte, scheint nicht immer gewifs gewesen zu seyn, wenigstens geht kein geordnetes Abhängigkeitsverhältnifs aus den Thatsachen der ältesten Zeit hervor. Unruhiger und kriegerischer Sinn regt fast immer nach des Herrschers Tode die Fürstensöhne gegen einander auf, der Mächtigste blieb dann der Sieger. [3]) Jaroslaw bestimmte zuerst das Verhältni s, durch ausdrückliche Anordnung, mit der Theilung des Gebiets, des ältesten Sohnes Oberherrschaft aussprechend über den dergestalt gestifteten Bundesstaat. Ewers Geschichte d. R. S. 52. Die Ausbildung der theilfürstlichen Verhältnisse zum Grofsfürsten gehört der nächsten Periode an.

[1]) Die Traktaten Olegs und Igors mit den Griechen erwähnen der erlauchten und grofsen Fürsten, welche unter des Grofsfürsten Hand waren (подъ рукою). Sie werden von den Bojaren unterschieden, sitzen in Tschernigow, Perejaslawl, Polozk, Rostow und Lubetsch, und empfingen ihren Antheil von der griechischen Beute. Нестı. S. 25. Waren sie, wie Ewers gedenkt, Stammhäuptlinge der unterworfenen Völker? ält. R. d. R. S. 44, 45, 95, 206. Waren sie Mitglieder des regierenden Hauses? Vielleicht. Die Annalen geben hierüber gar keine Auskunft. Wohl aber wissen wir, dafs Rurik seinen Männern die Gebiete und Festen austheilte (раздая волостии, nicht wie später посади намѣстника). Glaublich scheint es, dafs nicht blofs Geschlechtsverwandte, sondern auch viele tapfere Männer und vielleicht auch Abkömmlinge fürstlichen Geschlechts an dem Zuge Theil nahmen,

der die drey Brüder und Anführer zu Herrschern in einem fremden Lande machen sollte. Es konnte auch Mancher auf eigene Kosten sich dazu gerüstet haben, in der Erwartung, für seine Dienste angemessene Belohnung zu finden. Oskold und Dir fanden sie nicht, von ihnen aber sagt der Annalist, dafs sie nicht seines Geschlechts gewesen, sondern nur Bojaren, edle Krieger. Sie suchten ihr Glück weiter und gründeten doch auch einen Staat. So lange die drey Brüder lebten, mogte ihre ganze Herrscherexistenz noch schwankend seyn, und die Waräger-Ankömmlinge schlossen sich den Dreien an zu näherer Umgebung. Als nun zwey Brüder starben, da konnte Rurik zur eignen Sicherheit und mit gröfserer Freiheit den mit ihm Gekommenen ihre Anstrengung lohnen. Er vertheilte die Gebiete; mit welchen Rechten sagt der Annalist nicht. Einem z. B. gab er Polozk, dennoch ist zu Wladimirs Zeiten Rogwolod Fürst von Polozk und Tur von Turow: бѣ бо Рогволодъ пришелъ изъ Заморья, имяше власть свою Полтескъ а Туръ въ Туровѣ отъ негоже и Туровцы прозвашасъ. Нест. S. 67. Seiner Tochter Stolz deutet wohl auf edle Abkunft, die auch der Annalist durch den Fürstentitel bestätigt. Wenn dieser aber uns verschwiegen hat, auf welche Weise Rogwolod, der von jenseits des Meeres gekommen war, ein Gebiet erlangt hatte, das Rurik seinen Mannen austheilte, so bleibt uns nur übrig, ihn als Erben des Gebiets zu betrachten, oder als freien Eroberer, und was denn von Polozk gilt, könnte auch mit manchen andern Gebieten Statt gefunden haben. Die eingesetzten Gebieter mogten sich für unabhängiger gehalten haben. Die Tradition von dem Versuch den Rogneda auf Wladimirs Leben machte, bey Ник. S. 268, bestätigt die Ansicht von der Unabhängigkeit der Polozker Fürsten, in sofern dabey der Rath der Bojaren erwähnt wird, ihr, der Rogneda, und ihrem Sohn ihr väterliches Erbe wieder zuzustellen (воздвигни ей отчину сь сыномъ ея). Bey dieser Ansicht könnte es nicht bedeutungslos erscheinen, dafs Rurik zwar Belosero nach Sineus Tode seinen Mannen vertheilte, über Truwors Sitz Isborsk aber nicht verfügte. Hinterliefs dieser etwa Nachkommen? Sollte man Vermuthungen wagen dürfen? — Oleg führte dem Igor aus Pleskow die Gemahlin Olga zu. War sie wirklich niedriger Herkunft? Stolz auf fürstliche Abkunft blickt aus mehreren Zügen unsrer Geschichte hervor, z. B. Rogneda's Stolz gegen den Herrscher Wladimir, den sie Sohn einer Sklavin nennt. An den

Heurathen der Fürsten mit Nowgorod's Töchtern hatte wohl Politik den gröfsten Antheil, und dafs kriegsgefangene Schönheiten zur Zeit des Heidenthums Gattinnen der Fürsten wurden, widerspricht wohl schwerlich dem Fürstenstolze. Olga aber war eine zugeführte Gattin; sie ward fernerhin Regentin; sie besafs eine eigene Stadt Wüschegrad und erhielt einen Antheil von der Drewier Beute. Нестг. S. 51.

Wie diese Fürsten allmählig wieder aufhörten und ihr Gebiet dem Staate einverleibt wurde, geht aus dem Schicksal des Rogwolod von Polozk, so wie des Drewier Fürsten Mal hervor. Stammfürsten und Gebieter verloren ihre Herrschaft, vielleicht sowohl mit als wider ihren Willen, und Statthalter vertraten ihre Stelle. Was endlich den Titel „Fürst" anbelangt, wie auch Schlözer ihn aus andern Dialekten als unbedeutend darstellen mag, der russische Sprachgebrauch giebt ihm streng die Bedeutung des Herrschers.

2) Въ лѣто 6478 Святославъ посади Ярополка въ Кїевѣ а Ольга въ Деревѣхъ. Нест. S. 60. Wladimir setzte ebenfalls seine Söhne in verschiedene Gebiete ein, und veränderte sie durch Versetzung nach Willkühr von Ort zu Ort. Нест. S. 84 und Новгор. лѣтоп. S. 310. Der Herrscher vertraute so gut seinen Söhnen als seinen Getreuen, aber dafs die Söhne nicht grade gröfsere Rechte genossen bey des Vaters Lebzeiten, beweist Jaroslaws Verwaltung in Nowgorod. Ярославу сущу въ Новѣгородѣ и урокъ дающе къ Кїеву и тако даваху вси посадницы Новгородстїи. Нест. S. 92.

3) Unter Swätoslaws Söhnen ist wenigstens des ältesten Bruders Oberherrschaft nicht ersichtlich. Zwar hatte ihn der Vater in Kiew eingesetzt, allein der Nowgoroder Gesuch um einen Fürsten, veranlafste Swätoslaw, den Söhnen die Wahl zu lassen, wer nach Nowgorod gehen wollte „абы пошелъ кто къ вамъ и оттрѣсъ Ярополкъ и Олегъ" etc. Нест. S. 61. Nach des Vaters Tode wendet sich Jaropolk, durch Herrschbegier und des Günstlings Rachegesuch veranlafst, gegen den Bruder, ihn mit Krieg überziehend. Oleg vertheidigt sich selbstständig, findet aber seinen Tod, und Wladimir entweicht aus Furcht. Da mafste sich Jaropolk die ledig gewordenen Fürstenthümer an und gebot allein in Rufsland. Wladimir zwang ihn nachmals zur Ergebung und zur Aeufserung „что мы ны вдаси тоязъ

приму." Нест. S. 69. Er fiel dennoch als Opfer der Blutrache, und Wladimir ward Alleinherrscher. Wie sich später Theilfürsten als unabhängige Gebieter ansahen, beweist Brätschislaw, Wolodimirs Enkel, Fürst von Polozk. Er überfällt plötzlich seines Oheims Jaroslaws Gebiet Nowgorod, um Beute zu machen; erst nachdem ihn Jaroslaw besiegt und zwey Städte ertheilt hatte, ward er dessen treuer Kriegsgenosse auf Zeitlebens. Ник. S. 180. Mistislaw sogar, Jaroslaws Thronfolgerecht auf Kiew anerkennend, machte dennoch als der Stärkere, willkührlich die Theilung.

§. 4.

Regierungsform und Titel.

Von einer Beschränkung der fürstlichen Gewalt kommt keine Spur vor. Das Volk hatte durchaus nicht die geringste Theilnahme an der Regierung. Aber wichtig scheint dem Grofsfürsten die Berathung mit seinen Bojaren und Aeltesten; nicht als ob ihre Beistimmung zur Ausführung des fürstlichen Willens gehört hätte, aber die Sitte erheischte es, dafs der Fürst (oft jung an Jahren) in wichtigen Dingen seiner erfahrnen Getreuen Rath anhörte. Solches schien dem Annalisten rühmlich. In Hinsicht der Unterthanen ist wohl unumschränkte Monarchie die Regierungsform. Ewers ält. R. d. R. S. 205 — 212. Was die in dieser Periode entstehenden Theilfürsten anbelangt, so hatte auf ihr Verhältnifs zum Grofsfürsten, das Staatsrecht jener Zeiten keine Antwort. Der Titel des Herrschers seit Oleg ist „Grofsfürst" великїи князь. Seine Söhne und Verwandten heifsen „Fürsten" князья, welche letzte Würde gegen das Ende dieser Periode nur Abkömmlingen des Regentenhauses beigelegt wird. Die übrigen Fürsten sind im Laufe der Zeit verschwunden. Ein eigentlicher Hofstaat existirte nicht, wohl aber umgab den Herrscher ein zahlreiches Kriegsgefolge.

§. 5.

C. Volksklassen.

Edle Geschlechter existiren von Anbeginn des Staats, Fürsten und Bojaren. Sie kommen vor als nächste Umgebung des Grofsfürsten und als seine geachtetsten Diener. Ruriken mogten sowohl edle und freie Waräger als auch Abkömmlinge fürstlichen Geschlechst wie er, zur gemeinschaftlichen Unternehmung gefolgt seyn. Dafs Anfangs die ausgezeichnetern Diener des Fürsten meist seine Landsleute waren, ist glaublich, aher eben so wahrscheinlich dafs bald slavische Häuptlinge ihre Zahl vermehrten. Manche zwar mogten bey der Unterwerfung ihrer Stämme untergegangen seyn, andere aber schlossen sich dem Herrscher an, und gingen nach der gänzlichen Unterwerfung ihres Gebiets, in die Klasse der ausgezeichnetern Diener über. Diese bezeichneten vielleicht die Annalen mit dem Namen der „Aeltesten“ старѣишины, старосты, denen die Fürsten überall ausgezeichnete Achtung bewiesen. [1]) Aufser diesen Edlen, umgab den Fürsten ein Dienstgefolge, seine Männer oder seine „Freundschaft“ genannt, мужи, дружина. Edle und Freie jeglichen Volks waren es, welche durch Diensttreue sich dem Fürsten verbanden, auf Zeitlebens oder auf freie Abmachung. Ursprünglich wohl und sehr häufig Waräger, Landsleute, nachmals auch Slaven und sogar tributbare Völker. [2]) Dem Fürsten war es nicht nur eine Ehre, ein zahlreiches Gefolge streitbarer Männer um sich zu haben, sondern auch eine Nothwendigkeit, denn dieses war die Kriegsmacht der Herrscher, durch sie schützte er sich und seine Gewalt und mit ihnen erwarb er Beute. Solch ein Gefolge hatte der Fürst nicht nur um seine Person, sondern auch in verschiedenen Städten und Festen unter dem Befehle seiner Feldherren.

Selbst Häuptlinge und Bojaren mogten solches Gefolge haben, die der Fürst unter ihren Befehl zum Kriegsdienst aufbot. [3])

[1]) Aufser den Bojaren, die bey jeder wichtigen Gelegenheit als die Nächsten um den Fürsten, als seine angesehensten Krieger und Statthalter erscheinen, stehen in nicht geringem Ansehen die Aeltesten, die wohl nach ihrem Wohnort in den Städten, die Stadtältesten старцы градскїя und vielleicht im Gegensatz die Aeltesten der Leute старцы людскїе heifsen. Sie werden zu Berathschlagungen zugezogen, z. B. bey Annahmen der christlichen Religion въ лѣто 6495 воззва Володимїръ Бояры своя и старцы градскїя; Нест. S. 76..... рѣша Бояре и старцы; S. 77 vergl. S. 78. Wladimir gab ihnen Feste сотвори праздникъ великъ въ тои день Бояромъ своимъ и старцемъ людскимъ. Ник. S. 157. Bey der Stiftung einer Kirche: созва Боляры свои и посадники и старѣишины по всѣмъ градамъ. Ebend. Als Jaroslaw von Boleslaw besiegt war, half das Volk ihm durch freiwillige Geldsteuer, и начаша скоть брати отъ мужа по 4 куны а отъ старость по 5 гривенъ а отъ Бояръ по 80 гривенъ. Нест. S. 99. Demnach scheint noch ein bedeutender Unterschied von dem Aeltesten zum Bojaren obgewaltet zu haben und es ist mehr als wahrscheinlich, dafs unter diesen Aeltesten nicht grade die Greise zu verstehen sind. *) Schwerlich konnten die angesehenen Geschlechtshäuptlinge fern und unbemerkt von dem Fürsten bleiben; sie schlossen sich, ihrer Würde und ihrem Ansehen gemäfs, dem Herrcher an. Unwahrscheinlich und unpolitisch wäre es gewesen, wenn der Fürst die Stammhäuptlinge ihrer Besitzungen beraubt oder sie nicht mit Achtung behandelt hätte; nicht einmal Abgabe scheint von Oleg den neuen Unterthanen auferlegt zu seyn. Es schlossen sich also wahrscheinlich die Häuptlinge mit ihrem Anhange dem Fürsten näher an, oder zogen sich in die neu angelegten Städte. Нест. S. 84, 85. Karamsin's Gesch. I. not. 468. Ewers ält. R. d. R. S. 210 etc. Nur in der Nähe des Fürsten war Ansehen zu erwerben. Eine andere Folge hiervon war, dafs das innere Leben der Stämme und Geschlechter unter ihren Häuptern mehr und mehr sich auflösen mufste. Dafs sehr angesehene Stammhäupter im Dienste des Fürsten auch wohl als Bojaren angesehen wurden, erscheint mir um so glaublicher, als бояръ grade keine bestimmtere Bedeutung haben kann, als die eines angesehenen Kriegers im Dienste des Fürsten. So z. B. nennt der Annalist

bey den Slavenstämmen der Drewier, die bezwungen wurden, keine бояре, sondern nach ihrer Besiegung heiſst es: и старѣйшины же града изыма и прочая люди овѣхъ изби и другія предастъ работѣ мужемъ своимъ. Нест. S. 51. Aber bey den Griechen werden die Bojaren erwähnt, созва Царъ Бояре своя въ палату. Ebend. S. 62. — Wie alt ist das Wort Бояринъ überhaupt? Auffallend ist es mir immer gewesen, es nicht in der правда руская zu finden! — Ich glaube wohl nur einen allmähligen Uebergang der Stammhäuptlinge in den nähern fürstlichen Dienst annehmen zu können, denn in der ältern Zeit erscheinen die skandinavischen Namen ganz vorherrschend. S. Traktaten Olegs und Igors und den Vergleich, den Janus Lassen, Rasmussen in seiner Dissert. anstellt. S. 23. In Igors Traktat sind schon einige skandinavische Namen, obgleich etwas unkenntlich, mit slavischen Endungen versehen, z. B. Gunnarew, Gunnars Sohn; Amindow, Aminds Sohn; Bernow, Biörns Sohn; Gudow, vielleicht Gudis Sohn. Noch später Swätoslaws Erzieher Asmud, sein Feldherr Swenjeld etc. Aber auch slavische zeigen sich, wenn gleich seltner, in jener Zeit, z. B. unter Swätoslaw: Pretitsch, Swätopol, Putscha. Boris Mörder: Talez, Ljäschko, Olowitsch, vielleicht Olofs Sohn. In den Ergänzungspunkten zu Jaroslaws Правда, sind die Männer der Fürsten lauter russische Slaven: Kosnjätschko, Perenjäg, Mikifor, Tschudin, Mikula, aber die правда Руская scheidet noch den Russen und den Slaven.

*) Ueber die Benennung „Aelteste" verbreitet die Sprache der Ehsten einiges Licht. Dieses Volk, das weder einen eignen Ausdruck für Herr, noch für König oder Fürst hat, sondern diesen aus andern Sprachen entlehnte, den Herrn erra, den König kunningas nennend, legt seinem Gutsherrn den Namen des Aeltesten oder Gutsältesten moisa wannemb, wie jung an Jahren er auch sey, bey. Doch ist diese Benennung eine ehrende, denn der Unzufriedene nennt ihn nur den Sachsen.

2) Das Gefolge des Fürsten, дружина, faſste in sich die nähere und entferntere Umgebung des Fürsten unter einem allgemeinen Namen der Freundschaft. Auch wohl das ganze Kriegsheer ward mit diesem Namen bezeichnet. So fragten die Drewier nach ihren Abgesandten und deren Gefolge: гдѣ естъ дружина наша ихъ

же послахомъ по тя. Она же рече и идутъ по мнѣ со дружиною мужа моего .. и яко упишасъ Деревляне ... и повелѣ дружинѣ своеи сѣчи Деревлянъ; Несm. S. 49; и иде Олга по Деревской земли съ сыномъ своимъ и со дружиною. S. 51. So antwortete Swätoslaw der Mutter, die ihn zur Annahme der christlichen Religion aufforderte: Како азъ инъ законъ единъ хощю прїяти а дружина моя сему смѣятися начнетъ. S. 55. Zu Boris, der an der Spitze des väterlichen Heergefolges stand, sprach die дружина: Се дружина у тебе отня и вои, поиди сѣдѣ въ Кїевѣ. S. 93. Zu Mistislaw sprach der Kassogen Fürst Rededja: Что ради губивѣ дружину межи собѣ? снидавасъ сами борoти etc. S. 101. Unter Mistislaws Kriegern unterscheidet der Annalist des Fürsten eigenes Heergefolge und die Hülfsvölker: Кто сему нерадъ, се лежитъ Сѣверянинъ, а се Варягъ а дружина своя цѣла. S. 103. Auch mit dem allgemeinen Ausdruck „Männer des Fürsten" sind die Diener desselben bezeichnet. Vergl. Ruriks Gebietsvertheilung an seine Männer, княжъ мужъ in der правда des 13ten Jahrhunderts. Im Allgemeinen waren auch wohl Bojaren und die übrigen Diener unter dem Namen der дружина und der Männer mit umfaſst; nur in den Fällen, wo sie als die Ausgezeichnetsten von den Fürsten zur Berathschlagung zugezogen wurden, erscheinen sie besonders genannt. Auch die tributbaren Völker und übrigen Slaven schlossen sich dem Fürsten zum Kriegsgefolge mit an: Олегъ поимъ вои многи Варяги Чудъ Словене, Мерю и всѣ Кривичи. Несm. S. 18. Въ лѣто 6415 иде Олегъ на Греки и поя множество Варягъ и Словенъ и Чудъ и Кривичъ и Мерю и Деревлянъ и Радимичъ и Полянъ и Сѣверянъ и Вятичъ и Хорватъ и Дулѣбъ и Тиверцовъ. S. 23. Въ лѣто 6452 совокупи Игоръ вои многи Варяги и Русъ и Поляне и Словени и Кривичи и Тиверцы и Печенѣги. S. 36. Lange unterschieden sich die einzelnen Völkerschaften ihrem Namen nach, selbst Jaroslaws правда scheidet den Russen und Slaven, bis endlich alle Stämme zu einem Volke der Russen verschmelzen. Auf welche Weise sich die Individuen dieser verschiedenen Völker zum Heergefolge verbanden, geht aus der herrschenden persönlichen Freiheit hervor. Eigentlich gezwungene Kriegsfolge ist grade nicht ersichtlich, auch wohl für die Bewohner des neu gegründeten Staats nicht glaublich. Rurik's erste Nachfolger waren schwerlich schon so mächtig, die

Slaven wider ihren Willen zu Kriegszügen aufser Landes aufzubieten, und unter der Anführung der Häuptlinge zogen auf Aufforderung des Fürsten die tributbaren Stämme, Geschlechter und Familienväter mit ihren Angehörigen willkührlich zu Felde. Von Ruhm- und Bereicherungslust getrieben, traten in jener Zeit gewifs Viele zusammen, um vereint mit der stehenden дружина ein ansehnliches Heer ausmachen zu können. Erst später offenbaren sich Spuren anbefohlner Kriegsfolge: Изяславъ повелѣ собирати вои отъ мала до велика и бысъ вои безъ числа. Ник. S. 214. Die Verbindung der дружина war aber wohl inniger und geregelter, wahrscheinlich durch freie Abmachung und Treueschwur dem Fürsten. So mogten Oskold und Dir Ruriken gefolgt seyn; so diente der Ungar Gorg dem Boris und starb mit ihm; so setzte der Warjäschko nach Jaropolks Ermordung lange die Feindschaft gegen den Urheber derselben fort, und der Annalist sagt von Wladimir: и одва прибави и, и заходи къ нему ротѣ. Нест. S. 69. Er leistete also endlich auch Wladimir den Treueschwur. Beispiele solcher Dienstverbindung durch Treueid finden sich bey mehren Völkern. Der Eidschwur als Zeichen des Aufhörens der Feindseligkeiten kommt bey unserm Annalisten häufig vor, und noch spät herrscht in Rufsland die Freiheit des Adels, von dem einen Fürsten zu dem andern überzugehen und auf freie Abmachung zu dienen. Aber nicht nur Russen und Slaven, sondern auch Fremde dienen in Rufsland; und seit der Niederlassung der drey Brüder mit ihrem Gefolge findet man eine grofse Menge Waräger (Skandinavier) in Diensten, oft nur zu einzelnen Unternehmungen angenommen, wie z. B. die Warjäger, welche Jaroslaw nachher nach Konstantinopel entliefs. Viele kamen, zu längern Diensten sich anbietend, wie ehemals in Konstantinopel, und es ist wahrscheinlich dafs diese gleich jenen Griechenlandsfahrern ein besonderes für sich bestehendes Heer ausmachten. Zu diesen mogte der Гридинъ gehören, dessen die правда erwähnt. Ihnen besonders theilte man 1000 Griven in Nowgorod aus; von ihnen nannte sich die Vorhalle, wo Wladimir seine Feste gab Гридница. Sie kommen blofs bis nach Jaroslaws Tode vor. Da man den Гридинъ aus keinem slavischen Dialekte zu erklären vermag, so giebt die Sprache der Skandinavier Aufschlufs. Ueber die Herleitung von Gred, Schwert, siehe Ewers ält. R. d. R. S. 209 not. 6. Noch passender erscheint das skandinavische Grith,

Friede, Bund, Griht brecce, Friedensbruch. Darüber sagt Janus Lassen Rasmussen: hi milites mercenarii a Graecis foederati vocabantur, se ipsi vocabant Greuthingos (vocem a Grid, pace, foedere, derivandam). Dissert. de Arabum Persarumque commercio cum Russia et Scandia; pag. 19. Ueber Olaf Trygwäson und Harald in russischen Diensten, s. Ewers kritische Vorarbeiten. S. 43 not. 33.

[3]) Hohen Werth legten mit Recht die Fürsten auf ein zahlreiches und tapferes Heergefolge. Deshalb wird Wladimir gerühmt, daſs er freigebig war gegen seine дружина, daſs er sie liebte und sich mit ihr berieth. So sprach er: Яко серебромъ и златомъ не имамъ налѣсти людеи а съ людми добуду злато и серебро якоже дѣдъ мои и отецъ мои доискаху людми злата и серебра. Нест. S. 158. Deshalb war der Tadel der Igorschen дружина laut, daſs sie vernachlässigt seyen und alle Gunst nur Sweneld treffe; Nest. S. 46; und er befriedigte sie sogleich durch einen Raubzug. Swätoslaw achtete die Meinung seiner дружина́ hoch, und verwarf deshalb der Mutter Vorschlag, die christliche Religion anzunehmen; S. 55; und Mistislaw gereichte es zum groſsen Ruhm, daſs er tapfer war und seine дружина liebte, sein Vermögen nicht sparte, und Zechen und Essen nicht tadelte in engherziger Sparsamkeit. Nest. S. 104. Ja es war die Verbindung des Dienstgefolges ein tiefes und inniges Verhältniſs der Treue und gegenseitiger Hülfe in Leben und Tod. Wie oft kommt nicht der Ausdruck vor: „wir legen unser Haupt für dich," und wie innig ist das Gefühl des Feldherrn Wüschata, der das sichere Schiff verlassend, sich seinem ans Land geworfenen Gefolge anschlieſst, sprechend: „Ich gehe mit ihnen, gilt es Leben, so leb' ih mit ihnen, gilt es Tod, so sterbe ich mit meiner дружина." Nest. S. 107. Auch die Blutrache scheint sich, wie für Verwandte, so auch über das Dienstgefolge erstreckt zu haben, wenigstens spricht dafür das Beispiel des kleinen Warägers Jaropolks und die Rache Wladimirs für die Ermordung seiner Waffengefährten durch die Nowgoroder. Nest. S. 96 und 97.

Die Vertheilung des Dienstgefolges in verschiedene Orte war eine nothwendige Folge der Vermehrung desselben und der verschiedenen Herrschaften, die sich durch Theilung des väterlichen Gebiets unter den Fürstensöhnen bildeten. Jeder hatte sein besondres Heergefolge und ein solches muſsten auch die Statthalter der Fürsten in den verschiedenen Orten haben. Angesehene

Häuptlinge mogten nach dem Beispiele der Fürsten zahlreiches Gefolge haben. Aus dem fürstlichen Haushalt wurden wohl nur die um seine Person Dienenden unterhalten, für das Gefolge in verschiedenen Orten unter Statthaltern und Feldherren mogten wohl bestimmte Ländereien ausgesetzt seyn. So schickte z. B. Swätopolk zu Putscha und den wüschegorodschen Bojaren. Несm. S. 94. So hatte Wüschata seine besondere дружина; desselbigengleichen sein Sohn, der Feldherr Янъ, seine Knaben und Diener. Der blinde Normann Jakun befehligte seine eigenen Krieger. Olaf Trygwäson verschaffte sich ein Gefolge von seinem Dienstlohn.

§. 6.

Fortsetzung.

Ein Unterschied in den Rechten der verschiedenen Volksklassen ist in dieser Periode nicht grade ersichtlich. Aufser den edlen Geschlechtern, Bojaren, bestand die Nation aus Freien, die nach ihren verschiedenen Beschäftigungen (welche schwerlich einer besondern Klasse als Standesvorzug zukamen) benannt seyn mogten. Der freie Krieger des Fürsten, der in der дружина oder im Gefolge eines Feldherrn, воевода, oder Statthalters diente, und der Kaufmann, купчина, mogten sich blos durch ihre Beschäftigungen unterscheiden. Der auf seinem Grundeigenthum Lebende mogte nicht geringer seyn, denn auch ihm konnte es wohl frey stehen, Diener des Fürsten zu werden oder Handel zu treiben. Ein Unterschied aber findet sich, nämlich der, dafs das Volk in zwey Nationen zerfällt, Russen und Slaven, welche aber auch im Laufe der Zeit sich mit einander vermischen. Nur dem Ausländer (Варягъ, Колбягъ) liefs man ein Vorrecht zukommen, wohl mit Berücksichtigung dessen, dafs er Fremder und ohne Familienverbindung war. Vergl. Правда Руская X. (Ausgabe von Ewers im ältesten R. d. R.) Folgende Benennungen der Freien kommen in dem am Ende un-

serer Periode erlassenen Gesetze, Правда Руская, vor. I. Гридинъ, wahrscheinlich skandinavischer Söldling. Siehe §. 5. not. [2]. II. Купчина, Kaufmann. III. Ябетникъ? IV. Мечникъ, Schwertträger. Alle diese, sie mogten Russen, Slaven oder Fremde? (Изгои) seyn, standen sich gleich in der Blutbufse. Правда II. Das Gesetz berücksichtigt keine Andern, mit Recht, weil in einem Gesetze für Nowgorod, hauptsächlich der Fürstendiener und der Handelsmann wichtig waren. Hätte ein gröfserer Unterschied der Klassen im Volk obgewaltet, und schon verschiedene Rechte hervorgebracht, so wäre ein solcher auch ins Gesetz übergegangen. In den Zusätzen der Söhne Jaroslaws zu diesem Gesetze äufsert sich derselbe. [1]) In diesen erscheinen, aufser einigen neuen fürstlichen Dienern, der огнищанинъ, Heerdbesitzer, der смердъ, gemeine Mann, der рядовичъ des Fürsten. Unter ihnen erscheint ein bedeutender Unterschied. Die Tödtung der beiden letzten büfst man mit fünf Griwnen, die des ersten mit 80 Griwnen, dem Doppelten der frühern allgemeinen Blutbufse von 40 Griwnen; der смердъ, рядовичъ, ist also der gemeinste Mann im Staate. [2]) Handel zu treiben mogte eben so wenig ein Standesvorzug seyn als in fürstliche Dienste zu gelangen, und dafs der ausgezeichnete Handelsmann, Gast (гость), den der Fürst auch zu Aufträgen und Bestellungen in fremde Länder brauchte, im Genufs besonderer Vorrechte für seine übrigen Rechtsverhältnisse gewesen sey, ist nicht ersichtlich. [3])

[1]) Die älteste Правда scheint noch gar nicht ins Detail der Gesetzesanwendung auf die verschiedenen Klassen der Unterthanen gegangen zu seyn. Der Bojaren so wie der Aeltesten des Volks ist nicht erwähnt. Für die im Gesetze Genannten gilt auch nur ein allgemeines Recht der Blutbufse, 40 Griwnen. Hier ist also der wahre Anfang des Sühnegeldes; denn dieses ist, wo es für Privatrache eintritt, ursprünglich für Alle im Staate gleich. Der Unter-

schied des höhern Standes und der damit verbundenen höhern Bufsen gehört einer spätern Zeit, mufs aber als Nothwendigkeit aus der weitern Ausbildung der Klassen im Staate hervorgehen. Zuerst kommt der Fall vor, dafs der Fürst eine höhere Bufse für den Verlust eines angesehenen Dieners fordert. Dieser Unterschied mufs überhaupt dem Angesehenern zu Gute kommen. Der gemeine Mann im Staat ist nur geringerer Berücksichtigung werth. So verdoppelte sich die Bufse für einige fürstliche Diener und für den Огнищанинъ, und die Правда des XIII. Jahrhunderts führt schon das allgemeine Gesetz auf, dafs der Todschlag des fürstlichen Mannes überhaupt mit 80 Griwnen gebüfst wird. Der gemeine Mann dagegen wird sogar geringer als mancher brauchbare Sklave geschätzt.

2) Unter denen im ältesten Gesetze aufgeführten Benennungen sind einige sehr dunkel, z. B. der Ябетникъ, Ewers ält. R. d. R. S. 271 not. 3, hält ihn für einen Einnehmer der Abgaben. Saxo Grammaticus erzählt von dem Helden Starkodder, dafs er die Hülfe eines praeco verschmähte, weil er sich von dem Unglück der Armen ernähre etc. Suhm und Wedel sind nicht ungeneigt, einen Eintreiber öffentlicher Abgaben darin zu suchen. Stephanus in seinen Noten zum Saxo pag. 148 erklärt es durch einen Anwald oder Rechtsverdreher (Ябедникъ?). Sollte indefs der Rechtsanwald einer so frühen Zeit angehören können? — Wenn ein so kurzes Gesetz wie die Правда, des Eintreibers der Abgaben erwähnt, so kann solches wohl daraus erklärt werden, dafs Hafs und Widerwillen gegen diesen Beamten ihn oft in Todesgefahr bringen konnten. Dunkel bleibt die Benennung indessen. Der мечникъ, Schwertträger, erklärt sich leichter. Nur fragt sich's ob darunter jeder Krieger des Fürsten zu verstehen sey, oder der Diener, der sein Schwert trug? Für die erste Bedeutung eines Trabanten spricht eine spätere Stelle der Chronik; Karamsin's Gesch. I. not. 476; Огнищанинъ, Heerdbesitzer; Ewers ält. R. d. R. S. 306 not. 1. Wahrscheinlich ist es der auf seinem Grund und Boden lebende Landeigenthümer. Der Grundbesitz ist überall ein unterscheidender Vorzug. Solcher stellt den Odelsmann im skandinavischen Norden so bedeutend dar, und veranlafst im Laufe der Zeit die vielfachen Gesetze über Erhaltung des Odels im Besitze eines Geschlechts, Einlösung des veräufserten Odels und Verkauf, wobey es auffällt, wie in Norwegen mit Volksherrschaft und weniger Feudaladel mehr als anderswo das Odelsrecht streng

aufrecht erhalten wurde. Dissert. Paulsen de antiqui populorum juris hereditarii nexu cum eorum statu civili. Sectio I. pag. 148 etc.

Grundbesitz hat immer bestanden, sobald ein Volk aus dem Zustande des Nomadenlebens heraustritt. Grundstücke waren also gewifs im Besitze der Geschlechter, schon zur Zeit der Ankunft Ruriks und verblieben wahrscheinlich in einem solchen Geschlechte, denn es läfst sich nicht denken, dafs die neuen Herrscher sich überall als Eroberer angesehen hätten. Dieses mogte wohl hin und wieder bey der Unterwerfung einiger slavischer Stämme der Fall gewesen seyn deren Grundstücke dem Eroberer zufielen, weil die Bewohner derselben aufgerieben wurden, aber bey einer Unterwerfung unter einen erwählten Fürsten wie Rurik, war wohl kein Grund dazu da, solche drückende Mafsregeln zu ergreifen. Auch findet sich späterhin keine Spur davon, dafs der Herrscher von dem Grundsatz ausgegangen, alles Land sey fürstliches Eigenthum. Grundeigenthümer waren daher vorhanden und mufsten geachteter seyn als die ohne solchen Besitz, unstätt, auf verschiedene Weise, von Jagd, Fischerey und Diensten lebenden Menschen. Die Vermehrung der Geschlechter mogte diese Klasse zahlreicher machen; nicht Jeder konnte Grundeigenthümer seyn und bleiben. Man erwarb durch verschiedene Beschäftigungen oft mehr, und die Klasse der Freigelassenen mit ihren Nachkommen mogte nicht unbedeutend die Zahl dieser Besitzlosen vermehren. Die verachtende Benennung смердъ pafste auf solche Leute. Leicht mogte der gemeine смердъ aber dem Bojaren oder Häuptling, was wohl zuletzt ein und dasselbe wird, d. h. ausgezeichneter Mann des Fürsten von edler Abkunft, verwandt seyn (wie der Gemeine aus dem schottischen Klan seinem Häuptlinge). Jener, der Reichste und Mächtigste aus dem Geschlecht, war ansehnlicher fürstlicher Krieger, Bojar, dieser, der Aermere, war oft gezwungen durch persönlichen Dienst seinen Unterhalt zu erwerben, konnte sogar im Laufe der Zeit, durch die Umstände gedrungen, in die Klasse der Sklaven zurücksinken. Frey war der смердъ, und mogte so gut wie Andere dem Kriegszuge des Fürsten folgen: Нача Ярославъ вои дѣлити старостамъ своимъ по ї гривенъ а смердомъ по гривнѣ а Новгородцемъ по ї гривенъ и отпусти я всѣ домовъ. Ник. S. 179. Späterhin findet man die смерди als eigentliche steuerpflichtige Unterthanen bezeichnet. Dunkel ist die Bedeutung des fürstlichen рядовичъ (das Wort kommt offenbar her von рядъ, порядъ, урядъ,

Reihe, Ordnung, Abmachung; рядъ положить, Abmachung treffen; рядилъ, ordnete an). Der Рядовичъ war frey wie der смердъ, und vielleicht ein solcher der zu dem Fürsten in einem Verhältnisse durch Abmachung stand. Solches führt nicht nur auf einen gemietheten Diener, sondern könnte füglich den zum Landbau Gemietheten oder vielleicht den Pächter andeuten. Unmöglich konnten alle Ländereien des Fürsten von Sklaven bebaut worden seyn, und nur durch Bearbeitung oder durch Verpachtung konnten Einkünfte von dem ausgebreiteten Länderbesitz des Fürsten gewonnen werden; Spuren von dem Pachtkontrakt kommen früh vor. Der Grundeigenthümer mogte sich am wenigsten dazu hergeben, eines Andern Land zu bebauen. Es blieb folglich für den Ackerbau, besonders den Anbau des fürstlichen Landes, nur der gemeine Mann, смердъ. Deshalb auch unterscheiden die Zusätze zur Правда vorzugsweise das fürstliche Pferd und das des смердъ, den fürstlichen Bienenstamm und den des смердъ etc. Welche Abmachungen für solche Verhältnisse getroffen wurden, ist in dieser Zeit nicht ersichtlich. Vielleicht Diensteleistungen, Naturallieferungen und Abgabe.

[3]) Ueber die Verhältnisse der Handelsleute enthält unsre Periode keine Bestimmung; wenigstens als abgeschlossene Beschäftigung einer bestimmten Klasse erscheint der Handel nicht. Bedeutend mufste derselbe seyn, da schon Adam von Bremen, Kiew eine Nebenbuhlerin Konstantinopels nennt. Kap. 13. Frähn giebt uns Nachrichten über den Handel der Araber mit den Russen am Ausflusse der Wolga. Der griechische Handel mogte wohl vielbedeutend seyn, da er schon so frühe Gegenstand der Traktaten Olegs und Igors mit den Griechen ward. Die Griechenlandsfahrer, Гречники, erfreuten sich später sogar fürstlichen Schutzes, welcher mit Kriegern sie begleitete und abholte. Karamsins Geschichte II. not. 410. In den Traktaten erscheint uns zuerst die Benennung der Gäste, гости — а иже приходячи гости, егда емлютъ мѣсячину на 6 мѣсяцъ хлѣбы вины и мясы и рыбы etc. Нест. S. 25. Einen solchen öffentlichen Unterhalt genossen dagegen die Russen, welche nicht des Handels oder öffentlicher Geschäfte wegen kamen, keineswegs. Die Griechen verweigerten solches: Аще придутъ Русъ безъ купли, да не взимаютъ мѣсячины. Ebend. Der Handel selbst war ganz frey und ohne Zoll: Да творятъ куплю якоже имъ надобе, не платя мыта ни въ чемъ же. S. 26. Dafs diese Freiheit längere

Zeit dauert, geht auch aus Leo Diaconus hervor. Ewers ält. R. d. R. S. 81 not. 24. und S. 186. Welcher Unterschied obwaltete zwischen гость und купчина, ist nicht ersichtlich. Die Benennung „Gast" mogte überhaupt dem ins Ausland gehenden Kaufmann zu Theil werden, weil er nach den Sitten der Zeit freien Unterhalt und Gastfreundschaft genofs. Oft wurden durch solche Handelsleute Gesandtschaftsgeschäfte besorgt. Vgl. Ewers S. 182 etc. Deshalb denn auch Beglaubigung derselben durch Siegelringe und endlich Schreiben oder Pässe festgesetzt wurden. S. 184. Die genauere Ausbildung des Handelsstandes gehört der nachfolgenden Zeit an. Zoll ist noch nicht ersichtlich.

§. 7.

Fortsetzung.

Ob die heidnische Zeit der Russen eine Priesterkaste hatte, ist bis jetzt dunkel geblieben. Vielmehr scheint aus der Berufung der Russen-Waräger, dem Wachsen und der Ausbildung des slavischen Heidenthums ein Hindernifs entgegen getreten zu seyn, welches die Einführung des Christenthums erleichterte. [1]) Dieses fing in dieser Periode an herrschende Religion zu werden. Aus Griechenland erhielt Rufsland seine ersten Geistlichen, die Rechtsverhältnisse derselben sind jedoch erst im Entstehen. Das Ende der Periode stellt die Einführung des Christenthums (die entfernteren Gegenden und besonders finnische Stämme blieben noch lange Heiden) als einige dreifsig Jahr alt, dar. Wie wenig in solchem kurzen Zeitraume für die Feststellung der kirchlichen Verhältnisse geschehen konnte, ist einleuchtend. Das Hauptgeschäft der Geistlichen mufste sich wohl blos auf Bekehrung und Lehre des Volks beschränken. An Jurisdiction der Kirche schon jetzt zu denken, an Ausscheidung der kirchlichen Sachen von den weltlichen ist um so unwahrscheinlicher, da kaum die zum Bekehrungsgeschäft nothwendigen Geistlichen vorhanden waren, Kirchen erst erbaut wer-

den mufsten und für das, der Betrachtung gewidmete religiöse Leben der Klostergeistlichen, weder Orte noch Bequemlichkeit existirten. [2]) Die Geistlichkeit ward durch Allmosen, Geschenke und Freigebigkeit der Fürsten und Privaten unterhalten. Eigenthümlicher Länderbesitz mogte kaum existiren und ihr Einflufs nicht über das Bekehrungsgeschäft und die Disciplin hinausgehen. Indem aber der Klerus lange Zeit nur aus griechischen Geistlichen bestand, so war es natürlich, dafs die in der Mutterkirche herrschenden Ansichten von seinen Rechten, auch ohne bestimmte Bestätigung sich von selbst introducirten, insofern solches ohne Anstofs gegen weltliche Gewalt geschehen konnte. Das angebliche Reglement Wladimir's mogte Ergebnifs solcher Vergleichung gewesen seyn, schwerlich aber die Rechtsverhältnisse gleich von Anfang an, praktisch begründet haben; wenigstens nicht in der, bisher aufgefundenen Gestalt dieser Urkunde, welche Spuren von Zusätzen an sich trägt und auch in Hinsicht der Sprache einer neuern Zeit anzugehören scheint. Vielleicht lag ein Original, den Verhältnissen der Zeit angemessener, zum Grunde. (Описанïе Кïевскаго Собора. Beilage S. 8.) Jaroslaws angebliches Reglement erscheint durchaus als unächt. [3]) Wladimir schenkte zum Unterhalt der von ihm gestifteten Kirche, derselben den 10ten Theil von seinen Einkünften. [4])

[1]) Der älteste Götzendienst unsrer Slaven ist dunkel. Keiner giebt von demselben bestimmte Nachrichten. Uebereinstimmende Ideen mogten wohl den Slavenstämmen gemein seyn, so wie vielleicht einige Hauptgottheiten (z. B. Перунъ), aber die weitere Ausbildung des religiösen Glaubens brachte gewifs überall Abweichungen hervor. Deshalb mögen ausländische Nachrichten nur mit Vorsicht gebraucht werden. Vergl. Karamsins Gesch. I. S. 80. Bey den Slaven in Rhetra war eine mächtige Priesterkaste. Bey unsern Slaven kommt keine Spur von Heidenpriestern vor, die

кудесники und волхвы abgerechnet, wenn man solche dafür halten will (z. B. von Oleg heifst es: Бѣ бо преди въ прошалъ волхвовъ и кудесниковъ ошъ чего ми есть смерть, doch achtet er sie wenig, sie verhöhnend: то тїи не право глаголють волхви но все ложь есть. Несш. S. 33. — Арх. S. 9 spricht von волхвы своя und nachher солгаша ми волхви наша). Doch kommt diese Benennung auch nachmals zur Zeit des Christenthums vor und kann also nicht Götzenpriester bedeuten. Es zeigen sich z. B. кудесники bey Bjelosero und werden als Unterthanen (смерди) Swätoslaws ergriffen. Ник. S. 200. Vergl. ferner die Erzählung von dem волхвъ zur Zeit des Fürsten Gleb in Nowgorod, der sich einem Gotte gleichstellte, sich rühmend Alles zu wissen, Gegenwart und Zukunft. Begeisterte Wahrsager, Leute die sich höherer Kenntnisse und Kräfte rühmten, den Schamanen gleich, mögen sie gewesen seyn. Allwissenheit zu erlangen durch nähern Umgang mit höhern Wesen war ein allgemeiner Glaube. So z. B. führt Adam von Bremen in seiner Beschreibung Dänemarks Kap. 32 an, dafs alle Einwohner von Norwegen gute Christen seyen, mit Ausnahme derer welche jenseits des Polarkreises am Ocean herumwohnen und in magischen Künsten und Zaubereien noch sehr stark seyn sollen, so dafs sie zu wissen behaupten, was jeder Mensch in der ganzen Welt thue.

Sehr wichtig erscheint dafs gerade bey den Opfern nirgends der Priester erwähnt wird, sondern der Fürst, die Bojaren und Aeltesten leiten die Opfer: и творяще требу Кумиромъ съ людми своими, рѣша старцы и бояре, мечемъ жребьи на отроки и на дѣвицы, на негоже падетъ того зарѣжемъ богомъ. Несш. S. 71. So schwor das Heer beim Perun ohne der Priester zu bedürfen, und die am Ausflufs der Wolga handeltreibenden Russen führten ihre Götzen mit sich und stellten sie selbst auf. Vergl. Ibn Foslan von Frähn. Es mogte der Fürst sowohl als die Familienhäupter selbst dem Kultus vorgestanden haben. Unmöglich aber konnte der religiöse Glaube bey unsern Slaven, nach Ankunft der Warjäger-Russen ununterbrochen sich weiter ausgebildet haben, denn das Auftreten eines fremden Herrschervolks von verschiedenem Glauben mufste mitunter Zwiespalt der religiösen Ansichten veranlassen. Dennoch scheint es, gehört keine von den Annalisten aufgeführte Gottheit (Перунъ, Волосъ Хорса, Дажба, Стрибa, Сѣмаргла, Мокошъ) in die skandinavische Götterlehre. Auffallend bleibt dieses, wenn man an-

nimmt, die Russen ein besondrer Volksstamm sey mit allen seinen Angehörigen dem Ruf zu neuen Wohnsitzen gefolgt. Ein solcher Stamm der herrschend auftritt, giebt nicht so leicht hergebrachte Sitte und religiösen Glauben auf. Statt dessen ist das Slavische in Sprache, Glauben und Verfassung vorherrschend und die Waräger-Russen vermischen sich bald fast gänzlich mit den Slaven. Solches würde sich leicht erklären, wenn man Rurik und seine Gefährten nicht als Volksstamm, sondern mehr als Vereinigung kriegerischer Männer vielleicht sogar verschiedener nordischer Nationen ansähe. Der seefahrende skandinavische Abentheurer, die Fremde und ihre Gebräuche kennend, nur dem kriegerischen Leben sich widmend, behielt schwerlich die Anhänglichkeit an hergebrachten Glauben bey, welche der angesessene Volksstamm treu bewahrt und geht leichter mit der Verwandtschaft in die Sitten und Ansichten des andern Volks über. Mit Entstehung des Staats konnte aber noch weniger die priesterliche Gewalt sich ausbilden. Keiner der Fürsten hätte sich solche gefallen lassen. Gleichgültigkeit gegen den alten Glauben, Gleichgültigkeit gegen den der Slaven, häufige Annahme des Christenthums, schon vor Wladimir (in Igors Heer erscheinen christliche Russen Hecm. S. 45 Sage von dem christlichen Märtyrer S. 71 und 72. Das Christenthum fand schon früh Eingang, vergl. Описанïе Кïево Софïйскаго собора Einleitung.) ließen daher den heidnischen Glauben der Russen nicht zur großen Kraft gedeihen. Es erscheint sogar der heidnische Wladimir gewissermaßen als der Ordner und Begründer eines regelmäßigen slavisch-russischen Kultus. Er errichtete dem Perun einen prachtvollen Götzen und brachte ihm und den übrigen Genannten Opfer dar. Dobrünja sein Statthalter in Nowgorod stellte gleichfalls am Wolchow das Bild des Perun auf. Hecm. S. 70. Früher scheint kein Fürst um den Kultus sich bekümmert zu haben, Jedem seinen Glauben lassend, der sich unabhängig aus der Vermischung des Volks bildete. Eben aus dieser Vermischung aber und der Ermangelung einer Priesterkaste ist die Leichtigkeit der Annahme des Christenthums zu erklären. Wladimir der eifrige Götzendiener und Oberpriester gebot die Taufe und das Volk gehorchte mit Vertrauen. Hecm. S. 81. Die Berathung mit den Angesehenen war zureichend das Volk von der Güte des Glaubens zu überzeugen. Ganz anders gestaltete sich der Kampf zwischen Christenthum und Heidenthum in Schweden. Olaf mußte mit dem Volk den Vertrag eingehen sie nicht zur Annahme des

Christenthums zu zwingen. Vergl. Adam v. Bremen Kap. 41. König Inge erlitt Mifshandlungen von dem Volke und verlor den Thron an Swen dem Opfernden, und das zu einer Zeit wo schon das Christenthum bedeutende Anhänger zählte. Rühs Geschichte von Schweden. S. 124. In Rufsland verbreitete sich das Christenthum ohne bedeutenden Widerstand und Hartnäckigkeit des Volks; doch dauerte das Bekehrungsgeschäft in einem so grofsen Reiche gewifs ziemlich lange, und noch viel später scheint doch auch in Rostow und unter den Wätitschi das Christenthum seine Märtyrer gefunden zu haben. Vergl. Kar. Gesch. II. not. 138.

[2]) Dafs die Verhältnisse der Geistlichkeit wirklich so waren, geht aus verschiedenen Nachrichten der Chronik hervor, obgleich solches schon von selbst einleuchtet. Ueberall mufste erst die Taufe und die Zerstörung der heidnischen Götzenbilder und Andachtsstätten unternommen werden. Wladimir baute erst Kirchen auf diesen Stätten und in den Orten und setzte Popen ein, zur Taufe des Volkes. Hecm. S. 84. Die Chronik spricht zwar gleich Anfangs von Metropoliten und Bischöfen, dafs diese nach dem Beispiele der Mutterkirche ernannt wurden war natürlich, wann aber die ersten Eparchieen entstanden? läfst sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Das Hauptgeschäft dieser geistlichen Beamten war wohl Aufsicht über das Bekehrungsgeschäft und die sich bildenden Verhältnisse.

Erst unter Jaroslaw giebt uns die Chronik Nachricht von der fruchttragenden Ausbreitung des Christenthums, Vermehrung der Mönche und Anfang der Klöster. Hecm. S. 106. Wenn hingegen früher der Klerus zahlreich gewesen wäre, so hätte es nicht als etwas Wichtiges aufgeführt werden mögen, dafs drey Sänger mit ihren Familien aus Griechenland nach Rufsland kamen. Coф. S. 155. (Dieses noch im Jahr 1052.) Wie soll aber zu diesem Zustand der Dinge Wladimirs Reglement praktisch anwendbar gewesen seyn? Wo waren alle die Geistlichen über die der Metropolit, seine Statthalter und Richter die Jurisdiktion üben sollten? wo waren alle die ihm unterworfnen Anstalten und Personen, Krankenhäuser, Armenhäuser, Wallfahrende, Mönche, Nonnen etc.? Wohl nur auf der Urkunde.

[3]) Jaroslaws Reglement für die Geistlichkeit ist eine auffallende Erscheinung an deren Wahrheit allgemein gezweifelt wird. Selbst Eugenius, der genaue und sorgsame Forscher, der mit glaublichen Gründen die Existenz eines Wladimirschen Regle-

ments vertheidigt, erklärt sich nicht gradezu für diese letzte Urkunde. Das Reglement Jaroslaws ist in Hinsicht der Sprache bey weitem jünger als die Правда Руская. Die Jurisdiktion der Geistlichkeit ist in dieser Urkunde genauer bestimmt und mit, für die Zeit gewifs unerschwinglichen Bufsen, zum Vortheil der Geistlichkeit, versehen. Die ganze Kompetenz der geistlichen Gerichte und die ausgesprochnen Rechtsgrundsätze stehen in keinem Verhältnifs mit Jaroslaws weltlichen Gesetzen. Eine andere Urkunde Jaroslaws über die Abgabenfreiheit der Geistlichkeit im Arch. Cod. erwähnt sogar tartarischer Worte z. B. тамга (Zoll) und einer Abgabe die erst in spätern Zeiten aufkam. Dafs das Wort тамга von andern Völkern als den Tartaren zu den Russen kam, ist nicht zu erweisen und die Sorgfalt mit welcher die Geistlichkeit sich diese Urkunde in spätrer Zeit bestätigen liefs, veranlafst Mifstrauen. Bestätigt wurde sie angeblich im 15ten Jahrhundert. Kar. Gesch. V. not. 233. Noch später durch eine Urkunde von 1499. Бѣлорускїи Архивъ грам. III. In dieser wird des Wladimirschen Reglements gar nicht gedacht, sondern blos des viel nützlichern Jaroslawschen, wobey sich die Geistlichkeit beschwert, dafs Eingriffe von Seiten der weltlichen Machthaber Statt gefunden hätten. Merkwürdig ist, dafs von den erwähnten Geldbufsen in einem Aufsatz des Metropoliten Joann, Karamsins Gesch. II. not. 158, keine Spur vorkommt. Dort verhängt der Metropolit blos disciplinarische Strafen, Kirchenbufse, Vorenthaltung der Sakramente.

[4]) Schon das alte Testament kannte die Entrichtung des Zehnten und wenn gleich die griechische Kirche ihn nicht als Recht in Anspruch nahm, so konnte die Idee doch immer leicht aus der heiligen Schrift angeregt werden, um so mehr da bey der ersten Versorgung der Geistlichen aus dem Privatvermögen der russischen Fürsten, eine Art von Festsetzung und Berechnung entstehen mufste. So schenkte Wladimir der von ihm gestifteten Kirche den 10ten Theil seiner Einkünfte: Се даю церкви сеи свѣтеи богородицѣ отъ имѣнїя моего и отъ градовъ 10тую часть и положи написавъ клятву въ церкви сеи рекъ: аще кто сего посудитъ да будетъ проклятъ и вдастъ десятину Анастасу Корсунянину. Нест. S. 87. Aus diesen Worten scheint aber hervorzugehen dafs seine Schenkung sich auf einer Urkunde gründete und also jener Kirche ein unbestreitbares Recht auf den Zehnten gab. Freilich konnte nicht jede Kirche solches Recht

in Anspruch nehmen, denn Wladimir hatte es nur Einer gegeben und das Stufenbuch gewährt keinen gründlichen Beweis von einem allgemeinen Rechte der Art. Auch seine Nachfolger ertheilten zuweilen einer Kirche ein solches Einkommen aus ihrem Vermögen z. B. Jaropolk: бѣже блаженныи десятину дая св. Богородицѣ отъ всѣхъ скотъ своихъ и отъ житъ на всѣ лѣта. Нест. S. 129. Ueberhaupt bestätigen die Annalen daſs die Geistlichkeit Anfangs aus dem fürstlichen Einkommen versorgt wurde z. B. Jaroslaw: поставляше попы и даяше имъ отъ имѣнія своего урокъ. Нест. S. 106. Für ein weiter ausgebildetes Versorgungssystem der Geistlichkeit spricht die Nachricht vom Jahr 1096, daſs bey dem Brande in Susdal die Kirche des heil. Demetrius verschont blieb, welche Jephrem mit Dörfern ausgestattet hatte. Нест. S. 148. Als der Klerus sich vermehrt hatte, wäre es auch dem Fürsten schwer gefallen ihn aus seinem Einkommen zu versorgen, daher man anfing Kirchen und Klöster mit Ländereien auszustatten, sowohl unangebauten als schon angebauten; hieraus bildeten sich denn Unterthanen der Geistlichkeit, nämlich die auf ihren Ländereien Angesiedelten (wovon in der nächsten Periode). Wie allmählig Klöster entstanden und versorgt wurden, zeigt die natürliche und einfache Geschichte von der Entstehung des Höhlenklosters und der Stiftung des heil. Antonius. Die mit ihm lebenden Mönche ernährten sich Anfangs von Allmosen und Geschenken. Nach und nach vermehrte sich ihre Anzahl, sie bauten sich endlich auſserhalb der Höhle eine Kirche und erhielten den Berg dazu von dem Fürsten geschenkt. Нест. S. 103. Der Annalist setzt dabey hinzu: мнози бо монастиры отъ князь и отъ бояръ и отъ богатество поставлены, но не тацы, кацы сутъ поставлены слезами и пощеніемъ и молитвою и бдѣніемъ. Нест. S. 111.

§. 8.

Fortsetzung.

Ueber die Rechtsverhältnisse der Geistlichkeit zum Staat und innere Organisation derselben läſst sich wenig bestimmen. Die ersten Geistlichen, Metropoliten und Bischöfe ernannte der konstantinopolitanische Patriarch. Ob bestimmte Eparchieen schon unter Wladimir bestanden, ist zweifelhaft. Die meisten ent-

standen erst in der nächsten Periode. Der Metropolit von Kiew (denn dort scheint es hatte er seinen Sitz) war das Haupt der russischen Kirche. Ihm untergeordnet waren die Bischöfe, die erst an verschiednen Orten eingesetzt wurden, so wie die Klöster und Weltgeistlichen. [1]) Doch ist die Entstehung der ersten, wohl meist in die nächste Periode zu setzen. Jaroslaw zeigt indessen schon die Obergewalt der weltlichen Herrschaft auch in kirchlichen Angelegenheiten, mit den russischen Bischöfen unabhängig den Metropoliten Ilarion einsetzend. Daraus geht denn leicht hervor wie das Verhältnifs der Geistlichkeit zur weltlichen Herrschaft, nur ein untergeordnetes war.

[1]) Schon im Jahr 1055 kommt ein Beispiel von Jurisdiktion des Metropoliten Jephrem über den Bischof Luka von Nowgorod vor, der vor ihm durch seinen eigenen Sklaven angeklagt worden war. Новг. Лѣт. S. 346.

§. 9.

D. Provinzen.

Von Anbeginn des Staates verbindet nur ein leichtes Band die verschiedenen Provinzen des Reichs d. h. die Gebiete der Hauptniederlassungen in Städten. [1]) Ruriks Gebietsvertheilung hatte zwar nicht durchgängig den nachtheiligen Einflufs, unabhängige Herrschaften gebildet zu haben, wenn gleich an der Möglichkeit dieser Folge, nach einigen Stellen der Annalen geglaubt werden könnte, [2]) indefs war doch die nachmalige Vertheilung der Städte unter die Söhne der Grofsfürsten und der Mangel fester staatsrechtlicher Bestimmungen über die gegenseitigen Verhältnisse der fürstlichen Erben, ehe das Princip der Obergewalt des Aeltesten herrschender wurde, einer festen Vereinigung der Theile des Reichs nicht günstig. Die Ver-

waltung entfernterer Gegenden und ihrer Städte durch eingesetzte Stellvertreter des Fürsten, der in der ältern Zeit noch geringe Einflufs der obersten Gewalt auf die innern Verhältnisse der Unterthanen, vereint mit zufälligen Ereignissen, welche zuweilen dem Herrscher nicht gestatteten kräftig einzugreifen, gaben den Unterthanen nicht selten Gelegenheit unabhängig für sich zu handeln. [3])

Lebhafter Handelsverkehr mit Skandinaviern und Norddeutschen, daraus hervorgehender Reichthum und gröfsere Kultur, erweckten daher bey den Nowgorodern einen festern Gemeinsinn, welcher aus ihrer entferntern Lage von Kiew und den bewiesenen Diensten, sowohl gegen Wladimir als vorzüglich gegen Jaroslaw Nutzen zu ziehen wufste. Es scheint dafs dieser Letzte der Stadt Satzungen ertheilte, welche das Verhältnifs der obersten Gewalt zu den Unterthanen regelten. [4])

[1]) Eine bestimmte Grenzscheidung der verschiedenen Theile oder Provinzen Rufslands geht aus den Annalen nicht hervor. Die Niederlassungen der verschiedenen Stämme in Städten, deren die Grofsfürsten im Laufe der Zeit mehrere anlegten, mogten wohl die ersten Distrikte gebildet haben. Solche Centralpunkte der Bevölkerung waren vielleicht durch unangebaute Gegenden von einander geschieden. Natürlich zeigte sich im Laufe der Zeit mit der Vermehrung der Fürstenthümer das Bedürfnifs fester Grenzen und veranlafste Bestimmungen. Solche Grenzscheidung ihrer Gebiete durch den Lauf des Dnepers, machten Jaroslaw und Mstislaw. Нестг. S. 103. In dieser Periode erscheinen indessen schon viele Städte; Kiew, Nowgorod, Pleskow, Polozk, Smolensk, Tschernigow, Perejaslaw, Wolodimir, Rostow, Murom, Bjelosero, und andere. Nach welchen Grundsätzen die Grofsfürstin Olga in einigen Gegenden ihre погосmи eintheilte, läfst sich nicht angeben. Fast könnte man nach der Stelle bey Нестг. S. 52, wo er von den Erinnerungen und Andenken an Olga spricht, vermuthen dafs погосmи Niederlassungen waren in welche sie als

Verwaltung kein unterscheidender Zug. Die Grofsfürsten setzen ihre Statthalter hier wie in andre Orte ein, z. B. als Wladimir übers Meer zu den Warägern floh, setzte Jaropolk seinen Statthalter in Nowgorod ein, desgleichen Wladimir als er Grofsfürst von Kiew geworden war: Посади Добрыню уя своего вѣ Новѣгородѣ. Несш. S. 70. Noch war keine Spur davon vorhanden, dafs die Nowgoroder sich selbst einen посадникъ gewählt hätten (denn wenn gleich die Annalen eines посадникъ Коснятинъ erwähnen, so kommt dieser doch grade in Jaroslaws Abwesenheit vor, ist ein Sohn des Dobrünja, Несш. S. 99, also wahrscheinlich Jaroslaws Statthalter) und die Benennung dieses spätern Beamten deutet ganz auf die ehemalige Einsetzung fürstlicher Stellvertreter hin (посадишь). Aber nicht unbemerkt mag es bleiben, wie schon Jaroslaw selbst eine Versammlung des Volks beruft, obgleich die Umstände wohl eine Theilnahme des Volks erheischten als er ihrer, nach der wegen seiner erschlagnen Waräger geübten Blutrache, bedurfte. Später freilich erscheint nur in Nowgorod und Pskow die Volksversammlung als oberste Gewalt, in den übrigen Orten zeigt sie sich mehr als Volksaufstand.

Welches indessen die Satzungen waren die Jaroslaw den Nowgorodern gab ist dunkel. Die ganze spätere Verfassung der Stadt wird immer auf Jaroslaws Rechte und Freiheiten zurückgeführt und begründet, aber keine Urkunde ist darüber vorhanden. Das gegebene Recht, правда Руская ist privatrechtlicher Natur, und enthält Nichts über die Verfassung. Der Cod. Ник. S. 184 erzählt zwar: и людямъ написа грамоту рекъ по сеи грамотѣ дадите данъ, der Нов. Cod. bezieht die ausgefertigte Urkunde aber auf jenes Privatgesetz. Wahrscheinlich bleibt es dafs eine schriftliche Urkunde von Jaroslaw niedergeschrieben ward und dann war ihr natürlichster Inhalt Festsetzung über Abgaben und Jurisdiktion. Die spätere Verfassung aber mogte gewifs die Freiheiten über die ursprünglichen Satzungen hinaus ausdehnen.

§. 10.

E. Staatsverwaltung.

Der Fürst bedurfte in dieser Zeit sowohl zur Verwaltung seines Vermögens als zur Ausrichtung seiner Aufträge Diener; Amtsbedienungen erscheinen indessen noch nicht. Aufser dem zu Waffendiensten ver-

bundnen Heergefolge (дружина) ordnete der Fürst seine Diener zu verschiedenen Geschäften willkührlich an. Diese waren eben so oft Krieger, als Beamte, meist beides; Fremde und Einheimische, am häufigsten wohl die Abkömmlinge und Söhne verdienstvoller Kriegsgefährten und Bojaren, die daher Knaben (отроки) und Jünglinge (дѣтскïе) genannt wurden. [1]) Auch Sklaven dienten dem Fürsten und erhielten Beschäftigungen nach dem Vertrauen ihres Herrn. [2])

Zur Verwaltung des Staats, d. h. zur Erhebung der Abgaben und fürstlicher Einkünfte und zum Rechtsprechen, bediente sich der Fürst seiner angesehenen Männer, denen er vertraute und die er als seine Stellvertreter in die verschiedenen Städte seiner Herrschaft einsetzte (намѣстникъ, посадникъ), zuweilen auch seiner Söhne, die höchste richterliche Gewalt wohl selbst an dem Orte seines Aufenthalts oder seiner Anwesenheit ausübend. Solcher Beamten waren gewiſs mehrere, ohne daſs man ihre bestimmten Verrichtungen deutlich anzugeben vermögte. [3]) Das Kriegsheer erhielt seine, von dem Fürsten eingesetzten Anführer, deren Autorität in Friedenszeiten unbestimmt ist. [4])

Ohne Zweifel wurde der Unterhalt der um den Fürsten Befindlichen, aus seinem eignen Haushalt bestritten. Die in Städte eingesetzten Beamten, mogten von den Einwohnern des Orts durch Naturallieferungen und Abgaben unterhalten werden; nicht unwahrscheinlich jedoch erscheint es, daſs mit Vermehrung des Kriegsgefolges und der gewiſs schon sehr zahlreichen Dienerschaft, man angefangen habe Ländereien zu deren Unterhalt und Belohnung auszusetzen, vielleicht auf Zeitlebens, vielleicht nur auf die Dienstzeit. [5])

[1]) Bey den ersten Bedienungen in entstehenden Staaten kann man nie an feste Amtsbeschäftigungen denken. Es verbindet sich

der Einzelne dem Fürsten zur Treue und persönlichen Dienst; wozu jener ihn brauchen wird hängt von den Umständen ab. Bey der einfachen Lebens- und Beschäftigungsweise sind daher die Amtsbedienungen selten ausschliefsliches Geschäft eines einzelnen Beamten, mit Ausnahme derer Beschäftigungen die der Natur der Sache nach einem Geübten und Verständigen überlassen bleiben z. B. Aufseher über die Pferde, конюхъ, ein ansehnlicher Diener, wohl zugleich auch Krieger; denn der Fürst vertheilte so Waffen als auch Pferde unter seine Kriegsgefährten. Seinen Tod schätzt die правда Руская auf 40 Griwnen. Auch die ländlichen Arbeiten und ländlichen Einkünfte des Fürsten bedürfen einer Aufsicht; so lange nur Ackerbau Gegenstand derselben ist, so scheint der сельскїи староста, ein gemeiner oder unfreier Mann, hinlänglich. In den Zusätzen zur правда steht dieser dem kinderpflegenden Sklaven gleich in der Bufse. Wo es keiner besondern Kenntnifs bedurfte, da sandte der Fürst wen er wollte und hatte überhaupt unter den jungen Leuten (отрокъ und дѣтскїи ist eigentlich gleichbedeutend etwa wie Knabe und Junge) viele zu seinen Diensten, die zugleich Krieger waren. Swätopolk hatte gar gegen die Polowzer 800; отрокъ своихъ иже могутъ противъ имъ стати. Ник. S. 222. Auch angesehene Männer hatten solche Jünglinge in ihren Diensten z. B. Sweneld, Igors Heerführer. Нест. S. 46. Jan. Ник. S. 200.

2) Aus der nachfolgenden Zeit geht vorzüglich hervor, wie Sklaven manche häusliche Bedienungen bey dem Fürsten bekleideten z. B. des Beschliefsers, ключникъ, des Schatzmeisters казначей, des Schreibers, дьякъ etc. Die spätere Zeit zeigt überhaupt viel Sklaven. In der frühern Zeit jedoch mogten sich die Freien überhaupt weniger zu niedern Diensten hergeben, mehr den rühmlichern des Krieges und der öffentlichen Verwaltung obliegend.

3) Man findet dafs zur Verwaltung des Staats der Fürst zum Theil seine Söhne, zum Theil seine Statthalter einsetzte. Diese Einsetzung unterscheidet sich bedeutend von der ursprünglichen Vertheilung der Gebiete durch Rurik an seine Männer. Hier heifst es Jemanden in eine Stadt einsetzen (посадить) z. B. Володимїръ посади Вышеслава въ Новѣгородѣ и Изяслава въ Полскѣ Святополка въ Туровѣ etc. Ferner: Володимїръ же посади Добрыню уя своего въ Новѣгородѣ nachmals Ярополкъ посади свои посадники въ Нов. бѣ владѣя єдинъ въ Руси. Нест. S. 67. Von dieser Einsetzung heifst der Beamte

überhaupt, посадникъ z. B. посадникъ Василь выбѣже (aus Wladimir) Ник. S. 246, oder weil er die Stelle des Fürsten vertreten soll, намѣстникъ. Anfangs ist kein Unterschied in diesen Benennungen und nur Nowgorods Verfassung hatte nachmals einen besondern посадникъ von Seiten des Volks. Der Statthalter, намѣстникъ vertrat ganz den Fürsten, richtete und erhob Gefälle und Abgaben. Mit mehr oder weniger Rechten mogten auch die fürstlichen Söhne eingesetzt werden, je nach dem Willen des grofsfürstlichen Vaters, denn Jaroslaw zahlte an Wladimir 3000 Griwnen von Nowgorod, gleich wie die übrigen посадники dieser Stadt. Нест. S. 92. Wie sich indessen in älterer Zeit von dem посадникъ oder намѣстникъ der Тїунъ unterscheidet, läfst sich nicht genau angeben. In den Zusätzen zur правда erscheint der fürstliche Тїунъ als ein sehr angesehener Diener. Die Annalen führen die Тїуны erst gegen Ende des XI. Jahrhunderts auf: и начаша Тїуны грабити и продаяти людей Всеволоду не вѣдущю въ своихъ болѣзняхъ, Нест. S. 134, und scheinen ihnen Machtvollkommenheit Bufsen zu erheben, beizulegen als richterliche Eigenschaften. Wovon Тїунъ, Тївонъ oder poln. Ziwun herzuleiten sey, ob von dem Thunginus der salischen Franken, Ewers ält. R. d. R. S. 310 not. 7, oder von Thanus (vergl. Glossar. apud Canziani „de Thano haec Lombardus habet. Est autem Thanus ei, qui servitutem servit, e regione contrarius, is enim theove a theovian, quod est servire dicebatur," so auch Tungraefius, villae praepositus. Spelmann in voce Grafio), mag auf sich berufen, die spätere Zeit zeigt diesen Beamten wenigstens in einem ähnlichen Amtsverhältnisse (сельскїи Тїунъ). Aufser diesen erscheint in den Zusätzen zur правда, der Вирникъ (offenbar von вира, Blutbufse) der емецъ (Empfänger, Ergreifer) vielleicht beide Beamte welche man zur Erhebung der Bufsen absandte, etwa gleich dem exactor, vergl. Privil. Waldemari eccles. Othoniensi „statuimus etiam ut 10 marcas argenti.... et censum aestivalem de Othensee... non noster exactor, sed ipsorum tutor a modo suscipiat (Jahr 1180) Stephani Johannis Stephanii Prolegomena et notae ad Sax. Gram. pag. 16. So kennt auch das alte schleswigsche Recht den exactor. §. 21. Wie nicht immer bestimmte Beamte, für bestimmte Administrationsgeschäfte Anfangs existirten zeigen die Annalen. So ging Jan der Sohn des Wüschata, der nach Нест. S. 129 Kriegsheerführer, Воевода war, nach Bjelosero um die Abgaben zu erheben. Ник. S. 200. An

andern Stellen erhalten solche Beauftragte gar die Benennung данники, Ник. S. 191, ohne dafs man daraus ein besondres Amt zu machen berechtigt wäre. Erst die spätere Zeit trennt und ordnet die verschiedenen Verwaltungszweige.

Ob gleich von Anfang an, der Fürst als Richter über das Volk und daher auch seine Statthalter und Eingesetzte als Richter sich führten, ist schwer in der Geschichte zu verfolgen. Aus dem Rath den die Bischöfe angeblich Wladimirn gaben, die Mordthaten peinlich zu bestrafen, scheint hervorzugehen dafs sie seine richterliche Gewalt in Anspruch nahmen. Aber es kommt hier in Betracht dafs es eigentlich das Volk ist, welches den Fürsten als Richter angeht und dafs in ältester Zeit sich dieser wenig um Rechtsverletzung und Gewaltthat bekümmert, wenn es nicht seinen Nächsten und Angehörigen betraf. Bildet sich aber die richterliche Gewalt weiter aus, so geschieht solches gewifs nicht unentgeltlich und Bufsen sind der Ersatz der richterlichen Mühe und werden Staatseinkommen. In den Zusätzen zur правда Jaroslaws erkennt man die Existenz der Bufsen bey dem Gerichte des hin- und herreisenden вирникъ. Man erkennt auch Spuren von dem exekutiven Eingreifen des Fürsten durch seinen емецъ (Empfänger) und den мечникъ (Schwertträger) also wohl in Fällen wo Jemand nicht gutwillig der Entscheidung Folge leisten wollte. Sobald Bufsen auf der Entscheidung vorgefallner Rechtshändel ruhen, ist es eine natürliche Folge dafs der Fürst auf sein Recht wacht, daher das spätere Verbot Rechtsfälle z. B. Todschläge nicht zu verheimlichen, weil die oberste Gewalt dabey interessirt ist. Jaroslaws правда aber, so wie die Traktaten enthalten keine Andeutung der Existenz der Bufsen zum Vortheil des Fürsten.

4) Der Heerführer воевода wird von der ältesten Zeit an, erwähnt. Sweneld war Heerführer Swätoslaws, Wladimir hatte einen genannt Woltschij-Chwost, Jaroslaw den Wüschata. Несm. S. 106 etc. Wahrscheinlich bestanden Heerführer über das Kriegsgefolge an verschiedenen Orten „Воеводство держащу Кïевское Яневи." Несm. S. 129. Es scheint überdem eine Eintheilung des Volks in Hunderte und Zehne schon früh bestanden zu haben, welche wohl mehr zu kriegerischem Aufgebot diente. (Устави же Владимїръ на дворѣ пиръ творити приходити Бояромъ, Гридомъ и сотскимъ и десятьскимъ и нарочитымъ мужамъ.) Ueber das eigentliche Alter dieser Eintheilung läfst sich nichts Bestimmtes sagen, dafs sie

aber nicht von den Tartaren herrührte zeigt Nowgorods Stadtgebiet in welchem sich die Hundert schon früh finden. So mogte auch der тысяцкій Anführer über tausend Mann gewesen seyn, welches aber seine bürgerlichen Verrichtungen waren bleibt dunkel.

[5]) Es scheint dafs die Beamten in ältester Zeit, entweder aus dem fürstlichen Haushalt oder durch Naturallieferungen der Unterthanen unterhalten wurden. Die правда erwähnt eines solchen Unterhaltes des вирникъ. Geschäftsreisen und zeitlicher Aufenthalt der fürstlichen Diener war wohl immer auf Kosten der Bewohner, so wie auch der Fürst von seinen Unterthanen verpflegt werden mogte; deshalb drohte Jan als Einnehmer der Abgaben nach Bjelosero gesandt, den Einwohnern ein Jahr nicht von ihnen zu weichen, wenn sie nicht die geforderten Verbrecher auslieferten. Ник. S. 200, 201. Nachmals mogten auch Staatsländereien zum Unterhalt gewisser Beamten bestimmt werden, andere wieder von Abgaben und Lieferungen bestanden haben. Ueber die Entstehung der Verleihung der Dienstgüter ist aber die ältere Zeit überhaupt dunkel.

§. 11.

II. Privatrecht.

Das Privatrecht begreift in dieser Periode zugleich auch das Kriminalrecht in sich, denn noch sind beide von einander nicht geschieden. Das ganze Rechtssystem dieser Zeit ist: Wiedervergeltung des zugefügten Unrechts oder Schadenersatz dafür dafs man ein Unrecht erlitten; vergl. Ewers ält. R. d. R. S. 294.

Aus dem Schutzrechte, das aus dem gemeinsamen Leben der Geschlechter hervorging, bildete sich das Recht der Wiedervergeltung oder der Privatrache, das gewifs den Slavenstämmen, so wie den Russen gleich bekannt war. Dieses Recht besteht in seiner ganzen Kraft bey dem Morde oder Todschlage — (ursprünglich eins, weil nicht die Absicht sondern die That äufserlich erkennbar ist). Die Sitten hatten eine Pflicht der Verwandten zur Blutrache ausgebildet, es scheint indessen, dafs diese Pflicht sich auch auf Freundschaftsbündnisse

bezog, z. B. auf das Dienstverhältniſs der Дружина zum Fürsten. Unbeschränkt war in alter Zeit die Rache, und verdienstlich die Ausübung derselben, selbst im Uebermaſse. [1])

Das Staatsinteresse so wie die christliche Religion konnten diese Rechtsgewohnheit nicht billigen; das erste Gesetz also beschränkte die Blutrache auf gewisse Verwandtschaftsgrade, правда руская I., Ausgabe v. Ewers ält. R. d. R., und führte Schadenersatz ein, für den Fall daſs keine Rache mehr geübt werden sollte. Vielleicht war schon früher Sühne durch Schadenersatz nicht ungewöhnlich aber willkührlich. [2])

Ganz allgemein ward für diesen Fall 40 Griwnen auf die Tödtung verhängt, sey es ein Russe oder Gridin, Kaufmann oder Jabetnik, Schwerdtträger oder Slave oder Isgoi. Правда II. [3])

[1]) Die Existenz der Blutrache geht deutlich aus den geschichtlichen Begebenheiten hervor. Als Swenelds Sohn von Oleg getödtet worden war, lag Sweneld beständig Jaropolken an, gegen seinen Bruder zu ziehen (er selbst mogte die Blutrache gegen seines Fürsten und Herrn Bruder nicht wagen) wie die Annalen sagen хотя отмстити своего сына, Ник. S. 115. Als endlich Oleg gefallen war, weinte Jaropolk: и рече Свенелду аждъ сего ты еси хотѣлъ. — Wladimir wiederum Jaropolken, wegen des Bruders Tode nach dem Leben trachtend sprach: не язъ бо почалъ бити братью но онъ, язъ бо того убоявся прїидохъ нанъ. Ник. S. 117. Mag auch der Wunsch der Alleinherrschaft theil gehabt haben, so rechtfertigen die Annalen doch die That durch den Vorwand der Wiedervergeltung. Als desselbigengleichen Jaroslaw nach Boris und Glebs Tode gegen Swätopolk zieht, ruft er Gott an, und sprach: не язъ почахъ убивати братью а онъ; да будетъ отместникъ Богъ крови братья моего. Ник. S. 173, S. 177; vergl. Ewers ält. R. d. R. S. 50, 97, 109, 228. Nicht nur Männer sondern auch Weiber rächen, wie die Geschichte von Olga und dem Racheversuch Rognedas erzählt. Noch viel später zeigt die russische Fürstengeschichte die Fortdauer solcher Sitte.

Wie bey den Fürsten, so bestand die Blutrache auch bey dem Volke. Die erste Spur findet sich schon in den Traktaten mit den Griechen („er sterbe wo er den Todschlag begangen"). Viel später erzählen die Annalen von Jan, der in Bjelosero angebliche Zauberer die der Weiber viele erschlagen hatten, ergriff und sie den Verwandten preis gab, sie fragend: „Welchem unter euch haben sie Verwandte gemordet, und sie sagten mir die Mutter und einem andern die Schwester; da sprach er: rächet die eurigen, und sie erschlugen sie, und hingen sie an eine Eiche." Ник. S. 200, 201. Wie aber auch für die durch Treuschwur und Bündnifs vereinten, die Blutrache gegenseitig galt, geht aus dem Beispiel des Warjäschko hervor, der nach Jaropolks seines Herrn Ermordung noch lange die Feindschaft gegen Wladimir fortsetzte und mit Petschenegen ihn bekriegte. Несш. S. 69. Auch der Nowgoroder Bereitwilligkeit, Jaroslawen nach der Ermordung der Ihrigen zu dienen, scheint die heilige Pflicht Jaroslaws, seine Getreuen zu rächen, selbst gegen Unterthanen, anzuerkennen. Jaroslaw verfuhr ziemlich offen: и шедъ на ракомо сѣде во дворѣ и посла къ Новгородцемъ и рече: уже мя сихъ не воскресиме, und liefs die Schuldigen niederhauen. Hier kann noch an keine Kriminaljurisdiktion gedacht werden, da Wladimir Sünde zu begehen fürchtete wenn er den Todschlag strafen sollte. — Selbst im Uebermafse geübt war die Rache verdienstlich, wie Olgas Beispiel zeigt. Alle Anhänger und Unterthanen des Drewierfürsten zu opfern mogte ihr Ehre bringen und die Beschränkung der Rache auf das schuldige Individuum ward nicht grade genau beobachtet; übte doch viel später noch der geblendete Fürst Wassilko, Rache gegen die Urheber seiner Blendung und eben so gegen unschuldiges Volk, das er niederhauen liefs, и сотвори мщенïе на людехъ не повинныхъ. Ник. S. 242.

2) In den Traktaten Olegs und Igors mit den Griechen, kommt schon etwas ähnliches vor, vergl. Ewers ält. R. d. R. S. 138 etc. Da ist namentlich der Ersatz an die Verwandten klar zu ersehen; was nachmals in Hinsicht der вира so dunkel erscheint, nämlich ob sie den Verwandten zufiel oder dem Fürsten? — Dafs der Schadenersatz ursprünglich den Verwandten zukam, ist wohl nicht zu bezweifeln, als aber die Abkaufung der Blutrache gesetzlich wurde, die вира entstand, für den Fall dafs nicht gerächt werden sollte, da mufste die fürstliche Gewalt dabey konkurriren und natürlich davon Vortheil haben. Ob die er-

wähnten 40 Griwnen daher selbst dem Fürsten zufielen oder nur ein Antheil davon, oder über die 40 Griwnen dem Fürsten gezahlt ward, sind schwer zu entscheidende Fragen. Die Annalen enthalten zwey Stellen welche die вира als dem Fürsten gebührend bezeichnen; sie sind indessen nicht entscheidend, weil der Annalist leicht was in seiner Zeit gebräuchlich war, in die Vorzeit versetzen konnte. Die eine Stelle berührt überhaupt einen zweifelhaften Umstand; als nämlich Wladimir von der Geistlichkeit aufgefordert wurde den Todschlag kriminell zu bestrafen, und nach der Berathung es doch bey dem Alten bleiben sollte, heifst es рать много, оже вира то на оружїе и на конехъ буди; vergl. Новг. Лѣтоп. S. 323. Соф. S. 92. Нест. S. 90. Es konnte dieser Fall aber vielleicht die Abkaufung bey Todschlägen gegen fürstliche Diener betroffen haben, welche der Fürst rächte und also auch sich sühnen liefs. Bey Ник. S. 69 wird die alte Zeit mit den Worten gerühmt: но оже будяше правая вира и ту возмяше дая дружинѣ на оружїе etc. Kam die вира von 40 Griwnen schon zu Jaroslaws Zeit dem Fürsten zu, so bestand gewifs noch überdem die Abkaufung und der Schadenersatz für die Verwandten; sie waren ohnedem schon betheiligt genug dafs nur bis zum dritten Grade Rache geübt werden durfte. Also schon die Vettern welche den Russen gleich den Brüdern sind (двоюродной братъ, oder unter Fürsten oft schlechtweg братъ) hätten nicht mehr rächen sollen und auch nicht Ersatz haben dürfen? — Von der вира erhielt der untersuchende вирникъ einen bestimmten Theil.

[3]) Diese erste Geldbufse für den Todschlag ist natürlich allgemein und für alle erlassen. Als nachmals Fälle vorkamen in welchen fürstliche Diener erschlagen worden waren, zuweilen wohl sehr angesehene, da fing man an den fürstlichen Diener höher zu schätzen, um so mehr als die Blutrache zuletzt ganz eingestellt werden sollte. So bildete sich die höhere Bufse in den Zusätzen zur вравда und erstreckte sich daher der Billigkeit wegen überhaupt auf den angesehenern Mann, während der Gemeine gering geschätzt ward (was die nächste Periode lehrt).

§. 12.

Fortsetzung.

Nächst dem Todschlage erörtert Jaroslaws Gesetz die körperlichen Verletzungen. Auch auf diese folgte

Vergeltung oder Rache, und dann war kein weiteres Verfahren; oder man konnte und wollte die Rache nicht auf der Stelle ausüben, [1]) dann entrichtete der Beleidiger einen Schadenersatz, seiner Handlung gemäfs durch das Gesetz festgesetzt und war gegen fernere Ansprüche sicher. Dieser Schadenersatz war verschieden; es war ein Hauptglied verletzt, entweder die Hand abgehauen oder sie verdorrte, dann kostete es 20 Griwnen, [2]) oder der Fufs, dann mufste man die Rache abkaufen, [3]) правда VII., oder es war eine geringere Verletzung, ein Stofsen und Schütteln, oder Abhauen des Fingers, dann entrichtete man 3 Griwnen für das Unrecht (за обиду) правда IV., VIII., X.

War es aber eine beschimpfende Behandlung, Reifsen an dem Barte, oder unerwartete mit einem ungewöhnlichen nicht zum Streite bestimmten Instrumente zugefügte Verletzung, [4]) dann zahlte man eine höhere Bufse von 12 Griwnen. Правда V., VI., VIII. Wer blos das Schwerdt drohend zieht, entrichtet eine Griwna. IX.

In dem Traktate Olegs mit den Griechen sind die nämlichen Grundsätze enthalten, nämlich Ersatz in Gelde für eine körperliche Verletzung, nur ist die Werthbestimmung eine allgemeine 5 Litra. In Igors Traktate wurde sie auf 10 Litra erhöht. Ewers ält. R. d. R. S. 145, 166. Ob Litra und Griwna eines war, wie Krug (zur Münzkunde S. 190) glaubt, oder ob ein gewisses Verhältnifs zwischen beiden bestand? (z. B. 5 Litra vielleicht 6 Griwnen, 10 Litra 12 Griwnen) ist dunkel; beachtenswerth erscheint indessen, dafs die Zahlen 3, 6, 12, 40 als Bufsbestimmungen den Russen mit nordischen Völkern gemein sind; so dafs man daher Mark und Griwna als gleichbedeutend erachten mögte, z. B. Privil. Waldemari v. 1180 „exhibendum tam in

40 quam trium Marcharum exactione." Das Jus antiquum Slesvic. hat durchaus ganz ähnliche Bestimmungen wie die правда: eine geringere Verletzung kostet 3 Mark dem König und nach der Wunde dem Verletzten, eine offenbare Hauptwunde kostet 6 Mark, eine unbedeutende 3 Mark. Abhauen der Hand oder des Fufses büfst man mit der halben Blutbufse des Todschlags, desgleichen Ausreifsen des Auges. §. 3. Auch die Bufse von 40 Mark ist diesem Rechte bekannt, §. 14., 25., und überhaupt Bufssummen die aus 3 Mark zusammengesetzt sind, z. B. 6, 9 Mark, §. 11., wie auch 12 Griwnen so entstehen mogten.

[1]) Es scheint dafs man die Rache nur beschränken nicht ganz abschaffen wollte, deshalb auch in manchen Fällen die Rache als ganz erlaubt aufgeführt wird z. B. правда IV. ожели не можетъ мстити, то взяти ему за обиду Г гривнѣ. Die angegebenen Bufsen aber sollten die Rache vertreten. Die Bufse und die Rache konnten nicht zugleich bestehen, wer die Bufse nahm gab die Rache auf. Das Gesetz aber begünstigt die Bufse, deshalb soll wenn der Beleidigte den Beleidiger nicht ereilen konnte jener zahlen und die Sache geendet seyn. Vergl. правда V.

[2]) In der правда heifst es M (40) Griwnen. Man sieht aber aus andern Handschriften dafs es nur 20 seyn sollen, die Hälfte der вира (полувирïе).

[3]) Es scheint der Verlust eines so wichtigen Gliedes konnte vor Rache nicht schützen, und das Recht gewährt diese den Kindern; mit ihnen mufste der Thäter sich daher abfinden. Правда VII.

[4]) Das Raufen des Bartes war beschimpfend. So liefs auch Jan der Sohn des Wüschata als ihm in Bjelosero die angeblichen Zauberer ausgeliefert wurden, sie mifshandeln: Янъ же повелѣ бити я и поторгоша брадѣ ею. Ник. S. 200, 201. Wie schimpflich körperliche Mifshandlung den Normännern war, lehrt Adam v. Bremen s. Beschreibung Dänemarks Kap. 6: „sie lassen sich lieber enthaupten als schlagen" und so war das Binden und Fesseln eines freien Mannes ohne rechtlichen Grund, eine Verletzung der persönlichen Freiheit welche die ältern Gesetze nicht dulden.

§. 13.

Fortsetzung.

Alle Verletzungen des Eigenthums, sowohl die Zueignung einer fremden Sache, als der Gebrauch derselben ohne Erlaubnifs, und die Vernichtung einer solchen, waren in dem allgemeinen Rechtssatz mit umfafst dafs jeder sein Eigenthum nehme, wo er es findet, und war der andere nicht zu dem Besitze der Sache berechtigt, so zahlt er für das Unrecht (за обиду) 3 Griwnen. Правда XI., XII., XIII., XIV. War die Sache selbst nicht mehr vorhanden so wurde ihr Werth entrichtet. XVII., XIV.

Derselbe Grundsatz war auch in Igors Traktate anerkannt. Ewers ält. R. d. R. S. 167. [1])

Gegen die gewaltsame Eigenthumsentwendung so gut wie gegen den Diebstahl, galt die Selbstvertheidigung bis zur Tödtung auf der That. [2])

So beruhte das ganze Recht über Verletzung der Person und des Eigenthums, auf Rache, Selbstvertheidigung und Bufsen, die als Schadenersatz dem Verletzten zufielen; von eigentlichen Strafen die der Fürst, als oberster Richter und Gesetzgeber verhängt, kommt noch keine Spur in den Gesetzen dieser Zeit vor; wohl aber erscheinen sie faktisch, als Ergebnifs der willkührlichen Oberherrschaft und des Zornes des Herrschers gegen Einzelne. [3])

[1]) Abweichend erscheint eine Bestimmung in den Traktaten, die von einem dreifachen Ersatz spricht, wenn man nämlich dem Codex trauen kann. Dieser dreifache Ersatz ist vielleicht eine Vermischung des Rechtsgrundsatzes von der Entrichtung für das Unrecht (3 Griwnen) mit dem griechischen Rechte. Ewers ält. R. d. R. S. 152 not. 21. Hatten die Russen wie andere nordische Völker eine bestimmte Bufse für den Diebstahl und das gewaltsame Nehmen (beides war ein und dieselbe Rechtsverletzung) und war diese auf 3 Griwnen (3 Mark) bestimmt, so

konnte vielleicht der vierfache Ersatz des griechischen Rechts auf die Zahl 3 übergehen, der gröfsern Aehnlichkeit wegen. Die Werthbestimmung nach der Sache war übrigens etwas gewisseres als die Bufse von 3 Griwnen. Die Griechen hatten kostbarere Sachen zu verlieren als die Russen. Vielleicht bezog sich dann auch hierauf die Stelle aus Igors Traktat, welche von einer Strafe nach griechischem und russischem Rechte sprach. Das russische Recht kannte keine andere Strafe als die Geldbufse von 3 Griwnen.

[2]) Schon nach Olegs Traktat sollte der Tod des Diebes nicht gerächt werden. Ewers ält. R. d. R. S. 149. Die Правда erwähnt zwar des Falles nicht, aber schon in den Zusätzen zu derselben spricht sich der Rechtsgrundsatz kräftig aus mit den Worten: „er ist erschlagen wie ein Hund.“ Der Todschlag scheint demnach sein gerechter Lohn. Doch berücksichtigt das Gesetz dafs Mifsbräuche Statt finden konnten und bestimmte deshalb, dafs wenn man den Dieb bis Tagesanbruch gehalten hatte, derselbe als ein Ueberwundner nicht mehr erschlagen werden durfte, sondern sich wahrscheinlich durch die Bufse lösen mufste. Hatte man ihn dennoch erschlagen, oder es war geschehen nachdem er die Vertheidigung aufgegeben, so scheint es war die Verantwortlichkeit wegen seines Todes begründet. Vergl. Ewers ält. R. d. R. Beilagen. Zusätze zur правда.

[3]) So erzählt die Chronik von Jaroslawen: Коснятинъ же бяше тогда въ Новѣг. и разгнѣвася нанъ вел. кн. Ярославъ и поточи е въ Ростовъ и на Т лѣто повелѣ его убити въ Муромѣ на рѣкѣ на Оцѣ. Ник. S. 170. So erschlug 1076 in Nowgorod, der Fürst eigenhändig einen angeblichen Wunderthäter und Zauberer, der das Volk gegen den Bischof aufreitzte, Новг. Лѣт. S. 366, und Isjäslaw von den Kiewern vertrieben, bestrafte die Thäter bey seiner Rückkunft: изсѣче тѣхъ иже высѣкли Всеслава о мужъ а другїя слѣпы а иныхъ погуби же не испытавъ. Ник. S. 179. Der Annalist scheint ihm sogar einen Vorwurf seiner Strenge zu machen. Wie Kriminalstrafen des griechischen Rechts allmählig Einflufs gewannen, sieht man aus den verstümmelnden Strafen, welche gegen den Sklaven der seinen Herrn, den Bischof Luka, bey dem Metropoliten Jephrem fälschlich anklagte, Statt fanden; man schnitt ihm die Nase und beide Ohren ab. Новг. Лѣт. S. 346. Verbannung eines Verbrechers, Plünderung seines Hauses und Zerstörung seines Eigenthums sind die ersten Kriminalstrafen, welche sich in

der nächsten Periode gesetzlich darstellen. Die übrigen Gewaltthaten erscheinen als Willkührlichkeiten des Machthabers.

§. 14.

Fortsetzung.

Das ganze Familienrecht lag wohl aufser dem Gebiete der Gesetzgebung. Es ging aus dem innern Leben der Familien und dem daraus sich bildenden Gewohnheitsrechte hervor. Welchen Einflufs in dieser Hinsicht die Sitten der Waräger-Russen hatten ist um so schwerer anzugeben, je weniger das ursprünglich Slavische bekannt ist.

Das Eherecht mufste zuerst dem Einflufs des Christenthums unterworfen seyn. Vielweiberey die sonst gebräuchlich war [1]) hörte auf und die Kirche verlangte Einsegnung und gesetzliche Scheidung der Ehe. Ob sie bald die Beobachtung solcher Vorschrift, so wie die Achtung der Verwandtschaftsgrade erlangte, scheint zweifelhaft. [2]) Anfangs mogte die kirchliche Einsegnung auch nicht zur Legitimität der Ehe nothwendig geschienen haben, so wie im Heidenthum das Zuführen der Gattin. Wladimir war von der Beschliefserin Olgas, einer wahrscheinlich nicht zugeführten Frau geboren und wenn gleich ihm Rogneda einen Vorwurf seiner Geburt macht, doch als Herrscher anerkannt. Nach Einführung des Christenthums, erscheint der uneheliche Sohn Swätopolks, Mistislaw, als Fürst und Statthalter seines Vaters in Wladimir wie andere Fürsten. [3])

Die Ehe der Kinder ward durch die Aeltern bestimmt. Solches ist häufig in den spätern Annalen bey fürstlichen Heurathen ausgesprochen, und war ein Ergebnifs der strengen väterlichen Gewalt. Dafs die Frau gekauft ward, konnte die christliche Sitte nicht gut

heifsen, wenn nicht schon abweichende Gebräuche der Waräger-Russen hierin eine Modifikation hervorgebracht hatten. Eine Gabe indessen entrichtete der Ehemann oder sein Vater, der für ihn die Ehe abschlofs, ihren Aeltern oder denen welche sie gaben, за вѣно, für den Kranz. [4]) So wohl über Frau als auch die Kinder übte der Hausvater grofse Gewalt, [5]) die wohl nur das Christenthum mildern mogte. Ob aber die Tödtung der Frau durch den Mann, aufser dem Umfange der Blutrache oder der Bufse an die Verwandten lag, ist ungewifs. (Ein späteres Gesetz ist hierüber dunkel.) Bestimmungen über Minderjährigkeit und Vormundschaft sind dem alten Rechte fremd. Der innige Zusammenhang der Verwandten machte solche überflüssig. [6])

[1]) Wladimir hatte viele Frauen und der Beischläferinnen 800 (gleich Salomo). И бѣ Володимїръ побѣжденъ похотью женскою и быша водимыя ему Рогнеда отъ Грекины отъ чехины а отъ Болгарины наложницъ же у него 300 въ Вышегородѣ, а въ Бѣлѣгородѣ 300 а на Берестовомъ 200. Нест. S. 71. Er selbst war der Sohn von Olgas Beschliefserin, einer andern Frau Swätoslaws. Welchen Unterschied zwischen водимыя жены, zugeführter Frau und der Beischläferin bestand, ist ungewifs. Vergl. Ewers ält. R. d. R. S. 106 ff. Nachher heurathete Wladimir als Christ die griechische Prinzessin Anna. Нест. S. 82. Dafs die Beischläferinnen noch lange nach dem Christenthum nicht ungewöhnlich waren, geht aus mehrern Nachrichten hervor. Vergl. Ник. S. 244. Auch die in der folgenden Note erwähnte Kirchenregel des Metropoliten Joann, erwähnt der eigenmächtigen Verlassung der Gattin um sich mit einer andern einzulassen und hält solchen Gesetzesübertretern den Genufs der Sakramente vor, bis sie von der Sünde nachlassen.

[2]) In der von Karamsin Gesch. II. not. 158 mitgetheilten Kirchenregel des Metropoliten Joann, sieht man dafs Anfangs nur Fürsten und Bojaren die kirchliche Einsegnung der Ehe beobachteten, das Volk aber dieselbe mit heimlicher Uebereinkunft und be-

sondern Gebräuchen abschlofs (ob плесканїе, das Besprützen mit Wasser, einer der Gebräuche war, oder пляска Tanz darunter zu verstehen, ist zweifelhaft. Ersteres könnte an den Gebrauch des Ueberschüttens mit Hopfen erinnern). Der Metropolit tadelt solches und verhängt Kirchenbufse darauf, die Einsegnung als auf alle anwendbar vorschreibend. Er verhängt sogar Kirchenbufse auf die Ehe im sechsten Grade, obgleich er bemerkt dafs das äufsere Gesetz solches erlaube. Die dritte Ehe, welche der Geistliche wissentlich oder nicht wissentlich einsegnete, soll ihn um sein Amt bringen. Noch viel später fragte ein Geistlicher bey dem Bischof Nifont von Nowgorod an, ob es besser sey dafs Einige öffentlich sich Beischläferinnen zulegten und mit ihnen Kinder zeugten wie mit der Gattin, oder dafs solches heimlich mit Sklavinnen geschähe. Nifont antwortet: weder dieses noch jenes sey gut. Karamsins Gesch. II. not. 380. Auch hier kommt Anfrage vor, wegen eigenmächtiger Verlassung und Trennung von der Frau.

[3]) Посадивше Святополкъ сына своего Мстислава въ Володимїрѣ, иже бѣ ему отъ наложницы а другаго сына etc. Ник. S. 244. Als dieser in der Belagerung Wolodimirs erschossen ward sprachen die Leute: се князь убьенъ да аще ся въ дамы.... глаголюще се сынъ твой убьенъ а мы изнемогаемъ гладомъ. Ник. S. 245. Erst viel später machte man den Unterschied zwischen legitimen und illegitimen Kindern. In der Правда des XIII. Jahrhunderts wird die Sklavin mit den von ihr gebornen Kindern blos freigelassen, sie sollen aber nicht erben, ein Zusatz welcher andeutet dafs man sie nicht ganz von dem Recht dazu entblöfst glaubte, aber eine Aenderung vorschlug.

[4]) Von Wladimir erzählt Ник. S. 149: въ дасъ же завѣно Грекомъ опять корсунъ, Царицы дѣля. Jaroslaw gab seine Schwester an Kasimir und sprach: егда отецъ твои Болеславъ меня побѣдивъ и полонїи людеи моихъ зася пода ми за вѣно и собра Казимїръ людей его Руси, Полоненыхъ 800 кромѣ женъ и дѣтеи и да за вину Ярославу шурину своему. Ник. S. 187. Allmählig konnte mit gemilderten Sitten aus dieser Entrichtung, welche an die Stelle des Kaufpreises trat, eine Versorgung der Ehegattin hervorgehen, indem die Aeltern auf das Eigenthum an der Entrichtung, за вѣно, zum Vortheil der Tochter verzichteten, dagegen wohl mit gleicher Grofsmuth der Tochter eine Mitgabe, приданное, gaben. So findet man z. B. dafs

den Fürstinnen von ihren Männern Einkünfte aus Städten und Dörfern ausgesetzt werden. Olga erhielt Wüschegorod; Rogneda setzte Wladimir nach Lübed etc. Die Ausbildung dieser Rechtsidee gehört der nächsten Periode an.

[5]) So traten zur Zeit einer Hungersnoth Männer ihre Frauen andern zu Sklavendiensten ab, weil sie sich nicht ernähren konnten: Яко мужу свои жены даяху да прекормять себя челядиномъ, Ник. S. 181 отецъ и мати чадо свое всажаяше гостемъ даромъ и ово ихъ изомроша а другïи разидошась по чужимъ землямъ. Нов. S. 382.

[6]) Blieben bey dem Tode des Hausvaters unmündige Kinder nach, so setzte die Mutter mit den nächsten Verwandten, bey dem Bestehen enger Familienverbindungen den Haushalt fort. Das geringe Vermögen konnte leicht erhalten werden, um so mehr da der Länderbesitz, wie zu vermuthen, in ganzen Geschlechtern gemeinschaftlich war. Im Fall die Wittwe wieder heurathen wollte, mogte sie mit den Verwandten ihres Mannes Abmachungen treffen. Ein solches Verhältnifs erörtert später die Правда des XIII. Jahrhunderts. Weil dieses aber Familiensache war, so hatte lange Zeit die Gesetzgebung keinen Einflufs darauf und es ist ein Beweis dafs die Familienbande lockrer zu werden anfingen, wenn das Gesetz über solche Fälle bestimmt.

§. 15.

Fortsetzung.

Sklaverey bestand. Jeder Freie mogte Sklaven besitzen können und war unumschränkter Herr derselben. Der Sklave kam als Eigenthum in Betracht. Ob ein Unterschied zwischen холопъ und челядинъ Statt fand, ist nicht zu ersehen, wenn nicht Ersteres die specielle Benennung des männlichen Sklaven, Letzteres die allgemeine des unfreien Hausgesindes war. Der Sklave wurde zu jeglichen Diensten gebraucht, im Hause sowohl als zum Ackerbau, und mogte durch Vertrauen auch zum Aufseher über Andere gemacht werden. Der Herr verfügte nach Willkühr über ihn, konnte ihn frey lassen und veräufsern. Sklaven wurden erwor-

ben durch Kauf, Kriegsgefangenschaft und Geburt von unfreien Aeltern. Ob schon Sklaverey wegen Schulden bestand ist nicht ersichtlich, aber wohl glaublich dafs dieser Grundsatz aus der Nothwendigkeit sich allmählig ausbilden mufste, obgleich er das Freiheitsgefühl verletzte. Auch Miethlinge mogte es geben und willkührliche Uebernahme der Sklaverey. Lange Zeit galt noch in den Kriegszügen der russischen Fürsten unter sich das Recht, den Kriegsgefangenen zum Sklaven zu machen. [1])

Ueber die Aneignung des entlaufenen oder entrissenen Sklaven enthält die Правда руская Bestimmungen. Verbirgt er sich und wird bis zum dritten Tage nicht herausgegeben, so nimmt ihn der Eigenthümer und 3 Griwnen fürs Unrecht. Правда XI. Erkennt man seinen Sklaven bey einem Fremden, so mufs sich dieser über die Erwerbung ausweisen, aber nur bis zum dritten Erwerber geht der Eigenthümer mit, dann nimmt er bey dem dritten einen Sklaven in die Stelle des seinigen und Jener mag weiter gehen und sein Geld suchen. XV. Für den Sklaven haftet der Herr. Schlug der Sklave einen freien Mann, so mufste der Herr die höhere Bufse entrichten, die Privatrache gegen den Sklaven dauerte aber dennoch fort. XVI. Für den Todschlag eines Sklaven zahlte man später, wie die Zusätze zu der правда lehren, 5 Griwnen, war es aber ein Kinderpfleger oder eine Amme 12 Griwnen.

Anmerkung. Auch die Traktaten Olegs gestatten die Aneignung eines entlaufenen oder genommenen Sklaven. Ewers ält. R. d. R. S. 153. Nur macht der местникъ in der Erklärung Schwierigkeit. Ob das Wort von мѣсто, мѣстный hergeleitet, vielleicht den Landeseinwohner bezeichnen mögte?

¹) Die älteste Sklaverey ist die der Kriegsgefangenschaft. So verfuhr man gegen die Drewier nach Einnahme ihrer Stadt: а овѣхъ избиша а иныя воемъ своимъ преда работѣ. Ник. S. 103. Jaroslaw und Mstislaw bekriegten: ляшскую землю и многи Ляхи приведоша и раздѣлиша я. Велк. кн. Ярославъ посади по Руси и суть и до сего дни. Ник. S. 183. Er siedelte sie also an und ihre Nachkommen sind noch da. Wahrscheinlich schenkte er ihnen nicht die Freiheit, sondern setzte sie auf Ländereien zur Bearbeitung ein, woraus denn allmählig eine Klasse wurde die sich mit den gemeinsten Leuten vermischte. So kaufte man noch viel später einstmals in Nowgorod einen gefangenen Susdaler für 2 Nogaten. Karamsins Gesch. III. not. 7. Erst allmählig und spät trat Loskaufung der russischen Gefangenen ein, dann auch die anderer Völker. Die Griechen hatten aber schon früh in den Traktaten Loskaufung der Gefangnen verabredet. Ewers ält. R. d. R. S. 157.

§. 16.

Fortsetzung.

Das Eigenthumsrecht war wie gesagt durch Bufsen geschützt. Das Vermögen Jemandes überhaupt mogte nicht bedeutend seyn um genauere Erörterung im Gesetz zu veranlassen. (Kleider, *) Waffen, einige Geräthe; edles Metall so wie Geld mogte selten seyn.) Bedeutender waren und Hauptnahrungszweige ¹) Viehzucht, Bienenzucht, Ackerbau, Jagd und Fischfang, in welchen sich auch der Fürst nicht von den Uebrigen unterschied, den Anbau seiner Ländereien betreibend. Das Land war gewifs noch im ungetheilten Besitz der Geschlechter, ²) welche sich indefs von angrenzenden Familien oder fürstlichen Besitzungen durch Grenzen

*) In denen an den Bischof Nifont gethanen Fragen ist eine: in welchen Kleidern es sich gezieme zu gehen? worauf die Antwort: in jeglichen wenn auch in Bärenfellen. Karamsins Gesch. II. not. 380. Ueber die Kleidung s. die Russen des Ibn Foslan von Frähn.

und Marken schieden. (Die Zusätze zur правда erwähnen des Ueberpflügens der Grenzen.) Weiden und Waldungen mogten häufig ganzen Niederlassungen gemein gewesen seyn oder Waldungen, namentlich die nicht in den Grenzen eines Geschlechts belegenen, so wie Alles was noch Niemandem gehörte, als im Staatseigenthum stehend, betrachtet worden seyn. [3]) Von diesem allgemeinen Staatseigenthum schieden sich aber gewifs schon die von dem Fürsten errichteten Ländereien und Ansiedlungen, die zu seinen verschiednen Haushaltsbedürfnissen bestimmt waren. [4]) Von einem allgemeinen Jagdrechte der Fürsten kommt eigentlich keine Spur in den Chroniken und Gesetzen vor, wohl aber sieht man dafs die Fürsten Jagd liebten und es scheint dafs sie solche an bestimmten Orten betrieben, ohne dafs daraus eine Beschränkung der Eigenthümer, auf ihrem eignen Grund und Boden Jagd zu treiben, hervorgegangen wäre. [5]) Dasselbe mogte mit der Fischerey der Fall gewesen seyn. Diese eignete der Fürst sich vielleicht in solchen Gewässern an, welche noch nicht in Jemandes Besitz standen, oder die vielleicht sehr einträglich waren, während in den Grenzen die Fischerey dem Grundeigenthümer gehören mogte oder in der gemeinschaftlichen Benutzung verschiedener Geschlechter stand (die spätere Zeit enthält hierüber mehr Thatsachen). Das Erbrecht im Grundeigenthum ist in dieser Zeit gesetzlich nicht erörtert, weil wahrscheinlich gemeinschaftlicher Besitz bestand. Ueber die bewegliche Habe mogte die Theilung des Erblassers entscheiden. [6]) (Töchter erbten wohl schwerlich; sie wurden ernährt oder verheurathet.) Nicht unwahrscheinlich scheint es dafs der Fürst die Hinterlassenschaft des ohne Kinder in seinen Diensten gestorbnen Kriegers und des смердъ (vielleicht nur des auf seinen Ländereien Le-

benden) in Anspruch nahm. Spuren des fürstlichen Erbrechts zeigen sich später, vielleicht aus dem Grundsatz entstanden, dafs dasjenige was im fürstlichen Dienst erworben war in Ermangelung naher Verwandten gewissermafsen an den Fürsten zurückfiel.

[1]) Darum heifst es bey einer Hungersnoth, welche die Wahrsager und Zauberer den Weibern zuschrieben: яко сїи жито держать а сїи медъ а сїи рыбы а сїи скору also mit Getreide, Honig, Fisch und Pelzwerk war das ganze Einkommen bezeichnet. Die Fürsten hatten grofsen Viehstand, besonders aber Pferde (weil wahrscheinlich ein Theil ihrer дружина mit fürstlichen Pferden beritten war. Uebrigens mogte wohl der allgemeinere Dienst zu Pferde später, vorzüglich durch die Tartaren gebräuchlich geworden seyn). Vergl. Igors und Swätoslaws Heerde въ лѣсѣ по рахни кобылъ стадныхъ 3000 а коней 1000. Karamsins Gesch. II. not. 296. In den Zusätzen zur правда ist fürstliches Vieh und das des gemeinen Mannes einander entgegengesetzt. Die Benennung смердъ umfafste dann entweder alle Unterthanen oder vielleicht die des Fürsten insbesondre.

[2]) Der einzige Beweis hierfür ist die im Alterthum vorkommende innige Familienverbindung und das Schweigen der ältesten Gesetze über Theilung unbeweglichen Erbes. Die ersten Bestimmungen betreffen nur das bewegliche Gut, von dem unbeweglichen ist gar nicht die Rede. Der väterliche Hof sollte zwar dem jüngsten Sohn zu Theil werden, wie die правда des XIII. Jahrhunderts lehrt, aber über das Land ist noch gar nicht bestimmt. Also gab es noch Nichts zu theilen, sondern die sich vermehrende Familie baute neue Wohnungen an. Berücksichtigen wir das Anfangs gewifs wenig Getreide in den Handel kam, so war diese Lebensart lange genug durch einen ergiebigen Boden gesichert. Ob in dieser Periode neue Erwerbungen an Ländereien vorkamen ist nicht zu erkennen. Wenn man berücksichtiget dafs Fürsten schon anfingen, an Kirchen und Klöster Ländereien zu verschenken, so könnte wohl hin und wieder eine solche Verleihung an Bojaren und Kriegsgefährten Statt gefunden haben. Von Kauf und Verkauf des Landes haben wir indessen keine Nachrichten. Dafs aber auch bey neuen Erwerbungen, gewifs lange Zeit die nämliche Art des Besitzes in ungetheilter Gemeinschaft vorherrschte, scheint glaublich. Die alte Zeit entfernt sich nur langsam von hergebrachter

Sitte. Bey dem огнищанинъ braucht man wohl nicht an abgetheilten Einzelbesitz zu denken. Es scheint das Wort nur den ansäſsigen Heerdbesitzer, Hausvater zu bezeichnen. Die Frage wer zum Besitz von Grundeigenthum berechtigt war? läſst sich wohl nicht anders beantworten, als daſs Jeder das Recht dazu hatte, der Grundeigenthum besaſs oder zu erwerben vermochte, also wohl jeder Freie. Bey dem Mangel bestimmter Grenztheilungen, den weiten und unbenutzten Landstrichen, dehnte wohl so Mancher willkührlich sein Eigenthum aus, oder baute sich eigenmächtig in Wildnissen an, bis die gröſsere Kultur dem Grenzen setzte.

3) Auf die Frage: wie gelangten die Fürsten zu dem groſsen Landeigenthum dessen der Staat bedurfte und welches er in spätrer Zeit wirklich besaſs und vertheilen konnte? läſst sich schwerlich eine andere Antwort finden als die, daſs die Fürsten das noch nicht bebaute Land als ihr Eigenthum ansahen. So bildete sich eine groſse Strecke von Landeigenthum in den verschiedenen Gebieten, welches als Dienstgut vertheilt werden konnte. Auch bebautes Land ward Eigenthum des Staats, durch kriegerische Besitznahme und Vernichtung der Einwohner, in früherer Zeit vielleicht schon bey der Unterwerfung mancher Stämme. Ländereien muſsten angebaut werden um Einkünfte zu gewähren; auf die einfachste Weise geschah solches durch Ansiedlung, und so siedelten Jaroslaw und Mstislaw Kriegsgefangene an. Ник. S. 183; denn gewaltsame Ansiedlung mogte nur aus rechtmäſsigen Gründen Statt finden. So brauchte später Roman, kriegsgefangene Litthauer um neues Land urbar zu machen. Ihre Klage: Романе лихимъ живеши Литвою ореши. Karams. Gesch. III. not. 114. Aber auch Pachtungen muſsten entstehen. Gemeine Leute, смерди, unangesessenes Volk, denn der Angesessene war selbst Grundherr, traten in solche Verhältnisse ein. Dadurch gewann der Fürst Unterthanen, welche er besteuerte und die Frohnen und Arbeiten leisteten und Produkte lieferten. Auf diese vielleicht beziehen sich näher, in den Zusätzen zur правда, die Ausdrücke смердъ und der ihm gleich stehende рядовичъ des Fürsten; denn durch Sklaven allein hätte der Fürst schwerlich alles Land bebauen mögen. Aus den Nachkommen solcher Kriegsgefangnen, Ansiedler und Pächter konnte die zahlreiche Klasse des gemeinen Landvolks entstehen welche doch persönlich frey waren. Auch aus den Freigelassenen und ihren Nachkommen konnte sich dieselbe vermehren. Jaropolk z. B. schenkte an die Geistlichkeit: села и съ

челядью и совсѣмъ, Karamsins Gesch. II. not. 228, d. h. vollkommen bebaute Dörfer; also scheint челядью hier die Einwohner anzudeuten, vielleicht in diesem Fall unfreie oder von ihnen herstammende. Wenn daher in spätern Zeiten Schenkungen von Dörfern mit ihren Bewohnern an die Geistlichkeit oder Bojaren Statt fanden, so wurden deshalb deren Ansiedler nicht Unfreie, sondern es wurden nur die oberherrlichen Rechte übertragen.

[4]) Z. B. Dörfer die den Fürstinnen zur Einnahme ausgesetzt wurden, Dörfer die der Fürst zum Aufenthalt zuweilen wählte, die einzelnen Gegenstände des Haushalts zu liefern hatten u. s. w. Поидоша на Игорево сельце идѣже бяше устроилъ дворъ добрѣ: бяже ту готовизнины много въ бретяницехъ etc. и ту дворъ Святославлъ раздѣли на 4 части искотницы и бретяницы и въ погребахъ 500 берковецъ меду etc. Karamsins Gesch. II. not. 296. Solche Dörfer mogten wohl vorzüglich von den eigenen Leuten des Fürsten, Sklaven, Hausgesinde bebaut werden und unter besondrer Aufsicht des fürstlichen Dorfältesten, староста сельскïи, stehen. Zusätze zur правда. Dieser, selbst ein Unfreier, wich im Laufe der Zeit einem bedeutendern fürstlichen Beamten.

[5]) Schon von Oleg erzählt die Chronik, dafs er auf der Jagd Swenelds Sohn erschlagen habe, mit Worten welche vermuthen lassen, der Fürst habe ihn in der Ausübung ihm nicht zukommender Rechte gefunden. Нест. S. 166. Die Benennung ловище, auch звѣринецъ, Karamsins Gesch. II. not. 125, deuten auf eingehegte Wildbahnen und die Bufsen für den Hund, Habicht oder Falken sprechen für die Jagd als beliebte Beschäftigung. Das Recht zur Jagd in bestimmten Gegenden, erscheint in spätern Urkunden noch deutlicher. Nirgends aber ist eine Spur dafs aufser solchen Distrikten und wohl überhaupt Staatsländereien, Fürsten die Jagd auf Privatländereien ausgeübt hätten. Dafs diese nothwendig frey seyn mufste geht daraus hervor, dafs Abgaben in Pelzwerk der allgemeine und erste Tribut war und noch lange nachher fortdauerte. Ueber die Fischerey enthält die nächste Periode mehr Aufschlufs.

[6]) Schon aus den Traktaten geht ein Erbrecht der Verwandten (милые бижники) des in Griechenland verstorbenen Russen hervor. Ewers ält. R. d. R. S. 160. Auch Swätoslaw erhob einen Tribut mit dem Antheil für die Gefallnen: глаголя: яко родъ его возметъ. Нест. S. 63. Letztwillige Verfügungen ka-

men desselbigengleichen vor. Wie aber in Ermangelung derselben getheilt wurde? ist nicht ersichtlich. Nähe der Verwandtschaft zum Verstorbenen, Gleichheit der in demselben Grade Stehenden mogte leitendes Princip seyn. Ob aber Erbrecht durchaus mit der Verpflichtung zur Blutrache verbunden war? ist schwer zu bestimmen, denn auch Schwestersöhne rächten und erbten aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht.

§. 17.

III. Rechtsverfahren.

Die Ausführung streitiger Rechte war eben so einfach als das Recht selbst und wie dieses Privatsache, entweder der Familienmitglieder oder der Gemeindeglieder. Höchstens im Fall der Widersetzlichkeit gegen das offenkundige und keinem Zweifel unterworfene Recht, wurde die Hülfe und Entscheidung der obersten Gewalt des Fürsten oder seines Beamten angerufen. [1]) Aber das Gesetz gab schon Regeln wie der Beeinträchtigte zu seinem Rechte gelangen sollte als z. B. Bestimmungen über das Beweisverfahren: 1) Bey körperlichen Verletzungen. Waren sichtbare Anzeichen der Mifshandlung so braucht der Kläger keinen Zeugen. Das einfache Recht setzt keinen Zweifel in die Richtigkeit seiner Klage. Правда III. [2]) Ist kein Merkmal, kein Kennzeichen der Verletzung, dann bringe der Kläger zwey Zeugen bey. Правда III. und X. Vermag er solches nicht, so bleibt die Sache unentschieden. Aber der Warjäger und Kolbjäg waren begünstigt; sie brauchen keinen Zeugen sondern beschwören ihre Klage. Правда X. (Eine Begünstigung die ihnen vielleicht als Fremden, ohne Familienverbindung, vielleicht als zu einem angesehenen Stamme Gehörigen, zu Theil ward.) 2) Bey Anforderungen aus dem Eigenthumsrecht. So lange Jemand durch die Selbsthülfe sich

seine Sache verschaffen kann, d. i. wenn er sie im Augenblick der Zueignung wiedernimmt, so nehme er sie; desselbigengleichen so lange solches in seinem Friedensbezirke (въ своемъ миру) geschehen kann, denn da ist er Herr und wer die Sache sich dort eigenmächtig zueignet, hat kein Recht gegen ihn und seine Verwandten. Правда XIII. Ist aber solche Zueignung nicht mehr möglich, dann fordre er von dem Besitzer seiner Sache daſs er die Art der Erwerbung nachweise, (поиди на сводъ гдѣ еси взялъ) daſs er mit ihm von Einem zum Andern gehe, bis man den unrechtmäſsigen Besitzer der Sache finden wird. Mit den Sklaven aber ging der Kläger nur bis zum dritten Besitzer. Правда XV. Dieses ganze Verfahren war Sache der Partheien oder ihrer nächsten Verwandten oder Freunde.

Es konnten aber zweifelhafte Rechtsfälle eintreten, gegenseitige Anforderungen beider Partheien, oder die eine leugnet und weigert sich aus Rechtsgründen, eine Sache zurück zu geben oder etwas zu leisten, dann schrieb das Gesetz die Ausführung der Rechtssache vor 12 Männern vor. Правда XIV. [3]) Diese 12 Männer waren nicht öffentliche Richter, sondern wahrscheinlich frey von beiden Partheien erwählte (vielleicht sechs von jeder Seite). Wer mit ihrer Rechtfindung unzufrieden war, mogte zu dem Fürsten oder seinem Richter gehen.

Auch die Sicherheitsbestellung für Anforderungen ward eingeführt. Wer nicht gleich auf die Verhandlung eingehen konnte, stellte Bürgen auf fünf Tage. Правда XIII. Vielleicht durfte die Verhandlung nicht länger ausgesetzt werden.

[1]) Das erste Rechtsverfahren ist gewiſs überall Privatsache der Partheien, welche mit Zuziehung ihrer Verwandten und Freunde

gegen einander ihre Rechte auszuführen und zu vergleichen streben. Fanden sich Schwierigkeiten in dem Eigensinn eines derselben, so nöthigte die Gemeinde den Rechtsverletzer, sich dem Recht und der Billigkeit zu fügen. Die fürstliche Gewalt konnte weder Kenntnifs haben von Streitigkeiten der Art, noch hatte sie Diener zur Entscheidung derselben, noch auch ein Interesse daran, so lange nicht Gefälle und Bufsen als Lohn der Mühwaltung festgesetzt waren. Nur im Fall des Anrufs der fürstlichen Gewalt oder des Statthalters, konnten Rechtssachen vor ihn gelangen. Je geringer mit der Ausbildung der fürstlichen Gewalt das innere Ansehen der Gemeinden ward, je vielfältiger sich die Rechtsverhältnisse gestalteten, desto fühlbarer ward das Bedürfnifs eines mächtigern Richters. Dieses veranlafste denn natürlich Festsetzungen über den Gewinn den der Fürst als Richter, oder wer von ihm gesandt ist oder ihn vertritt, von den Rechtshändeln hatte. Schon die Zusätze zur Правда enthalten solchen Antheil an Bufsen für fürstliche Diener. Von dem Gemeindegerichte mogte aber ein Uebergang zum fürstlichen Urtheilsspruch in dem 12 Männergerichte sich vorbereiten, weil dieses mehr geeignet war Streitigkeiten beizulegen als eine zahlreiche Versammlung verschiedener Leute.

[2]) In den Traktaten Olegs konnte das Mifstrauen der Griechen mehr als Merkmale und Verdachtsgründe fordern. Es ward daher der Schwur zur Bestärkung zugelassen; ihn aber dem Beklagten einzuräumen war zu viel, er hatte den Verdacht gegen sich und gewann wenn er sich losschwören konnte. Also erhielt der Kläger das Recht seine Aussage zu beschwören. Ewers ält. R. d. R. S. 132 seq.

[3]) Man mögte fragen, warum grade 12 Männer? Es erinnert die Zahl an ein ähnliches Institut im Norden. Welche Bewandnifs es mit dieser Zahl, so wie mit denen aus 3 zusammengesetzten immer haben mag, die Zahl 12 kommt oftmals vor. Schon Wladimir liefs, nach den Annalen, den Perun niederreifsen und von 12 Männern geifseln. Несш. S. 70. In Pskow wurden einstmals 12 Hexen dem Tode geweiht. In den Städten Nowgorod und Pskow findet sich die Zahl 12 nachmals in den 48 Geschwornen wieder. Es mogte diese Zahl sowohl im slavischen als skandinavischen Heidenthum nicht ohne Bedeutung gewesen seyn, wenn man nicht die Annahme solcher 12 Männergerichte aus dem skandinavischen Norden gelten lassen will.

§. 18.

Fortsetzung.

Glaublich erscheint es, dafs auf die Untersuchung mancher Rechtssachen die fürstliche Gewalt nähern Einflufs hatte z. B. beim Todschlage, der Bufsen wegen, denn schon in den Zusätzen zur Правда erkennt man den вирникъ als den zu Untersuchungen und zur Schlichtung solcher Sachen im Lande herumreisenden Beamten. Vergl. Ewers ält. R. d. R. S. 309. Ueberhaupt geht aus jenem Gesetz nähere Theilnahme fürstlicher Beamten hervor. [1])

[1]) Es scheint dafs diesen Beamten ein bestimmter berechneter Theil von der Bufse zufiel, je nachdem sie eine Griwna, (vielleicht 3) oder 12 Griwnen betrug, oder die вира war. Es heifst „das waren die Gefälle Jaroslaws.“ Also scheint schon zur Zeit des Gesetzgebers ein bestimmter Antheil von Bufsen zum Lohn der richterlichen Gewalt abgefallen zu seyn.

Zweite Periode.

Ausbildung der Fürstenthümer unter dem Vorsitz eines Grofsfürsten bis zur Einführung der Monarchie.

Von der Mitte des 11ten bis zur Mitte des 16ten Jahrhunderts.

Quellen.

Von allgemeinen Rechtsquellen ist für diese Periode nur eine vorhanden, die Erweiterung des Jaroslawschen Gesetzes oder die Правда Руская des 13ten Jahrhunderts, die man sonst für das eigentliche Gesetz Jaroslaws hielt. Ewers ält. R. d. R. Beilagen. S. 305 sqq. Desselben Uebersetzung ins Deutsche. Ebend. — Eine zweite Quelle, welche aber in das Ende dieser Periode gehört, ist das Gerichtsbuch (Судебникъ) Joan Wassiljewitsch III. (im Jahr 1497 gesammelt durch Wladimir Gussew, vergl. Karamsins Gesch. VI. S. 335.), abgedruckt Moskau 1819; es wird mit einer meist gleichlautenden, zuweilen vervollständigenden Rechtssammlung des Jahres 1550, um Wiederholungen zu vermeiden, vereinigt und also in die nächste Periode verwiesen werden müssen.

Die angeblichen Reglements Wladimirs und Jaroslaws, sind gewifs für das 13te und 14te Jahrhundert einflufsreich gewesen, obgleich auch die Bestätigungen derselben zweifelhaft erscheinen. Dieser Einflufs könnte aber mehr dem Gewohnheitsrechte zugeschrieben werden, welches sich aus diesem und dem der weltlichen Macht wohl meist wenig bekannten griechischen Kirchenrechte, um so leichter bey der Geistlichkeit entwickelte.

Für die Rechtspflege und Verwaltung sind einige Urkunden vorhanden:

1) Gerichtsurkunde (Судная грамота) des Grofsfürsten Wassilii Dmitriewitsch, für die Bewohner des Landes an der Dwina vom Jahr 1397 (Karamsin V. not. 244) über Rechtsverfahren, Gerichtsgebühren und Handel.

2) Судная грамота Новгородская (Karamsin V. not. 404) vom Jahr 1471. Ueber Gerichtsverfahren und Kompetenz der Richter, sowohl fürstlicher als städtischer und geistlicher.

3) Судная грамота Псковская (Karams. V. not. 404). Ohngefähr desselben Inhalts, aber mit einigen privatrechtlichen Bestimmungen.

4) ЗаписЪ что тянетЪ душе губствомЪ кЪ Москвѣ aus dem 15ten Jahrhundert (Karams. V. not. 402). Vorzüglich über richterliche Kompetenz und Gebühren.

Zur Erläuterung des Rechts sind an Dokumenten aus dieser Periode beachtungswerth:

1) Ein Vertrag des Grofsfürsten von Smolensk mit der Stadt Riga vom Jahr 1229.

2) Die Vertragsurkunden der Fürsten mit den Städten Nowgorod, Smolensk.

3) Die verschiedenen Vertragsurkunden der Grofsfürsten und Fürsten unter sich, die Testamentsurkunden und Verschreibungen (записи) verschiedenen Inhalts, abgedruckt in der Собранїе государственныхЪ грамотЪ и договоровЪ. 3 Bde. Moskwa 1813 und in der Древная россїиская Библїофика и Продолженїе.

I. Staatsrecht.

§. 19.

A. Oberste Gewalt des Grofsfürsten und Thronfolge.

Durch Jaroslaws Theilung des Reichs unter seine Söhne war ein Bundesstaat gestiftet, in welchem die fürstlichen Erben, der Oberherrschaft des ältesten Bruders in Kiew untergeordnet waren. Isjaslaw war Grofsfürst von Kiew; seine Brüder und die Nachkommen Wladimirs, Fürsten in ihren Gebieten. Die fernere Thronfolge war nicht bestimmt, sondern der Sitte überlassen, welche den Aeltesten des Herrschergeschlechts als das Oberhaupt zu bezeichnen fortfuhr. [1]) Dieses Princip, welches eben so viel regierende Linien entstehen liefs, als nachgeborene Söhne waren, mufste Unruhen und Eingriffe von Seiten der Ehrgeizigen veranlassen, welche früher zur Herrschaft gelangen wollten als sie dazu berufen waren, eben weil keine Linie des Wechsels wegen einen festen Anhang gewinnen konnte. Der berufene Theilfürst betrat nach dem Verwandtschafts- und Aeltesten-Rechte (старѣйшинство) den grofsfürstlichen Thron und umgab sich mit einem andern, mitgebrachten Anhang und Gefolge. [2]) Das Recht des Aeltesten auf den grofsfürstlichen Thron war ein sich erst bildendes Princip, das noch nicht Wurzel genug gefafst zu haben scheint und also mit dem natürlichen Rechte der Söhne an dem nachgelassenen Ländergebiet und der Macht des Vaters, in Zwiespalt gerathen mufste, um so mehr, da sich dieses in den Theilfürstenthümern ausbilden mufste welche die Innehaber als ihre Erbschaft (ihr Väterliches, отчина) anzusehen gewohnt wurden. [3])

[1]) Dieses Princip der Oberherrschaft des Aeltesten, das nämliche welches wohl in dem ersten Vereine der Familien herr-

schend war, konnte durchaus nicht mit der Vermehrung der Herrscherfamilie bestehen; so wie bey den Unterthanen Optimaten, angesehene Linien oder Adel entstanden, so bildeten sich unter den Fürsten unabhängige Herrscher, die schon kaum mehr geneigt bleiben mogten der Obergewalt Folge zu leisten und also ein neues staatsrechtliches Verhältnifs, nämlich Fürstenversammlungen und gemeinschaftlichen Ausspruch der vereinigten Herrscher bildeten. Nur wo der Grofsfürst wirklich der mächtigste war, folgten die Theilfürsten seiner Anordnung. Die Frage aber: wer jedesmal Grofsfürst seyn sollte? ward schwierig zu entscheiden, als die Herrscherfamilie sich vermehrte, da das frühere Gewohnheitsrecht diesen Grundsatz noch nicht ausgebildet hatte. Schon Wladimirs Geschlecht schien beseitigt, indem nur der eine Sprösling Jaroslaw für seine Söhne die Anordnung traf. Ihm folgten nämlich regelmäfsig erst seine drey Söhne: Isjaslaw, Sswätoslaw und Wssewolod, einer nach dem andern (Wssesslaws Einsetzung durch einen Volksaufstand ward bald beseitigt) dann des Aeltesten, Isjaslaws, Sohn, dann aber des dritten, Wssewolods, Sohn, Wladimir Monomach. Nach ihm aber folgen zwey seiner Söhne, Msstislaw und Jaropolk. Der Letzte schon mufste sich gegen die Ansprüche der ältern Linie Sswätoslaws vertheidigen. Als indessen Monomachs dritter Sohn Wjatscheslaw den Thron besteigen sollte, da verdrängte ihn der Enkel Sswätoslaws, Wssewolod Ol'gowitsch, als der ältern Linie entsprossen. Ewers Gesch. S. 65. Ihm folgte zwar wiederum sein Bruder, indessen um abermals der jüngern Linie in einem Enkel Wssewolods zu weichen. Dieser Isjasslaw II. Msstisslawitsch konnte aber den Thron nicht behaupten gegen seinen eignen Oheim Jurij Wladimirowitsch und als er endlich stark genug ward durch Geysa II., seines Schwagers Hülfe, ihn wieder zu besteigen, da fand er es für rathsam ihn mit seinem andern Oheim Wjatschesslaw zu theilen. Ihm folgten wieder zwey Fürsten, bis es endlich Jurij gelang den Thron einzunehmen. Ewers Gesch. S. 67 — 70. Dessen Sohn Andrej I. Jur'jewitsch überliefs ihn Isjasslaw Dawüdowitsch, sich selbst Grofsfürst von Ssusdal und Wladimir nennend; jener zwar übte auch grofsfürstliche Rechte, sein Sohn aber verlor Kiew an Andrej, der einen Fürsten von Smolensk Roman I. Rosstisslawitsch daselbst einsetzte. Ewers Gesch. S. 76, 77. Dieser trat die grofsfürstliche Würde und Kiew wiederum an Andrejs Bruder, Michalko, ab. Ewers Gesch. S. 78. Die Kiewer

zwar wählten Jarosslaw II. Isjasslowitsch, einen Enkel Msstisslaws I. Wladimirowitsch; die Rosstower, Ssusdaler und Perejasslawler aber die beiden Söhne von Andrejs älterm Bruder Rosstislaw, nämlich Jaropolk III. und Msstisslaw III., welche die Regierung mit Andrejs Brüdern Michalko und Wssewolod theilen wollten, allein diese verdrängten sie, Ewers S. 80, und nach Michalkos Tode bestieg Wssewolod III., sein Bruder, den Thron in Wladimir. In Kiew hatte Roman I. Rosstisslawitsch, Jarosslaw den II. verdrängt, verlor aber den Thron an Swätoslaw III. Wssewolodowitsch. S. 80, 81. Nach dessen Tode sandte Wssewolod seinen Schwager Rurik II. Rosstislawitsch, nach Kiew, welches nun einem häufigen Regentenwechsel unterworfen ward, während Wssewolod als Grofsfürst von Wladimir seinen jüngern Sohn Jurij zu seinem Nachfolger einsetzte, und ihm die übrigen, gleichfalls abgetheilten Fürstenthümer gab. Vier Söhne Wssewolods Jurij II., Konstantin, Jarosslaw II. und Sswjatoslaw III. regierten nach einander als Grofsfürsten. Ewers S. 92, 94, 147 — 151. Der Letzte mufste zwar einem Neffen, Michail I. Jarosslawitsch weichen, als er aber nachmals wieder den Thron bestieg, hatte der Chan den jüngern Sohn Jarosslaws, Andrej zum Grofsfürsten ernannt. Ew. S. 151. Auf diesen Andrej folgte sein Bruder Alexander I. der Newaische, Ew. S. 152, dann der dritte Bruder, Jarosslaw III., dann aber Alexander des Newaischen Sohn Dimitrij I., Ew. S. 158, dann dessen Bruder Andrej III., Ew. S. 160, und auf des Chans Ernennung, der Fürst von Twer, Bruders Sohn Alexanders des Newaischen, Michail III. Jarosslawitsch. Ew. S. 162. Dieser starb schmachvollen Todes in der Horde und ihm folgte Alexanders Enkel Jurij III. Danilowitsch von Moskwa, Ew. S. 165, von den Tartaren ernannt. Als dieser sein Leben durch seines Vorgängers Sohn, Dimitrij II. Michailowitsch verlor, folgte jener auf dem Throne, Ew. S. 167, und nach ihm sein Bruder Alexander II. Ew. S. 168. Geächtet und vertrieben von den Tartaren, entfloh er, und Alexanders des Newaischen Enkel Iwan I. Danilowitsch, Fürst von Moskwa ward sein Nachfolger. Ew. S. 169. Dessen Söhnen übergab der Chan die Herrschaft, die Ssemen I. und Iwan II. nach einander ausübten. Ew. S. 171 — 176. Iwans Söhne waren minderjährig und der Chan gab dem ssusdalschen Fürsten Dimitrij III. Konstantinowitsch die erbetene Würde, gegen welchen Iwans II. jüngerer Sohn Dimitrij IV. Iwanowitsch, der Donische seine Rechte in der Horde durchführte. Ew. S. 178. Ihm

folgte sein ältester Sohn Wassilij II. Dimitriewitsch und der Enkel Wassilij III. Wassiliewitsch gewann gegen den eignen Oheim den Thronfolgestreit in der Horde, Ew. S. 187, und hiermit war das verwickelte Thronfolgerecht beseitigt und die Erbfolge des Sohnes ward herrschender Grundsatz.

²) Aus diesem mangelnden Anhange im Volke ging natürlich auch hervor, dafs das Volk oder vielmehr die Angesehensten desselben, oftmals und wohl durch Einflufs der frühern Umgebung der Bojaren und der Männer des Vorgängers veranlafst, eigenmächtig sich für den einen oder den andern Thronbewerber entschied; ein Recht zu solcher Entscheidung kam demselben nicht zu, aber der allgemeine Wille ward bedeutendes Uebergewicht z. B. 1146: вниде Игорь въ Кïевъ и не годно бысть людемъ и послаша къ Переяславлю ко Изьяславу рекуще: Поиди княже хочемъ тебя. Несш. S. 199. Ferner nach Andrejs Tode vereinigten sich alle Ssusdaler, Perejasslawler, Rosstower, grofs und klein, und das Heergefolge und sprachen: сеуже тако сотворилось князь нашь убïенъ, а дѣтеи у него нѣту; сынъ его Георгïи въ Новѣгородѣ а братья его въ Руси по кого хочемъ послати въ своихъ Княэехъ? Намъ суть Князи Муромскïи и Рязанскïи близъ въ сусѣдѣхъ, а боимся лсти ихъ... а пошлемъ ко Глѣбу Рязанскому рекуще: хочемъ Мстислава Ростиславича или брата его Ярополка... Несш. S. 255. Später (1176) aber fangen die Bewohner von Wladimir zu sprechen an: мы есмо вольнïи а князïи прïяли ко собѣ и крестъ цѣловали а се аки не свою волость творяще грабятъ. Несш. S. 258.

Schon Sswjätopolk werfen die Annalen vor, dafs er nicht seines Vorgängers Gefolge beachtet: не здумавъ со болшею дружиною отнею и стрыя своего, совѣтъ сотвори со пришедшими съ нимъ, Несш. S. 135, welches bey dem häufigen Wechsel der Linien in der Thronfolge natürlich oft vorkam, denn der Fürst behielt gewifs mehr Vertrauen zu seinem erprobten Gefolge, mit dem er vielleicht aufgewachsen war, als zu den Dienern seines Vorgängers, und schonte solche wohl nur aus Politik. Eine Folge dieser Wechsel war daher das wachsende Ansehn des Adels oder der Angesehenen des Gefolges, das mehr als jemals, wenn es mit dem Volke einverstanden war, einflufsreich werden mufste.

³) Wie in ältesten Zeiten die Fürsten nach des Vaters Tode sich unabhängig anzusehen pflegten und nur allmählig die oberste Lei-

tung des Aeltesten sich bildete, vorzüglich durch Jarosslaws Entscheidung, so entstand im Laufe der Zeit ein Zwiespalt in der Ansicht über die Rechte der Theilfürsten auf ihr Gebiet. Sollten sie aus des Grofsfürsten und Aeltesten Vertheilung hervorgehen oder sollte Erbrecht Statt finden und dann welches? — Diese Fragen hatte Jarosslaws Bestimmung noch weniger beantworten können, als er die Gebiete seinen Söhnen vertheilte. Zwar vertheilten auch in der ersten Zeit und nachmals häufig der Grofsfürst die Gebiete, aber schon traten Einige selbstständig auf, den Eingesetzten vertreibend, weil ihr Vater in dem Gebiete geherrscht hatte, also nach dem Grundsatze dafs es ihr, der Kinder, Erbe sey (отчина), und Andere theilten wieder als Eigenthümer ihr Gebiet unter ihre Kinder, gewöhnlich die Residenz dem Aeltesten gebend, also gewissermafsen einen ähnlichen Grundsatz der Oberherrschaft des Aeltesten in ihren Gebieten anerkennend. Die Beweise für die überwiegende Ansicht des erblichen Besitzes der Theilfürsten sind: 1) das Fürstenthum Polozk, das von Wladimirs Zeiten unangefochten auf Sohn, Enkel und Urenkel überging. 2) Die Herleitung des Rechts von dem väterlichen Besitz z. B. Oleg Sswjätosslawitsch verdrängt Wolodimir Wssewolodowitsch aus Tschernigow, weil es die Stadt seines Vaters war. Wolodimir geht nach Perejasslaw'l: на столъ отенъ. Нест. S. 139. Als er nachmals wieder Tschernigow verloren hatte, geht er gegen Isjaslaw Wolodimirowitsch, sprechend: иде въ волость отца своего къ Ростову, а то есть волость отца моего да хочу ту сѣдя порядъ положити со отцемъ твоимъ се бо мя выгна изъ города отца моего; или ты ми не хочеши здѣ хлѣба моего дати? etc. Нест. S. 147. Wssewolod hatte von seinem Vater Jarosslaw, Perejasslaw'l empfangen. Seine Söhne Wolodimir und Rosstisslaw herrschten daselbst nach ihm. Нест. S. 135. Noch enthält der Ssusdalsche Cod. Nachrichten, die zwar in Hinsicht der Namen unrichtig seyn könnten, aber bedeutsam durch die Darstellung sind: Всеволодъ Олговичъ сѣлъ въ Кїевѣ, нача замышляти воину на Всеволодичи и на Мстиславича искаша подъ Андреемъ Владимиричемъ Переславла а подъ Ростиславомъ Мстиславичемъ Смоленскъ, и поиде съ нимъ въ Переславлю и хотяще Андрея выгнать и брата своего посадить того ради посла къ Андрею и рече: иди къ Курску! Андреи же съ дружиною своею посовѣтовавъ и рече: луче ми въ наслѣдїи отца моего и дѣдовъ умратъ нежели

Курское княж: имѣтъ зане отецъ мои въ не сидѣлъ но въ Переяславлѣ, того ради и язъ хочу на своеи отчизнѣ смертъ принятъ. S. 218.

Da aber bey Erledigungen die Grofsfürsten zu besetzen zflegten oder überhaupt manche Versetzungen Statt fanden, so wurde wieder das Recht zweifelhafter bis die Fürsten sich vereinigten: Кождо да держитъ отчину свою (väterliches Erbtheil) . . . имъ же раздавалъ Всеволодъ городы. Нест. S. 151. — So forderten die Olgowitschi von Jaropolk: (1135) что нашъ отецъ держалъ при вашемъ отцѣ, тоже и мы хочемъ. Karams. II. not. 262. Die Vereinigung vieler Gebiete hatte im Laufe der Zeit die Wladimirschen Fürsten so mächtig gemacht, dafs sie Grofsfürsten wurden (wie überhaupt im Wechsel andere Linien, selbst Theilfürsten mächtig erscheinen und aufkommen). Bey diesen scheint regelmäfsigere Vertheilung der Gebiete unter die Söhne gebräuchlich geworden zu seyn; so bestätigte Sswjätosslaw III. den Söhnen Jarosslaws II. ihre Fürstenthümer. Karamsin IV. S. 61. So folgte einem Fürsten von Rjäsan sein Sohn 1252. Karamsin IV. S. 68. Noch merkwürdiger aber spricht sich das Erbrecht in dem väterlichen Gebiet in Jarosslaw aus (ohngefähr nach 1249). Dort war nach des Fürsten Tode, eine Wittwe und Tochter nachgeblieben, welche nachmals mit dem Fürsten Feodor Rosstislawitsch dem Schwarzen von Moshaisk, sich vermählte. Dieser zog nach Jarosslaw und herrschte mit seiner Schwiegermutter zusammen. Karamsin IV. S. 104. In dem Stufenbuch heifst es, dafs, als er nach dem Tode seiner Gemahlin die tartarische Fürstin heirathete, und nach Jarosslaw kam, man ihn nicht aufgenommen habe: теща же его и Бояре не прияша его и нелѣпая словеса глаголаша изъ града женскимъ умышленїемъ: мы таковаго обычая не имамы еже отъ инуду пришедша прїяти; довлѣетъ намъ отечеству наслѣдникъ князъ нашъ Михаилъ сынъ твой . . . Karamsin. IV. not. 138. Eben so hatte sich das Fürstenthum von Galitsch unter mehrere Verwandte getheilt. Karams. IV. S. 107, 110. So hatte der Fürst von Wladimir, der ohne Kinder starb unabhängig im Testamente, Msstislaw Danilowitsch mit Uebergehung des älteren Lew eingesetzt. Karamsin IV. S. 139. So fiel Perejasslawl an Danilo von Moskwa durch Testament: преставися князъ Иванъ Дмитрїев: Переяславскїи . . . и дѣяше чадъ не имѣя, и благослови въ свое мѣсто князя Данила того бо любяше паче инѣхъ. И сѣде Данило на Переяславлѣ а намѣстиницы

князъ: Великого Андрея сбѣжали. Karamsin IV. not. 188. Man sieht auch daraus daſs der Groſsfürst das erledigte Fürstenthum zu besetzen sich noch immer für berechtigt hielt, und als Danilo starb, erkannten die Bewohner sogleich dessen Sohn als ihren Fürsten an. Karamsin IV. S. 148. Die Theilfürsten fingen also an, sich als erbliche Besitzer ihres Gebietes zu betrachten und sehr natürlich muſste diese Rechtsansicht auf den groſsfürstlichen Thron Einfluſs gewinnen, wenn ein Theilfürst denselben nach Verwandtschaft und besonders in späterer Zeit mit tartarischer Ernennung bestieg und so ging also das Erbfolge- und Thronfolgerecht allmählig in eins über. Vergl. die testamentarischen Dispositionen über die theilfürstlichen und groſsfürstlichen Gebiete. Собр. госуд. грам. и договоровъ. Band I.

§. 20.

Fortsetzung.

Indem Theilfürstenthümer im Laufe der Zeit mächtiger wurden, entstand eine vollständige Auflösung dieser ersten staatsrechtlichen Bestimmungen, dadurch daſs ein zweites Groſsfürstenthum Wladimir, an Macht dem ursprünglichen überlegen, sich konstituirte. Indessen auch dieses näherte sich durch dieselben Streitigkeiten über die Thronfolge seinem allmähligen Untergange, bis es der Moskwaischen Linie, die den groſsfürstlichen Sitz von Wladimir nach Moskwa verlegte [1]) gelang, durch mehrmalige Vererbung des väterlichen Thrones von dem Vater auf den Sohn, nicht ohne Anfechtung, das Princip der Thronfolge des ältesten Sohnes festzustellen und anerkennen zu lassen. [2])

Dieses ist das Herrschende am Ende dieser Periode, mit gänzlicher Ausschlieſsung der Seitenverwandten, selbst im Fall der Minderjährigkeit des Thronerben, für welches Ereigniſs der Vorgänger Anordnungen zu treffen berechtigt war. [3])

[1]) Auf Kiew ruhte die groſsfürstliche Würde aber die Macht war längst verschwunden, seit Jurij Wladimirowitsch an Macht

vor den meisten sich auszeichnete. Dessen Sohn Andreij, über Rosstow und Ssusdal gebietend, versetzte seinen Sitz nach Wladimir. Die Annalen nannten ihn schon Grofsfürst (Hecm. S. 253) selbst ohne Kiews Besitz, das er 1170 Msstislawen nahm, plünderte und seinem Bruder Gleb einräumte. Ewers Gesch. S. 77. Er war Gebieter über Kiew und in der That Grofsfürst. Zu ihm wandten sich Roman und seine Brüder um die Herrschaft in Kiew bittend. Hecm. S. 253. Kiew sank mehr und mehr, besonders seit der Eroberung durch die Tartaren (1240) und der Versetzung des Metropolitenstuhls nach Wladimir, und ward endlich Eigenthum der litthauischen Fürsten, in der Mitte des 14ten Jahrhunderts. Karamsin IV. S. 196. Aber auch der Grofsfürstentitel verlor allmählig seine ursprüngliche Bedeutung des Oberhaupts über alle Fürsten und einzelne legten sich denselben bey, vergl. Kar. III. not. 345, V. S. 15, je nachdem sie sich für mächtiger halten mogten als andere über geringeres Besitzthum gebietende Fürsten.

Wladimir ward einige Zeit lang als der eigentliche Sitz der Grofsfürsten angesehen, aber schon zogen häufig die von andern Fürstenthümern berufenen Grofsfürsten ihren gewohnten Sitz vor, in Wladimir nur die Herrschaft antretend. Kar. IV. S. 201. Moskwa war schon durch den Aufenthalt des Metropoliten Peter (seit 1326) und seiner Nachfolger zum Sitze des Metropoliten erkoren und ward Residenz seit Jwann Danilowitsch die Stadt nicht verlassen wollte. Kar. IV. S. 201. Zwar versuchte der durch den Chan zum Grofsfürsten ernannte Dimitrij Konstantinowitsch von Ssusdal noch Wladimir als Sitz zu beziehen, (vergl. Kar. IV. not. 392) aber der junge Dimitrij Joannowitsch von Moskwa trat ihm entgegen, die grofsfürstliche Würde behauptend sowohl durch des Chans Entscheidung als durch Gewalt der Waffen. Die äufsere Form noch beobachtend, bestieg er den Thron in Wladimir und kehrte nach einigen Tagen nach Moskwa zurück. Kar. IV. S. 279, 280. Sein Nebenbuhler entfloh nach Ssusdal. Dasselbe Verfahren wiederholte sich bey einem zweiten Versuch seines Gegners auf Wladimir, Kar. V. S. 6, 7, und auch nach Dimitrij ward noch die Regierung in Wladimir angetreten, Kar. V. S. 121, bis Moskwa als eigentliches Grofsfürstenthum sich darstellte. In der Testamentsurkunde Wassilij Wassiljewitschs (vom Jahr 1462) nannte er Moskwa отчина своя, великое княженіе. Собр. госуд. грам. и догов. I. S. 202.

²) Die Idee dafs Thronfolge mit dem Erbrechte an der väterlichen Herrschaft eins sey, hatte sich aus den Fürstenthümern gebildet. Diese wurden im Laufe der Zeit mehr und mehr unabhängig und Eigenthum des in ihnen herrschenden Fürstenhauses, welches nach den Grundsätzen des Erbrechts darüber verfügen und theilen zu können glaubte, wie solches verschiedene Testamentsurkunden zeigen, vorzüglich v. 1328. Собр. госуд. грам. и догов. I. S. 31. Wenn nun das Thronfolgerecht des Aeltesten ein an sich nie vollkommen ausgebildetes war, weil vom Anbeginn an viele ältere Linien entthront oder übergangen waren, ohne sogar ihre Rechte in Anspruch genommen zu haben sich mit ihren Herrschaften begnügend z. B. Isjaslaws I. Nachkommen (vergl. Kar. III. S. 194), so kam noch dazu, dafs die russischen Fürsten im Laufe dieser Zeit die Entscheidung über die Rechtsfrage in der tartarischen Horde suchten, wo schwerlich, wie erwiesen ist, das Recht als Hauptgrund der Entscheidung galt; das natürlichere Princip der Thronfolge des nächsten Erben des übrigen Guts ward also herrschender. Seit Dimitrij dem Donischen war diese Erbfolge schon gebräuchlich, sein Enkel aber gewann den Thronfolgestreit gegen den eignen Oheim, der sich auf die Annalen und ein Testament Dimitrijs des Donischen berufen wollte, durch die kühnen Worte seines Bojaren, der alles alte Recht zu verwerfen begann, die Entscheidung dem Willen Machmuts anheim stellend, Kar. V. S. 248, und der Grundsatz dafs der Sohn auf den Vater erbe, stärkte sich durch häufige Beispiele, Testamente z. B. Urkunde von 1462. Собр. госуд. грам. и догов. I. S. 202, von 1504. Собр. I. S. 389, und durch Verträge mit den Theilfürsten z. B. Vertragsurkunde v. 1531. Собр. I. S. 443, wo der Fürst dem Grofsfürsten, Vater und Sohn das Gleiche verspricht. А меня ти великаго князя и моего сына Ивана... и нашы великiе княжества держати честно и грозно безъ обиды etc.

³) So empfahl der Grofsfürst Wassilij Iwanowitsch, der Grofsfürstin Helena das Reich zu verwalten bis zur Volljährigkeit seines Sohnes und die Bojaren liefsen alle Fürsten und den Adel zum Eide der Treue führen. Vergl. Ewers Gesch. S. 259. Solches Beispiel der Frauenherrschaft war im Grofsfürstenthum seit Olgas Regierung nicht erhört, obgleich der Sitte durchaus nicht fremd, die im Privatleben die Verwaltung der Mutter kannte und Beispiele davon selbst in Theilfürstenthümern (z. B. Rjäsan) gehabt hatte. Kar. VI. S. 310 (Jahr 1500) VII. S. 118. Vergl. §. 20 not. c. (Jarosslaw).

§. 21.

B. Theilfürsten.

In dieser Periode bilden sich in Rufsland die Theilfürstenthümer in ihren Rechten ganz aus und versinken wieder gegen das Ende derselben, bey dem Entstehen der Monarchie in der Linie des Moskwaschen Grofsfürsten, in den hohen Adel zurück.

Durch das herkömmliche Recht der Söhne auf die Erbschaft des Vaters, ausgedehnt auf das von ihm besessene Gebiet, entstanden so viel regierende Linien oder Theilfürsten (удѣльные князья) als Söhne. Diese fingen an ihre Gebiete als erbliches Eigenthum zu betrachten und wenn gleich durch Sterbefälle, gewaltsame Verdrängung und Eroberung manche Veränderungen im Besitz ihres Fürstenthums vorgingen, so bildete sich das Eigenthum doch immer konsequenter aus. [1]) Die Theilfürstenthümer gingen nach Erbrecht oder den Dispositionen des Erblassers auf seine Nachkommen über, obgleich es scheint dafs die Grofsfürsten das Recht zu haben glaubten die Theilfürstenthümer zu vergeben und solches zuweilen ausübten. [2])

Das Verhältnifs der Theilfürsten zum Grofsfürsten war durch Gewohnheitsrecht und durch Verträge ausgebildet, obgleich die Schwäche der Grofsfürsten nicht immer vermochte solches zu erhalten.

Der Grofsfürst regierte das Ganze, er entschied über Krieg und Frieden, zu ihm mufsten, wenn er gegen einen Feind zu Felde zog, die Theilfürsten mit ihrem Heergefolge zustofsen. [3]) Er schlichtete ihre Streitigkeiten und behauptete das Recht sie für Vergehungen ihrer Fürstenthümer für verlustig zu erklären. [4]) Höchst wahrscheinlich hatte er auch die gesetzgebende Gewalt, die er aber um so seltener ausüben mogte je leichter

Wiederspruch möglich, da das Zeitalter den Neuerungen nicht günstig war. [5]) Dagegen waren die Theilfürsten in ihren Gebieten in allen innern Regierungshandlungen unumschränkte Herrscher, in welche der Grofsfürst sich selten mischen konnte. Sie erhoben Abgaben und übten Jurisdiktion, sie waren Herrscher, wie der Grofsfürst, über ihre Unterthanen, Bojaren, Krieger, Städtebewohner und das gemeine Volk, unbeschadet der allgemeinen Rechte derselben welche sich im Laufe der Zeit ausbildeten.

Gegen den Schlufs dieser Periode, als die Grofsfürsten der Moskwaischen Linie die gröfste Macht mit dem Grofsfürstenthum vereinigt hatten, fingen sie an die Unabhängigkeit der Theilfürsten mehr und mehr zu beengen und darnach zu streben die Theilfürsten entweder aus dem erblichen Besitz ihrer Gebiete zu verdrängen und sie, gleich dem Adel, mit Ländereien zu belehnen, oder sie in der Ausübung der souverainen Rechte zu beschränken, um auf diese Weise sie aus unabhängigen Gebietern in Unterthanen zu verwandeln. Diese politischen Mafsregeln wurden zum Theil wirklich bewerkstelligt, zum Theil aber vorbereitet. [6]) Karsmsin V. S. 127 sqq.

[1]) Schon die Benennung der Theilfürstenthümer, удѣлы, deutet auf den eigenthümlichen Besitz hin, indem sie als Antheile eines Ganzen, nämlich des väterlichen Besitzthums zu betrachten sind. Wie hätte auch sonst die grofse Anzahl dieser Fürstenthümer entstehen mögen, als durch immer wiederkehrende Theilungen des schon getheilten Besitzthums unter die sich vermehrenden Nachkommen, so dafs zu einer Zeit über 50 Fürstenthümer vorhanden seyn konnten. Ewers Gesch. S. 199. Diese nun gingen nicht blos nach Vertheilung und Testament auf die Nachkommen über, sondern vererbten sich auch, wie es scheint, nach gewissen Grundsätzen des Erbrechts, häufig jedoch dadurch unterbrochen, dafs die Ansprüche Machenden sich an die Horde wandten und dort ihre

Rechte durch Willkühr oder durch Waffengewalt bestätigen liefsen. So erbten die Brüder Konstantinowitschi, Dimitrij und Boris das Fürstenthum Nischnei-Nowgorod, vergl. Karamsin V. S. 10, worüber nachmals zwischen Dimitrijs Sohne und Boris Streit ausbrach; so geriethen über Twer mehrere Fürsten in Streit, wobey das Alterthum des Oheims mit den Rechten des Neffen (Sohn des ältern Bruders) durch Vergleich beigelegt wurde, Kar. V. S. 14, 15, überhaupt ist ersichtlich wie bey Vertheilungen, die bedeutendern Theilfürsten gewöhnlich dem ältern Sohne ihre Residenz und den gröfsten Antheil abtraten, und die Obergewalt über die Andern, diesen nur Städte aussetzend. Vergl. Testament Michails von Twer. Kar. V. S. 168. Da nun der grofsfürstliche Titel von den angesehenern Fürsten angenommen würde, so glaubten Ehrgeizige auch hier eine Oberherrschaft oder vielmehr ein Erbrecht nach dem Aelterthume durchführen zu können, dem von Andern widersprochen wurde, welche sich an das natürliche und wohl allgemeine Erbrecht hielten! (Ueberhaupt ist die specielle Geschichte der Fürstenthümer wichtig, aber noch gar nicht vorhanden.)

²) Als Wssesslaw mit dem Jarosslawitschi, Isjaslaw, Swätosslaw und Wssewolod kriegte; da vertrieb er aus Polozk, das ihm genommen worden war Sswätopolk, Isjaslaws Sohn, welchen dieser als Grofsfürst daselbst eingesetzt hatte. Hecm. S. 121. So vergeben häufig die Grofsfürsten Städte ohne auf die Rechte des Verdrängten oder der Nächsten Rücksicht zu nehmen. Vergl. Ewers Gesch. S. 77. Es scheint dafs wenigstens in der ersten Zeit, der erbliche Besitz der Theilfürstenthümer noch nicht genugsam anerkannt war, da noch so viele willkührliche Versetzungen und muthwillige Verdrängungen vorkommen. Erst allmählig ordnete sich ein bestimmterer Besitz der Fürstenthümer, die auch dann mehr und mehr als rechtmäfsiges Eigenthum eines Geschlechts erscheinen; sobald aber dieser Grundsatz aufkam, erschien das Recht des Grofsfürsten Veränderungen zu machen immer zweifelhafter. Die Fürstenthümer wurden im Laufe der Zeit selbstständige Staaten. Als Jurij den gefangenen Fürsten von Rjäsan morden liefs um sich des Gebietes von Rjäsan zu bemächtigen, trat unter Schutz des Chans, der Sohn des ermordeten, Jarosslaw Konstantinowitsch ruhig seine Herrschaft an. Nur eine Stadt scheint Jurij errungen zu haben. Kar. IV. S. 160, 161.

³) Das Recht Heeresfolge auszuschreiben scheint von jeher den Grofsfürsten gebührt zu haben. Unter Jaroslaws Söhnen zeigt

sich dasselbe unangetastet. Die Schwäche des Grofsfürsten und Feindschaft der Fürsten mogte zuweilen Ungehorsam veranlassen, das Recht aber blieb. So trat (1281) sogar ein jüngerer Bruder des Grofsfürsten Andreij Alexandrowitsch gegen den Grofsfürsten Dimitrij Alexandrowitsch, durch die Tartaren zum Herrscher ernannt, auf und schrieb die Heeresfolge aus. Kar. IV. S. 122. (S. die Fürsten welche folgten.) Ferner 1380 Вел. кн. Дмитрїи Иван... Посла грамоты къ всѣмъ городамъ ко всѣмъ княземъ и Бояромъ и дѣтямъ Боярскимъ и воеводамъ и повелы въ скорѣ братися на Москву. Арх. S. 81, 82. Vergl. Лѣт. von 6714 — 7042. S. 119, 120, 121. (6883.) Dieses Recht ward nachmals mit den einzelnen Fürsten durch Vertragsurkunden bekräftigt z. B. а гдѣ госп. кн. вел. самому тобѣ всѣсти на конь противу своего недруга и мнѣ поити сътобою безъ ослушанїя а гдѣ пошлешъ на свою службу своихъ воеводъ и мнѣ послать съ тво... воевод... своего воеводу, съ своими людми. Vertragsurkunden v. 1433, Собр. г. д. д. I. S. 91, v. 1436 S. 121, v. 1447. S. 143, v. 1451 S. 179.

[4]) Ueber die richterliche Gewalt der Grofsfürsten giebt es mehrere Thatsachen, auch scheint in Jaroslaws Theilung etwas auf diese Hindeutendes zu liegen. Jaroslaw liefs seinen Bruder Ssudislaw ins Gefängnifs werfen: оклеветанъ бо бѣ къ нему, Нест. S. 105, mit welchem Rechte? ist nicht ersichtlich, denn ein solches mogte sich erst in der weitern Ausbildung der grofsfürstlichen Gewalt konstituiren. Wie aber die Grofsfürsten glaubten (wenigstens in der ersten Zeit) Fürstenthümer vertheilen zu können, so meinten sie auch Fürsten absetzen zu dürfen. Die Jaroslawitschi z. B. vertheilten die Fürstenthümer von Neuem, nachdem Einer (Wjätschislaw) gestorben war, Нест. S. 115, setzten auch Wssesslaw mit seinen zwey Söhnen ins Gefängnifs, wahrscheinlich unterdessen sein Fürstenthum besetzend. Ebend. S. 118. Isjäslaw, als er den durch das Volk befreiten Wssesslaw wieder verfolgte, vertrieb ihn von Neuem aus Polozk und setzte zwey seiner Söhne Msstisslaw und Sswätopolk nach einander dort ein. Ohne Unterstützung der fürstlichen Glieder aber ward die oberrichterliche Gewalt nur ein Schattenbild und konnte also nur in der gemeinschaftlichen Theilnahme der Fürsten auf ihren Versammlungen sich kräftiger zeigen, oder wenn Einer und der Andere der Grofsfürsten auch in der That der Mächtigste war. In fürstlicher Versammlung richtete man einst über David, wegen Was-

silko's Blendung, und setzte ihm nach Entreissung seines Gebiets, bestimmte Einkünfte aus. Нестn. S. 165. Mehrere der Fürsten aber, hatten vorher den Grofsfürsten selbst wegen dieser Handlung verantwortlich machen wollen. Ebend. S. 166. Der Ausdruck, dessen sich Roman bedient „еже ся князь извинить по волость, а мужЪ вЪ голову," Kar. III. not. 44, deutet indessen wohl auf ein Recht, den Fürsten seines Gebietes zu berauben, wenn er verbrach, welches denn die spätere Zeit zuweilen in Anspruch nimmt; Anfangs aber mit wenig Erfolg, weil die tartarische Oberherrschaft die Fürsten veranlafste, häufig gradezu oder nach der grofsfürstlichen Entscheidung, die des Chans zu erbitten. Kar. IV. S. 259. Erst mit Ausbildung der Selbstherrschaft in der Moskwaschen Linie wird dieses Strafrecht kräftiger, obgleich oft nur durch Politik veranlafst. Da aber bis dahin die Unabhängigkeit einzelner Fürsten sich immer mehr entwickelt hatte, so beruhte die Entscheidung ihrer Ansprüche gegen einander meist auf Vertragsurkunden, in welchen sie ein schiedsrichterliches Verfahren unter einander, zuweilen aber auch mit den Grofsfürsten abmachten, zuweilen den Grofsfürsten als obersten Exekutor desselben bezeichnend. А чего ми будетЪ искать на твоихЪ БоярехЪ или.... тобѢ на моихЪ, намЪ отослати отЪ себя по Боярину.... учииять исправу, а ци окаковѢ дѢлѢ межи собою сопрутся, Ѣхать имЪ на третïи кого себѢ изберутЪ.... а чего ны будетЪ поискать тобѢли мнѢли и тому такожЪ межи насЪ исправа. Vertr. Urk. v. 1362. А что ся учинитЪ межи насЪ князей какого дѢло ино сЪѢдутся Бояри наши на рубежЪ и не уговорятся ино ѢдутЪ на третïи на кн. вел. на Олга; накого помольвить виноватыи предЪ правымЪ поклонится а взятое отдастЪ. Vertr. Urk. v. 1368.... А не отдасть и правои пошлетЪ кЪ вел. князью, и кн. вел. пошлетЪ кЪ виноватому вЪ первое и вЪ другïи и вЪ третïе а не послушаетЪ винов.. и вел. кн. у.. исправитЪ. Vertr. Urk. v. 1402, 1433.

[5]) Von allgemeiner Gesetzgebung hat die Geschichte nur Ein Beispiel in der Vereinigung der Jaroslawitschi, Zusätze zur Правда zu machen. Ewers ält. R. d. R. Beilagen. Wolodimir Wssewolodowitsch machte in der Правда des 13ten Jahrhunderts Zusätze, blos nach Berathung mit seinen Männern. Wie wenig allgemeine Gesetzgebung möglich war, sieht man aus der Schwierigkeit die es hatte, allgemeine und höchst nothwendige Reichsanordnungen zu

treffen, sogar zum Schutz gegen feindliche Anfälle. Gesetzgebung gedieh noch weniger in so kriegerischer Zeit. Das Gewohnheitsrecht war zulänglich und wenn vielleicht in einzelnen Fürstenthümern Anordnungen getroffen wurden, so mogten sie wohl aus demselben herfliefsen und insofern ein ähnliches Recht in Rufsland bestanden haben. Von der allgemeinern Bekanntschaft der Grundsätze der Правда, auch in andern Gebieten als Nowgorod, liefern mehrere Rechtsurkunden Beweise. Die Gesetzgebung über staatsrechtliche Gegenstände z. B. Heeresfolge, Adelsrechte, Handelsrecht, Münze, Abgaben bildete sich mehr durch Vertragsurkunden aus, weil die wachsende Unabhängigkeit der Fürsten nicht leicht eine andere als vertragsmäfsige Legislation aufkommen liefs. Bemerkenswerth ist es indessen, dafs selbst bey der Redaktion des Gerichtsbuches Iwans Wassiljewitsch, als schon die Unabhängigkeit der Theilfürsten ganz gebrochen war, ihrer Theilnahme erwähnt ist „Царъ и вел. кн. со своею братьею и съ бояри etc."

[6]) Die Fürsten sahen sich in ihrer Unabhängigkeit als Gleiche der Grofsfürsten an, wenigstens als souveraine Herrscher, daraus ging die Benennung der Brüder und Brüderschaft hervor, so wie auch wirklich gemeinsame Abstammung derselben zum Grunde lag. Wenn die Grofsfürsten sich durch Urkunden versichern liefsen, dafs jene nicht nach dem Grofsfürstlichen Range streben wollten, so geschah es unter der Form der Anerkennung „als älterer Bruder" старѣишїи братъ. Sie, die Theilfürsten, nannten sich dann „jüngere Brüder" молотшїи братъ. Auch des Grofsfürsten Sohn, liefs dieser bisweilen als ältern Bruder anerkennen, um ihm die Thronfolge zuzusichern. Dimitrij liefs sich 1389 von Wladimir Andrejewitsch als Vater anerkennen, seinen Sohn Wassilij als ältern Bruder, Georg als gleichen Bruder, und die übrigen als jüngere Brüder. Kar. V. S. 100. Solches Verhältnifs war nicht sicher für Moskwa. Als daher die Macht dieser Linie sich mehr entwickelte, strebte sie dahin die Theilfürsten ganz aufhören zu lassen. Bey mehreren gelang es durch Waffengewalt und Ueberraschung. (Ssusdal 1392. Kar. V. S. 127.) Bey andern unter dem Vorwand oberrichterlicher Strafe z. B. in Rjäsan, dessen junger Fürst sich unabhängig zu erklären wagte und von Wassilij seines Fürstenthums entsetzt wurde, welches jener dem Staat von Moskwa einverleibte. Kar. VII. S. 118. Desselbigengleichen vorher in Twer, dessen Fürst versprochen hatte sich nicht mit Litthauen einzulas-

sen aber von Joann bedrückt, diesen Schritt wagte, seines Gebiets beraubt und zur Flucht und Selbstverbannung gezwungen wurde. Kar. VII. S. 169. Mehrere Gebiete (Wereja etc.) hatte derselbe durch Abmachung, daſs sie nach dem Tode ihrer Fürsten auf ihn den Groſsfürsten fallen sollten, eingezogen. Ebend. S. 171. Auch Jaroslaw und die übrige Hälfte von Rostow. S. 172. (Geringere Fürsten lebten noch wenig berücksichtigt im Besitz angestammter Städte oder eines kleinen Gebiets.) Ein andres Mittel die Fürstenthümer aufhören zu lassen war der Einkauf der Gebiete z. B. тоеже зимы продаша вел. князью Ростовскіе князи отчину свою половину Ростова.. князь же вел. далъ матери своеи. Архив. Лѣт. 1474 bey Kar. VI. not. 293. Hieraus entstand die Benennung der окупніе князки, Kar. V. S. 365. Fürsten welche zwar im Besitz ihrer verkauften Gebiete blieben aber nur einige bestimmte Einkünfte genossen. Diese erfreuten sich keines besondern Ansehens indem sie in einer Urkunde (6970) hinter die Bojaren gestellt werden. Kar. V. not. 364. Schon in dem Testament Dmitrij des Donischen wird der gekauften Gebiete erwähnt куплею своего дѣдя Галичемъ Бѣлозеро.... куплею своего дѣдя Углечемъ полемъ. Kar. IV. not. 327. Die Groſsfürsten suchten sich auch durch Kauf in andere Gebiete einzudrängen, was Nowgorod z. B. durchaus nicht leiden wollte, wogegen auch andere Fürsten in Vertragsurkunden Einwendungen machten. Das Schicksal der ihrer Besitzungen beraubten oder sich derselben entäuſsernden Fürsten war, daſs sie in die Dienste der mächtigen Groſsfürsten traten um von Neuem belehnt zu werden, welches diese um so lieber thaten, da ihr Ansehen dadurch gewann und die Fürsten zu Dienstmannen heruntersanken. So traten beim Untergange Twers (1482) die Fürsten von Mikulin und Dorogobusch in die Dienste des Herrschers, der ihnen die Städte Dmitrow und Jaroslawl übertrug. Kar. VI. S. 186. Früher und später waren solche Beispiele nicht selten gewesen und sogar Städte wie Nowgorod und Pskow nahmen Fürsten als Kriegsheerführer auf und wiesen ihnen Einkünfte von Städten an. Solcher dienstbarer Fürsten zählte man (1514) die Воротынскіе, Ярославскіе, Рѣпня, Бѣлевскіи, Лугвица, Микулинскои, Одоевскіи, Холмскіи, Курбскіи, Елецкои, Шуискои, Буиносъ — Ростовскіи, Глинскіи, Мосалскіе, Стародубскіе, Дмитровскіи, Ряполовскіи, Волотскіи, Голица, Ушатои, und viele andere auch tartarischer Herkunft, vergl. Kar. VII. not.

94 und 98, wo man sogar Fürstensöhne im Amte der стрячіе findet und einen der Genannten als окольничіи. Die übrigen Fürsten, welche noch nicht ihre Gebiete gegen andere Belehnungen hätten verlieren müssen, meist unbedeutendere, begnügten sich die Moskwaschen Herrscher, in Hinsicht ihrer Jurisdiktion und ihrer souverainen Rechte zu beschränken, den Titel der Brüderschaft behielten sie indessen noch bey, obgleich sie sich zu den Unterthanen bekennen mußsten.

§. 22.

C. Fürstenversammlungen.

Als die Macht der Grofsfürsten in Kiew sank, suchte man dem dadurch entstandenen Mangel einer obersten Autorität, deren Ausspruch für alle verbindlich gewesen wäre, durch Zusammenkünfte der Fürsten abzuhelfen, wo man über Krieg und Frieden beschlofs, Streitigkeiten schlichtete, Fürstenthümer vertheilte und Unwürdige zum Verlust derselben verurtheilte. Kar. II. S. 107, 113, 120, IV. S. 146, 149. An diesen nahm auf Berufung, auch das Haupt der Geistlichkeit Theil, so wie die Bojaren und Rathgeber der Fürsten. Indessen auch dieses Mittel war fruchtlos, da oft der Einzelne sich von der allgemeinen Mafsregel ausschlofs, sogar die Theilnahme verweigerte, vergl. Ewers Gesch. S. 101, und innere Kriege so wie zuletzt die tartarische Herrschaft die Einmüthigkeit vernichteten.

§. 23.

D. Tartarische Herrschaft.

Diese begründete im russischen Staatsrechte, eine vorübergehende Veränderung, wichtiger in ihren Folgen und Nachwirkungen. Durch Waffengewalt überwunden (vergl. Ewers Gesch. S. 146), wurden die russischen Fürsten gezwungen den Chan als ihren Oberherrn anzusehen und von ihm die Bestätigung ihrer Herrschaft zu empfangen. Dieser, meist mit Unterwür-

figkeit, Tribut nnd Geschenken zufrieden, bestätigte die Grofsfürsten (als seine Vasallen) nach ihrem Thronfolgerecht, aber eben so oft nach Willkühr, setzte sie durch seine Beamten ein, und entschied als oberster Richter ihre Streitigkeiten mit Theilfürsten, wenn solche sich als Kläger oder Beklagte einfanden. Recht über Leben und Herrschaft übte der Chan der Horde, doch dehnte er die Verwaltung der Gebiete durch eigne Beamte selten über die Abgabenerhebung aus, sich begnügend im Fall des Ungehorsams das Land zu zerstören und zu entvölkern. Dieses Verhältnifs der Abhängigkeit dauerte natürlich nur so lange als es mit Waffengewalt erhalten werden konnte. Als die Horde in sich zerfiel und die Kraft der Moskwaschen Linie wuchs, löste es sich allmählig, augenblicklich gehoben durch den Sieg des Grofsfürsten Dmitrij Iwanowitsch des Donischen, dann wieder anerkannt und endlich gegen Ende des 15ten Jahrhunderts gänzlich aufgelöst.

Anmerkung. Die tartarische Herrschaft, ein vorübergehender Zustand roher Willkühr, war wichtiger in ihren Nachwirkungen, vorzüglich auf Ausbildung der unumschränkten Monarchie, Feststellung des Steuerwesens und Strafrecht.

§. 24.

E. Regierungsform.

Nicht ohne Antheil an der Regierung waren die Grofsen (вельможи), Bojaren und angesehene Diener der Fürsten, wenn es gleich kein durch das Gesetz ihnen zugesichertes Recht war. Sowohl bey den einzelnen Fürsten als auf den Fürstenversammlungen äufserte sich diese Theilnahme und mufste um so bedeutender werden, je mehr bey den Uneinigkeiten der Grofsfürsten und Fürsten, das Ansehn der Bojaren und

Kriegsgefährten durch die Wichtigkeit ihrer Anhänglichkeit stieg; sie erfreuten sich schon früh der persönlichen Freiheit ihre Dienste willkührlich zu verändern. Natürlich war es daher, dafs die Fürsten sich mit denen in ihren Diensten stehenden Grofsen berathschlagten und dafs es Sitte ward, wenn irgend eine schriftliche Urkunde über das Resultat dieser Berathschlagungen aufzunehmen war, derselben zu erwähnen. [1])

Bey den aus dem Mangel eines festbestimmten Thronfolgerechts entstehenden Streitigkeiten, konnten aber auch die Unterthanen, vorzüglich Städtebewohner, veranlafst werden durch eigne Entscheidung für einen der Bewerber den Ausschlag zu geben. Solche Handlungen fliefsen durchaus aus keinem Rechte der Theilnahme an der Staatsgewalt, sondern zeigen sich meist als Volksaufstand und Eigenmächtigkeit durch Schwäche der Herrscher veranlafst. [2]) Nur die freien Städte behaupteten das Recht verfassungsmäfsig ihre Fürsten zu wählen, wobey Nowgorod sich meist an den Grofsfürsten hielt.

Mit der Ausbildung der Alleinherrschaft in der Moskwaschen Linie, dem allmähligen Sinken der Theilfürsten, verloren auch die Bojaren und Dienstthuenden eine kräftige Stütze ihres Ansehens. Dazu kam dafs die tartarische Herrschaft die Gemüther an unbegrenzten Gehorsam gewöhnt hatte, welchen zu erhalten, Kriminalstrafen mit grofser Härte verhängt, beitrugen.

[1]) Die Theilnahme dieser Edlen und angesehenen Männer der Fürsten war von ältester Zeit her gebräuchlich (vergl. Erste Periode Volksklassen not. [2]). Eine solche Berathung machte die Stütze der monarchischen Gewalt aus, aber an das Resultat der Berathung war der Herrscher nicht gebunden und die Geschichte kennt mehr als ein Beispiel dafs er nicht nach dem Rath seiner Treuen handelte. Vergl. Kar. II. S. 129. Dafs in aufgenommenen Urkunden der Berathung gedacht ward, geht schon in früher Zeit hervor, vergl. Zusätze zur Правда durch die Jaroslawitschi, Zusätze

Monomachs zu derselben z. B. а се уставилъ Володимиръ Всевол... по Святополче съсвавъ дружину свою на Берестовомъ Ратибора тысячскаго Кїевскаго etc. Правда des 13ten Jahrhunderts. Ferner die Urkunde Левъ von Galitsch: ecce ego Leo consilio capto cum senatu meo etc. — а се Язъ кн. Левъ сынъ короля Даниля згадавшися есмо съ нашими Бояри. Kar. IV. not. 203. Aus den Räthen der Fürsten, welche sie willkührlich zuzogen, ging im Laufe der Zeit die Sitte hervor, daſs die Fürsten sich mit einem bestimmten Bojarenrath umgaben, welcher in Urkunden als beistimmend erwähnt wird, woraus die Form „Бояре приговорили" entstand. Diese Bojaren bekleideten zugleich die wichtigsten Kriegs- und Civilämter. Weder aus der Geschichte aber, noch aus Gesetzen geht eine Beschränkung der fürstlichen Gewalt hervor und die durch die Groſsen veranlaſsten Unruhen und bisweilen begangenen Eigenmächtigkeiten waren immer der Schwäche des Herrschers zuzuschreiben, vergl. Kar. V. S. 362 ff., z. B. während der Minderjährigkeit Iwan des IV. Ewers Gesch. S. 260 und 261.

[2]) Von einer Theilnahme des Volks an der Regierung kann durchaus nicht die Rede seyn. Das Volk ist unterthan und meist leidend. Die Fürsten entscheiden die Schicksale Ruſslands, mit ihren nächsten Umgebungen, ohne daſs der niedere Stand der Städter oder vollends der Landleute einer Beachtung gewürdigt wird. Daſs in den entferntern Grenzgegenden Nowgorod und Pskow die Volksherrschaft sich immer mehr entwickelte beruht auf örtlichen Verhältnissen, besondern Ereignissen und vorzüglich in der Blüthe des nordischen Handels. Indessen mögte nicht geleugnet werden können daſs das Beispiel dieser freien Städte auf andere wirkte, aber wohl nur in Fällen wo Schwäche des Fürsten oder Abwesenheit Gelegenheit dazu gaben, oder wo in innern Kriegen und damit verbundnem Zustande der Anarchie, manche Stadt auf sich selbst verwiesen war und in eigner Willensäuſserung ihr Heil zu suchen hatte. Solcher Art ist z. B. die Entscheidung der Städte bey den Ansprüchen verschiedner Fürsten auf dieselben. Vergl. §. 19. not. 2.

Die Volksversammlung, вече, ist in dieser Periode etwas ziemlich Allgemeines, verfassungsmäſsig freilich nur in den freien Städten, aber willkührlich, regellos und durch zufällige Umstände veranlaſst in vielen andern Orten z. B. als Wolodar und Wassilko vor Wladimir standen um Rache zu üben wegen Wassilkos Blen-

dung, da forderten sie die Bewohner auf, die Urheber der That auszuliefern. Die Rache bedrohte sie alle und die Bürger dieses hörend: сотвориша вече и рѣша людїе Давыду (dem Fürsten) выдаи мужи сїи не бьёмся за нихъ. Ник. II. S. 27. So zeigt sich in unruhigen Zeiten in Kostroma und Nischnij Nowgorod mit blutigen Auftritten regelloser Gewaltthaten, die вече. Kar. IV. S. 159 not. 209. Aber nicht ungestraft blieben sie, vor dem aus der Horde rückkehrenden Fürsten. Alexander brachte aus Wolodimir die Glocke der вече nach Susdal, schickte sie aber bald wieder zurück. Sie gehörte zur Kirche der heiligen Mutter Gottes. Kar. IV. not. 302. Auch in Moskwa gab es (1382) eine Volksversammlung in Abwesenheit des Fürsten und durch die Ankunft eines tartarischen Heeres veranlaſst. Kar. V. S. 79. not. 91. Nur in Fällen wo die Fürsten auf das Volk wirken wollten, findet man rechtmäſsige Berufung desselben und dann ging sie von dem Fürsten aus. Vergl. Hecm. S. 202. (Zusammenberufung der Kiewer, deren Folge der Mord Igors im Volksaufstande war, 1147.)

§. 25.

F. Titel. Hofstaat.

Der Titel des Regenten war lange Zeit Groſsfürst. Nur die Groſsfürsten von der Moskwaschen Linie fingen an sich Groſsfürsten von ganz Ruſsland zu nennen, (sie hatten fast alle Theilfürstenthümer sich unterworfen), welchem Titel gegen Ende der Periode, der des Zaren vorangesetzt wurde. [1]) Auch ein Reichswappen (der zweiköpfige Adler) ward gebräuchlich, während vorher jeder Fürst, sein eignes Siegel zu haben pflegte. [2])

Der Hofstaat bildete sich aus dem Gefolge der fürstlichen Diener, дружина. Der Ausdruck дружина veraltete und an dessen Stelle kam der des Hofes, дворъ auf, welcher Anfangs eben so das ganze Kriegsgefolge bezeichnete, nachmals aber wohl nur von dem nähern Dienstpersonal am fürstlichen Hofe gebraucht wurde. Am Hofe selbst unterschieden sich durch Ansehen, verschiedene Klassen, welche Amtsbedienungen, in

ein geordnetes Verhältnifs zu einander setzten. So erscheinen zuvörderst die Bojaren, dann окольничїе, стольники, стряпчїе und andere, desgleichen auch einzelne Hofbeamten als der дворецкїи, конюшїи, оружничїи, ловчїи, печатьникъ, дьякъ, казначеи. [3])

Einen ähnlichen Hofstaat hatten auch die Theilfürsten, bis mit allmähligem Untergang ihrer Souverainität und Annäherung an das Verhältnifs der Unterthanen, sich solcher auf die nothwendigsten Amtsbedienungen beschränkte.

Gegen Ende der Periode ward die Leistung des Treueides bey Regierungswechseln allgemein. [4])

[1]) Ssemen scheint es, nannte sich zuerst „Grofsfürst von ganz Rufsland", wie aus seinem Siegel ersichtlich. Kar. IV. S. 257. Seitdem mogte dieser Titel mit Recht der Moskwaschen Linie gebühren, weil sie über die meisten Fürstenthümer herrschte. Auch Wassilii Dmitriewitsch führte ihn. Kar. V. S. 216. Seit dem 16ten Jahrhundert ward der Titel des Zaren gebräuchlich, Kar. VI. S. 323, aber in Urkunden innerhalb Landes pflegten sich die Regenten „Herrscher und Grofsfürsten" zu nennen z. B. Gnadenurkunde für die Bewohner von Smolensk v. 1514. Собр. г. г. д. I. S. 411. Божїемъ благословенїемъ мы Великїи Государъ Василїи Божїею милостїю Государъ всея Руси и Вел. кн. Владимирскїи, Московскїи, Новгородскїи, Псковскїи, Смоленскїи, Тверскїи, Югорскїи, Пермскїи, Вятскїи, Болгарскїи и иныхъ Государъ и Вел. кн. Новагорода Низовской земли и Черниговскїи, и Разанскїи и Волотскїи и Ржевскїи и Бѣлскїи и Ростовскїи и Ярославскїи и Бѣлозерскїи и Удорскїи и Обдорскїи и Кондинскїн и иныхъ. Auf zwey Bestätigungsurkunden Joanns Wassiljewitsch nennt sich der Herrscher in der ersten, „Grofsfürst von ganz Rufsland", in der andern „Zar und Grofsfürst von ganz Rufsland". Собр. I. S. 437. Pskow legte ihm schon 1477 den zarischen Titel bey, Собр. II. S. 24, und in einem ertheilten Pafs von 1484 nennt sich der Herrscher Zar von ganz Rufsland. In den Krönungsformalien Joanns Wassiljewitsch von 1546 kommen ganz allgemein die Ausdrücke царство руское, царскїи вѣнецъ u. s. w. vor. Собр. II. S. 41. Gegen Ende dieser Periode durften die Theilfürsten sich auch

nicht mehr Grofsfürsten nennen, sondern schlechtweg Fürsten und jüngere Brüder der Herrscher. Ihre Nachkommen erhalten häufig die geringschätzende Benennung der княжата.

²) Was die Siegel anbelangt, so enthielten die der verschiedenen Fürsten Sinnbilder, Heilige und dergleichen, wie die Abbildungen in der Urkundensammlung, Собр. г. г. д., zeigen.

³) Die дружина des Fürsten hörte allmählig auf. Der Ausdruck blieb im gemeinen Leben in seiner ursprünglichen und wahren Bedeutung „Freundschaft und Verwandtschaft" während das daraus abgeleitete freie Freundschaftsbündnifs des fürstlichen Heergefolges unterging. Die fürstliche Gewalt bildete sich strenger aus und mit ihr die Unterthanenpflicht, und im Staat selbst gingen Kriegerklassen hervor deren Dienstpflicht durch Länderverleihungen befestigt ward.

Zuvörderst erkennt man Statt der allgemeinen Benennung дружина, unterschiedliche Kriegerklassen z. B. Bojaren, огнищане, гридинъ, мечникъ, und Handelsleute (in Nowgorod). Heergefolge und дружина unterscheidet sich schon von einander z. B. Новгородцы.... идоша съ княземъ Ярославомъ огнищане и гридба и купцы.... Новг. S. 57 — и сташа Рушане и засада огнищане и гридба и кто купьцъ и гости, и выгнаша и изъ посада опять Гаврила Щитникъ, Ebend. S. 124, 125 (6742), — бысть сѣча зла и избиша многихъ добрыхъ мужъ и Бояръ Новгор. и купецъ добрыхъ и инныхъ. S. 171 (6823). — Ярославъ же рече.... а мене Богъ на его (Владїмирка) мѣстѣ оставилъ: а полкъ его и дружина его у мене суть: развѣ едно копїе поставлено у гроба его и то въ моею руку есть. Kar. II. not. 353. Es scheint also eine allgemeinere Verbindlichkeit zur Heeresfolge sich in Nowgorod sowohl als in andern Orten zu gestalten, indessen umgab immer noch ein zahlreiches Gefolge näherer Diener den Fürsten; für diese kamen nach und nach die Benennungen des Hofes дворъ und der Höflinge дворяне auf. Es war der Ersatz der дружина, bezeichnete aber auch zuweilen, wie jenes Wort im Allgemeinen, das Dienstgefolge z. B. кождо съ своими Бояры и дворяни придожа въ шатръ его, Новг. Лѣт. v. 1017 — 1352. S. 91. Ferner, als Шемяка den Grofsfürsten gefangen genommen hatte: отъѣхали въ Литву..... кн. Семенъ Оболенскїи да кн. Иванъ Ряполовскїи, да Федоръ Басенокъ съ своими дворы. Арх. S. 130. — Слышавше то въ Литвѣ князья вел. дворяне. S. 131. — Приде Федоръ

Басенокъ съ дворомъ кн. великаго. S. 136. — Посылалъ рать на Вяшку кн. Ивана Юрвевича да съ ними дворъ свои вел. князья, князеи и Бояръ etc. S. 137. — Съ ними воеводы и князи и дворъ вел. кн. S. 144. — Братъ вел. кн. Юрье и Борисъ съ дворы своими и Петръ Чел. съ дворомъ вел. кн. S. 152. Кн. вел. многихъ дѣтеи боярскихъ дворъ свои посылалъ въ Казанъ. Ник. IV. S. 6. Je mehr sich die einzelnen Klassen im Staat ausbildeten, desto genauer unterschieden sich die Benennungen und дворъ und дворяне bezeichnete nach und nach die wirklich in Hofsdienst Befindlichen. Wie aber mehr und mehr die Abstammung einen Vorzug gab der sich als Recht ausbildete, so fing man an die Abstammung von einem Höfling für eine Würde zu erachten, die nach und nach eine Klasse von Höflingen bildete, welche doch nicht in wirklichen Hofsdiensten standen.

Unter den in Hofsdiensten Stehenden, bildeten sich verschiedene Klassen und Amtsbedienungen. Mit Ausnahme der Bojaren, deren höchste und persönliche Würde ihnen zuweilen Ansehen vor Fürsten gab, erscheinen als solche: 1) Der окольничïи, Nahestehender, wahrscheinlich das nämliche war früher близокъ, Kar. II. not. 114, V. not. 47, oder ближнïи человѣкъ, einer der angesehenen Diener, der um den Fürsten seyn mogte. Es ist möglich daſs auch Bojaren diesen Titel führten. Man findet solche Vertraute häufig zu Gesandtschaften gebraucht. Ник. VI. S. 185, 190, 195, 204, 243, VII. S. 2. — 2) Дворецкïи oder Дворскïи, dem Namen nach ein Verwaltungsbeamter des Hofhaushalts (wenigstens nach dem Sprachgebrauch). Er war in verschiednen fürstlichen Gebieten z. B. дворецкïи Тверскïи, Ник. VI. S. 218. — Володимира Андреевича пожаловалъ вотчну ему отца его отдалъ и велѣлъ у нево бытъ Бояромъ иннымъ и дворецкому и дѣт. Бояр. не отцовымъ. Ник. VII. S. 33. Er hatte unter seiner Aufsicht geringere fürstliche Diener: а которые слуги потягли къ дворскому. Vertr. Urk. v. 1433, 1448 (vergl. Staatsverwaltung). 3) Казначей, Schatzmeister. (Ebend.) 4) Дьякъ, Schreiber. (Ebend.) 5) Печатникъ, Siegelbewahrer, ein ausgezeichneter Beamter der, wie die übrigen zuweilen zu richterlichen Geschäften gebraucht wurde, sogar im Felde diente (z. B. 1241). Kar. IV. not. 20. Sogar Geistliche verwalteten dieses Amt z. B. Mitäi. Kar. V. not. 54. 6) Стольникъ, Dienende die entweder um den Thron oder die Tafel des Gebieters beschäftigt

waren. Beides wird durch столъ ausgedrückt z. B. множество Бояръ идоша застоломъ вел. кн. Ник. VI. S. 43. Auch der Metropolit hatte seine стольники. So wie jegliche Dienende, wurden auch die стольники zu verschiedenen Geschäften gebraucht z. B. zu Versendungen. Kar. IV. not. 20. 7) Стряпчïе von dem Worte стряпать, beschäftigt seyn, Etwas besorgen z. B. да съ нимъ же стряпаютъ у доспѣха Юшка да Василïи княжъ Ивановы дѣти Щетынина. Kar. VII. not. 98. Solche, wie es scheint Jünglinge adelicher Herkunft, wurden zu verschiedenen Geschäften gebraucht. 8) Оружничïи, Waffenmeister über die fürstlichen Waffen, vielleicht auch über die Arsenale bestellt. Ebend. Kar. IV. S. 20 erwähnt ihrer, folglich können sie nicht erst 1511 eingeführt seyn. VII. not. 353. 9) Постельникъ, Aufseher über das Schlafgemach. 10) Конюшïи, Stallmeister, besteht von ältester Zeit her. 11) Mehrere Andere als Ловщïи, Jägermeister; Ясельничïи, Falkenier etc. Kar. VI. S. 334. Unter solchen Beamten standen wieder Untergebene z. B. стряпаютъ у коней; рынды, Edelknaben; Подрынды etc. Kar. VII. not. 231. Diese Untergebenen jeglichen freien Standes mogten die unter dem allgemeinen Namen der Hofsleute bezeichneten, дворовые, gewesen seyn, zu denen vielleicht auch die unter dem дворскïи stehenden слуги gehörten. Alle diese Bedienungen entstanden Anfangs mit geringer Scheidung ihrer Geschäfte, nach und nach als bestimmte Aemter vorzüglich gegen Ende der Periode um den festgegründeten und glanzvollen Monarchenthron in Rufsland.

[4]) Die Eidesleistung von Seiten der Unterthanen war schon früh in den einzelnen Fürstenthümern gebräuchlich z. B. (1175) а крестнаго цѣлованïя забывше цѣловаша ко Георгïю князью на меньшихъ дѣтѣхъ на Михалькѣ и на . . . Всеволодѣ, и преступивше крѣстное цѣлованïе посадиша Андрея и меньшихъ выгнаша. Несm. S. 255. Dafs aber solche von andern als den eigentlichen Unterthanen des Grofsfürsten demselben geleistet worden sey, ist nicht ersichtlich, bildete sich aber in nachfolgender Zeit aus z. B. кн. вел. Дмитрïи Иванов. Московскïи по всѣмъ градомъ Бояре и черные люди привелъ къ цѣлованïю. Ник. IV. S. 28. Ferner als der Grofsfürst von Шемяка gefangen genommen worden war: и прочïи дѣти бояр. и вси людïе биша челомъ служить кн. Дмитрïю и приведе ихъ къ крест. целов. Ebend. V. S. 206. Besonders aber nach dem Tode Wassilij Iwanowitsch: Бояре крестъ цѣловали а братью его (вел. кн.)

привели ко цѣлованїю и повелѣша князеи и дѣтей бояр. кЪ цѣлованїю приводитЪ, да и по всѣмЪ городомЪ послатЪ всѣхЪ людей приводитЪ кЪ цѣлов. Ник. VI. S. 261.

G. Rechte der Volksklassen.

§. 26.

1) Adel.

Es bilden sich in dieser Zeit die Unterschiede und rechtlichen Verhältnisse durch welche der Adel als Stand im Staat entstand um so kräftiger aus, als Ansehn durch Geburt und edle Abstammung nicht blos in den fürstlichen Stämmen und denen der angesehensten Bojarengeschlechter herrschende Idee war, sondern auch auf die übrigen Klassen Einfluſs zu gewinnen begann. Die Bojaren, welche von Anfang an bestanden, steigen während dieser ganzen Periode immer mehr in der Achtung als erste Unterthanen nach dem Fürsten. Was aber früher ein Vorrecht der Geburt war, zu welchem der Fürst nicht Jeden erheben konnte, ward mehr und mehr Rangstufe, so daſs Ernennungen zum Bojaren Statt fanden und das nicht mit Unrecht in sofern auch den Edlen nur der ausgezeichnete Dienst zum Bojaren erhob. [1]) Nächst ihnen mogte eine zahlreiche Klasse von Grundbesitzern existiren, welche ihre Abstammung von edlen und angesehenen Vorfahren, vor den übrigen Volksklassen, Städtern und Landleuten hervorhob (vergl. §. 27.). Diese, denen kriegerische Heeresfolge, bey ihrer freiern Lebensweise ehrenvoll, vortheilhaft und angemessener seyn mogte, bildeten den eigentlichen Kriegerstand, welcher aber kaum durch mehr als durch das Gebot der Ehre zur Heeresfolge verpflichtet zu seyn schien. [2]) Die Fürsten, um sich ein tapfres Kriegsheer zu verschaffen, fingen deshalb an solche und wackere Krieger durch Vertheilung von

Landesnutzungen, Geldgehalt und Einkünfte an sich zu fesseln; auch freigebig durch Geschenke die geleisteten Dienste belohnend, [3]) aber ihre persönliche Freiheit blieb unbeschränkt und der kriegerische Zustand Rufslands veranlafste, dafs Grundeigenthümer und Dienstleute willkührlich von einem Fürsten zum andern übergingen. Sie verloren dadurch nicht ihr freies Grundeigenthum, nur was sie von der Gunst des Fürsten erhalten hatten, Güter oder einträgliche Verwaltungen und Gehalt, mufsten sie wieder erstatten wenn sie die festgesetzte Zeit nicht ausdienten. Nach ihrem Grundeigenthume richtete sich ihre Unterthanschaft und Gerichtsstand. [4]) Geringern freien Dienstleuten, scheint es, gestatteten die Fürsten nicht gleiche Freiheit. [5]) Solcher Rechtszustand dauerte indessen nur eigentlich während der Anarchie des zerstückelten Rufslands und ward mit Ausbildung der Monarchie einer gröfsern Ordnung unterworfen. Nach und nach bedungen sich die Grofsfürsten durch Verträge aus, dafs Theilfürsten ihre Dienstleute nicht annehmen wollten, oder dafs jene wenigstens ihre Ländereien verlieren sollten, bis endlich ohne Erlaubnifs des Grofsfürsten keiner seiner Krieger mehr angenommen werden durfte. [6])

[1]) Ueber die Entstehung der Bojaren giebt es keine andere Erklärung als die, dafs sie aus den Angesehensten im Volke, Häuptlingen, ihren nächsten Verwandten, hervorgingen in sofern solche in fürstlichen Diensten standen. War der Titel des Bojaren erblich? Gewifs nicht, sonst wären der Bojaren eine grofse Menge geworden, sie erscheinen aber meist in geringer Anzahl als nächste fürstliche Umgebung, aber in allen Gegenden Rufslands. Es blieb wohl auch mancher Bojar obschon er nicht mehr in des Fürsten und Herrn Umgebung stand. So findet man die Bojaren in allen Gegenden Rufslands, nicht blos um den fürstlichen Thronen, sondern auch in den verschiedenen Gebieten und Städten, z. B. Wüschegorodsche Bojaren, Nowgorodsche, Twersche, Moskwasche u. s. w. Vergl. Kar. V. not. 391 und S. 62, 379. Man fing nach

und nach an die angesehensten Geschlechter, welche in jedem Gebiet ansäſsig waren, als die zunächst in die fürstliche Umgebung Gehörigen und daher als Bojaren anzusehen, woraus sich denn im Laufe der Zeit die Ansicht entwickelte daſs die Fürsten, so wie sie nach Willkühr belohnen konnten, auch zu Bojaren ernennen durften. Es ward der Bojarenrang eine Würde, die aber der Fürst nicht leicht Unansehnlichen beilegte. So wurden in der ersten Zeit, sogar Fürsten zu der Würde der Bojaren erhoben z. B. (1472) der Fürst Хольмскïи. Kar. VI. S. 78 und 79. Aber auch der verdienstvolle Хабарѣ Симскïи. Kar. VII. S. 109. — 1538 bat Fürst Бѣльскïи den jungen Joann, dem Fürsten Булгаковъ Голицынъ den Bojarenrang und dem Sohne des berühmten Хабаръ Симскïи den Rang eines окольничïи zu ertheilen. Kar. VIII. S. 49. So ward auch Fürst Андрѣи Шуискïи zum Bojaren ernannt, während sein Bruder den Reichsrath dirigirte. Kar. VIII. S. 48. Eher noch die Bojarenwürde sich als eigentliche Rangklasse gestaltet hatte, war es nicht ungewöhnlich daſs auch angesehene Ausländer durch fürstliche Gunst erhoben wurden und für Bojaren galten z. B. приѣхалъ изъ Немцъ во Псковъ Нѣмчинъ Долъ (Toll?) и былъ во Твери у Александра знатныи Бояринъ. Kar. IV. not. 304. So ward dem Фрязинъ, so wie schon früher Einem des Geschlechts (Genueser?) die Verwaltung von Печеря anvertraut, während gewöhnlich Bojaren solcher Auszeichnung genossen. Vergl. Urk. bey Kar. V. not. 134. Daſs aber in der Regel edle Abstammung zum Bojaren gehörte zeigt die Endung вичъ an dem väterlichen Namen. Diese Namenbildung z. B. Иванъ Андрѣевичъ kam Anfangs nur den Fürsten und Angesehensten zu, und veranlaſste in spätern Zeiten sogar ein Gesetz, welche Rangklassen sich вичъ nennen durften. Schon früh wurde die Abstammung von angesehenen Vätern bey Entrichtung des Ehrengeldes berücksichtigt (по отечеству). Kar. V. not. 244.

[2]) Eine gezwungene Heeresfolge ist eigentlich noch nicht ersichtlich, denn es giebt weder Gesetze welche die Anzahl der zu Stellenden ordnen, noch über das Fehlen beim Aufgebot bestimmen. Die freiwillige Kriegsfolge erklärt auch die Freiheit bey einem Fürsten beliebig zu dienen. Die Fürsten forderten gewöhnlich auf, wer zum Kriegszuge folgen wollte z. B. Изяславъ созва Бояри и дружину въ совѣтъ и рече: хочу ити на Юрья вы хотите ли со мною итти? Die Kiewer weigerten sich gegen Wladimirs Geschlecht zu Felde zu ziehen: онъ же ихъ не послу-

шавѣ но тако рече: кто хочетѣ то поиди со мною. Арх. S. 229. Das eigentliche Dienstgefolge des Fürsten war natürlich durch Treueid an seinen Willen gebunden.

[3]) Freigebigkeit der Fürsten und Beute zog die Krieger an z. B. кн. Мстиславѣ съ Новгор. повоѣваша Чудскую землю.... и даде Новгор. двѣ части дани а третью часть дворяномѣ даде. Ник. II. S. 316. Diese ursprüngliche Versorgung des Heergefolges durch Kriegsbeute und aus dem fürstlichen Haushalte, reichte nachmals nicht hin. Die kriegerischen Zeiten hatten eine gröſsere Macht nothwendig gemacht als der Fürst erhähren konnte. Er muſste daher Einrichtungen treffen im Fall der Noth Streiter aufbringen zu können. Solches geschah durch Verleihungen von Ländereien, Aussetzung von Nutzungen und Geldgehalt. Wahrscheinlich stellte der so belehnte Dienstmann selbst mehrere Krieger, wodurch bey der freien Dienstfolge der Bojaren und angesehenen Grundbesitzer ein zahlreiches Dienstmannenheer aufgebracht werden mogte. Ueber Landverleihung vergl. Далѣ есмѣ Борису Воркову, аже иметѣ сыну моему служити село будитѣ за нимѣ, не иметѣ ли служити село отоимутѣ. Kar. IV. not. 304. — А которые дѣти бояр. служать моеи княгинѣ и слуги ее.... и кому буду язѣ кн. вел. тѣмѣ давалѣ свои села или моя княгини имѣ давала свои села.... и вѣ тѣхѣ вѣ своихѣ людяхѣ во всихѣ вольна моя княг. и вѣ тѣхѣ селехѣ. Test. Urk. v. 1462. Собр. г. г. д. I. S. 207. — А кто моихѣ боярѣ иметѣ служить у моеи княгини и волости имутѣ вѣдати даютѣ княгинѣ моеи прибытка половину. Test. Urk. v. 1353. — Merkwürdig ist die Verleihung von halb Wolokolamsk an Rodion Nestorowitsch (1332). Того же лѣта по званїю вел. князя прииде кѣ нему нѣкто отѣ Кїевскихѣ благоплеменныхѣ велможѣ служити, Родионѣ Несторовичѣ а съ нимѣ сынѣ его Иванѣ и съ нимѣ же княжата и дѣти Боярскїя и двора его до 1700, кн. же вел. приять его и даде ему болярство на Москвѣ и устави ему надѣ всѣми большинство и даде ему вѣ вотчину полѣ Волоколамскаго. Dieser mit einem groſsen Heergefolge von Fürstensöhnen und Bojarenkindern erhielt einen ganzen Distrikt zum Eigenthum, den er wahrscheinlich wieder unter seine Diener und Verwandten vertheilte. Er erhielt überdem ein Dorf (вѣ область) und Land auf 15 Werst um einen Fluſs. Kar. IV. not. 324. Dergleichen Uebertragungen zum Eigenthum waren nicht selten. So erhielten

die Glinskije (вЪ отчину) Medinja und Jaroslawetz, Kar. VII. not. 40, und Mstisslawskij die Städte Jaroslawetz und Kremenetz. Auch Geldgehalt und Nutzungen wurden ertheilt. So erwähnen die Annalen des Iwanko Rosstislawitsch БердадникЪ der für Geldgehalt diente. Kar. II. not. 292. Zum Theil wurden bestimmte Einkünfte und Amtsbedienungen ausgesetzt welches man кормленïе, Ernährung, nannte, zum Theil wurde ein Distrikt zur Benutzung angewiesen, wahrscheinlich auch zur Erhebung der Abgaben und dieses hiefs помѢстье z. B. а которыи БояринЪ поѢдетЪ изЪ кормленïи отЪ тобѢ ли ко мнѢ отЪ меня ли кЪ тобѢ а службы не отЪ служивЪ, тому дати кормленïе по исправѢ и любо служба отЪслужить ему. Vertr. Urk. v. 1362. — ВЪ тѢ 3 дни роздалЪ государЪ казни своеи опричЪ вотчинЪ и помѢстей и кормленïи 48,000 рублевЪ а кормленïи государЪ пожаловалЪ всю землю.Užд. ЛѢт. IV. S. 456. Die Glinskije und Mstisslawskij erhielten neben вотчины auch Distrikte als помѢстье. Kar. VII. not. 40 und 294. In der Test. Urk. v. 1509, Собр. I. S. 406 vertheilt der sterbende Fürst, Güter an Kirchen welche er als помѢстье an Dienstleute gegeben hatte. Dadurch scheint beurkundet dafs diese Verleihungen sogar mit dem Tode des Lehnsherrn aufhörten, wahrscheinlich auch bey Lebzeiten leicht wiederrufen werden mogten.

[4]) So konnte Jemand Diener des Einen Fürsten seyn und Unterthan des Andern nach seinem Grundeigenthum; dafs aber die oberherrlichen Rechte über so freie Unterthanen nicht bedeutend seyn konnten ist natürlich. Bei diesem freien Dienstrecht aber gewannen die Fürsten wenn sie freigebig seyn wollten und unterstützten es daher durch Verträge z. B. а БояромЪ (и дѢтемЪ БоярскимЪ) и слугомЪ вольнымЪ воля. Vertr. Urk. v. 1341, 1368, 1433, 1434, 1436, 1447 u. s. w. — А судомЪ и даньо потянутЪ по удѢламЪ гдѢ кто живетЪ. Vertr. Urk. v. 1410, 1448. Der Ausdruck „wo Jemand lebt," deutet wohl an, wo Jemand seinen erblichen Besitz hat: а которые Бояре и дѢти Боярс. служать тебѢ вел. князью или твоеи братьѢ а живутЪ вЪ моемЪ удѢлѢ и тѢ господине ходятЪ сЪ тобою сЪ вел. кн. Vertr. Urk. v. 1433.

[5]) Es ist nicht mit Gewifsheit auszumitteln, wer diese Diener слуги waren. Sie standen unter dem Befehl des дворскïи. Sie hatten wie es scheint Grundeigenthum; ihnen, so wie den gemeinen Leuten, черные люди gestattete man nicht das Recht der

freien Dienstfolge. Vielleicht waren es gemeinere Krieger, im Gehalt des Fürsten als sein eignes Kriegsgefolge, vielleicht niedere Hofsdiener freier aber vielleicht unansehnlicher Herkunft: а которые слуги потягли къ дворскому а черные люди къ сотникомъ (становщику, Vertr. Urk. v. 1388, 1472, сотскому, Vertr. Urk. v. 1389), тѣхъ ны въ службу не принимать но блюсти ны ихъ съ одинаго такожъ и численныхъ людей. Vertr. Urk. v. 1362, 1433, 1448. — Кто будетъ подъ дворскимъ слугъ тѣхъ дѣти мои промежъ собѣ не принимаютъ, ны отъ сотниковъ а кто тѣхъ выидетъ изъ удѣловъ дѣтехъ моихъ и княгини моеи инъ земли лишенъ и земли ихъ сыну моему чеи будетъ удѣл. Test. Urk. v. 1410.

[6]) Als die Monarchie in Rufsland sich fester ausbildete, mufste das freie Dienstrecht eine Veränderung erleiden und allmählig eine strengere Unterthanschaft auch den Kriegerstand fesseln. Deshalb zuerst das vertragsmäfsige Verbot mit den Theilfürsten Statt fand, keine Dienstmannen des Grofsfürsten anzunehmen ohne des Letzten Einwilligung, wobey Verlust der Erbgüter solche aus dem Dienst Tretende bedrohte: А князеи ты (кн. Юрїи Галицкїи) моихъ (вел. кн.) служебнихъ съ вотчиною собѣ въ службу не принимати: а которые имутъ тобѣ служитъ и имъ въ вотчину въ свою не вѣступятися. Vertr. Urk. v. 1428. — А Бояромъ и дѣтемъ Боярск. Ярославскимъ съ своими вотчинами исъ куплями не отѣхать отъ моего сына отъ Василїя, а кто отѣдетъ и земли ихъ сыну моему. Test. Urk. v. 1504. — Кто тѣхъ князей служебнихъ отъ моего сына отъ Вас. отѣдетъ къ моимъ дѣтемъ ко меншимъ или къ кому нибуди и тѣхъ князей вотчины сыну моему Василїю. Ebend. — А князеи ми служебнихъ съ вотчинами и Бояръ вашихъ не приимати также ми и всякихъ вашихъ служебнихъ людеи безъ вашего велѣнїя не приимать къ собѣ никаго.... а которые ваше Бояре и дѣти Боярскїе и слуги учнуть жить въ моеи отчинѣ ... на своихъ отчиннихъ землях и иа купляхъ и мнѣ ихъ и блюсти какъ своихъ людеи. Verschreibung v. 1553. Dafs die angesehenen Dienstfürsten und Bojaren Anfangs solche Beschränkung mit Unwillen ansahen, läfst sich denken und das Verlassen der Dienste des Grofsfürsten mit Flucht trat zuerst an die Stelle des öffentlichen Bruchs. Die gewaltsame Zurückführung des Fürsten Оболенскїи Лыко (1380) galt damals als Verletzung aller Rechte der freien Dienstfolge und empörte die Brüder

des Grofsfürsten. Kar. V. S. 137. Glinskijs Handlung mag aus diesem Gesichtspunkt betrachtet weniger als Verrath erscheinen, denn als vermeintliches Recht den zu verlassen, der, wie man glaubte seine Verbindlichkeiten nicht erfüllte. Vergl. Kar. VII. not. 119. Verbrechen konnte solches erst dann werden, wenn nicht blos die Aufnahme sondern auch das Verlassen des Dienstes als Verletzung der Unterthanenpflicht verboten worden war, welches sich jedoch schon vorbereitete.

§. 27.

Fortsetzung.

Diese Periode zeigt noch keinen allgemeinen Adelsstand, wohl aber entstehen Klassen, aus welchen derselbe später hervorging. Die Benennung der огнищане, гридба, отроки u. s. w. veraltete, war zum Theil nur in einigen Gegenden gebräuchlich (огнищане und гридба meist in Nowgorod). Anstatt der дружина des Fürsten, kam die Benennung des Hofes, дворъ, auf, welche zuweilen alle Krieger und Diestmannen mit umfafste. Abstammung aber, zeichnete diese von jeher verschieden aus, und auf edle Abkunft hielt der Volkssinn. So bezeichneten sich die Nachkommen der Bojaren und wohl überhaupt der angesehensten Krieger mit dem Namen der Bojarenkinder, боярскіе дѣти, und Enkel (пасынокъ). So zeichneten sich sogar die Nachkommen angesehener Stadtbeamten, besonders aus, als посадничіе дѣти. [1]) In Hinsicht ihres Dienstverhältnisses, wenn sie in einem solchen standen, nannten sie sich слугы, Diener. [2]) Noch mogte es nicht schwierig seyn, in die Zahl dieser zu gelangen und mit ihnen gleiche Rechte zu geniefsen, vorzüglich für verdienstvolle Ausländer. [3]) Seit aber mit dem Untergange der meisten Theilfürstenthümer eine grofse Anzahl von fürstlichen Spröfslingen, nur das Dienstverhältnifs, als das alleinige mit der Ehre zuträgliche zu ergreifen ge-

zwungen waren, mufste das Vorrecht der Abstammung und Geburt immer tiefern Einflufs gewinnen und Rechtsansprüche auf gleichen Rang und Stand veranlassen, welche sich mehr und mehr auf die niedern Klassen der Dienenden verbreiteten. [4])

[1]) Wenn in ältester Zeit eigentlich nur Bojaren, Aelteste und fürstliche Männer als die Angesehenen erscheinen, so war solches natürlich, weil Abstammung und fürstlicher Dienst diese vor den übrigen Klassen unterschieden. Die Beschäftigungen schieden sich aber im Laufe der Zeit mehr und mehr, der Handel und städtische Gewerbe, der Landbau wurden besondern Klassen zu Theil, eben so der Krieg und der fürstliche Dienst, welcher vorzugsweise als ehrenvolles Gewerbe die Angesehensten und Freiesten, die Grundbesitzer, beschäftigte. Wenn gleich häufig der gemeinere Mann der Heeresfolge sich nicht entzog, so mogte doch dem Angesehenen leicht die gröfsere Ehre und der nähere fürstliche Dienst zu Theil werden. Um das Ansehen der Abstammung zu behaupten und auszudrücken, entstand daher die Benennung der Bojarenkinder d. h. Abkömmlinge der Bojaren. Es genügte dem Grundbesitzer wohl der ursprüngliche Titel der огнищане nicht mehr. Auch пасынки, Enkel nannten sie sich, vielleicht in weiterer Abstammung von einem bojarischen Ahnherrn. Bojarenkinder kommen schon früh vor z. B. и ту пасаше Болеславъ сыни боярски мечемъ многи. Kar. II. not. 323. Seit dem 14ten Jahrhundert ist diese Benennung sehr häufig z. B. при свадбѣ дочери вел. кн. (7003) . . . и иные мнози дѣти боярскїе двора вел. князья. Лѣт. v. 6714 — 7042. S. 337. — Вел. кн. послалъ рать свою на Казанскїя мѣста . . . воевода . . . съ нимъ же много дѣтеи боярс. и дворъ княжїи, такожъ отъ всея земли своея дѣти боярс. изо всѣхъ городовъ своихъ и изо вотчинъ братїи своихъ. Арх. III. S. 7 (6978). Hieraus ward zuletzt der eigentliche Adel. Karamsin hält sie und пасынки für Diener der Bojaren. Solches ist aber nicht zu erweisen. Sie werden unter den verschiednen Kriegerklassen aufgeführt z. B. совокупивъ Ростовци и Бояри гридбу и пасынки и всю дружину. Kar. III. not. 46. Ein verwandtschaftliches Verhältnifs wird schwerlich zur Bezeichnung der Dienerschaft gebraucht werden, sondern deutet eher ehrenvolle Abstammung an. Scheiden sich doch die Kinder der посадники in den freien Städten gewisser-

maſsen als edlere Klasse aus dem Volke hervor, z. B. кн. вл. всѣхъ посадниковъ, Бояръ, тысяцкихъ и посадницыхъ дѣтей и купцовъ и житьихъ людей жаловалъ отъ себя.Užд. III. S. 59, 60 (6984). Auf edle Abstammung hielt fortwährend der Nationalsinn, vergl. z. B. die Erzählung von der Herrschaft der Bojaren in Galitsch: Бояре же Галицстіи сами всю землю држаху, Доброславъ же вѣкняжилъ собѣ и Судичъ Поповъ внукъ и грабяше землю въ томъ же часъ придоста Лазаръ Домажирецъ и Иворъ Молибожичъ два беззаконника отъ племени смрьдя и поклонниcтаса ему до земли etc. Kar. IV. not. 20. Solches geht auch aus Zügen von Fürstenstolz hervor, und selbst in den unruhigsten Zeiten der Volksherrschaft konnten die Städte nie der fürstlichen Autorität ganz entbehren. Vorzüglich aber beweist Geringschätzung gegen die niedrige Herkunft die Benennung смердъ.

²) Die Benennung слуга für den Dienstmann ist allgemein, daher auch fürstliche Spröſslinge im Dienstverhältniſs, служебніе князья heiſsen oder auch schlechtweg слуги, von служитъ, dienen z. B. Бояромъ и слугамъ вольнимъ воля etc. а кто иметъ жити твоихъ Бояръ и слугъ etc. Auch служебніе люди heiſsen die Dienstmannen. Der Fürst Холмскіи nennt sich einen слуга des Groſsfürsten: меня, своего слугу пожаловалъ. Verschreibung von 1474 Собр. г. г. д. I. S. 249.

³) Vergl. §. 26. not. 1. Im Anfang des 15ten Jahrhunderts dienten litthauische und deutsche Gefangene in Ruſsland, einen besondern Stadttheil in Moskwa bewohnend. Kar. VI. S. 326. Ueber die Ausländer in Diensten vergl. auch Ewers Gesch. S. 230. Der angesehene Ausländer der sich freiwillig zu Diensten erbot, mogte wohl wenig Schwierigkeiten finden, bey dem allgemeinen Streben der moskwaschen Herrscher gegen Ende dieser Periode, fremde Kultur zu benutzen.

⁴) Die Fürsten, selbst ohne Fürstenthum behielten ihren Rang und Titel bey, eben so ihre Nachkommen. Als Dienstmannen waren sie ausgezeichnet, häufig vor den Uebrigen die Anführerstellen bekleidend. Kar. VII. not. 94 und 110. Leichter mogten auch ihre Nachkommen zu ähnlichen Ehrenstellen gelangen, besonders als die Eifersucht der Herrscher gegen sie mit der gröſsern Sicherheit der Monarchie aufgehört hatte. Galt aber das Princip der Abstammung unter den Fürstengeschlechtern so waltete es nicht minder unter den angesehenen Reichsbojaren, deren Nach-

kommen gleichfalls nach der Ehre der Väter strebten und verbreitete sich bis auf die niedern Klassen herab. Darum z. B. blieb fortan eine ganze Klasse von Bojarenkindern, obgleich sie in weiterer Abstammung von den bojarischen Stammvätern standen. Gleich ihnen bildete sich sogar, eine Klasse von Höflingen дворяне, deren Väter bey der Grofsfürsten oder Fürsten Hofe gedient hatten und diese glaubten sich wohl höhern Ranges, weil sie meist in näherer Abstammung zu einem Höfling standen, als die Bojarenkinder, deren Ursprung älter war (vergl. nächste Periode. Adel). Als vorzöglich der glanzvolle Thron von Moskwa mit seinem Hofstaat sich bildete, da strebten die moskwaschen Höflinge vor Andern nach den verschiednen Hofsbedienungen und die Uebrigen mufsten zurücktreten, als Stadthöflinge und Bojarenkinder, nach ihrem Wohnort in den verschiednen Städten und ehemaligen theilfürstlichen Gebieten. Selbst die verschiedenen Hofsklassen стольники, стряпчїе etc. ja jegliches Amt, die Heerführerstelle, welche der Vater bekleidet hatte gaben dem Sohne Ansehen und ein Rangstreit entwickelte sich aus der Verbreitung dieser Ideen, der dem Staate verderblich werden konnte. Schon 1471 findet man die Розрядныя книги, Kar. VI. not. 282, und unter Joann (1505) gab es Rangstreit, welchen er jedoch nicht duldete. Ebend. not. 489.

§. 28.

Fortsetzung.

Von eigentlichen Vorrechten vor dem übrigen Volke kann bey den erwähnten Klassen nur wenig die Rede seyn. Das freie Dienstrecht war zwar ein unterscheidendes, hörte aber gegen Ende dieser Periode auf. Dafs die meisten Kriegs- und bürgerlichen Aemter nur durch Diener des Fürsten besetzt wurden, war mehr eine Nothwendigkeit als ein Vorrecht. [1]) Ausschliefsender Besitz der Grundstücke bey den Kriegerklassen ist als Vorrecht nicht zu erweisen. Ob aber wenigstens Steuerfreiheit sich gebildet hatte, oder wenn solche entstand? läfst sich nicht mit Bestimmtheit angeben. [2])

Anmerkung. Die Fürsten verzichteten auf das Erbrecht an dem Nachlafs eines ohne Söhne gestor-

benen Bojaren oder Kriegers, wie aus der правда des 13ten Jahrhunderts ersichtlich.

[1]) Alle Kriegs- und bürgerliche Amtsbedienungen gingen von dem Fürsten aus. Es war daher natürlich daſs seine Wahl auf die ihn umgebenden Diener fallen muſste; wer nicht in fürstlichen Diensten stand, wurde auch zu keinem Verwaltungsgeschäfte gebraucht. Wie viel Antheil die Städter an der Wahl einiger geringer Beamten hatten ist zweifelhaft und kann überhaupt nur als Ausnahme von dem Satz, daſs der Fürst alle Beamte anstellt, erscheinen. In fürstliche Dienste zu gelangen mogte aber weniger schwierig seyn, da sich die Volksklassen noch nicht genug abgeschlossen gebildet hatten, was jedoch mehr und mehr sich vorbereitete. Kinder der Weltgeistlichen, auch der Kaufleute und wohl auch der gemeinern Leute mogten Anfangs nicht durchaus zum Stande ihrer Väter gerechnet worden seyn, obgleich wir diesen Grundsatz später erkennen.

[2]) Die Vertheilung der Abgaben und Steuern in der ältesten Zeit ist dunkel. Es scheint aber nicht unberücksichtigt bleiben zu dürfen, daſs die Tartaren viel beitrugen diesen Theil der Verwaltung auszubilden, und daſs wir wissen, wie mit Ausnahme der Geistlichkeit Keiner der Unterthanen verschont blieb. Nach Planokarpini muſsten die Ueberwundnen sogar den 10ten Theil ihres Vermögens abtreten. Derselbe erwähnt einer allgemeinen Abgabe in Pelzwerk. Nach einheimischen Nachrichten setzten die Tartaren десятники, сотники und темники zur Erhebung der Abgaben von den verschriebenen Leuten ein und schlossen von der Volkszählung nur die Geistlichen und Mönche aus. Kar. IV. S. 71. Zweite Zählung Ebend. S. 115. Einer der tartarischen Pächter über die Abgaben schloſs sogar Fürsten und Bojaren in die allgemeine Steuerpflicht ein. Ebend. S. 127. Zweifelhaft bleibt es indessen ob dieses nicht Miſsbrauch gewesen, indessen unerweislich daſs Steuerfreiheit der Kriegerklassen und da fast jeder Grundeigenthümer dazu gehören konnte, Steuerfreiheit derselben gesetzlich bestanden habe. Fast mögte man glauben daſs ein solches Recht sich mehr mit der persönlichen Dienstverbindlichkeit ausgebildet habe. Wenn Steuern existirten, so mogten sie wohl auf dem Grundeigenthum ruhen, jedoch wäre zu untersuchen wie weit die tartarischen Personalabgaben sich erstreckten. Abgabe von den Dienstleuten ist indessen urkundlich anerkannt z. B. а кто служитъ

намЪ или тобѢ а живетЪ вЪ нашей вотчинѢ вел. князЪ или вЪ твоеи вотчинѢ вЪ Твери и на тыхЪ намЪ взяти данЪ какЪ и на своихЪ. Vertr. Urk. v. 1462. А судомЪ и данью тянути по земдѢ и по водѢ. Vertr. Urk. v. 1368. — А коли ми взяти данЪ на своихЪ БоярехЪ на большихЪ и на путнихЪ, тогда ти взяти на всоихЪ также по кормленїю и по путемЪ да дати ти мнѢ. Ebend. — А коли намЪ взяти на своихЪ БоярехЪ на путнихЪ и тобѢ взяти на своихЪ БоярехЪ на десяти. Vertr. Urk. v. 1389. — БояромЪ и дѢтемЪ боярск. тѢ свои земли вѢдати по старинѢ а данью и судомЪ тѢмЪ землямЪ тянути ко Дмитрову. Urk. v. 1504. Собр. г. г. д. I. S. 352.

§. 29.

2) Geistlichkeit.

Die Geistlichkeit erscheint in dieser Periode zahlreich und ihre rechtlichen Verhältnisse als die eines Standes im Staate vollkommen ausgebildet. An der Spitze derselben stand der Metropolit. Durch Versetzung des grofsfürstlichen Throns, durch Kriegsunruhen und Eroberungen von Seiten Litthauens, ging indessen eine Trennung in der obersten Leitung der geistlichen Angelegenheiten hervor, durch die Theilung der Hierarchie in die Metropolie von Kiew und ganz Rufsland und die von Litthauen oder Wolhynien. Oftmals zwar vereinigte noch Ein Metropolit beide, und führte daher mit Recht den Titel von Kiew und ganz Rufsland; nach dem Tode des Metropoliten Jona aber trennte sich die Hierarchie gänzlich und die grofsrussischen Metropoliten führten den Titel „von Moskwa und ganz Rufsland“ während die litthauischen sich „von Kiew und ganz Rufsland“ nannten. Vergl. Истор. Росс. Iерархїи собр. АмвросїемЪ. ТомЪ. I. Часть 1. Стр. 89 — 98. — Описанїе Кїево-Софїиск. Собора. Стр. 80. [1]) Nächst dem Metropoliten behaupteten den ersten Rang die Erzbischöfe von Nowgorod (seit

1166; aufser ihm gab es noch einen Erzbischof von Rosstow, vielleicht auch von Tschernigow, vergl. Kar. V. not. 232.), dann die Bischöfe, deren Zahl zu verschiedenen Zeiten verschieden war. Um die Mitte des 14ten Jahrhunderts gab es ihrer achtzehn. Bey der Trennung der Hierarchie waren der Eparchieen von Grofsrufsland zwölf, nämlich: Nowgorod, Tschernigow, Ssusdal, Rosstow, Grofswladimir, das russische Perejaslaw, Grofsbelgorod, Jurjew, Polozk, Rjäsan, Twer, Ssarai. Der Eparchieen von Kleinrufsland sieben bis neune: Galitsch, Wladimir in Wolhynien, Peremüsch'l, Lutzk, Turow, Chelm, Smolensk. Zu verschiednen Zeiten gehörten aber dieselben Eparchieen zu der einen oder der andern Hierarchie z. B. Tschernigow, Polozk und sind überhaupt verschiedenen Benennungen unterworfen. [2]) Nächst den Bischöfen folgten im Range die Archimandriten, Aebte, und übrige Ordens- und Weltgeistlichkeit. [3])

[1]) Ursprünglich war der Sitz des Metropoliten in Kiew, nachdem aber feindliche Verwüstungen und Unruhen diese Stadt im 13ten Jahrhundert verödet hatten, fingen die Metropoliten an sich an andern Orten aufzuhalten und Maxim versetzte seine Residenz 1299 nach Wladimir an der Kljasma. Опис. кïевософ. соб. S. 86. Nach und nach zogen sie sich nach Moskwa z. B. Peter 1325 und Feognost. Ebend. S. 87. Dieses gab denn wohl die Veranlassung dafs die Ehrsucht Galitzscher Theilfürsten, die den Titel eines Grofsfürsten von Kiew annahmen, auch die Theilung der Hierarchie zu erlangen strebten. Ebend. S. 87 u. ff. Seitdem ereignete es sich dafs durch Weihung zweier Metropoliten in Konstantinopel der Eine in Moskwa der Andere in Kiew aufgenommen wurden, zwar bey Erledigungen ihren Sitz wechselten, bis endlich Withoft Fürst von Litthauen die Bischöfe der ihm unterworfenen Eparchieen aufforderte und nöthigte selbstständig einen Metropoliten, Gregorii Samblak 1414 zu wählen, nach dessen Tode 55 Jahr Kiew keinen Metropoliten mehr hatte. Bey den aus Isidors Abweichungen von den Sätzen der rechtgläubigen Kirche entstandenen Unruhen und der Wahl Jonas zum Metropoliten von Moskwa, war die Kiewsche

Metropolie wie aufser Acht gelassen. Jonas Nachfolger nannten sich nicht mehr Metropoliten von Kiew und die Geistlichkeit jenseits des Dnjepers erwählte für Kiew Missail ungefähr 1474. Siehe Ebend. ff.

²) Die Bisthümer die hier, als am Schlufs der Periode bestehend aufgeführt werden, waren successiv entstanden jedoch schnell, denn die einmal begonnene Bildung der kirchlichen Verhältnisse ging bald ihrer Vollendung entgegen. Man nimmt an dafs Anfangs 6 Eparchieen gestiftet worden, nämlich: Kiew, Nowgorod, Rostow, Wladimir, Bjelgorod und Tschernigow. Ob eine solche Eintheilung aber Wladimirn zuzuschreiben sey steht dahin. Vergl. Истор. Росс. Iерарх. стр. 5 etc. Mit Bestimmtheit die Entstehung der Bisthümer anzugeben ist schwierig. Wladimir, Perejaslaw und Polozk, existirten schon 1105. Kar. II. not. 210. Als im Jahr 1145 Isjaslaw den Kliment zum Metropoliten ernannte, geschah solches mit 6 Bischöfen: постави Митрополита Клима особѣ.... сѣ шестью спископы, Kar. II. not. 304, folglich gab es zur Zeit schon mehr. Nach dem Stufenbuch sind es: der von Tschernigow, Bjelgorod, Jurgew, Wladimir und zwey von Smolensk. Im Paterikon sind noch die von Perejaslaw, Turow und Polozk hinzugefügt, als Gegner der Wahl. In den Jahren 1156 kommt auch das Bisthum Susdal vor. Kar. II. not. 381. Die Geschichte der russischen Hierarchie erwähnt des Bisthums Chelm, schon 1072. S. 10. Turow 1114. Smolensk 1128 und 1137. Peremüsch'l 1157. Galitsch etwa 1165. Ebend. Das Bisthum Rjäsan entstand durch Abtheilung von der Tschernigowschen Eparchie am Ende des 12ten und Anfang des 13ten Jahrhunderts. Das Bisthum Wladimir an der Kljasma ward 1215 von Jurij Wsewolodowitsch gestiftet; in der Mitte des 13ten Jahrhunderts das Bisthum von Ssarai, dessen Bischöfe nachmals nach Krutizü gingen; am Ende des 13ten Jahrhunderts das von Twer; im 14ten Jahrhundert Lutzk. Mehrere Bisthümer entstanden und wurden im Laufe der Zeit wieder mit andern vereint z. B. im 14ten Jahrhundert Kolomna, 1354 Brjänsk, 1383 Swenigorod, in demselben Jahr ward auch das Bisthum von Perm und Wologda gestiftet.

³) Schon im Jahr 1072 existiren mehrere Klöster. Das Petscherische, des heil. Michael, des Erlösers, das Perejaslawsche und andere. Im Laufe der Zeit vermehrten sie sich sehr bedeutend und zum gröfsern Ansehen gereichte es, dafs nicht selten Fürsten und Fürstinnen sich ins Kloster begaben, z. B. schon 1059 Ssudislaw.

Несш. S. 113. Кн. Констаншинъ ошпусшилъ княгиню свою по совѣшу она же иде и пострижеся. Сузд. I. S. 401. Zuweilen kam auch erzwungenes Klostergelübde vor, doch hat man Beispiele, dafs solches Gelübde nicht als bindend angesehen wurde z. B. кн. Романъ Росшиславичъ шесшья своего кн. Рурика постриже въ черныы. — Рурикъ же растрыжесъ и поиде на Галичъ на княженïе. Лѣш. v. 6370 — 7189 I. S. 70 (6712). Häufiger aber wählte man freiwillig das Kloster vorzüglich in den unruhigen Zeiten, vor und nach der tartarischen Herrschaft, des ruhigen und sorgenfreien Lebens wegen, Kar. V. S. 370, 371, wodurch die Klöster bedeutend an Ansehen und Reichthum gewannen, da der Eintretende oft sein ganzes Vermögen vermachte. Fürsten gelangten zuweilen im geistlichen Stande zu hohen geistlichen Würden wie Andreij Bischof von Twer, der ein Sohn des litthauischen Fürsten Jerden war. Kar. IV. S. 141. Sein Vorgänger war gar ein Fürst von Polozk. Ebend. not. 178.

§. 30.

Fortsetzung.

Die Anstellung des Metropoliten, die in der Regel durch die Weihe des Konstantinopolitanischen Patriarchen ihre Kraft erhielt, war nicht unabhängig von dem grofsfürstlichen Willen und wie Jaroslaw schon das erste Beispiel einer selbstständigen, von ihm durch russische Bischöfe vollzogenen Wahl des Metropoliten gegeben hatte, so erneuerte sich solches nicht selten im Laufe dieser Periode und die Besetzung der Metropolitenwürde von Konstantinopel aus, erschien, wo sie nicht auf Veranlassung des Grofsfürsten Statt gefunden hatte, nur jedesmal als Koncession. Isidors Abweichungen auf dem Koncilio in Ferrara veranlafste die Unabhängigkeit der russischen Kirche von dem Konstantinopolitanischen Patriarchen. Fortan (1449) wurde der Metropolit von Moskwa und ganz Rufsland nur von der russischen Geistlichkeit ernannt und geweiht, Ewers Gesch. S. 190, welche Ernennung der Grofsfürst Joann Wassiljewitsch als von der obersten Gewalt im

Staate ausgehend durch besondere Formen feierte. Kar. VI. S. 190 und 191. [1]) Die Bischöfe wurden von den Metropoliten geweiht. An ihrer Wahl hatten wohl von jeher der Fürst oder in den freien Städten das Volk und dessen Vertreter den gröfsten Antheil, denn sonst würden die vielen vorkommenden Ein- und Absetzungen nur als Gewaltthaten erscheinen. [2]) Die Klöster scheint es, setzten ihre Aebte selbst und unabhängig, nach freier Wahl unter der Brüderschaft ein, so wie diese auch frey die Tonsur ertheilten. [3]) Die Weltgeistlichkeit mogte durch den Metropoliten geweiht und angestellt, in Eparchieen aber wohl von den Bischöfen ins Amt gesetzt worden seyn. [4]) Dafs übrigens über die Weihe und Anstellung, Pflicht und Subordination der Geistlichkeit, die Grundsätze des griechischen Kirchenrechts in der Sammlung кормчая книга galten, ist nicht zu bezweifeln, wie diese Sammlung überhaupt schon früh existirt. [5])

[1]) Isjaslaw setzte nach eigenmächtiger Entfernung des Metropoliten Michail einen andern, mit 6 oder nach andern mit 9 russischen Bischöfen ein, wegen Unordnungen in der Konstantinopolitanischen Hierarchie, wie es heifst. Diese Wahl fand sogar bey einigen Bischöfen Widerspruch und Nifont von Nowgorod äufserte: яко не достоитъ иному въ Кїевѣ быть Митрополиту точїю отъ благословенїя Патриарха Константинаграда и что отъ Митрополита Михаила мы де получили рукописанїе яко не достоитъ намъ безъ Митрополита у св. Софїи служити. Es war aber vergeblich und Onufrij von Tschernigow, erfand den Ausweg den neuen Metropoliten mit dem Haupte des heil. Kliment zu weihen. Опис. Кїево Соф. Соб. Стр. 76. Nifont zwar beharrte standhaft und erkannte ihn nicht an, ward aber wohl dafür von dem Fürsten im Höhlenkloster gefangen gehalten. Новг. Стр. 27. Dieser Metropolit ward zwar nach neunjähriger Amtsverwaltung von dem Patriarchen 1156 abgesetzt und ein anderer, Konstantin gesandt, aber wie es scheint, auf Wunsch des Grofsfürsten Jurij Wladimirowitsch, der ihn nicht haben wollte. Kliment entfernte sich nach Wladimir. Als nachmals

zwischen Rosstislaw und Msstislaw Streitigkeiten obwalteten, verfügten sie, es solle weder der Eine noch der Andere der beiden Metropoliten diese Würde besitzen, sondern ein neuer gewählt werden. Опис. Кїево Соф. Соб. Стр. 77 u. 78. Von Rosstislaw wird erzählt er habe, nur durch Bitten und Geschenke des Kaisers bewogen, den aus Konstantinopel gesandten Metropoliten Joann anerkannt aber gedroht fortan keinen ohne sein Wissen für Rufsland ernannten Metropoliten anzunehmen, sondern solchen durch russische Bischöfe nach dem Willen des Fürsten weihen zu lassen. Tatischtschew. Gesch. III. S. 142. Vergl. Kar. II. not. 214. Die Wahl des Metropoliten Alexii bestätiget den nämlichen Einflufs, nach den Worten des Новг. Cod.: а по своемъ животѣ благослови (Митрополитъ) его въ свое мѣсто на митрополїи и погадавъ съ сыномъ своимъ со кн. вел. и съ его братьею и съ бояри и съ велможи и послаша послы въ царьгородъ — 1347. кн. вел. Семенъ и Митрополитъ послаша во Царьгородъ о благословенъи (vergl. Kar. IV. not. 367. S. 259). Nirgends aber zeigt sich wohl so stark die Einwirkung der weltlichen Herrschaft, als in den Bestrebungen des Grofsfürsten Dmitrij Mitäi zum Nachfolger des Metropoliten Alexii zu ernennen; nicht einmal Bischof war jener, sondern nur Statthalter des Metropoliten und legte sich nach dem Tode desselben eigenmächtig die Attribute an. Kar. V. S. 55. Er beschleunigte seine Reise nach Konstantinopel und erhielt sogar ein mit dem Namen des Grofsfürsten bezeichnetes Blatt, Anleihen zu machen. Dieses benutzte bey seinem auf der Reise erfolgten Tode Pimen und erhielt die Weihe wie es scheint auf einen fälschlichen Brief des Grofsfürsten an den Kaiser und Patriarchen. S. 58. Der Grofsfürst aber entsetzte ihn seiner Würde und berief Kyprian. Diesen entsetzte er wiederum seines feigen Betragens wegen (1382) und berief den verbannten Pimen. Ebenso entsetzte Wassilij der Dunkele den Metropoliten Isidor. Dessen Nachfolger wurden durch die russische Geistlichkeit gewählt, Истор. рос. Iерарх. Стр. 96, bis zur Wahl Simons, des Abtes von Troizk, in welcher die weltliche Obergewalt sich in aller ihrer Herrlichkeit zeigt. Der Grofsfürst rief mit lauter Stimme in der Kirche aus: „dafs die heil. Dreifaltigkeit, die ihm das Reich von ganz Rufsland gegeben den grofsen Thron des Oberpriesters durch die Handauflegung der Erzbischöfe und Bischöfe des Reichs jenem anvertraue“ etc., worauf er den Hirtenstab empfing. Kar. VI. S. 190 ff.

²) Kar. III. S. 198 bestätigt daſs die Bischöfe von dem Fürsten und dem Volke gewählt und abgesetzt werden konnten und in bürgerlichen Verhältnissen ganz vom Fürsten abhingen. Die Annalen liefern mehrere Beweisstellen dieses Einflusses, woraus wahrscheinlich wird daſs die Wahl und Ernennung des Bischofs von den Einwohnern der Eparchie oder vielmehr von dem oberherrlichen Willen des Fürsten abhing. Daſs dabey der Rath des Metropoliten nicht ohne Berücksichtigung blieb, mag unbezweifelt seyn, wie dessen Einfluſs überhaupt ein vermittelnder war: тогоже лѣта выгнаша Ростовцы и Суждальцы Леона епископа зане умножилъ бяше церковъ грабя и попы въ томъ же лѣтѣ (1158) Леона (взяша) на епископїю въ Ростовъ... выгна Андреи (1162) епископа Леона изъ Суждаля и Леона возврати опять покаявся отъ грѣха того, но въ Ростовъ и въ Суждалъ не да ему сѣдѣти и держа и 4 мѣсяца въ епископїи. Kar. III. not. 29, vergl. not. 30. Ferner: кн. Всеволодъ (1185) посла къ Кїеву къ Святославу и къ Митрополиту прося епископа хотя поставити Луку кроткаго игуменья св. Спаса на Берестовомъ. Митрополитъ же не хотяше, се бо на мзду поставилъ Николу грьчина, Всеволоду не хотящю его. Нѣстъ бо достоино наскакати на святительскїи чинъ намъ здѣ, но его же Богъ позоветь князь всхочеть и людье. So schickt auch Wssewolod (1190) seinen Beichtvater Joann zum Metropoliten um ihn zum Bischof weihen zu lassen. Ebend. not. 81. Sswätoslaw entsetzte den Bischof Antonius von Tschernigow. Kar. II. not. 424.

In Nowgorod als einer freien Stadt spricht sich dieses Wahlrecht ganz deutlich aus. Das Loos entschied gewöhnlich unter Dreien in Vorschlag Gebrachten z. B. и положиша на св. трапезѣ имена написавше и послаша изъ гридницѣ владычнѣ княжица Ростислава. Новг. Стр. 113. Ferner (1471) престависъ Новг. Архїеп. Іона и Новг. по обычаю своему сотвориша вече и начаша избирати отъ священноинокъ на Архїеп. и избраша трехъ и паде жребїи на нѣкоего феофила и возведоша его на дворъ Архїеп. Новг. 6979. Bey einem solchen Rechte der unabhängigen Besetzung ihres Erzbisthums, glaubten die Nowgoroder daher ihren Unabhängigkeitsrechten zu vergeben, wenn sie dem Metropoliten das Recht zu richten einräumten, welches oft Gegenstand des Streits war. Kar. V. S. 91, 129, 130. Aus eben dieser Ideenverbindung woll-

ten die sich unabhängig fühlenden Pleskowiter nichts mehr mit dem Erzbischof von Nowgorod zu thun haben, zu dessen Eparchie sie von Anbeginn an gehört hatten. Sie stellten daher dem Metropoliten einen gewissen Arssenij zur Weihe vor, was ihnen aber nicht gelang. Kar. IV. not. 290. Es gewährten ihnen jedoch die Nowgoroder, dafs ein Eingeborner Statthalter des Erzbischofs seyn solle... А отъ владыки судити ихъ брату Псковитинину а изъ Новагорода не позывати ихъ ни дворяни, ни подъ воисками ни Софіяны. Ebend. not. 345. Die Geistlichkeit selbst erkannte Nowgorods Recht zur Wahl seines Erzbischofs an: пострижеся въ Скиму Арх. Моисеи (1330) по своеи волѣ и много молиша его Новг. дабы сѣлъ паки на своемъ столѣ и не послуша сице рекъ: изберите мужа достоина Новг. же прибыша безъ владыки 8 мѣсяцовъ и взлюбиша Григоря Калѣку. Kar. IV. not. 290. Selbst der Grofsfürst Joann gab dem von dem Volke erwählten Erzbischof Theophil ein sicheres Geleite, im Kriege mit der Stadt stehend, damit er von dem Metropoliten geweiht würde. Kar. VI. S. 25.

³) S. Nestors Erzählung von der Entstehung des Höhlenklosters. Antonius ertheilte die Tonsur und nahm auf wer zu ihm kommen wollte, und als er endlich sich in die Einsamkeit begab, sprach er: живите же особѣ, и поставлю вы игумена и постави имъ игумена Варлаама. Несш. Стр. 160. Diesen Warlaam berief Isjaslaw nachher als Abt des von ihm gestifteten Klosters des heil. Dmitrij. Ebend. S. 111. Die Mönche aber wandten sich wieder an Antonius, der es jedoch ihrem freien Willen anheim stellte, wen sie zum Abt wollten. S. 112. Zur höhern Würde der Archimandriten bedurfte es wahrscheinlich der Weihe des Metropoliten, denn den ersten, des Höhlenklosters, weihte (1160) der Metropolit Feodor. Опис. Кіево Соф. Соб. Стр. 79. Auf Ernennung des Abts von Seiten der Brüderschaft, weist auch die Nachricht im Новг. Лѣт. hin, wo es heifst: преставися (1162) игуменъ Олькса св. Богородицы и поставиша Мануила а у св. духа шествїя поставиша игуменомъ Саву. Nach den ausländischen spätern Nachrichten, kam zur Wahl noch die fürstliche Bestätigung hinzu. Moscovit. Chronica. S. 33.

⁴) Dieses ersieht man auch daraus, dafs des Metropoliten Kliment Nochfolger sogar alle von diesem eingesetzte Geistliche und Diakonen absetzte, nachher aber wieder zuliefs. Воскр. II. S. 39. Auch die Kirchenversammlung von 1247, Kar. IV. S. 114 vergl.

not. 154, gedenkt der Einsetzung der Weltgeistlichen durch Bischöfe; ferner: Генадеи прiѣха сЪ Москвы и начать мзду имати у священниковЪ отЪ ставленiя и обыскавЪ по кн. вел. и МитрополитЪ и сведоша его сЪ престола и пребысть вЪ монастырѣ. Сузд. III. S. 280. Es war nämlich vorher von allen Bischöfen mit dem Metropoliten beschlossen nach den Regeln der heil. Väter keine Abgabe zu erheben von der Anstellung der Diakonen und Popen. Diese Weltgeistlichen scheint es, bestanden zum Theil von Gehalten, руга, zum Theil von der Nutzniefsung gewisser, meist unbedeutender, Kirchenländereien und Einkünfte.

[5]) Die älteste Abschrift der кормчая книга ist etwa von 1280, auf Befehl des Fürsten Dmitrij von Nowgorod (Sohn Alexanders des Newaischen) abgeschrieben „на почитанiе священникомЪ и на послушанiе крестяномЪ а собѣ на спасенiе души" Kar. II. not. 66, III. not. 222. In den Annalen finden sich manche Stellen, welche auf Anwendung dieser Rechtssammlung (denn eine andere findet sich nicht) schliefsen lassen z. B. 6893 Новгородцы крестнымЪ цѣлованiемЪ укрѣпишася не зватися кЪ Митрополита на судЪ..... но судить ихЪ владыцѣ вЪ Новг..... по греческому закону (по номоканону nach dem Rosstowschen Cod. Kar. V. not. 106). Indessen mogten die Originale zu den verschiedenen Theilen der heutigen кормчая книга wohl vorhanden gewesen seyn, wenigstens nach der Nachricht von 6977 nach welcher die Geistlichen den Pleskowitern auf der Volksversammlung erklärten, dafs sie Willens seyen das zur Verwaltung der Kirche Nothwendige aus den Regeln der heil. Apostel und heil. Väter auszuschreiben.

§. 31.

Fortsetzung.

In die weltlichen Angelegenheiten mischte sich die Geistlichkeit nicht anders als um Frieden zu vermitteln und Streitigkeiten zu entscheiden, in Fällen wo die Fürsten sich dem schiedsrichterlichen Urtheil des Metropoliten vertragsmäfsig unterworfen hatten. [1]) An der Regierung Theil zu nehmen war nie das Streben der russischen Geistlichkeit, die von Anbeginn an, ihrem Beruf nachlebend, sich von den politischen Hän-

deln der Fürsten zu entfernen aber ihre eignen Rechte zu bewahren und auszubilden wufste. (Kar. V. S. 370 ff.) [2]) Nur in seltenen Fällen und mehr der obersten Gewalt gehorchend, sprach der Metropolit den Bann über Personen und Orte aus. [3])

[1]) So schlossen die Fürsten oft Verträge darüber, dafs sie sich im Fall der Uneinigkeit ihrer Richter und der zur Auseinandersetzung ihrer Rechte abgesandten Beamten, dem Urtheilsspruch des Metropoliten unterwerfen wollten z. B. Vertr. Urk. v. 1388. А что ся межи насъ учинить какова обида и намъ отслати своихъ Бояръ и они учинять исправу, а очемъ ся сопрутв ино имъ третьеи отецъ нашъ митрополитъ: а кого Митр. обвинить ино ему обидное отдати. Vertr. Urk. v. 1433, 1447. Auch Bischöfe wurden von dem Metropoliten zuweilen beauftragt Schiedsrichter zu seyn. Kar. V. S. 14.

[2]) Die russische Geistlichkeit zeigt in der Regel einen friedlichen Charakter und weise Nachgiebigkeit in weltlichen Angelegenheiten, während es nicht an Beispielen kühner Vertheidigung der religiösen Gebote und der kirchlichen Vorschriften und Rechte fehlt. Standhaft z. B. erklärte sich Nifont gegen die Einsetzung des Metropoliten Kliment (s. §. 30. not. [1]). So vertheidigte die Kirchenversammlung von 1500 ihre Rechte anf Länderbesitz gegen die Ansprüche Joanns. Kar. VI. S. 339. Wie die Geistlichkeit übrigens für die Sicherstellung ihrer Rechte sorgte, geht aus mehreren Urkunden dieser Zeit hervor. Merkwürdig sind: 1) Eine Mstislaws. Vergl. Kar. II. not. 256. 2) Eine Sswätoslaws für den Bischof von Nowgorod. Kar. II. not. 267. 3) Die Reglements Jaroslaws und Wladimirs, die wahrscheinlich in dieser Periode producirt wurden und Bestätigung erhalten zu haben scheinen. Kar. V. not. 233 (1403). Karamsin zweifelt aber an der Aechtheit der Bestätigung. Derselbe führt IV. not. 203 eine Urkunde Lew von Galitsch (1292) auf, hält diese aber ganz für untergeschoben. Vergl. ferner die Bestätigung im Бѣло-Рускіи Архивъ Грам. III. (1449). 4) Urkunde про домъ св. спаса. Kar. IV. not. 328. 5) Bestätigung der Rechte der Geistlichkeit durch die Tartaren. Vergl. deren Ярлыки. Kar. IV. not. 245. Древ. Рус. Библ. VI. Собр. г. г. д. II. S. 5 ff.

[3]) So ward über Alexander Michailowitsch und die Stadt Pskow der Bann ausgesprochen (1329). Kar. IV. S. 204. Er ent-

fernte sich aus der Stadt und der Metropolit hob den Bann wieder auf. Das Volk wagte den Grofsfürsten als Urheber zu tadeln.

§. 32.

Fortsetzung.

Der Metropolit, das Haupt der Kirche, war zugleich der oberste Richter über die Geistlichkeit, so wie die Bischöfe über die Geistlichkeit ihrer Eparchie und die Archimandriten und Aebte über die des Klosters. War gleich die Geistlichkeit also von der gewöhnlichen Jurisdiktion des weltlichen Richters eximirt, so behielten sich dennoch die Grofsfürsten und Fürsten ihren Einflufs, als Landesherr und Richter bey Ein- und Absetzungen vor, gegen den Metropoliten meist nur glimpfliche Entfernung von dem Amte verhängend. [1]) Es behielt sich aber die weltliche Herrschaft überdem ein gemeinschaftliches Gericht mit der Geistlichkeit vor, wenn die Streitenden gemischten Standes waren, so dafs nur die der Geistlichkeit Unterworfenen und zu ihr Gehörigen in Streitsachen von der weltlichen Jurisdiktion befreit waren. [2]) Zu diesen gehörten denn nach den angeblichen Reglements Wladimirs und Jaroslaws und den verschiedenen Urkunden dieser Zeit: Klostergeistliche, Weltgeistliche und Kirchendiener; ferner im Laufe der Zeit, alle auf den der Geistlichkeit geschenkten Ländereien Angesiedelte, in ihren Stiftungen Lebende, und demnach auch Städtebewohner, wenn solche Städte und Flecken der Geistlichkeit gehörten oder von ihnen gestiftet worden waren. Es bildete sich auch ein Hofstaat der hohen Geistlichen und die Beamten und Dienerschaft derselben waren daher gleichfalls ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen. [3]) Gewisse Rechtssachen, scheint es, gehörten ganz vor den geistlichen Richterstuhl (not. [2]). Gesetze über die innere Ordnung und Kirchenzucht erliefs

der Metropolit als Haupt der Kirche gewöhnlich mit Berufung einer Versammlung der Geistlichen. Kar. IV. S. 115.

[1]) So übte (1478) der Grofsfürst die oberste richterliche Gewalt aus, bey Beschwerden des Erzbischofs von Rosstow über den Metropoliten und veranstaltete eine Versammlung der Geistlichkeit um über den Metropoliten Klage führen zu lassen: Митроп. Геронтïи повинулся кн. Михаилу Андреев. грамоту дасть ему что князью вѣдать Кириловъ монастырь а Рост. Архïеп. въ него не вступатися. Архïеп. Васьанъ же нача ему бить челомъ чтобы не вступался черезъ правила въ его предѣлы, онъ же не послуша его: Архïеп. билъ челомъ вел. кн. Ивану Васил. и нача суда просити съ Митроп. по правиломъ. Кн. вел. посла къ Митроп. онъ же его не послуша. Кн. же вел. посла взять грамоту Митроп. у кн. Михаила и повелѣ собору быти. всѣмъ Архïеп. и Епископ. на Москвѣ и дасть судъ Архïеп. на Митроп. и много всысканïя бывшу, Митроп. же убоявса соборнаго суда и умоли вел. кн.. Кн. вел. же усмири Митроп. съ Архïеп. грамоту изодравъ и Кириловъ монаст. указаше вѣдать по старинѣ Рост. Архïеп. во всѣмъ. Лѣт. 6714 — 7042. Моск. 1784. S. 291. Auch Amtsentsetzungen folgten, zwar durch Versammlung der Geistlichkeit, aber nicht ohne Einflufs der Fürsten z. B. die Absetzung des Jefimj Bischofs von Twer, durch den Metropoliten und die Versammlung der Geistlichkeit in Gegenwart des Fürsten. Kar. V. S. 218. So ward auch Kyprian der Metropolit von dem Amt entfernt und Pimen aus der Verbannung berufen und eingesetzt, Kar. V. S. 87, so befahl auch der Grofsfürst (1490) den Metropoliten Sossim, sich in das Troitzkische Kloster zu begeben, Kar. VI. S. 190, und liefs ihm einen Nachfolger wählen. Gleich dem Fürsten unabhängig wollten auch die Nowgoroder in geistlichen Angelegenheiten seyn. Sie schworen dafs nur ihr Erzbischof solche nach Kirchenrecht entscheiden solle, ohne sich an den Metropoliten zu wenden. Kar. V. S. 91. Vergebens liefs der Metropolit auf des Grofsfürsten Wort, den Erzbischof von Nowgorod wegen Verweigerung des monatlichen Gerichts im Kloster gefangen halten, Ebend. not. 194, sogar von dem Patriarchen kam ein Urtheil hierüber: пришла грамота отъ Патрïарха о мѣсячномъ судѣ. Арх. S. 94 (1390). So gewann auch die Stadt Pskow von Nowgorod, dafs die geistlichen Angelegenheiten durch einen unter

ihnen gewählten Statthalter des Erzbischofs von Nowgorod entschieden werden sollten.

[2]) Streitsachen der Geistlichen unter sich, entschied der Metropolit. So existirt ein Urtheil desselben in Streitsachen der Bischöfe von Ssarai und Rjäsan. Kar. IV. not. 363. Ferner: И суди судяше (Митяи) и дани и оброки и пошлины емляше и нача вооружитися на священники и на иноки и на игумени архимандр. еписк. и осуждаше и продаяше многихъ. Ник. IV. S. 68. Wie die Bischöfe wiederum die Aufsicht und eben so wohl auch die Jurisdiktion über Klöster, Ordens- und Weltgeistliche ihrer Eparchie haben mogten, geht aus Vertr. Urk. v. 1496, Собр. г. г. д. I. S. 324 hervor: а межъ владычнихъ людси, владыченъ судъ, und aus dem sich wahrscheinlich aus den angeblichen Reglements Wladimirs und Jaroslaws bildenden Gewohnheitsrechte und Gerichtsbarkeit. Auch die Klöster sprachen Recht über Streitsachen der ihnen Unterworfenen: а въ монастырскїя села и земли, бортнїи и воды мнѣ вел. кн. не вступатисъ а межъ своихъ людей монастыри судятъ сами и приставъ ихъ за ихъ людми, а вѣдаютъ своихъ людеи по старинѣ. Urk. a. a. O. — А суди мои вси намѣстницы и Тїуны не шлютъ дворянъ своихъ полюди св. спаса. Kar. IV. S. 446. Wie weit die Jurisdiktion der Geistlichkeit ging, mogte zu verschiedenen Zeiten verschieden gewesen seyn. Daſs die Berechtigung Gefälle und Buſsen zu heben sich nicht aus dem griechischen Kirchenrecht herschreiben mogte, ist sehr wahrscheinlich, als aber die Geistlichkeit anfing Ländereien zu besitzen, so räumte man ihr, da die bloſsen Naturalabgaben nicht hinlänglich seyn mogten, dieselbe Befugniſs ein, welche der Fürst in jeglichen Distrikten hatte, nämlich Jurisdiktion und die Erhebung der Buſsen von vorkommenden Rechtsfällen und Gerichtsabgaben. Diese Jurisdiktionsabgaben suchte sich die Geistlichkeit daher durch Urkunden bestätigen zu lassen. Solcher Art war denn das Jaroslawsche und Wladimirsche Reglement. Msstisslaws Urkunde aus dem 12ten Jahrhundert enthält die Stelle: отдати Буицѣ св. Георгїю съ данью и съ вирами и съ продажами. Kar. II. S. 544. Eine etwas jüngere Urkunde Sswätoslaws für den Bischof von Nowgorod, Kar. II. S. 451, erkennt auch das Recht auf den Zehnten der Buſsen an und gewährt dafür Geldbetrag nach einer Berechnung; hier scheint aber nur von städtischen und nicht von den eigenthümlichen Distrikten des Bischofs die Rede zu seyn.

Dafs das Recht Bufsen von Rechtsverletzungen von den Unterthanen zu erheben, wenigstens an einigen Orten galt, sieht man aus der Urkunde про домъ св. спаса, welche sogar Todschlag, Diebstahl und Selbsthülfe aufführt: А что учинится между спаскими людми, бои или татьба или душегубство или самосудъ то все судитъ игуменъ и вину емлетъ въ домъ св. спаса, а нашимъ судьямъ не надобе. Ferner Usbeks Ярлыкъ: (1313) въ разбой и въ поличномъ и въ татьбѣ, и во всякихъ дѣлахъ вѣдаетъ Петръ Митроп. единъ. Kar. IV. S. 408. Freilich ward dieses Recht vielleicht nicht allgemein ertheilt, denn aus andern Urkunden sehen wir dafs die eigentlichen höhern Kriminalsachen Mord, Raub, Diebstahl, zur weltlichen Jurisdiktion gehörten: а судъ мои вел. кн. надъ владычними людми въ душегубствѣ и въ разбои и въ татьбѣ, Vertr. Urk. v. 1496, oder wenigstens später wieder eingezogen werden mogten, weil überhaupt nach den Regeln der griechischen Kirche, die Geistlichkeit nicht peinliche Strafen verhängen konnte, selbst nicht über ihre Mitglieder, die zum Zweck der Exekution, als in Rufsland solche Strafen gebräuchlich wurden, an die weltliche Gewalt geschickt wurden: Били въ торгу поповъ Новгор. что поругались иконамъ пьяни (1488) и прислалъ ихъ Архїеп. Генадей и бивъ отослали ихъ опять ко владыцѣ. Vergl. überhaupt Kar. VI. not. 324 über den fernern Verfolg, vergl. auch Moskowit. Chronika 33. Rückseite. Selbst sacrilegium wurde also von der weltlichen Gewalt bestraft. Welche Civilsachen zur geistlichen Jurisdiktion gehörten? mögte schwer zu bestimmen seyn, weil die angeblichen Reglements sogar in ihren Bestätigungen zweifelhaft erscheinen und die dort ausgesprochnen Rechte der kirchlichen Jurisdiktion mehr durch Gewohnheit und Sitte geltend wurden. Ehesachen, Scheidung, Verhältnifs zwischen Aeltern und Kindern, Fleischesverbrechen, Testamente, Maafs und Gewichte zog die Geistlichkeit allmählig vor ihren Richterstuhl. Zuweilen wohl kühner zu Werke gehend, wenn man den Nachrichten (6666 und 6679), welche einem Bischof von Rosstow ungeheure Gewaltthaten Schuld geben, Glauben beimessen darf. Indessen scheinen die in den angeblichen Reglements zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Rechtssachen, denn doch nicht durchgängig usuell geworden zu seyn, wie in der Moskow. Chronika S. 46 erzählt wird. Ueber das gemeinschaftliche Gericht bey Streitigkeiten der, verschiedner Gerichtsbarkeit Unterworfnen, enthielten schon die an-

geblichen Reglements Bestimmungen welche die spätern Rechtsurkunden weiter ausbildeten: А межъ моихъ людей и владычнихъ людей судъ и приставъ вобчей. Vertr. Urk. v. 1496. А что будетъ судъ спаскимъ людямъ съ моими людьми приѣхавъ моему суди въ монастырь судити ему со игуменомъ въ правдѣ по цѣлованїю а вина посулъ и пересудъ на поли до моего ли доидетъ до спаскаго ли. Urk. св. спаса. Die Richter beider Theile nahmen an der Untersuchung Theil, Jeder für seine Parthey, die Gerichtsboten an den Richter des Beklagten sendend; die Bufsen und Abgaben waren zur Hälfte. Vertr. Urk. bey Kar. V. not. 504. Es mag übrigens die geistliche Jurisdiktion bedeutend dadurch gewonnen haben, dafs nicht nur Städte geschenkt, sondern wohl auch Flecken angelegt wurden: идоша Половцы къ Полоному граду св. Богородицы десятиному. Kar. III. not. 2. So heifst es auch in den Annalen von den Ungerechtigkeiten der Rosstislawitschi: отъяста и городы ея и дани, что бяше далъ церквы той блаженныи Андреи кн. Несш. S. 258. Usbeks Ярлыкъ erwähnt mehrmals der Städte und Distrikte des Metropoliten, грады и волости, auch der Handwerker der Geistlichkeit. Kar. IV. not. 409. Dadurch kamen Handelsabgaben und Steuern der Geistlichkeit zu gut.

[3]) Gleich der fürstlichen Verwaltung hatte die Geistlichkeit besonders der Metropolit seine Statthalter, meist aus dem geistlichen Stande: Алексїи избранъ бысть..... возведенъ на намѣстничество да разсужаетъ церковные люди по св. правиломъ въ правду. Лѣт. 6714 — 7042. S. 133. So hatte der Erzbischof von Nowgorod seinen Statthalter in Pskow. Bojaren und Bojarenkinder scheinen dem Metropoliten gedient zu haben, so wie отроки in seinem Hofstaat (von Mitäi) sich befanden: и Бояре митрополичьи служаху ему и отроцы предъстояху ему вся елико подобаетъ Митрополиту. Ebend. S. 138. — Митроп. за ними грамоту прислалъ съ своимъ съ сыномъ Боярскимъ къ владыкѣ. Ник. III. S. 158. — Митроп. посла въ Новг. столника своего къ владыку. Сузд. II. S. 266. So hatte der Metropolit seinen казначеи, welcher auch zu höhern Würden stieg; es ward im Jahr 6970 Einer Bischof von Rjäsan. Ebend. S. 357. Ob unter denen unter dem Metropolit dienenden Bojaren und Bojarenkindern, Dienstmannen zu verstehen sind welche für ertheiltete Ländereien Kriegsdienste leisteten? ist nicht zu entscheiden, weil man nicht ersieht, ob die Geistlichkeit Heeresfolge leistete.

§. 33.

Fortsetzung.

Zu den allgemeinen Rechten der Geistlichkeit können gezählt werden, aufser der Exemtion von weltlicher Gerichtsbarkeit 1) die Abgabenfreiheit für sich und wohl auch für ihre Unterthanen [1]) und 2) Grundeigenthum mit Gerichtsbarkeit und vielleicht auch dem Besteuerungsrechte. [2]) Welches die Steuern und Abgaben waren? scheint aus den verschiednen Urkunden nicht gleichmäfsig begründet werden zu können, noch auch welche besondere Vortheile (z. B. Handelsfreiheit) der Geistlichkeit zu Gute kamen. [3]) Spuren von einem allgemeinen Rechte auf den Zehnten kommen hin und wieder vor, doch konnte auch die Geistlichkeit die Entrichtung desselben blos von ihren eignen Unterthanen in Anspruch genommen haben. [4])

Anmerkung. Ob bey dem vermehrten Länderbesitz der Geistlichkeit, die Freiheit von Kriegsfolge oder Beisteuer und Leistungen zum Kriege bestand, oder das Gegentheil? läfst sich nicht bestimmen, doch scheint die Weltgeistlichkeit in Pskow einstmals Kriegsfuhren gestellt zu haben. Kar. VII. not. 199.

[1]) Die Abgabenfreiheit des geistlichen Standes scheint von jeher anerkannt gewesen zu seyn, wenigstens findet sich keine besondre Bestätigung derselben weder in den angeblichen Reglements noch deren Bestätigungen und andern Urkunden; aber auch kein Anspruch darauf, obgleich die Geistlichkeit zuweilen zu allgemeinen Nutzen Beiträge gab, auch wohl unfreiwillige. Jaroslaw legte z.B. den Kiewern Bufsen auf: (1175) попрода весЪ КїевЪ и игумени и попы и черньцы и латину. Несm. S. 253. Der Sicherheit wegen liefs die Geistlichkeit sich die Abgabenfreiheit von den Tartaren ausdrücklich bekräftigen, z.B. Mengu-Temir's ЯрлыкЪ von 1270. Собр. г. г. д. II. S. 5, И не надобе имЪ данЪ и тамга и поплюжное ни ямЪ ни подводы ни воина ни кормЪ, vergl.

folgende Ярлыки, weil solche wie man fürchtete wenig geneigt seyn mogten die kirchlichen Rechte zu achten. Von Feognost verlangten die Tartaren seines Reichthums wegen Abgabe, begnügten sich indessen mit einem Geschenk, die Ярлыки achtend. Kar. IV. S. 238. Daſs aber die niedere Geistlichkeit von Abgaben frey gewesen sey, scheint bezweifelt werden zu können, nur mogten sie der höhern, den Bischöfen und Metropoliten zu Gute kommen. Von Mitai erzählt die Chronik: съ поповъ данъ збираше сборное и рожественное и уроки и оброки и пошлини митрополичьи. Kar. V. not. 56. In Lew Danilowitsch's Urkunde heiſst es: а къ тому еще придаемъ куны въ рокъ (урокъ) съ поповъ давати. Kar. IV. S. 390. In späterer Zeit erscheint eine ordentliche Kopfsteuer der niedern Geistlichkeit, Welt- und Ordensgeistliche (съ плѣши).

[2]) Die Geistlichkeit war im Laufe dieser Periode reich an Grundstücken geworden. Nicht blos Fürsten schenkten Ländereien an Kirchen und Klöster und zum Unterhalt der Bischöfe, sondern auch Privaten und oft hinterlieſsen solche die in den geistlichen Stand traten ihr Vermögen der Kirche, denn es scheint daſs Anfangs der Grundbesitz selbst bey dem Uebergange zum geistlichen Stande fortdauern konnte. Von Jaropolk heiſst es всю жизнь дая (Богородицѣ) Небольскую волость и Деревскую и Лучскую и около Кїева: а Глѣбъ вѣда въ животѣ своемъ съ княгинею 600 гривенъ серебра а по животѣ его княг. дасъ 100 грив. сер. а 50 золота, а по своемъ животѣ села и съ челядью и со всѣмъ. Kar. II. not. 431. Der Metropolit Jefrem hatte eine Kirche mit Dörfern ausgestattet (vorige Periode). Die Urkunde Lew Danilowitsch's bestätigt der Geistlichkeit den Besitz der Ländereien: села съ людми и полья съ лѣсы.... рыбныя ловища и езера. Die Fürsten setzten häufig bey Stiftungen der Bisthümer, Kirchen und Klöster, Ländereien aus. Kar. IV. S. 141. — Совершенна бысть церковь... вел. кн. Андреи даде много имѣнїя власти и слободы купленные и зданми и села лучїя и зданми. Ник. S. 176. (При томъ свободу и куплю Сузд. S. 269.) Sogar in Testamenten zum Seelenheil. Test. Urk. v. 1453 und 1472. Собр. I. S. 194 und 232. Von dem Bischof von Ssusdal wird erwähnt daſs er reich gewesen sey: кунами и селы и всѣмъ товаромъ. Лѣт. v. 6714 — 7042. S. 19. Die Einwohner dieser Ländereien wurden nun meist steuerfrey gegen den Staat, wohl allmälig als der Rechtsbegriff der kirchlichen

Jurisdiktion sich mehr und mehr feststellte: Се язъ кн. Василїи пожаловалъ есмъ что люден св. Спаса въ городѣ и въ селѣхъ урекль есмъ имъ на годъ 2 рубля давати, а не надобѣ имъ никоторая данъ ни ямъ ни подвода ни тамга ни восмьничее ни бобровое ни стану не чинять въ селѣхъ спаскихъ ни дворскаго не емлютъ ни инаго ничего не емлютъ ни становщикъ не въѣздить ни очемъ же ни бегеули мои не имаютъ люден спаск. въ сторожу ни въ корму Urk. св. Спаса. Durch die Ярлыки liefs sich die Geistlichkeit von den Tartaren die vollkommenste Steuer- und Leistungsfreiheit auch für ihre Leute zusichern, welche daher auch von den Fürsten respektirt werden mufste.

³) Welche Steuern die Geistlichkeit ihren Unterthanen auflegte? ist dunkel, dafs Abgaben von Taufen, Heurathen, Begräbnissen Statt fanden. Dafs die höhere Geistlichkeit auf Gasterey herumzog, an gewissen Orten zu gewissen Zeiten sich auf Kosten der Unterthanen aufhielt, Recht sprach z. B. der Erzbischof von Nowgorod in Pskow, der Metropolit vielleicht auch in den Eparchieen (die Nowgoroder erlaubten es nicht), die Bischöfe wahrscheinlich in ihren Eparchieen, ist aus manchen Nachrichten gewifs, zum Theil zu vermuthen, so wie auch dafs die Unterthanen die allgemein üblichen Abgaben entrichteten. Dafs zu den allgemeinen Rechten der Geistlichkeit, die Aufsicht über die öffentlichen Gewichte und die Einkünfte von denselben gehörten, wie es die angeblichen Reglements bestimmten, scheint nicht unwahrscheinlich: даю св. вел. Ивану вѣсъ вощаной а въ торжку поудъ вощаной. Urk. Wssewolods der Kirche Ивана Предтечи. Руск. достопам. I. S. 77. Ueber die Handelsfreiheit der Geistlichkeit läfst sich wenig bestimmen; dafs Märkte an gewissen Orten ihnen zukamen und der Handel ihnen gestattet war, scheint glaublich, doch ungewifs mit welchen Vorrechten. Vergl. купечество Иванское in der oben angeführten Urk. — А что торгованїе на домъ св. Спаса крылошаномъ и черноцомъ тамга ни восмьничее не надобе а перевозъ и рѣки бобровые а то по давной пошлинѣ. Urk. св. Спаса.

⁴) Auch aufser Wladimirs Stiftung ist der Zehnte der Kirche nicht ungewöhnlich. Andreij Jurjewitsch gab: въ Торгѣхъ десятїе недѣли и въ житѣхъ и въ стадѣхъ и во всемъ десятое. Ник. S. 176. — Десятину въ стадѣхъ и торгъ де-

сятпыи. Сузд. S. 269. — Die Urk. Swätoslaws enthält gar eine Berechnung des Zehntenbetrages in Nowgorod, und setzt dafür Geldentrichtung aus: Атъ емлеть пискупъ за десятину отъ виръ и отъ продажъ 100 грив. новыхъ кунъ etc. Kar. II. S. 451. Man findet auch eine Stadt als Zehnte der Mutter Gottes. Kar. III. not. 2. Wenn dazu die Annalen hin und wieder eines Zehntners десятникъ владычныи (z. B. in Ustjug, Суэд. S. 276, 6944) erwähnen, so kann dieses freilich kein allgemeines Recht auf den Zehnten erweisen, wohl aber dafs derselbe häufig Statt fand und vielleicht von den Unterthanen der Kirche gehoben wurde. Unter dem Zehntemarkt oder der zehnten Woche im Markt, mag wohl das zu verstehen seyn, was auch anderswo galt z. B. Ottokars von Böhmen. Urk. v. 1207: Decimatio vini et frumenti in Swinshik et una septimana in Crebiffin.... hisque addidit decimam septimanam fori in Mochta, Sommersberg Script. rer. Scles. pag. 918. — Nach den Rer. Moscovit. auctores varii S. 134 genossen die Bischöfe den Zehnten, und einige Zehnten sogar die Weltpriester (Sacerdotes).

§. 34.

3) Städtebewohner.

Die Städte, scheint es, theilten sich in Hauptstädte, Nebenstädte, пригороды und Flecken, слободы. Von Bedeutung mogte diese Eintheilung in der Verfassung der freien Städte gewesen seyn. [1]) Die Bewohner der Städte, welche ursprünglich aus dem Allgemeinen des Volks hervorgingen, blieben lange wenig von den übrigen Klassen unterschieden: der Uebergang zu ihnen mogte Jeglichem frey stehen, von den höhern Klassen bis zu dem unangesessenen Gemeinen. Nach und nach schieden sich durch ihre Beschäftigungen die ansehnlicheren Städtebewohner und Handelsleute von den Uebrigen und es bildeten sich besondere Klassen: Gäste, гости, Kaufleute, купцы, und gemeine Städter, градскїе люди, schlechtweg auch черные люди ganannt. [2]) Mit der Vermehrung der Bevölkerung, scheint es, theilten sich, vielleicht zur bequemern Ver-

waltung und Erhebung der Abgaben diese Klassen auch in Hunderte. [3])

Schwer zu bestimmen ist es, ob schon strenge Scheidung der Klassen und besondere Vorrechte vor einander sich ausgebildet hatten.

[1]) In den Fürstenthümern konnten die Nebenstädte und Flecken (слободы, Freiheiten) nicht sehr verschiedene Rechte genieſsen, weil die Städte überhaupt wenig mit ihrer Administration zu schaffen haben mogten und nur durch die ansehnlicheren Bewohner vor einander in Betracht kommen. In den freien Städten kam es darauf an, in wie fern die Nebenstädte Recht an der Verwaltung hatten. Die Bewohner der Hauptstädte handelten meist entscheidend auf den Volksversammlungen; die Nebenstädte stimmten ihnen gewöhnlich bey, so wie auch bey den Volksversammlungen in andern Hauptstädten Ruſslands, oder kamen auch wohl wenig in Betracht: Новгородцы же изъ начала и Смольняне и Кыяне и Полочане и всѣ власти егда на вѣчѣ сходятся что старѣишіи здумаютъ на томъ и пригороды станутъ. Kar. III. not. 219. Flecken, слободы, entstanden wohl meist durch Anbau verschiedener Freien in gemeinschaftlichen Niederlassungen; die Benennung mogte von ertheilten Freiheiten (свобода) von Abgaben und dergleichen, herrühren. In denselben unterschieden sich wohl die Beschäftigungen des Landmanns und des Städters (Handelsmann, Handwerker) wenig von einander. Man findet auch die Benennung посадъ, welches meist Anbau an den Städten auſserhalb ihrer Befestigung gewesen seyn mag: Нѣмцы пригонивше подъ Пльсковъ зажгоша посадъ всъ..... и погорѣша церкви Новг. 1017 — 1352. S. 134. Bey Moskwas Belagerung durch die Tartaren: бѣ бо около града чисто, понѣже граждане сами посады своя пожгоша. Kar. V. not. 92. Ob die Anbauer von den Städtebewohnern in Hinsicht ihrer Rechte unterschieden wurden ist dunkel, es mogten auch häufig Städter zu denselben gehören.

[2]) Der Ursprung der Städte früherer Zeit unterscheidet sich bedeutend von der Entstehung späterer. Anfangs zogen die angesehenern Geschlechts- und Familienhäuptlinge mit ihrem Anhang, auch der gröſsern Sicherheit wegen, in die Städte, wenn solche von den Fürsten angelegt wurden, ihre ländlichen Beschäftigungen

als Grundbesitzer fortsetzend: in späterer Zeit aber gingen die Städte schon durch den Handelsstand hervor der sich dahin zog und durch Handwerker, Arbeiter und freies Volk, welches sich anbaute z. B. die Entstehung Cholms: и створи ту градецъ малъ и кн. Данылo начa призывати прихожая Нѣмцы и Русь и инная язычники и Ляхи бѣжаху изъ Татаръ сѣдельницы и лучницы и тулницы и кузнецы, желѣзу мѣды и серебру и бѣ жизнь и наполниша дворы окрестъ града поле. Kar. IV. not. 20. So erzählt Kar. V. S. 169 dafs Michael von Twer durch Aufhebung nachtheiliger Handelsabgaben, Bestätigung der Rechte der Städter und Sicherheit im Lande, viele Tausende von Einwanderern aus andern Gebieten angezogen habe. Dafs in solchen Fällen manche Freiheiten versprochen wurden, läfst sich voraussetzen und so mogten vielleicht die Abgaben selten in den Fürstenthümern ganz gleich gewesen seyn und eben so die Rechte der Städtebewohner. Diese gingen zum Theil aus Ausländern und Fremden hervor zum Theil aus Inländern: гости съ товаромъ, иноземцы и изъ Московск. земли и изъ удѣловъ. Test. Urk. v. 1504; aus Freien jeglichen Standes, wohl auch Freigelassenen: ein Verbot des Ueberganges der verschiedenen Klassen ist nicht ersichtlich. Indessen mogten die Fürsten untereinander den Uebergang der Städter und gemeinen Leute von Gebiet zu Gebiet nicht gestatten, weil sie dadurch Unterthanen und Abgaben verloren: а гости и суконниковъ и городск. людей блюсти ны съ одинаго, а въ службу ихъ не принимати. Vertr. Urk. v. 1388, 1472. Doch sicherten sie sich gegenseitig die Freiheit der Grenzen für den innern Handel, die Gewerbe und den Besuch fremder Gebiete zu: А вывода и рубежа межи собе не замышляти: а кто замыслитъ рубежъ, рубежники по исправѣ выдати. Vertr. Urk. v. 1368. — А межи насъ людемъ нашемъ и гостемъ путь чистъ, безъ рубежа, а кто учинитъ рубежъ или выводъ, рубежника и выводщика по исправѣ выдати. Vertr. Urk. v. 1451. Als verschiedene Klassen der Städter erscheinen: 1) Гости, Gäste, ausländische Kaufleute, oder ansehnliche einheimische ins Ausland oder überhaupt fremde Gebiete Handeltreibende: Михаилъ рече Новгородцемъ: не хочу у васъ княжитъ гость къ мнѣ пускайте. Новг. 1017 — 1352. S. 105. — Ни гостеи съ товаромъ иноземцовъ и изъ Моск. земли и изъ своихъ удѣловъ въ своихъ дворѣхъ не велятъ ставити. Test. Urk. v. 1504. Wahrscheinlich trieben

sie den Handel im Grofsen: а гостью Двинскому гостити вѣ лодьяхѣ или на возѣхѣ. Грам. Двинская. Die Ausländer genossen meist traktatenmäfsige Rechte. Auf гости bezog sich wohl die besondere Abgabe unter dem Namen гостинное: отѣ Новаг. и Новот. вѣ Тфери имать гостинное и мыть по старинѣ. Vertr. Urk. v. 1426. — А женѣ моеи Оленѣ далѣ есмѣ и гостинное и вѣсчее и пудовое. Test. Urk. v. 1410. Nächst den гости erscheinen 2) купцы, Kaufleute, welche an einigen Orten sich in сурожане, суконники (Tuchhändler) und schlechtweg Kaufleute theilen: Потому же и сѣ Москвы послалѣ сурожанѣ и суконниковѣ и купчихѣ людей и прочихѣ всѣхѣ Москвичѣ. Ник. VI. S. 8 und 9. Сурожане nannte man sie von dem Asowschen Meere, Kar. V. S. 384, wie einst die nach Griechenland Handelnden гречники hiefsen. Kar. II. not. 410. Die übrigen Städter nannte man schlechtweg гродскіе люди, граждане, aber auch черные люди und in einigen Orten schon мѣщане (Ortsbewohner). Es mogten im Allgemeinen Kleinkrämer, Handwerker und Arbeitsleute seyn. In Smolensk мѣщане и черные люди. Gnad. Urk. v. 1514. — И язѣ кн. вел. поставилѣ есми св. Ивану 3 старости отѣ житѣихѣ людеи и отѣ черныхѣ тысячскаго и отѣ купцевѣ 2 старости. Urk. Wssewolods, der Kirche Ивана Предт. Dafs vielleicht diese Gemeinern sich noch wenig von dem übrigen freien Volke unterschieden, scheint auch die allgemeine Benennung черные люди anzudeuten.

3) Dafs die Kaufleute sich in Hunderte theilten, wenigstens in Nowgorod, ist gewifs: кто купецѣ, тотѣ вѣ сто, а кто смердѣ тотѣ потягнетѣ вѣ свои погость. Vertr. Urk. mit Nowgorod von 1270 (oft wiederholt). In späterer Zeit findet man diese Eintheilung allgemein bestehend. Die gemeinern Städter mogten gewifs eben so der Eintheilung in Hunderte unterworfen seyn, da diese im Allgemeinen bey dem gemeinen Volke, черные люди Statt fand: А черные люди кѣ сотникомѣ — кѣ сотскому. Vertr. Urk. v. 1389, 1433, 1448. In Nowgorod giebt auch die Gerichtsurkunde (v. 1471) Beweise: отѣ конца или отѣ улицы или ото ста и отѣ ряду итти ятцамѣ двѣма человѣкѣ. Kar. V. S. 583. Welches der Zweck dieser Eintheilung war, geht urkundlich nicht hervor, läfst sich aber vermuthen, nämlich Vertheilung der Abgaben und Aufsicht darüber so wie über die Leistungen des gemeinen Volks und vielleicht kriegerische Ordnung.

§. 35.

Fortsetzung.

Dafs die Städtebewohner Grundeigenthum besitzen durften, scheint wenigstens bey den vermögendern Klassen nicht unwahrscheinlich. [1]) Zu vermuthen ist es, dafs schon der Handel der übrigen gemeinen Leute, zu Gunsten der bedeutendern Kaufleute beschränkt und also als abgeschlossene Beschäftigung dieser Klassen geschützt wurde. Derselbe unterlag verschiedenen Abgaben. Weniger abgeschlossen mogte Kleinhandel und die Betreibung der Gewerbe und Handthierungen seyn. [2]) Eine Verbindlichkeit zur Kriegsdienstfolge kann angenommen werden, ob sie aber allgemein oder auf die Vertheidigung der Städte beschränkt war? bleibt zweifelhaft. [3]) Die persönliche Freiheit der Städter wurde geschützt und aufrecht erhalten, um so mehr da die Fürsten dabey interessirt waren dafs die Stadtbewohner nicht aus ihrem Gebiet und Stande sich entfernten, wegen der Abgaben. [4])

[1]) Da die Städter zum Theil aus den Landbewohnern hervorgingen und (wenigstens ursprünglich) Grundeigenthümer oft in die neu angelegten Städte zogen, so ist es unwahrscheinlich dafs nicht Nachkommen derselben welche sich dem Handelsstande bestimmten, auch im Besitz angestammter Grundstücke gewesen seyen. In allen Städten findet man angesehene Geschlechter, Bojaren (житѣїе люди in Nowgorod: angesehene Einwohner, vielleicht zum Unterschiede von Eingebornen), und Andere. Es scheint überdem keiner Klasse der Besitz des Grundeigenthums verboten. In Nowgorod ist der Besitz des Grundeigenthums bey den Städtern aufser Zweifel z. B. Dmitrij der Posadnik, ein reicher Kaufmann besafs Dörfer. Kar. III. not. 221. — А цѣловать Боярину и житьему и купцю какъ за свою землю такъ и за женину. А позовутъ Боярина и житьего и купца въ его землѣ или въ женинѣ: ино ему отвѣчать. Gerichtsurk. Kar. V. S. 580. In andern Städten mogte es nicht anders seyn. Dagegen waren die städtischen Höfe und Plätze eben so oft im Besitz der Fürsten und

Bojaren und der Dienstmannen. Man sieht allein aus einer Urkunde (nach der alt. russ. Bibl. II. S. 402, zwischen 1496 und 1504 erlassen) über die Vertheilung der städtischen Höfe in Moskwa unter die vier Söhne des Grofsfürsten Joann Wassiljewitsch, wie viel solcher Besitzthümer die Fürsten und Dienstleute besafsen. — Селца у Москвы съ дворы съ городцкими на посадехъ и дѣти мои въ тѣхъ дворѣхъ торговъ не держать. Test. Urk. v. 1504. Собр. г. г. д. Nach derselben besafsen auch Bojaren, Dienstleute und Andere solche Höfe eigenthümlich.

[2]) Freilich hat man keinen andern und sicherern Beweis für die Ausschliefsung des Volks von dem Handel, als die Benennung gewisser Klassen der Kaufleute z. B. сурожане, суконники, welche auf ausschliefsliches Handelsrecht hindeuten. Der bedeutendere Handel war eigentlich in den Kaufhöfen, woselbst die Waaren abgesetzt werden mufsten: А дѣти мои въ тѣхъ дворѣхъ торговъ не держать ни житомъ не велять торговати ни лавокъ не ставять ни гостей съ товаромъ въ своихъ дворѣхъ не велять ставити, а ставятся гости съ товаромъ на гостинныхъ дворѣхъ. Test. Urk. v. 1504. Es mogte also wohl nur der Handel mit ländlichen Produkten frey bleiben: А кто учнетъ въ дѣтѣхъ моихъ селцехъ и въ дворехъ городнихъ торговати съестнымъ товаромъ: и сынъ мои Василїи тѣхъ торговъ не велить сводити и пошлину полавочную съ нихъ беретъ. Ebend. Der Handel in besondern Buden, лавки, kommt zwar auch vor, aber eben so wie Gewerbe und Handthierungen als Beschäftigung der черные люди, auch in Städten und Sloboden: z. B. die Abgabenberechnung in dem Vertrage mit Nowgorod. Kar. V. not. 283 (vergl. §. 36. not. [2]), wo die Bude, das Schiff oder Fahrzeug, die Schmiede, die Gerberey als coxa berechnet wird. Der Handel unterlag wohl nicht überall gleichen Abgaben, da Befreiungen nicht ungewöhnlich waren z. B. für die Bewohner des Landes an der Dwina: А куди поѣдутъ Двиняне торговати ино имъ не надобе по всеи моей отчинѣ вел. княж. тамга ни мыть ни костки ни гостинное ни явка ни инные никоторые пошлины. Urk. bey Kar. V. not. 244. Die Freiheit der Einfuhr in den verschiednen Fürstenthümern war häufig Gegenstand der Verträge. Das ganze Handelsrecht mit seinem Abgabensystem bedarf einer ins Detail gehenden Bearbeitung.

³) Schon frühe findet man in Nowgorod Kriegsfolge der Bürger: Огнищане, гридба и купцы. Es stand auch wohl das ganze Volk zur Vertheidigung des Staats auf; es leidet aber der Schluſs von der freien Stadtverfassung keine Anwendung auf die übrigen Städte. Im Allgemeinen scheint der gemeine Mann nur zur Leistung der für die Kriegsexpedition nothwendigen Dienste verpflichtet gewesen zu seyn; solches mogte auch den gemeinen Städter betreffen und daſs dieser im Fall der Belagerung zur Vertheidigung aufgeboten wurde, war einfach und natürlich, weil die Anhäufung des Kriegsvolks für die Dauer der Belagerung unpraktisch war. So vertheidigten die Bürger Moskwa gegen die Tartaren, wobey sich Adam der Tuchhändler auszeichnete. Kar. V. S. 81. Für eine allgemeinere Kriegsfolge sprechen indessen Stellen der Chronik; z. B. bey dem allgemeinen Aufgebot gegen Kasan werden auch Städter aufgeführt und wie es heiſst nach Vermögen eines Jeden: Потомужъ съ Москвы послалъ сурожанъ и суконниковъ и купецкихъ людеи и прочихъ всѣхъ Москвичъ коимъ пристоино по ихъ силѣ. Арх. III. S. 7. Ник. VI. S. 8 und 9. Indessen sicherten sich die Fürsten durch Verträge einander zu, sie nicht zu Kriegsdiensten anzunehmen: А гости и суконники и городскихъ людеи блюсты ни съ одинаго а въ службу ихъ не приимати. Vertr. Urk. v. 1388, 1472, woraus Karamsin nach Vertr. Urk. v. 1389 alt. russ. Bibl. I. S. 99 Freiheit von Heeresfolge folgert. Kar. V. S. 101.

⁴) Es giebt häufige vertragsmäſsige Bestimmungen der Fürsten unter sich und mit Nowgorod, keine Städter durch Pfandrecht zu halten (закладники) oder als Bürgschaft (поручники), noch auch mit ihren Höfen zu kaufen. Es scheint daher daſs wegen verschiedner Schuldforderungen die persönliche Freiheit der Städter in Anspruch genommen werden konnte und daſs dieselben wohl auch willkührlich sich mit ihrem Eigenthum verkaufen mogten: А закладнїи ны въ городѣ не держати а съ дворомъ человѣка въ городѣ не купити а блюсти ны ихъ съ одинаго. Vertr. Urk. v. 1389, 1433. — А изъ Бѣжицъ княже люди не выводити ни закладниковъ не прїимати ни смерда ни купчиня. Vertr. Urk. v. 1263. — А холопы и поручники выдавати. Vertr. Urk. v. 1309. — А что закладниковъ въ Торжку или индѣ или за тобою или за княгинею или за мужи твоими кто купецъ поидетъ въ свое сто, а смердъ поидетъ въ свои погость

тако пошло вѣ Новѣгор. отпусти ихѣ проць. Vertr. Urk. v. 1309.

§. 36.

Fortsetzung.

Die Verwaltung der Städte war verschieden in den freien, wo Volksherrschaft die oberste Gewalt übte, und in den fürstlichen. Wie sich aber Nebenstädte und Flecken der fürstlichen Gebiete in der Verwaltung unterschieden, ist dunkel. Einem fürstlichen Statthalter war die oberste Verwaltung in den Hauptstädten anvertraut; vielleicht mit ihm einem andern Beamten, городовои прикащикъ [1]) (dem die Stadt anbefohlen ist). Aelteste, старосты, über die Kaufleute und gemeinern Bürger, so wie wahrscheinlich Hundert-Männer, сотскïе, mogten die Erhebung der Abgaben, Anordnung derselben und der Leistungen von Seiten der Bürger, regeln. [2]) Ueber die Zoll- und Handelsabgaben waren wahrscheinlich besondere Beamte, мытникъ, таможникъ, aus den angesehenern Bürgern gewählt, eingesetzt. [3]) Ob der Tausend-Mann, тысячкïи, ein von den Städtern selbstgewählter Beamter war, wie Karamsin V. S. 37 u. S. 362 meint, mag dahin gestellt seyn. Die Benennung deutet auf einen Kriegsheerführer hin, vielleicht für die Heeresfolge der Städter, vielleicht überhaupt für die der Dienstmannen im Stadtbezirke. [4])

Anmerkung. Ob die Bürger an der Rechtspflege Theil nahmen ist aufser den freien Städten nicht ersichtlich. Diese Theilnahme scheint erst in der nächsten Periode, als etwas Neues zu beginnen.

[1]) Wer dieser Beamte war ist dunkel, er kommt jedoch zuweilen vor: Городовои прикащикъ бысть Дмитрïи Волынскои да Алексеи Хозниковъ и инные. Kar. VII. S. 309. — А пошлину полавочную съ ныхъ беретъ сына моего Василïя при-

кащикъ. Test. Urk. v. 1504. Er erhob also auch Abgaben. Es läſst sich daher vermuthen, daſs er gleich dem дворскïи die Verwaltung und Erhebung der Einkünfte, welche durch die Aeltesten und Hundert-Männer angeordnet wurden, haben mogte. Ob er in allen Städten bestand ist ungewiſs. Er wird oft mit dem двореццкïи zugleich genannt z. B. in Nowgorod, Twer, Belosero. Test. Urk. v. 1504.

2) Die Aeltesten werden vorzüglich in Nowgorod genannt: поставилъ есмъ 3 старосты отъ житьихъ людеи и отъ черныхъ тысячкаго а отъ купцевъ 2 старосты управливати имъ всякïя дѣла Иванская и торговая и гостинная и судъ торговïи. Urk. Wssewolods der Kirche Ивана Предтечи. — Vergl. die Unterschrift der 2 Kaufmannsältesten in dem Vertrage mit den 70 Städten. Kar. VII. not. 103. Nach dem Vertrage zwischen Smolensk und Riga hatten die ausländischen Kaufleute auch ihre Aeltesten, welche gerichtliche Gewalt übten. Später findet man diese ganz allgemein und ist daher berechtigt ihre Existenz auch in dieser Periode zu vermuthen; sie mogten wohl aus den Bürgern selbst von dem Fürsten angeordnet und gewählt werden, desgleichen auch die Hundert-Männer. Obgleich die Eintheilung in Hunderte schon früh bey den Russen sich vorzufinden scheint, so mogte doch die tartarische Volkszählung und Anstellung der Hundert- und Zehn-Männer nicht ohne Einfluſs gewesen seyn, wenigstens zum Zweck der Anordnung und Erhebung der Abgaben. Ueber die Abgaben und Leistungen der Städter läſst sich wenig Bestimmtes sagen. Die Abgaben waren zum Theil Handels- zum Theil Grund- und wohl auch Gewerbabgaben. Vergl. §. 35. not. 2. Wahrscheinlich verschieden an verschiedenen Orten z. B. in Smolensk: намѣстники емлютъ съ мясниковъ, которые на посадѣ убьетъ съ яловици по полугрошу. Gnad. Urk. v. 1514. Kar. VI. not. 112. Nach derselben Urkunde scheint sogar für das Holzfällen und die Einfuhr zum Bedürfniſs eine Abgabe, явка, Statt gefunden zu haben: Полажовалъ мѣщанъ и черныхъ людеи, велѣлъ есмъ имъ лѣсъ сѣчи въ своихъ лѣсѣхъ и въ боярск. около города безъ явки, Handelsabgabe, стороженщина, съ воротъ wurde von den handeltreibenden Bojarenleuten erhoben. Auch zu Fuhren scheinen die Bürger verpflichtet gewesen zu seyn, nach der Befreiung zu urtheilen: у мѣщанъ и у черн. людеи подводъ не имати. In Nowgorod kam diese Bestimmung nur zu Gunsten der Kaufleute vor: А дворяномъ

твоимъ по селомъ у купцевъ повозовъ неимати развѣ ратнои вѣсти. Vertr. Urk. v. 1265 und 1270.

[3]) Der мытникъ kommt schon in der Правда des 13ten Jahrhunderts vor, auch in dem Sinn eines Brückenwächters vielleicht an der Grenze аще бы не мытникъ усторгъ и мостъ перемешалъ. Kar. II. not. 233. Die Abgabe мыть (Mauth) kommt häufig vor. Die Einnehmer der Abgaben mogten oft von der Abgabe benannt werden z. B. осьмникъ. — Пивъ бо Юргїи у осьмника (1157), Kar. II. not. 375, von осьмничее Achttheils-Abgaben; Таможникъ von Тамга — Таможника посадиша въ Казанѣ. Ник. IV. S. 48. (6884) Тамга scheint überhaupt, wie осьмничее eine von dem Werth der Waare berechnete Abgabe zu seyn: Тамги и осьмничаго отъ рубля алтынъ. Vertr. Urk. v. 1451. So wie мыть, Erhebung von dem Fahrzeuge, der Fuhre, welche meist bey Brücken, Grenzen und Einfahrten erhoben ward. Oft kamen dabey die Menschen in Berechnung, doch war der Fufsgänger meist verschont: Княже мыть по твоеи землѣ (и по Єузд.) имати по 2 вѣкшѣ отъ лодье отъ воза и отъ льну и отъ хмельна короба. Vertr. Urk. v. 1265. — А мыты держать старые а мыта съ воза и въ городѣхъ (и всѣхъ пошлинъ) деньга а съ пѣшеходца мыта нѣтъ. Тамги и всѣхъ пошлинъ съ рубля алтынъ и съ лодьи съ доски по алтину а съ струга съ набои 2 алтына а безъ набои денга а кн. вел. лодьи пошлинъ нѣтъ. Vertr. Urk. v. 1402, 1483. На старыхъ мытѣхъ имать пошлины съ воза денга, а костокъ съ человѣка денгаже а поѣдетъ на версѣ съ торговлею ино денгаже: и кто ся промытитъ ино съ воза промыти 6 алтынъ а заповѣди 6 алтынъ колько бы возовъ не было: а промыта то кто обѣдетъ мыть а проѣдетъ мыть а мытника у завора не будетъ ино промыты нѣтъ а състажетъ его мытникъ инъ возметъ свои мыть а промыты и заповѣда нѣтъ. Vertr. Urk. v. 1451.

[4]) Aus allen von Karamsin angeführten Stellen geht noch nicht hervor dafs dieser Beamte ein von dem Volke Erwählter gewesen sey, aufser in den freien Städten deren Verfassung auf sich beruht, deshalb seine Bedeutsamkeit im Gegensatz zur fürstlichen Gewalt mir nicht aufgefallen ist. Der тысячкїи war an verschiedenen Orten. Solches ersieht man aus Wladimir Monomachs Zusätzen zur Правда, wo die von Kiew, Bjelgorod und Perejaslaw vorkommen, so wie aus mehrern Stellen. Im Rjäsanschen Belgrad

wurde 1155 Andreij Glebow, der Tausend-Mann von seinen Verwandten getödtet. Kar. II. not. 381. Auch Alexei Petrowitsch, der Tausend-Mann in Moskwa, starb gleichen Todes. Kar. IV. not. 381. Aus einer Stelle scheint gar hervorzugehen dafs Fürsten den Tausend-Mann ernannten: И оттуда поима поиде къ Галичью рѣкыи и яко твои Галичь: а самъ прия тысячю отъ него. Kar. IV. not. 20. Als 1374 in Moskwa der letzte Tausend-Mann starb hörte das Amt auf, doch ist nicht gesagt weshalb. Kar. V. not. 32. Vielleicht traten Unterheerführer an die Stelle des städtischen Tausend-Manns und ordneten sich besser unter dem Woewoden in Kriegszeiten. Unwahrscheinlich scheint mir in Moskwa ein so bedeutender Stadtbeamte von den Bürgern gewählt, da die ganze Verwaltung der städtischen Angelegenheiten so wenig Theilnahme der Bewohner zeigt.

§. 37.

4) Landleute.

Je mehr die verschiedenen Beschäftigungen die Volksklassen von einander unterschieden, die Krieger und diensthuende Grundbesitzer, die Kaufleute und Städtebewohner, desto mehr und immer strenger sonderten sich die ackerbauenden Landleute als geringste Klassen des Volks aus, noch lange Zeit смерди genannt. Sie waren die eigentlichen Unterthanen, auf ihnen ruhte die Verbindlichkeit zu Abgaben und Dienstleistungen und in dieser Hinsicht waren sie gewissermafsen des Fürsten Angehörige. [1]) Die Benennung смердъ verlor sich und anstatt derselben nannte man das gemeine Volk, als die Steuerpflichtigen nach tartarischem Sprachgebrauch, schwarze Leute, черные люди und чернь, deshalb die von ihnen besessenen Ländereien auch schwarze Dörfer, черные деревни heifsen. [2])

Schwer zu bestimmen ist es, welche Klasse dieser Landleute unter dem Namen der Gezählten, численные, begriffen wurde? und es mag als Vermuthung gelten, dafs die tartarische Volkszählung zum Zweck der

Abgaben eine gewisse Zahl Landleute in den Gebieten als Gezählte bestimmt hatte. [3]) Die Benennung der Landleute veränderte sich zuweilen; man nannte sie: Landleute, земскіе люди, Dorfbewohner, сельчане, und endlich Christen христьяне, nachmals крестяне. Kar. VII. S. 208. [4])

[1]) Смердъ, geringschätzige Benennung des Gemeinen, begreift zu Anfang dieser Periode alles gemeine Volk, meist dem Ackerbau obliegend. Zu Swätopolk sprach das Kriegsgefolge: не годно веснѣ итти кони изморити, хочемъ погубить смерди и ролю имъ отяти, worauf er: дивно ми дружина оже лошадеи жалѣете, еюже оретъ смердъ оже начнетъ орати смердъ и приѣхавъ Половчинъ ударить въ ны стрѣлою а лошадъ его возметъ а въ село его въѣхавъ возметъ жену его и дѣти. Нест. S. 168. Dem смердъ lagen vorzüglich die Abgaben auf: Новгородцы и опять воротившиеся взяша всю данъ, а на суждальскихъ смердѣхъ другую. Лѣт. 1017—1352. S. 38. Zu den Nowgorodern sprachen die Jugrer: яко копимъ серебро и соболи и ина узорочья а не губите своихъ смьрдъ и своеи дани. S. 53. — Кн. Михаилъ вда свободу смердомъ на 5 лѣтъ даніи не платити, кто збѣжалъ на чюжю землю съ симъ повелѣ, кто здѣ живетъ како уставили переднїи князи такъ платить данъ. Der смердъ galt als eigentlicher Unterthan, auf den der Fürst Rechte hatte, der das Land nicht verlassen durfte: Янъ (in Bjelosero) успытавъ чья еста смерда и увѣда яко еста его ему князя и пославъ къ нимъ иже около ею сутъ и рече къ нимъ: выдаи де Волхвы та сѣмо яко смьрда моего князя и мои. Ник. S. 200, 201. Persönlich frey war aber der смердъ und auch nicht an seinen Acker gebunden.

[2]) Waren черные люди Landleute, oder blos Städter? Ich halte sie für beides, gemeines Volk, desgleichen wie früher den смердъ. Die Stellen, welche von черные люди sprechen, weisen meist auf gemeines Volk und besonders Landvolk hin: пожаловалъ есмъ Бояръ своихъ Двинскихъ такъ же сотскаго и всѣхъ своихъ черныхъ людей Двинскые земли. Ger. Urk. Kar. V. not. 244. — А которые слуги къ дворск. а черные люди къ становщику тыхъ въ службу не приимати......

а земль ихъ не купити. Vertr. Urk. v. 1388. (Станъ, Niederlassung, Wohnort, — земли на городскомъ стану, Urk. v. 1566, städtischer Grund und Boden — станица, Слов. Akad. Ortschaft der Kosaken an der Wolga. Stan. Linde's poln. Wörterb. Wohnung, Wohnort, — davon становщикъ ohngefähr gleichbedeutend mit сотскïи und рядовичъ.) — А кто будетъ покупилъ земли данныѣ служни или черныхъ людеи а тѣ хто возможетъ выкупити инѣ выкупятъ а не взмогутъ выкупити инѣ потянутъ къ чернымъ людемъ: а кто не всхочетъ тянути инѣ ся земль еъступять а земли чернымъ людямъ даромъ. Ebend. Schenkungen an Klöster: Въ Кириловъ монастырь село Кобаново сьдеревнями которые семи деревни черные придалъ къ тому селу — два деревны черные городнаго стану. Test. Urk. v. 1509. Собр. I. S. 406. — Черной боръ, die Abgabe welche nach Landbesitz berechnet wurde: 6891 бысть данъ велика по полтинѣ съ деревни тогда и золотомъ давали въ орду на Новгор. черной боръ. Kar. V. not. 103. Die Benennung der черные люди kommt zwar gegen Ende dieser Periode mehr aus dem Gebrauch, aber später wieder vor als: черносошные, Schwarzpflüger, черные волости, schwarze Bezirke, die von дворцовые, Hofsdistrikten, geschieden werden.

[3]) Численные люди und черные sind nicht ein und dieselben: А черные люди къ сотникомъ блюсти ихъ съ одинаго такожъ и численныхъ людеи. Vertr. Urk. v. 1433 und 1448. Sie werden ausdrücklich von einander unterschieden. Wir wissen daſs die Tartaren die Volkszählung zu mehrern Malen unternahmen, die Abgaben zum Theil selbst erhoben zum Theil verpachteten und daſs endlich die Fürsten und zuletzt die Groſsfürsten den ganzen Betrag der Horde entrichteten, den Antheil von den Theilfürsten vertragsmäſsig festsetzten und sich denselben ersetzen lieſsen, mit Sorgfalt jene von der selbstständigen Entrichtung des Tributs (знать орду) ausschlieſsend. Vergl. Vertr. Urk. Собр. I. Dieser Tribut muſste eine feste Basis haben und ruhete daher auf dem Landvolke. Es scheint aber daſs die Groſsfürsten in spätern Zeiten ihrer Abhängigkeit keine neuere Zählung und Vergröſserung des Tributs zulieſsen und die Tartaren solches nicht erzwingen konnten, deshalb man die Vermuthung wagen mögte die Benennung „gezählte Leute" deute auf die frühere Basis der Volkszählung zurück. Sie konnten daher ein Theil des gemeinen Land-

volks, черные люди, seyn, vielleicht von den übrigen Abgaben frey, und zur Aufbringung der tartarischen verpflichtet. Sie fielen in die allgemeine Klasse zurück, sobald der Tribut aufhörte. Man unterschied ausdrücklich russische und tartarische Abgabe: А долгЪ бессерменской и проторЪ и рускїи долгЪ, а то ны подняти потомуже по розочту а численныхЪ людеи блюсти ны сЪ одинаго а землЪ ихЪ не купити. Vertr. Urk. v. 1380 — 1389. Alt. russ. Bibl. I. S. 97. А числ. людей моихЪ двою жеребьевЪ сыномЪ моимЪ по частямЪ. Test. Urk. v. 1389. А третЪ числ. люд. вЪ МосквѢ и вЪ станѢхЪ далЪ есмЪ дѢтемЪ своимЪ на полы. Test. Urk. v. 1410. — И моя княгини и мои дѢти пошлютЪ писцевЪ да удѢли свои опишутЪ по крѢст. цѢлов...... и обложать по сохамЪ и по людемЪ да по тому окладу и вЪ выходЪ учнутЪ давати сыну моему Ивану А перемѢнитЪ БогЪ орду возмутЪ данЪ собѢ вЪ своихЪ удѢловЪ. Test. Urk. v. 1462. Alt. russ. Bibl. I. S. 422. — А даю ему и сЪ ДобрятинскимЪ селомЪ сЪ бортью и ВасилцовымЪ стомЪ и численными людьми и ординцы. Test. Urk. v. 1462. Собр. — Которые будутЪ черезЪ тотЪ рубежЪ перешли числ. земли и ординскїе кЪ Дмитрову и кЪ волост. кЪ Дмитровск. и тѢмЪ числ. людемЪ и ординцомЪ тяглЪ всякую тянути по старинѢ сЪ числяки и сЪ ординцы кЪ сыну моему Василю. Test. Urk. v. 1504. Собр. — А сыну моему Юрью вЪ тѢ числ. земли и вЪ орд. не вступатися ни чѢмЪ. Urk. v. 1504. Man sieht daſs diese gezählten Leute mit den Ординцы, Leuten der Horde, zusammengestellt sind, daſs sie unveräuſserliche Ländereien besitzen. Für Sklaven oder deren Nachkommen sie zu halten? fehlt es an hinreichenden Grund, Karamsin auch hält sie für freie Landleute, IV. S. 273, aber wie es scheint für die allgemeine Klasse. Ординцы, welche ihnen häufig beigesellt wurden, hält Karamsin V. S. 8 für Tartaren die sich in Ruſsland niedergelassen und nennt sie выходцы, Ausgewanderte. In der Urkunde auf die er sich bezieht, steht aber nur ординцы и дѢени. Alt. russ. Bibl. I. S. 75. Uebrigens können выходцы auch die seyn, welche выходЪ entrichten; выходЪ nämlich, ординская тягостЪ, проторЪ etc. die Abgabe an die Horde. Ich wage keine Entscheidung bis zur Auffindung mehrerer Beweise. Die Landleute erhielten mehrere Benennungen ohne daſs man deshalb unterschiedene Klassen annehmen kann.

[4]) Vertr. Urk. v. 1388, 1436 und 1472 auch nennt man den Landmann становои человѣкъ im Gegensatz zu dem Städter, городскïи. Gnad. Urk. für die Lappen v. 1530. — Городскихъ судовъ и становыхъ. Vertr. Urk. v. 1389 u. s. w.

§. 38.

Fortsetzung.

Ob die Landleute Grundeigenthum erwerben konnten? Es läfst sich mit Bestimmtheit weder behaupten noch verneinen. Kein Gesetz jedoch schliefst irgend einen Freien von dem Grundeigenthume aus. Die Verhältnisse des Landmanns der auf fremdem Boden lebte, beruhten aber gröfstentheils auf Pachtverträgen mit dem Eigenthümer oder aus gewohnheitsrechtlichen Verbindlichkeiten die aus frühern Verträgen entstanden, die Pflichten der Ansiedler regelten, ohne seine persönliche Freiheit weiter als auf die Grenzen der fürstlichen Gebiete zu beschränken. Der verschiedene Ursprung des Landvolks mogte aber vielleicht ungleiche Gewohnheiten erzeugt haben. [1]) Im Allgemeinen waren die Landleute zu verschiedenen Diensten und Leistungen (Fuhren, Lieferungen, Wachen, Arbeiten) verpflichtet [2]) und entrichteten Abgaben von dem Lande und der Person, gegen Ende dieser Periode, nach einem gewissen Landesmafse [3]) (coxa, Pflugschar) an den Herrscher (Fürsten oder Grofsfürsten).

Die Ländereien derselben scheint es liefsen die Fürsten nicht veräufsern, doch mogten Verleihungen an Dienstleute sowohl aus den bebauten als unbebauten Staatsländereien Statt finden. [4])

[1]) Karamsin stellt die Frage auf ob der Landmann nie Grundeigenthümer in Rufsland gewesen? VII. S. 209. Definitiv sie zu entscheiden scheint fürs Erste unmöglich, doch kommt das Verbot der Erwerbung des Grundeigenthums erst viel später vor. Anfangs mogte der Grundbesitzer, welcher Herkunft er immer seyn mogte,

leichter zu den ansehnlichern Klassen übergehen, Dienstmann werden; mit der gröſsern Scheidung der Klassen aber, traten mehr Schwierigkeiten dem entgegen, doch immer noch leuchtet keine Unmöglichkeit der Erwerbung des Grundeigenthums ein, denn der Landmann war frey, konnte sein Verhältniſs aufgeben und überhaupt Vermögen erwerben, nur geradezu in Dienste zu treten, versagten ihm die Fürsten durch gegenseitige Verträge und das „блюсти ны съ одинаго“ bedeutet wohl nur die Verhinderung des Abzugs aus dem Fürstenthum. Oder sollte hierin Beschränkung auf dem Stand des Landmanns liegen? Doch scheint der Uebergang in die Städte noch nicht verwehrt und auch hierüber erscheint erst später ein Verbot. Berücksichtigt man die Volksfreiheit in den freien Städten und deren abhängigen Provinzen, so scheint Grundeigenthum der Landleute noch wahrscheinlicher. Wichtig ist hierfür die Urk. über die Erhebung des Черной боръ in Nowgorod (1437). Се дахомъ черныи боръ на сеи годъ вел. кн. Василїю а брати чернобоцемъ на Новоторжскихъ волостехъ на всѣхъ съ сохи по гривнѣ по новои а пїсцу мордка съ сохи: а въ соху 2 коня а третья припряжъ плугъ за 2 сохи 4 пѣшцы за соху а кто сидитъ на исполовъ и на томъ взяти за полсохи а кто поверга свои дворъ а вьбѣжитъ въ боярскїи дворъ или кто иметъ соху таити а изобличать на томъ взяти вины въ двое за соху. Kar. V. not. 283. Auch das Verbot Ländereien der черные люди zu erwerben, vergl. §. 37. not. 2, könnte fast auf Eigenthum hinführen; wer sie gekauft hatte und man konnte sie nicht rückkaufen (Wer?) muſste zu ihnen den schwarzen Leuten gehören oder das Land ihnen unentgeltlich abtreten; trat er nun zu den Schwarzen über, so hatte er Grundeigenthum. Berücksichtigt man den Ursprung des gemeinen Landvolks, so ist es ein zweifacher. Sie waren entweder Freie oder Nachkommen ursprünglich Unfreier, z. B. angesiedelter Kriegsgefangnen, Freigelassene und ihre Nachkommen und Nachkommen wirklich Unfreier, die zum Ackerbau bestimmt wurden. Die Правда des 13ten Jahrhunderts erwähnt ausdrücklich des zum Ackerbau gebrauchten Erkauften, ролѣиный закупъ. Es ist sehr wahrscheinlich daſs das Landvolk in der allgemeinen Achtung sinken muſste, je häufiger Unfreie und ihre Nachkommen denselben Beschäftigungen oblagen. Die Unterdrückung des unangesehenen Volks und die Willkühr in der Behandlung dessel-

ben mogte daher zunehmen, je weniger ein Unterschied in Hinsicht des Ursprungs beobachtet wurde. Wie allmählig die Verhältnisse der Nachkommen angesiedelter Unfreier usuell und ihre Verbindlichkeiten herkömmlich wurden, so fing man an im Ganzen gleiche Grundsätze auf die Uebrigen auszudehnen. Die freien Pachtkontrakte mogten seltner werden, allgemeiner dagegen das herrschende Herkommen über die Verbindlichkeiten und Leistungen der Pächter entscheiden. Deshalb übten die Fürsten grofse Gewalt aus über die Landleute, siedelten sie von Ort zu Ort an z. B. die Bewohner von Wiätka, Лѣт. 6770 — 7189. S. 151, vorzüglich bey Unterwerfung neuer Provinzen, ohne jedoch ihrer persönlichen Freiheit Abbruch zu thun; die neuen Verhältnisse waren gewöhnlich nicht drückender; oft vortheilhafter. Solches verlangte die Politik. Für die Benutzung des Landes leistete der Landmann meist überall herkömmliche Arbeiten, Leistungen, Abgaben dem Fürsten, den Klöstern und den Privatgrundherren. (6 Arbeitstage dem Letzten in der Woche, nach spätern Nachrichten der Ausländer?) In manchen Gegenden mogten verschiedene Grundsätze der Pachtverbindlichkeiten gelten, wie das Verhältnifs der Hälftler половники (in Nowgorod?) anzudeuten scheint. Vielleicht mogte dieses vorzüglich bey Urbarmachung der Grundstücke gebräuchlich gewesen seyn. Im Указатель законовъ. I. Bd. ist dem angeblichen Jaroslawschen Reglement ein Gesetz, О земскихъ дѣлахъ zugefügt, welches ein Auszug aus den legibus agrariis ist. Hier kommt das Verhältnifs der Hälftler auch vor (fructuum partitio). Die Sprache dieser verkürzten Uebersetzung ist ziemlich alt; das Wort грошъ aber welches gebraucht wird deutet nicht auf sehr alte Zeit hin. Welchen Einflufs jener Auszug auf die Verhältnisse der Landleute hatte? ist gar nicht zu bestimmen, da die Zeit und der Zweck der Abfassung desselben ganz unbekannt sind. Die Hälftler konnten auch ohne Nachahmung entstehen, Urkunden erwähnen ihrer: А холопъ или половникъ забѣжитъ въ Тверскую волость и тѣхъ княже выдавати которые ли въстворятъ судъ собѣ судити его, въ Новѣгородѣ. Vertr. Urk. v. 1307. — А холопа и половника не судити твоимъ судьямъ безъ Господаря, судити князью въ Новѣгор. тако пошло. Vertr. Urk. v. 1307. Aus derselben Zeit etwa aus der Mitte des 14ten Jahrhunders ist die Urkunde про домъ св. спаса. — А кого перезоветь игуменъ изъ иные волости, то люди св. спаса, а мнѣ ся въ нихъ не въ

ступати: а кто будетъ людеи моихъ св. спаса въ половницы ать потягнутъ ко мнѣ данью и виною до кого что доидетъ а игумену ся не въступати. Der половникъ war also Hälftler des Klosters und zugleich Unterthan des Fürsten und demselben mit Steuer und Buſse verpflichtet, also nicht unfrey. Kontraktmäſsige Ansprüche an einen solchen konnten deshalb Veranlassung der Zurücklieferung des Entflohenen seyn, vergl. oben Urk. v. 1307. Noch später erscheint der половникъ in der Urkunde Nowgorods von 1437. S. oben. Кто сидитъ на исполовъ на томъ взяти за полсохи. Es mag im Allgemeinen angenommen werden daſs die Verbindlichkeiten und Leistungen an verschiedenen Orten durch verschiedenes Herkommen bestimmt wurden, zu dem mogten die Fürsten nicht selten willkührlich ihre Unterthanen beschätzen z. B. Urk. Mstisslaw Dawidowitsch's von 1289. Собр. II. S. 8. Уставляю ловчее на Берестаны и въ вѣки за ихъ коромолу по 2 лукнѣ мѣду а по 2 овцы а по 50 десятквъ лноу а по 100 хлѣба а по 5 цебровъ овса и по 5 цебровъ ржи а по к҃ коуръ а по толку со всякаго ста etc. Diese Abgaben wurden als Strafe aufgelegt. Zuweilen aber auch wurden Freiheiten ertheilt; solcher Art ist z. B. die allgemeine der Fischer in der Gegend von Russa. Gnad. Urk. v. 1504. Vielleicht genossen dergleichen Freiheiten, ganze Klassen von Landleuten, welche zu bestimmten Lieferungen des Hof-Haushalts verpflichtet waren oder zur Unterhaltung des Fürsten bey seinen Jagden u. s. w. In den Urkunden kommen Benennungen vor die darauf hindeuten z. B. бортники (von борть Bienenstamm) садовники (Gärtner) псары (Hundehüter) бобровники (Biberzucht Treibende) бараши (vielleicht Schafzucht Treibende, so wie конюшіи путь Einkünfte von den Stutereien seyn mogte) дѣлюи (entweder durch Theilung Zugefallne oder дѣловые, vielleicht die ein Geschäft, Handthierung дѣло treiben). Test. Urk. v. 1410. — Съ варницами и съ бортники и съ бобровники. Test. Urk. v. 1423. Daſs diese nicht unfrey waren beweisen die Worte: а тѣхъ бортниковъ или садовниковъ и псареи или бобровниковъ или барашовъ дѣлюевъ не въсхочетъ жити на тѣхъ земляхъ инъ земли лишенъ поиди прочъ а сами сыну моему кн. Ивану не надобѣ на котораго грамоты польные не будетъ а земли ихъ сыну моему кн. Ивану. Test. Urk. von 1410. Sie konnten also ihr Verhältniſs aufgeben und die Ländereien, die sie benutzten verlassen.

[2]) Die vorzüglichsten Leistungen sind demnach: ямы и подводы, Post- und Transportfuhren: станъ и кормъ, Aufnahme und Verpflegung fürstlicher Beamten und Lieferung von Nahrungsmitteln und Produkten: посоха oder später посошные службы, Kriegsfuhren und Dienste dabey. Die Post- und Transportfuhren waren meist zur Expedition der Gesandten oder fürstlicher Abgeordneten und Beamten mit Unterhalt und Aufnahme verbunden: А сынъ мои Василїи на св. вел. княж. держитъ ямы и подводы на дорогахъ по тѣмъ мѣстамъ гдѣ быстъ ям. и подв. на дорог. при мнѣ а дѣти мои по своимъ отчинамъ держатъ ям. и подв. Test. Urk. v. 1504. — А мнѣ вел. кн. въ владычныи волости не вступатисъ а знаютъ влад. люди мою вел. кн. данъ и ямъ. Vertr. Urk. v. 1496. Nicht immer und überall also waren die Unterthanen der Geistlichkeit davon frey; manche andere aber waren privilegirt und exemt. Литовскому послу подв. имъ не давати ни Новгор. послу . . . ни корму ни подв. имъ не давати. Gnad. Urk. für die Russaschen Fischer von 1504. Nachmals mogten aufser den bestimmten Reisewegen Statt der Fuhrenleistungen eine Abgabe entstanden seyn, ямскïе денги genannt, an den Strafsen aber wurden ямщики oder Postbauern errichtet, die den Anspann stellen mufsten und dafür bezahlt wurden. Gnad. Urk. v. 1514 für Smolensk. Der Grofsfürst ertheilte zuweilen Pässe auf freie Reise und Defrayirung. Kar. VI. not. 362. Ueber кормъ oder den Unterhalt fürstlicher Beamten vergl. auch Urk. v. 1437. Kar. V. not. 283 (по двѣ подводы отъ стану до стану; станъ in der Bedeutung der nächsten Dorfstation). Ueber станъ oder die Verpflichtung Quartier und Verpflegung zu leisten, gab es auch zuweilen Befreiungsurkunden: ни стану не чинятъ въ селѣхъ спаскихъ ни дворскаго не емлютъ ни становщикъ не вѣздитъ ни очемъже Urk. про домъ св. спаса. — Ни на дворѣ у нихъ не стоятъ. Gnad. Urk. 1504 f. d. Russa. Fischer. So auch über сторожа, Anstellung zur Bewachung vielleicht auch Transport Gefangener: не имаютъ людеи спаск. въ сторожу. Urk. про д. св. спаса. Bey посоха, mag man nicht ganz mit Unrecht an Kriegsdienste denken obgleich eigentliche Aushebung zu diesem Zweck nicht zu erweisen ist und die Landleute wohl mehr zum Dienst der Kriegsfuhren angeordnet wurden z. B. 1519. Посла вел. кн. князя Шуискаго съ Новгор. силою и съ нарядомъ болшимъ а изо Пскова брата его со Псковск. си-

лою и съ нарядомъ и съ пищальники и съ посохою а со свѣщенниковъ кони и телеги и повезоша нарядъ рѣкою великою до пристани а отъ пристани на Псковскіе кони и телеги положиша и приставиша къ нему посоху Полоцку. Kar. VII. not. 199. Es mogten diese eine bisweilen zu brauchende Kriegsmacht abgegeben haben: вел. кн. посла кн. Дмитр. Иван. многое множество воинства да и посошные съ ними были къ Смоленску. Лѣт. 6714 — 7042. S. 342. — Дѣтеи боярск. и посошныхъ людеи. Ник. VII. S. 143. Karamsin meint, nur im äufsersten Nothfall bewaffneten sich die Landbewohner und Städter, III. S. 199, nachher verneint er solches in Hinsicht des Landvolks, V. S. 379. Indessen scheint seine Meinung zu seyn: dafs eigentliche Aushebung zum Kriegsdienst nicht Statt gefunden habe; indessen Vertheidigung des Fuhrwesens und Unterstützung mancher Unternehmungen mag dem nicht widersprechen, da nach Nachrichten der Ausländer Rufsland an 60,000 ländliche Krieger zählte. Kar. VII. S. 196. Ewers Gesch. S. 229. Aushebung zum Kriegsdienst mogte wohl später aufkommen.

[3]) Ueber die Abgaben der Landleute ist die älteste Zeit dunkel. Die Vertheilung der Abgaben im Alterthum scheint überhaupt von keiner bestimmten Regel abhängig. Die Waräger erhielten jährlich: отъ человѣка по бѣлѣ векшицѣ Арх. S. 3. Oleg legte den Drewiern einen Tribut: по чернѣ кунѣ auf. Ник. S. 76. Igor nahm von dem Rauchfange: по чернѣ кунѣ отъ дыма. Софїиск. S. 28. Den Wätitschen legte man eine Abgabe отъ плуга auf. Ник. S. 125. Von dem Pfluge d. h. dem bebauten Lande kommt noch eine andre Stelle vor: по щьлягу отъ рала даемъ. Ник. S. 107. Die erste Zeit unsrer Periode giebt noch gar keine Nachrichten, bis allmählig eine bestimmte Berechnung entstanden zu seyn scheint nach einem gewissen Landmafse coxa, Pflugschar, genannt. Früher (1384) war einmal die Abgabe an die Horde eine полтина von dem Landgute деревня, gewesen. Kar. V. not. 103. Das Landmafs coxa scheint ziemlich allgemein gewesen zu seyn, man findet es in einer Urk. Nowgorods von 1437 wo die Arbeit mit 2 Pferden und dem 3ten Nebengespann eine coxa heifst; плугъ (ein gröfseres Ackerinstrument) für 2 сохы, 4 Fufsgänger für 1 coxa; ein Hälftler für ½ coxa gelten. Kar. V. not. 283. — Княгин. моя и дѣти мои пошлють писцёвъ да удѣли свои писцы ихъ отъпишутъ да потому писму и обложать по сохамъ и по людемъ да потому окладу моя княг. и мои

дѣти и въ выходъ учнутъ давати сыну моему Ивану. Test. Urk. v. 1462. — Кн. вел. послалъ Тверскїе земли писати по Московскїе въ сохи. Лѣт. 6714 — 7042. S. 324. Kar. VI. not. 599. Von diesem Landmaſse erhob sich nicht nur die Landabgabe sondern Personalsteuer, Dienste und Leistungen. Das Land scheint es theilte sich in обжи Tagesstücke, deren gingen 3 auf die coxa. Kar. V. not. 103. Müller hält coxa und плугъ für gleichbedeutend. Ежемѣсячн. сочин. перев. С. П. б. 1761. II. S. 136. Nach der obigen Urk. sieht man aber daſs der плугъ 2 сохи folglich 6 Tagesstücke enthielt. Die Abgaben mogten in verschiednen Gegenden verschieden seyn, Kar. VI. not. 600, (in Roggen, Hafer, Weitzen, Gerste, Käse, Flachs, Schafe, Heu) das Landgut деревня enthielt wenige (2 — 3) Höfe und mehr oder weniger Menschen und Tagestücke. Kar. V. not. 103. Eine Niederlassung село bestand aus mehrern деревни, wohl meist mit einer Kirche versehen; погосты fanden sich blos im Nowgorodischen und Pskowischen Gebiet.

4) Ueber das Verbot Ländereien der черные люди zu kaufen und die alternative Verbindlichkeit solche wieder zu verkaufen sich zu den черные люди zu zählen oder sie unentgeltlich abzutreten. Vergl. §. 37. not. 2. Der Staat scheint es verlor durch die Veräuſserung derselben; wie aber solcher Verkauf Statt finden konnte ist zweifelhaft, denn entweder setzt man den Fall voraus daſs die Ländereien erobert und verkauft worden waren, oder daſs die черные люди sie selbst verkauft hatten und dann muſs angenommen werden daſs es ihr Grundeigenthum war, oder daſs sie solches für ihr Grundeigenthum ausgaben. Die Stelle ist dunkel. Daſs die Fürsten oft angebautes Land mit den Einwohnern als Dienstgut verliehen wird wahrscheinlich aus Test. Urk. v. 1509. Собр. I. S. 406, allein dadurch entäuſserten sie sich noch nicht für immer aller Rechte auf dasselbe, denn dasselbe Dienstgut verschenkt der Fürst bey seinem Tode wiederum an Kirchen und Klöster: А въ Переславлъ къ Никитѣ Чудотворцу селцо Микитино съ деревнями на Углечѣ съ Ванинѣ слободѣ што за Олешкою за Упынимъ помѣстье: и на Углечѣ въ монастыры селцо съ деревнями за Яковомъ за Поплевинымъ помѣстье, да селцо а кнему 6 деревенъ что за Василїемъ за Волынскимъ помѣстье. Nähere Entscheidung über die Verleihungen würden Leihbriefe geben, wenn man solche auffinden könnte.

§. 39.

Fortsetzung.

Die Landleute standen in Hinsicht der Verwaltung und Jurisdiktion unter fürstlichen Beamten, Distriktsbefehlshaber (волостелЪ) und Tiune (ТїунЪ, ТивунЪ). [1]) Für die Erhebung der Abgaben und Anordnung der Leistungen mogten zum Theil stehende Beamte, Dorfälteste (сельскіи староста), Dorfaufseher und Angeordnete (становщикЪ, рядовичЪ) und Hundert-Männer (сотскіи) zum Theil besonders beauftragte fürstliche Diener gebraucht worden seyn. [2]) Aehnliche Beamte mogte die Geistlichkeit zur Verwaltung über ihre Unterthanen halten.

[1]) Волостель und волость gált ursprünglich in der weitern Bedeutung eines Gebieters und Herrschers und seiner Herrschaft: БогЪ поставилЪ насЪ вълостеле вЪ местЪ злодѣемЪ. Kar. II. not. 325. — Тоеже осени да ему отецЪ волость ТуровЪ и ПинскЪ и ДорогобужЪ и Пересопницу, not. 331. — ИзяславЪ рече, стрыи ми волости не дасть, not. 332. — In der кормч. кн. bedeutet волостель überhaupt die weltliche Obrigkeit; späterhin heifst волость nur ein Landdistrikt meist im Gegensatz der Stadt: городЪ старица сЪ волости и сЪ путми. Test. Urk. v. 1504. — А тѣ волости и села что есмЪ подавалЪ своеи княгинѣ. Test. Urk. v. 1423. — Der волостель ist demgemäfs ein Landdistriksbefehlshaber, geringer als der Statthalter in den Städten — а что мои намѣстники и волостели и посельскіе и ихЪ Тивуни, вѣдали твою отчину и села боярск. вЪ твоеи отч. во время воина. Vertr. Urk. v. 1428. — А кто моихЪ БоярЪ...... и волости имутЪ вѣдати. Test. Urk. v. 1353. — А кто пригонится отЪ насЪ...... за холопомЪ или за должникомЪ...... да поставитЪ передЪ...... волостели. Vertr. Urk. v. 1368. — А выведетЪ изЪ волости, а передЪ волостелемЪ не поставитЪ вЪ томЪ ему вина. Vertr. Urk. v. 1451. In der nächsten Periode kommt der ТиунЪ deutlich als ländlicher Beamte vor.

[2]) Сельскіи староста — сельскіи ТїунЪ (Правда des 13ten Jahrh.) — посельскіи sind wahrscheinlich ein und dieselben

Beamte welche die nähere Aufsicht über die Landleute haben mogten. Die Aeltesten wurden später unter den Landleuten allgemein zur Aufsicht und Verwaltung gewählt, obgleich sie häufig noch in dieser Periode, besonders über die zum fürstlichen Haushalt gehörigen Dörfer, aus dessen Sklaven bestellt wurden, während über die Distriktsbewohner im Allgemeinen der волостель seinen Тїунъ oder Unterbeamten anstellen mogte. Aehnliche Amtspflicht mogte auch dem сотскїи, welcher an einigen Stellen mit dem становщикъ als gleichbedeutend angesehen wird, obliegen: а которые слуги къ дворск. и черные люди къ становщику, Vertr. Urk. v. 1388, къ сотникомъ. Vertr. Urk. v. 1433 u. 1448. Dafs das Landvolk sich in Hunderte theilte geht auch aus Urk. hervor. А по толку со всякаго ста. Urk. v. 1289. Собр. II. S. 8. Ueber становщикъ vergl. §. 36. not. 2. Der рядовичъ (Einer mit dem eine Ordnung, Abmachung getroffen) mogte zu gleichen Geschäften bestellt gewesen seyn, er wird wiederum mit dem сотскїи zusammengestellt: А сотскимъ и рядовичемъ безъ вел. кн. намѣстника и посадника не судити нигдѣ. Ger. Urk. v. 1471. Unmöglich aber mag dieser рядовичъ mit dem der правда gleichbedeutend gewesen seyn, weil er hier als Verwaltungsbeamter erscheint, in der Правда des 13ten Jahrh. aber dem Knecht und смердъ gleichgestellt wird: А за рядовича 5 гривенъ, такожъ и за боярескъ, also gab es auch einen bojarischen рядовичъ.

Ueber die besonders vom Fürsten gesandten Verwaltungsbeamten vergl. Regierung und Verwaltung.

§. 40.

5) Fremdenrecht.

Nur die handeltreibenden Ausländer können in dieser Hinsicht in Betracht kommen, denn die in Rufsland als Dienstmannen oder Landleute sich Niederlassenden mogten aufser ihren kontraktmäfsigen Rechten, keine besondern geniefsen. [1]) Die Rechte der Handelnden beruhten auf besondern Verträgen und betrafen im Allgemeinen die freie Ausübung der Religion, [2]) persönliche Freiheit, freien Handel, [3]) und einige Vorzüge in der Untersuchung und Entscheidung ihrer Streitigkeiten. [4]) Es scheint nicht unwahrscheinlich dafs die

Правда des 13ten Jahrhunderts auch über Nowgorods Grenzen hinaus bekannt war, wenigstens galt das Recht der Fremden, vorzugsweise vor dem Inländer von dem Schuldner befriedigt zu werden, auch anderswo. [5])

[1]) In dieser Periode finden sich schon viel Ausländer in Moskwa als Dienstmannen, vorzüglich bey dem schweren Geschütz. Es war ein Stadttheil zur Wohnung des ausländischen Kriegsvolks bestimmt in welchem gröſsere Trinkfreiheit herrschte. Moskw. Chronik. Bl. 57 Rückseite. Ihre Verhältnisse mogten auf Kontrakten beruhen und den Angesehenern der Uebergang zu den Unterthanen und den angesehenern Klassen derselben, vorzüglich bey Annahme der griech. Religion, nicht schwierig gewesen seyn.

[2]) Ueber den Handelsvertrag der Nowgoroder mit den Gothländern und Deutschen äuſsert Karamsin III. not. 244 Zweifel, doch trägt derselbe auch als Entwurf betrachtet, auf jeden Fall das Gepräge des Zeitalters und enthält wahrscheinlich allgemein gebräuchliche Rechtssätze. Aus diesem Vertrage geht die freie Religionsübung in einigen Kirchen St. Petri, Nikolai, Olai hervor welche sich auch in dem Vertrage zwischen Riga und Smolensk v. 1228 bestätigt: Нѣмецкая богородица нѣмецкая божница. Kar. III. not. 248. So erhielten die Dänen (1517) das Recht in Nowgorod und Iwangorod Kirchen und Höfe für die Geistlichen zu bauen. Kar. VII. not. 153. Vergl. auch Traktat mit den 70 Städten. Ebend. not. 103. Toleranz zeichnet schon früh die russischen Staaten aus.

[3]) Die persönliche Freiheit war wichtiger Gegenstand der Handelsverträge, eben so das Eigenthum. Kein Gothländer und Deutscher konnte weder in Nowgorod noch in Smolensk zur Heeresfolge gezwungen werden. Vergl. Vertr. mit den Gothländern und zwischen Riga und Smolensk. Der Kaufhof der Ausländer in Nowgorod war befriedet. Wer in denselben eindrang, verfiel der Rache der Gothländer, entkam er aber und ward von 7 Zeugen überwiesen, so zahlte er die doppelte вира, 20 Griwnen Silber und jeder seiner Gefährten 2 Griwnen Silber über den Schadenersatz; für den Unbemittelten haften die Nowgoroder. Wer nur einen Pfeil in den Hof schoſs, oder die Thore einbrach zahlte 10 Griwnen Silber. Kein Herold oder Ausrufer durfte in den Kaufhof gehen, nur ein fürstlicher Abgesandter, und einen Ver-

brecher der sich dahin rettete, lieferten die Gothländer nicht aus. In Smolensk durfte man den Ausländer sobald er Bürgschaft stellte nicht persönlich verhaften; kein Nowgoroder konnte ihn in seinem Hause in Haft halten. Nach beiden Traktaten hatten die Ausländer das Recht frey und ungehindert abzuziehen. In Nowgorod zahlten sie 1 Griwna in eine bestimmte Kirche. Auch den Dänen gewährt der Handelstraktat freies Abzugsrecht. Der Handel war frey, in Nowgorod und: съ кореλою и съ ижерцами, auch durften die Nowgoroder keine Handelsregeln vorschreiben und im Kaufhof handelt Jeder frey. Aus Smolensk durfte der Kaufmann frey in andre Städte Waaren führen und zahlte keinen Zoll. Vergl. Pk. 17, 18, 22, 29 u. 30. Auch die Dänen handelten frey mit jeglichen Waaren im ganzen Reich ohne Schaden (vielleicht gegen gewöhnliche Abgaben, so galt auch Gewichtabgabe in Nowgorod und Smolensk). Vergl. oben angef. Traktaten. Strandrecht galt in Nowgorod gar nicht, aber schon von den Dänen ward Bergelohn 1 Rubel von 2 genommen. Traktat. a. a. O.

[4]) In Streitigkeiten mufste in Nowgorod der ausländische Gast vor seinem Aeltesten, dem Fürsten und Nowgorodern belangt werden; nur der Aelteste konnte ihn verhaften; gegen den Russen klagte der Gast bey dem Fürsten oder dessen Tiun. In Smolensk wird der Gast durch seinen Aeltesten belangt und vor den Fürsten gefordert; wenn der Aelteste nicht Hülfe leistet, so fordert ihn der fürstliche Bote. Vertr. P. 20, 21. Die Dänen erfreuten sich nicht mehr dieses besondern Gerichtsstandes. In Ischora galt das Vorrecht der ausländischen Aeltesten den Dieb (Russen) selbst zu richten, wenn der Tiun zwey Tage säumt vielleicht um keinen Aufenthalt zu erleiden. In Streitigkeiten sollen von jeder Seite zwey Zeugen seyn; sind sie uneins, so entscheidet das Loos. Vergl. Traktaten. In Streitigkeiten mit den Dänen schwört der Beklagte. Trakt. Eisenprobe und Zweikampf war ganz allgemein verboten.

[5]) Ueber das Vorrecht der Bezahlung des Ausländers in Nowgorod (vergl. Правда des 13ten Jahrhunderts), finden sich auch Bestimmungen in dem Traktat mit den Gothländern und zwischen Smolensk und Riga. Dieses Vorrecht erscheint als ein allgemeines, vorzüglich durch die Wiederaufnahme in dem Gesetzbuch von 1649. Es war dem Handel günstig. Die Правда, welche noch immer des Warjäg' und Kolbjäg' erwähnt, gewährt demselben noch Vorzüge, ohne dafs ausgemittelt werden kann wer darunter zu

verstehen sey: Bey der Anklage auf Blutschuld, поклепная вира z. B. reinigte man sich durch 7 Zeugen, der Erwähnte stellte aber nur 2. Hatte er Jemanden geschlagen, so stellte man gegen ihn den vollen Zeugenbeweis und sie gehen zum Eide (die 2 Zeugen, идета Dual.) In Nowgorod führte eine Gegend die Benennung Колбягъ: изъ климецкаго погоста изъ колбягъ Русинъ Лихачевъ сынъ Палицынъ. Urk. über Dienstgütervertheilung von 1550. Указ. закон. I. S. 114.

§. 41.

6) Nichtchristen.

Juden war der Aufenthalt in Grofsrufsland untersagt, obgleich sie in den südlichen Theilen des Landes wohl schon früh Niederlassungen erlangt hatten und solche meist behielten da kein festes Band diese Staaten mit dem nördlichen Rufsland verband. [1]) Der heidnischen Unterthanen und Muhamedaner zählte man schon Viele in Rufsland, nicht blos in unterworfenen und ehemals zum tartarischen Gebiet gehörigen Distrikten, sondern auch solche, welche sich in Rufsland niedergelassen hatten. Freiheit ihres Gottesdienstes und Beobachtung ihrer Gewohnheitsrechte mit herkömmlichen Abgaben und Verbindlichkeiten scheint bestanden zu haben. [2])

[1]) Die Juden suchten schon früh Rufsland heim. Noch im Jahr 6632 lebten sie in Kiew. Kar. II. not. 239. Obgleich sie nach allgemeinem Wunsch schon früher Rufsland auf immer verlassen sollten. Ewers Gesch. S. 61. Ob sie tiefern Eingang ins nördliche Rufsland gewonnen hatten ist dunkel, aber durch die Nachrichten der Ausländer gewifs, dafs sie daselbst nicht geduldet wurden. Rer. Mosc. auctores varii. pag. 127.

[2]) Ясачныхъ людеи отъ Царевича отъ Даньяра или кто будетъ на томъ мѣстѣ иныи Царевичъ и отъ ихъ князеи, тобѣ вел. кн. и тв. бояромъ и людемъ не приимати. А которые люди вышли на Рязанъ отъ Царевича и отъ его князеи Бессерменинъ или Мордвинъ или Мачяринъ

черные люди которыи Ясакъ Царев. даютъ: и тебя вел. кн. тѣхъ людеи отпустити доброволвно на ихъ мѣста, гдѣ кто жилъ; а кто не похочетъ на свои мѣста поити ино ихъ въ силу не вывести а имъ Царев. давати его оброки и пошлины по ихъ силѣ, а что давали тѣ люди дѣду твоему и ты свои пошлини емлешъ. Vertr. Urk. v. 1483. Собр. I. S. 281. Auch Wjätka unterwarf sich den russischen Herrschern (1489) mit seinen zum Theil noch heidnischen Bewohnern, Tscheremissen etc. Kar. VI. S. 181. Die Abgaben dieser Völker bestanden meist in Pelzwerk ясакъ, davon sie ясачные heifsen.

§. 42.

H. Freie Städte und Provinzen.

Die freien Städte Nowgorod, Pskow mit ihren Gebieten und Kolonien (Wjätka) bildeten ihre Verfassung im Laufe dieser Periode zur gröfsten Unabhängigkeit aus, unterlagen aber auch gegen Ende derselben der um sich greifenden monarchischen Gewalt Moskwas.

Zu Anfang dieser Periode zeigt sich blofs Nowgorod als einen nach abweichenden Verwaltungsformen regierten Staat und Pskow kommt nur wenig in Betracht, zu Nowgorod hinzugerechnet, als in dieselbe Eparchie gehörig. Erst in folgender Zeit entwickelt sich Pskow, löst sich, scheinbar ohne Gewalt, von Nowgorod und wird ein ähnlicher Freistaat. [1])

Die nächste Veranlassung zu Nowgorods Verfassung waren, wie es scheint, von Jaroslaw ertheilte Freiheiten. Diese, uns durchaus unbekannt, wurden später als Grundlage der Stadtrechte von nachfolgenden Fürsten bestätigt, [2]) und der einmal angeregte Freiheitssinn, blühender Handelsverkehr und die Bekanntschaft mit den nordischen freien Städten bildeten wahrscheinlich, mit der Kraft des Staats, die ursprüngliche Verfassung, weit über ihre Grenzen hinaus, durch

Vertragsurkunden und Gewalt die Anerkennung derselben zwingend. Die eigentlichen Grundsätze des Staatsrechts zu bestimmen ist schwer, weil Volksherrschaft mit unbeschränkter Willkühr, fürstliche Eingriffe und die Umstände solches veränderten; nur in ihren Hauptzügen läfst sich die Verfassung der Stadt darstellen.

[1]) Pskows ursprüngliches Verhältnifs zu Nowgorod ist dunkel. Eine andere Vereinigung als die zur Eparchie ist in der ältesten Zeit nicht ersichtlich und doch galt Pskow als vereint mit Nowgorod und handelt wiederum zuweilen unabhängig, vielleicht weil jene nicht immer vermogten das Band der Einigung aufrecht zu erhalten. In einer Stelle des Nowg. Codex heifst es: совкупися вся волость Новгор. Пльсковичи, Ладожане, Корела etc. Kar. II. not. 282, und doch scheint vorher (1137) grofse Trennung obgewaltet zu haben: Прииде кн. Всеволодъ Мстиславичъ въ Плесковъ хотя сѣсти въ Новѣгр. опять на столѣ своемъ, позванъ отаи Новгородскими мужи и Плесковичи приятели его глаголя ему тако: поиди княже, тебя хотять опять. Яко услышано бысть се, яко Всеволодъ Плесковѣ съ братомъ Святополкомъ и мятежъ бысть великъ въ Новѣгор. не въсхотяша людїе Всеволода и побѣгоша людїе другїе къ Всеволоду Плескову и вяша на гразграбленїе домы ихъ darauf fand ein Feldzug gegen Pskow Statt: и не покоришасъ имъ Плесковичи ни выгнаша отъ себя князья нъ бяхутъ остереглися, тогда преставися кн. Всеволодъ и яшася Плесковичи по брата его Святополка. Новгр. Стр. 389. Die Nowgoroder setzten sonst ihre Posadniken in Pskow ein: (1132) Мирославу даша посаднищати въ Пльсковѣ а Рагуилови въ городѣ. Kar. II. not. 258. Nachmals findet man (1266.) in Pskow einen von den Bewohnern gewählten und eingesetzten Fürsten Dowmont, der auch bey ihnen Christ geworden war, Kar. IV. S. 92. not. 123, vielleicht aber als Kriegsanführer, ohne an der Verwaltung Antheil zu haben. Karamsin erzählt, Jaroslaw habe den Pskowitern einen andern Fürsten gegeben. Ebend. S. 102. Dafs aber Pskow wirklich von Nowgorod verwaltet wurde (городъ столныи hiefs, nach der 2ten Vertr. Urk. v. 1307. Собр. I.) und also auch den Beherrschern Nowgorods gehorchte, geht auch aus den Versuchen hervor, die

die Stadt machte, sich von Nowgorod zu lösen, bis zum endlichen Gelingen derselben. So nahmen sie auch den verfolgten Fürsten Alexander auf und als dieser nach aufgehobenem Bann aus Litthauen wieder zu ihnen zurückkehrte, Kar. IV. S. 203 etc., hiefs es: Плесковичи измѣнили крест. цѣлов. къ Новугороду, посадили себя кн. Александра изъ Литовскїя руки. Kar. IV. not. 290. Damals suchten sie auch durch die Wahl eines besondern Bischofs sich in geistlichen Angelegenheiten unabhängig zu machen, was jedoch nicht gelang. Ebend. Politische Verhältnisse aber nöthigten Nowgorod Pskow zu schonen, dessen Reichthum und Macht die wohlbefestigte Stadt gehoben hatte. Ebend. S. 207. Sie galt faktisch für unabhängig und behinderte sogar den Erzbischof von Nowgorod in der Ausübung seiner Rechte. Im Jahr 1348 erfolgte denn auch die Anerkennung dieser Unabhängigkeit und Pskow erhielt den Titel eines jüngern Bruders von Nowgorod: даша жалованїе граду Пскову посадникомъ Новг. во Псковѣ не сѣдѣти ни судити а отъ владыки судити ихъ брату Псковитину а изъ Новагорода не позывати ихъ ни дворяни, ни подвоискими ни Софїяны ни извѣтники ни биричи но звати Псковъ братъ Новугороду молодшїи. Kar. IV. not. 345.

²) Diese Jaroslawschen Freiheiten sind vielfach in den Annalen berührt: (6737) прииде кн. Михаилъ изъ Чернигова въ Нов. и цѣлова кресть на всеи воли Новгородскои и на всѣхъ грамотахъ Ярославлихъ. Новг. 1017 — 1352. S. 112. — Якоже имате старыи уставъ прежнихъ князеи въ васъ учиненъ тако творите läfst Ник. II. S. 303 Wssewoloden sagen. Zu Jaroslaw Wssewolodowitsch sprachen die Nowgoroder: на всеи воли нашеи буди и на всѣхъ грамотахъ Ярославлихъ изстаринныхъ. Ebend. S. 361. Interessant ist der Unwille mit dem diese besondern Rechte angesehen wurden: Таковъ бо бѣ обычаи окаянныхъ смердовъ, измѣнниковъ. Воскр. II. S. 87. Не глаголемъ прави сутъ Новгородцы яко изъ давна сутъ свобожены Новгор. прадѣды кн. нашихъ не велѣли имъ преднїи князи кресть преступати или внуки или правнуки соромляти. То доколѣ Богови терпѣти. Kar. III. not. 5. In den Vertragsurkunden mit den Nowgorodern vergl. Собр. I. kommen aber die Jaroslawschen Freiheiten nicht mehr vor, vielleicht weil spätere Verträge das Grundgesetz in Vergessenheit brachten.

§. 43.

Fortsetzung.

Nowgorod wählte seinen Fürsten selbst und beeidigte ihn zur Aufrechthaltung der Freiheiten, häufig den Grofsfürsten dazu ersehend, woraus das Recht sich bildete dafs dieser auf Nowgorods Verwaltung Anspruch machte, die Stadt sein Erbtheil, отчина, nennend. [1]) Der Fürst regierte in Person oder durch seinen Statthalter gemeinschaftlich mit den auf der Volksversammlung, вѣче, gewählten Stadtbeamten nämlich: den „Eingesetzten", посадники, und Tausend-Männern, тысячкїе, die wahrscheinlich von den 5 Stadttheilen, концы, (vielleicht von jedem Einer) gewählt wurden. [2]) Welchen Antheil die Nebenstädte, пригороды, und Provinzen Nowgorods an der Regierung hatten, ist nicht ersichtlich, wahrscheinlicher sogar dafs die Hauptstadt unumschränkt entschied. [3]) Ungewifs ist, wie weit die Aristokratie der angesehenen Geschlechter, Bojaren und житье люди (vielleicht wohnhafte Grundeigenthümer zum Unterschiede von eingebornen Städtern) sich ausgebildet hatte. Die angesehensten Stadtämter und Verrichtungen mogten aus ihnen besetzt werden, doch nicht mit Ausschlufs angesehener Kaufleute und Bürger, welche wenigstens zu dem Amte der Aeltesten старосты gelangten. [4]) Das gemeine Volk unter Hundert-Männern und dem тысячкїи, nahm an der Volksversammlung unbeschränkt Theil. Das Landvolk mogte wenig in Betracht kommen.

Die kirchlichen Angelegenheiten entschied der Erzbischof, von der Volksversammlung gewählt und dem Metropoliten geweiht, dessen Ansprüchen als Oberhaupt der Kirche auch in Nowgorod zu gewissen Zeiten

Aufenthalt und Jurisdiktionsrechte zu geniefsen, die Stadt sich entgegenzusetzen versuchte. [5])

[1]) Ob die Wahl der Fürsten als Recht vor Jaroslaws Freiheiten bestand ist unwahrscheinlich, wie überhaupt dafs Nowgorods republikanische Verfassung schon im Alterthum ausgebildet gewesen sey. Vergl. Опыть о посадникахъ Новгородскихъ. S. 4 etc. Glaublicher scheint die allmählige Entwickelung dieser abweichenden Verfassung, durch Umstände veranlafst und Jaroslaws Satzungen unterstützt. Nach Jaroslaw finden wir das Wahlrecht der Fürsten in Nowgorod anerkannt, obschon die Fürsten oft diese Wahl durch Politik und Gewalt zu leiten wufsten. Vergl. Kar. III. S. 100, 101, 112. Schon früh fingen die Grofsfürsten an darnach zu streben von Nowgorod gewählt zu werden, häufig hierin glücklich, weil auch die Politik der Stadt in der Vereinigung mit dem mächtigern Grofsfürsten gröfsere Sicherheit suchte. So schickte (1272) der Grofsfürst Wassilij nachdem er die höchste Würde erlangt hatte sogleich nach Nowgorod sich um die Herrschaft bewerbend; sie entging ihm zwar, doch nur auf kurze Zeit, denn Waffengewalt veränderte die Gesinnungen Nowgorods zu seinen Gunsten. Kar. IV. S. 112, 113. So erkannten die Nowgoroder auch Michael von Twer als ihr Haupt an, in der Hoffnung der Chan werde ihn auf den grofsfürstlichen Thron bestätigen, S. 158, und als darüber Zweifel herrschten forderten die Nowgoroder vor der Unterwerfung dafs er erst eine Urkunde des Chans produciren möge. S. 159, 161. Desselbigengleichen (1361) erkannten sie auch den Grofsfürst Dmitrij an. S. 276. Allmählig bildete sich daraus ein Recht, dem die Nowgoroder, oft auch aus Furcht nachgaben, sich dann mit der Beschwörung und Bestätigung ihrer Freiheiten begnügend. Kar. V. S. 122, 123. Die Beeidigung der Fürsten auf die Freiheiten und Rechte der Stadt und die Urkunden der frühern Herrscher war daher immer gebräuchlich und die Aufnahme einer Urkunde über die Regierungsantretung. Vergl. Vertr. Urk. mit Nowgorod Собр. I. Eben so aber behauptete auch die Stadt das Recht der Absetzung des Fürsten auf Beschlufs der Volksversammlung: (6778) и нынѣ княже не можемъ терпѣти твоего насилїя, поѣди отъ насъ а мы собѣ князья примыслимъ. Новг. 1017 — 1352. S. 157 etc. Solches Recht übte Nowgorod, aber nur so lange als es die Macht dazu hatte, denn als die Stadt mifsvergnügt über den Grofsfürsten Ssimeon dem Stolzen, ihm sagen liefs „er sey nur Grofsfürst von Moskwa, Nowgorod aber

wähle seine Fürsten," da bestritt er solche Rechte nicht, sondern rüstete sich durch die That zu zeigen, dafs Moskwa die Oberherrschaft behaupten wolle (1340). Kar. IV. S. 236. Mit Nowgorods fürstlichen Beherrschern sind aber nicht zu verwechseln die von der Stadt gewählten und in Nebenstädte eingesetzten Fürsten, welche als Dienstmannen und Heerführer der Stadt erscheinen und denen diese Städte wahrscheinlich mit bestimmter Jurisdiktion und Einkünften verliehen wurden. Solche kommen besonders in der spätern Zeit vor, seit die grofsfürstlichen Beherrscher Nowgorods weniger an Ort und Stelle waren, sondern durch Statthalter regierten. So veranlafste (1384) die Verleihung einiger Städte an einen Litthauischen Fürsten grofse Unruhen in Nowgorod. Kar. V. S. 89. Man nahm ihm nachmals solche und setzte einen Andern ein. S. 94. So wurden Jurij Sswätoslawitschen 13 Städte verliehen mit der Bedingung die Stadt gegen den Feind zu vertheidigen. S. 178.

²) Genauer anzugeben wie sich die Volksversammlung konstituirte ist schwer. Vielleicht ging dem allgemeinen Beschlufs eine theilweise Berathung in den 5 Stadttheilen vorher, oft aber standen diese in Spaltungen, zuweilen im offnen Kriege einander gegenüber. Zu schriftlichen Ausfertigungen hatte die Volksversammlung einen Schreiber, дьякъ der вѣче. Опытъ о посад. S. 45. not. 91, was auf einen engern Ausschufs schliefsen läfst. Zweifelhaft scheint ob Nowgorod Anfangs nur Einen Posadnik gehabt habe, nachdem solcher anfing ein verfassungsmäfsiger Volksbeamter zu werden? (nach Jaroslaw). Noch oft mogten die Annalen den Statthalter des Fürsten gleichfalls Posadnik nennen, Ebend. S. 30, und daraus erklärt sich vielleicht die zuweilen vorkommende Anstellung des Posadnik durch den Fürsten. Im Laufe der Zeit fanden gewifs Veränderungen Statt, so dafs zuletzt jeder der 5 Stadttheile seinen Posadnik wählen mogte. Ebend. S. 35. Diese hiefsen: 1) Славенскїи, 2) Плотенскїи, 3) Неровскои, 4) Загородскїи oder Людинъ, 5) Гончарскои. Ebend. — 5 Posadniken finden sich in der Vertr. Urk. v. 1471 doch steht ihnen daselbst noch ein 6ter Timofei Osstawjewitsch' vor und solches deutet vielleicht an, warum in den frühern Vertr. Urk. nur Ein Posadnik erwähnt ist. In den Ger. Urk. Nowgorods werden auch mehrere Posadniken und Tausend-Männer genannt. Die Wahl des Posadnik durch das Volk ist nicht zu bezweifeln, vergl. Опытъ о пос. S. 39 etc. — Отяша посадницьство у Петрила и даша Ивану Павловицю

...... даша посадн. Мирославу etc. Новг. S. 384 — 386. Derselbe, scheint es, war der oberste Richter der Stadt mit dem fürstlichen Statthalter zusammen, denn wer gegen ihn Einwendungen machte, der büſste dem Fürsten und Groſsnowgorod. Ger. Urk. v. 1471. Er war überhaupt der erste Beamte und Repräsentant des Staats.

Тысячкїи. Auch ihrer gab es mehrere, eben so gewählt. Sie hatten richterliche Kompetenz: А тысяцкому судитъ свои судъ. Ger. Urk. Die Eintheilung des Volks in Hunderte stand vielleicht in Zusammenhang mit dem Tausend-Mann, der dann wohl auch Kriegsanführer seyn mogte. Ueberhaupt scheint das gemeine Volk seiner Aufsicht untergeordnet gewesen zu seyn: Отъ черныхъ тысяцкаго Urk. der Kirche Ив. Предт. d. h. wohl die Hundert-Männer mit ihren Hunderten. Sowohl der Posadnik als Tausend-Mann mogten ihre Unterrichter (Gehülfen) haben: Посадники и тысяцкому и ихъ судьямъ, Ger. Urk., auch ihren дьякъ. Судьѣ велѣти своему дьяку тое дѣло записать. Ebend.

Der Statthalter des Fürsten mogte in den spätern Zeiten wohl unausgesetzt residirt haben. Er theilte, vielleicht der Einkünfte wegen, mit dem Posadnik die oberste Jurisdiktion, wie es scheint mit einer Art von Revision des Urtheils: а безъ намѣстниковъ посаднику суда не кончати. А намѣстникомъ вел. кн. и Тїуномъ пересудъ свои вѣдати по старинѣ. Ger. Urk. Auſser Nowgorod hielt der Fürst auch noch in Torshok und Wolok seinen Tiun zur Theilnahme an der Jurisdiktion und Verwaltung, und zur Erhebung der halben Einkünfte ob aber noch anderswo ist zweifelhaft. Vertr. Urk. v. 1305, 1307, 1471 und andere.

[3]) Es scheint daſs die Nebenstädte von Nowgorod aus verwaltet wurden, Posadniken erhielten, die wahrscheinlich nur untergeordneten Ranges waren, oder nach Bestimmung der Hauptstadt an Dienstmannen verliehen wurden. Vergl. not. [1]. Der Fürst mogte über diese gar keine Rechte haben, wenigstens in der spätern Zeit Nowgorods. Welches die Nebenstädte waren und wie sie sich von Flecken unterschieden ist schwer anzugeben; sie entstanden wohl allmählig. Pskow, so lange die Stadt zu Nowgorods Gebiet gehörig, hieſs стольныи городъ. §. 42. not. [1]. Es besaſs 10 Nebenstädte und 2 Städtchen. Kar. VII. not. 77. Nowgorod zählte gewiſs mehr, denn 13 Städte allein erhielt Jurij Sswätoslawitsch': даша ему Русу,

Ладогу, Орѣшекъ, Тиверскіи, Корельскіи, Копорью, Торжекъ, Волокъ-Ламскіи, Порховъ, Вышегородъ, Яму, Высокое, Кошкинъ Городецъ. Kar. V. not. 195. Die Verwaltung dieser und der entferntern Provinzen Nowgorods mogte wenig mit den Rechten der freien Stadt gemein haben und sich schwerlich von der in Rufsland gebräuchlichen Administration unterscheiden. Die Benennung und Eintheilung der Provinzen ist ungewifs. Die Vertr. Urk. führen Stadtgebiete und Distrikte untereinander auf Волокъ, Торжокъ, Бѣжиче, Городецъ, Палицъ, Мелечъ, Шипино, Егна, Вологда, Заволоцье, Кола, Перемъ, Трѣ, Югра und Печера; das Land an der Dwina. Vergl. Опытъ о пос. S. 19.

4) Dafs in Nowgorod und Pskow Aristokratie herrschte, wenn auch nicht verfassungsmäfsig ausgebildet, läfst sich unbezweifelt annehmen. Sie ist eine Folge des noch innigen Zusammenhanges der Geschlechter und des hohen Ansehens edler Abstammung; das Volk mogte leicht Unruhen und Aufruhr hervorbringen aber seine angesehensten Männer und Geschlechter waren wohl immer die leitenden bey Beschlüssen, auch findet man in Nowgorod eine zahlreiche Klasse angesehener Bojaren und Edlen. In der ältern Zeit führen die Annalen als die bedeutendern im Volke auf: огнищане, гридба und купцы, Grundbesitzer, Krieger und Kaufleute. (Was im Опытъ о посад. S. 98 und 109 von den огнищане gesagt wird stimmt gar nicht mit den Quellen überein. Die огнищане werden überall zuerst und vor den Nowgorodischen Kaufleuten genannt, ihren Tod büfste man in der Правда mit 80 Griwnen; sie können durchaus nicht an die Seite der половники gestellt werden.) Die огнищане verschwinden im Laufe der Zeit desgleichen die гридба und anstatt ihrer werden Bojaren und житьіе люди genannt: (6824) бысть сѣча зла и избиша много добрыхъ мужъ и Бояръ Новгор. и купецъ добрыхъ много. Новг. 1017 — 1352. S. 171. — Посадники Псковскіе и степенные и старинные посадники и сыновье посадничьи и Бояре и купци и житьіе люди и весь Псковъ. Сузд. III. S. 76 und in Nowgorod: Вел. кн. всѣхъ посадниковъ, Бояръ, тысяцкихъ, посадничихъ дѣтеи и купцевъ и житьихъ людеи жаловалъ. Ebend. S. 64. Schon früher (1385) бысть цѣлов. на вѣчи и всѣ Бояре и дѣти Боярскіе и житьіе и черные люди и вся 5 концовъ въ томъ что не звапися къ Митрополиту. Kar. V. not. 106. Житьіе oder

житейскїе мужи findet man schon in der Mitte des 14ten Jahrh. Маши же его и Бояре и гости и житейскїе мужи умимаша его много. Kar. IV. not. 306. Karamsin hält sie für die ehemaligen огнищане, II. not. 67. Sie mogten wohl zum Unterschiede von den Stadtbürgern Einwohner heiſsen (жить, wohnen) und vielleicht Grundeigenthümer, Dienstmannen, Bojarenkinder seyn, denn bey dem Untergange Nowgorods gehen sie als Dienstmannen in groſsfürstliche Dienste über, führen übrigens (wohl nicht als Klasse) in einer Urkunde von 1471 die Namens-Endung вичъ. Daſs wahrscheinlich aus den angesehensten Bojarengeschlechtern die Posadniken und Tausend-Männer hervorgingen, ist schon daraus ersichtlich daſs sie die Namens-Endung вичъ führen. Vertr. Urk. v. 1471. Die angesehenen Geschlechter werden in öffentlichen Urkunden als Mithandelnde zuerst aufgeführt: отъ посад. отъ тысяц. отъ Бояръ и отъ житьихъ людей и отъ черныхъ людей и отъ всего Новгор., Kar. V. not. 36. Vertr. Urk. v. 1317, wahrscheinlich unter der Benennung старѣишїе im Gegensatz zu меншїе mit umfaſst. Vergl. Vertr. Urk. (so wie unter Fürsten старѣишїи und молодшїи Groſs- und Theilfürst). Wie edle Herkunft auszeichnete sieht man aus der Klasse der посадничые дѣти. Diese sogar nannten sich вичъ als ansehnlicher Abstammung entsprossen und die Bojarenkinder dagegen молодшїе. Kar. V. not. 107. Bey diesem natürlichen Uebergewicht der angesehenen Geschlechter mogten aber immer die Aeltesten der Kaufleute, der Straſsen und die Hundert-Männer der städtischen Hunderte, Kar. II. not. 108, aus ihren Mitgenossen hervorgehen, weil sie am besten vermogten deren Interesse zu bewahren. Wie viel der Aeltesten über Kaufleute, Straſsen, житьїе люди u. s. w. waren? und der Hundert-Männer über das gemeine Volk? ist ungewiſs: 3 старосты отъ житьихъ людей и отъ черн. тысяц. а отъ купцевъ 2 старости. Urk. Wssewolods der Kirche Ив. Пред. — 2 старости улицы Славковы мнози же отъ старостъ купеческихъ. Сузд. III. S. 46 — 49. In den Vertr. Urk. wird oft nur ein сотскїи aufgeführt während Karamsin allein 11 Hunderte in Nowgorod nachweist (Stadttheile) denn die Stadt theilte sich in концы, Straſsen, ряды (Reihen) und die Einwohner in Hunderte. Ger. Urk. Zu dem Gerichte in Nowgorod wurde aus jedem Stadttheil ein Bojar und ein житьїи zugezogen. Ger. Urk. Ob aber die Aeltesten und Hundert-Männer Jurisdiktion geübt haben ist nicht ersichtlich

vielleicht waren sie nur Verwaltungsbeamte. Eben so mogte Pskow bestehen. Ueber die Volksklassen Nowgorods und Verwaltung der Stadt ist überhaupt lehrreich Kar. VI. S. 124.

[3]) Ueber die Wahl des Erzbischofs vergl. Geistlichkeit. Seit wann die Unabhängigkeit der Nowgoroder in geistlichen Angelegenheiten von dem Metropoliten anfing und mit welchem Rechte? ist ungewifs. Im Jahr 1385 kommt die erste bestimmte Erklärung der Volksversammlung darüber vor. Kar. V. S. 91. Ein solcher Schritt konnte aber nicht so plötzlich mit Veränderung aller kirchlichen Vorschriften unternommen seyn, auch gab der Metropolit nicht seine obersten Rechte der Jurisdiktion auf und die Nowgoroder verweigerten Folgeleistung, vorgebend dafs sie durch Eid und Beschlufs verpflichtet seyen. S. 130. Der Grofsfürst suchte durch Waffengewalt ein über diesen Gegenstand erlassenes Urtheil des Patriarchen zu Gunsten des Metropoliten, zu unterstützen, mit Erfolg, denn der Beschlufs der Volksversammlung wurde dem Metropoliten ausgeliefert. S. 132. Ob seitdem dieser Punkt noch angestritten worden ist nicht ersichtlich, doch erwähnt die Ger. Urk. Nowgorods keines Metropoliten-Gerichts.

§. 44.

Fortsetzung.

Der Fürst hatte, wie es scheint, das Recht auf Krieg und Frieden anzutragen, Nowgorodische Distrikte an Nowgoroder zu verleihen, in gewissen Gegenden der Erhebung der Einkünfte wegen seinen Beamten zu halten, Jagd zu treiben und auf Amtentsetzung der Beamten anzutragen, [1]) durfte dagegen nicht Handelsfreiheiten gewähren, Abgaben verändern, neue Zölle einführen, Grundeigenthum erwerben, weder für sich, seine Fürstin oder seine Dienstmannen, noch Nowgorodische Unterthanen ihrer Freiheit berauben. [2]) Die oberste Kriminal- und Civiljurisdiktion übte die Stadt vereint mit dem Fürsten als höchste Gewalt aus, doch durfte kein Bürger anderswo als in der Heimath gerichtet werden. [3])

Nowgorod zahlte dem Grofsfürsten die schwarze Abgabe, черной боръ (von dem gemeinen Volk, jedoch nicht ohne Widerspruch erhoben) vielleicht als Beitrag zum Tribut an die Horde. [4])

[1]) Im Опытъ о посад. S. 19 wird der Volksversammlung das Recht über Krieg und Frieden beigelegt, es scheint wahrscheinlicher, wenigstens für die ältere Zeit dafs die Fürsten über Krieg und Frieden beschlossen, indem kriegerische Leitung eine der Hauptpflichten im Geiste der Zeit war und die oberste Gewalt sonst ganz ohne Einflufs gewesen wäre. Nachmals mischte sich wohl die Stadt mehr in dieses Recht, zuweilen mit solcher Willkühr dafs einzelne Bürger kriegerische Raubzüge veranstalteten. Vergl. Kar. V. S. 13 und 91. Der Fürst verlieh die Distrikte Nowgorods, aber nur an Nowgoroder (Dienstverleihungen mit Jurisdiktionsrecht: волости держати мужи Новгородскими. Vertr. Urk.) er konnte solche für Vergehen auch nehmen: безъ вины не лишати. Ebend. Aber an beiden mogte der Posadnik Antheil haben. Ueber das Recht des Fürsten auf bestimmte Einkünfte vergl. §. 43. not. 2. Dahin gehörten auch seine bestimmten Reisen nach Russa oder Ladoga (gewöhnlich alle 3 Jahr). Vertr. Urk. v. 1265. Von der Verleihung der Gebiete Nowgorods erhielt er, scheint es, sogenannte Geschenke. Vertr. Urk. v. 1327 u. andere. Sein ausschliefsliches Jagdrecht war auf 60 Werst um die Stadt herum und überhaupt auf Gegenden und Jahreszeiten beschränkt. Ѣздити на озвадо (лѣтѣ) звѣри гонитъ — а свиньи ти бити за ӡ҃ верстъ отъ города. Vertr. Urk. Uebertretungen solches Rechts mogten Statt gehabt haben und waren kein unbedeutender Beschwerdepunkt: (6778) чему еси отъялъ Волховъ, гогольными ловцы а поле отъялъ еси заячими ловцы Новг. 1017 — 1352. S. 157. Der Antrag auf Absetzung der Beamten erstreckte sich bis auf die höchsten, doch ward ihr Vergehen der Volksversammlung vorgetragen wie z. B. aus Sswätoslaws Unwillen gegen den Posadnik Twerdislaw ersichtlich ist. Ebend. S. 93. Hier setzte sich also die Volksversammlung über den Fürsten. Die Vertr. Urk. machen immer zur Bedingung Jemanden nicht ohne Schuld seines Amts zu entsetzen, die Nowgoroder aber übten oft in wilder Wuth solches Recht aus, auch ohne den Fürsten zu Rathe zu ziehen.

[2]) Die meisten Vertr. Urk. erneuen die Vorschrift die alten Zölle und Abgaben zu beobachten. Vertr. Urk. v. 1270 u. andere.

Гостинное и мыть по старинѣ. Vertr. Urk. v. 1426. Vergl. 1265, 1270 u. andere. — Новг. держати вѣ старинѣ по пошлинѣ. Keine Freiheiten einzuführen: ни свободѣ ставити по Новг. волости. Vertr. Urk. v. 1265. — А свободѣ ты ни мыть на Новг. волости не ставити v. 1270. — Что свободѣ Дмитрїевихѣ и что сельцѣ тягнуло кѣ тымѣ свободамѣ то все кѣ Новг. безѣ кунѣ, Vertr. v. 1305, d. h. wohl, keine Flecken mit Handelsfreiheiten oder Abgabenfreiheiten anzulegen. In den Handel des deutschen Kaufhofs sich zu mischen, oder diesen zu schliefsen war durchaus untersagt, eben so wenig durfte der Fürst, die Fürstin oder deren Dienstmannen in Nowgorodischem Gebiet Ländereien erwerben: Ни селѣ ты держати по Новг. волости ни княгинѣ твоеи ни бояромѣ тв. ни дворяномѣ тв. Vertr. Urk. v. 1265 u. 1270. Solche Ländereien kaufte nöthigenfalls die Stadt selbst wieder ein. Vertr. Urk. v. 1305. Durchaus untersagt war es dem Fürsten durch Pfandrecht, Bürgschaft und allerley Anforderungen Nowgoroder in persönlicher Dienstbarkeit zu halten und auszuführen: Ни людїи не выводити вѣ свою землю ни грамотѣ имѣ дяяти ни закладниковѣ приимати ни княгини твоеи, ни Бояромѣ тв. ни дворяномѣ тв. ни смерда ни купцины. Vertr. Urk. v. 1265 u. 1270. — А кто будетѣ закладенѣ позоровалѣ ко мнѣ а живи вѣ Новг. волости тѣхѣ отступился есмѣ Новуг. Vertr. Urk. v. 1295.

[3]) Die oberste bürgerliche Rechtspflege mogte in den Händen des Posadnik und des fürstlichen Statthalters stehen. In höchster Instanz über diese sprach aber wahrscheinlich der Fürst, vereint mit Grofsnowgorod d. h. mit der Volksversammlung eine oberste Gewalt bildend. Vergl. Ger. Urk. (великїи князь и великїи Новгородѣ). Schon bey dem gemeinschaftlichen Gericht zwischen Nowgorodischen und fürstlichen Unterthanen setzten beide, der Fürst und die Stadt ihre Richter ein und sind diese uneinig, so sprach der Fürst oder dessen Bruder oder dessen Sohn, wer gegenwärtig mit dem Posadnik. Vertr. Urk. v. 1471. Aber nur in der Heimath sollte der Nowgoroder gerichtet werden und nicht in des Fürsten Residenz Recht suchen. Zum grofsen Unwillen der Stadt fingen aber kurz vor dem Untergange derselben die Partheien an in Moskwa bey dem Grofsfürsten Recht zu suchen. Kar. VI. S. 100. Wie die höchste Civiljurisdiktion so lag auch Criminalrechtspflege in der Hand des Fürsten und der Stadt vereint, um so

mehr, da gewiſs schon früh die Fürsten das Recht behaupteten Buſsen von Kriminalfällen zu heben. Die Stadt mogte indessen Manches hierin usurpirt haben: и виры имати княземъ великимъ по старинѣ, а Ноугородцомъ не таити. Vertr. Urk. v. 1471. Die вира, die Buſsen von 3 und 12 Griwnen u. s. w. waren gewiſs ursprünglich des Fürsten Recht. So hatte derselbe, wahrscheinlich auch einen Theil an der Plünderung des Hauses und Vermögens wenn die Nowgoroder Jemanden zur Verweisung oder zum Tode verurtheilten, von der Brücke gestürzt zu werden: Идоша на дворы ихъ грабежемъ а Мирошкинъ дворъ и Дмитровъ пожгоша а житье ихъ поимаша а села ихъ разпродаша и челядъ и сокровища ихъ а избытькъ раздѣлиша по зубу, по 3 гривнѣ по всему городу, и на щитъ: аще кто потаи похватилъ и того единъ Богъ вѣдаетъ а что на дьщкахъ (Ник. доскахъ) и то князю оставиша. Новг. 1017 — 1351. S. 75. Die доски hält man für Tafeln, welche ausstehende Forderungen bezeichnen. Der Опытъ о пос. S. 17 legt dem Volk die oberste Kriminalgewalt bey, doch ist unwahrscheinlich daſs nicht der Fürst verfassungsmäſsig Theil genommen habe. Manche Urtheile der Volksversammlung indessen mogten Ausbrüche gesetzloser Willkühr seyn.

4) Чернои боръ deutet schon auf черные люди, das gemeine Volk, und läſst vermuthen, wenn man einige Stellen der Annalen über die Volkszählung in Nowgorod von Seiten der Tartaren berücksichtigt, welches die Bestimmung der Abgabe war. So ward (1384) ein groſser Tribut in die Horde gezahlt, Kar. V. S. 386, wobey die Annalen erzählen: тогда и золотомъ давали въ Орду на Новг. чернои боръ. Es mogte diese Abgabe verwandt werden, wie sie wollte, so bildeten die Groſsfürsten Ansprüche auf dieselbe und erhielten sie auch mehrmals zuweilen nicht ohne Widerstreben der Nowgoroder, welche sogar (1392) behaupteten solche gar nicht schuldig zu seyn, Kar. V. S. 130, indessen doch nachgaben. S. 132. Die Abgabe, scheint es, blieb: (1437) А брати кн. вел. черноборцемъ на Новоторжскихъ волостехъ на всѣхъ. Ebend. not. 283.

§. 45.

Fortsetzung.

Im Jahr 1477 zwang Joann Wassiljewitsch' die Stadt sich ihm auf Gnade und Ungnade zu ergeben, beharrlich

alle vorgelegten Unterwerfungsbedingungen verwerfend. Nowgorod ward eine Provinz des Moskwaschen Grofsfürstenthums, deren Verwaltung ganz von der Willkühr des Beherrschers abhing, und der des übrigen Reichs gleichgestellt wurde. [1]) Berücksichtigung der frühern Rechte indessen veranlafste später eine besondere Gnade, nämlich die Anstellung von 48 Geschwornen aus den Strafsen Nowgorods deren 4 jeglichen Monat mit dem fürstlichen Tiun richten sollten, desselbigengleichen der Kaufmannsälteste mit dem Statthalter. Kar. VII. not. 362.

Pskows Freiheit überlebte den Untergang Nowgorods nur bis zum Jahr 1510. Die Stadt unterwarf sich dem Grofsfürsten Wassilij unbedingt. [2]) Die Verwaltung ward nach Gutdünken des Herrschers bestellt [3]) und auch hier 12 городничïе, 12 Moskwaische und 12 Pskowsche Aelteste, welche mit dem Statthalter und Tiun zu Gerichte sitzen sollten, angestellt. Kar. VII. not. 77.

Wjätka, von Nowgorodischen Auswanderern gegründet als Freistaat eine Zeitlang bestehend, unterwarf sich auch (1489) der monarchischen Gewalt. Kar. VI. S. 180.

Smolensk, das ursprünglich zu Rufsland gehörig unter litthauische Botmäfsigkeit gerathen war, ward wieder mit Rufsland vereinigt und erhielt 1514 eine Gnadenurkunde, welche die frühern Rechte, wie solche von Witoft, Alexandern und Sigismunden, Grofsfürsten von Litthauen bestätigt waren, konfirmirte Urk. in Собр. I.

[1]) Die Nowgoroder suchten damals durch Unterhandlungen wenigstens einige ihrer Rechte zu bewahren, sie boten eine jährliche Abgabe, sie wollten des Grofsfürsten Statthalter in ihren Nebenstädten aufnehmen, aber ihr Jurisdiktionsrecht behalten, nicht

in Moskwa gerichtet werden, nicht über die Grenzen ihres Gebiets Dienste leisten noch aus ihren Ländereien und Erbgütern herausgesetzt werden. Kar. VI. S. 115. Der Groſsfürst erklärte ihnen dagegen: die Volksversammlung sollte aufhören und die Posadniken, es solle nur des Herrschers Befehl gelten, alle ehemaligen groſsfürstlichen Ländereien seyen sein Eigenthum doch wolle er das Volk nicht ausführen noch in die Erbgüter der Bojaren Eingriffe machen. Ebend. S. 116. Die Unterwerfung erfolgte, und der Groſsfürst nahm die Hälfte aller erzbischöflichen und Kloster-Ländereien, belegte die Einwohner Nowgorods mit Schatzung, welche sie jedoch selbst heben sollten, lieſs sie zum Eide führen, und erklärte daſs fortan der Statthalter in ländlichen Streitsachen entscheiden werde. S. 118 — 120. Die Bojaren, Bojarenkinder und житьïе люди traten in groſsfürstliche Dienste und leisteten den Diensteid. S. 121. Das Archiv Nowgorods und die Glocke der Volksversammlung wurden nach Moskwa abgeführt. S. 122 u. 123. Im Jahr 1479 setzte der Groſsfürst auch einen Erzbischof ein, das Loos unter Dreien ziehen lassend. S. 131. Neu entstandene Unruhen im Jahr 1481 veranlaſsten endlich noch entscheidendere Maſsregeln. Tausende von Bojaren, житьïе люди, Kaufleute wurden ins Innere von Moskwa abgeführt, daselbst angesiedelt und ihre Ländereien an Moskwasche Dienstmannen und гости als помѣстья vertheilt (1488). Vergl. Ebend. not. 201. Die kirchlichen Ländereien wurden desselbigengleichen (1500) an Bojarenkinder vergeben. Ebend. S. 132. Die Stadt war von Grund aus verändert. Ueber ihre Verwaltung sagen die Annalen: а посади вел. кн. во градѣ 4 свои намѣстники, 2 на Ярославлѣ дворѣ а на владычни сторонѣ и дѣла судебнïя и земскïя правити, а владыкѣ опрочѣ святительскаго суда ни посадникомъ, и тысяцкимъ ни всему Новуг. не вступатися ни вочтоже ни вѣчи быти, ни пословъ слати. Kar. Ebend. not. 203.

[2]) Streitigkeiten über die Abgaben der Unterthanen (смерди) der Stadt hatten schon oftmals in dem Groſsfürsten ihren obersten Richter gefunden. Vergl. Annalen v. 1483 — 1485 bey Kar. VI. In den letzten Jahren veranlaſsten Beschwerden des Statthalters darüber daſs die Stadt in seine Rechte eingreife, ein groſsfürstliches Gericht Wassilij's, das in Nowgorod gehalten wurde, dessen Hauptzweck und endliches Resultat ein von dem Groſsfürsten gemachter Vorschlag der gänzlichen Unterwerfung war. Kar. VII.

S. 31 — 41. Gezwungen und bedrängt gaben die Bewohner ihre Freiheit und ihre Rechte auf. Auch in Pskow wurde eine Versetzung der Einwohner vorgenommen: Beamten, Bojaren, Aelteste, житьïе люди, Kaufleute mit ihren Familien wurden übergeführt und dagegen 300 Kaufmannsfamilien angesiedelt. S. 41 u. 42.

[3]) Er setzte 2 Statthalter ein, und дьяки, fürstliche Schreiber, für die Rechtssachen, und ямскïя oder Postexpedition, weil über Pskow wahrscheinlich meist die Heerstraſse ging. In die Nebenstädte wurden воеводы, Kriegsanführer, Tiune und Aelteste eingesetzt, neue Münze und Handelsabgabe anstatt des freien Handels eingeführt. Kar. VI. S. 44.

§. 46.

I. Regierung und Verwaltung.

Die Administration bildete sich im Laufe dieser Periode bedeutend aus, vorzüglich durch Entstehung der Monarchie und Vereinigung der vielen einzelnen Staaten unter der Moskwaschen Oberherrschaft. Die ursprüngliche und einfache Verwaltung der Vorzeit durch Statthalter und zu jeglichem Geschäfte willkührliche angeordnete fürstliche Diener war nicht mehr hinlänglich. Die Erhebung gerichtlicher und anderer Abgaben, die Rechtspflege hatten sich ausgebildet und die Anstellung bestimmter Beamten war dem Staatseinkommen erspriesslich. Es war die Trennung der Geschäfte mit Anstellung solcher Beamten schon in den Theilfürstenthümern vorhanden; noch nothwendiger wurde diese Maſsregel seitdem die Verwaltung aus einem Mittelpunkte, Moskwa, bis in die entferntesten Gegenden des Staats geregelt wurde. Schon mogte das Bedürfniſs fühlbar werden in diesem Centralpunkte des Reichs den Oberbeamten Gehülfen beizulegen (Anfang der Kollegien und Behörden).

Das fürstliche Gericht bestand wie früher. Es ist ungewiſs, ob man sich nicht Anfangs gradezu an den

Fürsten wenden konnte, doch mogte solches allmählig abkommen und Fälle unterschieden werden, in welchen das fürstliche Urtheil anzusprechen, erlaubt war. 1) Bey Klagen über die gewöhnlichen Richter. [1]) 2) Bey Klagen der Unterthanen des einen Fürsten gegen die des andern. [2]) 3) Bey besondern Befreiungen von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit. [3]) Der Fürst richtete sodann mit seinen Bojaren und Umgebenden ohne daſs indessen das Bestehen eines besondern obern Gerichts schon ersichtlich ist. Der Fürst erhob dieselben Gebühren wie die übrigen Richter. [4])

Ueber die Verwaltung der Distrikte ertheilte der Fürst Instruktionen (z. B. Urkunde für die Bewohner des Landes an der Dwina) die auch zugleich die Rechte der Einwohner gesetzlich feststellten. In besondern Fällen mogte man sich des Fürsten Entscheidung erbitten.

[1]) Z. B. über gewaltsame Buſsenerhebung: А ударятъ ми на нихъ челомъ и мнѣ вел. кн. велѣти намѣстнику ста ти передъ собою на срокъ; а не станетъ ино на того грамота безсудная и приставъ доправишъ, Urk. f. d. Bew. an der Dwina. Kar. V. not. 244, oder wenn man den Richter verwirft: А кто наведетъ наводку на посадника или на тысяцкаго или на владычня намѣстника или на иныхъ судеи или на докладчиковъ или истецъ на истца у суда или у доклада или у поля ино взятъ вел. кн. и вел. Новуг. на виноватомъ etc. Ger. Urk. Nowgorods. v. 1471. Ebend. S. 580.

[2]) А ударитъ ми челомъ мои на твоего хто живетъ въ твоемъ удѣлѣ и мнѣ послатъ къ тобѣ и тобѣ ему исправа учинити: а ударитъ ти челомъ твои на моего кто живетъ въ моемъ удѣлѣ въ вел. княж. и тобѣ послатъ ко мнѣ и мнѣ ему исправа учинити, а за ними слати намъ своихъ Бояръ. Vertr. Urk. v. 1388. Ein jeder Unterthan wandte sich an seinen Fürsten daſs er seine Sache gegen den Unterthan des Andern betreiben lasse. Auf dieses Verfahren gingen wohl auch die scheinbar abweichenden Worte: а почнутъ твои искати предъ

насъ или наши передъ тебѣ. Vertr. Urk. v. 1368. Mit Nowgorod galt das Recht daſs des Fürsten Unterthanen und die Nowgoroder durch Bojaren, von beiden Seiten ernannt, gerichtet wurden. Waren jene uneinig so entschied der Groſsfürst oder dessen Sohn oder Bruder, wer zugegen. Vertr. Urk. v. 1471.

³) Z. B. die der Russaischen Fischer: ни подвойскимъ Рускимъ ихъ не позывати ни посаднику Рускому ихъ не судити...... а кому будетъ до нихъ какого орудіе ино ѣхати на нихъ отъ меня, отъ вел. кн. ловчему а отпущеннику не ѣхати въ его мѣсто ни кому не позывати; а безъ меня вел. кн. не судити или безъ моего намѣстника. Gnad. Urk. v. 1504. Zuweilen aber ordnete der Fürst solchen Eximirten besondere Gerichtsbeamten an z. B. den Lappen im Nowgorodischen Gebiete: Дьяки наши Новуг. отъ намѣстниковъ нашихъ ихъ берегутъ... а намѣст. наши и ихъ Тїуни не судятъ ихъ ни вчемъ. Gnad. Urk. v. 1530. Ob solche Befreiungsurkunden allgemeiner waren z. B. den Dienstmannen ertheilt, ist nicht ersichtlich. Es ist fast unwahrscheinlich daſs die Bojaren, Dienstmannen und Bojarenkinder schon einen besondern Gerichtsstand gehabt hätten. Ueber Hofbeamte und an dem Hofe Dienende mogte wohl eher ein besonderer Richter von dem Fürsten bestellt werden, doch ist solches ungewiſs. Die später vorkommenden тарханныя грамоты mogten wohl häufiger solche Exemtionen gewähren, wahrscheinlich aber auch mehr enthalten haben. Kaufleuten besonders ausländischen und inländischen Gästen, wurden später häufige Befreiungen der Art ertheilt.

⁴) Solches geht noch deutlicher aus der spätern Gesetzgebung hervor. Die Gerichtsgebühren waren überhaupt ein Theil der fürstlichen Einkünfte über welche der Herrscher wie über anderes Einkommen disponirte, so z. B. überlieſs er ihre Erhebung zusammt dem Amte, seinen Dienstmannen als Belohnung oder um den Dienst leisten zu können (кормленїе Nahrung). Es ist sehr wahrscheinlich, daſs eine bestimmte Abgabe selbst von denen entrichtet werden mogte welche eine solche Gerichtsbarkeit erhielten, denn ganz mogte sich der Fürst vielleicht nicht der Einkünfte berauben. Solche Amts- und Gerichtsbarkeits-Ertheilungen waren wiederruflich und wurden oft (besonders einträgliche) nur auf kurze Zeit ertheilt (über Gerichtsgebühren vergl. Prozeſs).

§. 47.

Fortsetzung.

Viele der am Hofe befindlichen Beamten waren auch über die Verwaltung des Reichs eingesetzt als: der дворецкїй, der wahrscheinlich in verschiedenen Gebieten, vielleicht über die oberste Verwaltung des fürstlichen Grundeigenthums und Hofstaats bestellt war; der дьякъ, Schreiber, deren der Grofsfürst viele zu verschiednen Geschäften hatte und auch in Städten anordnete; der казначеи, Schatzmeister, welcher über mannigfache Einkünfte des Fürsten die Aufsicht haben mogte, und Andere. [1]) Zu besondern Geschäften und Aufträgen bediente sich der Herrscher noch häufig seiner Hofsbeamten und Diener, der Bojaren, окольничїе, стольники u. s. w. [2]) Es mogte nicht ungewöhnlich gewesen seyn dafs der Grofsfürst seinen beauftragten Beamten einen Schreiber oder Gehülfen beiordnete, [3]) obgleich der дьякъ nicht immer ein solcher, sondern ein eigner fürstlicher Rangbeamter war, dessen Titel aus dem Gebrauch des fürstlichen Schreibers zu verschiednen Aufträgen hervorgegangen seyn mogte.

Schon lange waren die Grofsfürsten und Fürsten von freien Dienern umgeben und wenn gleich Unfreie noch häufig mit Benennung der Beamten bezeichnet, vorkommen, so gehören sie jedoch nur ganz in die geringern Haushaltsgeschäfte des Fürsten (Тивуни поселскїе, ключники, казначеи, дьяки, vergl. Privatrecht).

[1]) Ueber den дворецкїи s. Hofstaat §. 25. not. 3. So war Schigona, дворецкїй von Twer und Wolozk. Kar. VII. not. 321. Er scheint die Oberaufsicht über den Hofstaat und über die Einkünfte von den Staats- und fürstlichen Ländereien gehabt zu haben, vielleicht standen unter ihm besonders die fürstlichen Höfe und zum Hofshaushalt gehörigen Unterthanen. Er mogte wahrscheinlich seine Schreiber zur Führung der Listen über die Unterthanen und

ihre Verbindlichkeiten haben (vergl. not. 3) und die niedern Hofbeamten dirigiren. Der казначеи des Grofsfürsten mogte die Bewahrung der Kasse haben, dasselbe Geschäft aber hatte auch sein печатникъ. Siegelbewahrer und sein Schreiber: А тѣ ларцы стоятъ въ моеи казнѣ у моего казначея у Дмитрїя и Володимерова, да у моего печатника у Юрья у Дмитрїева сына у Грека да у моихъ Дьяковъ у Данилька у Мамырева, да у Титка у Моклокова. Test. Urk. v. 1504. Собр. I. S. 399. — А опричъ того что ни естъ моеи казны у моего казначея и у моихъ дьяковъ и у моего дьяка у Семёна у Башенина, лаловъ и яхонтовъ и инаго каменья......, а что ни есть у моего дворецкаго у Петра у Васильева у Великаго и у дьяковъ у дворцовыхъ, моихъ судовъ серебряныхъ и денегъ и инные рухляди, Ebend., woraus ersichtlich, dafs bis jetzt noch mehrere Beamten die verschiednen Einkünfte in Kassa hatten, wahrscheinlich bey der schon Statt findenden Theilung der Geschäfte und den verschiednen Quellen der Einkünfte: А грамоты полные и докладные на Москвѣ пишетъ дьякъ ямскои сына моего Василья...... а никто другои не пишетъ. Ebend. S. 397. — Изъ стари судили ихъ (die Lappen) въ нашеи отчинѣ въ вел. Новѣг. дьяки наши во всякихъ дѣлехъ и данъ мою вел. кн. брати посылали дьяки наши подъячихъ. Gnad. Urk. v. 1530. Ebend. S. 436. So nannten sich daher die Unterbeamten der дьяки, подъячїе. Natürlich war es dafs der Grofsfürst so wie er ursprünglich seinen дворецкїи, казначеи und дьякъ hatte, solche Beamten in den verschiednen, im Laufe der Zeit unterworfnen Fürstenthümern anordnete.

2) Der Gebrauch der fürstlichen Diener zu verschiedenen Geschäften stand ganz in des Herrschers Willkühr, deshalb Bojaren, окольничїе und andere höhere Beamte nach Belieben zu auswärtigen Geschäften zu Statthaltern, волостели u. s. w. bestellt wurden, häufig zur Belohnung und um ihnen Einkünfte zu verschaffen; andere hatten vermöge des Hofdienstes bestimmte Beschäftigungen bey der Jagd, dem Stall, dem fürstlichen Gemach und seiner Bekleidung aber auch diese gebrauchte er nach Belieben: ино ѣхати на нихъ отъ меня отъ вел. кн. ловчему. Gnad. Urk. v. 1504, den Russaischen Fischern. So findet man den häufigen Gebrauch der Höflinge, дворяне, als Boten, Abgeordnete und zu gerichtlichen Vorladungen. Manche Benennungen in den Urkunden haben nur in dem augenblicklichen Geschäfte ihren Grund

z. B. разводщикъ: Язъ кн. Василїи посылалъ разводщика своего сына боярск, и кн. Борисъ посылалъ съ нимъ дьяка своего (sie ordneten die Grenzen). Vertr. Urk. v. 1483. So bedeutet приставъ auch nur einen zu Jemandem oder zu einem Geschäfte Zugeordneten.

[3]) So wird ein Beamter mit Beiordnung eines дворцовои дьякъ zur Theilung eines Distrikts gebraucht: послалъ Конст. Григорев. Заболотскаго да съ нимъ дворцевого дьяка Ушака. Vermessungsurkunde v. 1504. Dieser Schreiber scheint dem Namen nach zur Kompetenz des дворецкїи zu gehören, was hier das Geschäft selbst zu bestätigen scheint; so mogte der дворецкїи verschiedene дьяки haben, eine bey häufigen schriftlichen Verzeichnungen nothwendige Mafsregel. In einer frühern Vertheilungsurkunde über Swenigorod, wird Jurij Besobrasow mit dem дьякъ Kuloschin genannt, dieser heifst Einer der Grofsfürsten. Urk. v. 1504. Собр. I. S. 357. Eben so in Dmitrow. Ebend. S. 359. Что ни естъ у моего дворецкаго у Тверскаго и у дьяковъ у Тверскихъ и у моихъ прикащиковъ и въ Новег. вел. у моего дворец. и у казнач. и у дьяк. и у моихъ прикащиковъ. Test. Urk. v. 1504. Der Gehülfe des дьякъ war wiederum der подячїи, vergl. not. [1], auch schon in der Правда finden wir neben dem вирникъ einen Aufzeichner метальникъ oder метѣльникъ; nachmals entstand hieraus der Gebrauch einem Jeden, mit einem umfassendern Geschäft Beauftragten, einen Schreiber beizulegen. Anfangs mogte dieser von dem Beamten selbst angestellt werden.

§. 48.

Fortsetzung.

Zum Behuf der Verwaltung bestanden die Städte mit den dazu gehörigen Gebieten, волости, abgesondert. In den ersten hatte ein fürstlicher Statthalter seinen Sitz und wahrscheinlich auch die oberste Verwaltung und Rechtspflege über den ganzen Distrikt, der unter Distriktbefehlshabern, волостели, stand. Beide mogten Unterbeamte als Gehülfen unter dem Namen der Тїуны und поселскїе haben, welche vielleicht von ihnen selbst angestellt wurden; zuweilen aber auch stand ein fürstlicher Tiun der Verwaltung vor. [1]) Die

oberste Civil- und Kriminaljurisdiktion, scheint es, war bey dem Statthalter, während dem Distriktsbefehlshaber wohl meist eine geringe Kompetenz, vielleicht über die Landbewohner und ihre Civilstreitigkeiten von geringerm Werth vorbehalten blieb. Dem Statthalter mogte schon zuweilen ein дьякъ beistehen. [2])

Im Ganzen scheint es, hatten die Stadt- und Landbewohner keinen Antheil an der Rechtspflege, nur die Städte Nowgorod und Pskow erhielten den Vorzug mit geschwornen Bürgern an der Rechtspflege Theil zu nehmen. [3])

Zur Ausrichtung ihrer Aufträge brauchten die Fürsten ihre Dienstmannen und ihre Höflinge desselbigengleichen zu Vorladungen der Partheien, und den Verwaltungsbeamten wurden daher solche gleichfalls beigeordnet unter verschiedenen Benennungen. [4])

Anmerkung. Der ehemalige Richter zur Untersuchung der Todschläge und Erhebung der вира (вирникъ) hört in dieser Periode auf, wahrscheinlich nach dem 13ten Jahrhundert, denn aufser der Правда erscheint er nirgends mehr.

[1]) Es gehörten zu den verschiednen Haupt- und Nebenstädten bestimmte Landdistrikte, волости, mit allen ihren Bewohnern, Städtern, Grundeigenthümern, Dienstmannen und Landleuten, wahrscheinlich aus den ehemaligen Fürstenthümern und deren vielfachen Vertheilungen hervorgegangen. Diese Theilungen lebten fort und veranlafsten die häufige Benennung: городъ съ волости и съ селы. Ueber solche Stadtgebiete scheint es übte nach der alten Verwaltungsweise der Statthalter, намѣстникъ, die obere Regierung, während die Nebenstädte und Flecken Sitz der Distriktsbefehlshaber, волостели, waren. Vergl. §. 39. not. 1. Was die тїуны anbelangt, so erscheinen solche in doppelter Bedeutung, zuförderst als besondere fürstliche Richter: а что ты княже пошло на Торжку и на Волоцѣ Тїунъ свои держати а Новг. по свои части держати. Vertr. Urk. v. 1265. — А на-

мѣстникомъ вел. кн. и Тїуномъ пересудъ свои вѣдати по старинѣ, Ger. Urk. v. 1471, nächst dem als dienender Beamter z. B. in der Правда des 13ten Jahrhunderts, Тїунъ огнищныи и конюшїи, dessen Tod mit 80 Griwnen und селскїи Тїунъ der mit 12 Griwnen gebüſst wird, sodann auch als Unfreier боярскїи Тїунъ. Ebend. vergl. Kar. II. not. 327. Als solcher erscheint er unter vielen andern Sklaven in den spätern Testamentsurkunden. Nach den Worten: мои намѣстники и волостели и поселскїе и ихъ Тїуны. Vertr. Urk. v. 1428. Ferner Намѣстники Новг. и ихъ Тїуны не судятъ ихъ (die Lappen), Gnad. Urk. v. 1530, scheint es nicht unwahrscheinlich, daſs jene des Statthalters eigne Beamte waren zur Hülfe von ihm angestellt und so heiſst es auch später in einer Urkunde aus dem 16ten Jahrhundert für die Dwinaischen Statthalter: а намѣстникъ нашъ держитъ у нихъ на колмогорахъ на своеи половинѣ тїуна да довочика. Руск. Достопам. I. S. 126. Wenn man die Benennung Тїунъ als allgemein einen Dienenden bezeichnend (theow Angelsächs.) annimmt, so scheinen die Widersprüche gelöst.

²) Die Kompetenz des Statthalters ist wenig bestimmt; daſs er in früher Zeit schon Buſsen von Todschlag und andern Rechtsfällen erhob geht aus den Annalen hervor (aber vielleicht für den Fürsten): Въ земли Ростовскои, и посадиша посадника. Они же много зла сотвориша продажами и вирами. Сузд. II. S. 308. Ник. II. S. 225 sagt darüber: сѣдящимъ Мстиславу и Ярополку Ростислав. въ княженїи земли Рост. и Сузд., раздаяше грады посадникомъ и бояромъ своимъ и дружинѣ своеи. Они же начаша многу тяготу творить людемъ продажами и тяжкими данми и многими винами надлежаще имъ и творяще скарбъ не малу etc. nachmals als solche Aemter zur Belohnung und zu Einkünften ausgesetzt wurden kamen wohl die Buſsen mit Abtrag eines bestimmten Theils den Statthaltern zu Gute. Im Lande an der Dwina genoſs er Einkünfte, wie folgt: оже . . . вира а не наидутъ душегубща намѣстникомъ 10 рублевъ а за кровавую рану 30 бѣлъ, за синюю рану 15 бѣлъ, а вина противу того а межу переоретъ или перекоситъ на одиномъ полѣ вины баранъ, а межи селъ межа 30 бѣлъ, а княжа 3 сорока бѣлъ а съ самосуда 4 рубли а кого утяжутъ въ рублѣ и намѣст. вины полтина а отъ печати намѣст. 3 бѣлки, а дьякомъ отъ писма отъ суднїе грамоти 2 бѣлки.

Der дьякъ scheint also schon zum schriftlichen Verfahren dem Statthalter beigegeben. Ob es aber seiner, oder ein fürstlicher дьякъ war? ist zweifelhaft, denn später findet man z. B. in Pskow den Bojaren Dawüdow und den конюшïи Tschelädnin als Statthalter und den дьякъ Misjur ganz besonders über die Rechtssachen vergl. Kar. VII. S. 41. Für die Kompetenz des Statthalters enthält auch noch eine andere Urkunde: что тянетъ дужегубствомъ къ Москвѣ, Kar. V. not. 402, Einiges. Es gehörten dahin: Todschlag in den verschiednen Theilen Moskwas, Diebstahl mit dem Gestohlnen (поличное) in Moskwa begangen, Civilsachen und wie es scheint, die fürstlichen Höfe und Hofbeamten der damaligen Grofsfürsten und an Moskwas Einkünften theilhabenden Theilfürsten mit Konkurrenz ihrer Richter. Ueber den волостель enthält dieselbe Urkunde: а что деревни въ Московскомъ въ становомъ удѣлныхъ князеи, и волостели ихъ судятъ а доложатъ своего князья аже будетъ на Москвѣ; а не будетъ и имъ доложитъ вел. князья или болшаго намѣстника а по инымъ городомъ не водитъ къ докладу. Vielleicht hatte der волостель Jurisdiktion über Streitsachen unter Einem Rubel an Werth denn bey diesen kam kein пересудъ vor. Er stellte übrigens die Beklagten seines Distrikts, wobey wahrscheinlich Abgabe vorkam, vergl. §. 39. not. [1], — ино въ коеи волости будетъ отъ владыки волостель или поселникъ ино имъ поставитъ того человѣка у суда. Ger. Urk. v. 1471. Dafs er nicht ohne Jurisdiktion war beweist auch Folgendes: а почнутъ твои искати передъ насъ или наши передъ тебе или передъ наши намѣст. или передъ волостели хоженого въ городѣ алтынъ а на правду два. Vertr. Urk. v. 1368. Eine feste Bestimmung über die Bedeutung des пересудъ würde erweisen ob der Statthalter eine oberste Jurisdiktion ausübte, mehrere Stellen lassen es vermuthen: ходиша Новгородцы за волокъ ратïю а у намѣстника вел. кн. взяша присудъ и пошлины. Лѣтоп. v. 6714 — 7042. S. 211. Ferner die Abmachungen der Fürsten gefällte Urtheile nicht umzuändern: грамотъ ты княже не посуживатъ. Vertr. Urk. v. 1265, 1270, 1305. — А которыи суды язъ кн. Юрïи Дмит. сидя на Москвѣ и тѣхъ ты судовъ моихъ не посуживатъ. Vertr. Urk. v. 1433. Собр. I. S. 101. — А тïвуну вел. князья. у поля вяжщого треть и пересуда треть...... а поголовщины намѣстникомъ 4 рубли, а тïвуну вел. кн. вяжщого треть и

пересуда треть а у намѣстниковъ третниковъ пересуда идетъ съ рубла по 10 денегъ, а меньше рубля пересуда нѣтъ. А кто учнетъ безчестья искать то со всякаго пересудъ. Kar. V. not. 402. — А безъ намѣст. посаднику суда не кончати, а намѣстникомъ вел. кн. и Тїуномъ пересудъ свои вѣдати по старинѣ. Ger. Urk. v. 1471.

[3]) Vergl. freie Städte und Provinzen.

[4]) Der Fürst gebot über jeden seiner Diener, слуги und Höflinge, дворяне willkührlich, deswegen auch häufig die zu Vorladungen und Böten gebrauchten дворяне und гонцы heifsen: А рубежъ изъ Новг. волости твоимъ дворяномъ суда не выводити. Vertr. Urk. v. 1305. — Подъ наши гонцы, подводъ не давати. Gnad. Urk. für Smol. v. 1415. Da mit den Citationen vor Gericht Einnahmen verknüpft waren nach der Entfernung der Orte, so wurden es auch Dienstverleihungen und der Gerichtsbote hiefs дворянинъ, weil er auch Hofsdienstmann seyn mogte: А на орлецъ дворяномъ хоженнаго бѣлька. Urk. für die Dwinaer. Dunkel ist die andere Benennung подвоискїи: А что на кого челомъ бьетъ дворянинъ и подвоискїи позовутъ къ суду. Ebend. — Подвоискїи рускїи. — А въ городѣ позывати кн. вел. подвоискїи, и Новг. подвоискїи. Ger. Urk. v. 1471. Ueberhaupt sind für die zu Citationen gebrauchten Beamten eine Menge Benennungen vorhanden, welche schwerlich Klassen andeuteten z. B. дворянинъ, подвоискїи, позовникъ, доводчикъ, in Nowg. подвоискїе, софьяны и биричи. Die Richter und Verwaltungsbeamten hatten wahrscheinlich mehrerer solcher Beauftragten zu ihrer Disposition, woraus zuletzt seit dem Anfang des 16ten Jahrhunderts die недѣлщики entstanden, weil sie nach Wochen und vielleicht einer Reihefolge zum Dienst gelangten. Gnad. Urk. v. 1514, 1549. Собр. I. S. 438, 439. Die Benennung приставъ besteht mit den übrigen zu gleicher Zeit, scheint aber nur im Allgemeinen einen Zugeordneten, Abgesandten zu bedeuten und kein besonderes Amt zu seyn. Vertr. Urk. v. 1305, 1389. Davon kommt denn die Benennung приставная oder Vorladungsbrief her: А ѣздъ на нихъ (die Lappen) емлетъ подячїи съ приставные со всѣхъ дѣлъ одинъ а разныхъ ѣздовъ не емлетъ. Gnad. Urk. v. 1549. Bey allen Vorladungen galt eine Erhebung für die Reisekosten und das Doppelte dazu на правду (?): въ городѣ алтынъ а на правду два. Vertr. Urk. v. 1368. На милу по

грошу и на правду двое. Gnad. Urk. v. 1514 und Urk. für die Dwinaer.

II. Kriminalrecht.

§. 49.

A. Schadenersatz, Privatsatisfaktion und Bufsen.

Noch lange herrschte in den Gesetzen dieser Periode das Prinzip der Privatsatisfaktion, welches die Rache und Wiedervergeltung der ältesten Zeit verdrängte, aber vorzugsweise zum Vortheil der Fürsten, denen für verletzte Sicherheit die Bufsenerhebung Hauptsache war, während die Abfindung mit dem Beschädigten wahrscheinlich der willkührlichen Uebereinkunft überlassen blieb.

Bey der Tödtung unterschieden die Gesetze zwey Fälle. Sie hat entweder öffentlich Statt gefunden durch Streit oder Leidenschaft veranlafst, oder es war Meuchelmord, разбои. Nur die Erste konnte seitdem die Blutrache abgeschafft worden war, [1]) gesühnt werden, und ward mit Bufse, вира belegt nach dem Stande des Getödteten, zum Vortheil des Fürsten. Die höchste вира war 80 Griwnen, die mittlere 40, und die niedrigste 5, doch wechselte der Werth des Geldes und darnach die Bufse. Meuchelmord ward mit Auslieferung des Thäters mit Weib und Kindern an den Fürsten zur Verbannung, Plünderung und Zerstörung seines Hauses bestraft. [2]) (Erste Strafe.)

Der Gemeindebezirk, вервь, war zur Aufrechterhaltung der Sicherheit verpflichtet und trug daher zur Entrichtung der Bufse mit bey. [3])

Für den Sklaven galt eigentlich keine вира, sondern nur eine Werthentrichtung, урокъ, an den Herrn desselben. Der Fürst aber erhob die höhere Bufse von

12 Griwnen, продажа, wenn er ohne Veranlassung erschlagen war. [4])

[1]) Jaroslaws Söhne schafften die Blutrache ab, vielleicht vor 1068. Ewers ält. R. d. R. Beil. S. 305. Es liefs sich aber eine tief begründete und in der Meinung des Volks heilige Sitte nicht mit Einem Male abändern. Die Bufse welche verhängt war mogte der Fürst wohl erheben, schwerlich aber immer verhindern dafs nicht Rache geübt wurde, daher wohl der Meuchelmord, разбои, durch die правда des 13ten Jahrhunderts besonders verpönt und geschieden ward von dem im Streit, Trinkgelag, also in erregter Leidenschaftlichkeit vielleicht im gegenseitigen Kampf vollführten Todschlage. Die Rache lebte noch lange in der Fürstengeschichte, sich durch häufige Thatsachen offenbarend; dafür spricht auch der Ausdruck вражда, Feindschaft aus Blutrache; отложить вражду. Сузд. I. S. 236. — Вражда съ братью его и съ племенемъ его во вѣки не утопится. Ник. II. S. 100, 103. Als Oleg z. B. auf tartarischen Befehl Sswätoslawen ermordete ereilte ihn die Rache des Bruders. Alexander tödtete ihn und zwey seiner Söhne. Kar. IV. S. 129 (1283, 1284). So erscheint auch die Blendung Wassilijs durch Schemjäka als Rache, wegen der ähnlichen, an dessen Bruder begangenen That. Kar. V. S. 211 (1446). Noch 1456 enthält der Vertrag zweier Fürsten die Abmachung der Rache, wenn der Grofsfürst den gefangnen Vater des Einen tödten sollte. Ebend. S. 339. Die frühere Zeit enthält noch mehr Züge und nicht minder im Volke. Blutrache wagte sogar die Hand gegen fürstliche Häupter zu heben, wie der Mord Andreijs durch die Kutschkowitschen zeigt. Нест. S. 254. Kar. II. not. 301. Aehnlichen Grund mogte Jaropolks Ermordung haben, von der Нест. S. 128 erzählt: не дошедшу ему города прободенъ бысть отъ проклятаго Нерядца саблею съ коня. Wenn daher, wie es angenommen werden kann die вира dem Fürsten zufiel, so mufste, da die Blutrache verboten und der Meuchelmord besonders verpönt war, Sühne mit den Verwandten um so eher zu Stande kommen.

[2]) Dafs eine Sühne mit den Verwandten des Getödteten bestand läfst sich annehmen, denn die вира fiel dem Fürsten anheim. Die Worte „головничьство а то самому головнику" deuten auf eine besondere Summe für die Tödtung hin, während вира überdem bestand. Правда, Руск. достопам. 1. Bd. S. 29. Die вира war

von 40 Griwnen auf 80 erhöht, bey dem fürstlichen Mann, dem fürstlichen Tiun, dem огнищанинъ. Die übrigen fürstlichen Diener geringern Ranges gehörten noch zu den sogenannten Leuten, людинъ, deren Blutbuſse 40 Griwnen betrug z. B. der гридинъ, Kaufmann, ябетникъ, der отрокъ, конюхъ, der Koch u. s. w. Der ländliche Tiun des Fürsten, der über das Kriegsvolk, der Handwerker, die Handwerkerin kosteten 12 Griwnen; der рядовичъ des Fürsten und der bojarische, der gemeine Freie und der Sklave kosteten 5 Griwnen, aber die kinderpflegenden Unfreien beides Geschlechts 12 Griwnen. Правда. Ebend. S. 31. Der Vertrag zwischen Nowgorod und den Gothländern führt als Buſse für die Tödtung eines Geistlichen, Aeltesten oder Gesandten die doppelte вира 20 Griwnen Silbers (= 80 Griwnen кунъ) auf; für die übrigen Fälle 10 Griwnen (= 40 Griwnen к.), für die Tödtung des Sklaven 2 Griwnen (= 8 Griwnen к.). Kar. III. not. 244. Im Traktat zwischen Riga und Smolensk heiſst es: für die Tödtung eines Freien zahlt man 10 Griwnen Silbers zu 4 Griwnen куны (vielleicht hörte der Unterschied zwischen людинъ und смердъ auf). Für den Sklaven 1 Griwna Silbers. Ebend. not. 248. Die Правда sagt über die Tödtung der Frau: то тѣмъ же судомъ судити яко и мужа, оже будетъ виноватъ (виновата) то полъ-виры. S. 43. Ich beziehe diese Ausnahme „wenn sie schuldig ist" auf die Gattin, die durch den Mann in häuslicher Züchtigung getödtet ward, denn sonst ist nicht ersichtlich, warum die Tödtung des Weibes mit der halben вира gebüſst wird, da die Sklavin und Handwerkerin nicht niedriger gebüſst werden als die Männer.

War aber die Tödtung im Meuchelmorde begangen (разбои), und nicht öffentlich im Streit und Trinkgelage, so lieferte man den Thäter mit Weib und Kindern zur Verbannung aus und zur Plünderung seines Vermögens. Правда. S. 29 u. 30. Für ihn ward weder вира bezahlt noch auch die Sühne geleistet, denn diese Strafe, scheint es, vertrat die Rache durch Vernichtung der bürgerlichen Existenz des Verbannten. Wie weit übrigens in dieser Periode die Kriminalstrafe wegen Tödtung sich ausbildete ist nicht ersichtlich. Ueberall dauerte die Sühne mit den Verwandten noch lange Zeit mit den Kriminalstrafen fort.

3) Die Verpflichtung des Bezirks (вервь, верея) zum Zuschusse an der Buſse liegt zum Theil in der Pflicht der Aufsicht und Wachsamkeit, zum Theil in dem allmähligen Entstehen sol-

cher Gemeinden aus Verwandten, die sich an einem Ort niederlassen. Es mogte solches Recht nicht blos in Dorfgemeinden sondern auch in Strafsen der Städte, überhaupt den Orten gemeinschaftlichen Zusammenlebens gelten. Den Antheil der Bufsen des Distrikts zu berechnen, ist wegen Dunkelheit der Gesetzesstelle schwierig. Der Distrikt war überhaupt verantwortlich, wenn ein Leichnam entdeckt ward, вира дикая und zahlt die вира wenn man den Thäter nicht auffindet nach dem Stande des Getödteten, es sey denn dafs man diesen nicht kenne (на костехъ на мертвецѣ). Ist der Thäter im Bezirk, so haftet er mit der Gemeinde und wie es scheint für die Hälfte der вира und das Sühnegeld головничьство, Правда. S. 29. Solches Recht bestand noch in später Zeit fort, obschon sich der Geldwerth veränderte. In der Urk. f. d. Dw. v. 1397 heifst es: оже учинится вира гдѣ кого утепутъ ино душегубца изищутъ, а не наидутъ душегубца, ино дадутъ намѣст. 10 рублевъ. Kar. V. not. 244. In der Gnad. Urk. für die Lappen von 1530 haftet der Distrikt, wenn der Thäter sich nicht findet, mit 4 Rubel вѣры für das Haupt. Findet sich aber der Todschläger, душегубецъ, so liefert der Distikt ihn dem подьячїи ab und ist frey von der Bufse, welches aber dessen Strafe seyn soll, ist nicht ausgesprochen. Dabey sind ausdrücklich von aller Bufse ausgeschlossen: Todesfälle bey denen keine Schuld vorkommt; wer ertrinkt, oder überfahren wird, von dem Baume stürzt oder von seiner eignen Hand fällt, erfriert, von dem Blitz erschlagen, oder von wilden Thieren zerrissen wird: Въ томъ имъ вѣры и продажи нѣтъ. Ebend.

[4]) Правда. S. 43. Diese Bestimmung, wenn er ohne Schuld erschlagen wird, scheint in einem ältern Gesetze Jaroslaws seinen Grund zu haben, wo der freie Mann den Sklaven, der ihn schlug, tödten konnte. Правда. S. 50. Von der Tödtung ohne Schuld durch den eignen Herrn kann hier nicht die Rede seyn: Die Bufsen der Правда für den Sklaven erscheinen daher nur als продожа oder als Werthbestimmung, урокъ.

§. 50.

Fortsetzung.

Schläge, Verwundung und Beleidigung waren die nächsten Rechtsverletzungen nach der Tödtung. Diese belegte die Правда des 13ten Jahrhunderts mit verschie-

denen Bufsen (продажа, вина) zum Vortheil des Fürsten; sie zerfallen in die halbe вира von 20 Griwnen, die Bufse von 12 Griwnen und die von 3 Griwnen, welche aher wieder nach den Orten und dem Geldeswerthe sich veränderten. Es entstand schon die Berücksichtigung des Standes des Verletzten. [1]) Die verschiedenen Bufsen übrigens richteten sich nach der Gefährlichkeit der Verletzung, nach dem gröfseren Schimpf der in derselben lag und der besonderen Achtung für die Verhältnisse der Verletzten in gewissen Fällen, so dafs sogar eine der вира gleichkommende Bufse verhängt wurde. [2]) Der Schadenersatz für den Verletzten war dabey gewifs herrschendes Rechtsprinzip, lag aber, aufser einigen gesetzlich bestimmten Fällen, mehr in der willkührlichen Sühne mit dem Verletzten, so dafs das Bestehen der Rache nicht ganz ausgeschlossen scheint. [3])

[1]) So spricht der Traktat zwischen Smolensk und Riga: Аже послови пригодится пакость или поповы вѣ всякои обидѣ за 2 человѣка платити данѣ. Urk. f. d. Dw. А кто кого излаетѣ Боярина или до крови ударитѣ или на немѣ синевы будутѣ: и намѣст. судятѣ ему по его отечеству безчестье. Nach dem Ausdruck данѣ und безчестье zu urtheilen mogte diese Berücksichtigung wohl auf den Schadenersatz Bezug haben ohne die fürstlichen Bufsen zu verändern.

[2]) Die halbe вира, 20 Griwnen stand auf Abhauen der Hand, des Fufses, Ausstofsen des Auges, Правда S. 33, wozu der Traktat zwischen Smolensk und Riga noch andere Lähmungen иная которая храмота unter 5 Griwnen Silbers (= 20 Griw. к.) hinzufügt. 12 Griwnen zahlt man für Stöfse und Schläge mit dem Schwerdte in der Scheide oder dem Hefte, mit dem Stock, der Schaale, dem Trinkhorn oder der stumpfen Seite eines Instruments, füs das Ausraufen des Bartes, Ausschlagen eines Zahns. Правда. S. 41, 42. In Smolensk 3 Griw. Silbers (= 12 Griw. к.) daselbst zahlte man für einen blutigen Schlag mit dem Holze 1½ Griw. Silbers (= 6 Griw. к.) desgleichen für eine Wunde. An der Dwina kostete eine blutende Wunde 30 бѣль, eine mit

Blut unterlaufene 15 бѣлъ. Urk. f. d. Dw. v. 1397. Für eben solche blutige Schläge, hatte die Правда die geringere Bufse von 3 Griw. angeordnet bey Schlägen mit dem blofsen Schwerdte, Abhauen des Fingers, Stöfsen und Rütteln, bey Schlägen ins Gesicht und mit der Stange, S. 33, bey Zwang, Qual und Gewaltthätigkeiten, welche einem смердъ angethan werden, während für dieselbe Handlung gegen den огнищанинъ, 12 Griw. gezahlt wurden. In Smolensk kosteten Schläge ins Gesicht, Ausraufen der Haare, Stöfse mit dem Stock 3/4 Griw. Silbers (= 3 Griw. к.). Der Vertrag mit den Gothländern nennt 2 Griw. Silbers (= 8 Griwnen к.) als Bufse der Verwundung eines Freien 1/2 Griw. Silbers für die Verwundung eines Sklaven und eine Ohrfeige. Als besondere Verletzungen sah man die der Keuschheit und ehelichen Treue an. Wer Jemandes Frau beschlief zahlte in Smolensk 10 Griw. Silbers, also die вира; eben so viel für Gewalt an einem unbescholtenen Weibe, für den Schimpf, за соромъ. Doch ist gar nicht gesagt dafs solche Entrichtung dem Bischof zufallen soll, wie Jaroslaws angebliches Reglement bestimmt. Der Kaufhof der Deutschen in Nowgorod genofs vorzüglichen Schutz; wer in diesen gewaltsam eindringt verfällt der Rache der Gothländer oder zahlt wenn er entkommt, die doppelte вира 20 Griw. Silbers und jeder seiner Gefährten 2 Griw. Silbers über den Schadenersatz. Für Einbruch in das Thor oder den Zaun, Wurf eines Pfeils oder Steines 10 Griw. Silbers. S. Trakt.

[3]) Dafs der Schadenersatz meist überall aufser der Bufse noch Statt fand und durch willkührliche Sühne und Vergleich festgesetzt wurde, ist glaublich. In einigen Fällen erwähnen die Gesetze desselben ganz besonders. Bey Gewaltthätigkeiten und Qual (мучить) gegen den смердъ 1 Griw. к., gegen den огнищанинъ 1 Griw. Правда. S. 51. Für den ausgeschlagnen Zahn 1 Griw., S. 42, für die Wunde 1 Griw., für den Finger 1 Griw. к. Bey den Fällen der halben вира 10 Griw. (за вѣку, für die Verstümmelung). Dafs die Rache nicht verboten war, sieht man aus den Worten: не търпя ли противу тому ударитъ мечемъ то вины ему въ томъ нѣтутъ. Правда. S. 32. Die Bestimmung von den Sklaven der den freien Mann geschlagen, gehört auch hierher. Der Herr mufste ihn ausliefern oder 12 Griwnen zahlen, wo ihn aber der Geschlagne fand tödtete er ihn nach Jaroslaws Gesetz; die Söhne aber befahlen, ihn zu fesseln oder zu schlagen oder 3 Griw. к. für den Schimpf zu nehmen. Правда. S. 50.

§. 51.

Fortsetzung.

Auch bey der Verletzung des Eigenthums sind die älteren Rechtsgrundsätze von dem Schadenersatz und den Bufsen geltend, so wie das Recht den Dieb auf der That selbst zu tödten. [1]) Doch entstanden über den Diebstahl schon Strafbestimmungen, Schläge, Stempelung des Verbrechers und Todesstrafe zur Abschreckung, um so eher da schon die Правда des 13ten Jahrhunderts einen Diebstahl mit Strafe belegt. [2])

Die Brandstiftung an jeglichen Gebäuden wurde auch schon mit Verbannung des Thäters, Plünderung und Zerstörung seines Hauses bestraft, vorher aber der Schadenersatz aus seinem Vermögen bezahlt. [3])

Uebrigens blieben noch die meisten Verletzungen des Eigenthums, Beschädigung, Zerstörung desselben u. s. w. in Hinsicht des Unrechts den gewöhnlichen Bufsen unterworfen, zu denen der Privatschadenersatz hinzukam. [5])

[1]) Auf der That konnte der Dieb erschlagen werden, hält man ihn aber bis zu Tagesanbruch, so soll er an den fürstlichen Hof gebracht werden. Ward er erschlagen nachdem man ihn schon überwunden und gefesselt gesehen, so zahlt man 12 Griw. Bufse. Правда. S. 37. In Smolensk hatte der Kaufmann freien Willen über den auf der That ergriffnen Dieb, s. Trakt.; allein die Urk. f. d. Dw. beschränkt die Rechte über den ergriffnen Dieb, die Freilassung desselben gegen Geschenke als verbotne Handlung oder Selbstgericht (замосудъ) bezeichnend, welches mit 4 Rubeln gebüfst wird. War Etwas gestohlen, so galt darüber folgendes Recht: der Eigenthümer nimmt seine Sache, wo er sie erkennt und die Umfrage mufs entscheiden, wer der Dieb ist: die Umfrage aber geht aufserhalb der Stadt aufs Land nur bis zum Dritten, dieser bezahlt den Werth der Sache und geht mit derselben weiter bis zum endlichen Diebe, welcher denn das Ganze bezahlt, auch was überdem abhanden gekommen war und die Bufse entrichtet. Правда. S. 34, 35. Behauptet Jemand das fremde Eigenthum ge-

kauft zu haben, so mufs er mit seinen Kaufzeugen den Verkäufer aufsuchen und findet er ihn nicht die Sache an den Eigenthümer einbüfsen. Jeder Dieb der aus einem festen Behältnifs gestohlen hat (клѣтьный тать) zahlt 3 Griw. Bufse. Пр. S. 35. Nach einer andern Stelle zu 3 Griw. 30 к. Der Diebstahl von dem offnen Felde scheint es, ward mit 60 к. gebüfst. Пр. S. 37. Der Pferdedieb wird dem Fürsten zur Verbannung ausgeliefert. S. 35. Der Diebstahl an gehegten Biebern scheint es, ward mit 12 Griw. gebüfst, für solche Verletzung haftet auch der Distrikt. Пр. Ausg. Boltins. (Die Руск. достопам. haben anstatt бобрѣ, Bieber, борть, Bienenstamm. Boltin schreibt richtiger Bieber, weil der Bienenstamm ohne das nachmals vorkommt und die Nebenbestimmungen von dem Netze u. s. w. auf Thiere und Fang derselben hindeuten.) Wer Bienen entführt, zahlt 3 Griw., wer in Jemandes Bezirk Falken oder Habichte stiehlt 3 Griw. (Boltin führt auch den Hund auf.) Bey allen Diebstählen gilt der Rechtssatz, dafs die Sache oder deren Werth dem Eigenthümer ersetzt werden mufs, für viele Gegenstände aber galt ein gesetzlicher Werth. Пр. S. 34, 35. Тьгда онѣ свое возметѣ а что будетѣ сѣ нимѣ погыбло тоже ему начнетѣ платити — а у негоже погыбло то оже будетѣ лице, то лице пoиметѣ...... пакы ли лица не будетѣ, а будетѣ былѣ княжѣ конь то платити занѣ 3 грив. а за инѣхѣ по 2 гр. und nun folgen gesetzlich bestimmte Preise der Gegenstände S. 38, für Honig S. 50, Geflügel, Heu, Holz, S. 52, See-Last-Fahrzeuge, Kähne S. 51 etc. In Hinsicht des Beweises bey dem Diebstahl galt das Vorfinden einer Sache in Wesenheit, поличное. Urk. f. d. Dw. Die spätere Urk. f. d. Dw. v. 1557 zählt aber hierher nur das Vorfinden einer Sache unter Schlofs und festem Behältnisse, nicht aber auf dem Hof und einer leeren Scheune. Руск. достопам. S. 128.

²) Kriminalstrafe für den Diebstahl scheint schon früh aufgekommen zu seyn, vielleicht durch fremde Gebräuche veranlafst. Die Leibesstrafen z. B. waren nicht nur den Tartaren bekannt, sondern auch dem griechischen Rechte nicht fremd. Nach dem Trakt. mit den Gothländern konnte der Dieb unter ½ Griw. к. sich mit 2 Griw. lösen. Diebstahl unter ½ Griw. Silbers aber ward mit Ruthenstreichen und Stempelung auf der Wange oder 10 Griw. Silbers bestraft; ein wichtiger Diebstahl mit dem Tode. Kar. III. not. 244. Karamsin findet diese Bestimmung unpassend und daher unwahrscheinlich, aber man berücksichtige dafs die

Sicherheit des Eigenthums der Fremden und ihre besondern Gebräuche auf die Strafbestimmung Einfluſs haben konnten. An der Dwina übrigens wurde jeder Dieb gestempelt (пятнити) obgleich bey dem ersten und zweiten Diebstahl Buſsen Statt fanden; auf dem dritten Diebstahle wurde der Dieb gehangen. Urk. f. d. Dw. v. 1397.

³) Правда. S. 52. Von Buſsen zum Vortheil des Bischofs wie das angebliche Jaroslawsche Reglement bestimmt, ist weder hier noch sonst irgendwo die Rede.

⁴) Diese Buſsen waren oft gröſser nach der That. Wer muthwillig ein Pferd oder Vieh niederstöſst zahlt 12 Griw., Пр. S. 52, eben so wer einen Sklaven entführte, S. 36 (vielleicht was später поголовщина, головныи тать bedeutet, vergl. Ger. Urk. Nowg.) Bey wem sich der Sklave blos verbarg der zahlte nur 3 Griw. S. 34. — 12 Griw. zahlte, wer einen Bienenstamm umzeichnet, eine Maal- und Grenzeiche umhaut, Acker- und Waldgrenzen verrückt, Hofsland umzäunt. S. 42. Eben so viel wer einen Erkauften als Sklaven verkauft. S. 49. Die geringere Buſse von 3 Griw. zahlt, wer ein fremdes Pferd reitet, wer sich weigert eine Schuld zu bezahlen, S. 39, wer einen Strick um ein Gehege (перевѣсье, перелѣсье) durchhaut, für den Strick 1 Griw. к. aber für die eigentliche Verletzung wurde der Schade besonders ersetzt nach dem Werthe der Sache der zuweilen gesetzlich bestimmt war.

§. 52.

B. Kriminalstrafen.

Die älteste Strafe in Ruſsland scheint die Verbannung des Verbrechers und seiner Familie mit Zerstörung und Plünderung seines Eigenthums gewesen zu seyn. In Nowgorod kam das Ertränken im Wolchow hinzu, in anderen Gegenden vielleicht lieſs man den Verbannten vorsätzlich im Elende umkommen. ¹)

Die Ausbildung des Staats und der Rechtsverhältnisse erheischten gröſsere Sicherheit gegen Rechtsverletzungen, welche Buſsen und der Schadenersatz nicht immer gewährten. Die ausgebildete monarchische Ge-

walt überwand nach und nach den früheren Widerwillen der Nation gegen gewaltsame Strafmaafsregeln und sowohl das griechische Kirchenrecht als die Gewohnheiten anderer Staaten und der Tartaren mochten der Einführung der Kriminalstrafen den Weg bahnen. Als solche wurden gebräuchlich, aufser Freiheitstrafen und Konfiskation: Todes-, Leibes- und verstümmelnde Strafen. [2]) Vorzugsweise wurden die in früherer Zeit ganz unerwähnt gebliebenen öffentlichen Verbrechen gegen den Monarchen, Staat und die Kirche mit Strenge bestraft, aber mehr durch Entscheidungen der höchsten Gewalt als in Grundlage gesetzlicher Bestimmungen. [3])

Anmerkung. Die Kriminalrechtspflege der Geistlichkeit ist in ihrer rechtlichen Grundlage durchaus zweifelhaft. Ob das angebliche Jaroslawsche Reglement jemals bedeutenden Einflufs in diesen Fällen gewann, ist dunkel und überhaupt die Kriminalrechtspflege der Geistlichkeit über ihre Unterthanen ungewifs. §. 32. not. [2]. Exekution der Kriminalstrafen des griechischen Rechts lag wohl von jeher aufser der Kompetenz der Kirche.

[1]) Verbannung (поточенïе, князью на потокъ) war die einzige Strafe des ältesten Rechts. Der Thäter ward dem Fürsten überliefert, der ihn dann mit Weib und Kindern entfernte. Vergl. Правда und §. 49. u. 51. Man mogte den Verbannten zum Theil gefangen halten, zum Theil in solche Gegenden verschicken wo er in Elend und Hunger umkam; das Leben aber raubte man ihm doch nicht gewaltsam und solche Handlung erscheint wo sie vorkommt mehr als Willkühr. Zwar erwähnen die Annalen zuweilen der Strafen (казни) sie folgten aber nicht aus den Gesetzen, sondern aus der Willkühr der Fürsten: и слышавъ вел. кн..... прииде къ Суздалю изымавъ убïица ты разточи, а домы ихъ разграбы а другïя показни. Ник. S. 181. So findet man auch in Nowgorod in späterer Zeit allerley Todesgattungen durch

das wüthende Volk exekutirt: и тако многихъ Христїянъ сожгоша а иныхъ съ мосту въ Волховъ вметаша а иныхъ каменьемъ побиша. Лѣт. v. 6370 — 7189. II. S. 2. Je mehr die Macht der Fürsten stieg, desto häufiger ereigneten sich solche Thaten derselben, doch scheint es, erkannte das Volk das Recht dazu nicht immer an, so z. B. blieb die Tödtung Kutschkos des Bojaren nicht ohne Blutrache. Aehnliche Begebenheiten sind vielleicht in Vergessenheit untergegangen. Nirgends gewinnen diese Tödtungen und Gewaltthaten auf die Gesetze der Zeit Einflufs. Es scheint selbst bey dem Herabstürzen von der Brücke in den Wolchow in Nowgorod eine gewisse Scheu den Tod zu veranlassen zu herrschen, im Fall der Verurtheilte glücklich entkam: Якуна и съ братьемъ его Прокофиею малы биша не до смерти обнажиавая, яко мати родила, и сверша и съ моста но Богъ избави прибрьде къ берегу и болѣе его не биша но взяша у него 1000 грив. etc. (6624) Новг. v. 1017 — 1352. S. 23. Tatischtschew behauptet man habe den Verbrecher nur durch einige Schläge auf den Kopf betäubt und herabgestürzt. Gesch. III. S. 508. Anmerk. 581. Bey der Plünderung des Hauses entsteht die Frage: war es eine allgemeine Zerstörung und Beraubung oder gab es eine gewisse Theilung? Letztes wird wahrscheinlich durch die Thatsache dafs man einst in Nowgorod, das was auf den Tafeln befindlich war dem Fürsten überliefs und das Uebrige unter die Bewohner vertheilte. Vergl. §. 44. not. 3. Wahrscheinlich ward die Familie meistentheils mit verbannt, aber die Ländereien des Verbrechers konnten nicht zerstört werden und verfielen also entweder an die Verwandten oder an den Staat. Schwer zu entscheiden ist es, wer den Vorzug hatte. Der Stellen sind wenige und dunkle: домы бо сильныхъ безъ вины искорены и имѣнїя многихъ отъя. Kar. II. not. 208. Beschwerde gegen Jaroslaw: чему взялъ еси Олексинъ дворъ (6778). Новг. 1017 — 1352. S. 157. An einer Stelle erscheint sogar öffentlicher Verkauf: села ихъ разпродаша и челядь. So lange der ungetheilte gemeinschaftliche Länderbesitz dauerte, ist es fast unwahrscheinlich dafs andere als die nächsten Verwandten das Grundeigenthum des Verbannten eingenommen hätten, allein in dieser Periode scheint es, waren die Theilungen der Ländereien und Erwerbung neuer nicht mehr ungewöhnlich und die eigentliche Konfiskation zum Vortheil des Staats konnte sich also auch selbst aus dieser Strafe entwickeln.

²) Die Freiheitsstrafen waren von Alters her gebräuchlich und mogte die Verbannung zuweilen sogar mit Gefängniſs verknüpft gewesen seyn. Ueber die Konfiskation können Zweifel herrschen; daſs sie aus der Zerstörung des Eigenthums herstammend, mit dem Wachsen der fürstlichen Macht sich zum Vortheil der Fürsten ausbildete ist glaublich, indessen nicht unwahrscheinlich daſs auch fremde Rechtsbestimmungen hierauf Einfluſs äuſserten; nur die Frage bleibt unentschieden, ob sich die Konfiskation auf das unbewegliche Erbgut (вотчина) erstreckte? Поималъ кн. вел. Бояръ Новг. и Болярынъ а казны ихъ, а села велялъ отписати по себя и имъ подавалъ помѣстье въ Моск. городахъ (1484). Лѣт. v. 6370 — 7189. II. S. 141. Сузд. VI. S. 118. Dieses war aber besondere politische Maſsregel; mehr gleicht jedoch einer wirklichen Konfiskation: а что Ивановы села Васильевича и Нѣкомата а въ тѣ села тобѣ ся не вступати, а имъ не надобе тѣ села мнѣ. Vertr. Urk. v. 1375. Alt. russ. Bibl. I. S. 83. Es waren verrätherische Dienstmannen.

Die erste Todesstrafe durchs Schwerdt, fand in Moskwa Statt an dem Sohn des тысячкїи, 1375, nachmals an Weljaminow und Nekomat, als Verräther. Kar. V. S. 43. Im Jahr 1393 kamen noch härtere Todesstrafen in Torshok vor. Ebend. S. 131. Verstümmelnde Strafen durch Abhauen der Hände, der Nase, Blendungen waren schon früher in Gebrauch, doch ohne Verlust des Lebens. Kar. IV. S. 73. Beispiele solcher Gewaltthaten z. B. der Blendung kamen sogar unter Fürsten vor und konnten, wie überhaupt die verstümmelnden Strafen, wohl von den Griechen entlehnt seyn, dagegen kam von den Tartaren die Knutenstrafe, obgleich Leibesstrafen auch den griechischen Gesetzen nicht fremd sind. Die Knutenstrafe wurde öffentlich (на торгу) vollzogen: Кн. вел. велѣлъ Аникїева Пахомья да Палку кнутьемъ бити, да и повѣсити. Kar. VI. not. 312 (1489). Ferner Knutenstrafe gegen Dienstmannen welche geplündert hatten: Кн. вел. воспалися на тѣхъ дѣтеи боярскихъ и многихъ велѣлъ казнить на торгу водя велѣлъ кнутьемъ бити, а многихъ велѣлъ въ тюрму пометати. Лѣт. v. 6714 — 7042. S. 343. Kein Stand blieb von dieser Strafe frey, nicht einmal die Geistlichkeit: сыну боярск....... кн. вел. повелѣ учинить торговую казнь а хотя ему языкъ вырѣзать, но Митрополитъ упросилъ. — Тоеже зимы Архимандрита Чудовскаго били въ торгу кнутьемъ и...... князья и Хому-

това про то что дѣлали грамоту на землю послѣ кн. Андрея...... кончины, въ коеи писали яко бы онъ...... далъ...... къ монастырю. Сузд. III. S. 199.

[3]) Die öffentlichen Verbrechen erörterte das frühere Recht gar nicht. Die Fälle der Art waren daher ganz der Willkühr des Herrschers anheim gestellt, welche mit Strenge, vielleicht unter Einflufs fremder Rechte, entschied. Die Beleidigung der Majestät ward mit Todesstrafe und Ausreifsen der Zunge bestraft. Kar. VI. S. 171. Ein Arzt für die unglückliche Behandlung des grofsfürstlichen Sohnes mit dem Tode, fälschliche Verfertigung von Urkunden mit der Knute (s. not. [2]), öffentlichen Diebstahl bestrafte man in Pskow mit der Knute und mit dem Feuertode (vielleicht weil er an Kirchenvermögen verübt war. Annal. 1509 bey Kar. VI.). Ketzereien wurden zum Theil mit der Verbannung, Kar. VI. S. 176, zum Theil mit der Knute bestraft, Kar. VI. S. 187. not. 324, so auch Lästerung der Heiligthümer: били въ торгу поповъ Новг. что поругались святымъ иконамъ. Лѣт. v. 6370 — 7189. S. 149, 157. In Nowgorod wurden einstmals Ketzer ertränkt. Лѣт. v. 6714 — 7042. S. 125.

Die ersten polizeilichen Anordnungen wurden gegen Ende dieser Periode in Moskwa und Nowgorod getroffen durch Anordnung von Schlagbäumen und Wächter. Kar. VI. S. 183.

III. Privatrecht.

§. 53.

A. Unfreie.

Die Unfreiheit ist eine zwiefache: vollständige Sklaverey oder vertragsmäfsiges Dienstverhältnifs. Die Gesetze dieser Periode bilden die Knechtschaft sorgfältig aus und gestatten wie es scheint, jedem Freien das Recht Sklaven zu besitzen, wenigstens findet sich kein Verbot für die niedern Klassen, obgleich jene selten vermögend genug seyn mochten Sklaven zu halten.

Die Sklaverey entstand 1) wie früher aus der Kriegsgefangenschaft, [1]) 2) aus dem Kauf eines Freien mit dessen Einwilligung, [2]) 3) aus der Verheurathung mit

einer Sklavin ohne Bedingungen, [3]) 4) aus der Annahme des Tiunen-Amtes oder Anhängung des Schlüssels ohne Bedingungen. [4]) Solches war die vollständige Knechtschaft (холопство обельное), nach der Eintheilung in der Правда des 13ten Jahrh.; doch, scheint es, konnte auch Knechtschaft entstehen 5) aus Schulden, [5]) 6) aus Anleihen und Getreide-Unterstützungen oder Zugabe zum Dienstlohn, wenn solche nicht binnen Jahresfrist ersetzt wurden. [6])

Die Nachkommen der Sklaven blieben unfrey; ihrer erwähnt die Правда nicht, weil solches, allgemeines Recht seyn mogte (отъ челяди плодъ. Пр. S. 55.), nur die unfreie Konkubine des Herrn ward bey seinem Tode mit ihren Kindern frey.

[1]) Noch galt in Kriegen die Sklaverey der Gefangnen, vorzüglich gegen fremde Völker, Tartaren, Litthauer, Deutsche u. s. w. während sie in Hinsicht der Russen nach und nach dem Gebrauch der Auswechselung der Kriegsgefangenen wich: Что будетъ у тебе того моего полону или у твоихъ бояръ и у дѣтеи у боярск., и тебѣ тотъ полонъ весъ отдати....... а кто будетъ того полону запроданъ за рубежъ или индѣ гдѣ и тобѣ тотъ полонъ выкупитъ весъ безъ хитростно да отдати мнѣ. Vertr. Urk. v. 1433. Mit der Entstehung der Monarchie hörten die innern Kriege der Fürsten auf; und mit dem Gebrauch die russischen Gefangnen durch die Geistlichkeit von den Ungläubigen loskaufen zu lassen bildete sich auch die Sitte der Auslösung der Gefangenen. Doch hing die Annahme des Lösegeldes wahrscheinlich von der Willkühr ab und geringere Kriegsgefangene mogten sich selten dieser Befreiung erfreuen und daher die Klasse der Unfreien noch immer bedeutend vermehren.

[2]) Пр. S. 55. Verkauft sich Jemand in die Sklaverey, so empfängt er das Geld vor Zeugen und dann wurde wohl eine Knechtschaftsurkunde über ihn aufgenommen, полная и докладная грамота, wahrscheinlich fand aber bey jeglichem Uebergang eines Freien zur Sklaverey, aus welchem Rechtsgrunde es auch seyn mogte, die Aufnahme einer solchen Urkunde Statt: также кто будетъ моихъ людеи полныхъ, купленныхъ грамотныхъ,

далъ есмъ имъ свободу. Vertr. Urk. v. 1356 und 1481. Полные heifsen dann die vollständigen Sklaven; купленные, die gekauften, грамотные auf welche überhaupt Urkunden ausgestellt sind. Solche Urkunden (zuweilen blos полная грамота genannt, Test. Urk. v. 1410) wurden zur Verhütung von Mifsbräuchen, nur von bestimmten Beamten ausgestellt: А грамоты полные и докладные на Москвѣ пишетъ дьякъ ямской сына моего В... а никто другои не пишетъ. Test. Urk. v. 1504. Diese Beamte standen wahrscheinlich in den bedeutensten Orten, nachmals auch in Nowgorod und Pskow. Anfangs mogte wohl jeder Freie berechtigt seyn, sich in die Sklaverey zu begeben und Viele des gemeinen Volks thaten es aus Armuth, des Lebensunterhaltes wegen.

[3]) Wer unbedingt, безъ ряду, eine Sklavin heurathete, ward Sklave. Пр. S. 55. Er konnte aber durch Abmachungen seine Freiheit bewahren. Dasselbe Recht galt wahrscheinlich, wenn eine Freie einen Sklaven heurathete.

[4]) Das Tiunenamt, Тїунство, nämlich des ländlichen Aufsehers, сельскїи тїунъ, war ein von Unfreien bekleidetes (wegen der gröfsern Sicherheit) eben so das des Beschliefsers, ключникъ; wer also solches übernahm oder sich den Schlüssel anhing (das symbolische Zeichen der Uebernahme des Amts) ohne eine Abmachung getroffen zu haben, erklärte sich für unfrey. Пр. S. 55. Die Aufnahme der Urkunde kam wohl hinzu (vielleicht nach bestimmter Zeit). Die Test. Urk. enthalten viele Stellen über diese Unfreie: Такожъ мои тивуны и посельскїе и ключники и старосты или кто ся будетъ у тѣхъ людеи женилъ...... на волью. Test. Urk. v. 1353. — А кто будетъ моихъ казначеевъ или тїуновъ и посельскихъ или моихъ дьяковъ кто будетъ отъ меня вѣдали прибытокъ или ключниковъ или кто холопи мои купленные...... тѣхъ всѣхъ пущаю на слободу. Test. Urk. v. 1356, 1371, 1406, 1504. — А что мои ключники искупленные а покупили за моимъ ключемъ. Test. Urk. v. 1410. — А что мои люди приданные и полные и что ми, господинъ мои кн. далъ своихъ людеи полныхъ и мои казн. и тив. и посельск. и ключн....... отпуститъ на свободу. Test. Urk. v. 1452. So wurden alle diese Aemter: der ländlichen Schatzmeister, Schreiber, Aufseher u. s. w. von Unfreien bekleidet, die deshalb auch приказные heifsen (denen Etwas anbefohlen ist): А что мои люди приказные и полные и

кабальные. Test. Urk. v. 1509. Häufig nennt man auch diese Unfreien ganz allgemein страдные люди, Arbeitsleute. А что моихъ люд. приказн. и страдные люди съ женами и съ дѣтьми, а тѣ всѣ на слободу, а что у страдныхъ людеи моя животина, ... тому то и есть. Test. Urk. v. 1486.

[5]) Darüber enthält Пр. S. 46 u. 47 die Bestimmung dafs die Kreditoren dem Schuldner Fristen geben können oder ihn verkaufen dürfen, wenn er seine Insolvenz selbst verschuldet hatte. So ward auch der dem Ausländer Schuldige auf den Markt geführt und verkauft. Der Traktat mit den Gothländern erklärt solches Verfahren dahin, dafs wenn der Gläubiger seinen Schuldner auf den Markt führt und Keiner ihn frey kauft, er ihn mit Weib und Kindern in die Sklaverey abführen dürfe; darnach fand also zuerst Ausbot desselben Statt und nachher persönliche Sklaverey. Или кто ми ся будетъ достанъ въ винѣ. Test. Urk. v. 1353. Dem Fürsten mogten viele auf diese Weise wegen Unfähigkeit ihre Abgaben zu entrichten anheim fallen, oder weil sie für Anleihen ihre Freiheit verpfändet oder sich verbürgt hatten, закладники и поручники. Vergl. §. 35. not. 4. Ob der Schuldner jemals wieder frey werden konnte ist nicht ersichtlich.

[6]) Пр. S. 56. Es scheint von dem Verhältnifs die Rede zu seyn, wo er sich als Knecht vermiethet hat und eine besondere Unterstützung empfängt oder wo Jemand vielleicht aus Noth sich einen Getraidevorschufs geben läfst; entrichtet er ihn nicht wieder in Jahresfrist, so mogte er Sklave geworden seyn. Dieses war zur Begünstigung der Sklaverey und zur Aufmunterung der Unterstützung Dürftiger. Das gemeine Landvolk aber konnte häufig dadurch unfrey werden.

§. 54.

Fortsetzung.

Das vertragsmäfsige Dienstverhältnifs war eine Art der Unfreiheit, obgleich keine vollständige. Der gemiethete Knecht (закупъ, der Erkaufte), war zu bestimmten Diensten nach seinem Vertrage verpflichtet z. B. zum Ackerbau (ролѣйныи закупъ). [1]) Der Herr

hatte über ihn ein Züchtigungsrecht. [2]) Entläuft er, so ward er vollständiger Sklave (обѣлъ) seines Dienstherrn Dieser haftet und zahlt überhaupt für ihn wenn er gestohlen hat und kann ihn dann als Leibeigenen behalten oder verkaufen lassen. [3]) Verkauft ihn aber der Herr fälschlicher Weise als einen Unfreien, so büſst er alles Recht an ihm ein, zahlt 12 Griwnen Buſse und der Gemiethete ist frey. [4])

[1]) Vorzüglich zum Ackerbau mogten Knechte gemiethet werden, Пр. S. 48 bestimmt: wenn er mit seinem eignen Pferde arbeitet und solches umkommt, so zahlt er nichts, hat er aber Pflug und Egge von dem Herrn, so haftet er für ihre Erhaltung, auſser wenn solches in seiner Abwesenheit ohne Schuld zu Grunde ging. Wird das Vieh aus dem Behältniſs gestohlen, so haftet er nicht, kommt es aber auf dem Felde weg, oder weil er es nicht bewahrte wo der Herr befahl, oder in der Arbeit um, so haftet er dafür.

[2]) Schlägt der Herr ihn trunknen Muths und ohne Schuld so zahlt er wie für einen Freien. Пр. S. 49. Doch genoſs der Gemiethete wenig bürgerliche Achtung, sein Zeugniſs galt nur in geringern Rechtssachen. Пр. S. 41.

[3]) Пр. S. 41. Der Gemiethete durfte aber öffentlich zum Fürsten oder Richter gehen wenn er sich über seinen Herrn beschweren wollte und dann wurde Recht gesprochen. Hatte der Herr ihn miſshandelt oder Unrecht begangen so zahlt er für das Unrecht 60 кунъ (З (7) кунъ. Andere Mss. haben ѯ (60) кунъ, eine auch sonst nicht ungewöhnliche Buſse, §. 59. not. [1], während 7 etwas ganz Abweichendes ist). Hielt er ihm sein Geld vor (Dienstlohn?) so zahlt er 3 Griwnen Buſse und muſs das Geld zahlen. Пр. S. 48 u. 49. Zweifelhaft ist es ob der Herr für den entflohenen diebischen Dienstknecht (Пр. S. 49) sogleich bezahlt und ihn nachmals aufsuchen kann oder ob er erst ausgeliefert werden muſs und dann regulirt der Herr durch Bezahlung des Diebstahls oder durch Verkauf des Knechts die Sache, wahrscheinlich Letztes weil der Diebstahl zweifelhaft seyn kann.

[4]) Пр. S. 49. D. h. von dem bereits erhaltnen Dienstlohn oder Vorschuſs.

§. 55.

Fortsetzung.

Die vollständige Sklaverey hörte auf durch Freilassung mit einer Entlassungsurkunde oder im Testamente. Andere Arten der Freilassung sind ungewiſs. [1]) Das Dienstverhältniſs erlosch durch Ablauf der Dienstzeit, Erfüllung der Leistungen oder Tod Eines der Kontrahenten. [2]) Folgendes war im Allgemeinen das Sklavenrecht:

Der Sklave kommt blos als Eigenthum in Betracht. Der Herr ergreift den Entwichenen oder Entführten überall wie sein Eigenthum, wer ihn tödtete bezahlt dem Herrn seinen Werth. [3]) Für alle Handlungen des Sklaven kommt der Herr auf und ersetzt den durch ihn angerichteten Schaden oder liefert den Sklaven selbst aus. Alles was der Sklave erwarb, erwarb er dem Herrn; er, selbst ein Gegenstand des Vermögens, konnte nichts besitzen. [4]) Zeugniſs darf der Sklave nicht ablegen auſser in gewissen Fällen. [5])

[1]) Die Entlassung, жаловальная отпускная грамота war eine vor Zeugen ertheilte und von dem Beamten bestätigte Urkunde. Es kamen Gebühren dabey vor: отъ свободы Ѳ кунъ. Пр. S. 46. Im Testament wurde dem Erben anempfohlen die Entlassenen in Freiheit zu setzen und ihnen Urkunden auszustellen: и кн. вел. бы пожаловалъ тѣ люди отпустилъ на свободу. Test. v. 1509. — Отпустить на свободу. Test. v. 1452. — А кого есмъ не написалъ въ сїю душевную или кому есмъ далъ свою грамоту жаловальную и тѣ всѣ на слободу. Test. v. 1477 u. s. w. Andere Arten der Freilassung z. B. Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft, Freilassung zur Strafe, läſst sich in dieser Periode noch nicht nachweisen mit Ausnahme der Freiheit der Konkubine bey dem Tode des Herrn.

[2]) Ueber die Erlöschung des Dienstverhältnisses sagen die Gesetze nichts, doch entsteht die Frage ob nicht ein solches schon auf Zeitlebens geschlossen werden mogte. Später entsteht etwas

Aehnliches, das Dienstverhältnifs der кабальные, die bis zum Tode des Herrn dienten und deren schon gegen Ende dieser Periode Erwähnung geschieht.

3) Für den Sklaven gilt keine вира, blos sein Werth dem Herrn, Урокъ, und 12 Griwnen Bufse wer ihn ohne Veranlassung erschlug. Es scheint dieser Werth aber in der Пр. wo von der вира die Rede ist mit aufgenommen zu seyn und höchstens bis 12 Griw. zu gehen, Пр. S. 31, vielleicht jedoch bezieht sich die Stelle besonders auf fürstliche Sklaven. Erschlug ihn der Herr selbst, so that er nur sich den Schaden: А кто осподаръ огрѣшится ударитъ своего холопа или робу и случится смертъ въ томъ намѣстницы не судятъ ни вины не емлютъ. Urk. f. d. Dwin. v. 1397. War ein Sklave entwichen und auf dem Markte ausgerufen und man erkennt ihn am dritten Tage bey Jemandem, so entrichtet er die Bufse von 3 Griw., Пр. S. 34, war er aber wirklich entwendet und entführt, dann trägt der Entführer die Kosten der Untersuchung und zahlt 12 Griw. Пр. S. 36. Wer überhaupt nach der Kundmachung über einen entwichenen Sklaven diesem Brod giebt oder den Weg zeigt, bezahlt für den Knecht 5, und die Magd 6 Griw., wer ihn auffängt kriegt 1 Griw. Auffangelohn, entläfst er ihn nachmals doch, so zahlt er nur 4 und 5 Griw., mit Abrechnung seines Auffangelohns; schwört er aber, den Knecht nicht gekannt zu haben, so ist er frey. Wenn man einen Knecht greifen will, so nimmt man bey dem Statthalter einen Diener und zahlt 10 к. Bindegeld (вязебное). Пр. S. 56 u. 57. Hatte Jemand einen fremden Knecht unwissend gekauft und kann es beschwören so nimmt der Herr seinen Knecht und Jener sein Geld (d. h. von dem, der ihm den Knecht verkaufte oder wenn Jener sich selbst verkaufte von dem Herrn). Пр. S. 57. Ueber die Zueignung des Knechts auf fremdem Gebiet enthalten die Vertr. Urk. Abmachungen: А хто отъ насъ пригонится въ твою вотчину за холопомъ или за должникомъ а изымаетъ самъ и безъ пристава да поставитъ передь тобою или пр. намѣст. или пр. волост. въ томъ вины нѣтъ (а выведетъ изъ волости а пр. волост. не поставитъ въ томъ ему вины. Vertr. Urk. v. 1451). А иметъ съ нимъ холопъ его тягатися а не будетъ по немъ поруки ино холопа обвинити да выдати осподарю, а съ головы дати пошлины гривна а съ семьи четвертъ. Vertr. Urk. v. 1368. — А холопъ и роба почнетъ ся тягати съ осподаремъ а пош-

лется на правду, а не будетъ по хол. и по роб. поруки ино ихъ выдати оспод.; а по должникѣ не будетъ поруки ино его обвинити а пошл. съ семьи 3 алтына, а съ головы алтынъ; а кои ся не иметъ тягати съ того пошл. нѣтъ. Vertr. Urk. v. 1451.

[4]) Stiehlt der Sklave, so zahlt man dem Fürsten keine Bufse, der Herr aber bezahlt das Doppelte dem Kläger, Пр. S. 38, und 49, sogar für den Dienstknecht ersetzt der Herr den Schaden. S. 49. — Господину платити занъ урокъ что будетъ взялъ. Пр. S. 58. Er konnte aber auch die Sklaven selbst ausliefern, welche stahlen, aber nur den Thäter, nicht dessen Familie, aufser wenn sie daran Theil hatte. Ebend. Der Dienstknecht konnte für den Diebstahl verkauft werden. Hatte aber Jemand seinen Sklaven auf Handel geschickt und er macht Schulden, so mufs der Herr haften und er darf ihn nicht abtreten. S. 57. Hatte der Sklave überhaupt Schulden gemacht und Jemand ohne seinen Stand zu kennen ihm geliehen, so bezahlt der Herr oder tritt ihn ab; hatte Jener ihn aber als Sklaven gekannt, so geht er sein Geld verlustig. Ebend. Ueber Erwerbungen des Sklaven gilt überhaupt der Grundsatz: господину же холопъ и долгъ, господину же и товаръ. Пр. Boltins.

[5]) Kein Sklave soll als Zeuge aufgeführt werden, aufser zur Noth ein bojarischer Tiun oder ein Erkaufter in geringern Rechtssachen. Пр. S. 41. Es konnte aber ein Freier eines Sklaven Rede auf sich nehmen und den Beklagten zur Eisenprobe bringen. Пр. S. 52 u. 53. Sklave gegen Sklave konnte zeugen. Ger. Urk. f. Nowg. Kein Sklave darf aber gegen seinen Herrn auftreten: Холопа и робѣ на господ. вѣры неяти, Vertr. Urk. v. 1270 und 1307, noch auch ohne dessen Gegenwart vor Gericht gefordert werden а старостѣ ни холопа ни робы безъ господаря твоимъ судьямъ не судити. Vertr. Urk. v. 1305.

B. Freie.

§. 56.

1) Personenrecht.

Das Eherecht bildete sich aus herkömmlichem Gewohnheiten mit allmählig tiefer eingreifenden Einflufs

des griechischen Kirchenrechts aus. Da indessen die gesetzgebende Gewalt wenig veranlafst ward über diese Verhältnisse, die meist zur kirchlichen Jurisdiktion gehörten, zu bestimmen, so ist es schwer die Ausbildung der Rechtsideen in welchen Gewohnheiten und Gebräuche der Vorzeit mit den Regeln der Kirche kämpften zu verfolgen.

Die Kirche strebte die Einsegnung der Ehen geltend zu machen, während das Volk noch lange an der blofsen beiderseitigen Einwilligung und Vollziehung des Beilagers sich zu halten schien. [1])

Zur Gültigkeit der Ehe ward, bey der Schwierigkeit das ganze Kirchenrecht geltend zu machen, wenigstens gefordert: 1) dafs sie nicht in Verwandtschaftsgraden abgeschlossen sey; [2]) 2) dafs es nicht die vierte Ehe sey, obgleich schon die früheren nur bedingungsweise erlaubt waren; [3]) 3) dafs das gehörige Alter beobachtet sey und die Einwilligung der Aeltern und der gleiche Glaube; [4])

Ebenso schwierig wie die Beobachtung dieser Regeln war die Einführung gesetzmäfsiger Ehescheidungen nach den Gründen des Kirchenrechts, denn im gemeinen Leben vollzog man noch lange die Ehescheidungen eigenmächtig und willkührlich, wahrscheinlich mit bestimmten Gebräuchen. [5]) Durch Eintritt in das Kloster ward die Ehe wie durch den Tod gehoben, allein mit dem Unterschiede dafs der Ehegatte mit dessen Zustimmung der andere ins Kloster sich begeben, nicht mehr heurathen durfte [6]) (wahrscheinlich bis zum Tode des andern).

[1]) Der Metropolit Fotij belegte sie noch im Jahr 1410 mit dreijähriger Kirchenbufse und gesetzlich zu vollziehender Trauung. Kar. V. not. 252.

[2]) Die Fürsten beobachteten wenig die Verwandtschaftsgrade, wie Kar. III. not. 325 bemerkt, obgleich die Geistlichkeit sehr dagegen eiferte, doch scheint die Ehe deshalb immer gültig geblieben zu seyn. Von dem Volk das weniger beobachtet war, mogte noch häufiger die Regel übertreten werden. Allmählig indessen, scheint es, gewann die Kirche so viel daſs die nähern Verwandtschaftsgrade respektirt wurden, denn nach den Nachrichten der Ausländer fand nie eine Ehe im 4ten Grade Statt. Rer. Mosc. auctt. varii. pag. 137. Das Kirchenrecht selbst war viel strenger. Ob in den Fällen der gesetzwidrigen Ehe Illegitimität der Kinder galt, scheint noch sehr bezweifelt werden zu können. Solche ging vielleicht nicht einmal aus uneingesegneten Ehen hervor, das bürgerliche Gesetz bestimmte viel später hierüber.

[3]) Die 3te Ehe war nur Jungen, Kinderlosen erlaubt, aber mit Ausschlieſsung aus der Kirche und dem Abendmahl auf 5 Jahre. Kar. V. not. 252. Doch heurathete 1353 der Groſsfürst Ssemen zum 3tenmal (eine Fürstin von Twer), während er seine frühere Frau verstoſsen hatte. Kar. IV. S. 257. Wer von seiner Frau sich hatte scheiden lassen, sollte nach dem Kirchenrechte nicht wieder heurathen, aber sowohl Ssemen übertrat die Regel, Ebend., als auch Wassilij (1526) und zwar mit Einsegnung des Metropoliten. Kar. VI. S. 135. Ssemen befahl sogar seine verstoſsne Frau wieder zu verheurathen. Kar. IV. not. 364. Vergl. Rer. Mosc. auctt. varii. pag. 137 u. 177.

[4]) Das Alter des Kirchenrechts, von 12 und 14 Jahren konnte wohl bey der spätern Entwickelung im Norden wenig in Betracht kommen, doch verbietet der Metropolit Fotij ausdrücklich den Jungfrauen vor 12 Jahren die Ehe. Kar. V. S. 252. Daſs früher auch das Alter nicht in Betracht gezogen wurde beweist die Verheurathung der achtjährigen Werchusslawa (1189). Kar. III. not. 80. Die Einwilligung der Aeltern läſst sich um so eher als Erforderniſs der Ehe ansehen, da solches nicht blos aus dem Kirchenrechte, sondern der strengen älterlichen Gewalt folgte, welche willkührlich die Ehe ihrer Kinder bestimmte (sowohl von dem Sohn als der Tochter heiſst es: der Vater warb und der Vater verheurathete. Vergl. Moscow. Chronik. S. 47). Nicht überflüssig mogte die Bestimmung des angeblichen Jaroslawschen Reglements seyn über die Verantwortlichkeit der Aeltern, welche ihre Kinder zur Ehe zwingen, wenn diese sich ein Uebel zufügen.

Sogar bey der Ehe mit Nichtchristen findet man willkührliche Ausnahmen von der Regel des Kirchenrechts. Kar. IV. S. 250.

[5]) Schon die angeblichen Reglements Wladimirs und Jaroslaws, so wie viele Hirtenbriefe russischer Metropoliten sind gegen die eigenmächtigen Ehescheidungen gerichtet. Aber noch in der Mitte des 14ten Jahrh., schickte Ssemen seine Gemahlin ihren Aeltern zurück ohne sich gesetzlich scheiden zu lassen. Kar. IV. S. 257. Die Auctt. rer. Mosc. erwähnen des häufigen Gebrauchs der Entlassungsbriefe mit Erlaubnifs der Bischöfe und führen eine besondere Ceremonie auf welche aber angeblich verboten und abgeschafft sey. Quidam etiam agrestium, quibus ad episcopos propter longam itineris distantiam aditus difficilis est divortiorum tali modo (more gentili antiquitus observato) peragunt; cum sibi vir et uxor utrinque displicent, tunc extra pagum in trivium ambo prodire solent mantili accepto, quod interse manibus utrinque tenendo per medium discindunt...... et uxori repudiatae vir dicere solet: vade tu hac, ego illac pergam. pag. 177. Es mogte das Kirchenrecht mit seinen Scheidungsgründen dem Volke beschwerlich gewesen seyn und daher dieser Misbrauch lange fortgedauert haben.

[6]) Welches aber Anfangs wohl wenig beobachtet werden mogte. Kar. VII. S. 135.

§. 57.

Fortsetzung.

Die Entrichtung, за вѣно, hatte im Laufe der Zeit aufgehört und es war die Aussteuer der Töchter gebräuchlich geworden, wogegen der Ehemann jedoch eine gewisse Versorgung bestellte (что на ню мужъ возложитъ) die aber meist beim Tode erst auf die Wittwe überging. [1]) Welche Rechte der Mann an der Frauen Vermögen ausübte ist nicht ersichtlich doch waren es wohl schwerlich mehr als die der Verwaltung desselben. [2]) Die Autorität des Mannes mochte nicht mehr mit solcher Gewalt verbunden gewesen seyn, wie im Alterthume, obgleich Gebräuche aufkamen, welche die Weiber äufserlich von dem öffentlichen Leben entfernten, doch ohne auf ihre Rechte Einflufs zu äufsern. [3])

Eine Vormundschaft über die Weiber im Allgemeinen findet sich eigentlich nicht gesetzlich ausgebildet.

[1]) Die Entrichtung, за вѣно war wie es scheint aus dem Brautkauf entstanden (vergl. Erste Periode). Wahrscheinlich verzichteten die Aeltern nachmals zu Gunsten ihrer Tochter darauf und so entstand eine Festsetzung des Ehemanns zum Vortheil seiner Frauen. Darnach bildete sich denn die Gegenleistung der Aeltern nämlich die Aussteuer aus und wurde zur Sitte desgleichen wie die Wittwenversorgung. Die geschichtliche Ausbildung dieser Ideen läſst sich deutlicher bey den Stammverwandten verfolgen während es bey uns zu sehr an Rechtsquellen fehlt. Vergl. z. B. Brief Herrn Jaroslaw von Sternberg (1347) Sommersberg. Rer. Siles. script. pag. 885. Nos Jaroslaus de Sternberk notum facimus: quod cum illustri principe Do. Wladislao...... contraximus unionem tali ratione quod filium suum...... ex speciali amicitia filiae nostrae...... in virum legitimum copulavit donans ipsis in dotalitio propter nuptias quod vulgariter Wyeno nuncupatur 60 marc. redditus, sive annui census Polonici numeri et pagamenti in terra Cozlensi in villa quae Zakeraw dicitur...... nos quoque...... volentes reddere similem recompensam praedictae filiae nostrae et marito...... praedicto in dotalitio pr. nupt. quod vulgar. Wyeno nuncupatur 40 marc. redditus...... assignare promittimus etc. Die Aussteuer ward gebräuchlich. Solche leisteten nicht blos die Aeltern (а что есмъ давалъ зятью моему...... за своею дочерью въ приданные а томъ есми списокъ велѣлъ подписать духовнику. Test. v. 1486. Alt. russ. Bibl. II. S. 221. Vergl. списокъ. Ebend. S. 222), sondern die Brüder und wahrscheinlich diejenigen nächsten Verwandten unter deren unmittelbaren Schutz die Braut lebte und verheurathet ward, nach Vermögen. Пр. S. 44. Die Schwester war daher auch von der Erbschaft ausgeschlossen: а что волости за княгиню за Ульяною изъ тыхъ волостïи по ее животѣ дѣти мои кн. Дмитр., кн. Ив., кн. Волод., дадутъ дочери ее Сурож. село Лучинс. а изъ моихъ судовъ серебр. дадутъ etc. Test. v. 1356 — 1359. Alt. russ. Bibl. I. S. 67 u. 68. — И дѣти мои всѣ брата своего дъчеръ выдадутъ за мужъ а брата своего удѣломъ подѣлятся. Test. v. 1410. Ebend. S. 142. Die Aussteuer mogte meist in beweglichen Gut, Kleidern, Geräthe, Vieh und Sklaven bestehen. Vergl. Moskow. Chronik. S. 48. Die Aussteuer übrigens hatte ein Vorrecht daſs wer sich mit einer Sklavin der Aussteuer verheurathet der Ehegattin gehörte: и хто у нея

мои ее приданную понялЪ или кто ее приданнои понялЪ мою ино то ее то и естЪ. Test. v. 1523. Alt. russ. Bibl. III. S. 35. Was übrigens die Gaben der Hochzeitsgäste anbelangt, die in der Mosk. Chronik erwähnt sind und welche der Bräutigam taxiren liefs und darnach abkaufen konnte, so existiren gar keine inländischen Quellen darüber. Uebrigens scheint es nicht unwahrscheinlich dafs schon zuweilen Einkünfte von Grundstücken zur Aussteuer ausgesetzt wurden. Test. v. 1427 — 1453. Alt. russ. Bibl. I. S. 371.

Was das Vermächtnifs zum Vortheil der Neuvermählten anbelangt, so mogte es zuweilen bey der Hochzeit, zuweilen bey dem Tode des Mannes durch Testament ausgesetzt werden. Ein Beispiel des ersten Falles ist: als Rurik seinen Sohn Rosstislaw mit Wssewolods Tochter Werchuslawa verheurathete (Ende des 12ten Jahrh.) носѢ же своей далЪ многы дары и городЪ БрягинЪ. Kar. III. not. 80. So erscheint auch die Wittwenversorgung der Gemahlin Wladimirs des Wolhynischen (1289) далЪ есмЪ княгини своей по своемЪ животѢ городЪ свои КобрынЪ и сЪ людьми и сЪ данью; яко при мнѢ даяли тако и по мнѢ имать даяти княг. моеи яже далЪ есмЪ ей и село звое Городло и сЪ мытомЪ. Kar. IV. S. 370. Auch Einkünfte mogten bestellt werden und wenn vielleicht keine Bestimmung bey Eingehung der Ehe Statt gefunden hatte so wurde bey der Erbtheilung für die Frau gesorgt, so dafs sie von den verschiednen Erbantheilen der Kinder Einen Theil erhielt. Dieser Antheil mogte vielleicht herkömmlich bestimmt, vielleicht ein Kindestheil, vielleicht nur Revenüe gewesen seyn. Aus der Пр. ist die Berechnung nicht ersichtlich: аже жена сядетЪ по мужи то у своихЪ дѢтеи взятЪ часть а что на ню мужЪ възложитЪ тЪ то му госпожа естЪ, а задница їеи мужня не надобѢ. S. 44. Die Wittwe disponirte frey über diese Versorgung, es mogte Vermächtnifs des Mannes oder Antheil aus der Erbschaft seyn und konnte nach Belieben den Kindern geben; wahrscheinlich aber wurde unbewegliches Vermögen selten gegeben weil das Erbgut den Kindern gehörte, vielleicht nur neue Erwerbungen oder falls solches bestellt wurde nur mit lebenslänglicher Nutzniefsung. Die Testamentsurkunden enthalten mehr über diese Materie. Darnach hatten die Fürstinnen zuweilen schon, wahrscheinlich zur Aussteuer ausgesetzte Ländereien und erhielten von dem Fürsten eine Versorgung durch Stadteinkünfte, Dörfer und Ländereien,

Heerden und Gebiete zum lebenslänglichen Besitz: А се даю княг. своеи съ меншими дѣтми; сурожикъ...... рамены что было за княг.; а села...... а изъ городс. волост. осмничее. Test. 1328 — 1341. Alt. Bibl. I. S. 53. — А изъ конь изъ своихъ...... княг. 50 конь; а изъ стадъ изъ моихъ, княг. стадо колом. Test. v. 1353. Ebend. S. 62. — А что волости за княг. за Марьею а тѣ вол. до ее живота, а по ее живот...... сыну моему. Test. v. 1356 — 1359. Ebend. S. 65. Zuweilen fielen die mütterlichen Gebiete nach der Bestimmung des Grofsfürsten auf seine Wittwe. Ebend. S. 67. Freilich bildeten sich daraus besondere Wittwenversorgungen der Grofsfürstinnen, Test. v. 1410. Ebend. S. 130, welche daher weniger Aehnlichkeit mit den Verhältnissen der Privaten hatten; dagegen war es Sitte, dafs die Wittwen der Theilfürsten mit ihren Kindern in ihrem Gebiet blieben (wahrscheinlich Einkünfte erhielten): А по грѣхомъ отиметъ Богъ сына котораго изъ сыновъ моихъ а останется его жена а не поидетъ за мужъ и сноха моя и съ своими дѣтми сидить въ мужа своего удѣлѣ до своего живота а данъ даетъ ко казнѣ вел. кн. а размыслить Богъ о сносѣ моеи и тотъ удѣлъ сыну ее, моему внуку. Test. v. 1410. Ebend. S. 142. Uebrigens mogte die Versorgung durch Bestimmung des Mannes oft überdem Statt haben; denn die mündigen Söhne konnten doch nicht immer von dem Genufs ihres Antheils ausgeschlossen seyn und so gaben die Fürsten durch Testament ihrer Wittwe von dem Antheile der Söhne etwas Besonderes: А что есмъ изъ удѣловъ села подавахъ княг. своеи во чьемъ удѣлѣ дѣтеи моихъ которое село будетъ и княг. моя тому сыну то село и дасть по своемъ животѣ. Ebend. S. 144. Vergl. S. 146. Ob übrigens unter den Privaten aufser der Wittwenversorgung noch Erbrecht der Mutter über dem bestand oder solches nur in Ermangelung der Versorgung ab intestato Statt fand ist ungewifs. Die spätern Rechtsquellen führen neue Bestimmungen über diesen Gegenstand auf.

2) Eigentliche Rechte an dem Vermögen der Frau, scheint es, hatte der Mann nicht. Was ihr, seit Aussteuer aufkam mit gegeben ward, ging wohl als bewegliches Gut meist in der Ehe auf, war aber deshalb immer ihr Eigenthum, darum konnte sie über ihr Vermögen disponiren wie die Пр. gestattet und es geben wem sie wollte, mufste aber auch den Kindern ersetzen, was sie bey der Vormundschaft durchgebracht hatte. Пр. S. 44 u. 45. So konnte

auch die Gattin erwerben, wenigstens wird der Erwerbungen der Fürstinnen erwähnt welche ihr volles Eigenthum waren. А что ее прикупъ или примыслъ а то ее и есть. Test. v. 1425. Alt. russ. Bibl. I. S. 148. — Да въ своемъ примыслѣ вольна княг. моя, кому хочетъ дати, тому дастъ. Ebend. S. 151. Der Einfluſs des griechischen Rechts auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten ist nicht grade ersichtlich, denn es mogte wohl schwerlich in jener Zeit zu Prozessen kommen, doch, scheint es, galt der Ehemann als natürlicher Verwalter des Vermögens und als Vertreter der Frau vor Gericht. А позовутъ Боярина и житьего и купца въ его землѣ или въ женинѣ ино ему отвѣчать или отвѣтчика послать въ свое мѣсто и въ женино потому крест. целов. Ger. Urk. Nowgorods von 1471. Dieselbe Urkunde lieſs den Sohn für die Mutter in Rechtssachen auf die Urk. schwören und die Wittwe die keinen Sohn hatte bey sich im Hause. In Nowgorod mögte diese Vertretung der Weiber und Gattinnen vielleicht Bekanntschaft mit deutschen Stadtrechten verrathen, sie war aber wohl natürlich und überall Sache der Verwandten ohne darum die Weiber in ihren Rechten zu beschränken. Vergl. not. 3. Als nachmals die Töchter sogar Erbrecht erhielten bildete sich das Eigenthumsrecht der Weiber an ihrem eignen Gute immer fester aus, deshalb zweifeln auch die ältern russischen Gesetze nicht daran, daſs die Dispositionen der Weiber über ihr Vermögen gültig seyen.

[3]) Nach den Beschreibungen der Ausländer, Mosk. Chronik. S. 47 u. 48, glich das häusliche Leben der russischen Ehefrau dem eingezognen Leben im Serail. Es mogte manches Aeuſserliche (z. B. Kleidertracht) tartarischer Sitte nachgebildet worden seyn, stand aber wohl in Widerspruch mit eigentlicher Volkssitte und Rechtsansicht. Das Beispiel der Regierung der Groſsfürstin Olga unterstützt von ähnlichen Verhältnissen in Theilfürstenthümern, die Vormundschaft der Mutter in der IIp. des 13ten Jahrhunderts, das öffentliche Leben der Marfa Boretzki in Nowgorod, die Zulassung der Weiber zum gerichtlichen Zweikampf in Pskow, die Ermangelung einer eigentlichen und gesetzlichen curatela sexus, denn der natürliche Zusammenhang der Familienverwandten enthält noch keine solche, alles Dieses zeigt eine mit Anstand und Sittlichkeit übereinstimmende bürgerliche Freiheit. Nach der Nowgorodschen Ger. Urk. war es zwar nicht schicklich daſs vornehme Wittwen vor Gericht erschienen, sie handelten aber deshalb nicht

minder rechtsgültig und unabhängig. Die bürgerliche Freiheit der Weiber mufste sich noch mehr entwickeln als endlich ordentliches Erbrecht derselben aufkam.

Nach einer Bestimmung der Gnad. Urk. für Smolensk v. 1514 könnte man sogar an eine oberste Geschlechtskuratel der Fürsten denken: Ни по неволѣ жёнъ замужъ не отдавати. Diese Bestimmung aber kann ganz einfach aus dem Streben der Fürsten ihre Dienstmannen mit reichen Wittwen oder Weibern zu verheurathen erklärt werden, weil jene dadurch besser den Dienst leisteten, während die Weiber wahrscheinlich von demselben frey waren so lange die Stellung der Mannen von dem Grundeigenthum sich nicht entwickelt hatte. Diese Erklärung pafst auch zu der dabey vorkommenden Zusicherung ihres Vermögens.

§. 58.

Fortsetzung.

Die Gewalt der Aeltern über die Kinder war in den bürgerlichen Gesetzen unerörtert geblieben. Es scheint dafs ihre Verhältnisse zur geistlichen Jurisdiktion gehörten, wodurch wahrscheinlich das griechische Kirchenrecht auf dieselben einigen Einflufs erhielt, doch läfst sich nicht bestimmen wie weit solcher sich ausbildete. Eine väterliche Gewalt, gleich der des römischen Rechts ist eigentlich nicht ersichtlich und daher fehlt es auch an den so nothwendigen Bestimmungen über Emancipation. Ueber das Recht die Kinder in die Sklaverey zu verkaufen ist diese Periode dunkel. [1]) Die Religion erhielt mit Strenge die Achtung für die Aeltern und Erfüllung der Kindespflichten aufrecht. [2])

[1]) Die Rechte der Aeltern sind nicht gesetzlich bestimmt. Sie schlossen die Ehe ihrer Kinder und solches Recht übten sogar Pflegeältern und überhaupt wer über Jemand Schutz und Erziehungsrechte haben mogte. Vergl. die Verfügung Wladimirs des Wolhynischen über seine erzogene Pflegetochter Isjaslawa. Kar. IV. S. 370. So verheuratheten auch die Brüder und andere Verwandte die weiblichen unter ihrem Schutz lebenden Familienmitglieder, aber

wohl mit geringerer Beschränkung der persönlichen Freiheit. Eine eigentliche väterliche Gewalt findet sich nirgends dem römischen Rechte nachgebildet, immer ist von beiden Aeltern zusammen die Rede, deshalb erscheint auch keine Emancipation und die Selbstständigkeit der Kinder erfolgte wohl auf natürliche Weise durch Verheurathung der Töchter, Bestellung eines besondern Haushalts oder Dienst bey dem Fürsten. Dafs die unerwachsenen und im väterlichen Hause lebenden Kinder wohl ganz abhängig waren ist nicht zu bezweifeln. Sie heifsen wohl домочадцы, welche der Traktat mit den Gothländern sammt den Aeltern für Schulden in die Sklaverey giebt. Sie wurden wahrscheinlich mit den Aeltern zusammen verbannt; während Erwachsene und aus dem Hause Herausgetretene vielleicht in solchen Fällen für frey galten. Nach der Moskow. Chronik S. 47 konnte der Vater dreimal seinen Sohn als Knecht verkaufen und er fiel immer in die väterliche Gewalt zurück zum 4ten Mal aber wurde er frey. Hiervon wissen die bürgerlichen Gesetze der Zeit Nichts, sondern nach diesen konnte der Erwachsene sich mit Einwilligung seiner Aeltern selbst verkaufen und die Unerwachsenen folgten der Disposition der Aeltern über ihre eigne Freiheit; von einem Verkauf der Kinder aber ist nicht die Rede. Herberstein und Andere schöpften ihre Nachrichten mehr aus den geschriebenen Quellen und dem griechischen Rechte (so übersetzt er z. B. das Wladimirsche geistliche Reglement) als aus den praktischen Rechtsgewohnheiten und es scheint nichts Ungewisseres als die Anwendung des griechischen Rechts in dieser Zeit, weil dieses nie Gegenstand juristischen Studiums wurde und im Ganzen unbedeutenden Einflufs übte. Die Ausländer rühmen selbst die grofse Einfachheit der Gesetze.

[2]) Hieraus und den Ideen des römischen Rechts über die väterliche Gewalt bildete sich wahrscheinlich die spätere Bestimmung dafs Kinder gegen ihre Aeltern durchaus nicht klagen durften.

§. 59.

Fortsetzung.

Wenn bey dem Tode Jemandes unerwachsene Kinder nachblieben so übernahm die Mutter die fernere Verwaltung des Vermögens und ihre Erziehung wahrscheinlich mit dem Beistande der nächsten männlichen

Verwandten. [1]) Heurathet sie, so übernimmt der nächste Verwandte die Erziehung der Kinder und Verwaltung des Vermögens, es konnte aber auch der Stiefvater die Kinder zu sich nehmen. [2]) Dem nächsten Verwandten wird das bewegliche Gut, товаръ, vor guten Leuten übergeben; was er damit erhandelt und erwirbt ist sein, weil er die Kinder ernährte, den Vermögensbestand aber liefert er ihnen wieder ab. [3]) Was er durchbringt ersetzt er den Kindern, desgleichen die Mutter, der Stiefvater oder dessen Erben. [4])

Ueber die Volljährigkeit gab es keine Bestimmung. Verschiedene Termine derselben scheint es, wurden willkührlich angenommen. [5])

[1]) Es ist nicht wahrscheinlich bey dem genauen Zusammenhange der Verwandten in jener Zeit, bey dem gemeinschaftlichen Zusammenwohnen u. s. w. daſs man die Wittwe mit den Kindern sich selbst überlassen habe, die nächsten Verwandten standen ihr wahrscheinlich bey. Zuweilen mogte der Vater solches selbst anordnen wie wir in fürstlichen Testamenten häufig dergleichen Beschützer und Fürsorger ernannt finden: А приказываю тобѣ сыну своему Семену братью твою молодшую и княгину свою съ меншими дѣтми по Бозѣ ты имъ будешъ печальникъ. Test. v. 1328 — 1341. Alt. russ. Bibl. I. S. 51. — А о своемъ сынѣ и о св. княг. покладаю на Бозѣ и на своемъ дядѣ на кн. на Волод. Андреев. и на своеи братьи на кн. Андреѣ и на кн. Петрѣ Дмитриев. по докончанью какъ ся имутъ печаловатъ. Test. v. 1410. Ebend. S. 133 etc. Oft verwalteten die Fürstinnen den Antheil ihrer Söhne so daſs männlicher Beistand unerläſslich scheint; dasselbe galt gewiſs nicht minder im Privatleben.

[2]) Wahrscheinlich heurathete die Wittwe nur mit Uebereinstimmung ihrer Verwandten, weil sie für die Kinder sorgen muſste und jene machten denn aus wie der Stiefvater die Kinder und das Vermögen halten sollte, denn es scheint, daſs die Mutter und der Stiefvater ein Vorrecht zur Vormundschaft haben mogten. Wollten sie nicht, so übernahm der nächste Verwandte die Verwaltung. Пр. S. 54 u. 55. Wahrscheinlich waren es die Verwandten väterlicher Seite als die zunächst Lebenden.

³) Vor guten Leuten, Zeugen überhaupt, übernahm er das Vermögen, dessen Bestand dergestalt ausgemittelt und zu dereinstiger Restitution festgestellt wurde; was er damit erhandelt, erzinst, erwirbt gehört ihm, doch macht eine Stelle vom Zuwachs an Sklaven und Vieh dem Erklärer Schwierigkeit: Аже отъ челяди плодъ или отъ скота то все поимати лицемъ что поималъ будетъ или истерялъ то платити дѣтемъ тѣмъ. Пр. S. 55. Soll es heifsen: man (d. h. der Erbe) empfange in Wirklichkeit, was Er (der Vormund) empfangen hat d. h. den Bestand des Vermögens oder: der Erbe empfange in Wesenheit (лицемъ) was er empfangen wird d. h. ohne den Abgang oder den Zuwachs in Betracht zu ziehen, aufser den Abgang durch Schuld des Verwalters, welchen dieser ersetzen mufs. Es ist unentschieden. Der Zuwachs von Vieh und Sklaven stand vielleicht als Ausnahme von der Regel nicht in der usufruktuarischen Tutel. Uebrigens kommt die Frage in Betracht: ob der Vormund Schulden bezahlte? Wahrscheinlich wurden diese wohl sogleich von der Masse abgezogen. Zu vermuthen jedoch ist: dafs er bey Minderjährigkeit der Brüder die Schwester auf deren Rechnung ausstattete.

⁴) Alle haben die Verbindlichkeit zu ersetzen was sie von der Kinder Vermögen durchbrachten. Bey dem Stiefvater geht diese ausdrücklich auf seine Erben über. Пр. S. 45. Denn das Vermögen mufsten die Kieder ungeschmälert erhalten nach der Aussage der Leute. Bey der Uebernahme der Verwaltung von Seiten der Mutter konkurrirten die Verwandten und nahmen ihr wohl das Versprechen ab nicht wieder zu heurathen. Пр. S. 44. Uebertrat sie solches, so mogten sie schon von ihrer Wittwenversorgung oder von dem Stiefvater den Schadenersatz für die Kinder beitreiben. Die Fortdauer dieser Grundsätze im Allgemeinen offenbart sich hin und wieder in Urkunden der spätern Zeit z. B. die Verpflichtung zum Schadenersatz: А что есми истерялъ у своеи сестричны ея приданное платье и суды и иную ея рухлядъ и язъ ее за то благословилъ понагѣя золота да кресть серебр.; да далъ есми еи село etc. Test. v. 1504. Alt. russ. Bibl. II. S. 296.

⁵) In der Пр. S. 54 heifst es: Донелѣже возмогутъ — bis sie vermögend sind d. h. selbst für sich zu sorgen; also kein Termin der Volljährigkeit. Nachmals mogte das griechische Recht die Frage näher bestimmen, da es ohne das schon bey der Ehe zur Sprache kam. In den Urkunden wurden verschiedne Volljährigkeitsalter angenommen z. B. von 12 Jahren. А исполнятся

твоимъ дѣтемъ по 12 лѣтъ: ино госп. тогды целоватъ имъ самымъ по наш. доконч. грамотамъ. Vertr. Urk. von 1447. — 15 Jahren: Нарече (Василїи) сына своего вел. княземъ и приказа его беречи до 15 лѣтъ своимъ бояромъ. Kar. VII. not. 322 (1523). — 20 Jahren: И правитъ подъ нимъ и подъ его матерю его государства...... до его возрасту до 20 лѣтъ. Verschreibung von 1554. 15 Jahr ward in der nächsten Periode das allgemeine Mündigkeitsalter.

§. 60.

2) Sachenrecht.

Die Rechtsquellen dieser Periode erörtern noch vorzüglich das bewegliche Gut, товаръ; [1]) ohne weder Eintheilungen des Vermögens zu machen noch bestimmte Rechte mit diesem zu verbinden, jedoch entstehen schon verschiedene Arten von Grundeigenthum, denn aufser den angestammten Besitzungen erscheinen immer häufiger neue Erwerbungen durch Kauf, Tausch unter Privaten und Fürsten und Schenkungen und Verleihungen der Letzteren für geleistete Dienste; hierdurch und das allmählige Aufhören des gemeinschaftlichen Besitzes, bey wahrscheinlich häufigen Abtheilungen der Familien, mufste sich in Ermangelung einer Legislation über den Länderbesitz das Gewohnheitsrecht bestimmter ausbilden. [2])

Zu dem Grundeigenthum gehörte wahrscheinlich Alles, was in dessen Grenzen belegen, mit dem Nutzungsrecht der Wälder und Gewässer durch Jagd und Fischfang entweder in ungetheilter Gemeinschaft oder abgesondertem Eigenthum. Aufser Zweifel erscheint eine fürstliche Fischfangs- und Jagd-Gerechtigkeit an gewissen Gewässern, Orten und Stellen. [3]) Innerhalb seiner Grenzen mogte aber der Grundherr unumschränkte Nutzungen selbst ausüben oder anderen gestatten. Regalien sind zweifelhaft. [4])

Wer Jemandes Rechte verletzte war meist zu Bufsen verpflichtet und entrichtete Schadenersatz. Vergl. §. 51. not. 4.

1) Der Begriff von товаръ ist: alle bewegliche Habe mit Ausschlufs der Lebenden z. B. Sklaven und Vieh. Vergl. Ewers ält. R. d. R. S. 339 not. 23. — Что сърязить товаромъ тѣмъ ли пригоститъ. Пр. S. 54. Was er erzinst oder erhandelt. Also gehört zum товаръ Geld, und Alles was dessen Stelle vertreten konnte und als allgemein gefordert, Zinsen gab z. B. Getraide, Honig, Пр. S. 39, wohl Produkte überhaupt. Nur über das bewegliche Gut bestimmt die Пр. z. B. bey der Vormundschaft, bey dem Erbrechte, denn сстатокъ, задница schliefst den Begriff des unbeweglichen Vermögens aus, welches in einem spätern Gesetz der nächsten Periode mit dem Ausdruck земля, Land, hinzugefügt wird.

2) Das Grundeigenthum wechselte in dieser Periode schon häufiger den Besitzer. Die Fürsten verkauften unter sich und an Privaten Ländereien, bebaute und unangebaute пустоши genannt, mit Allem was dazu gehörte, d. h. Wald, Wiese, Gewässer: Далъ есми ему, въ куплю въ заѣчковѣ пустошъ Ив., да пуст. Дм., со всѣмъ что къ тѣмъ пуст. изъ старины потягло. Test. Urk. v. 1486. — Другїе пуст....... и грамоты есмъ имъ свои купчїе и жаловальные на тѣ земли подавалъ Ebend. Solche neue Erwerbungen werden ausdrücklich mit der Benennung „Zugekauftes“ bezeichnet прикупъ, примыслъ. Alt. russ. Bibl. S. 148 etc. oder Kauf genannt: которые земли въ тѣхъ волост....... боярскїе и монастырскїе ихъ отчины и купли. Tausch Vertr. v. 1497. Собр. I. S. 331. — Или за кѣмъ будетъ ихъ отчина или купля. Test. v. 1462. S. 207. — А бояремъ и дѣт. боярск. съ своими вотчинами и съ куплями. Test. v. 1504 etc. Aufser dem Verkauf kommt noch häufig Vertauschung der Güter vor und fürstliche Gnadenverleihungen zum Dienst oder auf Lebenslang und sogar auf die Kinder, wahrscheinlich aber Anfangs mit Rückfallsrecht: О проче тѣхъ сѣлъ што есмъ продалъ своимъ бояромъ...... и зъ деревнями. Vertr. Urk. v. 1451. Ebend. S. 178. — А кому буду давалъ своимъ князем и бояр., и дѣт. боярск. свои села (и грамоты есми имъ свои жаловальные подавалъ и тѣ села прочно имъ и ихъ дѣтемъ, или кому буду въ куплю далъ свои грамоты

и въ тѣ села дѣти мои у нихъ не вступаются Test. v. 1404) въ жалованье или хотя и въ куплю кому далъ. Test. v. 1468. — А что есмъ жаловалъ бояръ своихъ подавалъ есмъ имъ отчину въ ихъ отчины мѣсто, далъ есмъ село съ деревнями доколѣ служать мнѣ и моимъ дѣтемъ и ихъ дѣти. Test. v. 1477. Ebend. S. 252. Solche Gnadenverleihungen hieſsen wohl выслуги, Verdientes: Въ ихъ выслугу не вступатися, ни у женъ ни у дѣтеи. Gnad. Urk. f. Smol. v. 1514. — Которые ихъ отчины за ними и что на прежныхъ государѣхъ выслужили. Ebend. Alt russ. Bibl. III. S. 23. Obgleich eigentlich bey dem Grundeigenthum der Umfang der Rechte nicht immer bestimmt angegeben ist, so scheint doch Alles in den Grenzen des Guts Liegende dazu zu gehören: Wiesen, Wälder, Gehege, Jagd und Fischfang. Село съ луги или лѣсы, съ перевѣсïи и съ ловыща — съ пожнями и съ озеры и что къ нему потягло. Das Getraide in der Erde galt gewöhnlich mit als Pertinenz, mit Ausnahme des aufgeschossenen. Test. v. 1472. Собр. I. S. 232. Ueber diese verschiedenen Grundstücke: Erbgüter, gekaufte, ausgetauschte, Dienst- und Gnadenverleihungen (помѣстья, выслуги), auf die Person oder gar auf die Kinder etc. muſste natürlich verschiedene Rechtsbestimmungen entstehen, weil nicht über alle mit gleichem Rechte disponirt werden mogte. In den Erbgütern, отчины, ging die bedeutendste Veränderung vor, indem der gemeinschaftliche Besitz mehr und mehr als unbequem erscheinen und die Abtheilung und Scheidung der Familiengüter gebräuchlicher werden mogte. Aus diesen Theilungen aber muſste die Frage hervorgehen, wie darf der jedesmalige Besitzer über das abgetheilte Familiengut disponiren und wer ist sein nächster Erbe wenn er sirbt?

[3]) Waldungen und Wiesen konnten noch lange Zeit nach Abtheilung der erblichen Ländereien im gemeinschaftlichen Besitz geblieben seyn, wenigstens in waldreichen Gegenden; daher Holzungsrechte, Weiderechte und Jagd gemeinschaftlich geübt wurden, aber die abgetheilten Gehege (перевѣсье) gehörten schon ihrem besondern Eigenthümer und wohl mit ausschlieſslichem Nutzungsrechte. Die Пр. S. 52 erwähnt bey der Verletzung des Geheges auch sogleich des Diebstahls an Falken oder Habichten. Gleiches Recht der allgemeinen Benutzung galt wohl auch bey ungetheilten Gewässern und ging bey der Theilung auf das besondere Gut über, in dessen Grenzen sich die Gewässer befanden. Groſse

Seen und Ströme mogten wohl lange Zeit von angrenzenden Besitzern gemeinschaftlich genutzt worden seyn; an ihnen aber erscheint, wenigstens an gewissen Orten das fürstliche Fischfangsrecht unwidersprechlich. Meist war solches mit Ansiedelungen fürstlicher Fischer verknüpft, wie z. B. die Russaischen. Vergl. Gnad. Urk. v. 1504. Собр. I. Vielleicht fand auch Verpachtung statt, so erwähnt Лѣт. Казан. Кар. 17 1000 Moskwaischer Fischer, welche alljährlich an die Wolga ziehen. Kar. VII. not. 217. Doch ist noch nicht deutlich ob die Rechtsidee herrschend war daſs Ströme und groſse Landseen dem Fürsten gehörten. Die Anlegung der Fischereien erscheint zwar willkührlich, doch ist nicht ersichtlich ob der Privatbesitz dabey gar nicht in Anschlag kam: А сынъ кн. Семенъ вьсхочетъ ѣзъ себѣ забити на Волзѣ инъ себѣ ѣзъ затепетъ ниже Городца; а сынъ кн. Яросл. вьсхочетъ себѣ ѣзъ забити на Волзѣ инъ себѣ ѣзъ зап. выше Городца подъ Юрьевцомъ. Test. v. 1410. Собр. I. S. 79. — Да сыну же своему Вас. даю усть шокстны по обѣ стороны погосты и зъ деревнями и съ ѣзы и съ рыбною ловлею. Test. v. 1504. Ebend. S. 391. Viele Fischerey lag ganz in fürstlichen Ländereien. И тѣ волости и съ ѣзы и съ рыбною ловлею. Ebend. S. 392. — Городъ Мологу и зъ глѣбовыхъ вотчиною и съ ѣзы на Волзѣ и на Молозѣ. S. 396. Die Fürsten mogten eben so ihre Jagdstellen haben, welche von Alters her dazu bestimmt waren und zum Theil in fürstlichen Gebieten lagen, zum Theil von Privatbesitzungen besonders ausgeschieden seyn konnten z. B. in Moshaisk, Perejaslaw u. s. w. Vergl. Moskow. Chronik. S. 64 u. 69, besonders aber bey Moskwa. Ebend. S. 6 (Kehrseite) und 109. Mit Ausnahme solcher Hegeplätze kam wohl die Jagd dem Grundherrn zu, über alles Wildpret ohne Unterschied.

[4]) Privaten schenkten und übertrugen ihre Nutzungsrechte z. B. Fischereien: ова отъ богатства села даваху монастыремъ, друзїи же во ѣзерѣ ловища и исады. Kar. IV. not. 357. Ob aber das Recht des Grundherrn auch über alles unter der Erde Befindliche sich erstreckte, läſst sich nicht entscheiden, weil über Bergwerke noch gar keine Bestimmungen vorhanden sind. Salzwerke gab es eigentlich auch nicht, wohl aber ward häufig solches gekocht (варницы) und könnte nach mehreren Bestimmungen fast als Hoheitsrecht erscheinen. Die Einkünfte von dem Salz werden z. B. in Testamenten erwähnt: Переяславлъ со всѣми

пошлинами и зъ солью. Test. v. 1504. — Городъ Юрьевъ и съ великою солью — Суздалъ...... да Солцу малую обѣ половины — Ростовъ...... и зъ солью. Ebend. Das Kolomnasche Salz scheint schon früh zu den fürstlichen Einkünften gehört zu haben und ward nach einer Stelle zu urtheilen einmal sogar verpachtet. Kar. II. not. 208. Vergl. IV. S. 20. Nach der Moskow. Chronik. S. 67 aber kochten die Russaischen Bürger in ihren Häusern zum Bedarf das Salz. Ob dieses Ausnahme war, oder Recht des Grundherrn, ist fraglich. Auch in Ungarn galt nach derselben Moskow. Chronik S. 133 ein Hoheitsrecht an dem Salze, aber auch ein Privilegium zweier Grundherrn.

§. 61.

Fortsetzung.

Ueber die Erwerbung des Eigenthums durch Uebertragung, Zuwachs, Benutzung, gab es keine oder wenig gesetzliche Bestimmungen, [1]) noch war indessen keine Verjährung geltend, welche in der nächsten Periode aufkam und das Zueignungsrecht blieb daher unverändert in Kraft. [2]) Ueber die Dispositionsrechte an den verschiedenen Arten des Grundeigenthums mogten bestimmte Rechtsgewohnheiten aufgekommen seyn, die aber in den Rechtsquellen dieser Zeit unerörtert blieben. Da Theilung der Ländereien statt fanden und neue Erwerbungen, so ist es nicht unwahrscheinlich dafs auch die Rechte der Geschlechtsverwandten bey Veräufserungen ehemaliger ungetheilter Familienbesitzungen zur Sprache kamen, doch ist weder Rückkaufs- noch Vorkaufsrecht deutlich ausgesprochen. [3])

[1]) Zuwachs von Vieh und Sklaven gehörte dem Eigenthümer, nur bey der Vormundschaft ist es zweifelhaft wegen Dunkelheit des Gesetzes. Die Benutzung des Eigenthums war wohl meist unumschränkt und über die Uebertragung desselben gab es wenig gesetzliche Formen, namentlich ist bey der Uebertragung des Grundeigenthums, noch keine gerichtliche Verschreibung ersichtlich, sondern blos Anfertigung einer Urkunde.

[2]) Ueber die Zueignung seiner Sache galt lange Zeit der alte Grundsatz daſs der Eigenthümer sie nimmt wo er sie findet, daſs aber der unrechtmäſsige Entwender ausgemittelt werden muſs, weil er dem Fürsten mit Buſse verpflichtet ist und Schadenersatz wegen des abhanden gekommenen oder verdorbenen Eigenthums leistet. Vergl. §. 51. 1. Ein auffallendes Beispiel der Zueignung erzählt Karamsin V. S. 251. Der Verjährung ist durchaus nich erwähnt.

[3]) Eine Art von Vorkaufsrecht erkennt man bey den Ländereien der черные люди, die man entweder zurück verkaufen oder derentwegen der Erwerber sich zu ihnen zählen muſste. So findet man auch daſs bey dem Verbot der Fürsten untereinander Ländereien in fremden Gebieten zu erwerben die Bestimmung galt daſs der Verkäufer oder seine Erben das verkaufte Gut zurück kaufen muſsten, widrigenfalls der Staat solches vorweg kaufte. Hier ist indessen weniger ein Rückkaufsrecht der Erben, denn vielmehr eine Pflicht derselben ersichtlich und von dem Rückkaufsrecht ist keine Spur vorhanden, so daſs vielleicht angenommen werden könnte daſs bey dem Verkauf eines Erbguts die Einwilligung der nächsten Geschlechtsverwandten, eingeholt werden mogte, die mit der Genehmigung des Verkaufs auch alle Rechte aufgaben.

§. 62.

Fortsetzung.

In Hinsicht des Erbrechts berührte die Правда des 13ten Jahrh. noch blos den beweglichen Nachlaſs, weil wahrscheinlich die Theilung der Erbgüter zu den seltenen Fällen gehörte. [1]) Als diese und neue Erwerbungen häufiger wurden muſste ein Gewohnheitsrecht bey dem Mangel gesetzlicher Bestimmungen sich immer mehr ausbilden, jedoch beruhte noch lange die Erbfolge wohl vorzugsweise auf Testamenten, deren Form unter Einfluſs des griechischen Rechts sich gestaltete, so wie die Streitigkeiten aus demselben zur Jurisdiktion der Kirche gehören mogten. [2]) Das Testament galt für fest und unveränderlich. [3])

Das Erbrecht des Fürsten kommt zuerst in Betracht. Es hörte auf bey den ohne Söhne verstorbenen Bojaren

und dem Hofsgefolge, zum Vortheil der Töchter. Bey dem gemeinen Freien, смердъ, der ohne Söhne verstarb, gab man den unverheuratheten Töchtern nur Einen Theil, verheurathete schloſs der Fürst aus. Dieses Erbrecht, das ursprünglich nur den beweglichen Nachlaſs eines kinderlos Verstorbenen betraf, scheint in der Folge allgemeiner geworden zu seyn, und den Rechtssatz erzeugt zu haben, daſs in Ermangelung näherer Verwandten, der Fürst Erbe sey. [4])

Die nächsten Erben im beweglichen Gut waren die Söhne. Der jüngste Sohn erhielt den väterlichen Hof. Söhne zweier Väter beerbten jeder, den seinigen. Die Töchter erbten gar nicht, sondern wurden von ihren Brüdern ausgestattet oder ernährt; nur in Ermangelung der Söhne erbten sie, wie vorher erwähnt ist nach ihrem Stande, vor oder mit dem Fürsten. [5]) Als der ungetheilte Gesammtbesitz der Güter allmählig aufhörte, da bildete sich auch in diesen das Erbrecht der Verwandten gewohnheitsmäſsig aus. Hauptgrundsatz desselben war Ausschlieſsung der Personen weiblichen Geschlechts von der Erbfolge (sie wurden ernährt oder ausgestattet) die Nähe des Grades zu dem Erblasser und die Berücksichtigung der Natur des Grundstückes in der Seitenlinie, ob dasselbe nämlich ehemaliges Gesammtgut, oder neue Erwerbung war. Wie weit indessen das Erbrecht in der Seitenlinie ging, entscheiden die Rechtsquellen dieser Periode nicht. Fürstliche Willkühr beschränkte wohl früh die Ausbildung desselben. [6])

[1]) Die Ausdrücke задница oder сстатокъ, Пр. S. 43, bezeichnen beide Alles was von beweglicher Habe nachbleibt denn der Hof, дворъ, wird besonders erwähnt. Пр. S. 55 und im Судебникъ wird zu сстатокъ noch земля hinzugefügt um das unbewegliche Vermögen zu bezeichnen. Da man nicht weiſs aus welcher Zeit jedes der in der Пр. des 13ten Jahrhunderts aufgeführten

Gesetze herrührt, da diese offenbar aus verschiednen Zeiten in eine Rechtssammlung vereinigt sind, so ist es sehr wahrscheinlich dafs die Bestimmungen über die Erbfolge einer frühern Zeit angehören, wo noch wenig getheilter Besitz vorkam, denn sonst wäre wohl des Landes, wie im Судебникъ mit erwähnt worden. Ueber den väterlichen Hof kommt eine Bestimmung vor, denn den besafs, selbst im ungetheilten Besitz jede Familie besonders.

[2]) Die Testamente waren grade im Alterthum häufiger als die Erbfolge ab intestato, weil sie meist das bewegliche Vermögen betrafen und Familienordnungen im gemeinsamen Zusammenleben der Geschlechter enthalten mogten. Durch sie wurden auch solche Personen bedacht, welche nach den Gewohnheiten nicht erbten z. B. Töchter und weitere Verwandte. Ursprünglich waren sie wohl mündliche Anordnungen vor Zeugen, als aber der Gebrauch der Schrift allgemeiner wurde, so scheint es, gewann das griechische Recht einigen Einflufs auf ihre Form, wahrscheinlich durch die Geistlichkeit, welche dieselben abfafste. So z. B. enthielten sie die Bestimmung, dafs man im vollen Bewufstseyn testire; dafs der Akt von 5 oder 7 Personen zu Stande gebracht worden. Цѣлымъ своимъ умомъ въ своемъ здоровьи даю рядъ etc. Test. v. 1328 (3 geistliche Zeugen, der Schreiber und Testator). Собр. I. S. 31. Test. v. 1371. S. 51. (4 Zeugen, der Schreiber und Testator.) Test. v. 1389. S. 61 u. 62. (3 geistliche Zeugen, der Schreiber, Testator und viele Bojaren.) — Въ своемъ смыслѣ и въ своемъ разумѣ. Test. v. 1453. S. 194. (3 geistliche Zeugen, der Schreiber und die Erblasserin.) Test. v. 1504. S. 400. (1 geistlicher Zeuge, 4 weltliche, der Schreiber und Testator.) Von den Zeugen braucht man die Ausdrücke: у духовныя были, сидѣли etc. Die fürstlichen Testamente enthielten aufser Gebietsvertheilungen, Anordnungen über die Familienherrschaft, Vertheilung des beweglichen Guts, Dispositionen zum Vortheil der Kirche, zum Seelenheil und Freilassung der Sklaven.

[3]) Die Пр. S. 44 scheint gar keine Verwerfung der Testamente anzuerkennen, aber der Testator war wahrscheinlich frey solche zu verändern, denn man findet mehrere Testamentsurkunden desselben Fürsten. In spätern Zeiten mogten die Verwerfungsgründe des griechischen Rechts vielleicht einigen Einflufs gewinnen.

[4]) Ursprünglich galt dieses Erbrecht wohl nur an dem Nachlasse des kinderlos verstorbenen fürstlichen Dieners, ohne das

Grundeigenthum zu betreffen, das im ungetheilten Besitz bestehend, erst hätte zum Vortheil des Fürsten abgetheilt und ausgesondert werden müssen. Als unbeerbt konnte auch der angesehen werden, der nur Töchter hinterliefs, denn sie wurden ausgestattet. Zu ihrem Vortheil war die Bestimmung der Пр. S. 43. Allmählig ward der Rechtssatz dafs der Fürst Kinderlose beerbe, allgemeiner, aber wahrscheinlich nur in Bezug auf den beweglichen Nachlafs und so ist Kar. VII. S. 335 Jahr 1528 zu verstehen. Es starb nämlich der дьякъ Missjur; и нача кн. вел. животъ его сыскивати...... и наидоша въ его казнѣ книги кому что далъ...... и кн. вел. все то выискалъ на собя а иное его племянники. Man sieht, er hatte nur Geschlechtsverwandte, keine Kinder. Auf diese Weise erkläre ich auch die Gnad. Urk. f. Smol. v. 1514. А кого въ животѣ не станетъ...... животъ свои дасть послѣ себя и намъ у нихъ въ тѣ ихъ животы не вступатись ничемъ. Von Kindern kann nicht die Rede seyn, solchen ward schon vorher das Vermögen zugesichert und sie konnte der Fürst nicht ausschliefsen; es kommt also hier die Fähigkeit in Betracht mit Uebergehung des Fürsten Jemand im Testament einzusetzen und die aufgeführte Stelle scheint solches zu koncediren. In der Собр. I. S. 412 steht bey den Worten не станетъ, nach welchen die alt. russ. Bibl. III. S. 24. eine Lücke mit andeutet, die Ergänzung ино намъ животъ свои дасть etc., welches mit dem Nachsatze einen Widerspruch erzeugt, der gehoben würde wenn man (falls das Original wirklich eine Lücke enthielt) ино кому emendirte. Dieses Erbrecht im beweglichen Nachlafs (статокъ, животъ) erzeugte nachmals die Idee, als getheilter Besitz und neue Erwerbungen häufiger wurden, dafs der Fürst auch im unbeweglichen ein Erbrecht habe, welches aber dem der nähern Verwandten weichen mogte, weil diese bey dem ehemaligen Gesammteigenthum zu sehr verletzt worden wären, wenn der Fürst jedes kinderlos Verstorbenen Land, sich hätte zueignen wollen. Dieses Erbrecht indessen dafs sich mit der gröfsern Bestimmtheit der Erbfolge im Allgemeinen mit ausbildete, zusammt den Verleihungen der Fürsten mit Rückfallsrecht und den spätern politischen Mafsregeln gegen ehemalige theilfürstliche Gebiete, konnte bey den Ausländern die irrige Idee erzeugen, dafs jedes Erbgut in Ermangelung der Söhne an den Fürsten fiel, der die Gesetze der Zeit gradezu widersprechen. Vergl. Rer. Moscov. autt. varr. pag. 150 und dritte Periode.

[5]) Die Bestimmung der Пр. S. 44 und 55 betreffen, wie gesagt, nur den beweglichen Nachlaſs. Das Land lag noch auſser dem Erbrechte, als Gesammtgut des Geschlechts; nur der jüngste Sohn erhielt den väterlichen Hof, denn er bedurfte am längsten des Schutzes; die übrigen zogen aus oder bauten sich in neuen Höfen an. Im Geschlechte mogte wohl noch lange der Aelteste eine Art von Familienherrschaft und Ansehen behaupten; bey den Rangstreitigkeiten, selbst in der nächsten Periode erscheinen noch Spuren davon. Solches sank aber jemehr die Geschlechter, die Familien und endlich die Einzelnen sich theilten und besondre Güter bildeten.

[6]) Noch erscheint eigentlich keine gesetzliche Begrenzung des Erbrechts der Verwandten und daher eben so wenig die Bestimmung wenn der Fürst Erbe ist, auſser in Testamentsurkunden der Theilfürsten, oft durch besondre Verhältnisse veranlaſst. Weiter als in spätern Zeiten ging wahrscheinlich das Erbrecht nicht, denn das wäre gegen den Charakter des alten Rechts, also ist zu vermuthen daſs es wirklich erst in seiner Entstehung begriffen war, und die meisten Rechtsfragen noch nicht entschieden seyn mogten. Ohne Zweifel sah man aber die Weiber als durchaus ausgeschlossen von der Erbfolge im unbeweglichen Gute an, nur das bewegliche erhielt die Tochter in Ermangelung der Söhne und überhaupt ernährte oder verheurathete wohl jeder männliche Verwandte diejenigen weiblichen Mitglieder, welche er ausgeschlossen hatte z. B. der Bruder die Schwester, der Vatersbruder die Nichte, §. 57. not. 1. Deshalb sorgte der Testator oft für die Töchter besonders durch Testament; А что золото княг. моее Оленино а то есмъ далъ дьчери своеи фетиньи. Test. v. 1328 — 1341. Alt. russ. Bibl. I. S. 50. Und wenn auch Fürstinnen zuweilen Ländereien ausgesetzt erhielten, so war es meist zum lebenslänglichen Genuſs und mit einem Rückfallsrechte: А княг. Ульяна по отца моего, по душевнои вѣдаетъ волости и осмничее и селъ до своего живота а по ее животѣ дѣти мои кн. Ив. и Братаничъ кн. Вол. и моя княг. Ebend. S. 66. (Von dieser Erbschaft sollten die fürstlichen Erben auch die Tochter der Fürstin Ульяна ausstatten. Ebend.) Unter Privaten mogte wohl diese Ausstattung mit Ländereien seltner vorkommen und der Sitte gemäſs bewegliches Gut gegeben werden, obgleich neue Erwerbungen ohne Jemandes Widerspruch an Töchter und Verwandtinnen gegeben werden konnten. Test. v. 1523. Alt. russ. Bibl. III. S. 36. Die Nähe

des Grades war in der männlichen Descendenz und der Seitenlinie wahrscheinlich das Hauptprincip der Erbfolge, demnach die Söhne vor den Enkeln erbten. Der Urenkel ist noch nicht erwähnt. Obgleich diese ausschliefsende Nähe des Grades nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, so spricht sie sich doch später aus und ist aus ihrer Wirkung auf die Test. Urk. der Fürsten wahrscheinlich, indem diese Enkel und Brüderkinder so wie weibliche Personen besonders bedenken. Vergl. Testament v. 1453. Alt. russ. Bibl. I. S. 375 (besondere Versorgung der Enkel) Test. v. 1356 — 1359. Ebend. S. 64 (besondere Versorgung des Brudersohns mit den eignen Söhnen). In der Seitenlinie erkennt man in dieser Periode blos das Erbrecht der Brüder, ihrer Söhne und Enkel, zuweilen bey dem Absterben des Einen Bruders ohne Söhne und Enkel, das ausschliefsende Recht des grofsfürstlichen Bruders, welches aber mehr der Politik als dem Erbrechte angehört. Test. v. 1434. Alt. russ. Bibl. I. S. 95 u. Test. v. 1504 (nach demselben sollte auch der Grofsfürst des Verstorbenen Bruderstochter ausstatten. Ebend.) In den Test. Urk. der Fürsten herrscht natürlich gröfsere Willkühr. Im Privatleben mogte wohl Anfangs, als der getheilte Besitz aufkam keiner Beschränkung des Erbrechts gedacht worden seyn, aber die Dispositionsrechte führten solche herbey, denn es entstand die Frage ob man denn in Ermangelung näherer Verwandten über sein Gut willkührlich disponiren, es an Verwandtinnen, Klöster, Fremde verschenken dürfe u. s. w.? Solche Frage konnte im Gesammteigenthum nicht entstehen. Da trat nun wahrscheinlich fürstliche Willkühr ein, die schon früh das Erbrecht in den übrig gebliebenen theilfürstlichen Erbgütern zu beschränken suchte, und begrenzte die Erbfolge auf bestimmte Verwandtschaftsverhältnisse (vielleicht auf die Eheverbote). Ob man Ascendenten erben liefs? In der graden Linie kommt wohl keine Spur davon vor aber in der Seitenlinie mogte vielleicht bey gleicher Nähe des Ascendenten und des Descendenten, Erster den Vorzug haben, wenn das Gut ehemals im Gesammteigenthum und gemeinschaftlichen Besitz bestanden hatte. In den neuen Erwerbungen konnte freilich der Ascendent bey gleicher Nähe kein solches Recht vorschützen. Dafs man überhaupt nicht willkührlich und frey selbst über das getheilte Erbgut disponiren mogte scheint aus der sorgfältigen Unterscheidung der neuen Erwerbungen als solche (прикупъ, примыслъ, купля, vergl. §. 60. not. 2.) hervorzugehen, wobey die Nichterwähnung des Rückkaufsrechts in den Rechtsquellen

nicht unberücksichtigt bleiben darf. Entweder mogten bey den Theilungen die Rechte der Verwandten durch gewisse Erbverträge festgestellt seyn, oder es gehörte überhaupt Einwilligung der nächsten zur Veräufserung des Erbguts. Im Anfange der nächsten Periode existirt unter den Quellen eine ausdrückliche Verzichtleistung auf Rückkaufsrecht für sich und die Söhne. Verschreibung v. 1561. Cобр. I. S. 473.

§. 63.

Fortsetzung.

In dem mütterlichen Vermögen galt gar kein Erbrecht, was sie hatte konnte sie geben wem sie wollte. Starb sie ohne Testament, so nahm es der oder diejenige unter ihren Kindern, bey denen sie auf dem Hofe gelebt hatte und ernährt worden war. [1])

Die Kirche gewann ein Erbrecht (zum Seelenheil) das aber in Hinsicht des Antheils ungewifs ist. [2])

Uneheliche Kinder erbten nicht. Пр. S. 54.

[1]) Пр. S. 45. Das mütterliche Vermögen, ursprünglich nur bewegliches Gut, war gar keine Erbschaft. Sie gab es, wem sie wollte oder der behielt es, bey dem sie starb. Derselbe Grundsatz mogte auf ihre Erwerbungen sich erstrecken und auf das, was ihr als Wittwenversorgung mit Eigenthumsrecht gegeben war: ТѢми своими примысли благословлѢю княг. свою. А вЪ тѢхЪ примысл. вольна моя княг. сыну ли которому дасть по души ли дасть. Test. v. 1389. Alt. russ. Bibl. I. S. 105. — А что ее примыслЪ вЪ томЪ вольна по душѢ ли дасть сыну ли дасть. Test. v. 1410. Ebend. S. 132. v. 1462. Ebend. S. 421. Was aber blos zum lebenslänglichen Genufs oder von dem Antheil der Kinder ihr ausgesetzt war, das ging wieder auf diese als Erben des Vaters zurück. Test. v. 1410. S. 144 und andere. So konnten also an dem mütterlichen Vermögen nur dann Ansprüche entstehen wenn sie ohne Bestimmung und ohne bey Jemand zu leben gestorben war und in solchem Fall gab einstmals der Fürst seiner verstorbenen Frauen Geschmeide und Gold, seiner Tochter. Test. v. 1328 — 1341. Ebend. S. 50. Vielleicht gaben die Söhne es den unverheuratheten Töchtern zur Aussteuer und die Vergleichung mit

andern slavischen Rechten würde vielleicht entscheiden, ob nicht ein Erbrecht der Töchter in dem beweglichen Gut der Mutter sich bildete.

[2]) Ob es jemals eine Bestimmung darüber gab ist aus der Пр. S. 44 nicht ersichtlich, aber allgemein gebräuchlich ward es Kirchen und Klöster mit unbeweglichem Vermögen im Testamente zu bedenken. (Часть по душѣ, поминать душу etc.) Dieser Antheil mogte sogar vielleicht aus dem Erbgute bestellt worden seyn, doch ist noch kein Rückkaufsrecht gegen Klöster ersichtlich. Ob die Kirche ab intestato erbte ist nicht ganz gewifs.

§. 64.

3) Rechte und Verbindlichkeiten.

Ueber die Verträge existiren sehr wenig Bestimmungen. Sie lagen noch meist aufser dem Gebiete der Gesetzgebung in der Willkühr der Kontrahenten, doch erscheinen schon wichtigere Geschäfte, Abmachungen und Kaufkontrakte in schriftlicher Verzeichnung, welche gegen Ende der Periode allgemeiner ward. [1])

Kein Kontrakt ist ohne freien Willen und verständiges Bewufstseyn, oder über ein fremdes Eigenthum gültig, Betrug macht das Geschäft rückgängig. [2]) Die meisten Rechtsgeschäfte wurden vor Zeugen, gewöhnlich zwey Freien abgeschlossen. [3]) Ueber den Uebergang der Verbindlichkeiten auf die Erben, ist nur wenig bestimmt. [4])

Der einmal geschlossene Kauf ist gültig. Er ward häufig vor einem Zollbeamten geschlossen. Ueber Grundstücke wurden sowohl Kauf- als Tauschkontrakte schriftlich abgeschlossen. [5]) Die Anleihe ward häufig mündlich und vor Zeugen geschlossen. Bey dieser, sie mochte in Gelde, Getraide u. s. w. gegeben seyn, kamen Zinsen vor. Zinsen wurden entweder bezahlt oder durch Arbeit und persönliche Leistungen oder Anweisung eines Stück Landes zur Nutzniefsung ent-

richtet. [6]) Das Depositum war ohne Zeugen gültig. Der Depositar beschwor den Betrag desselben, weil er dem Deponenten eine Wohlthat erzeigte. [7]) Der Kaufmannsverhältnisse wegen war in Hinsicht des Fuhrkontrakts über Waaren bestimmt, daſs der Bootsherr oder Fuhrmann für die durch seine Nachlässigkeit verdorbene Waare haftet. [8])

[1]) Nach der Пр. wurden die meisten Verträge noch vor Zeugen abgeschlossen ohne Gebrauch der Schrift. Пр. S. 38 und 39. Die schriftliche Verzeichnung derselben ward aber ohne irgend eine gesetzliche Vorschrift wegen der gröſsern Sicherheit allmählig gebräuchlicher. Der Ausdruck кабала zur Bezeichnung einer schriftlichen Urkunde kam erst später auf, Anfangs wahrscheinlich nur für das besondere Rechtsgeschäft der Anleihe. Поручное, заемное, кабальное по исправѣ дати. Vertr. Urk. v. 1428.

[2]) Кто съ кимъ на пьяни помѣнится чимъ ино что купитъ а потомъ проспятся и одному истцу не любо будетъ etc. Pskow. Ger. Urk. Kar. V. not. 404.

[3]) Zwey freie Zeugen gaben schon früh den ordentlichen Beweis in Rechtssachen. Пр. 35 u. 36. Traktat zwischen Smol. und Riga. Diese beschworen wahrscheinlich ihre Aussage. Einige Rechtsgeschäfte waren aber besonders privilegirt und galten durch die eidliche Versicherung. Vergl. Пр. S. 39 und 40.

[4]) Eine Stelle von dem Kauf der Güter im Nowgorodischen Gebiet enthielt Etwas hierüber: Кто купилъ тыи знаетъ своего истца или дѣтеи его; истца ли не будетъ ни дѣтеи его, цѣловати ему кресть etc. Vertr. Urk. v. 1305, 1327. Wegen des bezahlten Kaufpreises hielt man sich also an die Kinder, wenn der Kauf zurückgehen muſste. Wahrscheinlich galt diese Verbindlichkeit des Erben überall wo der Erblasser fremdes Eigenthum empfangen hatte. Кто задницю его возметъ то у того нѣмцичю товаръ взяти. Trakt. zw. Smol. u. Riga.

[5]) Im Trakt. zw. Smol. u. Riga ward abgemacht die genommene Waare zu behalten. Kar. III. not. 248. Erwiesener Betrug mogte wohl eine Ausnahme machen, deshalb ward in der Regel der Kauf vor 2 Zeugen oder dem мытникъ oder Andern zu Abgabenerhebung von dem Kauf und Verkauf angestellten Beamten

geschlossen. Wie früh schriftliche Kaufkontrakte aufkamen ist wohl nicht zu bestimmen. Der bey Kar. II. not. 210 aufgeführte Kaufkontrakt ist schwerlich ächt. Ueber unbewegliches Vermögen wurden schriftliche Kauf- und Tauschkontrakte (купчая, мѣновная грамота) bald gebräuchlich, doch erscheint noch durchaus keine Verschreibung derselben in besondern Büchern. Es wurden wahrscheinlich Zeugen zugezogen.

[6]) Die Anleihe bis 3 Griwnen, war nach der Пр. auch ohne Zeugen gültig. Пр. S. 40. Desgleichen Anleihe unter Kaufleuten zum Handel. S. 39. Der Zinsfuſs scheint zu verschiedenen Zeiten sich verändert zu haben und beruhte bis zum höchsten Zinsfuſs in der Abmachung beider Kontrahenten. Zuweilen scheint es, bestellte der Schuldner zur gröſseren Sicherheit seines Gläubigers, die Einkünfte eines Landguts für die Zinsen, oder verpflichtete sich zu Arbeiten und Leistungen vielleicht nicht selten zu lebenslänglichem Dienst: А что мои деньги вѣ моихѣ селехѣ вѣ ростѣхѣ и пашни. Test. v. 1486. Davon die Ausdrücke за ростъ пахати. Schon frühe erscheint Dienst für Zinsen (за ростъ служить oder работать): Откупаху бо богатыя у Татарѣ даны и корыстовахуся сами и мнози люди убози вѣ ростѣхѣ работаху. Ник. III. S. 41. Aus diesem Verhältniſs entstand wohl die Benennung der кабальные von кабала, einer Schuldverschreibung.

[7]) Пр. S. 39.

[8]) Nach dem Traktat mit den Gothländern und dem zw. Riga und Smol. Nach dem ersten verliert der Bootsherr seinen Lohn, wenn sein Schiff nachbleibt oder scheitert; aber ist nur für Nachlässigkeit verantwortlich. Nach dem letzten sollen alle Волочане für den Fuhrmann haften der die Waare umkommen lieſs.

§. 65.

Fortsetzung.

Zur Sicherheit der Verbindlichkeiten wurden Pfand, закладъ, und Bürgschaft, порука, bestellt. Die Пр. des 13ten Jahrh. kennt indessen die Verpfändung nicht. Sie ward später gebräuchlich und so lange der Pfandvertrag keine andern Bestimmungen enthielt, mogte die gegebene Sache zu jeder Zeit ausgelöst werden können;

doch ist der Verpfändung unbeweglicher Güter nicht besonder erwähnt, obschon das Nutzungsrecht für die Zinsen dahin gezählt werden kann. [1]) Der Bürge verpflichtet sich mehrentheils zu bestimmten Conventionalpönen, doch mochte auch Uebernahme der Hauptverbindlichkeit nicht unbekannt gewesen seyn. [2]) Sowohl die Grundsätze des Pfandrechts als der Bürgschaft blieben im Einzelnen unerörtert.

[1]) Die Verpfändung wird in Testamentsurkunden zuweilen erwähnt, Test. v. 1523, doch ohne Terminsbestimmung. Es ist daher wahrscheinlich dafs wenn Terminsbestellung vorkam die Verpfändung mit eventuellem Kauf verbunden war, sobald die Zahlung ausblieb. Eine Verpfändung der Güter ist nicht besonders benannt. Ueberhaupt mogte der Grundsatz geltend seyn, dafs das bestellte Pfand im Besitz des Gläubigers blieb und von ihm genutzt wurde, daher auch Ländereien im Besitz des Gläubigers zur Nutzniefsung standen, bis sie durch Tilgung der Schuld ausgelöst wurden, welches gewifs die Regel war, weil sonst das Rückkaufsrecht der Geschlechtsverwandten sich hätte äufsern müssen. Vielleicht löfsten diese häufig an Statt des Schuldners das Gut aus.

[2]) Die Bürgschaft kam häufig und bey vielen Rechtsgeschäften vor. Sie scheint oft Uebernahme der Verbindlichkeit des Hauptschuldners gewesen zu seyn und eben so Konventionalpön und mogte wie die Schulden zur Sklaverey führen können. Vergl. Vertr. Urk. v. 1295, 1428 etc. А что у меня записи поручные на моихъ бояръ и на дѣтеи на боярск. и на дьяки; и кн. бы вел. пожал. тѣ записи имъ отъдалъ. Test. v. 1509. А суженое, положеное, заемное, поручное, кабальное, по исправѣ дати; а холопа, рабу, должника, поручника, бѣглеца, татья, разбоиника по исправѣ выдати. Vertr. Urk. v. 1428. Sehr wichtig war die Bürgschaft im Prozefs, weil sie vor gefänglicher Haft sicherte: И не будетъ по хол. и по роб., поруки ино ихъ выдати осподарю, а по должн. не буд. поруки, ино его обвинити. Vertr. Urk. v. 1451. (Siehe Prozefs.) Verbürgung ward sogar für Diensttreue gefordert. Vergl. Поручная кабала v. 1474 für die Diensttreue des Fürsten Cholmsky. Sie war von 5 Zeugen unterschrieben. Собр. I. S. 250. Der Bürge verpflichtet sich zu Zahlung von 250 Rubeln für den Fall des Treubruchs.

Solcher Bürgschaften gab es über denselben 7 andere bis 2000 Rubel an Werth. Auch über andere Fürsten. Ebend. S. 428. Eine andere Bürgschaft enthält 2000 Rubel auf bestimmte Personen vertheilt (vor zwei Zeugen). Ebend. S. 430.

§. 66.

Fortsetzung.

Das Verfahren mit Schuldnern war einfach: konnte er nicht bezahlen, so führte man ihn auf den Markt und verkaufte ihn mit Weib und Kindern, oder der Gläubiger führte ihn selbst als Sklaven fort; [1]) nur bey unverschuldeter und durch Unglücksfälle veranlaſster Zahlungsunfähigkeit durfte ihm keine Gewalt angethan werden, sondern er zahlte allmählig Abträge. [2]) Ehe man sich an die Person des Schuldners hielt wurde wahrscheinlich sein ganzes Vermögen angegriffen. Ob derselbe jemals frey werden konnte, scheint ungewiſs. [3])

Schon früh stellte die Пр. des 13ten Jahrh. und Handelsverträge eine gewisse Konkursordnung fest, nach welcher der Fürst zuerst befriedigt ward, dann kamen die Ausländer und Gäste aus andern Städten und zuletzt theilen sich alle Gläubiger aus dem nämlichen Orte, (домашние) mit Ausnahme derer welche hohe (viele?) Zinsen genommen hatten.

[1]) Vergl. Пр. S. 47, Trakt. mit den Gothl. — Ob der Verkauf sich von Anfang an auf alle Stände erstreckte scheint zweifelhaft. In Schulden gerathene Geistliche wurden wahrscheinlich nicht verkauft, oder Geistliche konnten vielleicht nicht in Schulden gerathen. Bey dem Dienstmann mogten freilich die innigen Familienverbindungen diesen Fall verhindern, доch kommt von der gewaltsamen Beitreibung der Zahlungen (правежъ) noch keine Spur vor, obzwar man diesen Gebrauch von den Tartaren herzuleiten pflegt.

[2]) Z. B. aus Feuer- Wasserschaden und feindlichem Ueberfall. Die Zahlungen mogten wohl von dem Schuldner nach Möglichkeit

geleistet werden, Пр. S. 46 u. 47, noch sind solche Moratorien an keine bestimmte Zeitfrist gebunden.

3) Erst in späterer Zeit entstand die Uebergabe zur Abarbeitung, wobey Loskaufung durch Arbeit oder durch Hülfe der Verwandten nicht unmöglich erschien, wovon in früherer Zeit keine Spur vorkommt und dem die Bestimmung, dafs der ausländische Gläubiger den von Niemand gekauften Schuldner sogar aus dem Lande führen durfte, entgegensteht; wahrscheinlich ward er vollständiger Sklave und mogte veräufsert werden dürfen. Für vollständige Herrenrechte spricht die Stelle: А кто человѣка держить въ денгахъ и онъ того своего человѣка судить самъ а окольничїе во то у него не вступаются. Gnad. f. Smol. 1514.

4) Rechtsverfahren.

§. 67.

A. In Privatsachen.

Jemehr sich das bürgerliche Recht von dem Kriminalrecht schied, desto bedeutender mufste der Unterschied in der Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden aus diesen beiden Theilen des Rechts werden. Während dem Kläger die Verfolgung seiner Rechte und der Beweis derselben noch in vielen Rechtssachen anheim gestellt blieb, fing der Staat auch an, besonders nach Aufkommen der Kriminalstrafen, Rechtsverletzungen und Verbrechen zu verfolgen, auszumitteln und zu bestrafen; daher zerfällt schon in dieser Periode das ursprüngliche einfache Rechtsverfahren, das in allen Rechtsverletzungen dasselbe war, in verschiedene Formen indem die kriminalrechtlichen sich weniger durch Gesetze als durch Willkühr des Herrschers ausbilden. In der Пр. des 13ten Jahrh. findet sich noch kaum ein Unterschied zwischen beiden, in der nächsten Periode ist dieser ausgebildet.

Das ganze Verfahren gewann festere Form durch die Ausbildung der richterlichen Gewalt, da die Fürsten

dabey interessirt waren dafs ihr eingesetzter Beamter und Richter nicht übergangen würde. Das Zwölfmännergericht der ersten Periode verschwand daher bald.

§. 68.

Fortsetzung.

Eine eigentliche Gesetzgebung über die Prozefsform kam aufser in Nowgorod noch nicht zu Stande; doch mogten wohl im Allgemeinen überall ähnliche Rechtsgrundsätze geherrscht haben und daher folgendes Rechtsverfahren vielleicht nicht ohne einzelne Abweichungen gebräuchlich geworden seyn. [1])

Der kompetente Richter ist der Statthalter, der волостель, oder besonders von dem Fürsten verordnete Beamte, oder der geistliche Richter, wenn beide unter derselben Jurisdiktion stehen, oder der Richter des Beklagten, wenn sie verschiedener Jurisdiktion unterworfen sind. Ueber Streitsachen zwischen grofsfürstlichen und theilfürstlichen oder geistlichen Unterthanen, entscheidet ein gemeinschaftliches Gericht von beiden Seiten ernannt. [2])

Wenn der Kläger seine Klage angebracht, so wurde durch den Gerichtsboten der Beklagte vermittelst Schreiben (приставная грамота) auf einen Termin geladen, wenn er nicht schon durch Befreiungsurkunden einen besondern Termin im Jahr für alle Rechtssachen hatte, zugleich forderte man von ihm die Stellung einer Bürgschaft zur Sicherung des Klägers. [3]) Auch der Kläger konnte auf sein Gesuch zur Ausführung seiner Ansprüche einen Termin erhalten. [4]) Man konnte seine Sache selbst oder durch Bevollmächtigte führen. Jeder Freie, scheint es, durfte vor Gericht auftreten, nur nicht der Sklave ohne Auftrag oder Vertretung durch seinen Herrn. [5])

Die Wahrheit auszumitteln bediente man sich verschiedener Beweisarten, durch Zeugen, [6]) Eisen- und Wasserprobe, [7]) gerichtlichen Zweikampf [8]) und Eid. [9]) Das Verhältnifs dieser Beweismittel zu einander und die Art der Anwendung derselben, waren aber wenig gewifs und wohl meist in der Ausbildung begriffen.

[1]) Im Jahr 1471 erliefsen die Nowgoroder eine Gerichtsurkunde, судная грамота, über die Form des Rechtsverfahrens. In Hinsicht dieser Urk., scheint es, übertraten sie die Grenzen ihrer Gewalt, indem sie nachmals zugaben dafs solche im Namen und mit dem Siegel des Grofsfürsten bekräftigt wurde. Kar. V. not. 404. VI. S. 365. Aber auch in Pskow scheint eine solche zu Stande gekommen zu seyn, vielleicht nicht ohne fürstliche Bestätigung. Siehe Fragm. Kar. V. not. 404. Die Ger. Urk. der Grofsfürsten z. B. die Dwinaischen enthalten weniger über die Prozefsform als über die fürstlichen Einkünfte und Gebühren. Erst am Ende dieser Periode kam eine solche Gesetzgebung im Судебникъ zu Stande, welche aber mit der der nächsten Periode vereinigt werden soll.

[2]) Obgleich die gerichtliche Kompetenz des Statthalters, волостель, und fürstlicher Beamten nicht ganz gewifs ist, vielleicht sogar nach Verleihungen in verschiedenen Gegenden verschieden war, so scheinen diese doch die ordentlichen Richter in Grofs- und Theilfürstenthümern gewesen zu seyn. (Vergl. §. 47. u. 48.) Die freien Städte hatten ihre Jurisdiktion, und die Geistlichkeit die ihrige. Ueber das gemeinschaftliche Gericht zwischen Weltlichen und Geistlichen enthält die Pskowsche Ger. Urk. Folgendes: Судить владычню намѣст. оже попъ или дьяконъ или противу черница или чернецъ; а будетъ оба не простыи люди церковныи ино не судити кн. ни посад. ни судьямъ не судить, за неже тотъ судъ владычня намѣстника. А будетъ одинъ человѣкъ простыи истецъ мирянинъ, а не церковныи человѣкъ съ церковнымъ, то судить кн. и посад. съ владычнымъ намѣстникомъ вѣпчи, такоже и судьямъ. Noch gab es binnen dieser Periode mehrere Theilfürstenthümer, auch durch neue Theilungen in der moskwaschen Linie entstanden, so dafs das gemeinschaftliche Gericht der Fürsten oder ihrer Beamten von beiden Seiten häufig vorkam. (§. 46. not. 2.) — А городскихъ судовъ и становыхъ что къ городу Москву тя-

нетъ того ми безъ твоего намѣст. не судити, ни тобѣ безъ нашихъ. Vertr. Urk. v. 1389, 1426. Bey diesem gemeinschaftlichen Gericht gab es auch zuweilen Streitigkeiten, wobey Schiedsrichter gewählt wurden, welche die Sache vermittelten. Vertr. Urk. v. 1434, 1447 etc. Indessen, scheint es, bildete sich der Gerichtsstand der begangenen That, schon mehr und mehr aus, aber wohl in Verbrechen, welche Bufsen trugen z. B. der Bewohner von Twer ward wegen Diebstahl mit поличное nicht aus Moskwa weggeschickt, sondern daselbst beurtheilt. In bürgerlichen Sachen aber mufste er Bürgschaft stellen und man klagte in Twer. Kar. V. not. 402. А татья разбоиника, грабежника, душегубца, гдѣ имутъ, тутъ судять. Vertr. Urk. v. 1451.

[3]) Beide Partheien heifsen in der Now. Ger. Urk.: истецъ (А истцю на истца). Nachmals bildeten sich von Antworten отвѣчать die Benennung des Beklagten отвѣтчикъ. Der Kläger scheint es klagte mündlich (искать, клепать) aber das Vorladungsschreiben (приставная грамота, зазывная грам., срочная грам.) ward schriftlich ausgefertigt und enthielt aufser dem Gegenstande der Klage die Bestellung auf den Termin: А приставъ намѣстничїи съ приставными по нихъ не ѣздятъ и сроковъ на нихъ не наметываютъ. Gnad. Urk. v. 1530 (f. d. Lappen, diese aber hatten einen allgemeinen Termin für alle Streitsachen und durften nur zu demselben belangt werden). А кто на нихъ накинетъ срокъ инои не по ихъ сроку и тотъ имъ срокъ не въ срокъ. Ebend. Häufig wurden allgemeine Termine ertheilt für sämmtliche Klagen z. B. wie die, deren sich die Dienstmannen bey ihrer Abwesenheit in Kriegsdiensten erfreuten. Sonst mogte in der Regel der Termin mit dem Beklagten verabredet worden seyn. In Nowgorod mufsten sowohl Kläger als Beklagter auf die Ger. Urk. schwören, wahrscheinlich als Eingang zum Rechtsverfahren zur Bekräftigung ihrer gerechten Sache, denn auch der Richter leistete solchen Schwur: А посад. и тысячк. и влад. намѣст. и ихъ судьямъ и инымъ судьямъ всѣмъ кр. целовать, да судить имъ въ правду. Now. Ger. Urk. Vielleicht galt solches auch anderswo. Bürgschaft forderte man für den Beklagten, weil sonst der Kläger sich durch gefängliche Haft seines Gegners hätte sichern müssen: Только человѣка скуютъ а не будетъ по немъ поруки, а черезъ поруку не ковати. Dwin. Urk. v. 1397. Kar. V. not. 247. Vertr. Urk. zw. Smol. u. Riga. — А черезъ поруку намѣстничьимъ людемъ

людеи въ желѣза не ковати и въ тюрму не метати. Gnad. Urk. f. Smol. v. 1514. — Hatte der in Anspruch genommene Sklave keine Bürgschaft, so lieferte man ihn aus. Vertr. Urk. v. 1368. Wahrscheinlich fand in Ermangelung der Bürgschaft eine Fesselung Statt, welche nach den Worten: а вязчего не пошло по Новг. вол. Vertr. Urk. v. 1307 in Nowgorod nicht existirte, als für die persönliche Freiheit entehrend, deshalb findet man auch in der Now. Ger. Urk. eigentlich nichts über die Bürgschaft. Diese mogte zum Theil nur enthalten dafs sich Jemand stellen werde oder auch die ganze Forderung sichern. Die Nowg. Ger. Urk. verbot ausdrücklich mehrere Klagen gegen Einen Beklagten vorzubringen.

[4]) А кто съ кѣмъ ростяжется о землѣ а почнетъ проситъ сроку на управы или на шабары: ино ему датъ одинъ срокъ на сто верстъ 3 недѣли, а далѣ и ближе и то по числу. Now. Ger. Also auf 100 Werst bekommt er 3 Wochen Termin, mufste aber genaue Auskunft über sein Vorhaben geben und mit Handschlag bekräftigen; der Posadnik besiegelt die срочная грамота und dann gilt kein anderer, als dieser verabredete Termin. Nimmt er keine solche Urkunde mit dem Siegel (und entfernt sich) so ist er sachfällig. Ebend. Es scheint von dem Kläger die Rede zu seyn, denn der Beklagte konnte gleich Anfangs sich vorbereiten und wahrscheinlich mit Bürgschaft den Termin weiter hinaussetzen. Jeder festgesetzte Termin gilt überhaupt selbst wenn der Richter wechselt und die Partheien müssen sich zu demselben einfinden. Fehlt die Eine, so wird sie sachfällig; der Richter spricht das Urtheil und die Terminsurkunde wird demselben beigefügt. Stirbt aber der Bevollmächtigte der Parthey vor dem Termin, so mufs der Bevollmächtige selbst erscheinen oder einen Andern stellen. Ebend. Diese Sachfälligkeitserklärung folgt auch aus der Dw. Urk. v. 1397 bey Terminsversäumnifs des Beklagten und hiefs грам. безсудная. So beschwerten sich die Lappen über Terminsbestellungen in der Arbeitszeit und erhielten die Gnad. Urk. v. 1530. Собр. I. S. 436.

[5]) Ино ему отвѣчать или отвѣчика послать въ свое мѣсто. Now. Ger. Urk. Dieselbe erwähnt der роскащики: судьямъ какъ роскащики укажутъ, судьѣ велѣти своему дьяку тое дѣло записать Ebend. und versteht wahrscheinlich sowohl Partheien als Bevollmächtigte darunter. Dafs die Bevollmächtigten häufig in Gebrauch waren, beweisen die Bestimmungen gegen

ябедники, Rechtsverdreher. А отъ ябедниковъ бояръ и мѣщанъ беречи. Gnad. Urk. f. Smol. — А нынѣ намѣстники и ихъ тіуны судятъ ихъ во всемъ а съ ними ѣздятъ ябедники Ноугородскіе человѣкъ по 30 и болши. Gnad. Urk. v. 1530. Die Fürsten sogar bedienten sich solcher Vertreter bey Verhandlungen: Вел. кн. изспроси у матери своея дьяка Степана Бородатаго умѣюща говоритъ по рускимъ лѣтописцамъ (gegen die Nowgoroder). Сузд. III. S. 17. Nachmals sieht man sogar Sklaven als Bevollmächtigte geschickt, da solches aber im Namen ihres Herrn und auf seinen Befehl geschah, so mufsten sie wahrscheinlich erscheinen dürfen; sonst konnte der Sklave wohl nicht, ohne seines Herrn Vertretung vor Gericht auftreten z. B. klagen, verklagt werden, zeugen u. s. w. Vergl. Unfreie. §. 55. not. 5. Gegen seinen Herrn aufzutreten war wohl nie gestattet, doch mogten gegen Ende der Periode vielleicht schon Denunciationen des Sklaven gegen alles Recht vorkommen und angenommen werden.

6) Der Zeugenbeweis ward in der Regel durch 2 freie Zeugen geführt. Пр. S. 52. Trakt. zw. Riga u. Smol. etc. In der Пр. gab es aber auch einen vollständigern Beweis durch 7 Zeugen. Solcher fand Statt bey der Anklage auf Todschlag (поклепная вира Пр. Ausgabe Boltins) und war erforderlich nach dem Trakt. mit den Gothl. wenn man Jemand überführen wollte in den deutschen Kaufhof gedrungen zu seyn, §. 40. not. 3., also vielleicht bey schweren Verbrechen und Rechtsverletzungen. Der Warjäger und Kolbjäg (Boltin schreibt инъ кто) ward in der Пр. begünstigt. Er erwies seine Klage auf Todschlag durch zwey Zeugen; in Hinsicht seiner enthält die Пр. S. 33 und 34 noch eine Stelle nach welcher man, wenn der Warjäger oder Kolbjäg geschlagen hatte, gegen ihn den vollen Beweis führen mufste (zwey Zeugen? der Dual ist gebraucht) und diese beschworen ihre Aussage (идета на роту, wieder der Dual). Ueberhaupt sollten bey Streitsachen zwischen ausländischen Gästen und Russen von jeder Seite zwey Landsleute seyn und im Fall des Streits das Loos entscheiden, wessen Zeugen die Wahrheit sagten. Trakt. mit den Gothl. Der Zeugenbeweis war der beste und nur in Ermangelung der Zeugen kamen die andern Beweisarten vor. Der Zeuge mufste ein Freier seyn, nur zur Noth in geringen Rechtssachen ein bojarischer Tiun oder gemietheter Dienstknecht. Пр. S. 41. Nach der Now. Ger. Urk. konnten Sklaven gegen Sklaven zeugen, dagegen der Pleskowiter

in Nowgorod gar nicht. Nach derselben durfte kein Zeuge gegen den Zeugen aufgestellt werden, doch findet man in spätern Zeiten sogar den Zweikampf gegen Zeugen zulässig. Siehe not. [8.] Der Freie konnte eines Sklaven Zeugnifs auf sich nehmen und dann den Gegner zur Eisenprobe nöthigen. Vergl. not. [7.] In Nowgorod konnte man bis 100 Werst weit einen Zeugen berufen; über 100 Werst gehörte dazu die Einwilligung der andern Parthey. Entzog sich aber der Zeuge zwey Wochen lang der Ablegung des Zeugnisses, so gilt solche Berufung nichts und der Gegner erscheint dadurch gerechtfertigt. Now. Ger. Urk. Die Beeidigung der Zeugen ist zweifelhaft.

7) Die Eisenprobe (желѣзо) so wie die Wasserprobe ist in der Art ihrer Anwendung unbekannt und zweifelhaft die Frage: wem dieser Beweis auferlegt wurde? Man kann vermuthen dafs solches nach den Umständen, bald dem Kläger, bald dem Beklagten oblag. Nach Пр. S. 32 scheint von dem Kläger die Rede zu seyn, der, wenn er ohne Zeugen auf Mord klagte (головою клепати) das Recht durchs Eisen erhielt. Ein solches mogte bey jeglichen Klagen und Diebstahlsbeschuldigungen bis zu einer Griwna Goldes, selbst wider Willen Statt gefunden haben. Bey weniger und bis 2 Griwnen, die Wasserprobe, und wenn es noch weniger ist, so schwört er über sein Geld. Es ist wohl überall von dem Kläger die Rede, denn nach einer andern Stelle hatte er bis 3 Griw. das Recht seine Klage zu beschwören. Пр. S. 40. Der Unterschied der 2 und 3 Griw. aber würde sich vielleicht lösen in dem zu verschiedenen Zeiten verschieden stehenden Werthe des Geldes (denn die Rechtssammlung des 13ten Jahrhunderts ist wahrscheinlich allmählig entstanden) oder darin dafs von Silber und Griwna кунѣ die Rede ist. Zuweilen aber bestand der Beklagte die Eisenprobe, wenn der Kläger eines Sklaven Zeugnifs auf sich nimmt und ihn mit der Formel: „по сего рѣчи емлю тя нѣ язѣ емлю тя а не холопѣ и їемете ї на желѣзо" (Пр. S. 53) dazu aufforderte, dann aber zahlte er 1 Griw. Schmerzensgeld wenn er ihn nicht überführte und die Eisengebühren. Geschah es aber auf freier Leute Rede (etwa bey dem unvollständigen Zeugenbeweis) oder auf allgemeinen Ruf oder nächtlicher Begebenheit dann zahlte er kein Schmerzensgeld. Ebend. Hatte Kläger also weder Beweis noch Wahrscheinlichkeit für sich und klagte, so besteht er, wie es scheint selbst die Probe und zwar wider seinen Willen. Nur gegen Ausländer galt traktatenmäfsig die Eisenprobe nicht: Русину

же нельзя имати Нѣмчина на желѣзо, es sey denn daſs er es selbst wolle. Trakt. zw. Smol. u. Riga. Damit scheint die andere Stelle in Verbindung zu stehen. Русину нельзя вести одинаго Русина въ послушьство ни двою (но двою scheint richtiger). Ebend.

⁸) Der Zweikampf (поле, das Feld) ist in der Пр. nicht erwähnt, hat aber dennoch früh Statt gefunden, da ihn der Traktat zw. Smol. und Riga in Hinsicht der Ausländer aufhebt, die überhaupt zu keinem Zweikampf gefordert werden durften. Vertr. mit den Dänen v. 1517. Kar. VII. not. 153. Es ist nicht gewiſs wie er früher angewendet wurde, ob ihm immer eine willkührliche Ausforderung oder ein gerichtliches Erkenntniſs voranging (присужати поле) oder beides vereinigt war. Der Zweikampf verdrängte allmählig die Eisen- und Wasserprobe und erhielt sich bey dem gröſsten Widerwillen der Geistlichkeit, welche sogar christliches Begräbniſs dem Gefallenen verweigerte und dem Sieger den Genuſs des Abendmahls und die kirchliche Gemeinschaft 18 Jahr lang vorenthielt, bey Verlust des Amts für den Geistlichen. Kar. V. not. 403. Vormals scheint Keiner zum Zweikampf einen Andern gedungen zu haben und in Pskow muſste Weib gegen Weib kämpfen: Жёнки съ жонкою присужати поле а наимиту отъ жонки не быти, ни съ одну сторону. Ger. Urk. Kar. V. not. 404. Nachmals ward solches erlaubt. Nach der erwähnten Ger. Urk. mogte der Zweikampf Statt finden, wenn der Kläger z. B. nur einen Zeugen aufgeführt hatte; der Beklagte schwur dann den Eid und forderte den Zeugen zum Kampf. Vielleicht mogten auch die Partheien einander den Kampf anbieten dürfen. Sehr willkührlich ward dieser in der spätern Zeit angewendet, oft gegen alle Zeugen die Jemand aufführte, wenigstens nach den Nachrichten der Ausländer obgleich seine Form durch Anwesenheit des окольничїи und des недѣлщикъ feierlicher wurde. Moskow. Chronik. S. 51 u. 52. Aus der Now. Ger. Urk. ist der Zweikampf gegen Zeugen noch nicht ersichtlich.

⁹) Der Eid kam nach der Пр. als Vorrecht einiger Rechtssachen zum Theil auf Seiten des Klägers, zum Theil auf der des Beklagten vor z. B. der Kaufmann der Jemanden Geld zum Handel geliehen hat, beschwört seine Klage aus der Anleihe, der beklagte Depositar beschwört wie viel er empfangen hat, Пр. S. 39, desgleichen der Kläger aus einer Anleihe bis 3 Griw. Ungewiſs ist, in welchen Fällen sonst der Eid entschied und ob nicht Eisen- Wasserprobe

und Zweikampf in der Regel vorging; da aber solche gegen Ausländer nicht galten, so kam der Grundsatz auf, dafs in Streitsachen mit ihnen, der Eid des Beklagten entschied. Trakt. mit den Dänen v. 1517. — А взыщетъ Ноугородецъ на Нѣмщинѣ и досудятъ до целованїя ино целовати отвѣчику. Trakt. mit den 70 Städten. Kar. VII. not. 103. Auch bey den Lappen galt vorzugsweise mit Verbot des Zweikampfs der Eid, wer ihn aber leistete ist nicht ersichtlich. Gnad. Urk. v. 1533. Von der Entscheidung durchs Loos (vergl. not. [6]) ist in dieser Periode noch wenig bekannt. Die im ältern Recht vorkommende Begünstigung des Klägers ist überhaupt mehr im Abnehmen, weil die Erfahrung der Zeiten lehrt dafs Klagen oft ohne Grund aus böslicher Absicht angestellt werden.

§. 69.

Fortsetzung.

Obgleich die in Nowgorod üblichen Formen für die Untersuchung und Vortrag der Rechtssachen nicht allgemein seyn mogten, so wurden doch wahrscheinlich auf ähnliche Weise Klagen und Einreden und das Resultat des Beweisverfahrens schriftlich verzeichnet, das Urtheil (правая судная грамота) gesprochen und ausgefertiget. [1]) Die Exekution desselben ist nicht bestimmt und war vielleicht in der Regel Sache der Partheien selbst. [2])

Appellation erscheint noch nicht, wohl aber Beschwerde an das fürstliche Gericht und vielleicht eine Revision des Spruches der niederen Richter (Пересудъ?). [3])

Der Gerichtskosten gab es viele und bedeutende zum Vortheil der Richter und ihrer Beamten, doch galt der Grundsatz dem obsiegenden Theile den Schadenersatz zu leisten. [4])

Bey der Klage über gewaltsame Besitzentsetzung ward die Thatsache (наѣздъ и грабежъ въ земномъ дѣлѣ) zuerst untersucht und darnach das Eigenthums-

recht; bey wem aber ein in Anspruch genommener Sklave lebte, der haftet nach richterlichem Erkenntnifs für ihn oder leistete Schadenersatz. [5])

[1]) In Nowgorod scheint es wurden die Rechtssachen durch besondern Vortrag dem obern Richter vorgelegt: А докладу быти въ Влад. комнатѣ а у докладу быти изъ конца по боярину да по житьему коимъ людемъ въ судѣ сидѣти да и приставамъ а докладчикомъ садится на недѣлю по трижды. Now. Ger. Urk. Zu solchem Vortrag mogten verschiedene Personen abwechselnd gewählt werden; bey den gewöhnlichen fürstlichen Richtern aber vertrat vielleicht der Schreiber ihre Stelle. Die Now. Ger. Urk. enthielt auch Bestimmungen über die Zeit binnen welcher die Rechtssachen entschieden werden sollten. Das Urtheil war entweder Verurtheilung nach Recht und Gericht (правая судная грамота) oder Verurtheilung wegen Terminsversäumnifs (безсудная грам.), §. 68. not. [4]., oder in Nowgorod, wenn einer sich weigerte die Ger. Urk. zu beschwören. Ebend.

[2]) Vielleicht geht aber hierauf die Bestimmung in der Ger. Urk. А кто накого возметъ грам. судную, а будетъ ему дѣла до судьи или до истца ино ему переговариватся съ ними мѣсяцъ; и не почнетъ перегов. до мѣс. ино взятъ на него приставы съ вѣча да иметъ его въ городѣ и въ селы съ тыми пристави. Im Nothfall vielleicht sprach man den Richter an oder hielt sich wohl sogleich an die Bürgen des Verurtheilten.

[3]) Ueber Beschwerden bey dem Fürsten vergl. §. 46. Пересудъ ist in seiner Bedeutung nicht ganz klar, vergl. §. 48. not. [2]., jedoch erwähnt die Moskow. Chronik S. 51 einer solchen Revision und scheint die волостели (Landvögte) zu bezeichnen.

[4]) Schon die Пр. kennt Gerichtsgebühren, bey dem nachmals in Vergessenheit gerathenen вирникъ. S. 30, 42, 46. Ferner, jedoch dunkel angegeben, Eidgebühren bey dem Todschlage, Wald und Ackerlande, von der Freilassung der Sklaven. S. 46. Eisengebühren S. 53. Vergl. Dwina. Urk. v. 1397 Zweikampfsgebühren, Psk. Ger. Urk. und Dwin. Urk. Vorladungsgebühren des Gerichtsboten §. 48. not. [4]. Urtheilsgebühr von jedem Rubel eine Poltina. Diese mogten verschieden seyn: Отъ суднаго

рубля по 7 денегъ а отъ безсуднаго руб. по 3 денги. Now. Ger. Urk. — Siegelgebühren bey Terminsbestellungen u. s. w. Bey einer genauen Bearbeitung der Materie wäre zu untersuchen ob nicht die fürstlichen Bufsen (вира, продажа, вина) allmählig in feste Gerichtsgebühren übergingen. Dafs diese dem obsiegenden Theil mit dem Schadenersatz zu vergüten waren, scheint gewifs zu seyn. Für diesen Schadenersatz kommt die allgemeine Benennung убытки vor.

[5]) Now. Ger. Urk. v. 1471.

§. 70.

B. In Kriminalsachen.

Der Unterschied beider Untersuchungsarten fängt erst an sich auszubilden. So lange noch jedes Verbrechen Privatverletzung war, wurde es auch durch Privatklage verfolgt und auf die gewöhnliche Weise überführt. Diese Periode aber kannte schon öffentliche Verbrechen, die in einzelnen Fällen mit harten Strafen belegt worden waren. Diese anzuwenden war indessen kein Richter ermächtigt, dessen Gewalt auf die Erhebung der Gebühren und Bufsen sich erstreckte, die meisten Fälle der Art mufsten daher wohl nur in Moskwa entschieden werden können. [1]) Die Beweise der Verbrechen waren noch immer dem klagenden Theile überlassen, durch Zeugen, Feuer- und Wasserprobe, Zweikampf vielleicht auch Eid. [2]) Doch erfand man für das in Anregung kommende inquisitorische Verfahren ein neues Mittel die Wahrheit zu erforschen, die Folter. [3]) Die alte Beweisart der gesetzlichen Erwerbung des Eigenthums (Сводъ) blieb noch gebräuchlich. [4])

[1]) Mord, Todschlag, Raub, Diebstahl, Brandstiftung u. s. w. waren, so lange noch keine Kriminalstrafen existirten blofse Privatverletzungen und gehörten wahrscheinlich mit ihren Bufsen und Schadenersatz vor den gewöhnlichen Richterstuhl. Als öffentliche Strafen aufkamen fanden solche wahrscheinlich nur auf besondere

Bestimmungen des Fürsten Statt, wie z. B. bey der Verbannung, der Verbrecher mit Weib und Kindern dem Fürsten überliefert wurde. Die öffentlichen Verbrechen gegen den Staat und die Person des Monarchen waren aber noch nicht einmal durch Gesetze erörtert und mufsten daher weil es an Verhaltungsregeln gebrach nach Moskwa zur Entscheidung gebracht werden. Vergl. Moskow. Chronik. S. 50. Erst allmählig bildeten sich über diese und das Untersuchungsverfahren genauere Bestimmungen.

²) In der Now. Ger. Urk. erscheint noch kein Unterschied in der Klage auf Verbrechen: А кому будетъ дѣло...... въ волости о татьбѣ и о разбоѣ и о грабежи и о пожозѣ и о головщинѣ и о холопствѣ а кто будетъ кр. цѣловалъ на сей грам. ино ему речи правое слово а рука дать по кр. цѣлованїю что тои человѣкъ тать etc. Denn soll er gestellt werden: А до суда подъ нимъ силы не дѣять а кто силу доспѣеть ино тымъ егѣ и обинить. Ebend. So wie also ursprünglich die Partheien oder Gemeindeglieder jeglichen Frevel selbst zur Klarheit bringen mufsten und der Richter zur Erhebung der Bufsen und Entscheidung, erst zuletzt einschritt, so überliefs das Recht noch lange dem Kläger den Beweis der angeschuldigten That.

³) Die Folter als Beweismittel erscheint nicht früher, aufser vielleicht als willkührliche Handlung der Privaten um etwas zu erfahren wie z. B. die Пр. Mifshandlungen und Quälereien Jemandes mit Schadenersatz und Bufsen belegt. Sie entstand als gebräuchliches Erforschungsmittel (пытка, Erfragung) schon in dieser Periode aber wohl nur als fürstliche Willkühr dem Rechte unbekannt, zu deren Anwendung daher der gewöhnliche Richter Anfangs nicht berechtigt seyn mogte. So wandte sogar in Vermögenssachen im Jahr 1528 der Fürst dieselbe an: Дьякъ Мисюрь и подъячїи Ортюша Псковитинъ любезныи его на Москвѣ и на пытки былъ. Kar. VII. S. 335. Die Moskow. Chronik. S. 50 führt die Folter als Beweismittel bey Strafsenraub, Mord und andern Verbrechen auf. In der nächsten Periode wird sie gebräuchlich.

⁴) Das Herumführen von einem Erwerber zum andern war schon in der Пр. beschränkt. Es ging nicht in ein fremdes Gebiet über, sondern die Sache ward niedergeschlagen, der Eigenthümer nahm sein Eigenthum und jener entbehrte sein Geld. S. 36. In der Stadt selbst ging der Сводъ bis ans Ende auf dem Lande nur bis

zum dritten Erwerber. S. 35. Die Dwin. Urk. erwähnt des Aufführens bis zu 10 Erwerbern: А кто у кого что познаетъ татебное и онъ съ себя сведетъ до 10 изводовъ. Полны до чека ово татья (до чеклаго татья) daſs diese Beweisart noch später angewandt ward, geht aus Urkunden hervor, doch mogte sie wohl überall auf eine bestimmte Zahl beschränkt seyn: Татья, разбоиника, грабежника...... Судятъ а иметъ ся просить на изводъ ино его на изводъ пустити. Vertr. Urk. von 1451.

Uebersicht des Inhalts der ersten Hälfte.

Einleitung. S. 7 — 25.

Erste Periode. S. 26 — 86.

Quellen. S. 26.

I. Staatsrecht. A. Herrschaft und Gebiet. §. 1. Thronfolge. §. 2. B. Theilfürstenthümer. §. 3. Regierungsform und Titel. §. 4. C. Volksklassen. §. 5 — 8. D. Provinzen. §. 9. E. Staatsverwaltung. §. 10.

II. Privatrecht. §. 11 — 16.

III. Rechtsverfahren. §. 17. u. 18.

Zweite Periode. S. 87 — 254.

Quellen. S. 87.

I. Staatsrecht. A. Oberste Gewalt des Grofsfürsten und Thronfolge. §. 19. u. 20. B. Theilfürsten. §. 21. C. Fürstenversammlung. §. 22. D. Tartarische Herrschaft. §. 23. E. Regierungsform. §. 24. F. Titel. Hofstaat. §. 25. G. Rechte der Volksklassen. 1) Adel. §. 26 — 28. 2) Geistlichkeit. §. 29 — 33. 3) Städtebewohner. §. 34 — 36. 4) Landleute. §. 37 — 39. 5) Fremdenrecht. §. 40. 6) Nichtchristen. §. 41. H. Freie Städte. §. 42 — 45. I. Regierung und Verwaltung. §. 46 — 48.

II. Kriminalrecht. A. Schadenersatz, Privatsatisfaktion und Bufsen. §. 49 — 51. B. Kriminalstrafen. §. 52.

III. Privatrecht. A. Unfreie. §. 53 — 55. B. Freie. 1) Personenrecht. §. 56 — 59. 2) Sachenrecht. §. 60 — 63. 3) Rechte und Verbindlichkeiten. §. 64 — 66.

IV. Rechtsverfahren. A. In Privatsachen. §. 67 — 69. B. In Kriminalsachen. §. 70.

V e r s u c h

über

die geschichtliche Ausbildung

der

russischen

Staats- und Rechts-Verfassung.

Zweite Hälfte.

V e r s u c h

über

die geschichtliche Ausbildung

der

russischen

Staats- und Rechts-Verfassung.

Zweite Hälfte.

Dritte Periode.

Ausbildung der Monarchie und des Zarreichs von Moskau und ganz Rufsland.

Von der Mitte des 16ten Jahrhunderts bis 1649.

Rechtsquellen.

Die wiederhergestellte Unabhängigkeit des Reichs, forderte eine geregeltere Verwaltung. Der Grofsfürst Joann Wassiljewitsch schon beauftragte daher den ДьякЪ Wladimir Gussew, aus alten Rechtsurkunden ein neues Gerichtsbuch zu bearbeiten (vollendet 1497). Allein sein Enkel Joann Wassiljewitsch der Zar, dieses Werk wieder aufnehmend, ergänzte es in seinen Lücken und gab es unter dem Titel „des Gerichtsbuches" СудебникЪ heraus (1550) als Gesetzgeber hinzufügend, künftige Bestimmungen und Entscheidungen demselben einzuverleiben. Ausgabe dieser Gesetzbücher von Kolaidowitsch und Strojew. Moskau 1819. Einleitung XIII. seq. XVII. seq.

Das ältere Gerichtsbuch ist eigentlich ganz in das neuere übergegangen und braucht daher kaum besonders erörtert zu werden. Die Frage: ob dieses aus 99 oder 100 §§. bestand, ist von geringem Belang da demselben Vervollständigungen hinzugefügt wurden. Tatischtschew nimmt 100 §§. an: s. Ausgabe desselben mit Anmerkungen. Mosk. 1786. S. 128. Die neueste und vollständigste Ausgabe ist ohne Zweifel die von Kalaidowitsch und Strojew. Aufser dieser ist eine Ausgabe von Baschilow und eine im Senat veranstaltet. Alle enthalten Zusätze und Vervollständigungs-Ukasen, doch

nicht in gleicher Anzahl. Der Gegenstand des Gesetzbuches ist vorzüglich das Rechtsverfahren, doch finden sich auch staatsrechtliche Bestimmungen über die Rechte und Verpflichtungen der Stände, Kriminalrecht und einige privatrechtliche Anordnungen. — Nicht zu verkennen ist die Benutzung früherer Rechtsurkunden, z. B. einiger Gerichtsurkunden, auch der Правда des 13ten Jahrh. Mit geringerm Einflufs scheint das kirchliche Recht gewirkt zu haben. Zwischen beiden Rechtsbüchern erfolgten mehrere wichtige Gesetze und Urkunden welche auf den Rechtszustand Bezug hatten.

Des Zaren Joann Wassiljewitsch Regierung war reichhaltig an Gesetzen. Diese und die seiner Nachfolger bilden die vorzüglichsten Quellen des Rechts in dieser Periode. Sammlung derselben im Указатель законовъ von Maximowitsch. 1. Bd. Vergl. Собр. гос. гр. и дог. I. II. III.

Ueber die Kirchenzucht veranstaltete der Zar nach Versammlung und Berathung mit der Geistlichkeit ein Reglement, welches aus 100 §§. bestehend die Benenung стоглавъ erhielt (1551?) bis jetzt aber noch nicht im Druck erschienen ist. Der Zweck dieser Kirchenversammlung war die Verbesserung der Zucht, kirchlicher Legislation und allgemeiner Verordnungen. Der Zar legte der Versammlung verschiedene Fragen vor welche nach den kirchlichen Gesetzen zu lösen waren und zur Vervollständigung und Verbesserung Veranlassung geben sollten. Die Form dieses Reglements ist daher die der Zarischen Fragen und der darauf erfolgten Antworten und Anführungen kirchlicher Gesetze durch die Versammlung.

Anmerkung. Bey Anführungen der Gesetze des Судебникъ ist vorzüglich die Ausgabe von Ta-

tischtschew zum Grunde gelegt, ihrer allgemeineren Verbreitung und der schätzbaren Anmerkungen wegen, zuweilen aber auch der Abdruck im Указатель. Den Vorzug verdient bey Varianten die von Kalaidowitsch und Strojew wegen der gröſseren Korrektheit.

I. Staatsrecht.

§. 71.

A. Rechte der obersten Gewalt.

Unumschränkt herrscht der Groſsfürst und Zar von ganz Ruſsland; nur zur Berathung zieht er seine Bojaren hinzu, welche seinem Befehle beistimmen. Eben so oft wird auch im Eingange zu Gesetzen des Metropoliten nachmals des Patriarchen als Theilnehmer der Berathung gedacht und des ganzen geistlichen Standes, bey Beschlüssen welche diese besonders betrafen. Gesetzliche Beschränkung der obersten Gewalt durch diese Stände existirt aber nicht. Die unumschränkte Monarchie sprach sich noch kräftiger aus in der Wahlurkunde des Hauses Romanow, als der Thron erledigt und durch die Wahl des Adels, der Geistlichkeit und der Städte unbedingt und mit der höchsten Machtvollkommenheit dem Michael Feodorowitsch Romanow-Juriew übertragen ward. Urkunde v. 1613. Собр. г. г. д. Th. 1. S. 599. Uebersetzung von Wichmann. Leipzig 1818.

Die Form „der Zar hat befohlen und die Bojaren stimmten bey" ist nicht immer dieselbe, obgleich der gewöhnliche Anfang der Gesetze. Zuweilen wird der Berathung mit der Brüderschaft (d. h. die jüngern Brüder oder Theilfürsten) gedacht. Vergl. Суд. I. 103 etc.; oft heiſst es „auf Befehl des Zaren haben die Bojaren beigestimmt." Uk. v. 21. Nov. 1597. Oft ist der Berathung mit dem Metropoliten erwähnt nachmals mit dem Patriarchen.

Uk. v. 15. Jan. 1581. Суд. 158. Uk. v. 12. Juny 1604. Dann der Theilnahme des Sohnes. Ebend. Eben so oft ist der Befehl des Zaren allein aufgeführt, Суд. 142, 155 — 158, und aus dem Ukas v. 9ten März 1607 und andern geschichtlichen Nachrichten Kar. X. S. 12 geht hervor wie der Zar Feodor Joannowitsch, nur Boris Godunow und nicht den Rath der ältesten Bojaren hören mogte. Ohne derselben zu bedürfen versicherte sich der Herrscher der Billigung seiner Maſsregeln von Seiten der Bedeutendern im Volke. Nur eine Verschreibung des Zaren Schuisky v. 1606. Собр. II. S. 299 erwähnt eines eidlichen Versprechens nicht ohne Gericht im Bojarenrath, jemanden zum Tode zu verurtheilen noch seine Güter, Höfe, Buden und bewegliches Vermögen seinen „Brüdern, Frau und Kindern" zu entziehen. Diese Beschränkung eines gewählten Herrschers blieb aber ohne Einfluſs für die Nachfolger.

§. 72.

Theilfürsten, jüngere Brüder genannt, gab es noch im Anfange dieser Periode, aber ihre landesherrlichen Rechte beschränkten sich fast nur auf Einsetzung der Distriktsbefehlshaber, Ausübung der Rechtspflege und Erhebung der Abgaben von ihren Unterthanen. Die Moskowiter wandten sich schon in Klagesachen zuweilen an den Zaren, wenn sie über theilfürstliche Distriktsbefehlshaber sich zu beschweren hatten. Sonst existirte in Streitigkeiten der beiderseitigen Unterthanen ein gemeinschaftliches Gericht welches, wenn ein zarischer Adliger gegen einen fürstlichen Mann klagte, durch Ernennung eines Richters von Seiten des Zaren und Absendung eines andern von Seiten des Fürsten in Moskau gehalten wurde; ebendaselbst wurde auch die Klage eines fürstlichen Adligen gegen den Zarischen untersucht und der Zar selbst richtete Klagen der fürstlichen Diener aus ihren Erbgütern gegen die seinigen. Sonst ward ber Städter des Theilfürsten so wie des Zaren dort belangt wo er ansäſsig, aber mit Hinzuziehung eines Richters von jeder Seite. Суд. 100.

Der Theilfürsten gab es noch viele im Besitz angestammter meist kleiner Gebiete, indessen waren sie mit denselben schon seit längerer Zeit den Grofsfürsten und Zaren durch besondere Abmachungen und Verträge dienstpflichtig und von den äufsern Verhältnissen des Reichs und aller Theilnahme an der Leitung derselben ausgeschlossen. Iwan machte dem Fürsten Kurbsky ein Verbrechen daraus, dafs er sich angeblich Erbe von Jaroslaw (вотчичъ) genannt habe. Kar. IX. not. 119. Die Abstammung von einst unabhängigen Herrschern gab kein Recht mehr. Zwar hatten sie ihren dienstleistenden Adel der aber mit ihnen nur zu des Zaren Dienst aufgeboten wurde. Ihre Kinder und Abkömmlinge erfreuten sich keiner Standesvorzüge im zarischen Dienst und nur die zu Bojaren ernannten oder zu Woewoden bestellten erwarben solchen. Суд. Vervollst. 101. Die Angesehenern hatten sich wohl schon früher dem Herrscher besonders durch Dienstverhältnisse angeschlossen, und genossen durch Solche Ansehen d. h. als Bojaren, die Unbedeutenderen gingen allmählig ganz in den Adel über, ohne irgend Vorrechte zu behalten. Der Verlust der ihnen gehörigen Städte mit den Einkünften mufste allen Vorrechten vor dem übrigen Adel ein Ende machen.

§. 73.

Ein späteres Gesetz verbot sogar den Fürsten ihre Erbgüter ohne Vorwissen des Zaren zu verkaufen; mit Androhung der Konfiskation. Суд. 129. Uk. v. 1sten May 7065 und der Uk. v. 15ten Jan. 7070 nannte namentlich die Starodubsky, Jaroslawsky, Rostowsky, Susdalsky, Twersky, Obolensky, Bjelosersky, Worotünsky, Mosalsky, Trubetzky, Odoewsky und andere Dienstfürsten mit dem Verbot ihre Güter weder zu verkaufen noch zu vertauschen noch ihren Töchtern oder Schwestern zur Aussteuer zu geben; denn bey dem kinderlosen Absterben des Fürsten sollten sie an den Zar fallen. Nur ein gewisses Erbrecht und das auch nach dem Gutachten des Zars ward ihnen gestattet. Uk. v. 9ten Okt. 7081.

§. 74.

Der Zar übte die höchste Gewalt in allen Angelegenheiten aus. Er richtete selbst persönlich wo er es für

gut fand, oder liefs seine Söhne richten. Суд. 37. etc. Er theilt Begnadigungen an Geld und Grundstücken aus, setzt Statthalter und Distriktsbefehlshaber mit Gerichtsbarkeit ein Суд. 62. 63. etc. verlieh Dienstgüter (Помѣстье) dem Adel, um ihn in Stand zu setzen besser den Kriegsdienst leisten zu können, erhob in den Adel, Kar. XI. not. 17, entliefs demselben willkührlich seine Dienstverbindlichkeit Суд. 81, erhöhte ihn zum Range der höchsten Reichsbeamten Bojaren, Окольничïе etc. Kar. VIII. S. 49. 214. 262., und vertheilte Auszeichnungs-Medaillen. Kar. VIII. not. 397.

Nur so lange der Thron erledigt war sieht man die hohe Geistlichkeit und mit ihr die Angesehensten des Adels oder bey der Nothwendigkeit eines allgemeinen Beschlusses, den ganzen Adel, Geistlichkeit und Städter zum Heile des Reichs Abmachungen treffen und so bald als möglich die Herrschaft einem neuen Reichsoberhaupte anvertrauen, ohne Versuch solche zum Vortheil einzelner Stände zu beschränken. Die Russen waren so wenig an solche Fälle gewöhnt dafs der Zar Schuiski nur von denen in Moskau Anwesenden gewählt ward. Vergl. Kar. XI. not. 570.

§. 75.

Die Thronfolge beruhte schon vor Joann Wassiljewitsch auf den Grundsatz der geraden Erbfolge, mit dem Vorzuge der Erstgeburt, in männlicher Linie; jedoch pflegte die väterliche Ernennung des Nachfolgers hinzuzukommen. Als im Laufe dieser Periode der Herrscherstamm erlosch und die verwittwete Gattin des Zaren Feodor ins Kloster trat, leitete ihr Wunsch und Segen die Ernennung Boris Godunows durch die Geistlichkeit, den Adel, die Beamten, Krieger, Gäste und alle Christen Moskwas und Rufslands, zum Zaren und Grofsfürsten und Selbstherrscher von ganz Rufsland. Vergl. Wahlurk. des Hauses Romanow, Собр. г. г. д. I. S. 603. Schuisky's Ernennung erfolgte

noch aus dem Grunde seiner fürstlichen Abkunft durch die genannten Stände. Ebend. S. 605. Aber das vor und nach ihm folgende Schicksal Rufslands erscheint nur als vorübergehender Zustand der Willkühr bis zur Ernennung Michael Feodorowitsch Romanow Juriews, welche wieder aus dem Grunde der Verwandtschaft, durch eine allgemeine Versammlung der Geistlichkeit, des Adels, der Städte und Landbewohner (in der Person mehrerer erwählter Deputirten) vollzogen ward. S. 612 etc. Michael Feodorowitsch ward erwählt und zugleich ihm, seiner Gemahlin und allen ihren Kindern gegenwärtigen und zukünftigen gehuldigt, ohne irgend etwas in dem Staatsrechte zu verändern. Die jüngeren Brüder wurden sonst gewöhnlich mit Einkünften liegender Gründe abgefunden, desselbigengleichen auch die Wittwen des Herrschers. Kar. VII. S. 166. Ewers Gesch. S. 214.

§. 76.

Der gewöhnliche Titel des Herrschers in Befehlen war „Zar und Grofsfürst von ganz Rufsland" der volle Titel erweiterte sich nach den hinzugekommenen Besitzungen. Vergl. Kar. VIII. not. 485. X. not. 125. Schon Iwan III. hatte 1497 das Wappen der griechischen Kaiser als Reichssiegel angenommen, nämlich den zweiköpfigen gekrönten Adler dessen Rückseite einen geharnischten Ritter darstellt, wie er zu Pferde den geflügelten Drachen durchsticht. Ewers Gesch. S. 214.

Der Hofstaat war zahlreich und bestand aus Bojaren Околничїе, Дворецкїе, ПечатникЪ, Оружничїе, Ловчїе, Крайчїе, СтолЬники, Стряпчїе, Рынды etc. die alle adliger Herkunft seyn mogten. C. 167. Kar. VII. S. 178. X. not. 315. XI. not. 11.

Die Würde dieser Hofbeamten mogte als erbliche Berechtigung angesehen werden, dergestalt dafs der Sohn im Hofdienst nach dem Range und Würde des Vaters angestellt wurde, denn nur daraus ist zu erklären wie eine so grofse Menge adliger Hofbeamten entstehen konnte, welche nachmals nur einen höhern Rang und Gehalt an Dienstgütern sonst aber nichts vor dem übrigen Adel voraus hatten. Uebrigens gab es noch eine Menge anderer Hofsdiener bey dem Stalle und der Jagd des Herrschers, die zum Theil auch aus Adligen zum Theil aus niedern Ständen bestehen mogten. Vergl. §. 77. Wahrscheinlich hatten die noch bestehenden Theilfürsten auch einen ähnlichen geringern Staat, aus welchem sich die sogenannten städtischen Höflinge городовые дворяне im Gegensatz zu den städtischen Adligen городовые боярскïе дѣти, zum Theil gebildet hatten zum Theil sich weiter ausbildeten. Man findet z. B. in der Tausch-Urk. v. 1566 Собр. I. S. 526 einen theilfürstlichen Bojaren, дворецкïи, дьякъ erwähnt, ferner erscheinen in derselben dienstpflichtige Adlige auf Dienstgütern (помѣщики), welche aus den Hofsgütern (дворцовыя) des Theilfürsten ausgetheilt waren.

B. Rechte der Stände.

§. 77.

1) Adel.

Der Adel bestand in gegenwärtiger Periode aus verschiedenen Klassen. Zwar könnte man als Haupteintheilung, Moskwaischen und Stadtadel unterscheiden, wie aber ein Theil des Adels in Moskwa zum Theil auf Wahlen zum Theil durch den Dienst der Vorfahren veranlafst in der Residenz selbst oder der Umgebung diente, so nannte man ihn daher von Hofsdiensten, Höflinge дворяне oder Wohnhafte жилцы (welche zu einer Klasse des Adels gehörten die abwechselnd zum Dienst nach der Residenz gingen) oder endlich überhaupt Bojarenkinder боярскïе дѣти. Die vielen Hofbeamten indessen welche im Laufe der Zeit entstanden und deren Nachkommen es unter ihrer Ehre hielten

niedriger zu dienen als ihre Vorfahren, bildeten allmählig eine Menge verschiedener Adelsklassen, welche man im Uk. v. 8ten März 1627 aufgeführt findet. Diese sind demnach im Allgemeinen Бояре, Окольничїе, Думные дворяне и Дьяки (Rathsadlige und Schreiber) Стольники, Стряпчїе, Московскїе Дворяне, Дьяки aus den Behörden, Жильцы, und eine Menge einzelner Beamten und ganzer Klassen von Hofleuten, als z. B. Ключники, Путные, Чарошники, Стряпчїе, Вѣкошники, Свѣтники, Подключники, Стремянные конюхи, Конюхи стряпчїе задворные, Псовники, охотники, псари конные пѣшїе, Трубники, Кречетники, Сокольники, Ястребники etc. Vergl. ГоликовЪ Доподн. кЪ дѣян. Петра I. III. Thl. S. 265 etc. Aufser diesem Hofsadel, nennt man in den Städten, die Stadthöflinge und Hofleute, городовые дворяне и дворовые (wahrscheinlich die Nachkommen der Höflinge und des Hofstaats der Theilfürsten) und городовые боярскїе дѣти oder Stadtadel.

Die zu Anfang dieser Periode bestehenden Theilfürsten hatten in ihrem Dienste gleichfalls Adlige, welche zum Theil ihren Hofstaat bilden mogten zum Theil zum Aufgebot verpflichtet waren. Diese wurden nach Eingehung der Fürstenthümer zu den Städten gezählt in deren Umgebung sie besitzlich waren und im Laufe der Zeit mit Dienstgütern versehen, welche ihnen aus dem Staatseigenthum in den Stadtdistrikten ertheilt wurden. Daher nennt man im Allgemeinen den dienstfähigen Adel Дворяне и боярскїе дѣти, Uk. v. 5ten Febr. 1597 und 1sten Febr. 1606 oder specieller Московскїе Дворяне, Жильцы, городовые дворяне и боярскїе дѣти. Uk. v. 11ten Nov. 1633 und 18ten July 1638.

§. 78.

Die Dienstpflicht des Adels war im Anfange dieser Periode noch nicht ganz persönlich, denn er konnte im Fall des Aufgebots Leute zum Dienst stellen. Zum Theil aber diente der Adel persönlich und zog dafür

Geldgehalt (жалованье) oder angewiesene Einkünfte aus Gütern oder Gerichtsbarkeit (кормленïе), oder er besaſs seine Erbgüter und zugleich angewiesene Dienstgüter (помѣстья) und stellte dann von 100 Четвертъ guten Landes einen Reiter in voller Rüstung (auf zwey Pferden wenn es ein weiter Feldzug erheischte), welchen er selbst unterhalten muſste. Wer zum Feldzug persönlich aufsaſs erhielt für sich und seine gesetzlich zu stellenden Leute Geldgehalt und stellte er deren mehr als er sollte, so erhielt er auch mehr Gehalt. Суд. 26. 103. Nachmals ward jedoch von 200 Четвертъ Erbgüter und Dienstgüter ein Reiter gestellt, Uk. v. 12ten Juny 1604, und dabey ausgesprochen, daſs wenn einige Adlige weniger oder mehr besäſsen sie unter einander sich berechnen sollten. Wer jedoch weder selbst diente noch Krieger stellte, der verlor nach Berechnung so viel Четвертъ Landes zum Vortheil andrer Dienenden. Ganz frey auf 2 Jahre von dem Dienste und der Stellung der Krieger waren diejenigen welche Alters und Wunden halber von dem Dienste entlassen, oder aus der Gefangenschaft zurückgekehrt waren, desselbigengleichen auf 2 Jahre Wittwen erschlagener und gefangener Adliger. Ebend. Ein späterer Befehl v. 1633 (2ten Sept.) Собр. III. S. 340 befahl die Aushebung eines Kriegers zu Fuſs von 150 Четв. und von überflüssigen Ländereien eine verhältniſsmäſsige Geldzahlung wobey der zu Stellende mit 15 Rub. angeschlagen ward. Die entfernt lebenden Adligen zahlten nach derselben Berechnung 20 Rub.

Aus dem Gesetz ist ersichtlich daſs zwar wegen Alters, Krankheit oder bürgerlichen Dienst der Adlige nicht selbst zu erscheinen brauchte, indessen schienen auch andere Gründe zulässig und die Dienstpflicht ruhte zur Zeit mehr auf dem Grundbesitz als auf der Person. Vergl. Aufgebot v. 1618. Собр. III. S. 183, nach wel-

chem Leute gestellt wurden, wenn der Dienstmann wegen Alter, Verwundung und anderer Gründe nicht erscheinen wollte.

§. 79.

Die Ertheilung von Dienstgütern aus welchen der Kriegsdienst geleistet wurde erhielt in dieser Periode eine bestimmtere Ausbildung, indem dazu in dem Moskwaischen Distrikte, Staatsländereien angewiesen wurden, welche dem Adel, nach seinen Rangklassen in bestimmter Anzahl Четвертъ Landes ausgetheilt wurden. Uk. v. 2ten Okt. 1550. Nur im Fall der Tauglichkeit des Sohnes zum Kriegsdienst wurden auch ihm die Güter des Vaters ertheilt, sonst aber dieselben anderen Adligen gegeben. Ebend.

Diese Einrichtung fand auch im Laufe der Zeit in den andern Stadtgebieten Statt. Vergl. Uk. v. 19ten Sept. 1634. Uk. v. 12ten Jan. 1642. Indessen ist es wahrscheinlich daſs schon nicht blos den Söhnen sondern auch nahen Verwandten die Dienstgüter ertheilt und bestätigt wurden, falls sie nur zum Dienst zu gebrauchen waren.

§. 80.

Im Laufe dieser Periode mit der weitern Ausbildung der Dienstgüter, fing indessen auch die persönliche Dienstverbindlichkeit sich zu äuſsern an. Schon im Jahre 1621 Coбp. III. S. 239 u. s. w. wurden Untersuchungen über die Dienst- und Erbgüter, das Vermögen und die Leute- und Kinderzahl der Adligen angestellt und ausgemittelt ob sie den Dienst nach den Gesetzen leisteten. Hierüber wurden Verzeichnisse angefertigt, und die Dienenden und Nichtdienenden mit Dienstgütern versehen. Nur die zum Dienst Unfähigen, welche weder Kinder (oder untaugliche) noch Seitenverwandten hatten stellten Leute oder zahlten Geld nach zarischen Befehlen. Für diejenigen aber welche sich dem Dienste entzogen wurden Strafen ausgesprochen, die

verderblich für den Dienst, bereitete allmählig die Aufhebung dieses Instituts vor, an dessen Stelle reine Geschlechtsregister für die Dokumentirung des adligen Standes traten. Entscheidung des Zaren über solchen Rangstreit findet man Собр. II. S. 66 (wobey nicht nur das bekleidete Amt sondern auch das Alter oder Recht der Erstgeburt im Geschlechte berücksichtigt zu seyn scheint. Vergl. Entscheidung v. 1613. Собр. III. S. 90). Schon Michael Feodorowitsch beschränkte indessen diesen Rangstreit in einzelnen Fällen. Vergl. Собр. III. S. 216, 222. Ob aber aufser dem Дьяки die Подьячïе oder Unterschreiber in den Behörden auch Adlige waren, läfst sich nicht bestimmen, zwar erscheinen dieselben als zum Kriegsdienst verpflichtet, Uk. v. Nov. 1646, und von ihren Standesbeschäftigungen sind ausdrücklich ausgeschlossen die Kinder der Geistlichen, des Bürger- und Bauerstandes, Uk. v. 7ten Dec. 1640, allein unter den mit Dienstgütern versehenen Adelsklassen sind sie nicht aufgeführt.

Von den Дьяки heifst es im Судебникъ eben so wie von den Richtern dafs sie на кормленïе (auf Unterhalt von den Gerichtsgebühren) gesetzt seyen, P. 47, auch Kriegsdienst leistende Дьяки sind erwähnt, Собр. I. S. 463, von den Подьячïе ist es nicht ganz ersichtlich, indessen lassen auch die Bestimmungen über den Dienst der недѣлщики und ihrer reitenden Boten, C. 44 seq., darauf schliefsen, dafs es ein ansehnliches Amt seyn mogte und daher sowohl недѣлщики als подьячïе wenigstens dem adligen Stande gleichgestellt seyn konnten. Kriegern welche lange gedient hatten mogten vielleicht überhaupt Einkünfte durch Gerichtsbarkeit am besten ausgesetzt werden, ohne dafs Ertheilen der Dienstgüter allgemeiner ward, am wahrscheinlichsten ist aber dafs die Nachkommen dieser Klassen denselben Dienst fortsetzten. Dafs sie Dienst- und Erbgüter besafsen geht aus der Abgabenvertheilung v. 1637 hervor, Собр. III. S. 365: съ подьячихъ съ помѣстныхъ и съ вотчинныхъ земехъ съ чет... по 20 Алтынъ. Viele z. B. Голиковъ, Дополн., къ Дѣян. Петра I. III. Thl. S. 281 etc. halten dafür dafs die Дьяки und Подьячïе weder

adliger Abkunft noch zum Adel gezählt waren jedoch in hohem Ansehen standen. Jedoch führt derselbe l. c. Дьяки adligen Geschlechts auf.

§. 83.

Der Adel hatte wahrscheinlich von seinen früheren Dienstverhältnissen bey Theilfürsten und Grofsfürsten her, gewisse Gnadenurkunden erhalten, auf welchen sich sowohl seine Rechte und Freiheiten als sein Grundbesitz gründeten, nach diesen wird er auch in dieser Periode gerichtet, Суд. P. 64, seine ausgezeichneten Vorzüge mogten Besitz der Erbgüter, Dienstgüter und Steuerfreiheit seyn (vielleicht mit Ausnahme dringender Nothfälle), wenigstens wird nur des Оброкъ der Städte- und Landbewohner erwähnt, und von dem Adel dafs sie auf Unterhalt (Кормленïе) nach ihren Rangklassen zu setzen seyen. P. 103.

Die Steuerfreiheit mogte sich vielleicht auf jedes Grundstück beziehen, welches der Adlige erwarb und da solche oft in dem Stadtgebiete lagen so entstanden bey diesen der Unterschied steuerbarer und steuerfreier Höfe черныя и бѣлыя мѣста. Doch bestimmte der Uk. v. 9ten Dec. 1627 dafs steuerbare Höfe ferner den Дворяне бѣломестцы nicht zu verkaufen noch zu verpfänden seyen; anstatt der früheren von ihnen besessenen erhielten sie andere Plätze. Sogar in Staatsdiensten stehende Arbeiter und Handwerker erhielten zuweilen Steuerfreiheit. Vergl. Städtebewohner. Urk. 1584. Собр. I. S. 594. Indessen ward der Adel mit den übrigen Ständen zu der Entrichtung der 5 Denga im Jahr 1634 verpflichtet. Vergl. Собр. III. S. 346. So auch der Четв. Abgabe v. 20 und 10 Алтынъ. Собр. III. S. 365 (J. 1637).

§. 84.

Für Beleidigungen zahlte man dem Adel ein Ehrengeld, den Bojarenkindern welche auf Unterhalt (кормленïе) waren nach ihren Einkünften, denen auf Geldgehalt stehenden die Summe desselben, ihren Weibern das Doppelte, denen Дьяки in der Палата und am

verderblich für den Dienst, bereitete allmählig die Aufhebung dieses Instituts vor, an dessen Stelle reine Geschlechtsregister für die Dokumentirung des adligen Standes traten. Entscheidung des Zaren über solchen Rangstreit findet man Собр. II. S. 66 (wobey nicht nur das bekleidete Amt sondern auch das Alter oder Recht der Erstgeburt im Geschlechte berücksichtigt zu seyn scheint. Vergl. Entscheidung v. 1613. Собр. III. S. 90). Schon Michael Feodorowitsch beschränkte indessen diesen Rangstreit in einzelnen Fällen. Vergl. Собр. III. S. 216, 222. Ob aber außer dem Дьяки die Подьячїе oder Unterschreiber in den Behörden auch Adlige waren, läſst sich nicht bestimmen, zwar erscheinen dieselben als zum Kriegsdienst verpflichtet, Uk. v. Nov. 1646, und von ihren Standesbeschäftigungen sind ausdrücklich ausgeschlossen die Kinder der Geistlichen, des Bürger- und Bauerstandes, Uk. v. 7ten Dec. 1640, allein unter den mit Dienstgütern versehenen Adelsklassen sind sie nicht aufgeführt.

Von den Дьяки heiſst es im Судебникъ eben so wie von den Richtern daſs sie на кормленїе (auf Unterhalt von den Gerichtsgebühren) gesetzt seyen, P. 47, auch Kriegsdienst leistende Дьяки sind erwähnt, Собр. I. S. 463, von den Подьячїе ist es nicht ganz ersichtlich, indessen lassen auch die Bestimmungen über den Dienst der недѣлщики und ihrer reitenden Boten, C. 44 seq., darauf schlieſsen, daſs es ein ansehnliches Amt seyn mogte und daher sowohl недѣлщики als подьячїе wenigstens dem adligen Stande gleichgestellt seyn konnten. Kriegern welche lange gedient hatten mogten vielleicht überhaupt Einkünfte durch Gerichtsbarkeit am besten ausgesetzt werden, ohne daſs Ertheilen der Dienstgüter allgemeiner ward, am wahrscheinlichsten ist aber daſs die Nachkommen dieser Klassen denselben Dienst fortsetzten. Daſs sie Dienst- und Erbgüter besaſsen geht aus der Abgabenvertheilung v. 1637 hervor, Собр. III. S. 365: съ подьячихъ съ помѣстныхъ и съ вотчинныхъ земехъ.... съ чеп... по 20 Алтынъ. Viele z. B. Голиковъ, Дополн., къ Дѣян. Петра I. III. Thl. S. 281 etc. halten dafür daſs die Дьяки und Подьячїе weder

adliger Abkunft noch zum Adel gezählt waren jedoch in hohem Ansehen standen. Jedoch führt derselbe l. c. Дьяки adligen Geschlechts auf.

§. 83.

Der Adel hatte wahrscheinlich von seinen früheren Dienstverhältnissen bey Theilfürsten und Grofsfürsten her, gewisse Gnadenurkunden erhalten, auf welchen sich sowohl seine Rechte und Freiheiten als sein Grundbesitz gründeten, nach diesen wird er auch in dieser Periode gerichtet, Суд. P. 64, seine ausgezeichneten Vorzüge mogten Besitz der Erbgüter, Dienstgüter und Steuerfreiheit seyn (vielleicht mit Ausnahme dringender Nothfälle), wenigstens wird nur des Оброкъ der Städte- und Landbewohner erwähnt, und von dem Adel dafs sie auf Unterhalt (Кормленiе) nach ihren Rangklassen zu setzen seyen. P. 103.

Die Steuerfreiheit mogte sich vielleicht auf jedes Grundstück beziehen, welches der Adlige erwarb und da solche oft in dem Stadtgebiete lagen so entstanden bey diesen der Unterschied steuerbarer und steuerfreier Höfe черныя и бѣлыя мѣста. Doch bestimmte der Uk. v. 9ten Dec. 1627 dafs steuerbare Höfe ferner den Дворяне бѣломестцы nicht zu verkaufen noch zu verpfänden seyen; anstatt der früheren von ihnen besessenen erhielten sie andere Plätze. Sogar in Staatsdiensten stehende Arbeiter und Handwerker erhielten zuweilen Steuerfreiheit. Vergl. Städtebewohner. Urk. 1584. Собр. I. S. 594. Indessen ward der Adel mit den übrigen Ständen zu der Entrichtung der 5 Denga im Jahr 1634 verpflichtet. Vergl. Собр. III. S. 346. So auch der Четв. Abgabe v. 20 und 10 Алтынъ. Собр. III. S. 365 (J. 1637).

§. 84.

Für Beleidigungen zahlte man dem Adel ein Ehrengeld, den Bojarenkindern welche auf Unterhalt (кормленiе) waren nach ihren Einkünften, denen auf Geldgehalt stehenden die Summe desselben, ihren Weibern das Doppelte, denen Дьяки in der Палата und am

Hofe stehenden nach zarischem Befehl. C. P. 26. Doch wurden wohl überall der Geldgehalt und die Einkünfte als Norm angenommen. Uk. v. 1628. v. July 1629.

§. 85.

Kein Adliger darf sich aus der Dienstpflicht des Zaren heraus, in die Dienste eines andern als Unfreier begeben, aufser auf Entlassung des Zaren. C. P. 81.

Eben daher ist auch sehr wahrscheinlich dafs kein Adliger zur Abarbeitung seiner Schulden dem Gläubiger persönlich überliefert werden mogte weil dadurch seine Dienstverbindlichkeit aufhören mufste.

§. 86.

Der Adel, obgleich der erste Kriegerstand, war jedoch nicht mehr der einzige, seitdem die Errichtung von Heerhaufen aus Ausländern und Inländern freien Standes gebräuchlich geworden war. Vergl. Ewers Gesch. S. 291. Diese nannten sich zum Theil Стрѣльцы Schützen, zum Theil mit der ausländischen Benennung der Reiter, Dragoner, Soldaten; auch Adlige gingen weil sie verarmt waren zum Dienst der Reiter, Dragoner und Soldaten über und wurden dann auch weiterhin zu denselben gezählt, und adliger Rechte verlustig. Vergl. Uk. v. 19ten Sept. 1634 und 8ten April 1639, solche konnten sich in den Stand der Knechtschaft begeben, Uk. v. 29sten July 1640, und das Gesetz dafs Leute deren Väter nicht unter den Bojarenkindern aufgeführt waren, nicht mit Dienstgütern und Gehalt zu versehen und in Dienstlisten zu schreiben seyen machte sie ihrer adligen Rechte ganz verlustig. Vergl. Uk. v. 12ten Jân. 1642.

Auch diesen niedern Kriegsdienst thuenden Leuten mogten sowohl Geldgehalt als auch nachher Dienstgüter ertheilt werden, (wahrscheinlich denen auf immer in Rufsland bleibenden) welche

denn auch wieder nach ihrem Rückfall in das Staatsvermögen an andere desselben Dienstes vertheilt wurden; nur in Ermangelung der Reiter ohne oder mit wenig Dienstgüter, sollten Adlige solche Reiter-Dienstgüter erhalten. Vergl. Uk. v. 19ten Sept. 1634.

Den niedern Kriegsdienst thuenden Leuten war auch vergönnt Kleinhandel in den Städten zu treiben. Zollreglement v. 1571. Ausländer waren meist auf bestimmte Dienstzeit mit monatlichem oder jährlichem Sold gemiethet und hatten das Recht nach abgelaufenem Kontrakte zurück zu kehren. Vergl. best. Bedingungen v. 1631. Cобр. III. S. 310. u. andere. Sie leisteten einen Diensteid. Formulair. Ebend. S. 328.

§. 87.

a) Geistlichkeit.

An der Spitze der Geistlichkeit stand der Metropolit von Moskau und ganz Rufsland, der aber durch Jeremias den Patriarchen 1589 zum Patriarchen geweiht und auf einer Kirchenversammlung in Konstantinopel bestätigt wurde, Ewers Gesch. S. 316, ohne dafs diese Rangerhöhung auf sein Verhältnifs zum Herrscher Einflufs geäufsert hätte. Ihr folgte auch in derselben Urkunde die Rangerhöhung der Erzbischöfe von Nowgorod und Welikoluzk, Kasan und Swijäschsk, Rostow und Jaroslaw, Sarsk und Podonsk, durch den neuen Patriarchen und auf Rath und Befehl des Zaren Feodor, zu Metropoliten. Durch dieselbe Urkunde wurden 6 Erzbischöfe und 8 Bischöfe ernannt. Urk. v. 1589 u. 1590. Einleitung zur кормчая книга. Forthin sollte der Patriarch von der russischen Geistlichkeit gewählt werden und diese erhielt mithin mit dem eignen Oberhaupt auch im Aeufsern die vollkommene Unabhängigkeit von der griechischen Kirche in geistlichen Angelegenheiten. Der Patriarch behauptet den ersten Rang nach dem Zaren, die Metropoliten, Erzbischöfe und Bischöfe werden den Bojaren, Окольничіе и Думные gleich gesetzt, die Archimandriten und Aebte den

Стольники, Стряпчїе und Московскїе Дворяне. Uk. v. 8ten März 1627.

§. 88.

Die gesetzgebende Gewalt des Zaren äufsert sich in dieser Periode auch in geistlichen Angelegenheiten unabhängig und frey, selbst bey dem sichtbaren Widerstreben der Geistlichkeit gegen die ihnen nachtheiligen Anordnungen. Zwar zog der Zar dieselbe zu Berathungen hinzu, doch ohne ihnen gesetzlichen Einflufs einzuräumen; so beschlofs er mit ihnen und den Bojaren das wichtige Verbot dafs künftig Erzbischöfe und Bischöfe und Klöster keine Güter kaufen sollten ohne zarische Genehmigung, Uk. v. 1sten May 7065. C. 123, bey Konfiskation des Kaufpreises und des Guts. Auch die zum Seelenheil ihnen gegebenen sollten rückgekauft werden dürfen, doch gewann die Geistlichkeit die Bestimmung, dafs nach dem im Testament festgesetzten Werthe, der Preis gezahlt werden sollte. Uk. v. 5ten Aug. 7065. C. 130. Indessen sollte von dem 15ten Jan. 7089 (1581 richtiger 1580) durchaus kein Gut zum Seelenheil im Testamente ausgesetzt werden, sondern Statt dessen Geld „so viel man das Gut werth schätzet." C. 161. Verwandte (selbst entferntere) erhielten das Gut und waren deren keine vorhanden der Zar, welcher das Geld dafür zahlte. Dieses Verbot ward durch ein zweites Gesetz bestätigt v. 20sten July 1584. Собр. I. S. 592, jedoch die Auslösuug auf nähere Verwandte (ближнїе) beschränkt. Der Стоглавъ indessen (Cap. ѻѕ) enthielt noch die strengste Vorschrift dafs Güter der Kirche nicht aus deren Besitz kommen dürfen und daher auch der Rückkauf testamentarisch vermachter, nur wenn das Testament solches vorschrieb, Statt finden sollte.

Vielfache und widersprechende Gesetze beweisen das Streben der Geistlichkeit die Absichten des Zaren zu vereiteln, der dennoch so weit ging dafs er gebot die jährlichen Einkünfte der Erzbischöfe, Bischöfe und Klöster zu zählen und jedem derselben nach seinem Range gleiche Einkünfte anzuweisen, so viel nöthig seyn würde, um den Ueberschufs für die Krieger zu verwenden. Uk. v. 15ten Jan. 7089 (1581). Dieses Gesetz „Urtheil der geistlichen Versammlung" genannt (грамота приговорная Дух. чина) Собр. I. S. 583 hat nicht den ganzen 159 §. des Судебникъ der den vorliegenden Satz enthält. Auch ist es von dem Jahre 1580. Ob diese Mafsregel wirklich ausgeführt wurde ist nicht ersichtlich. Einige Klöster und Kirchen standen ohnedem auf Gehalt (руга) C. P. 127. (Uk. v. 7065.) Man findet noch später Urkunden in welchen dem Erzbischofe von Pskow alle seine Einkünfte bestätigt sind. Auch geht aus einem Brief Joan Wassiljewitsch hervor, wie er selbst Güter zur Errichtung eines Klosters aus dem Staatsvermögen hergab. C. 168. Solches behielt sich auch die Geistlichkeit in ihrem Beschlufs v. 1584. Собр. I. S. 592 vor, d. h. für den Fall der Dürftigkeit eines Klosters. Sogar Reduktionen unternahm der Zar gegen Güter welche die Geistlichkeit sich angemafst hatte. Vergl. C. P. 125, 126.

§. 89.

Der geistliche Stand scheint jedoch weder von Leistung des Kriegsdienstes aus seinen Gütern (durch Kloster-Dienstmannen bestellt, Kar. IX. not. 385), noch von anderweitiger Hülfsleistung (z. B. Fuhren, Lieferungen) zum Vortheil des Staats in Kriegszeiten exemt gewesen zu seyn. Persönlich zwar war kein Geistlicher zum Dienst verpflichtet, indessen Dienstleute zu stellen lag von dem Patriarchen an bis zu den Klöstern allen Geistlichen ob welche Grundbesitz hatten, eben so wie dem Adel, nach der Anzahl Четвертъ Landes. Den geistlichen Gewalten ward für Nichtstellen der Kriegsleute, 15 Rub. für jeden Fehlenden abgezogen; die Ungerüsteten und ohne Vorrath geschickten wurden zu Schützen auf immer angeschrieben. Hatten die geistlichen Gewalten weniger taugliche Dienstleute als Чет-

вертъ Landes so zahlten sie im Fall eines Krieges 1 Гривна von dem Четвертъ. Uk. v. 12ten Juny 1604. Vergl. Uk. v. 28sten Nov. 1635.

So lieferten im Jahre 1632 die geistlichen Gewalten zum Transport der Kriegsvorräthe Fuhren gleich den Adligen, Uk. v. 4ten Nov., im Jahre 1634 gaben sie Geldbeiträge, Собр. III. S. 348, und im Jahre 1637 wurden durch Uk. v. 10ten Okt. die Einlieferung von Helmen, Panzern, Schienen und jegl. Kriegsrüstung nach Moskau von Metropoliten, Erzbischöfen, Bischöfen und Klöstern gefordert, wie es heifst zum Kriegsgebrauch auf einige Zeit. Ob die Kriegsdienst-Verbindlichkeit länger und bis zur Уложенїе gedauert habe läfst sich aus jenem Gesetzbuche nicht darthun.

§. 90.

Dagegen mogten alle Unterthanen der geistlichen Gewalten und sie selbst von der gewöhnlich weltlichen Gerichtsbarkeit exemt seyn. Die Gnad. Urk. für den Patriarchen Jow, von 1599. Собр. II. S. 153 dehnt diese Freiheit aus, über alle Klöster des Patriarchen, Ordensgeistliche, Beamte (приказные люди), Bojarenkinder, ihre Leute, Landleute und Klosterdiener in Klöstern, Flecken, Städten, Gütern und Dörfern und die Besitzungen und Erbgüter dieser Befreiten. Vergl. Gnad. Urk. v. 1625 für den Patriarchen Filaret. Собр. III. S. 275, 276. Der Судебникъ nennt zwar nur Popen, Diakonen, Mönche und Nonnen, arme Wittwen und Bettler welche aus den geistlichen Grundstücken ernährt werden, P. 91, indessen scheint es schon aus frühern Zeiten nicht zweifelhaft dafs alle Landleute und Bauern der geistlichen Gewalten alle ihre Beamten und Diener, ihrer besondern Gerichtsbarkeit unterworfen waren; deshalb hatten die geistlichen Gewalten ihre Richter meist aus weltlichen Personen, aus denen sich denn zuletzt Behörden bildeten z. B. das Patriarchengericht. Urk. v. 1625. Dafs sich in dieser Periode auch Adlige

in Dienste der Geistlichkeit begaben, als deren Beamte und Dienstleute im Fall des Aufgebots, welche von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit dadurch frey wurden, geht aus der Gnad. Urk. v. 1599 für den Patriarchen und einer von 1616 hervor. Zur Anstellung solcher Adliger z. B. als Bojaren, Дворецкïе der geistlichen Gewalten mufste aber nach dem Cmorл. die zarische Genehmigung eingeholt werden. Die Wahl sollte meist auf dieselben Geschlechter fallen, und durchaus keine Anstellung ohne zarisches Mitwissen Statt finden. Solches mogte wohl auch bey den adligen Dienstmannen geltend seyn. Ueberhaupt beruheten die Rechte der geistlichen Gewalten und Klöster, auf Gnadenurkunden (жалованныя тарханныя грамоты), und mogte deshalb nicht ganz gleich seyn, obzwar übereinstimmend in den Hauptgrundsätzen ihrer Rechte und Freiheiten, nämlich Freiheit des geistlichen Standes von Abgaben und weltlicher Jurisdiktion, und Freiheit ihrer Unterthanen von Steuern, Arbeiten und Leistungen für den Staat (im gewöhnlichen und nicht kriegerischen Fall; sie leisteten solche den geistlichen Gewalten) und von der weltlichen Jurisdiktion mit Ausnahme der Kriminalsachen. Vergl. Gnad. Urk. für den Erzbischof v. Pskow v. 1616. Указ. Закон. I.

Die Gnaden- und Befreiungsurkunden sollten eigentlich aufhören in Rücksicht der Abgabenfreiheit, vergl. Beschlufs der geistlichen Versammlung v. 1584. Собр. I. S. 592, indessen erscheint die Bestätigung der Rechte des Erzbischofs von Pskow v. 1616 gerade als eine solche. Vergl. Указ. Зак. I. Es ist diese eine sehr reichhaltige Urkunde, obgleich sie leider eine Lücke durch ein fehlendes Blatt hat. Wahrscheinlich mogten mehr oder weniger umständlich, dieselben Rechte auch an andern Orten koncedirt worden seyn, und es erscheint daher nicht überflüssig ihren Inhalt genauer anzugeben, weil dadurch die Rechte des geistlichen Standes deutlicher hervorgehen.

Zuvörderst ward dem Erzbischofe die Jurisdiktion über alle auf den Grundstücken seiner Kirche, Klöster etc. lebenden Leute, Verwalter und Bauern, seine Beamten, Bojarenkinder, Hofleute, Zehntner in den andern zu ihm gehörigen Städten bestätigt. Ferner die Jurisdiktion über die im Pskowschen Gebiete befindlichen Archimandriten, Aebte, Popen, Diakonen und die ganze Kirchendienerschaft mit Gerichtsgebühren und Einkünften, endlich die Jurisdiktion nach kirchlichen und weltlichen Rechten über weltliche Personen in geistlichen Angelegenheiten, die Hinterlassenschaft, Mitgabe und jegliche kirchliche Sachen, selbst über Statthalter, Distriktsbefehlshaber und ihre Тїуны. Die geistlichen Bauern und Landleute in Pskow, den Nebenstädten und Flecken zahlen keine Landesabgaben und tragen keine Lasten, bauen weder Brücken noch mähen sie Gras auf zarischen Wiesen und stellen keine Postfuhren, eben so wenig die Ackerbauern und Fischer. Von ihrem Handel in den Städten zahlen sie Handelsabgaben, Stadtabgaben, Besteuerung aber und Beiträge dem Erzbischofe. Sie leisten weder Brücken- noch andere Bauten, sondern bauen und leisten Fuhren dem Erzbischofe. Die zarischen Beamten jeglichen Standes verlangen weder Quartier noch Unterhalt noch Fuhren auf den Höfen der geistlichen Leute. Der Erzbischof erhielt überdem Plätze in der Stadt, eine Mühle, eine Flufsüberfahrt und Fischereien von denen er den Оброкъ zu heben berechtigt ist. In Kriminalsachen bey unvorsätzlicher und zufälliger Tödtung verlangen die weltlichen Beamten weder вѣра (von den Distrikten) noch Reisegelder, sondern lassen den Todten nach Besichtigung begraben, aufser bey vorsetzlichem Todschlag, Raub und Diebstahl auf der That. Klagen, gegen Bauern, Städter, Beistädter und Landleute, die der geistlichen Gerichtsbarkeit Unterworfene, so richtet der Bojar und Pskowsche Statthalter, Distriktsbefehlshaber und ihre Тїуны mit dem erzbischöflichen Beamten; klagen aber gegen geistlicher Gerichtsbarkeit Unterworfene, die Adligen, Landleute und Städter, so senden die weltlichen Beamten an den Erzbischof und er richtet sie selbst, oder wem er solches aufträgt. Ist der weltliche gerecht oder schuldig so gehört er dem weltlichen Richter, ist der andere Theil solches, dem Erzbischofe (d. h. wohl wer nach der Klage Hauptrichter ist dem gebühren die gerichtlichen Gefälle).

Nach dieser Urkunde und einer frühern v. 27sten July 1555 (eine v. 1596 ist unbekannt geblieben) zahlten Besteuerung von

dem Kopfe (съ главы) dem Erzbischofe, die соборные старосты, игумены, Popen, Diakonen, die städtischen und beistädtischen und die Landleute, sowohl angesessene als nicht angesessene, eine Полтина und 15 Денги, nachmals (1616) 22 Алтынъ und 1½ Денга und stellten Vorräthe zum Unterhalt des erzbischöflichen Hauswesens auch in Geldeswerth, desselbigengleichen Vorräthe und Geldbeiträge zum Unterhalt der geistlichen Beamten, Bojarenkinder und Gerichtsboten. S. beide Urkunden. Die Erhebung eines Zehnten scheint aus dem Amte der Zehntner gefolgert werden zu können, ob aber dieser Zehnte ganz allgemein war und auf weltliche sich bezog oder blos von geistlichen Unterthanen oder als Beilage aus den zarischen Einkünften gehoben wurde? läfst sich nicht bestimmen.

Einer Kriegsabgabe (Büchsengelder) und ihrer Erhebung für den Fall des Aufgebots erwähnt die Urkunde gleichfalls.

§. 91.

Bey Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Weltlichen fand ein gemeinschaftliches Gericht Statt, welches das Gesetzbuch Суд. P. 91, nur sehr unvollkommen erörtert. Hauptgrundsatz desselben war, dafs der Richter des Beklagten kompetent ist und der des Klägers Theil nahm. Vergl. Gnad. Urk. v. 1599. Собр. II. S. 153 v. 1616. Der Стоглавъ Cap. ѯз҃ ordnete bestimmter an, dafs bey Klagen Geistlicher gegen Weltliche, Erstere, die geistlichen Zehntner oder Richter als Theilnehmer an dem Gerichte haben sollten, bey Klagen Weltlicher gegen Geistliche sollte vor dem geistlichen Gerichte die Verhandlung geführt werden und die weltlichen Aeltesten und Geschworenen nebst dem Landschreiber Theil nehmen und Kopien erhalten. Ebend. Cap. ѯи҃.

In allen Rechtssachen war es Vorrecht des geistlichen Standes sowohl Ordens- als Weltgeistlicher, weder den Eid zu leisten noch auf den Zweikampf sich einzulassen, sondern die Sache ward durchs Loos entschieden. Ebend. Ausnahme machten die zur weltlichen

Jurisdiktion gehörenden Fälle des Todschlags, Raubes und Diebstahls mit dem Gestohlenen. Ebend.

Die geistlichen Gewalten, Metropoliten, Bischöfe, Aebte richteten selbst und persönlich wohl nur in geistlichen Sachen und bey dem Vortrag der übrigen ihrer Jurisdiktion unterworfenen Fälle; sonst hatten sie zur Untersuchung der Sachen und Verfahren ihre Beamten, Bojaren, Дворецкïе u. s. w. mit denen die geistlichen Aeltesten, Zehntner und Aufseher über 50 an der Verhandlung Theil nahmen und nach Schlufs der Sachen die Akten den geistlichen Machthabern vortrugen. Deshalb konnten auch die weltlichen Aeltesten und Geschworenen an diesen Gerichten Theil nehmen. Ebend. Ob aber diese Anordnungen des Стоглавъ bey dem Bestehen verschiedener Gnadenurkunden und deren Bestätigung immer zur Ausführung gebracht wurden läfst sich nicht mit Bestimmtheit behaupten.

§. 92.

Die Einkünfte der hohen Ordensgeistlichen und Klöster waren meist durch Ländereien gesichert, mehrere Klöster so wie die Weltgeistlichen standen jedoch auf Gehalt (руга) andere hatten auch Einkünfte von Eingepfarrten und Dörfern oder Gärten und Wiesen oder aus Abgaben und Buden. Стогл. Cap. чз҃. Allgemeine Einkünfte der höhern Geistlichen waren die von der Anstellung der Popen und Diakonen und von verschiedenen Ausfertigungen. Стогл. Frage д҃ und Antwort Cap. ѯѳ҃ und пѳ҃; dann von Heirathen (вѣнечная пошлина). Ebend. Cap. ѯѳ҃. Die Gastereien wurden durchaus verboten. Die meisten besondern Einkünfte beruhten auf ältern Gnadenurkunden welche sich die Geistlichkeit bestätigen liefs. Nicht ersichtlich ist es, ob allgemein (doch wahrscheinlich) das Recht Getränke zum eignen Gebrauch zu halten (mit Ausnahme des Verkaufs) der Geistlichkeit zukam. Vergl. Uk. v. 28sten Febr. 1647.

Ueber die Existenz eines Zehntens sind auch die Gesetze und Urkunden dieser Periode ungewifs, obzwar aus dem Amte des

Zehntners (десятникъ s. Стоглавъ) und der Städte und Zehnten (городы и десятины, Патриаршїе, Мѣтрополичїе, Архїепископлїе etc. Gnad. Urk. v. 1625. Собр. III. S. 275) der Geistlichkeit wenigstens in Hinsicht der geistlichen Unterthanen oder Untergeordneten eine solche Abgabe wahrscheinlich wird.

§. 93.

Die Wahl der Weltgeistlichen fand in der Regel durch die Eingepfarrten (und durchaus unentgeltlich) Statt, welche die Gewählten dem geistlichen Machthaber zur Weihe vorstellten. Стогл. Frage дї. Antwort. Von Popen so wie von Diakonen und Küstern ward dann eine Griwna Anstellungsgebühr erhoben. Der Gewählte mufste reinen Wandels (durch seinen Beichtvater und 7 Zeugen erwiesen), und 30 Jahre alt seyn. Cap. пѳ҃. Der Pope und Diakon durften verheirathet seyn, aber nach dem Tode ihrer Weiber mufsten sie ins Kloster gehen die Tonsur annehmen und durften unter solcher Bedingung ihrem Amte vorstehen. Kap. оӣ. In diesem Falle durfte man auch Söhne, Brüder, Schwiegersöhne und Neffen des Verwittweten in sein Amt setzen wenn sie nur der Schrift kundig waren. Cap. р̃.

Aus den Geistlichen wurden auch, zur Aufsicht über kirchliche Ordnung in allen Städten die Protopopen, Aeltesten und Zehntner (священники, старосты и десятскїе) Cap. ѕ̃ und Закащики gewählt. Kap. ѯѳ҃. Den Kindern der Popen, Diakonen und Kirchendiener war der Uebergang zum Staatsdienst der Подьячїе untersagt. Uk. v. 7ten Dec. 1640.

§. 94.

Bey der Anstellung der Ordensgeistlichen geschahe die Wahl eines Archimandriten oder Abtes durch die Brüderschaft mit Vorstellung an den Zaren und durch Weihe des Bischofs, Erzbischofs oder Metropoliten zu

dessen Gebiete das Kloster gehörte. Cap. пѕ҃. Die Wahl der Bischöfe und Erzbischöfe aus den Ordensgeistlichen fand auf verschiedene Weise, durchs Loos oder Bestimmung und Wahl, aber mit Bestätigung des Metropoliten (nachmals wohl des Patriarchen) Statt. Wahrscheinlich ward der Gewählte wohl überall dem Zaren zur Genehmigung vorgestellt. Die Wahl des Metropoliten geschahe auf allgemeiner Versammlung der Geistlichkeit eben so aus jeglichen Ordensgeistlichen, wahrscheinlich nicht ohne Leitung des Zaren. Vergl. Coбp. II. S. 69. Den Patriarchen scheint es bestimmte der Zar, vergl. Coбp. III. S. 187, obgleich die Formen eine freie Wahl durch die geistliche Versammlung andeuten. Vergl. S. 188 u. s. w.

§. 95.

a) Stadtbewohner.

Obgleich der Stand der Kaufleute nicht unbedeutend seyn mogte so unterscheidet sich doch im Ganzen die übrige Masse der Stadteinwohner wenig von den Landbewohnern. Der Uebergang von der einen zur andern Lebensart und in den Stand der Unfreien mogte häufig Statt finden. Der Cmorл. Cap. yѕ҃ erlaubt ausdrücklich den Uebergang der Landbewohner in die Flecken (слободы) den der Stadtbewohner jedoch schon beschränkend, denn allmählig bildete sich die Idee weiter aus dafs die Stadtbewohner mit ihren Abgaben und Leistungen dem Zaren persönlich verpflichtet seyen und daher keinem andern verbunden seyn dürften; Schatzung freie Leute, Kosaken waren ungebunden. Ebend.

Als Klassen erkennt man indessen, Grofshändler Гости болшїе, mittlere Handelsleute торговые средные, und gemeine Städter черные градскїе человѣки; die zweite dieser Klassen stand in Hinsicht des

Ehrengeldes schon einem guten bojarischen Diener gleich, die dritte dem Landmann. Суд. 26.

Im Allgemeinen nennt man die Städter, городскіе и посадскіе люди, городскіи человѣкъ. Zollregl. v. 1571. Das Zollreglement für Nowgorod unterscheidet als höhere Klassen Гости und Kaufleute. Aber gegen das Ende dieser Periode erscheint schon die Eintheilung in Гости, Hundert der Gäste, der Tuchhändler, und die schwarzen Hunderte oder Schatzung zahlende Leute, und spricht für die starke Vermehrung des Handelsstandes, und dadurch veranlaſste Eintheilung in Hunderte.

Uebrigens mogten in dieser Periode manche Flecken und geringere Städte zum Gebiete der Theilfürsten oder den geistlichen Gewalten und hohen Adel eigenthümlich gehören, die Rechte dieser sind in der allgemeinen Gesetzgebung nicht berücksichtigt, sondern beruhten wohl auf besondern Urkunden und Befreiungen welche die Eigenthümer derselben erlassen hatten. Diese erhoben auch die Abgaben von denselben. Wenigstens geht die Existenz dieser Städte und Flecken aus der nächsten Periode hervor, in welcher sie alle zu den Städten des Reichs gezogen wurden. In dieser Periode bestimmten schon Gesetze daſs die neu angelegten Flecken der geistlichen Gewalten (слободы) auſser der besondern Jurisdiktion mit den Städten gleiche Lasten tragen sollten, daſs die zu denselben übergegangenen Städtebewohner zurückkehren sollten, daſs die geistlichen Gewalten durchaus keine neue anlegen noch neue Höfe erbauen dürfen, auſser wo Kinder von dem Vater oder Schwiegersöhne oder Brüder sich theilen und neue Höfe bauen Спогл. Уз҃. Doch wurden noch in dieser Periode Städte zum Eigenthum und Dienstgut verliehen, vergl. Kar. X. S. 89, so auch z. B. der Marktflecken Боровичи. Gnad. Urk. v. 1611. Собр. II. S. 487.

§. 96.

Allgemeine Standesvorrechte der höhern Klassen gehen nicht aus den Gesetzen hervor (denn die des Geschlechts Stroganow sind Ausnahmen, Gnad. Urk. v. 1610. Собр. II. S. 396) obgleich vielleicht vorzugs-

weise aus ihnen den Vermögendern, die Stadthäupter, Aeltesten, Geschwörenen und Zollpächter gewählt werden mogten. Zollregl. v. 1571. Doch scheint es daſs sie gewisse Gnadenurkunden erhielten, auf welche sie zollfreien Handel zu treiben berechtigt waren und in welchen wohl überhaupt manche auszeichnende Freiheit ertheilt wurde (грамоты жалованныя тамги не имати). Ebend. Vergl. Уставная таможенная грам. 1598. Собр. II. S. 143. Die gewöhnlichen Freiheiten waren, auſser zollfreiem Handel innerhalb und auſserhalb Landes, Freiheiten von Stadtleistungen, Abgaben, Einquartirung, das Recht Getränke zu halten und auch wohl besonderer Gerichtsstand z. B. in der Gesandtschaftsbehörde. Vergl. Gnad. Urk. v. 1599. Ebend. S. 151 u. 152 v. 1613. III. S. 63. Nicht unwahrscheinlich ist es daſs der Bürgerstand und vorzüglich die Angesehenern auch wohl liegende Gründe erwerben durften; die Гости wenigstens findet man im Besitz derselben. Собр. III. S. 365.

Ein Verbot liegende Gründe zu besitzen findet sich eigentlich in den ältern Zeiten nicht. Die Städtebewohner gingen überall und bey der Entstehung jeder Stadt aus den Bewohnern des flachen Landes, nachmals aus Städtern anderer Orte hervor, und mogten ihren Aufenthalt anfangs eben so wenig auf die Städte beschränken, als sie diese meist nur der Gewerbe wegen betraten. Erst bey Scheidung der verschiedenen Stände fand auch die Scheidung der Gewerbe Statt, indessen finden wir noch in dieser Periode daſs sogar Staatsländereien an die Städter ertheilt wurden wenn sie mit ihren, den städtischen Ländereien, zusammengrenzten. Vergl. Uk. v. 18ten Nov. 1648. Es scheint aber auch der Besitz ländlicher Grundstücke mit dem Handelsgewerbe in der Stadt vereinbar gewesen zu seyn. Vergl. Uk. v. 16ten May 1639. Der Besitz städtischer Grundstücke und Höfe (дворы, подворья), ist unbezweifelt weil sie besteuert wurden. Zollregl. v. 1571. Das ausgezeichnete Geschlecht der Stroganow, aus dem Kaufmannsstande herstammend, besaſs schon frühe Grundbesitzungen z. B. die Städte Groſs

und Klein Солъ, über deren Besitz und Verwaltung sie Urkunden erhielten. Vergl. Kar. IX. not. 704. Wegen bedeutenderer Verdienste um den Staat ertheilte ihnen der Zar Wassilij 1610 eine Gnadenurkunde, Собр. II. S. 386, nach welcher Peter Stroganow und seine Nachkommen sich „вичъ" nennen sollten, er, sein Geschlecht und Leute von der gewöhnlichen Jurisdiktion exemt seyn, in Rechtssachen keinen Eid leisten, für Beleidigungen das doppelte Ehrengeld eines Moskwaschen Gastes empfangen, kein Transitozoll, Kopf-, Fähr- und Brückengeld zahlen sollte u. s. w.

§. 97.

Die Städter welche nicht durch besondere Urkunden von den gewöhnlichen Steuern befreit waren, zahlten wie es scheint eine Vermögenssteuer, Gewerbesteuer, Суд. P. 72, und wahrscheinlich Abgaben von dem besessenen Grundstücke (оброкъ). Vergl. Urk. v. 1621. Собр. III. S. 219. Wenigstens ward bey einer neuen Verleihung solche Grundsteuer gefordert. Vergl. Uk. v. 18ten Nov. 1648. Es mogten die Städter wohl wie überhaupt die steuerpflichtigen Unterthanen im Fall der Noth außerdem besteuert werden wie durch Uk. v. 16ten May 1639. Der Handel in den Städten selbst war dem Zollreglement für Nowgorod v. 1571 und verschiedenen Уставныя грамоты, vergl. Собр. II. S. 89, 135 nach zu urtheilen, mit schweren Abgaben belegt. Von denen auch handeltreibende dienstthuende Leute nicht befreit waren. Ebend.

Zollabgaben ruhten nicht nur auf der Einfuhr jeder Waare in die Städte sondern auch auf der Ausfuhr (привозъ, и повозъ, отвозъ). Nach dem Werthe der Waare zahlte man тамга замытъ. Von dem Marktkauf gab es eine Abgabe (порядь, порядное), ferner eine von der Vorzeigung der Waaren (явка), endlich von jeder Fuhre (zu Wasser und zu Lande) sogar von den dabey beschäftigten Leuten. Die Waare fremder Verkäufer mußte meist in dem Kaufhofe abgesetzt werden, und darauf mogte der Thor- und Hofzoll (поворотноя и дворовая пошлина) Bezug haben. Alle Maaße und Gewichte zahlten Abgaben und waren deshalb öffent-

liche (вѣсчая, помѣрная, покоречная, пошлина). Mehrere kleine Abgaben sind dunkel. Die Erhebung der Abgaben geschahe zum Theil durch angestellte Zollhäupter und Geschworene, vergl. Zollregl. f. Nowg. v. 1571. Указ. Зак. I. für Kargopol und andere Städte v. 1598. Собр. II. S. 135, zum Theil durch Verpachtung. Vergl. Успавн. грам. v. 1586, 1587. Собр. II. S. 89 etc.

§. 98.

Die Stadtbewohner waren, vielleicht mit Ausnahme der Ausgezeichnetern, zu allerley öffentlichen Arbeiten, Diensten und sogar Kriegsdiensten verpflichtet. Vergl. Uk. v. 14ten July 1646. Zu diesen Lasten mogten wohl auch zuweilen aufserordentliche Gelderhebungen hinzukommen.

Den Kriegsdienst scheint es leisteten sie häufig als Schützen (пищальники, городовые стрѣльцы). Kriegslieferungen und Fuhren so wie Arbeiten, gehörten dazu. Vergl. Kar. VIII. not. 33, 493. In Hinsicht der öffentlichen Stadtarbeiten und Bauten bediente sich Boris zur Erleichterung des Volks gedungener Arbeiter. Kar. X. not. 196. Unter den Stadtdiensten waren aufser denen auf die Administration Bezug habenden, die der Zollhäupter, der Aufseher über 100 (denn die Eintheilung in 100 scheint noch geregelter zu bestehen), über 50 und 10, Kar. X. not. 376, wahrscheinlich auch niedere Wächterdienste. Aufser diesen gab es die Trinkhaus-Vorgesetzten кабацкїе головы und Geschworene, welche über den Verkauf des Brantweins wachten. Uk. v. 28sten Febr. 1647 etc. Суд. 72. Im Стоглавъ spricht der Zar er habe allgemein allen Städten und Beistädten (пригороды) Aelteste, Geschworene, Hundertmänner und Funfzigmänner vorgesetzt.

§. 99.

Die Administration der Städte erhielt eine bedeutende Verbesserung, welche aber im Laufe dieser Periode wieder untergegangen zu seyn scheint, nämlich den Statthaltern der Städte wurden Aelteste und Geschworene in allen Städten beigeordnet für das Gerichtswesen. Суд. P. 68, 69, 72. Diese richteten nicht blos

mit dem Statthalter, sondern unterschrieben die Akte und bewahrten sie auf. Andere mit den Aufsehern über Hundert und Zehnmänner führten auch die Steuer- und Abgabenbücher (розмѣтныя книги) über jeden Bürger. P. 72.

Die Zahl dieser Aeltesten und Geschworenen scheint unbestimmt; die, welche der Justiz mit dem Statthalter vorstanden, waren nicht dieselben mit denen, welche die Steuerbücher führten. Sie erhielten sie blos zur Aufbewahrung, um darnach in bürgerlichen Streitigkeiten auszumitteln, ob Jemand der eine Klage anstellte so viel im Vermögen besafs als der Werth seiner Klage war. P. 72. 73. Uebrigens scheint es aufser diesen Beamten noch einen городскій прикащикъ gegeben zu haben, welcher mit dem Дворскій an den wichtigen städtischen Angelegenheiten Theil nahm, der wahrscheinlich mit zu Gerichte safs. Vergl. P. 69. Sollte Jemand eine Bürgschaft stellen und konnte solches nicht, so durfte z. B. der Statthalter ihn nicht fesseln lassen, sondern er mufste dem городскій прикащикъ, Дворскій, Aeltesten und Geschworenen die Anzeige machen. P. 70. Vielleicht waren es zarische Beamte zur Aufsicht über die Staatseinkünfte von den Städten. Uebrigens war schon früher in Nowgorod die Einrichtung der Aeltesten und Geschworenen, 48 an der Zahl, welche abwechselnd mit dem Statthalter und dessen Тїунъ zu Gerichte safsen, und von Pskow erzählen die Annalen (1541) dafs die Geschworenen und Hundertmänner das Recht erhalten hätten Verbrecher und Räuber zu richten und zu bestrafen, ohne zu dem Statthalter und desssn Тїунъ ihre Zuflucht zu nehmen. Kar. VIII. not. 91. Dieses war wahrscheinlich eine temporaire Anordnung, welche der nachmaligen allgemeinen Anordnung der Aeltesten, Geschworenen, Funfzigmänner u. s. w. weichen mogte. Vergl. Ebend. not. 490.

§. 100.

4) Landbewohner.

Die Bauern (крестьяне, сельскїе, волостные люди genannt) waren frey; obgleich die niedrigste Klasse der Nation und welche sich vorzüglich dem Ackerbau und niederen Arbeiten und Diensten unterzog. Ob sie im

Besitze eigenthümlicher Ländereien waren? ist aus den Gesetzen nicht deutlich, obgleich mit den Verhältnissen der Zeit nicht grade im Widerspruch. Die Landleute waren entweder auf den eigenthümlichen Ländereien des Zaren (дворцовыя) oder auf Staats- und steuerbaren Ländereien (черныя, оброчныя села) angesiedelt; oder begaben sich auf die Ländereien der geistlichen Gewalten und Klöster und Adliger und Aller überhaupt, welche Grundeigenthum besafsen. Die auf den eigentlichen Hofsländereien des Zaren Angesiedelten waren wahrscheinlich in Hinsicht der Verwaltung von den übrigen geschieden. Vergl. Urk. v. 1611. Собр. II. S. 487. Solche Hofsdörfer gab es in den meisten Städten, wahrscheinlich aus dem Haushalte der Theilfürsten entstanden. Vergl. Kar. IX. not. 95. Nirgends waren die Landleute gebunden, und konnten nach Ablauf ihres Kontrakts, welchen sie mit dem Eigenthümer eines Grundstücks geschlossen, zu einem andern übergehen, und zwischen Staats- und Privatländereien wechseln. Vergl. P. 167. P. 88. In dieser Periode aber ward für diesen Uebergang von Distrikt zu Distrikt und Dorf zu Dorf eine bestimmte Zeit festgestellt. Ebend.

Ueber die persönliche Freiheit der Landleute kann kein Zweifel herrschen. Sie konnten sich als Unfreie verkaufen, also ihren Stand aufheben, P. 88, wahrscheinlich auch in den Stand der Städter sich begeben, beide scheinen noch wenig von einander getrennt zu seyn und wurden es mehr in dieser Periode. Dafs eine bestimmte Zeit für ihren Uebergang festgesetzt war, beweist eben dafs früher derselbe auch nicht an eine gesetzliche Zeit gebunden war. Während des Bestehens der Theilfürstenthümer gab es wohl ein anderes Verbot, welches den Uebergang aus Fürstenthümern in andere beschränkte, jetzt aber nicht mehr in Anwendung kommen konnte, weil diese kaum mehr bestanden. Die Frage, ob der Bauer jemals Grundbesitz hatte, läfst sich auch in dieser Zeit weder bejahen noch verneinen. Es lag mehr in der Armuth und Dürftigkeit dieser Klasse als an gesetzlichen Hindernissen; im Kauf der Lände-

reien waren nur Klöster beschränkt, daſs aber der Bürgerstand und Bauerstand solche erwarb, schien nicht gebräuchlich; es war auch wohl mehr im Gewerbe als im Landbau zu gewinnen. Doch macht eine Bestimmung des Суд. P. 84 (Streit über Ländereien) es zweifelhaft, ob nicht auch die Bauern als Eigenthümer in demselben erscheinen. Wenigstens spricht das Gesetz von selbstständiger Rechtsverfolgung und Vertheidigung derselben unter sich gegen Adlige. Sollte dem bloſsen Pächter überlassen gewesen seyn, das Staatsgrundstück gegen die Rechtsansprüche der Privaten zu schützen? Daſs aber hier von Eigenthum die Rede ist, geht daraus hervor, daſs die Grenzverrückung und Erweiterung besonders berücksichtigt wurde. P. 87. Bey den Freiheiten welche übrigens 1557 den Bewohnern an der Dwina ertheilt wurden, ist es fast unglaublich daſs der Landmann nicht auch Grundbesitzer gewesen seyn sollte; um so mehr da von adligen und geistlichen Gütern keine Spur in der Urkunde vorkommt, das Ganze also Staatsländereien seyn muſsten, oder Erbbesitz oder beides. Daſs Handelsleute aus Nowgorod sich daselbst schon in frühern Zeiten niedergelassen haben, scheint sehr glaublich, und von dem ehemaligen Erbbesitz müſste denn doch manches Erbland nachgeblieben seyn. Entschieden ist aber die zweifelhafte Frage nicht, indessen fehlt es auch nicht an Beispielen von Güterverleihungen an Bauern. Vergl. Gnad. Urk. v. 1619 über den steuerfreien eigenthümlichen Besitz einer Staatsländerey für den Bauer Собининъ und seine Nachkommenschaft und Geschlecht. Собр. III. S. 215 u. 334.

§. 101.

Ueber die Kontrakte selbst enthalten die Gesetze nur wenig Bestimmungen, das meiste den Kontrahenten überlassend. Für den Bauerhof war ein gesetzlicher Miethzins festgesetzt nach der Dauer des Kontrakts und nach der Wohlfeilheit des Bauholzes. P. 88. Beim Abzuge zahlte er (за повозъ) auſserdem 6 Kopeken und von dem nachgelassenen Getreide auf dem Felde, wenn er solches geerntet, 12 Dengi. Die Staatsabgabe von seinem Getreide zahlt er so lange solches in der Erde steckt, seine Leistungen und Arbeiten dem Grundherrn nur bis zur Aufkündigung des Kontrakts.

Nach demselben Gesetze scheint auch der Pope Pächter gewesen zu seyn. Er war aber frey zu jeder Zeit aufzusagen, und zahlte keinen Miethzins. Ebend. Es scheint übrigens daſs dieses Gesetz auf alle Landleute sich erstreckte.

§. 102.

Der Landmann war zu Abgaben verpflichtet, welche zum Theil (Pacht?) Steuer (оброки) von ländlichen Nutzungen waren, zum Theil Vermögenssteuern von seiner Aussaat, P. 88 (подати). Vergl. ГоликовЪ Дополн. кЪ Дѣян. Петр. I. III. Thl. S. 456. Ueber seine Leistungen (Fuhren, Lieferungen, öffentliche Arbeiten) geben die Gesetze keine genaue Auskunft. So bald die Nothwendigkeit es erheischte, erhob der Zar besondere Steuern von dem Hofe oder dem arbeitsfähigen Mann. Uk. v. 16ten May 1639. (1 Rubel von dem Hofe, $\frac{1}{2}$ Rubel von dem Arbeiter.)

Unter die Leistungen gehörten z. B. Fuhren für zarische Boten, Holzfuhren für den Statthalter, волостель, oder dessen ТїунЪ und Gerichtsbeamten; Bauten für dieselben, Lieferung von Proviant, oder, anstatt dessen, Geldes nach bestimmter Taxation, und für den Gerichtsbeamten, welcher zur Citation angestellt ist (доводчикЪ). Уставная грамота für die Dwinaischen Statthalter etc. Рускїя достопам. I. Thl. S. 125. Kar. IX. not. 816 führt unter den Leistungen in dem Distrikt Kamsk auſser Geld (anstatt des Proviants von dem Pfluge, соха, berechnet) für die Unterhaltuug des Statthalters, auch Salzlieferung, Fischlieferung, Leinwand- und Holzzoll (убрусная и лѣсная пошлина, wahrscheinlich Geld anstatt der Naturalien) an. Daſs nach der Zahl der Pflüge (сохи) d. h. eines gewissen Landesmaaſses, unterschiedliche Dienstleistungen und Arbeiten vorkamen, beweist der Ausdruck посоха. Vergl. Kar. X. not. 196. Auch Fuhren zu Kriegsbedürfnissen gehörten hierher. Kar. IX. not. 66. Ob aber auſser den von Gutsbesitzern gestellten Kriegsleuten auch die Staatsländereien solche stellten, ist nicht bestimmt und deutlich.

Welches die Steuern waren, läſst sich noch gar nicht mit Gewiſsheit ausmitteln. Ямскїе денги, zum Unterhalt der Postfuhren,

обѣжные дани (bey den Bewohnern der Двина) wahrscheinlich die Abgabe von einem gewissen Stück Ackerlandes (обжа) (Pacht?). Steuer von Nutzungen z. B. Fischerey, von Bienenzucht (бортники, перевѣсники, рыболовьи). Губная грамота v. 1571. Уставн. грам. Двин. v. 1557. Allgemeine Steuer von dem Ackerlande (соха). Ebend. In der Tauschurkunde v. 1566. Собр. I. S. 526 werden die Abgaben der Unterthanen Дань, ямскïе денги и применные genannt und bey den Hofsdörfern посонный хлѣбъ и мѣлкïе доходы. Dafs aber von dem Landesmaafse соха die Abgaben berechnet wurden, ist durchaus wahrscheinlich, so sagt von Boris Godunow die Instruktion v. 1591: всѣ сохи въ торханѣхъ учинилъ въ льготѣ. Kar. X. not. 196. Wahrscheinlich sind es сохи, welche Taube und Kruse Hacken nennen. Kar. IX. not. 139. Doch läfst sich aus Allem keine gewisse Nachricht über die Abgaben der Bauern ziehn.

Bey den Freiheiten, welche den Steinmetzen und Ziegelbrennern in Staatsdiensten ertheilt wurden, ist zu bemerken: 1) ihre Höfe und Plätze werden „weifs" (d. h. Steuerfrey); 2) von der Steuer der Städter тягло sind sie frey; 3) von Entrichtung des оброкъ und der 5ten und 10ten Денга sind sie frey und von Stadt- und Gefängnifsarbeiten (1584). Указ. I. S. IX. Alle diese Abgaben handeln aber wohl mehr von den auf Staatsländereien angesiedelten als von den Privatbauern, deren Verpflichtung zum Staate über die Pachtverbindlichkeit zum Grundherrn durchaus dunkel ist.

§. 103.

Der Landmann trieb Handel in den Städten mit ländlichen Produkten gegen Erlegung der gewöhnlichen Zollabgaben, Zollregl. v. 1571, vergl. §. 97. Anmerk., desgleichen mit jeglichen Lebensmitteln und natürlichen Erzeugnissen. Ebend.

Dafs sein Uebergang zum wirklichen Handelsmann und Städter nicht schwierig seyn mogte, ging schon daraus hervor, dafs er nirgends anders als durch seinen Kontrakt gebunden war. Im Uk. v. 16ten May 1639 ist die Rede von handeltreibenden Landleuten, die kein Land hatten. In dieser Periode mogte wohl auch dem Landmann frey stehen, einen Kleinhandel mit mancherley den Städtern freigegebenen Gegenständen anzufangen.

§. 104.

Die Jurisdiktion über die Landleute war die allgemeine der Statthalter, Distriktsbefehlshaber und ihrer Tïуны. Nur entstand auch in Hinsicht ihrer die Theilnahme der von den Landbewohnern gewählten Aeltesten und Geschworenen in Gerichtssachen sowohl aus dem Distrikt des Klägers als des Beklagten. Eben so konnte der zarische Richter keinen Landbewohner fesseln lassen, sondern solches geschahe, wenn er keine Bürgschaft stellen konnte, durch die Aeltesten und Geschworenen. In allen Distrikten ward diese Einrichtung eingeführt. Суд. P. 68. 70. Im Суд. P. 71 kommen aufser den gewöhnlichen zarischen Gerichtsbeamten auch Tïуны der Adligen vor, und in einer Art von gerichtlicher Kompetenz wenigstens über Verbrecher; dafs indessen die Adligen Jurisdiktion über ihre Bauern gehabt hätten, ist sonst nicht ersichtlich. Die Jurisdiktion war immer eine Verleihung von Seiten des Herrschers.

In der Jurisdiktion über die Landleute war indessen nicht überall Gleichförmigkeit, wie man aus der den Bewohnern des Landes an der Dwina ertheilten Urkunde sieht. Diese gab den Landeinwohnern und Städtern das Recht, anstatt der Statthalter und Tïуны sich ihre eignen Richter unter sich zu wählen, sowohl für Civil- als Kriminaljurisdiktion. Diese Richter wählten Aufseher über 100, 50 und 10 Männer in den Flecken, Dörfern und Distrikten. Sie erhoben die Abgabensteuern und richteten, und zwar in Streitsachen zwischen Städtern und Landleuten, gemeinschaftlich mit den besten Auserwählten der Städte. Urk. v. 1557.

Solche Aufseher über 100, 50 und 10 mogten auch in andern Distrikten gewählt seyn, aber wohl mehr für

die Erhebung der Steuern und innere Aufsicht. Vergl. Uk. v. 9ten März 1607. Im Стоглавъ heifst es, der Zar habe solche Beamte in allen Distrikten und погостии eingesetzt, auch bey dem Adel (у дѣтей боярскихъ). Die gewöhnliche Jurisdiktion übte wohl überall der волостелъ, Distriktsbefehlshaber, oder der поселскїй (wahrscheinlich unter ihm). Суд. P. 87. Im Ukas v. 9ten März 1607 erscheinen auch Aelteste und прикащики in den Staatsländereien und Distrikten und lassen vermuthen, dafs sie früher überall für die innere Aufsicht existirten.

§. 105.

Der Zar Feodor Iwanowitsch liefs zuerst im Jahr 1592 Bücher anfertigen, in welchen die Bauern zu gewissen Gütern und deren Besitzern angeschrieben wurden, von denen sie nicht mehr sich entfernen durften. Vergl. Uk. v. 21sten Nov. 1597. Wenige Jahre nachher (1601) ward die Freiheit derselben, von einem Grundbesitzer zum andern überzuziehen, wieder hergestellt, aber mit mancherley Einschränkungen, welche die Wirkung dieser Mafsregeln hinderte und in der Folgezeit Dunkelheiten des Gesetzes veranlafste. Uk. v. 21sten Nov. 1601. So geschah es, dafs dieses Gesetzes ungeachtet, durch eine spätere Entscheidung der Bojaren, die Leibeigenschaft bestätigt (Uk. v. 1sten Febr. 1606) und durch das Gesetz des Zaren Wassilij Schuiskij das Verbleiben der Bauern bey denen Grundbesitzern, zu denen sie in den Büchern v. 1592 angeschrieben waren, oder bey denen sie gegenwärtig lebten, als gesetzliche Verbindlichkeit sanktionirt wurde. Uk. v. 9ten März 1607. Wer nun einen fremden Bauer bey sich hielt, zahlte 10 Rubel Strafe und der Bauer ward mit Hab und Gut und Weib und Kindern zurück geliefert (die Старосты und Сот-

цкїе und прикащики der Staatsländereien sollten darüber wachen). Entlaufene und auf fremde Güter verheirathete Weiber und Mädchen wurden mit Männern, Kindern und Vermögen zurück geliefert.

Es ward auch dabey der Grundsatz ausgesprochen, dafs länger als 20 Jahre fürs männliche Geschlecht, und 18 Jahre fürs weibliche Niemand von der Heirath abgehalten werden durfte. (Wittwen zwey Jahre nach dem Tode ihrer Männer.)

Es scheint auch schon der Grundsatz aufzukommen, dafs die Bauern von ihren Herren vor Gericht vertreten werden sollen, indem die Fristverlängerung zur Erscheinung vor Gericht, sowohl auf die Herren als ihre Bauern sich erstreckte. Vergl. Uk. v. 2ten Okt. 1630, 3ten Oktober 1631, 25sten März 1632.

§. 106.

Es scheint dafs auch über die Abgaben und Dienstleistungen der Privatbauern eine Anordnung getroffen worden sey, die aber verloren gegangen seyn mag, da nur die Nachricht eines Ausländers darüber vorhanden ist. Vergl. Kar. XI. not. 28.

§. 107.

5) Ausländer. Andersgläubige.

Die Verhältnisse der bedeutendsten handeltreibenden Ausländer, waren durch Handelsverträge, Friedensschlüsse und besondere Gnadenurkunden festgestellt. Sie bezogen sich vorzugsweise auf den freien Handel und den Gerichtsstand. Vergl. Urk. für die Engländer v. 1588. Ewers Gesch. S. 311. Urk. für die Lübecker v. 7ten Junius 1603. Ebend. S. 321. Friedensschlufs v. 27sten Febr. 1617. Ebend. S. 353. Freundschaftsbündnifs mit England v. 16ten Jan. 1623. Ebend.

S. 365, mit Frankreich v. 12ten Nov. 1629. Ebend. S. 366 etc. Von allgemeinen Rechten der im Reiche angesessenen Ausländer geben die Gesetze indessen wenig Bestimmungen.

Die im Dienst Befindlichen erhielten wahrscheinlich schon gleich dem Adel Dienstgüter, diese (wenn sie getauft worden) mogten leicht zu den Bojarenkindern übergehen können, auch wohl zu höhern Klassen sich emporschwingen. Am Hofe zu leben war nur Getauften gestattet. Vergl. Kar. IX. not. 737.

Umgetaufte Ausländer durften keine russische Leibeigenen besitzen, und wenn ihre andersgläubigen Knechte zur griechischen Religion übergingen, so lösete ihnen der Zar ihre Freiheit mit 15 Rubeln. Uk. v. 1629. Die Neugetauften waren vorzüglich zum zarischen Dienst verpflichtet, nur im Fall der Unbrauchbarkeit war ihnen gestattet, bey Privatleuten in Dienste sich zu begeben. Суд. P. 152 etc.

Ein besonderes Recht der Ausländer gegen einander und gegen Russen war, daſs Rechtssachen der Ersteren durch den Eid des Beklagten, Rechtssachen mit den Letzteren durch das Loos, wer den Eid schwören solle, entschieden wurden. Ebend. P. 27.

Daſs das Strandrecht gegen ausländische Schiffe geübt werden mogte, scheint aus einigen Nachrichten bey Kar. VIII. not. 424, wahrscheinlich, obgleich Groſsmuth des Herrschers in jenem Falle darauf verzichtete. Ebend. not. 433. Gewöhnlich ward es durch Verträge abgeschafft, so wie auch nachher in Hinsicht der Engländer. Kar. X. not. 53.

§. 108.

Im Laufe dieser Periode hatten sich vor und nach Kasans Unterwerfung viele Fürsten, Mursen und Stämme der Tartaren, Mordwinen, Tscheremissen und

andere unterworfen, deren frühere Rechte und Verhältnisse meist unverändert blieben, aufser dafs sie der russischen Oberherrschaft mit Steuerabgaben und Diensten verpflichtet wurden. Vergl. Kar. VIII. not. 231 u. s. w. Sibirien unterwarf sich auch und ward tributbar. Kar. X. not. 44. Für die gerechte Behandlung der unterworfenen Tartaren, Tschuwaschen und Tscheremissen, und dafs sie bey Erhebung der Abgaben durch die Beamten weder bedrückt noch mit ungesetzlichen Leistungen beschwert werden sollten, sorgten Gesetze. Vergl. Uk. v. 21sten Juny 1624.

Verboten war in Astrachan und Sibirien der Kauf und Verschenkung der Tartaren und Tartarenkinder, und Versendung derselben nach stattgehabter Taufe nach Rufsland. Uk. v. 1624.

Mehrere Urkunden beziehen sich anf die Entrichtung der Pelzsteuer (ясакъ) von Seiten der in Sibirien unterworfenen Fürsten und Stämme z. B. Gnad. Urk. v. 1586. Собр. II. S. 88, 127. Urk. für die steuerpflichtigen Tartaren und Wogulitschen in Paligin und Konda v. 1609. Ebend. S. 369. In Kassimow herrschte noch unter russischer Botmäfsigkeit ein tartarischer Zar und übte eine Art von Jurisdiktion, etwa gleich der der Theilfürsten aus. Vergl. Befehl v. 1621. Собр. III. S. 234.

§. 109.

C. Staatsverwaltung.

Im Laufe dieser Periode, vorzüglich gegen das Ende, erhielt die Verwaltung des Reichs eine vollständigere Ausbildung durch genauere Scheidung der Regierungszweige von einander und Errichtung besonderer Behörden, während früher, wenn gleich Theilung der Geschäfte nicht ganz unbekannt seyn mogte, doch die Verwaltung derselben einzelnen Beamten anvertraut wurde.

Das allmählige Entstehen der Behörden ist aus den Hofämtern hervorgegangen. Nach und nach sind die einzelnen Hofbeamten

nicht mehr hinlänglich, die auf ihn lastenden Geschäfte zu verwalten, das schriftliche Verfahren vermehrt sich, es bedarf der Beamte gleich der Fürsten seine Schreiber und Gehülfen, bey der Vermehrung des Geschäfts. Zugleich erscheint die Nothwendigkeit, die im Reich zerstreuten einzelnen Beamten, welche demselben Geschäfte vorstehen, zu vereinigen, um mehr Gleichmäſsigkeit und Ordnung hervorzubringen, und so wurden Centralbehörden im Mittelpunkte des Reichs, in der Nähe der obersten Gewalt und ihr unmittelbar untergeordnet, errichtet. Des Entstehen jeder einzelnen Behörde mit der Bestimmung ihres Wirkungskreises ist aber nicht nachzuweisen, weil sie meist in temporairen Anordnungen, oft mündlichen Befehlen des Herrschers, und Aufträgen an bestimmte Personen, ihren Anfang nehmen, und lange bestehen, ehe sie durch Gesetze begründet werden.

§. 110.

Fortsetzung.

In Moskau ward die Verwaltung aller Reichsangelegenheiten und der Justiz in höchster Instanz von dem Zaren selbst oder seinen Kindern (wen er dazu beauftragte), und von dem Bojarenrath, wenn er ihn hinzuzog, betrieben. Der Zar hielt wie früher in eigner Person oder durch Beauftragte Gericht in jeglichen Rechtssachen und erhob dann gleich den übrigen Richtern die Gebühren. (Sowohl sein Siegelbewahrer [печатникъ] als sein Sekretär und Untersekretär erhielten ihren Antheil.) C. P. 7, 37, 38, 44. Der Zar mogte nicht nur über Beschwerden gegen seine Richter urtheilen, sondern auch in erster Instanz über manche Bevorrechtete, die nirgends als nur vor ihm belangt werden konnten. Vergl. Суд. P. 20. not. a. Solche Befreiungen aber (Тарханныя грамоты) sollten nicht mehr ertheilt werden, und wurden sogar nach dem Gesetze aufgehoben. Суд. р. 43.

Die in Rede stehenden Befreiungsurkunden mogten aber vielleicht mehr als Gerichtsstand enthalten, denn noch viel später genossen besonders Ausländer (z. B. Engländer) diesen Gerichts-

stand. Vergl. Urk. v. 20sten Juny 1569. Ewers S. 283 folg. Nach dem Urtheil der Kirchenversammlung v. 1584. Собр. I. S. 594 enthielten diese Freiheitsurkunden (die von den Tartaren entlehnt worden sind dem Namen nach wenigstens) Freiheit von Abgaben und Landeslasten (Царскїе дани и земскихъ розметовъ) und waren eben so oft der Geistlichkeit als den Bojaren, Adel und anderen ertheilt. Es sollten nach dieser Verordnung die Тарханы bis zur neuen Anordnung jegliche Abgaben zahlen und Verbindlichkeiten mit den übrigen Nichtbefreiten erfüllen.

§. 111.

Fortsetzung.

Nächst dem höchsten zarischen Gerichte bestanden in Moskau Richter und Beamte verschiedener Kompetenz (приказъ, von „anbefehlen" [приказать]), Суд. P. 7, mit der Verpflichtung, jegliche Sachen welche sie nicht zu entscheiden sich getrauten, dem Zaren vorzutragen. Der Судебникъ nennt eigentlich keine besondere Behörde, wohl aber als Richter der Art in Moskau die Bojaren, Околничїе, Дворецкїе (zarische Hofmeister), Казначеи (Kassirer) und Дьяки, also zarische Hof- und Rangbeamte, deren Hofamt zum Theil und ursprünglich ihre richterliche Kompetenz bestimmte, Суд. P. 1 etc., welche aber auch meist auf besondern Befehl des Zaren beruhte. Der Sekretär (Дьякъ) und Untersekretär (Подьячїй) waren ihnen beigeordnet. P. 8. Ob diese Beamten eine höhere Instanz über die Rechtspflege in den Provinzen und Städten bildeten, oder ob sie nur in Hinsicht gewisser Personen und Rechtsgegenstände kompetent waren, ist aus dem Судебникъ nicht ganz ersichtlich. Daſs gewisse Städte (namentlich was die Steuerbücher anbelangt) in Moskau den Bojaren Дворецкїй, Казначей, Дьякъ, anempfohlen war (въ приказѣ), P. 72, spricht für die Existenz einer höheren Jurisdiktion in Moskau im Gerichte dieser Beamten; bey denen auch wieder der Statthalter einer

Stadt zu belangen war. Ebend. Sonst übten wohl dieselben Beamten (vielleicht aber nur der Казначей) auch unmittelbar die Jurisdiktion aus, bey Klagen der Distriktsbewohner eines Stadtdistrikts, über die eines andern, wenn der Beklagte gerade in Moskau befindlich war, oder wenn es kriminalrechtliche Sachen, in Moskau begangen, betraf. Klagen der Bewohner eines Orts gegen einander in Moskau wurden aber dem Statthalter ihrer Stadt überlassen. P. 138. Ueber die Handlungen und Entscheidungen der Statthalter und Distriktsbefehlshaber mogten wohl Beschwerden in Moskau zu jeder Zeit Statt finden dürfen; aber nicht länger als ein Jahr nach ihrem Abgange, nach welchem Termin das Klagerecht erlöschte. P. 24.

Dafs übrigens das Landgüterwesen nicht einer besondern Behörde anvertraut war, sondern eben so einzelnen Beamten, vielleicht den Sekretären (Дьяки), geht aus Uk. v. 11ten Jan. 1558 hervor, Суд. P. 143, auch Rechtssachen, welche auf Entlassung aus der Knechtschaft Bezug hatten, waren bis jetzt besondern Beamten anvertraut, P. 77, (also noch keine besondere Knechtsbehörde).

§. 112.

Fortsetzung.

Städte und Distrikte waren der Verwaltung der Statthalter und Distriktsbefehlshaber (Намѣстники и волостели, zuweilen zweier) unterworfen, mit der Jurisdiktion über die Stadteinwohner und Bewohner des flachen Landes d. h. Reichsbauern und freie auf gutsherrliche Ländereien angesiedelte. Auch scheint es, dafs der Adel, und in gewissen Fällen die der geistlichen Jurisdiktion Unterworfenen, unter des Statthalters Gericht gehörten. P. 64 (bey Widerklagen) 74. Die Statthalter und Distriktsbefehlshaber hatten wieder ihre Unterbeamten (Тїуны, wahrscheinlich von ihnen selbst angestellt als Gehülfen und Stellvertreter) und zum Vor-

laden der Partheien einen доводчикъ. P. 69. Ihre Gerichtsbarkeit war aber überall in Städten und Landdistrikten, an die Gegenwart der von den Bewohnern gewählten Aeltesten und Geschworenen (welche wahrscheinlich aus allen Klassen gewählt wurden) gebunden, und das schriftliche Verfahren dem Landsekretär, земскій дьякъ, anvertraut. P. 62, 68. Der Statthalter oder Distriktsbefehlshaber hatte sonst seinen eignen Schreiber, P. 69, welcher eine Kopie von der Verhandlung anfertigte zum Gedächtnifs und im Fall des Streites. Aus dem Distrikte des Beklagten sowohl als des Klägers wurden die Aeltesten und Geschworenen hinzugezogen. P. 68.

Uebrigens, scheint es, waren die Städte mit einem besondern Vorgesetzten, городскій прикащикъ, und einem Hofbeamten, дворскій, versehen, ohne deren Mitwissen, und Theilnahme der Aeltesten und Geschworenen, kein Bürger bey Ermangelung der Bürgschaft gefesselt werden durfte. Auf dem Lande waren die Aeltesten und Geschworenen eben so angewiesen, zu verhindern, dafs weder Statthalter noch Distriktsbefehlshaber jemanden ohne ihr Mitwissen fesseln liefsen. P. 70. Der Дворскій nahm auch, wie es scheint, am Gerichte Antheil. Vergl. P. 62.

§. 113.

Fortsetzung.

In Hinsicht der Verwaltung der Städtegebiete zeigt sich ein Unterschied in der Kompetenz des Statthalters, welcher das Bojarengericht hatte, und desjenigen, dem solches fehlte. Allein der ganze Unterschied läuft darauf hinaus, dafs ersterer Knechtschaftsurkunden, Läuflingsbriefe ausfertigen und Urtheile über Freiheit und Unfreiheit fällen kann, letzterer nicht. P. 63, 65, 66.

Auf welche Weise dieser Unterschied entstand, und was wohl der genauere Sinn des Bojarengerichts seyn mogte, ist dunkel. Die Erklärung: weil Bojaren in der Regel Statthalter wurden, folglich mufste einem zum Statthalter gemachten Bojarensohn das Ansehen durch Ertheilung des Bojarengerichts gegeben werden, scheint unzulänglich.

§. 114.

Fortsetzung.

Zum Vorladen der Partheien und Insinuation gerichtlicher Befehle befanden sich in Moskau Gerichtsboten, sogenannte Wochendiener (недѣлщики), weil sie abwechselnd eine Woche dem Dienste vorstanden. P. 45, 46. Die Statthalter und волостели hatten zu diesem Zwecke ihre доводчики. Diese erhoben für ihren Gang eine bestimmte Gebühr (хоженое) und desselbigengleichen für die Reise bis zu der Stadt, in welcher der Vorzufordernde seinen Aufenthalt hat. P. 46. Der Gerichtsbote hatte wiederum eine Anzahl Reiter zu diesem Zwecke unter seinen Befehlen, für die er verantwortlich war, und welche er deshalb bey dem Sekretär in ein Buch verschreiben liefs. P. 47. Der Gerichtsbote oder sein Reiter macht seinen Auftrag dem Statthalter oder Distriktsbefehlshaber bekannt, und gehören beide Partheien vor dessen Jurisdiktion, so stellt er sie ihm, sonst verliert er seinen Gang zum Vortheil des доводчикъ. P. 48.

Kein Gerichtsbote aber citirt in dem Orte seines eignen Aufenthalts. P. 47.

Aus dem Bestehen dieser Gerichtsboten zur Vorladung der Partheien geht deutlich eine Gerichtsbarkeit der Richter in Moskwa hervor. Diese zu bestimmen ist aber schwer, weil aus den übrigen Gesetzen nur der Gerichtsstand der Statthalter und Distriktsbefehlshaber mit ihrem Тїунъ, der Gerichtsstand des in Moskwa gegenwärtigen Beklagten und der Gerichtsstand in Kriminalsachen, in Moskwa begangen, klar ist. Es blieb also den Moskwaschen

Richtern nur die Jurisdiktion zwischen den theilfürstlichen und zarischen Unterthanen, und diese hatte sich der Zar in den meisten Fällen selbst oder den von seiner Seite ernannten Richtern vorbehalten, vergl. P. 100, oder die Jurisdiktion in denen Fällen, wo beide Partheien unter verschiedenen Richtern standen. In der Bestimmung hierüber, P. 30, wird ohne genauere Bezeichnung der Richter судья genannt, und es ist nicht ersichtlich, ob die in Moskwa befindlichen Richter, oder auch Statthalter und Distriktsbefehlshaber darunter zu verstehen seyen. Der Kläger verfügte sich in solchen Fällen mit einem Wächter seines Richters zu dem Richter des Beklagten und forderte von ihm die Absendung eines Gerichtsboten (allgemein приставъ genannt, ohne Bezeichnung, ob es der недѣлчикъ oder доводчикъ sey).

§. 115.

Fortsetzung.

Abgesondert ward die Rechtspflege in Kriminalsachen verwaltet. Diese gebührte Distriktsältesten und Geschworenen (губные старосты и цѣловальники), welche darüber eine besondere Instruktion, губная грамота, erhielten, die auch die Hauptgrundsätze des Kriminalprocesses festsetzt. Vergl. P. 60. Doch ist im Судебникъ noch nicht jener Oberbehörde über Räuber, Diebstahlsverbrechen erwähnt, welche man später in Moskwa findet, obgleich das Absenden eines недѣлщикъ nach Räubern auf eine Kriminaljurisdiktion der Moskwaschen Richter schliefsen läfst. Vergl. P. 53 seq. In der den Einwohnern von Белозеро ertheilten губная грамота v. 1571 (рускïя Достопамятности I. Thl. S. 151) wurden aus ihrer Mitte zwey Aelteste und die Geschworenen gewählt, nebst einem Schreiber, und ihnen anbefohlen, alle Bewohner des Distrikts von dem Fürsten bis zu den unangesessenen Fischern zusammen zu berufen, und Untersuchung anzustellen, wer Leute bösen Rufes kenne etc.

Der Uebergang zur Kriminaljurisdiktion der Behörden liegt in dieser Einrichtung, welche die Amtspflicht der erwählten Kriminal

beamten noch in Verbindung mit der selbstthätigen Theilnahme der Distriktsbewohner aufführt. So wie ehemals die ganze Untersuchung den Einwohnern eines bestimmten Distrikts (вервЪ, губа) oblag und nur die ausgemittelte That zur Erhebung der Bufsen und Entrichtung des Schadenersatzes dem fürstlichen Richter anheim fiel, so dauerte auch nach allmähligem Aufkommen der Kriminalstrafen noch lange der Schadenersatz und die Verantwortlichkeit der Distrikte fort, welche ihre Theilnahme gesetzlich machten.

§. 116.

Fortsetzung.

Im Laufe dieser Periode bildeten sich jedoch für die Regierung und Verwaltung abgesonderte Behörden, oft mit sehr beschränkten oft ausgebreiteten Wirkungskreisen, welche sich jedoch häufig verändern mufsten bis man auch in diesem Fache zu einer dem Bedürfnifs angemessenen Ordnung kam. S. Einleitung zu Maximowitschs Указатель законовЪ I. Thl. Die bedeutendsten und ältesten Behörden waren; 1) Холопьїи судЪ (Spuren im Jahre 1500); 2) Болшая Дума (1572?) der zarische Rath; 3) Посольской приказЪ die Gesandtschaftsbehörde (1584?); 4) Четь Дьяка Варфоломѣя Иванова и Казанскїи ДворецЪ für die Verwaltung Kasans, Astrachans und Sibiriens (1596, 1599); 5) die Розрядь-Behörde fing wahrscheinlich in dieser Periode an, aber wohl schwerlich mit der Kompetenz welche sie später hatte; 6) aus dem zarischen Siegelbewahrer ПечатникЪ, entstand der Печатной приказь die Siegelbehörde (1611?); 7) der Помѣстнои приказЪ (vielleicht schon 1573 помѣстная изба) für Dienstgüter, ihre Verleihung und wahrscheinlich auch Erbgüter, und eine Menge anderer Behörden, welche sich aus den Hofchargen entwickelten als z. B. die Конюшня, конюшенной приказЪ (1625) und der болшои дворецЪ etc. welche das Bedürfnifs erfand. Sehr viel später

scheint es indessen entstanden die Oberbehörden über Provinzen und Städte mit ihren Distrikten (1627, 1637). Diese, чети, четверти genannt, kommen indessen auch schon früher vor und läfst sich die Zeit der Anordnung einer jeden Oberbehörde über die Provinz nicht gewifs angeben (Устюгская четь и Четверть über Nowgorodsche Provinzen findet sich schon 1611. Vergl. Urk. Собр. II. S. 486, 488). Veränderungen der Behörde sowohl im Namen als Vereinigungen mehrerer fanden auch Statt. Z. B. wurde aus dem frühern земской приказъ (1611) die Oberbehörde in Kriminalsachen Разбойной приказъ (1627?). Erst in der folgenden Periode scheint eine etwas geregeltere Verwaltung und natürlichere Theilung der Geschäfte in diesen Behörden zu existiren.

§. 116.

II. Kriminalrecht.

Der Grundsatz dafs Handlungen welche die Sicherheit im Staate verletzten mit Strafen belegt werden, wird in dieser Periode ganz allgemein. Auf viele der wichtigsten Verbrechen waren schwere Kriminalstrafen verhängt und die Todesstrafe sowohl als die Leibesstrafen wurden häufiger angewandt, auch Geldstrafen, Konfiskation des Vermögens (diese fing an sich auszubilden) und Gefängnifsstrafen sind nicht selten. Eine weniger zu definirende Strafe die zarische Ungnade (опала) mogte von der Willkühr des Herrschers abhängen, war aber meist Verbannung wozu schon Sibirien und die Grenzgegenden des Reichs gewählt wurden. Vergl. Kar. XI. not. 161.

Alle Strafen aber bestimmten das Gesetz oder der Herrscher. Nur sehr kurz erörtert das Gesetzbuch das

Kriminalrecht und enthält vorzüglich Anordnung der bürgerlichen Verwaltung und des Processes.

§. 117.

Fortsetzung.

Todesstrafe ward ganz allgemein angedroht dem Herrnmörder, Stadtverräther, Aufruhrstifter (кромола) Kirchendiebe, Mörder, Подмедчикъ (Anstifter vielleicht eines Aufruhrs, oder der Jemandem eine Sache heimlich zusteckt um ihn des Diebstahls zu beschuldigen) und Brandstifter. Dessen Vermögen ward zum Vortheil der Kläger und der Staatsunkosten eingezogen. C. P. 61.

Die Verbrechen selbst sind in gesetzgeberischer Hinsicht wenig genau bestimmt. Der Стоглавъ Cap. нз҃ führt für Störung und Verhinderung des Gottesdienstes aus griechischen Rechten eine Strafe auf.

Кромола, Кромольникъ scheint den Aufrührer oder vielmehr Anstifter eines Aufruhrs zu bezeichnen. Der Ausdruck kommt aber auch in dem Sinn einer angestifteten Fälschung vor, und führt dann zu einer andern Strafe. Vergl. P. 163. Подметчикъ ist noch weniger bestimmt ausgedrückt, bezeichnet einen der Jemandem etwas zusteckt, unterschiebt. Bey dem Morde ist die Frage über den Schadenersatz an die Verwandten ganz unerörtert geblieben, jedoch merkwürdig die Bestimmung der Gnadenurkunde v. 1599. Собр. II. S. 154 „и они продажю емлютъ на душе губцѣ по Судеб. а не будетъ душегубца въ лицехъ на патриаршихъ вѣры 4 рубли, а убитого . . . схоронити. Ebendaselbst sind auch gewisse Distriktsfestsetzungen (уставныя волостныя грам.) erwähnt, die darüber bestimmen (vielleicht губныя грам.). Ueber die Konfiskation des Vermögens entsteht der Zweifel, ob dasselbe den Verwandten entzogen ward, oder ob diese mit unter die Kläger (истцы) zu zählen seyen. Nach. P. 163 wurden namentlich Dienst- und Erbgüter des Verbrechers dem Geschlechte vertheilt und erst in Ermangelung der Geschlechtsverwandten durch den Staat anderen verliehen. Dafs Iwan Wassiljewitsch die Güter Vieler eingezogen habe und auch unbewegliche,

wirft ihm Kurbsky schon vor. Kar. IX. not. 118. Unter ihm mogte sich der Grundsatz der Konfiskation des Vermögens zum Vortheil des Staats immer mehr entwickelt haben, wie er sich solches Recht auch ausdrücklich bey der Errichtung der Опричнина ausbedung. Kar. IX. not. 137. Doch ist immer nur von животы und сстатки die Rede und in dem Verhaftbefehl bey Kar. Ebend. not. 184 sogar sehr specielle Inventur und Versiegelung desselben vorgeschrieben ohne das Unbewegliche zu berücksichtigen. Unter Boris Godunow führt Kar. XI. not. 161 auch Konfiskation der Erbgüter und Dienstgüter auf (1601), jedoch konnte solche auch früher Statt gefunden haben. Vergl. Собр. I. S. 452. Im Jahre 1634 wird die Konfiskation des Vermögens und der Höfe bey einem Verbrechen erwähnt, und so umständlich verhängt dafs es nicht unwahrscheinlich wird, diese Strafe sey noch etwas Ungewöhnliches gewesen und im Entstehen. Die Wegnahme der Dienstgüter aus verschiedenen Gründen trägt indessen nicht so ganz den Charakter der Konfiskation, weil Dienstgüter als Staatsvermögen verliehen wurden und bey nicht erfüllten Bedingungen leichter entzogen werden mogten als das Erbvermögen Jemandes. Vergl. Uk. v. 19ten Sept. und 17ten Okt. 1634.

§. 118.

Fortsetzung.

Die Amtsverbrechen wurden genauer bestimmt. Der höhere Richter welcher wegen Geschenke Jemanden ungerecht verurtheilt, zahlt ihm nicht nur den Werth seiner Klage, sondern dem Zaren (als Richter in der Sache) die Gerichtskosten, die entrichteten Gerichtsgebühren dreifach und überdem willkührliche Strafe. C. P. 3. Der ДьякЪ der wegen Geschenke, in der Akte Veränderungen ohne des Richters Vorwissen unternimmt, zahlt nur die Hälfte dessen und leidet Gefängnifsstrafe. P. 4. Der Подьячїи leidet für dasselbe Verbrechen öffentliche Leibesstrafe (торговая казнЪ, бити кнутьемЪ). P. 5. Der Beamte der mehr Gerichtsgebühren erhob als das Gesetz erlaubte zahlte das Dreifache. P. 8. Auch erscheint der Grundsatz als ge-

setzlich, dafs für Verbrechen der Unterbeamten, der obere Vorgesetzte mit verantwortlich sey. Vergl. P. 28. So haftet z. B. der недѣлщикъ für Beleidigungen und Erpressungen welche die reitenden Boten unter seinem Befehl Jemandem anthaten mit dem Schadenersatz, während der Bote öffentliche Leibesstrafe litt. P. 47. Forderte der недѣлщикъ Geschenke, so entrichtet er sie dreifach zurück und leidet öffentliche Leibesstrafe und Amtsentsetzung. P. 32.

Dem Richter welcher Jemanden keine rechtliche Hülfe gewährte, drohete die zarische Ungnade (опала). P. 7.

Für Machtübertretung der Richter scheint in der Regel Schadenersatz und bey den Statthaltern und Woewoden, der doppelte und zuweilen Gefängnifsstrafe einzutreten. P. 70, 71. So wurde auch der недѣлщикъ der Diebe und Räuber eigenmächtig entläfst oder auf Bürgschaft frey giebt, zum doppelten Ersatz des Privatschadens, zur öffentlichen Leibesstrafe und Gefängnifs verurtheilt. P. 53, 54.

§. 119.

Fortsetzung.

Ueber das Verbrechen der Falschmünzung enthielt das Gesetzbuch keine Bestimmung obschon früher (7042) das Abhauen der Arme und Giefsen geschmolzenen Bleies in den Hals gebräuchlich war. Kar. VIII. not. 67. Die letztere Strafe ward zwar aus Gnade durch Verordnung v. 10ten Febr. 1637 in Knutenstrafe, lebenslängliches Gefängnifs und Stempelung (воръ) verwandelt, jedoch für die Zukunft wieder eingeschärft, so dafs die Verfertigung der Münzstempel und die Prägung unter dieser Strafe, dagegen Gebrauch, Austausch des Geldes

und Hehlung des Verbrechers unter andern Todesstrafen verpönt wurden. Собр. III. S. 360.

§. 120.

Fortsetzung.

Aufser den Dienstverbrechen erörtern die Gesetze auch insbesondere die Verbrechen des fälschlichen Verfahrens.

Wenn Distriktsälteste in Untersuchungssachen fälschlich verfahren, Ungerechtigkeiten und Partheilichkeiten begehen, so sollen sie mit dem Tode bestraft werden (казнити безъмилости). P. 117.

Fälschliche Anklage über schwere Verbrechen des Todschlags, Aufruhrs u. s. w. wurden mit dem Tode bestraft. Uk. v. 12ten März 1582. P. 162.

Desselbigengleichen das Verfahren des Rechtsanwaldes welcher bestochen, seine Parthey nicht vertheidigt, und wichtige Umstände verschweigt. P. 162.

Die fälschliche Anklage eines Richters, dafs er Partheilichkeiten begangen habe, ward mit Knute und Gefängnifs bestraft. P. 6. (Kalaidowitsch) desselbigengleichen die fälschliche Beschuldigung dafs er mehr als die gesetzlichen Gebühren genommen habe. P. 8, 33.

Grenzverfälschung durch Ueberpflügen, Umhauen etc. wurde mit Knutenstrafe und 1 Rubel gebüfst, bey den Bauern wie es scheint war die Geldstrafe 12 Dengi. P. 87. Falsches Zeugnifs sollte mit Ersatz der Klage und Kosten des darauf Verurtheilten und Knutenstrafe bestraft werden. P. 99. Wenn aber bey der Umfrage sich ergab dafs ein Theil gelogen hatte so wurden von den Aeltesten und besten Bauern 5 oder 6 ausgesucht und mit der Knute geschlagen, Geistliche aber schickte man an ihre kompetenten Vorgesetzten (Святитель). Aufserdem trugen sie Schadenersatz und Gerichts-

kosten. P. 111, 112. Denen Bojaren, Дьяки, allen Gerichtsbeamten und Adligen wurde dabey angesagt in ihren Dörfern zu befehlen, daſs ihre Knechte und Bauern die Wahrheit aussagten bey Androhung der zarischen Ungnade. P. 115.

Wer Jemanden erkaufte falsch zu zeugen oder die Rechtssache eines Andern die er übernommen schlecht zu führen, erhielt die Knute und leistete den Werth der Klage nebst Schadenersatz und Kosten. P. 162.

Ränkemacherey und falsche Unterschrift wurde mit dem Tode gebüſst. P. 59. Doch immer mit Schadenersatz.

§. 121.

Fortsetzung.

Ein groſser Theil der kriminalrechtlichen Bestimmungen betrifft das Verbrechen der Eigenthumsentwendung, Diebstahl und Raub (татьба, разбои).

Der erste Diebstahl ward (mit Ausnahme des Kirchendiebstahls und Menschenraubes) mit Knutenstrafe, und Ersatz der Klage bestraft, von dem Diebe aber das Stellen einer sichern Bürgschaft gefordert, für den Fall daſs künftig Kläger gegen ihn auftreten; auch hielt man ihn so lange gefangen bis er die Bürgschaft gestellt hatte. Hatte der Dieb nicht Vermögen genug den Kläger zu befriedigen, so wurde er ihm persönlich zur Abarbeitung gegeben, der Kläger aber stellte Bürgschaft, ihn auch nicht länger zu halten und wollte er solches nicht so hielt man den Dieb gefangen bis ihn einer als Bürge löste. P. 55. Der zum Zweitenmal überführte Dieb ward mit dem Tode bestraft und aus seinem Vermögen der Kläger befriedigt (въ истцову гибелъ). Gestand er aber nicht, so entschied die Umfrage über ihn. Nannte man ihn einen bösen Menschen so ward

er bis zum Tode gefangen gehalten, nannte man ihn einen rechtschaffenen, so forderte man Bürgschaft und hielt ihn so lange gefangen. P. 56. (Kalaidowitsch.) Auf Raub stand Todesstrafe mit Schadenersatz aus dem Vermögen des Verbrechers. Der Ueberrest ging zu Gerichtskosten auf. War nicht hinlänglich Vermögen, so wurden keine Gerichtskosten gehoben. P. 59. Kirchendiebstahl und Menschenraub (церковная и головная татьба) büfste man mit dem Tode, und wie gewöhnlich mit Schadenersatz. P. 60, 61. Hierher gehörte auch der Fall wenn Jemand fälschlicher Weise auf einen Freien eine Knechtschaftsurkunde anfertigen liefs. P. 147, nämlich Uk. v. 30sten Nov. 7067.

In allen diesen Gesetzen ist 1) der Privat-Schadenersatz vorzüglich berücksichtigt, nächst dem die Gerichtskosten, aber nur wenn das Vermögen des Verbrechers dazu hinreicht; zwar spricht P. 60 davon dafs der Rest des Vermögens an den Statthalter und Distriktsbefehlshaber fallen solle, es scheint aber nur von Gerichtskosten die Rede zu seyn; 2) handelt es sich nur von dem beweglichen Vermögen des Diebes, so dafs die Vermuthung entstehen könnte das unbewegliche sey von jeher an die Verwandten gefallen, die vielleicht den Kläger befriedigten, wenn das bewegliche nicht hinreichte. Aus der Губная грамота (1571) ersehen wir übrigens dafs auch dem Kläger nicht grade alles zugesprochen ward was er verlangte, sondern blos die Hälfte so wie nachmals in der уложенïе der Kläger ein noch geringeres Vertrauen geniefst.

§. 122.

Fortsetzung.

Ehrenkränkungen wurden mit Geldstrafen nach dem Stande des Beschimpften bestraft. Den oberen Beamten, Höflingen, Дьяки zahlte man nach zarischem Befehl das Ehrengeld, den Bojarenkindern nach ihrem Gehalte und Einkünften. P. 26. Uk. v. 1628. Uk. v. July 1629. Gröfsere Gäste erhielten 50 Rubel, mittlere Handelsleute 5 Rubel, gute Bojarendiener mit Ausnahme des

Тїунъ и Доводчикъ 5 Rubel, diese letztere und der Праветчикъ (Exekutor) nach ihrem Gehalt, die Ackerbauern so wie die nicht Ackerbauenden 1 Rubel, dasselbe geringere bojarische Leute und gemeinere Städter. P. 26. Den Weibern zahlte man immer das Doppelte des Ehrengeldes ihrer Männer. Verwundung und Beleidigung sollte nach dem Stande der Person so wie nach der Handlung selbst bestraft werden. Ebend. Wahrscheinlich galten wohl in Ermangelung neuer Gesetze, ältere Rechtsbestimmungen über Verwundung.

Eine besondere Ehrenstrafe kam (wohl bey vornehmeren Geschlechtern) im Laufe der Zeit in Gebrauch, nämlich die persönliche Uebergabe des Beleidigers in die Gewalt des Beleidigten (отдача головою), doch wie es scheint ohne weitere Folgen für diesen, als vielleicht der persönlichen Haft. Vergl. Entsch. v. 1613. Собр. III. S. 90.

III. Privatrecht.

§. 123.

A. Unfreie.

Ob jeder Freie Knechte besitzen durfte ist nicht entschieden, die höheren Klassen des Adels so wie die Gerichtsbeamten, Gäste und jegliche Handelsleute aber sind ausdrücklich genannt, nicht unwahrscheinlich ist es jedoch daſs noch wie früher, der vermögende Freie Knechte besaſs. Vergl. Uk. v. 5ten Febr. 1579. Nur mogte solches bey den Bauern, welche in dieser Periode selbst zu dem Lande angeschrieben wurden, aufhören. Die Unfreiheit entstand 1) durch die Geburt von unfreien Eltern. Aber nur die nach der eingegangenen Knechtschaft geborenen Kinder waren unfrey, über die vorher geborenen konnten die unfrey gewordenen Eltern nich mehr disponiren. P. 76. 2) Durch die Ehe zwischen Freien und Unfreien nach dem Grundsatz

durch die Sklavin Knecht, und durch den Knecht Sklavin (по робѣ холопъ и по холопѣ раба). Ebend. Eben deshalb ward der mit der Sklavin (welche der Frau zur Aussteuer gegeben war) verheurathete Knecht des Mannes, Eigenthum der Frau (по приданой рабѣ холопъ). Denn es scheint daſs es ein Vorrecht der Mitgabe war; weil natürlicher gewesen wäre daſs das Weib dem unfreien Mann folgt als umgekehrt. Wenn der Herr seiner Sklavin die Ehe nicht erlaubt hatte, mogte der Knecht welcher sie dennoch heurathete ihm zufallen; sonst konnten beide Eigenthümer sich vereinbaren wer das Ehepaar besitzen sollte. 3) Durch Uebertragung seiner Rechte. Durch Testament wurde der Sklave einem Andern übertragen. Wahrscheinlich aber auch durch Schenkung und Verkauf. 4) Durch Annahme eines ländlichen Beschlieſseramtes, jedoch hatte das städtische schon keinen Einfluſs auf die Freiheit. Indessen scheint es daſs hier auſser der Förmlichkeit, schon eine vollständige Urkunde ausgestellt wurde. Sonst konnte 5) der Freie seine Freiheit aufgeben und Knecht werden. Dann wurde durch den Statthalter oder Distriktsbefehlshaber welche das Bojarengericht hatten eine auf Vortrag ertheilte Urkunde ausgestellt (полная и докладная) welche die Knechtschaft desselben begründete. P. 63, 65, 66. Ein solcher muſste aber frey über sich disponiren dürfen und daher weder als Adliger dem Zaren zur Dienstpflicht gehörig oder ein von dem Zaren ausdrücklich entlassener seyn, P. 81, noch auch unter elterlicher Gewalt stehend und deren Willen unterworfen. Deshalb sollten die Eltern bey der Aufnahme in die Knechtschaft gegenwärtig seyn (у полныя стояти), und wenn die Eltern z. B. Unfreie waren und der vor der Knechtschaft geborene Sohn begab sich in die Knechtschaft so wurde in der

Urkunde bemerkt, dafs die Eltern deshalb nicht zugegen gewesen seyen, weil sie ihre Freiheit verloren hatten; dasselbe fand Statt wenn Vater oder Mutter Mönch oder Nonne waren. P. 76. Dafs übrigens sowohl Bauern als Städter sich in die Knechtschaft begeben konnten ist glaublich. Bey Aufnahme der Urkunde wurden gewisse Gebühren gezahlt, und dieselben wie es scheint in besondere Bücher von den Zollbeamten (Таможники) eingeschrieben. P. 65. Zollreglem. v. 1571. Nachmals entstand die Behörde (Холопїи приказъ) über diese Rechtssachen. 6) Ueber die ehemalige unbeschränkte Erwerbung der Kriegsgefangenen zu Sklaven galt schon eine Ausnahme. Der Kriegsgefangene nämlich war nur bis zum Tode dessen der ihn erworben hatte Knecht. Nach dem Tode desselben war er frey. Seine Kinder, wenn er sich nämlich nicht mit einer Sklavin verheurathete, blieben frey. P. 121. So wie die Loskaufung der russischen Gefangenen allgemeine Landessache und religiöse Pflicht nach dem Стоглавъ war, so duldeten schon häufig die Privaten die Auslösung ihrer Gefangenen wenn solches durch Friedenstraktate festgesetzt wurde; nur bey den Kosaken erwähnt Kar. X. not. 299 die Aufrechthaltung des alten Rechtssatzes. Die Knechtschaft wegen Schulden ward modificirt. Zwar wurde der Schuldner seinem Gläubiger persönlich überliefert (отдача головою) aber nur bis zur Loskaufung, und ausdrücklich verboten, Knechtschaftsurkunden, auch mit seiner Einwilligung über ihn auszustellen. Uk. v. 15ten Okt. 1561. P. 158.

§. 124.

Fortsetzung.

Seinen Knecht konnte Jeder vindiciren oder durch andere Beauftragte greifen lassen wo er ihn fand. Griff

Jemand im Namen seines Herrn einen angeblichen Knecht in Moskwa und brachte nicht sogleich seine Dokumente bey, so mufste er Bürgschaft bis zum Belauf von 15 Rubel stellen, und erhielt eine Frist seinen Herrn zu benachrichtigen und die Dokumente beizubringen. Uk. v. 1sten Sept. 1558. C. P. 151. Wollte der in Anspruch genommene seine Freiheit beweisen, so mufste er gleichfalls Bürgschaft stellen; entfloh er aber, so konnte man ihn ohne einen Gerichtsboten (приставъ) greifen wo man ihn fand. Der Bürge haftete aber für des Klägers übrige Anforderungen an den in Anspruch genommenen Knecht, für die Gerichtskosten, und zahlte für den Knecht 4 Rubel. Selbst nach Ergreifung des Knechts erhielt er das Gezahlte nicht mehr zurück. Uk. v. 30sten Nov. 7067. C. P. 146.

Stritten zwey über das Eigenthum an einen Knecht so galt die ältere Urkunde. War aber der Knecht entlaufen und man fand ihn bey einem Andern so haftete jener der ihn hielt auch für dasjenige welches der Knecht auf seiner Flucht mitgenommen hatte. P. 78, 79. Jener konnte sich an den halten welcher sich für die Freiheit des Knechts verbürgt hatte, oder es sich selbst beimessen wenn er Jemanden ohne Bürgschaft in Dienst genommen, oder Geld geliehen gegen eine Dienstverschreibung.

§. 125.

Fortsetzung.

Die Frage in wie fern der Herr zum Schadenersatz für seinen Knecht verantwortlich sey, blieb unentschieden und wohl auf älteren Rechten beruhend. Eben so wenig ist über das Recht des Herrn auf Leben und Tod seines Sklaven, etwas erwähnt. Ob der Knecht fähig war ein Zeugnifs abzulegen, entschieden die Gesetze

auch nicht. Dafs er aber nicht nur als Rechtsanwald von seinem Herrn häufig gebraucht und vor Gericht auftreten konnte, sondern auch von Andern dazu gemiethet wurde, geht aus dem Uk. v. 12ten März 1582 C. P. 162 deutlich hervor, ohne dafs jedoch die dabey in Anregung kommenden Fragen über die Verantwortlichkeit in solchen Fällen entschieden sind.

In dem Gesetze ist namentlich erwähnt dafs der gemiethete unfreie Rechtsanwald, zum Schadenersatz verpflichtet werden könne; wer leistet ihn aber, er oder sein Herr? Hier entsteht die Frage ob vielleicht der Knecht sein eigenthümliches ihm von dem Herrn koncedirtes Vermögen haben konnte? Oder beruhte der ganze Miethkontrakt mit dem Unfreien auf Abmachung mit dessen Herrn. Letzteres mögte wohl das Wahrscheinlichste seyn.

§. 126.

Fortsetzung.

Die Knechtschaft hörte auf 1) durch Ertheilung der Freiheit von Seiten des Herrn. In solchen Fällen mufste eine Urkunde (отпускная грамота) mit Unterschrift des Herrn, vor den Bojaren in Moskwa oder vor den Statthaltern zu Nowgorod und Pskow, aber nirgends anders ausgefertigt werden. P. 77. Diente der Freigelassene aber nachher bey seinem Herrn fort, so verlor die Urkunde ihre Gültigkeit. P. 120. Der durch Testament Freigelassene mufste sich wahrscheinlich auf Grundlage des Testaments eine Freilassungsurkunde ausstellen lassen. 2) Wenn ein Sklave Kriegsgefangener wurde, und aus der Gefangenschaft entwich und zurückkehrte. War er aber mit seinem Herrn zusammen entflohen (wahrscheinlich aus Rufsland) oder ohne denselben und nicht von den Feinden gefangen so blieb er bey seiner Rückkunft Knecht. P. 80. 3) Wenn der Zar Jemandem eine Freiheitsurkunde giebt. Ebend.

§. 127.

Fortsetzung.

Aufser der Knechtschaft bestehen auch zeitliche Dienstverhältnisse. Freie vermietheten sich auf einen Vertrag zu Diensten (наимиты). Entzogen sie sich früher ihrer Dienstverbindlichkeit eher ihr Kontrakt abgelaufen war, so verloren sie den bedungenen Lohn. Hält der Dienstherr ihnen aber denselben eigenmächtig vor, so soll er ihn doppelt entrichten. P. 83. Man diente auch für die Zinsen von Anleihen (Кабала за ростъ служити). Nur durfte kein Adliger auf diese Weise sich verbindlich machen, sondern er mufste die Zinsen zahlen; war ein solcher in Dienstverhältnisse getreten, und entfloh etwas entwendend, so war sein Gläubiger nicht nur seiner Forderung, sondern auch des Entwendeten verlustig. P. 82. Eine Dienstverschreibung der Art welche ein Unmündiger unter 15 Jahren ausgestellt hatte wurde vernichtet. P. 150. Es scheint dafs jeder der dem Zaren zum Dienst verpflichtet war keine andere Dienstpflicht übernehmen durfte, denn sogar die Kriegsgefangenen des Zaren (въ государевѣ имени) dienstthuende Ausländer und ihre Kinder welche sich hatten taufen lassen, und also Unterthanen geworden waren, konnten nur dann sich zu Diensten verbindlich machen, wenn sie zum zarischen Dienst nicht tauglich waren oder aus demselben entlassen worden. Uk. v. 1sten Sept. 7067. P. 152. Jegliche Urkunde über Dienstverbindlichkeit sollte auf gehörige Weise von dem Казначей auf geschehenem Vortrag in den Zollämtern verschrieben werden, weil sonst keine Klage gegen den aus dem Dienst Entflohenen angenommen ward. P. 153. Ueberhaupt sollte Niemand ohne eine schriftliche Urkunde über sein Dienstverhältnifs, bey einem Andern dienen. Wer freiwillig und ohne

Urkunde (крепость) diente, und nach Gutdünken seinen Herrn verliefs gegen den hatte man kein Klagerecht, selbst nicht auf das, was er sich entfernend entwendet hatte. Uk. v. 11ten Okt. 1556. P. 106. Zuletzt aber erschien eine Verordnung dafs solche die Verbindungsschriften über sich ausgestellt hatten bis zum Tode ihres Herrn bey dem sie dienten Knechte bleiben sollten. Uk. v. 5ten Febr. 1597. v. 1613.

Aus diesen Verordnungen geht die Entstehung der in der nachfolgenden Zeit vorkommenden zeitlichen und immerwährenden Knechtschaft hervor; so dafs man entweder sich auf eine gewisse Zeit zu Arbeiten und Diensten vermiethen konnte oder auf Lebzeit oder auf immer Knecht werden mufste.

B. Freie.

§. 128.

1) Personenrecht.

Die Formen bey Eingehung der Ehe, die Bestimmungen über verbotene Ehen wegen Verwandtschaftsgrade u. s. w., die Scheidungen der Ehe richteten sich wohl genau nach dem Kirchenrechte. Die weltliche Gesetzgebung griff durch keine Bestimmungen hier ein, aufser dafs der Стоглавъ die Bestimmungen des geistlichen Rechts in Erinnerung bringt z. B. über das Ehealter (15 und 12 Jahre), Verlöbnifs, Einsegnung der Ehe und Gebot bey der zweiten und dritten Ehe wobey Kirchenbufsen als Strafen verhängt wurden. Kap. иї. Keine Ehe darf in Verwandtschaftsgraden noch zum Viertenmale Statt finden. Kap. ѯѳ҃. Ueber die Aussteuer ist keine Verbindlichkeit in den weltlichen Gesetzen ausgesprochen, die frühere Verpflichtung der Brüder in Hinsicht der Schwestern war übergangen aber wohl nicht aufser Gebrauch. Aussteuer kam indessen vor und wurde in der Regel durch eine besondere

schriftliche Urkunde (рядная грамота) versprochen. Nach dieser konnte auf Erfüllung des Versprechens geklagt werden und auf Zinsen wenn die Zahlung in fünf Jahren nicht Statt gefunden hatte. P. 137. Dafs an dem zur Aussteuer gegebenen Gut der Mann kein Eigenthumsrecht gewann scheint schon aus §. 123 (2) und daraus hervorzugehen, dafs die Wittwe desselben bey seinem Tode ihr Eingebrachtes behielt. Uk. v. 1628. Auch führt die Gnadenurkunde v. 1539. Собр. I. S. 452 ausdrücklich die Rückgabe eines Vermögens auf, das als Gekauftes konfiscirt worden war (zur Strafe vielleicht eines Verbrechens) aus dem Grunde weil es der Frauen Vermögen und kein Gekauftes sey. Von einem Gegenvermächtnifs von Seiten des Mannes, kommt zwar keine Spur mehr vor, jedoch entstand der Grundsatz dafs das, was der Mann gekauft, und worüber er nicht besonders disponirt hatte, der Wittwe nach seinem Tode zufiel. Dieser Grundsatz mogte sich eben daraus entwickelt haben, dafs der Mann für das künftige Fortkommen seiner Frauen zu sorgen oder ihr nach seinem Tode etwas auszusetzen verbunden war. Uk. v. 1629.

Bey der Heirath des falschen Dmitrij ward indessen in diesem Sinne seiner Gemahlin Marina Pskow und Nowgorod als Versorgung eigenthümlich zugesichert. Vergl. Собр. II. S. 289. Kar. XI. not. 497.

§. 129.

Fortsetzung.

Ueber die eheliche Gewalt des Mannes und seine Authorität findet sich nur die zarische Entscheidung v. 2ten Jan. 1557 dafs die Frau ihren Mann im Testament nicht zum Vollstrecker ernennen dürfe „weil sie in seinem Willen stehe, und was er befehle das schreibe sie,“ P. 122, indessen ist in denen Stellen, wo von

elterlicher Gewalt die Rede ist, nicht von einer väterlichen sondern immer von beiden Eltern zugleich gesprochen, so dafs weder die elterliche noch die eheliche Gewalt durch Gesetze so ausgebildet erscheinen wie nach römischem Rechte, obgleich nicht unwahrscheinlich ist, dafs selbst die wenigen Bestimmungen hierüber unter Einflufs des griechisch römischen Rechts erlassen wurde, dessen willkührliche Anwendung in einzelnen Fällen die Mangelhaftigkeit des Einheimischen rechtfertigte.

Die Kinder durften sich ohne Einwilligung der Eltern nicht verbindlich machen und waren daher wohl in einer strengen Abhängigkeit. Jedoch ist nichts Gesetzliches über die Emancipation vorhanden. Befreiung von der elterlichen Gewalt mogte aufser dem Tode, dadurch Statt finden, dafs die Eltern ihre Freiheit aufgebend sich in die Knechtschaft begaben, oder ins Kloster traten. In solchen Fällen durfte der Sohn sich selbstständig z. B. zum Knecht verschreiben und in der Urkunde ward verzeichnet, dafs er zwar Eltern habe, dafs sie aber nicht bey der Urkunde gestanden, weil sie Knechte oder Klostergeistliche waren. Sie durften aber auch die Urkunde nicht wiederrufen. C. P. 76.

Ob indessen die Eltern berechtigt waren ihre Kinder in die Knechtschaft zu verkaufen, geht nicht mit Bestimmtheit aus den Gesetzen hervor, wenigstens konnte es kein allgemeines Recht mehr seyn.

§. 130.

Fortsetzung.

Der Unterschied zwischen legitimen und illegitimen Kindern mogte sich schon bey der strengern Beobachtung der kirchlichen Vorschriften über die gültigen Ehen ausgebildet haben. Ueber die aufser ehelichen Kinder schweigt das Recht indessen ganz.

Für zweifelhaft hält Kar. XI. not. 237 die Nachricht, daſs Boris Godunow das Thronfolgerecht des wirklichen Dmitrj für nichtig erklärt habe gegen Sigismund, aus dem Grunde weil derselbe aus nichtiger Ehe (von der 6ten oder 7ten Frau) geboren sey.

§. 131.

Fortsetzung.

Von der Vormundschaft schweigt das Recht ganz; wahrscheinlich aber bestand das frühere Institut der Vormundschaft der nächsten Verwandten und der Mutter, verbunden mit dem Nieſsbrauch an dem Vermögen der Unmündigen fort. Der Termin der Volljährigkeit war das 15te Jahr. P. 149, 150. Nach Erreichung dieses Alters konnte der Volljähriggewordene sich durch Schuldverschreibungen verbindlich machen.

§. 132.

2) Sachenrecht.

Das Vermögen Jemandes war entweder bewegliches (животы), C. P. 73, oder unbewegliches (недвиживая вещъ). Dieser Ausdruck kommt übrigens in einem durch Theilnahme der Geistlichkeit zu Stande gekommenen Gesetze vor, Uk. v. 15ten Jan. 1581, und findet sich sonst auch mehr, P. 169, daſs er aber schon in Gebrauch war beweist ein Brief Kurbskys an den Zaren Iwan in welchem er недвижимыя и движимыя стяжанїя benennt. Kar. IX. not. 118. Eine Definition von unbeweglichem Vermögen kennt indessen das Recht nicht es zählt nur hierher Dörfer, Landgüter, Wiesen, Waldungen und was dazu gehört, ohne zu entscheiden wohin Gebäude und Häuser zu rechnen. Von Wichtigkeit scheint übrigens diese Eintheilung nicht zu seyn weil das Gesetz nicht specielle Bestimmungen über bewegliches und unbewegliches Vermögen kennt. Pertinenzien der Sachen sind nicht streng gesetzlich begründet, doch meist der Ausdruck gebraucht: село съ деревнями съ лѣсы и съ бортми съ озеры и съ луги съ

перевесьи и со всякимъ угодїемъ, und zuweilen die Worte „wohin der Pflug, die Sense und das Beil gingen.“ Vergl. Kaufkontr. v. 1554. Собр. I. S. 468, 527. Der Sinn ist also „Nutzungsrecht wie es herkömmlich war.“ In dem unbeweglichen Vermögen aber unterscheiden die Gesetze das väterliche Erbgut (вотчина) und das erworbene oder gekaufte Gut (купля). Das erstere (welches nachher die Benennung des Stammguts erhielt [родовая вотчина]) war gewissermaſsen Eigenthum der Familie, und konnte nur auf gesetzliche Weise veräuſsert werden, das letztere stand in der freien Disposition des Erwerbers, wurde aber sogleich väterliches Erbgut wenn es von seinem ersten Erwerber auf dessen Erben übergegangen war. C. P. 85. Auſser jenen Gattungen der Güter kommen in dieser Periode die von dem Staate als Dienstgüter (помѣстья) ertheilten Ländereien in Betracht, welche schon anfingen auch den Söhnen und Verwandten ertheilt zu werden, wenn sie dienstfähig waren und die von dem Staat für geleistete Dienste geschenkten Güter (выслуженныя вотчины), denen man schon einige Eigenschaften der Stammgüter beilegte. Vergl. Uk. v. 1628. Sowohl diese aber, als auch die aus dem Staatsvermögen für einen bestimmten Preis gekauften Güter (denn der Staat veräuſserte Ländereien als Erbgut) mogten nach ihren besondern Verleihungen und Kaufkontrakten, verschiedene und vielleicht nicht immer gleiche Rechte gewähren. Uk. v. 1628.

Das Erbrecht der Geschlechtsverwandten ward in dieser Zeit gerade bestimmter ausgesprochen, denn das ehemalige ungetheilte Zusammenleben der Familienverwandten war seltener geworden und die Erbgüter daher schon oft zertheilt und sogar veräuſsert, woraus die Idee hervorging daſs jedes Gut welches einem Mitgliede des Geschlechts gehört hatte, demselben wieder anheim fallen müsse und daher auch wenn es veräuſsert war rückgekauft wurde; das galt aber von dem Wohlerworbenen nicht. Diese Grundsätze

wurden indessen weiter ausgedehnt auf die übrigen Gattungen von Gütern welche man erwerben konnte z. B. auf verdiente Güter. Verleihungsurkunde v. 1619. Собр. III. S. 212. Die von dem Staat gekauften scheinen Anfangs blos auf Lebzeit des Käufers, seiner Frau und Kinder erkauft worden zu seyn und fielen dann an die Verwandten nicht als Erbgut sondern als Dienstgüter. Vergl. Uk. v. 1628. Es konnte sich auch natürlich der Staat, da er für einen gesetzlich bestimmten Preis verkaufte ein gewisses Rückfallsrecht vorbehalten. Indessen heifst es dafs solche Güter auch zur Aussteuer gegeben werden durften, wobey es dann zweifelhaft wurde ob sie auch weiter auf die Kinder der Ausgesteuerten forterbten, oder bey ihrem Tode ihren Verwandten als Dienstgut gehörten? In der angeführten Verleihungsurkunde v. 1619 ward ein solches verdientes Gut bis auf die Urenkel geschenkt, mit dem Rechte des Verkaufs, der Verpfändung und Vergebung zur Aussteuer oder ins Kloster und mit dem Rückkaufsrechte für den Fall des Verkaufs oder Schenkung zum Seelenheil. Mit Ausnahme des Rechts der Aussteuer, erscheinen also die über Stammgüter geltenden Bestimmungen anwendbar. Zum Dienstgut sollte jene Verleihung erst in Ermangelung der Verwandten und im Fall der Wiederverheirathung der Wittwe werden.

§. 133.

Fortsetzung.

Bey diesen verschiedenen Gütern kommen verschiedene Rechte in Betracht. 1) Bey dem väterlichen Erbgute (вотчина). Man konnte es verkaufen, verpfänden und vertauschen; war es aber in den Besitz eines fremden Geschlechts gerathen so konnten gewisse dazu berechtigte Mitglieder des Geschlechts es zurück kaufen durch ein Auslösungsrecht (выкупъ). С. Р. 85. Bey dem vertauschten Gute scheint es konnte wieder ein Austausch Statt finden. Ebend. (Diese Art der Veräufserung mogte aber im Laufe der Zeit seltener geworden seyn, man spricht nur von verkauften und verpfändeten Gütern.) Ueber das väterliche Erbgut scheint es konnte nicht anders als nach dem Erbfolgerecht disponirt werden; nur solche Veräufserungen ausgenommen

gegen welche Rückkaufsrecht ausgeübt werden konnte. 2) Ueber das erworbene Vermögen konnte jeder disponiren wie er wollte; bey demselben fand kein Rückkaufsrecht Statt. Ebend. 3) Die für Verdienst ertheilten Güter vererbten sich wie die Stammgüter an das Geschlecht. Es scheint indessen der Erwerber zu freieren Dispositionen berechtigt gewesen zu seyn; er konnte es verkaufen, verpfänden, zur Aussteuer geben und zum Seelenheil dem Kloster aussetzen, aus welchem die Verwandten oder der Staat es lösen durften. Vergl. §. 132. Anmerkung. 4) Die von dem Staat gekauften Ländereien vererbten sich wie es scheint nur auf bestimmte Personen (die Frau, die Kinder oder wem sie der Erwerber zur Aussteuer gab), und fielen nach deren Tode an das Geschlecht als Dienstgüter. Uk. v. 1628.

Ueberhaupt mogten die Verleihungen über verdiente Güter, so wie die Kontrakte über gekaufte vielleicht nicht immer gleiche Rechte enthalten, sondern oft ein weiteres oder näheres Rückfallsrecht an den Staat existirt haben.

Ueber städtische Grundstücke und Häuser enthalten die Gesetze gar keine Bestimmungen, weder über einen solchen Unterschied, noch auch überhaupt wie sie vererbten.

§. 134.

Fortsetzung.

Ueber das Eigenthumsrecht giebt es nur wenige allgemeine oder specielle Bestimmungen.

Wer eines Andern Grenze übertritt oder zerstört, ward bestraft, aus der Besitzergreifung aber scheint kein besonderer Rechtszustand hervorgegangen zu seyn. C. P. 87. Der Eigenthümer mogte wohl überall sein Eigenthum vindiciren dürfen, wo er es fand. So forderte der Herr seinen Sklaven von jedem andern in dessen Dienst er gegangen war zurück und mit ihm zugleich das was er fortgebracht hatte (сносъ), welches derjenige ersetzen mufste der ihn gehalten hatte. P. 79.

Deswegen auch bey jedem Kauf und jeglicher Eigenthumsübertragung Bürgschaften und Sicherheitsbestellungen vorkommen, um denjenigen sicher zu stellen welcher eine Sache an ihre wahren Eigenthümer wieder verlieren konnte. Für Verletzung des Eigenthums ist jeder der dazu Veranlassung gab Schadenersatz zu leisten schuldig; nur gehen die Gesetze noch gar nicht auf den Unterschied bey den verschiedenen Graden der Schuld ein. Schadenersatz ist namentlich vorgeschrieben bey dem Diebstahl, Raub, betrügerischer Eigenthumsverletzung, Brandstiftung und fast bey jeglichem Verbrechen. C. P. 55 — 61. Bey dem Schadenersatz findet sich die specielle Bestimmung, dafs zwischen Dörfern und Gütern, die an einander grenzenden Grundbesitzer Zäune zur Hälfte bauen sollen; sonst ist der Grundherr einer Wiese die in der Umgebung des fremden Ackerlandes liegt nicht zur Umzäunung verpflichtet sondern der dessen Ackerland zu sichern ist. Durch wessen Umzäunung das Vieh durchbricht und Schaden zufügt der ersetzt den Schaden. P. 86.

Ueber die Verantwortlichkeit des Herrn für den Schaden den sein Knecht angerichtet hat kommt keine Bestimmung vor, wahrscheinlich galten die frühern Rechtsgrundsätze.

§. 135.

Fortsetzung.

Ueber die Erwerbungsarten des Eigenthums kommt wenig specielles vor. Die durch Krieg erworbenen Gefangenen wurden zwar Knechte des Erwerbers, aber nur auf Lebzeiten des Herrn. Ihre Kinder blieben frey, es sey denn dafs er eine Sklavin geheirathet hätte. C. P. 121. Ueber die Erwerbung des Eigenthums durch Fischfang, Jagd, Zuwachs von Vieh und Sklaven kommt nichts vor, aufser dafs die von Sklaven gebornen Kinder Sklaven werden. (Auf welche Weise

Knechte erworben werden ist bereits erörtert.) Dafs der Vormund wahrscheinlich nach wie vor die Früchte von dem Pupillenvermögen erwarb ist wahrscheinlich.

Bey der Uebertragung des Eigenthums von einem auf den andern, war in Hinsicht der Landgüter Verschreibung in besondere Bücher (справими) angeordnet (Anfangs wahrscheinlich in verschiedenen Behörden bey dem Дьякъ nach Willkühr, nachmals im помѣстной приказъ) als Bestätigung des Akts. P. 143. Vergl. Gnad. Urk. v. 1611. Собр. II. S. 488. Solche Verschreibung verbunden mit einer Stempelung war bey dem Pferdekauf vorgeschrieben. Jedes gekaufte Pferd ward bey dem земскïи дьякъ der Geschworenen in Bücher verschrieben und der Stempel bezeichnet. P. 95.

Welches die Rechte der Grundeigenthümer waren, namentlich über Jagd und Fischfang und Benutzung ihres Eigenthums ist gar nicht aus den Gesetzen ersichtlich. Unter dem Adel befanden sich aber jetzt gewifs viele Theilfürsten noch auf angestammten Ländereien, die zwar keine Regierungsrechte aber sehr bedeutende Privatrechte hatten. Manche derselben waren zwar allerdings im Laufe der Zeit ihrer Fürstenthümer beraubt und durch Staatsländereien oder Städte entschädigt, andere aber fuhren fort ihre Erbgüter zu besitzen und durften sie namentlich in dieser Periode nicht verkaufen, verpfänden, noch auch an andere vererben ohne Bestätigung des Fürsten. Welches ihre Rechte über Wasser und Land waren mufste daher zum Theil aus ihren frühern landesherrlichen Berechtigungen hervorgehen. Deshalb wohl Jagd und Fischfang und freie Nutzung um so wahrscheinlicher solchem Grundherrn gehörte dem das Eigenthum über Land, Wald und Gewässer zukam. Nicht unwahrscheinlich ist aber auch ein solches ausgedehntes Eigenthumsrecht der adligen Grundherren, weil erblicher Besitz durch Theilungen, häufiger, bestimmter und fester ward. Ueberhaupt scheint der frühere Rechtszustand wohl hierin fortgedauert zu haben, weil das Gesetz mit seinen Bestimmungen noch gar nicht eingreift. Doch findet man die Bergwerke in dieser Periode als Hoheitsrecht angesehen, jedoch die Anlegung derselben gegen Abgabe (оброкъ) freigegeben. Vergl. Kar. IX. not. 661.

§. 136.

Fortsetzung.

Das Eigenthum ward erworben dadurch daſs Jemand seine Rechte darauf wegen Nichtgebrauch derselben verlor, durch Verjährung. Bey Grundstücken wird die Klage unter Adligen und gegen Klöster und umgekehrt, auch von Seiten der Bauern (черносельскïе) gegen Dienstgutsbesitzer (помѣщики) und umgekehrt, drey Jahre lang angenommen. Nach drey Jahren aber ist sie verjährt. Grundstücke des Zaren verjähren erst in sechs Jahren. P. 85. Das Rückkaufsrecht an ererbten Gütern welche verkauft oder verpfändet waren dauert vierzig Jahre. Nach vierzig Jahren sind sie aber vollkommenes Eigenthum des Geschlechts in welchem sie sich befanden. P. 84. Die Klage auf entlaufene Sklaven und nachmals auch auf entlaufene Bauern verjährt in funfzehn Jahren. Uk. v. 9ten März 1607. Ob aber diese Verjährung auch auf andere Klagen sich erstreckte? ist aus den Gesetzen dieser Zeit nicht ersichtlich, eben so wenig ob es eine allgemeine Verjährung gab?

§. 137.

Fortsetzung.

Das Gesetzbuch enthält keine weiteren Bestimmungen über das Erbrecht als die: Stirbt Jemand ohne Testament und hat keinen Sohn, so nehme die Tochter die Habseligkeiten und das Land (сспатокъ весъ и земля). Ist auch keine Tochter da so nehme es der Nächste seines Geschlechts (ближнему отъ его роду). C. P. 92. (Kalaidowitsch). Eine solche Bestimmung deutet genugsam an, wie diese ganze Rechtsmaterie dem Gewohnheitsrechte zur Erklärung überlassen war. Dasselbe Gesetz scheint auch den Fall der Erbschaft ab intestato als Ausnahme anzusehen, welcher Fall aller-

dings seltner eintreten mogte weil das ganze Erbfolgerecht der testamentarischen Disposition bedürftig war, bey dem oftmaligen Vorhandenseyn naher Verwandten welche nach den besondern Rechtsansichten nicht zum Erben eingesetzt werden konnten und doch nach der Billigkeit bedacht werden mufsten.

Das Erbrecht nämlich scheint in dem gemeinschaftlichen Besitz der Geschlechtsverwandten (родственники) und der Idee der ausschliefsenden Nähe des Grades mit dem Vorzuge des männlichen Geschlechts seinen Grund zu haben. So lange die Güter wirklich ungetheilt in dem Besitz der Geschlechter bestanden, fanden in der Anwendung dieser Grundsätze weniger Schwierigkeiten Statt. Allein Theilungen hatten bereits Statt gefunden, und Mitglieder des Geschlechts hatten auch anderes Vermögen erworben, welches nicht Stammvermögen war und in dem gemeinschaftlichen Besitz gezogen werden konnte. Auf solches Vermögen machten aber die Geschlechtsverwandten gleichfalls Ansprüche und die Nothwendigkeit durch Gesetze der Sitte zu Hülfe zu kommen ward fühlbar.

§. 138.

Fortsetzung.

Ursprünglich erbten wahrscheinlich die Töchter gar nicht, sondern wurden ausgesteuert; sie erhielten zwar nachmals ein Erbrecht in Ermangelung der Söhne an dem beweglichen Nachlafs, aber wahrscheinlich noch nicht Antheil an den Grundstücken. In dieser Zeit ward ihnen der ganze Nachlafs zugesprochen und mit dem Lande „wenn keine Söhne" also wohl wenn sie die einzigen Kinder des Erblassers waren. (Ein solcher Erbfall scheint schon in der Gnad. Urk. v. 28sten Jan. 1539. Собр. I. S. 452 enthalten, wo die Tochter ein wohlerworbenes Gut nach dem Tode des Vaters erhalten und

wahrscheinlich als Erbin dessen Schuld bezahlt hatte. Doch mogte das Erbrecht der Tochter sich wohl immer auf den Fall beschränken, wo sie das alleinige Kind geblieben war.) Darum scheint es weniger auffallend wenn der Zar durch Uk. v. 15ten Jan. 7070 verschiedenen Fürsten geradezu verbietet im Testament ihren Töchtern oder leiblichen Schwestern ihre Güter zu vermachen; sondern sie sollen aus dem beweglichen Gute ausgesteuert werden und wenn solches nicht hinreicht so will der Zar aus seinem Schatz sie aussteuern; wahrscheinlich war es also ziemlich allgemeines Princip, dafs die Töchter keine Grundstücke erbten obgleich man sie wohl eben deshalb zu versorgen und sogar mit Grundstücken auszusteuern suchte über welche man frey disponiren durfte und solches also durch Schenkungen und Testamente bewerkstelligte. Verlassen waren sie indessen, selbst wenn sie nicht bedacht worden keineswegs, denn das alte Princip wornach die Brüder ihre Schwestern aussteuerten war ein allgemeines, dem gemäfs der Erbe auch die von ihm ausgeschlossenen Personen weiblichen Geschlechts versorgen mufste. (Es ist namentlich der Onkel und der Vetter genannt als solche die des verstorbenen Bruders Tochter, oder des verstorbenen Onkels Nichte aussteuern sollen.) Ebend.

Nachdem einmal das Erbrecht der Töchter an den Grundstücken anerkannt worden war, folgerte man weiter, dafs Töchter und Schwestern, die doch Geschlechtsverwandte waren (родственницы), d. h. gleiche Geschlechtsnamen führende Abkömmlinge eines gemeinschaftlichen Stammvaters, wenigstens für ihre Person und wohl wahrscheinlich so lange sie unverheirathet waren, die Rechte ihres Stammes geniefsen sollten und da sich die Idee von der Nähe des Grades und der

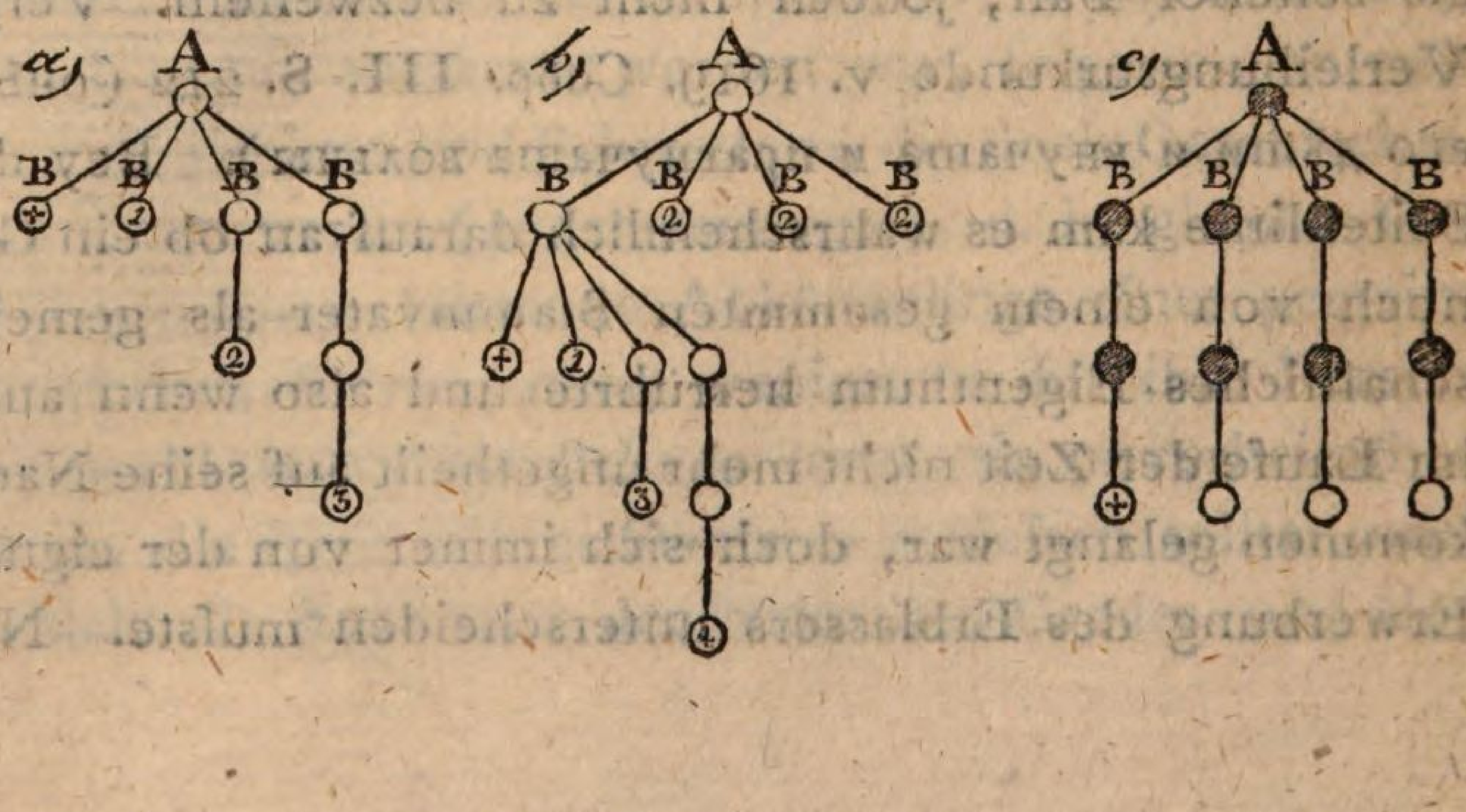
Blutsverwandtschaft hiermit vermischte, so mogte auch wohl die Tochter die Seitenverwandten ausschliefsen und die Schwester die weiter entfernteren Verwandten. Nach dem Rückkaufsgesetz C. P. 85. folgt wenigstens die Schwester nach den Brüdern und vor den Neffen. Da aber auf diese Weise die Geschlechtsverwandten Güter verloren so bereitete sich der Grundsatz vor, dafs ein Rückfall an das Geschlecht bey dem kinderlosen Absterben einer Geschlechtsverwandtin Statt finden sollte. Diesen Grundsatz findet man später bestehend.

§. 139.

Fortsetzung.

Das Erbrecht an Stammgütern war demnach folgendes: Nächste Erben Jemands waren seine Söhne. Der Sohn schlofs wahrscheinlich den Enkel aus und versorgte ihn, seinen Neffen bis jener im Stande war sich selbst zu helfen. Denn von Repräsentation ist nicht die Rede. Waren keine Söhne so erbte wahrscheinlich der Enkel vor der verheiratheten Tochter des Erblassers und schlofs wohl auch Anfangs die unverheirathete gänzlich aus als männlicher Erbe, denn ihr Erbrecht bezog sich wahrscheinlich wohl nur auf den Fall dafs keine Söhne vorhanden gewesen waren. Ob auch noch der Urenkel zur Erbschaft kam war wohl weniger bestimmt, als seltener Fall, jedoch nicht zu bezweifeln. Vergl. Verleihungsurkunde v. 1619. Собр. III. S. 212 (онъ и его дѣти и внучата и правнучата вольны). Bey der Seitenlinie kam es wahrscheinlich darauf an ob ein Gut noch von einem gesammten Stammvater als gemeinschaftliches Eigenthum herrührte und also wenn auch im Laufe der Zeit nicht mehr ungetheilt auf seine Nachkommen gelangt war, doch sich immer von der eignen Erwerbung des Erblassers unterscheiden mufste. Nur

den ersten Fall berührte eine gesetzliche Entscheidung welche als Species facti einen gesammten Stammvater A aufführt, auf dessen Söhne B B ein solches Gut vererbt war. Stirbt ein Bruder kinderlos, so erben 1) seine Brüder, 2) ihre Kinder und 3) Enkel. a) Stirbt ein Sohn (d. h. einer der Brüder B B) kinderlos so erben 1) dessen leibliche Brüder und 2) Onkel (d. h. die Brüder B B weil sie als im gemeinschaftlichen Besitz stehend angesehen wurden) und 3) Neffen und 4) Enkel (d. h. Brüdersöhne und Enkel des Erblassers). b) Hier scheint der Onkel dem Neffen vorzugehen, weil er mit des Erblassers Vater im gemeinschaftlichen Besitz stand, obgleich er dem Grade nach dem Neffen gleich steht. Aber der Neffe geht schon dem Vetter vor, weil er näher ist. Stirbt aber ein Enkel (d. h. der Brüder B B) kinderlos und es sind blos solche Nachkommen da welche unter sich als Urenkel (von dem gemeinschaftlichen Stammvater A) anzusehen sind (въ правнучатьи), so beerbt der Urenkel den Urenkel nicht mehr, sondern der Theil des Gestorbenen fällt an den Zaren. c) Uk. v. 9ten Okt. 7081. Ueberhaupt aber war ausgesprochen dafs über den Enkel hinaus Jemand nicht erbe (далѣе внучатъ вотчинѣ не отдавати роду), und nächst diesem Grundsatz scheint der der ausschliefsenden Nähe des Grades zu herrschen.



Der Güter im gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Brüder wurden aber weniger; die Veränderungen im Besitz der angestammten Güter häufiger (sogar auf zarischem Befehl wie z. B. unter Iwann bey Errichtung der Опричнина, Kar. IX. not. 137.), die Erwerbungen von Seiten des Erblassers häufiger, und auch zugleich die Fälle wo er über solche nicht besonders disponirt hatte, wo sie also als Erbgut auf sein Geschlecht übergingen nach P. 85. Die Erbfolge des Onkels konnte aber wohl aus diesem Grunde zweifelhafter werden insofern sie vorzüglicher war als die des Neffen (Brudersohnes). Da aber in dem erworbenen Gute des Erblassers auch Brüder kein besseres Recht hatten, so mogte wohl nur die Nähe des Grades als einziger Entscheidungsgrund übrig bleiben, also wahrscheinlich der regelmäfsigeren Erbfolge wegen erst das Geschlecht der Brüder mit ihren Nachkommen bis zu den Enkeln, und dann das Geschlecht der Onkel mit ihren Nachkommen bis zu den Enkeln zur Succession gelangen. Von einer weitern Erbfolge der Personen weiblichen Geschlechts aufser der unverheiratheten Tochter und vielleicht der Schwester (jedoch erscheint sie blos zum Rückkauf berechtigt und kein Gesetz spricht noch von ihrem Erbrechte) kommt eigentlich noch nichts vor. Die etwa zur Erbfolge gleich nahe Berechtigten wurden von dem männlichen Erben ausgestattet oder ernährt. Aber immer häufiger wurden solche Personen weiblichen Geschlechts durch Schenkung und Testamente besonders bedacht; so dafs sogar eine Entscheidung des Patriarchen mit dem Zaren v. 1628 aufbehalten ist darüber, dafs Nichten und Urenkelinnen (unverheirathete) welche Güter durch Testamente und Schenkungen erhalten hatten, solche ihrer Geschlechtsverwandschaft gemäfs (по родству) behalten sollten. Man hatte sie ihnen also wahrscheinlich streitig gemacht und da Testamente und Schenkungen zum Grunde lagen, so hatten die Verwandten wohl die Fähigkeit des Testators über ein Stammgut zum Vortheil solcher entfernterer Personen weiblichen Geschlechts zu disponiren, angefochten. Dieselbe Entscheidung gestattet aber auch schon verheiratheten Töchtern und Schwestern um die Erbschaft sich zu bewerben; obgleich diese als gänzlich abgefunden anzusehen waren. Diese letztere Bestimmung ward einflufsreich während die erstere nur als Entscheidung damaliger Streitsachen anzusehen ist.

§. 140.

Fortsetzung.

Der Zar sprach sich ein Erbrecht zu in Fällen wenn ein Urenkel Erbe seyn mufste (d. h. ein Urenkel der Brüder, nachher der Vettern des Erblassers etc.), denn nur bis zu den Enkeln ward geerbt. Ob aber dieser Grundsatz auch in der graden Descendenz galt ist unwahrscheinlich. Uebrigens bestanden besondere Verleihungen der Zaren mit Rückfallsrecht und diese erbten nur nach Inhalt der Verleihungsurkunde. Etwas ähnliches mogte mit den von dem Staate gekauften und verdienten Gütern der Fall seyn.

In Hinsicht der Güter mehrerer gewesenen Theilfürsten hatte der Zar das Erbrecht seiner Bestätigung unterworfen. Veräufsert durften sie gar nicht werden, auch nicht den Töchtern und Schwestern zur Aussteuer oder testamentarisch hinterlassen werden; ernannte einer dieser Fürsten aber bey seinem kinderlosen Ableben einen leiblichen Bruder, oder Vetter, oder Neffen, oder andern nahen Verwandten, mit Ausnahme derer welche aufser dem Heirathsverbot stehen, zum Erben, so behielt sich der Zar das Urtheil darüber vor. Uk. v. 15ten Jan. 7070.

§. 141.

Fortsetzung.

Wie es mit dem Erbtheil der Kirche stand, läfst sich nicht genau bestimmen indem die Herrscher sehr dahin strebten dafs die Klöster in dem Erwerb der Landgüter beschränkt wurden. Etwas zum Seelenheil aussetzen (душу устроить) war ganz gebräuchlich; bey den an den Zaren gefallenen Gütern that dieser es selbst aus seinem Schatze. In der Disposition über Geld und Sachen war wohl jeder Testator frey. In einer Hand-

schrift von Tatischtschew angeführt C. P. 85. war die Bestimmung enthalten, dafs man bis zur Hälfte von seinen Erbgütern dem Kloster vermachen dürfe, von dem erworbenen Gute aber so viel Jeder wollte. Nach mehreren Bestimmungen sollten indessen Landgüter gar nicht in den Besitz der Geistlichkeit gelangen, sondern der Werth des vermachten Guts gezahlt werden. In der Verordnung v. 15ten Jan. 7089 P. 161. sollten sogar entferntere Geschlechtsverwandte das Gut behalten und den Werth desselben zahlen, und nur in Ermangelung ihrer der Zar solches thun. (S. Geistlichkeit.) Ob und wie viel die Kirche ab intestato erbte ist nicht zu bestimmen. Uk. v. 1629.

§. 142.

Fortsetzung.

Die Wittwe erhielt in dieser Zeit ein besonderes Erbrecht an dem erworbenen Gute, falls nicht besonders darüber disponirt worden war, Uk. v. 1629, überdem aber ihre Aussteuer zurück und ein Viertheil des beweglichen Vermögens (животы). Uk. v. 1628. Sonst kam auch in dieser Zeit die besondere Versorgung der Wittwe und Töchter durch einen Antheil von dem Dienstgut des Mannes oder Vaters zum Lebensunterhalt auf; wahrscheinlich Anfangs nur dann, wenn sie nicht durch eigenes Vermögen gesichert waren. Nach Verleih. Urk. z. B. v. 1619 hatte die Wittwe auch an den verdienten Gütern, in Ermangelung der Kinder und erbfähiger Verwandten, ein Recht bis zum Eintritt ins Kloster oder Wiederverheirathung. Blieb sie ledig oder trat ins Kloster so konnte sie solches Gut auch verkaufen und verpfänden. Собр. III. S. 213. Wie aber die Erbfolge im mütterlichen Vermögen war, ist nicht bestimmt. Wichtige Veränderungen mufsten sich indessen hier vorbereiten. Ehemals gab die Mutter

ihr Vermögen wem sie wollte, oder dem oder der bey welcher sie starb und verpflegt worden war, aber damals wurden die Weiber blos ausgestattet und erbten schwerlich Landgüter. Jetzt hatte sich ihr Erbrecht aber weiter ausgebildet und dauerte schon nach der Verheirathung fort. Die Güter welche sie als ihre Aussteuer ihren Kindern hinterliefsen konnten nicht als Erbgüter ihrer Kinder angesehen werden, denn sie kamen aus einem fremden Geschlecht und es gab noch keine Bestimmung darüber dafs das von der Mutter ererbte Vermögen eben so Erbgut werden mufste wie das von dem Vater ererbte wohlerworbene. (Vergl. P. 85.) Die Natur dieser Güter mufste also zweifelhaft werden.

Das Erbrecht verheiratheter Töchter und Schwestern verletzt die Seitenverwandten bedeutend. Das Rückfallsrecht der Aussteuer an den welcher sie gegeben hatte (und wohl auch an dessen Erben) bey dem kinderlosen Ableben der Weiber bildete sich daher stärker aus und nicht unnatürlich ist es, dafs die Idee entstand ein solches entfremdetes Erbgut müsse, selbst wenn die Kinder der Ausgesteuerten, oder Erben desselben ohne Nachkommen starben, an das Geschlecht zurückfallen aus welchem das Gut herrührte. Aber erst viel später sprach sich diese Idee in der Gesetzgebung aus. Natürlich hing von der Ausbildung derselben die Bestimmung der Natur der von der Mutter hinterlassenen Güter ab.

§. 143.

Fortsetzung.

Ueber die Testamente ist in den Gesetzen dieser Zeit nichts, weder über die Form noch das Materielle enthalten; aufser dafs eine Frau ihren Mann nicht zum Testaments-Exekutor (Душе прикащикъ) ernennen dürfe, weil sie in seiner Gewalt stehe. Die Testamente so wie die dahin gehörigen Rechtssachen gehörten wahrscheinlich zur geistlichen Gerichtsbarkeit und richteten sich daher nach Kirchenrechten. Eben daraus ist auch die Theilnahme des Patriarchen an einer Entscheidung über das Erbrecht zu erklären. Uk. v. 1628.

§. 144.

3) Von Rechten und Verbindlichkeiten.

Die Verträge wurden mündlich und schriftlich geschlossen. Vergl. C. P. 15, 141. Jedoch erfolgte schon im Laufe der Zeit eine beschränkende Veränderung, nach welcher nicht mehr mündlich kontrahirt werden sollte, namentlich nicht bey Anleihen von Geld und Sachen zum Gebrauch, Depositum, Pfand und dergleichen, sondern schriftlich. Für die älteren mündlichen Verträge wurde eine Klagefrist festgestellt, und für die Zukunft nur schriftliche Kontrakte zugelassen. Uk. v. 7ten August 1635. Ueber die Form der Kontrakte war nichts bestimmt. Es scheint dafs sie vollständige Urkunden (кабалы) oder weniger vollständige waren (записи, памяти). Die Anleihe sowohl als die Knechtschaftsurkunde waren кабалы. Nach diesen zu urtheilen, scheint eine Verschreibung der ausgestellten Urkunden bey dem казначей erforderlich gewesen zu seyn. Vergl. C. P. 152, 153. Die übrigen mogten wohl einfache Verschreibungen gewesen seyn. Dafs Zeugen hinzugezogen wurden war wohl die allgemeine Form aller Rechtsgeschäfte. Vergl. P. 93. (Die öffentlichen Schreiber für die Abfassung der Rechtsgeschäfte, mogten wohl erst nach dem Verbot mündlicher Verträge aufgekommen seyn.)

§. 145.

Fortsetzung.

Ueber die materielle Gültigkeit der Verträge finden sich wenige Bestimmungen. 1) Zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts gehört Volljährigkeit. Unter 15 Jahren darf sich Niemand verbindlich machen. C. P. 150. 2) Fähigkeit über seine Person oder Sache zu disponiren. Der Bojarensohn konnte sich in kein Dienstver-

hältnifs begeben, folglich auch nicht den Kontrakt, für die Zinsen von einer Anleihe zu dienen, schliefsen. C. P. 81, 82. Kein Knecht kann sich verbindlich machen ohne Erlaubnifs seines Herrn. C. P. 79. Wahrscheinlich auch kein Sohn ohne Erlaubnifs oder vielmehr Gegenwart der Eltern. Vergl. P. 76. In wie fern der Bauer vor Ablauf seiner Pachtzeit befugt war, Rechtsgeschäfte und Verträge einzugehen, ist nicht ersichtlich. In Hinsicht der Sache, mogte die Disposition über ererbte Güter nicht durchgängig in der Willkühr des Besitzers stehen. Aufser einigen Veräufserungen z. B. durch Verkauf oder Verpfändung konnten vielleicht andere Uebertragungen ungültig seyn, so wie die Uebergehung des nächsten Erben. Die Veräufserung von Gütern an die Geistlichkeit ward durchaus verboten von dem 15ten Jan. 7089 an, Uk. d. d. P. 161, bei Strafe der Konfiskation der Güter. Noch kommt aber kein Verbot für andere niedere Stände vor, Landgüter und Grundstücke zu erwerben. Dafs überhaupt Keiner über eine ihm nicht gehörige Sache verfügen dürfe, war allgemeiner Rechtsgrundsatz.

§. 146.

Fortsetzung.

Verbindlichkeiten entstehen auch aus der Begehung unerlaubter Handlungen, namentlich aus der Verletzung des Eigenthums und der Person. Sie gehen auf Schadenersatz. Dieser ist aber wegen Mangel der Bestimmungen in den Gesetzen ungewifs, und richtete sich wahrscheinlich nach früherem Rechte. Schadenersatz fand auch Statt für gehabte Unkosten in Rechtssachen. C. P. 50.

Es findet sich in dem Gesetze keine feste Bestimmung darüber, wie Verwundung gebüfst, und nach welchen Grundsätzen der Schadenersatz zugesprochen werden sollte. Erwägt man, dafs der

Uebergang von dem alten Wehrgelde zu Kriminalstrafen nur sehr allmählig Statt fand, und daſs 100 Jahre später bey dem Todtschlage noch ganz gesetzlich war, die Schulden des Getödteten zu bezahlen (als Schadenersatz), so ist nicht anders möglich, als daſs viele hierher gehörige Rechtsfälle ganz nach dem Princip des Schadenersatzes behandelt wurden, um so mehr da die Bezahlung der obligationsmäſsigen Schulden noch nicht gesetzlich war, also ein anderer Ersatz wahrscheinlich vorher gebräuchlich war. Der P. 71 befiehlt den Statthaltern und Distriktsbefehlshabern, den Dieb und Mörder nicht ohne Unterlegung mit Buſsen oder Strafen zu belegen noch zu entlassen, wer ihn aber ohne Unterlegung mit Buſsen oder Strafen belegt, der entrichtet des Klägers Klage doppelt. Die Injurie richtete sich schon nach dem Einkommen des Beleidigten, weil dieses von seinem Range abhing.

§. 147.

Fortsetzung.

Die Erfüllung der Verbindlichkeiten konnte nach den Gesetzen auf eine gewisse Zeit durch zarische Freiheitsbriefe ausgesetzt werden. Ein solcher (полѣшная грамома) ward Kaufleuten ertheilt, wenn sie ohne Verschulden in Schulden gerathen waren, z. B. in den Fällen wenn ihre Waare oder Geld untergeht, verbrennt, oder in Feindes- oder Räuber-Hände geräth. Sie wurden nach den Umständen und Bedürfnissen ertheilt, und befreiten von der Zinszahlung; hörten indessen auf geltend zu seyn, sobald der Befreite zu seinem Eigenthum wieder gelangte.

Verschwendung und unverständige Geschäftsführung erfreute sich keiner solchen Gnade, sondern das Gesetz erzwang die Erfüllung der Verbindlichkeiten. C. P. 90.

Aehnliche Moratorien wurden einige Jahre nach dem Судебникъ allen dienstthuenden Leuten (Adel) ertheilt, mit Erlassung der Zinsen, und der Freiheit, von dem Jahre 7066 — 7071 in 5 Jahren und zwar jährlich den 5ten Theil der Schuld abzutragen, bey ältern Obligatio-

nen aber bis zum Jahre 7076. Ük. v. 4. Aug. 1558. P. 132. Wer hiervon nicht Gebrauch machte sondern mehrere oder alle 5 Jahre keinen Abtrag zahlte, mufste nach Ablauf des Termins die versäumte oder die ganze Schuld zugleich bezahlen. P. 134, 135. Dieselben Grundsätze wurden damals auch auf verpfändete Güter ausgedehnt. Es war nämlich Gebrauch die Güter zur Erhebung der Zinsen dem Pfandnehmer zum Besitz anzuweisen. War daher der fünfte Theil der Schuld in dem ersten Jahre bezahlt, so erhielt der Pfandgeber sein Gut zurück, und zahlte eben so für die übrigen Jahre. Verkaufte er es aber, ohne dafs die Schuld bezahlt war, so mufste er die Schuld vollständig entrichten, und konnte er solches nicht, so fiel sie auf den Käufer des Guts zurück, der sie bezahlen oder das Gut dem Pfandnehmer wieder abtreten mufste. P. 142, 143. Er konnte seinen Regrefs an seinen Verkäufer nehmen.

Diese Vergünstigungen erstreckten sich aber nur bis zu dem erwähnten Termin. Alle neuen Verbindlichkeiten mufsten vollständig erfüllt werden, mit dem Unterschiede, dafs die Zinsen auf die Hälfte reducirt wurden. P. 133. Uebrigens scheint die Vergünstigung auch nicht dienende Leute betroffen zu haben. P. 138, 139.

§. 148.

Fortsetzung.

Die Gesetze erwähnen nichts von dem Uebergange der Rechte und Verbindlichkeiten auf die Erben.

Dafs wahrscheinlich das Vermögen und nicht die Person der Erben dem Gläubiger hafteten, liegt in den einfachen Rechtsideen, doch mufsten viele Rechtsfälle unentschieden erscheinen.

§. 149.

Fortsetzung.

Ueber die einzelnen Verträge haben die Gesetze nur wenige Bestimmungen. Der Kaufkontrakt konnte mündlich und schriftlich geschlossen werden, wie es scheint

vor Zeugen. Als besondere Bestimmungen erscheinen: 1) Wer aus einer Bude oder von Herumträgern etwas kauft, kaufe es gegen Bürgschaft (порука рядовая), wer solches nicht thut, ist selbst schuld (d. h. kann in den Verdacht des Diebstahls gerathen, oder verliert die Sache, wenn sie gestohlen war, ohne Ersatz). P. 93. 2) Wer ein Pferd in Moskwa oder im Kreise kauft, der lasse es zeichnen und ins Buch verschreiben gegen Zahlung der Abgaben. In den Städten und Bezirken wird das erkaufte oder eingetauschte Pferd bey dem Statthalter und Distriktsbefehlshaber gezeichnet, und der земскїй дьякъ der Geschworenen schreibt es ins Buch. Wer aber ein Pferd seines Bezirks kauft oder umtauscht, und nicht in sieben Tagen bezeichnet und einschreibt, zahlt Strafe und dem Kläger, der Ansprüche macht, seine Klage ohne Gericht. Auch die Adligen sollten ihre gekauften und getauschten Pferde bezeichnen lassen. Wer aber Ansprüche an das Pferd macht, gegen den führe der Käufer 5 oder sechs Zeugen auf. Das Pferd wird überhaupt in dem Gerichtsbezirk gezeichnet, wo es gekauft ward. P. 94, 95.

Der Kaufkontrakt über Landgüter (купчая) wurde schriftlich und vor Zeugen (wohl 5 — 6) abgeschlossen, mit Verschreibung in bestimmte Bücher bey dem Дьякъ. P. 143.

Was davon zu halten sey, daſs eine Handschrift des Судебникъ eine Bestimmung enthält, nach welcher Jemandem, der keine Kinder hat, nur die Hälfte seiner Erbgüter zu verkaufen zustehen soll, läſst sich nicht bestimmen. Wenigstens scheint dieses Gesetz im übrigen Rechte erfolglos geblieben zu seyn. Vergl. C. P. 85. Ueber die Form des Kaufkontrakts und der dabey besonders vorkommenden Uebernahme aller etwa sich ergebenden Forderungen oder Nachtheile vergl. Urk. v. 1554. Собр. I. S. 468, 469 (6 Zeugen bey beiden, nebst Verschreibung und Besiegelung bey dem Bojaren Bulgakow).

§. 150.

Fortsetzung.

Der Tausch (мѣна) ist zum Theil im vorhergehenden §. erwähnt. Die Gesetze führen eine Bestimmung auf, nach welcher Erbgüter gegen Erbgüter vertauscht werden können. Wer ein gröſseres gegen ein kleineres vertauscht, so kann der Rückkauf nur auf den Theil gehen, welcher an der Ergänzung des kleinern Guts fehlt. P. 85. (Kalaidowitsch). Wahrscheinlich nahm also dies eingetauschte Gut die Natur des ausgetauschten an.

Kalaidowitsch's Variante giebt diesen Sinn, der auch wahrscheinlich ist, weil sonst beim Rückkauf eigentlich wiederum Wechsel der Güter Statt finden muſste, da nach dem Kontrakte der Rückkauf geübt wurde.

§. 151.

Fortsetzung.

Miethe (наемъ). Wenn der gemiethete Diener, (Наимитъ) ohne den Ablauf seines Vertrags abzuwarten, seinen Miethsherrn verläſst, so verliert er den Lohn. Hält aber der Herr demselben den Lohn vor, und wird dessen überwiesen, so soll er ihn doppelt auszahlen. C. P. 83.

Ueber den Pachtkontrakt der Bauern waren nur wenige Bestimmungen gesetzlich, und das Ganze dem Gewohnheitsrecht überlassen. Der Pächter konnte an einem bestimmten Tage seinen Kontrakt aufsagen, und zahlte bey dem Abzuge für die Benutzung des Bauerhofes das Wohngeld (пожилое) nach der Dauer seines Aufenthalts und der Wohlfeilheit des Bauholzes. Für 4 Jahre Aufenthalt wird das ganze Wohngeld bezahlt, sonst nur ein verhältniſsmäſsiges. So lange des Bauern Getreide auf dem Felde steht, zahlt er dem Zar die Abgabe, aber Arbeiten leistet er dem Herrn nach Aufsage

seiner Pacht nicht mehr. Zahlt er seine Abgabe nicht, so verliert er sein Getreide. C. P. 88.

Das Gewohnheitsrecht entschied wahrscheinlich, unter welchen gegenseitigen Bedingungen der Pachtkontrakt geschlossen wurde. Das Gesetz ging nur auf einige aus dem Pachtkontrakt entstehende Zweifel, wie man sieht, und setzte einen festen Termin für die Aufsage des Kontrakts an (eine Woche vor und nach dem Georgen-Tage im Herbste), denn früher mogte keine Zeit dafür bestimmt gewesen seyn. Dafs der Uebergang aus dem freien Stande der Bauern in die Knechtschaft nicht selten war, geht aus demselben Gesetze hervor, wo dem zum Knecht gewordenen Bauer das Wohngeld für den Bauerhof erlassen wurde.

§. 152.

Fortsetzung.

Anleihe (заемъ). Die Anleihe wird nach dem Судебникъ schriftlich und mündlich geschlossen, letzteres aber durch Uk. v. 7. Aug. 1635 gänzlich aufgehoben. Zinsen wurden gezahlt sowohl von dem geliehenen Gelde als Getreide (денги въ ростъ а жита въ наены), jedoch wurden sie durch Uk. v. 4. Aug. 7066 herabgesetzt. P. 133. Früher war der jährliche Zinsfufs auf 5, der 6te Theil gewesen, dieser aber ward auf die Hälfte beschränkt; jedoch kommt noch 1585 eine Schuldverschreibung eines englischen Handelsmannes ausgestellt an Boris Godunow vor, in welcher bis zu einem gewissen Termin keine Zinsen bezahlt werden sollen, nach Ablauf desselben aber in Ermangelung der Zahlung, die Zinsen auf 5, der 6te Theil. Собр. II. S. 87. (Diese заемная кабала ist für die Form wichtig. Sie ist ohne Zeugen-Unterschrift, nur von einem Schreiber und dem Schuldner unterschrieben.) Man konnte auch für die Zinsen von einer Anleihe dienen (кабала за ростъ служити), nur mufste man über seine Person disponiren dürfen, deshalb dem Adligen und Knechte sol-

ches nicht gestattet ward. P. 82. u. 78. Eine Anleihe mit diesen Bestimmungen durfte aber nicht über 15 Rubel gehen. P. 78. Auf ähnliche Weise wiefs man dem Gläubiger für die Zinsen den Genufs eines Landguts an, welches ihm als Sicherheit bestellt wurde (за роста пахати). Uk. v. 11ten Jan. 7066, P. 142. Der Kontrakt konnte aber auch gehoben werden dadurch, dafs der Schuldner das Gut verkaufte, und den Gläubiger befriedigte. Ebend. Ueberhaupt scheint es, dafs die Zinsen ausdrücklich erwähnt wurden. P. 82. Abschlagszahlungen wurden auf dem Schulddokumente verschrieben. Solches mufste aber in der Behörde geschehen und mit Unterschrift des Дьякъ. Dieser so wie der Bojar (der Vorsitzer) erhoben eine bestimmte Abgabe davon. P. 36.

Die Zinsen dauerten fort obschon nach dem Стогл. Cap. оѕ̃ der Geistlichkeit ganz verboten war Zinsen von Anleihen zu nehmen, und den Weltlichen solches nicht gut gehiefsen ward. (Es werden die unterscheidenden Worte возбранять и не повелѣть gebraucht.)

§. 153.

Fortsetzung.

Ueber die Anleihe beweglicher Sachen zum Gebrauch (ссуда) so wie das Depositum (поклажее) enthalten die Gesetze keine weitere Vorschrift, als dafs der Kontrakt darüber schriftlich abgefafst werden soll. Uk. v. 7ten Aug. 1635. Der Schenkung ist nicht erwähnt. Das Depositum (поклажее) sollte schon nach dem Стоглавъ nicht anders als schriftlich gegeben werden, und auf einem mündlichen gar keine Klage Statt finden. Гл. ѯи̃.

§. 154.

Fortsetzung.

Der Vertrag, seine Rechtssachen von einem andern gerichtlich vertheidigen zu lassen, war ganz gebräuch-

lich. Nicht nur Adlige und Leute jeden Standes konnten sich als Bevollmächtigte geriren, sondern man schlofs auch mit Knechten (mit Erlaubnifs ihrer Herren) einen solchen Vertrag. Ueber den Lohn oder das Honorar des Bevollmächtigten bestimmten die Gesetze nichts. Für rechtswidrige Beschwerden und Beschuldigungen, die er im Gerichte eigenmächtig vorbringt, haftet er selbst. Wenn er aber zum Nachtheil seines Bevollmächtigers Umstände verschweigt oder erdichtet, weil er erkauft war, so büfst er mit dem Tode; das Urtheil ist null und nichtig, und der, welcher ihn erkaufte, haftet für den Werth der Klage und die Kosten. Ist es nicht zu erweisen, dafs er erkauft war, so trifft ihn öffentliche Leibesstrafe, und das Gericht nimmt die Sache von neuem zur Untersuchung vor. Uk. v. 12ten März 7090. P. 162, 163.

Das Gesetz bestimmt indessen nicht, wie weit der Herr des zum Bevollmächtigten vermietheten Knechts für ihn haftet. Der Bevollmächtigte konnte aber namentlich für Klage und Schadenersatz verantwortlich gemacht werden, wenn er rechtswidrige Beschuldigungen vorbrachte. Hier entschied wahrscheinlich das ältere Recht, dessen Princip Schadenersatz oder Abtretung des Knechts war.

§. 155.

Fortsetzung.

Als Sicherung der Erfüllung einer Obligation oder des Schadenersatzes im entgegengesetzten Fall, kennen die Gesetze sowohl den Pfand- als Bürgschaftsvertrag. Das bewegliche Pfand (закладъ) wurde dem Pfandnehmer übergeben, das unbewegliche demselben zur Sicherheit in besondere Kauf- und Pfandbücher verschrieben. C. P. 140, 143. Indessen konnte auch ein Gut jemandem zur Nutzniefsung für die Zinsen eingeräumt werden. P. 142. Wird die durch Unterpfand gesicherte Schuld nicht auf den Termin bezahlt, so schickt der

Pfandnehmer 1, 2 bis 3 Monate nach Ablauf des Termins 2 bis 3 Männer zu dem Pfandgeber, und läſst ihm ansagen, daſs, wenn er bis 2 Wochen nicht die Schuld nebst Zinsen bezahlt haben würde, das Pfand verkauft werden solle. Dann wurde es von den Aeltesten und den Geschworenen öffentlich verkauft, der Gläubiger davon befriedigt, und das Uebrige dem Schuldner zurück gezahlt. Wurde aber beim Verkauf weniger gelöst, als der Gläubiger zu fordern hatte, so hielt er sich überdem an den Schuldner. P. 140.

§. 156.

Fortsetzung.

An dergestalt verkauften Erbgütern und verdienten Gütern hatten die Geschlechtsverwandten ein Rückkaufsrecht (выкупъ), welches sich wahrscheinlich nach der Nähe der Verwandtschaft und Berechtigung zur Erbfolge (vergl. отчичъ P. 85.) richtet. Mehrere Personen waren aber von dem Rückkauf verpfändeter und verkaufter Güter ausgeschlossen. Nämlich 1) der Verkäufer und Verpfänder selbst, seine Kinder und Enkel. 2) Wenn Brüder oder Neffen den Kontrakt als Zeugen unterschrieben hatten, diese, und ihre Kinder und Enkel. Diejenigen aber, welche nicht Zeugen gewesen waren, Brüder, Schwestern, Neffen mögen den Rückkauf ausüben. An dem veräuſserten wohlerworbenen Vermögen gilt gar kein Rückkauf, P. 85, bis es Erbvermögen wurde. Auf das Rückkaufsrecht konnte aber der nähere Verwandte Verzicht leisten z. B. für sich und seine Kinder, vergl. Verschr. v. 1561. Собр. I. S. 473; doch ist es zweifelhaft ob dann der Nächste nach ihm eintrat.

In diesem P. 85 ist die einzige Bestimmung enthalten, welche der Schwester ein Rückkaufsrecht einräumt, ein Recht welches

mit dem Erbrechte zusammenhängt, von welchem sonst keine Rede seyn konnte. Es beweist indessen, daſs in dieser Zeit schon die Idee aufkam, die Schwester, wenn sie die nächste Verwandtin war, und wohl noch zu keinem fremden Geschlechte gehörte, Rechte ihres Geschlechts ausüben zu lassen. Diese Idee ward im Laufe der Zeit Veranlassung vieler Zweifel, welche das alte Recht wahrscheinlich nicht kannte.

§. 157.

Fortsetzung.

Die Bürgschaft (порука) wird in den Gesetzen wenig erörtert, sie blieb den Kontrahenten überlassen, und war daher verschieden: zum Theil Uebernahme der Verbindlichkeit für den Hauptschuldner, zum Theil Sicherheitsleistung für den Schaden oder durch Bestellung einer besondern Summe, wie solches schon früher gebräuchlich war. Bey Uebernahme der Schuld führte die Bürgschaft zu denselben Folgen wie die nicht erfüllte Verbindlichkeit. Uk. v. 15ten Okt. 1561. C. P. 158. Behauptete ein in Anspruch genommener Sklave frey zu seyn, so muſste er Bürgschaft stellen, und der Bürge haftete im Fall er entlief für des Klägers Forderung und die Gerichtskosten. Uk. v. 30sten Nov. 7067. C. P. 146. So empfahlen die Gesetze auch Bürgschaft bey dem Kaufe einer Sache damit der Käufer sich sichere. C. P. 93.

Von dem Regresse des Bürgen an den Hauptschuldner ist nicht die Rede.

§. 158.

Fortsetzung.

Bey der Insolvenz eines Kaufmanns unterschied man, die durch Unglücksfälle oder durch Nachlässigkeit erfolgte. Im ersteren Falle, wozu Verlust durch Wasser, Feuer, Feinde und Raub gehörte, wurde auf zarischen Befehl ein Moratorium (полѣшная грамота) ertheilt und besiegelt. Die Zahlung erfolgte dem gemäſs

in gewissen Jahren und ohne Zinsen. Erhielt der Kaufmann seine verlorene Waare aber wieder, so galt sein Freibrief ncht mehr. C. P. 90. Hatte er sein Unglück selbst verschuldet durch Trunk und Nachlässigkeit, so übergiebt man ihn persönlich seinen Gläubigern (выдаши головою). Ebend.

§. 159.

Fortsetzung.

Ueber die Ordnung, nach welcher die Gläubiger befriedigt wurden, findet sich keine Bestimmung. Es wurde aber vor der persönlichen Uebergabe des Schuldners, ein Zwangsmittel zur Bezahlung angewendet, nämlich Schläge, welche derselbe für 100 Rubel einen Monat lang auf öffentlicher Gerichtsstätte erhielt (провежъ). Zahlte er dann nicht, so wurde er persönlich dem Gläubiger übergeben. Nur einen Monat gewährte man Frist zur Herbeischaffung der Summe. Uk. v. 15ten May 7066. C. P. 131. Dienstmannen (служилые люди) standen 2 Monate für 100 Rubel. Uk. v. 4ten Aug. 7066. P. 136. Wahrscheinlich erlöschte dann aber auch in Hinsicht ihrer die Schuld, da sie nicht persönlich übergeben werden durften. Der persönlich übergebene Schuldner konnte sich, wie es scheint, zu jeder Zeit freikaufen (до искупа), Ebend. P. 131, und war also nicht mehr wie sonst Sklave; er konnte sich nicht einmal seinem Gläubiger freiwillig verkaufen. Uk. v. 15ten Okt. 7069. P. 158.

Unbestimmt erscheint es aber, welchem Gläubiger der Schuldner übergeben wurde? wenn ihrer mehrere waren. Es mogte also wohl die frühere Ordnung der Gläubiger existiren, so dafs die privilegirten zuerst aus dem Vermögen befriedigt wurden, und die übrigen sich an den Rest und an die Person hielten. Vielleicht mogten sie einig werden wer den Schuldner behalten und den übrigen auszahlen mufste. Uebrigens hatte der Zar Iwan Wassilje-

witsch ein Gesetz für Schuldner erlassen, welchem gemäfs binnen fünf Jahren die Schulden ohne Zinsen bezahlt werden sollten (7066 — 7071). Uk. v. 4ten Aug. 7066. C. P. 132. etc. In diesen erfolgte eine neue Verordnung im Jahre 7068, dafs denen, welchen ihre Höfe abgebrannt waren, neue fünf Jahre gestattet seyen. Diese Verordnungen mogten vielleicht in späterer Zeit ähnliche Gnaden veranlafst haben. Aus welchem Grunde aber Kar. IX. not. 807 an der persönlichen Freiheit des Adels bey Schulden nach ausgestandenen Schlägen auf der Gerichtsstätte zweifelt, ist nicht angegeben. Es scheint solche doch aus den übrigen Rechtsbestimmungen sehr glaublich.

4) Rechtsverfahren.

§. 160.

A) In bürgerlichen Rechtssachen.

Ueber Städte- und Landbewohner, scheint es, erstreckte sich die richterliche Kompetenz der Statthalter und Distriktsbefehlshaber, denen Aelteste und Geschworene beigeordnet waren, welche aus den Bewohnern gewählt wurden. Der Landschreiber (земскїй дьякъ) stand dem schriftlichen Verfahren vor. C. P. 62, 64, 65, 66, 68. Vergl. P. 48. Auch die Тїуны dieser Beamten sprachen Recht (vielleicht in entfernteren Gegenden, von dem Statthalter eingesetzt). P. 67, 68. In den Städten nahmen an der Verhandlung der городскїй прикащикъ (dem die Stadt anbefohlen ist) und der дворскїй Theil. P. 69, 70. Der Richter des Beklagten ist der kompetente und der Kläger nimmt deshalb von seinem Richter einen Wächter mit, und ersucht den Richter des Beklagten um Absendung des Gerichtsboten. (Die Gerichtsgebühren wurden aber in solchen Fällen getheilt.) P. 30. Bey Wiederklage (встрѣшно искать) wird aber der Kläger der Kompetenz des Richters des Beklagten unterworfen. Ebend. Vergl. Gnad. Urk. v. 1625. f. d. Patriarchen. Собр. III. S. 277.

Ueber Geistliche sprach der geistliche Richter, und ein gemeinschaftliches Gericht wenn Geistliche und Weltliche stritten. P. 91. Wenn aber Unterthanen der Geistlichkeit mit zarischen oder theilfürstlichen stritten, so scheint, dafs dieses gemeinschaftliche Gericht schon dem Urtheile des Zaren unterlegt wurde. P. 100. Das gemeinschaftliche Gericht über Streitsachen theilfürstlicher und zarischer Unterthanen, wurde meist mit Obergewalt des Zaren erörtert und festgesetzt. P. 100. Z. B. klagt ein zarischer Adliger gegen einen theilfürstlichen Mann, so schickt der Zar seinen Richter und der Theilfürst den seinigen nach Moskwa etc. Vergl. §. 72.

§. 161.

Fortsetzung.

Klagen dürfen von dem kompetenten Richter nicht abgewiesen werden, es sey denn kein Rechtsgrund für dieselben vorhanden, C. P. 7, für verweigerte Justiz wandte man sich an den Zaren. Der Kläger (жалобникъ, ищея) klagte schriftlich (напишетъ въ жалобницу) und konnte auch mehrere in einer Klagschrift belangen, welche die von ihnen Abhängigen vertraten (vielleicht wegen Familien- und Dienstverhältnisse oder gemeinschaftlicher Handlung). P. 20, 21, 22, 23. Der Beklagte heifst отвѣтчикъ. Auf den Beklagten wird eine Vorladungsschrift ausgefertigt (приставная) welche ihm durch den Gerichtsboten überbracht wird, der dafür seine Gebühren nimmt. P. 44, 45, 46. Der Beklagte mufs Bürgschaft stellen, und zu einem Termin zu erscheinen versprechen. P. 47, 49, 50. Ob dieser von ihm selbst oder von dem Richter angesetzt ward, ist unbekannt. Kann er keine Bürgschaft stellen, so wird er gefänglicher Haft unterworfen, jedoch geschieht solches nicht ohne Mitwissen der Aeltesten und Geschworenen

in den Distrikten und Städten und des Прикащикъ und Дворскій der letztern. P. 70. Mehrere Personen konnten nur zu allgemeinen, im Voraus bestimmten Terminen belangt werden; namentlich fand solches bey Dienstleistenden, den Adligen und ihren Leuten wegen der Dienstverbindlichkeit Statt, Uk. v. 3ten Okt. 1630, 7ten Jan., 3ten Okt. 1631, 25sten März 1632, 1sten April 1644, 1sten Jan., 14ten Sept., 31sten Dec. 1648, und solcher allgemeinen Termine genossen denn auch ihre Bauern. So scheint es hatten Statthalter und Verwaltungsbeamte überhaupt ihren Termin bey Abgabe ihres Amts, oder auf besondere Terminsbestellung der Bojaren und wegen offenbarer Räubereien. P. 75. Klagen gegen sie (aus ihrer Geschäftsverwaltung) verjähren aber in Jahresfrist nach Abgabe ihres Amts. P. 24.

§. 162.

Fortsetzung.

Auch Fristverlängerungen (отсрочныя отписи) wurden Klägern und Beklagten ertheilt gegen Entrichtung bestimmter Gebühren, die der entrichtete, welcher solche verlangte. P. 20, 21, 41, 49. Versäumte dann einer den Termin, so wurde er für sachfällig erklärt, und ein Urtheil darüber ausgefertigt (безсудная). P. 20, 41. Doch scheint es ward damit auf jede 100 Werst der Ortsentfernung 6 Tage gewartet. P. 42, 75. Ob mehrere Terminsversetzungen Statt finden durften, ist ungewifs; doch bestimmten die Gesetze ausdrücklich, dafs nach bestelltem Termin kein Aufenthalt Statt haben solle, und der solchergestalt in Unkosten Gesetzte Schadenersatz und Zehrungskosten fordern dürfe. P. 49, 50.

Jeder konnte seine Sache selbst führen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, wozu häufig Sklaven gebraucht wurden, welche ihre Herren sogar

Andern zu vermiethen pflegten, und die als Rechtskundige auch häufig Ränkemacher (ябедники) werden konnten. In Hinsicht ihrer bestimmte der Uk. v. 12ten März 7090. P. 162, dafs, welcher Bevollmächtigte in der Klageschrift eine gröfsere Forderung aufführt, als er im Verfolge der Sache erweist, der das Mehrere dem Beklagten, die Gerichtsgebühren und Bufsen entrichten solle, für fälschliche Behauptungen mit der öffentlichen Leibesstrafe und Verschickung zu den Kosaken in die Grenzstädte bestraft, aber für Verschweigung wichtiger Umstände zum Vortheil dessen der ihn gemiethet und auf die Weise veranlafste Verurtheilung desselben, mit dem Tode bestraft werden solle. Wer ihn dazu erkaufte, wird dadurch für schuldig erklärt, bezahlt die Gerichtsgebühren, leistet Schadenersatz, und leidet öffentliche Leibesstrafe, und das ganze Rechtsverfahren und Urtheil bleibt null und nichtig. Wahrscheinlich ward der Bevollmächtigte schriftlich oder mündlich legitimirt.

§. 163.

Fortsetzung.

Die Rechtfertigungen des Beklagten und die Ansprüche des Klägers wurden schriftlich verzeichnet (судные списки). P. 62, 69. Vergl. 28, 29. Bey den gewöhnlichen Verwaltungsbeamten unterzeichnete der Landschreiber solche Akten und die Kopie derselben der Schreiber des Statthalters. Wo und auf welche Weise die Akten aber zum Vortrag gebracht wurden, ist nach dem Gesetze ungewifs, denn es ist davon die Rede, dafs der Statthalter oder Distriktsbefehlshaber solche zum Vortrag sende (вышлетъ списокъ къ докладу). P. 69. Doch ist zugleich von Richtern erwähnt (судити). P. 68. Es mogte vielleicht das Urtheil zur Bestätigung nach Moskwa geschickt werden in den Fällen

wo Revision (пересудъ) Statt fand. (In Sachen über 1 Rubel, über den Zweikampf? wenn eine Anstreitung der Akte Statt fand. P. 51.) In dem Gerichte des Zaren und der Bojaren (d. h. der Behörden und Beamten in Moskwa) leitete der Дьякъ das schriftliche Verfahren, und liefs die Akte von dem подьячій ins Reine schreiben, worauf er die Richtigkeit durch Unterschrift attestirte. P. 28. Doch scheint der schriftliche Aufsatz über das Rechtsverfahren in Abwesenheit der Partheien Statt gefunden zu haben. P. 29. Was durch Geständnifs und Zugabe einer der Partheien anerkannt war, ward als beendigt angesehen, über das Uebrige fand rechtliche Untersuchung und Beweisführung Statt. P. 25. Der Beweis ward geführt durch Zeugen (oder Urkunden), gerichtlichen Zweikampf und Eid.

§. 164.

Fortsetzung.

Der Beweis durch Zeugen galt auch sogar über schriftliche Urkunden, zu denen dieselben hinzugezogen waren. P. 15. Zeugen können gegen Zeugen aufgeführt werden, indessen, wie es scheint, nur dergestalt, dafs gegen Zeugen andere aufgeführt werden, welche von Hörensagen oder gesehenen Dingen oder notorischen sprechen, aber dann müssen es mehrere (mehr als 5 — 6 Leute) seyn. Uk. v. 21sten Aug. 7064. P. 108, 113. Und die Umfrage entscheidet wohl dann. Sonst führt in der Regel der Kläger den Beweis. Sagten seine Zeugen verschieden aus, so ward er dadurch sachfällig, oder die Zeugen kämpften gegen einander, und das Resultat entschied. P. 15. Jedoch konnte auch der Beklagte gegen die Zeugen den Kampf fordern, oder den Eid dem Kläger antragen. P. 16. Nur dem Alten oder sehr Jungen, Verstümmelten, Geistlichen,

Mönch, Nonne und Weibe ist erlaubt einen Kämpfer zu miethen, und auch dem Zeugen unter denselben Bedingungen. P. 17. Die besten Zeugen sind Bojaren, Дѣяки, und Gerichtsbeamten, oder der von beiden Partheien aufgerufene Zeuge. P. 114, 115. Gegen diese gilt weder Eid noch Zweikampf. Zeugen sollen nicht fälschlich ohne etwas gesehen zu haben zeugen, bey Knutenstrafe und Schadenersatz. P. 99. Doch soll sich auch kein Zeuge, bey Schadenersatz und Ersatz der Gerichtsgebühren, dem Zeugniſs entziehen dürfen. P. 18. Eine besondere Art des Zeugenbeweises war die Umfrage (обыскъ) bey vielen Leuten der Gegend, die mit besondern Formalitäten angestellt wurde. P. 107 — 113.

§. 165.

Fortsetzung.

Die Partheien konnten auch durch Zweikampf ihre Sache entscheiden. Dieser wurde mit besondern Formalitäten begangen vor dem Окольничїй und Дьякъ. P. 13. Weiber, Kinder, Greise, Kranke, Verstümmelte, Geistliche und Nonnen konnten Kämpfer miethen, und dann auch die andere Parthey. P. 19. Geübte Kämpfer gegen geübte, es sey denn, daſs der ungeübte den Kampf bestehen wolle. P. 14. Verlangte der Beklagte anstatt des Kampfes den Eid, so trug er solchen dem Kläger an, der ihn leistete, oder zurückschob. Uk. v. 21sten Aug. 7064. P. 119.

Ob der Zweikampf in Ermangelung anderer Beweise Statt fand, oder willkührlich von den Partheien verlangt werden konnte, ist zweifelhaft, jedoch widerspricht der Стоглавъ dem Судебникъ in Hinsicht des Zweikampfes der Geistlichen, welcher unstatthaft war.

§. 166.

Fortsetzung.

Zwischen Ausländern entschied der Eid. Der Beklagte schwörte ihn, oder trug ihn dem Kläger an. Zwi-

schen Ausländern und Russen entschied das Loos, wer den Eid schwörte. P. 27. Vergl. Kar. IX. not. 788.

§. 167.

Fortsetzung.

War das Verfahren geschlossen, so wurde die Akte von dem Дьякъ unterschrieben, besiegelt und zum Vortrag gebracht, P. 34, vergl. §. , und das Urtheil (правая грамота) gefällt. Solches zu fällen, scheint es, waren Statthalter, welche das Bojarengericht hatten, berechtigt, P. 63, 65, 72, vergl. P. 66, 67, obgleich auch in Hinsicht ihrer von Unterlegung die Rede ist (съ докладу), P. 63, welche daher, wie es scheint, in höherer Instanz Statt fand (къ тѣмъ Бояромъ и Дворецкимъ и Казначеемъ и къ Дьякомъ у кого который городъ въ приказѣ). P. 72. Der wegen versäumten Termins Verurtheilte konnte seinen Regreſs gegen die nehmen, welche an der Versäumniſs schuld waren. P. 20, 21.

§. 168.

Fortsetzung.

Beschwerde an den Zaren gab es wegen der verweigerten Justiz, oder ungerechter Entscheidung der höhern Richter. P. 7. Vergl. 2, 3. Vergl. Kar. IX. not. 776—802. Ueberdem sollte jede Sache, die der Richter zu entscheiden sich nicht getraute, an den Zaren gebracht werden. P. 7. Der Beschwerden über das Urtheil der Statthalter und Distriktsbefehlshaber ist nicht erwähnt, weil vielleicht solches durch eine Revision bestätigt werden muſste. Ein Urtheil, das ein unberechtigter Richter fällt, war nichtig, und die Sache ward von neuem untersucht (судъ съ головы). P. 66.

§. 169.

Fortsetzung.

Gerichtskosten waren häufig und von jeder Rechtshandlung bestimmt. Diese ersetzte der Verurtheilte

dem Sieger so wie die Zehrungskosten mit 3 Dengen auf den Tag. P. 50. Die Gerichtsgebühren waren, von der Vorladung (12 Dengen von jedem Rubel Reisegebühren des Gerichtsboten, davon die Hälfte dem ДьякЪ und dem Siegelbewahrer gehörte). P. 44. Reisegebühren dem недѣлщикЪ (хотеное in der Stadt 10 Dengen und auf jede Werst 1 Denga und das Doppelte на правду?) 45, 46, 47. Von den Terminsbestellungen und Fristverlängerungen (von dem Rubel 3 Dengen dem ДьякЪ und 2 Dengen dem Подьячїй). P. 41. Von der Unterlegung der Akte (Siegelgebühren dem Richter von dem Rubel 6 Dengen, dem ДьякЪ 4 Dengen, dem Подьячїй 2 Dengen). P. 34. Von dem Zweikampfe (dem Окольничїй 1 полтина und 3 Rubel für die Rüstung des Besiegten, dem ДьякЪ ¼ Rubel, dem Gerichtsboten 1 полтина, 11 Kopeiken бящее, dem Подьячїй 2 Dengen. Vergleichen sie sich vorher, so gab es eine besondere Berechnung). P. 8, 9, 10, 11, 12. Von dem Urtheile (dem Richter von dem Rubel 11 Dengen, dem ДлякЪ 7 Dengen, dem Подьячїй 2 Dengen). P. 8, 62. Von der Revision пересудЪ (von dem Rubel 20 Kopeiken). P. 51.

§. 170.

B. In Kriminalsachen.

Kriminalsachen, vorzüglich Raub und Diebstahl, gehörten vor die besondere Kompetenz der Губные старосты, Distriktsälteste. P. 60. 116 — 118. Indessen geht aus den Gesetzen hervor, dafs noch viele Verbrechen auf dem Wege des ordentlichen Processes, vor dem gewöhnlichen Richter, durch Kläger und Beweismittel des bürgerlichen Rechts ausgeführt wurden. Vergl. P. 12. 62. Uk. v. 30sten Nov. 7067. P. 148. Nach dieser Bestimmung war der Richter des Orts, wo das Ver-

brechen begangen, kompetent. — Immer mehr aber wird im Laufe der Zeit das Untersuchungsverfahren gebräuchlich, und zwar vorzüglich auf dem Wege der Umfrage an dem Orte der begangenen That. Vergl. Kar. IX. not. 819.

Fand sich bey jemandem die gestohlene Sache, so ward eine Umfrage über seinen Charakter angestellt, und war das Resultat für ihn ungünstig, so ward er gefoltert. Rechtfertigte ihn die Umfrage, so ward mit Untersuchung nach Recht verfahren. P. 52. Auf der That ergriffen, war der Dieb überführt. P. 55. Ueber den von dem Diebe denunciirten galt das Resultat der Umfrage, nach welchem er entweder gefoltert, oder auf Bürgschaft entlassen wurde. P. 57.

Das Zeugnifs 10—15 Adliger oder 15—20 Bauern und Geschworener unterstützt von Beweisen, dafs jemand schon früher gestohlen, oder gestohlenes Gut angenommen habe, scheint es, liefert einen vollen Beweis. P. 58. Die gefängliche Haft der Angeschuldigten war Rechtens. Auf Bürgschaft konnten sie nur nach Unterlegung entlassen werden. P. 53, 54. Darum, scheint es, fand auch bey jeglicher Klage wegen eines begangenen Verbrechens, die Haft des Angeklagten, Versiegelung und Beschlagnahme seines Vermögens Statt. Vergl. Kar. IX. not. 819.

Gerichtsgebühren scheinen bey dem Untersuchungsprocesse nicht Statt gefunden zu haben, statt dessen behielten die Richter das, was nach Befriedigung der Kläger, von dem Vermögen der Verbrecher nachblieb. P. 59, 60, 61.

Die Folter scheint meistentheils von dem Resultat der Umfrage abgehangen zu haben, aber schon bey geringen Verdachtsgründen angewendet worden zu seyn, da das Gesetz die Fälle der Anwen-

dung noch gar nicht erläutert. Eben so wenig ist irgend ein Stand oder Geschlecht von der Folter freigesprochen.

§. 171.

Fortsetzung.

Es scheint, als wenn, wenigstens bey einigen Verbrechen, das Geständnifs zur Anwendung der Strafe gehört habe, und in Ermangelung desselben gefängliche Haft auf Lebenszeit Statt fand. P. 52, 56, 58. Statthalter, Distriktsbefehlshaber, zarische und bojarische Tiune durften ohne Unterlegung Niemanden weder mit Bufse noch mit dem Tode oder Leibesstrafe bestrafen. P. 71. Es scheint dafs der Befehl der Exekution durch den Дворскiй erfolgte. Vergl. P. 59. An gewissen Festtagen durfte keine Exekution Statt finden. Uk. v. 25sten April 7067. P. 155. Weiber wurden, wenn sie schwanger waren, erst 6 Wochen nach ihrer Niederkunft hingerichtet (по гродскому закону!). Uk. v. 19ten May 1637.

Vierte Periode.

Rechtszustand aus der Уложенїе des Zaren Alexei Michailowitsch.

1649.

Rechtsquellen.

Im 3ten Jahr seiner Regierung berieth sich der Zar Alexei Michailowitsch mit der Geistlichkeit und seinen Reichsbojaren und vornehmsten Hofbeamten, und beschloſs ein allgemeines Landrecht abfassen zu lassen, aus den Regeln der heiligen Apostel und der heiligen Väter und aus den weltlichen Gesetzen der griechischen Kaiser und den Ukasen und Bojarenurtheilen und frühern Rechtsbüchern, mit Vervollständigung derjenigen Punkte, welche durch dieselben unentschieden geblieben waren. Dieses Geschäft wurde den Bojaren Fürsten Odojewsky Prosorowsky und dem Окольничїй Fürsten Wolkonsky und denen Дьяки Lewontjew und Gribojadow aufgetragen. Am 3ten Oktober 7157 wurde nach Vollendung dieses Geschäfts das neue Gesetzbuch (Уложенїе), in Gegenwart des Zaren, dem Patriarchen, denen Metropoliten, Erzbischöfen, Bischöfen, Archimandriten, Aebten und dem ganzen versammelten Klerus, so wie den Reichsbojaren, Окольничїе Думные люди, denen aus den Стольники, Стряпчїе, Moskwaschen Дворяне und Жилцы so wie den Stadt-Дворяне nnd Боярскїе дѣти gewählten Mitgliedern, denen aus Nowgorod gewählten Adligen, denen aus den Гости, Гостинныя, суконныя und черныя сотни aus den слободы und Städten gewählten Leuten vorgelesen, und

von denselben unterzeichnet und bekräftigt. Hierauf wurde dasselbe gedruckt, und befohlen alle Rechtssachen nach demselben zu entscheiden.

Die Уложенїе besteht aus 25 Kapiteln, welche in verschiedene §§. zerfallen. Das 1ste Kapitel handelt von Gotteslästerern und kirchlichen Aufrührern 9 §§. Das 2te von des Zaren Ehre und wie seine Gesundheit zu bewahren 22 §§. Das 3te von dem zarischen Hofe, und dafs daselbst keine Unanständigkeiten und Beschimpfungen vorfallen 9 §§. Das 4te von Schrift- und Siegel-Verfälschern 4 §§. Das 5te von Gold- und Silberarbeitern 2 §§. Das 6te von Pässen ins Ausland 6 §§. Das 7te von dem Dienste der Kriegsleute 32 §§. Das 8te von Loskaufung der Gefangenen 7 §§. Das 9te von Zöllen, Ueberfahrten und Brücken 20 §§. Das 10te von dem Gerichte 287 §§. Das 11te von dem Gerichte über Bauern 34 §§. Das 12te von den patriarchischen Beamten und jeglichen Leuten, dafs über sie Gericht gehalten werde im Patriarchenhofe 3 §§. Das 13te von der Klosterbehörde 7 §§. Das 14te von dem Eide 10 §§. Das 15te von entschiedenen Sachen 5 §§. Das 16te von den Dienstgütern 69 §§. Das 17te von den Erbgütern 55 §§. Das 18te von Siegelgebühren 71 §§. Das 19te von städtischen Leuten 40 §§. Das 20ste von dem Umfragengerichte 119 §§. Das 21ste von Raub und Diebstahl 104 §§. Das 22ste für welche Verbrechen zu strafen 26 §§. Das 23ste von den стрѣлцы (Schützen) 3 §§. Das 24ste von den Атаманы und Kosaken 2 §§. Das 25ste von den Schenken 21 §§.

Uebersetzungen dieses Gesetzbuches giebt es 1) eine lateinische unter dem Titel Statuta Moscovitica in der Reisebeschreibung des Baron von Mayerburg; 2) in deutscher Sprache aus dem Lateinischen von Struwe, Danzig 1723, 4to; 3) in dänischer Sprache von dem

dänischen Legationsrath Ariböe, s. Dreiers Beiträge zur Litteratur des nordischen Rechts p. 108. not. 4.

Die Уложенïе ist die Grundlage des heutigen russischen Rechts. Dieses Gesetzbuch antiquirt das frühere Recht, und bildet die Grenzlinie zwischen alten und neueren Rechten. Es gehört aber als Schlufs zu dem alten Rechte und dessen Geschichte, weil es dasselbe in sich aufnimmt, und daher weniger als Gesetzbuch denn als Rechtssammlung erscheint.

Der bedeutendste Theil der Уложенïе ist altes russisches Recht, geringer ist der Einflufs des griechisch-römischen. Die Vervollständigungen selbst erscheinen häufiger als Folgerungen aus älteren Rechtsgrundsätzen denn als neue Bestimmungen.

I. Staatsrecht.

A. Rechte der obersten Gewalt.

§. 172.

Die Verfassung des Reichs, welche, durch Sitte und Denkungsart des Volks geheiligt, von jeher unumschränkte Monarchie gewesen war, hatte in diesem Geiste eine neue Begründung durch die Wahlurkunde des Hauses Romanow gewonnen (s. vorige Periode). Die ganze höchste Gewalt war ungetheilt in den Händen des Zaren, welcher, der Sitte seiner Vorgänger folgend, wichtige Angelegenheiten mit seinen Reichsbojaren, Окольничïе und Думные люди berieth und entschied. Ihre Sitzungen hielten diese Räthe aber auf zarischen Befehl. Ул. Kap. X. §. 2. Nicht nur sie sondern auch den ganzen Klerus und Auserwählte aus den übrigen Ständen des Reichs, mit Ausnahme der Bauern, berief der Herrscher, um das Gesetzbuch vortragen zu lassen; doch ist keine Theilnahme der Berufenen bey

diesem Werke ersichtlich, und der beabsichtigte Zweck, das Gesetzbuch zu bekräftigen, welches vermittelst der Unterschrift geschahe, beruhte auf dem Befehle des Zaren. Einleitung zur Улож.

Weder über Krönung, Titel, Hofstaat, noch Thronfolge oder anderweitige Rechte der Mitglieder der zarischen Familie enthält das Gesetzbuch Bestimmungen. — Die Theilfürsten sind verschwunden, und in den Adel übergegangen.

B. Rechte der Stände.

§. 173.

1) Adel.

Der Adel besteht wie vorher aus denen zu Hofs-Rangklassen gehörigen Вояре, Окольничїе, Думные Люди oder Дьяки, Стольники, Стряичїе, Дворяне Московскїе, Дьяки, Жилци u. s. w., und aus denen zu den verschiedenen Städten des Reichs zugehörigen Stadt-Дворяне und Боярскїе дѣти. Ул. K. IX. §. 1., X. §. 30. 83. 91. 93. 124. 158. 162., XI. 1. 2., XIII. §. 1., XVI. §. 1.

Die Abkunft von fürstlichen Geschlechtern kommt dabey nicht mehr in Betracht, sondern nur der Hofs- oder Staatsdienst in welchem jemand sich befindet; denn Fürsten fand man sogar unter Bojarenkindern. Dagegen waren der Hofbedienten schon so viele geworden, daſs sie ohnmöglich den wirklichen Bedienungen mehr obliegen konnten, und wohl titulair seyn mogten. Aber auſser diesen Adligen scheinen auch solche darunter gewesen zu seyn, die nicht adlich waren (дворовые люди), Hofsdiener im niedrigern Sinn. Vergl. K. XIX. §. 25.

§. 174.

Fortsetzung.

Auf dem Adel haftete eine ganz persönliche Kriegsdienst-Verbindlichkeit. Sie wurden, sobald sie das gesetzliche Alter erreicht hatten, zum Dienste angeschrie-

ben (верстанны) und mit Dienstgütern versehen. Es scheint, von dem 18ten Jahre hob diese Verbindlichkeit an. VII. §. 17., XX. §. 1. Im Fall eines Krieges ward der dienstfähige Adel, durch Sendschreiben an die Woewoden und Beamten der Städte, aufgeboten, Versammlungsort und Termin angegeben. VII. §. 2. Jeder mufste dann erscheinen, der in die Dienstliste eingetragen war. Kranke und Greise konnten jedoch aus ihren Verwandten, welche das 18te Jahr erreicht hatten, aber noch nicht angeschrieben waren, einen anstatt ihrer schicken. In Ermangelung derselben aber mufsten sie entweder Leute stellen, oder Geld zahlen. Wer indessen fälschlich vorgab nicht mehr dienen zu können, mufste nach stattgefundener Untersuchung persönlich ausrücken. K. VII. §. 17. 18., XVI. §. 61.

Der Adel suchte sich dieser Dienstverbindlichkeit bisweilen zu entziehen, sogar seinen Stand verläugnend, und zur Strafe wurden diejenigen, welche vor dem Gesetzbuche in den Stand der Unfreien sich begeben hatten, in demselben gelassen, durchaus aber sollte solches nicht mehr Statt finden, und keine Боярскïе дѣти im Холопый приказъ als Unfreie verschrieben werden. Wird ein solcher aus der Unfreiheit in seinen frühern Stand restituirt, begiebt sich aber dennoch wieder in die Unfreiheit, so sollte er dem frühern Herrn überliefert werden. XX. §. 1 — 3. Eben so wurde auch denen рѣшоточные прикащики, welche Dienstgüter besafsen, aufgegeben, nach den Städten zarischen Dienst zu leisten, oder ihre Dienstgüter zu verlieren. K. XVI. §. 67. Die persönliche Dienstpflicht des Adels hatte auch die Folge, dafs der Adlige nicht wegen Schulden seinem Gläubiger persönlich übergeben werden konnte, dieses fand nur mit denen Боярскïе дѣти Statt, welche in dem niedrigen Civildienst der Приставы in den Behörden dienten. X. §. 204. 264.

§. 175.

Fortsetzung.

Auch bey den höhern geistlichen Gewalten, dem Patriarchen, Metropoliten, Erzbischöfen und Bischöfen

befanden Adlige sich im Dienste, und genossen dabey adliger Rechte. XVII. §. 37. Vergl. XII. §. 1. XIII. §. 1. 2. Hatten jedoch nicht geborene Adlige sich in solchen Verhältnissen Landgüter gekauft, so verloren sie solche entweder zum Vortheil des Staats, oder sie mufsten in den Stand des dem Zaren verpflichteten Adels treten. XVII. §. 37.

Ob dieses aber auch nach dem Gesetzbuche Statt finden durfte, ist zweifelhaft. Bey den Geistlichen dienten nämlich auch Leute freien Standes, aufser den geborenen Adligen.

§. 176.

Fortsetzung.

Aufser dem Kriegsdienst stand der Adel auch den Civilämtern und Staatsdiensten vor. Nicht nur die Richter und дьяки in den Hauptbehörden der Residenz waren von Adel, sondern auch in den Stadtdistrikten wurden die Kriminalrichter aus unbescholtenen und vermögenden Adligen gewählt, welche den Kriegsdienst nicht mehr leisteten. XXI. §. 4.

Der Civildienst erscheint indessen nicht mehr wie sonst als Verleihung, zum Genufs der Einkünfte, sondern als Dienstverbindlichkeit. Die Gehalte waren allgemeiner geworden.

Ueber den adligen Rang der дьяки scheint kein Zweifel obzuwalten, sie besafsen Dienstgüter gleich den übrigen Adligen 100 Четв. Kap. XVI. §. 1. und mogten aber statt des Krieges dem Civildienst im Kanzelleiverfahren vorstehen. In Hinsicht ihrer Untergebenen, der подьячïе, ist es jedoch nicht ganz entschieden, obgleich sie vielleicht unter den приказные люди zu verstehen, welche Dienstgüter besafsen. XVI. §. 62. Da indessen seit 1640 weder Popen- noch Diakonenkinder, noch die der гостинныя, суконныя черныя сотни und die der Landleute als подьячïе angestellt werden durften, so könnte mit Ausnahme der Kinder der Гости diese Klasse von Beamten nur aus sich selbst und den Adligen fortbestanden haben. Auch in Hinsicht der übrigen Kanzelleibeamten und Gerichtsdiener ist es zweifelhaft, ob sie immer aus dem Adel bestanden. Vergl. §. . Indessen wurde derselbe sogar

zu den niedern Diensten der polizeilichen Wächter in manchen Angelegenheiten gebraucht. Vergl. K. XXV. §. 17. 18.

§. 177.

Fortsetzung.

Der Adel war zum Besitz der Grundstücke vorzüglich berechtigt, und befugt dergleichen zu erwerben. Er ward sogar häufig mit Gütern zur Belohnung seiner Dienste beschenkt, oder der Staat verkaufte ihm Ländereien zu einem bestimmten Preis. Nicht blos ländliche sondern auch städtische Grundstücke besafs er, jedoch nur auf erstern konnte er Bauern halten. XIX. §. 14. 15. Doch ist nicht aus dem Gesetzbuche ersichtlich, dafs von denen dem Adel gehörigen Ländereien und Leuten irgend eine Steuer entrichtet worden wäre. Seine Steuerfreiheit litt nur dann eine Ausnahme, wenn er statt eines Kriegers Geld zum Feldzuge beitrug.

Der Adel war indessen nicht allein zum Grundbesitz berechtigt, denn nicht nur hatten solchen die Geistlichkeit sondern auch Гости und die niedern dienstthuenden Leute, die Bürger besafsen städtische Höfe, die Steuerfreiheit scheint aber ein Vorrecht der Dienstthuenden geblieben zu seyn, das sich in Hinsicht des Brückengeldes, des Zolls und der Ueberfahrten über alle ihre Leute und Gepäcke erstreckte. VII. §. 4. XI. §. 1. Ob daher Adlige in den Besitz der steuerzahlenden städtischen Höfe gelangen konnten, ist zweifelhaft, dafs sie früher zu solchen gelangt waren, und diese steuerfrey gemacht hatten, ist erwähnt, s. Uk. v. 9ten Dec. 1627; deshalb sollte aber nach X. §. 269. kein steuerbarer Hof den Бѣломѣстцы verkauft werden.

§. 178.

Fortsetzung.

Die Vertheilung der Dienstgüter an den Adel war durch das neue Gesetzbuch vollkommen organisirt. Der Adlige hatte ein Recht solche zu empfangen nach der Rangklasse in welcher er stand, und ward auf sein Ge-

such mit denselben versehen, wo es das Staatsvermögen erlaubte, auch durch Zulage. XVI. §. 1. 40. Nutzungen von Gewässern, an denen niemandem Rechte zustanden, konnten auf jemandes Wunsch als Dienstgüter in Berechnung gebracht werden. §. 36. Ueberhaupt aber durfte nicht verheimlicht werden, wie viel jemand schon an Dienstgütern besafs, entweder wenn er um Ergänzung derselben bat oder um Ertheilung neuer anstatt alter zerstörter, welche keine Einkünfte trugen. XVI. §. 24. 25. Bey dem Nutzungsrechte an diesen Dienstgütern schrieb das Gesetz vor, Bauern von den Dienstgütern auf Erbgüter nicht überzuführen, damit solche nicht dereinst verödet in das Staatsvermögen und an andere Adelige gelangten. XI. §. 30. 31. Uebrigens war die Austauschung der Dienstgüter gegen Dienstgüter so wie gegen Erbgüter und gegen Grundstücke der Geistlichkeit ganz erlaubt — nämlich gleiches Land gegen gleiches — und das eingetauschte Gut erhielt die Eigenschaft des ausgetauschten. Aber Verschreibung solcher Kontrakte mufste im Помѣстный приказъ statt finden. XVI. §. 2—7.

Verkauf und Verpfändung der Dienstgüter war jedoch ungültig. XVI. §. 69.

Die Dienstgüter wurden einem Jeden dort ertheilt, wo er nach den Städten und Distrikten zum Dienst angeschrieben war. XVI. §. 68. Selbst der zum Kriegsdienst Unfähige behielt seine Güter bis zu seinem Tode. §. 61.

Aufser dem russischen Adel hatten aber auch die muhammedanischen Unterthanen, Tartaren etc. welche Kriegsdienste leisteten, Dienstgüter, die wohl wahrscheinlich aus früheren Verleihungen herrührten, weshalb ihre Fürsten und Mursen zum Dienst sich stellen mufsten. K. XVI. §. 43 — 45. Desselbigengleichen hatten Ausländer, Kriegsdienste thuende Leute ihre Dienstgüter, §. 14., und nicht unwahrscheinlich ist es, dafs auch fortwährend solche Krieger niedern Ranges dergleichen erhielten. Vergl. §. 46.

§. 179.

Fortsetzung.

An den Dienstgütern hatte sich ein Erbrecht, dem an Erbgütern mit einigen Ausnahmen ähnlich, ausgebildet, vermöge welchem nicht blos die Söhne, welche zum Dienst fähig, sondern überhaupt alle und jede, dieselben bey dem Tode des Vaters ererbten, und sogar weitere Verwandte nach dem Erbrecht. Nur wenn keine erbfähige Verwandte sich um dieselben bemühten, wurden sie an Fremde ausgetheilt. XVI. §. 37. Die Theilung geschahe übrigens unter den nächsten Erbfähigen zu gleichen Theilen, oder wenn einer der Erben schon Dienstgüter besafs, mit Berücksichtigung dieser zu Gunsten der andern. §. 34.

Ein besonderes Erbrecht hatten die Wittwen und Töchter an dem Dienstgute, welches sich darnach richtete, ob der Erblasser im Treffen oder im Heere oder zu Hause verstorben war. Im ersten Fall erhielt die Wittwe von 100 Четвертъ Landes 20 Ч., die Tochter 10 Ч. Im zweiten Fall die Wittwe 15 und die Tochter 7 Ч. und ein Achtheil (Осмина); im letzten die Wittwe 10 und die Tochter 5 Ч. §. 30—32. Dieser Antheil war ihnen zum Lebensunterhalt ausgesetzt; sie konnten ihn jemandem übertragen, der sie dafür unterhalten oder verheirathen sollte, und bey nicht erfüllter Bedingung solches widerrufen. §. 10. Sie konnten auch mit denselben in eine Ehe treten, dann aber mufste der Bräutigam solche vorher auf seinen Namen übertragen lassen, weil ihm nach geschlossener Ehe ohnedem die Pflicht oblag die Gattin zu ernähren. §. 20. Ward die Frau zum zweitenmale Wittwe, so richtete sich ihr Antheil nach dem Stande und Gehalte ihres zweiten Mannes, und konnte ihr aus ihrem Eingebrachten wieder bestellt werden. §. 56.

Indessen ist nicht aus der Уложенїе zu entscheiden, ob in den Dienstgütern die Töchter auch mit den Söhnen erbten, oder ob diese nur überhaupt die Verbindlichkeit hatten sie, zu ernähren und zu verheirathen. Mit andern Verwandten konnten die Töchter zum Antheil gelangen. Vergl. §. 55. Eben so wenig mogte entschieden seyn, ob der den Wittwen und Töchtern gegebene Antheil nach ihrem Tode in die Verwandtschaft oder in das Staatsvermögen zurück fiel. Jede Uebertragung eines Dienstguts nach der Erbfolge ward indessen durch Ertheilung einer Urkunde bestätigt. Ein Besitz ohne dergleichen wird mit Erhebung der doppelten Siegelgebühren bestraft. §. 53.

§. 180.

Fortsetzung.

Indessen ging man auch von dieser Berechnung des Antheils der Wittwen ab, wenn der Dienstgüter nicht hinlänglich waren im Verhältniſs der Standesklasse und Gehalt des verstorbenen Mannes, und Söhne aus verschiedenen oder einer Ehe da waren, und theilte ihnen allen zu gleichen Theilen ihren Antheil aus. XVI. §. 57. 58.

Ob von den Dienstgütern der Wittwen und Töchter Leute zum Kriegsdienst gestellt werden sollten, sagt das Gesetz nicht. Es hätte sonst wohl auch derjenige, welchem sie ihre Güter abtraten um dafür ernährt zu werden, den Dienst leisten mögen.

§. 181.

Fortsetzung.

Der Adel genoſs einer persönlichen Achtung nach seinen Rangklassen; für Beleidigungen der höhern Adligen bis zu dem Думный человѣкъ zahlt der Adlige und am Hofe Dienende bis zu den dienenden Ausländern Ehrengeld, und erlitt körperliche Strafe im Fall der Zahlungsunfähigkeit. Der bürgerliche, niedere Krieger und Landbauer erlitt Körperstrafe mit Gefängniſs. Für die Beleidigung der Adligen von dem Стольникъ bis zu den dienenden Ausländern, Hofsleuten und

Подьячїе zahlte jedermann Ehrengeld. Улож. K. X. §. 91 — 93. Bestimmte Summen waren für die Adligen, im Dienst der Geistlichkeit, festgesetzt. Ebend. §. 95.

Das Zeugniſs Adliger so wie der Hauptleute und Hundertmänner der Стрѣлцы, der дьяки und подьячїе galt, wenn ihrer 10 waren, in Sachen bis 50 Rubel an Werth. §. 158.

Der Adlige ward für unvorsätzlichen Todtschlag mit der Todesstrafe verschont, sogar wenn er absichtlich seinen Bauern erschlug, der Räubereien wegen dem Gerichte übergeben werden muſste. K. XXI. §. 71. u. 79.

Sonst gewährte der Adel keine Befreiung von landesüblichen Strafen. Doch scheint die Leibesstrafe nicht an Bojaren, Окольничїе und Думные люди vollzogen werden zu können. Улож. K. X. §. 27 — 30.

§. 182.

Fortsetzung.

Die Vermehrung stehender Heerhaufen aus Ausländern und Leuten jeglichen Standes hatte die Festsetzung ihrer Verhältnisse nothwendig gemacht.

Die Ausländer welche sich in Dienst begaben erhielten Dienstgüter, welche nur Ausländern wieder ertheilt wurden; auch für sie galt Erbrecht im Dienstgute für Wittwen und Kinder. K. XVI. §. 13. 14. Aber durch Heirath mit Wittwen Adliger und der Ausländer konnte auch Verwechselung der Dienstgüter Statt finden. §. 18. 19. (Wahrscheinlich muſste aber der Ausländer getauft seyn, um sich mit der Russin zu verheirathen.) Die Ausländer (getaufte) mogten dergestalt leichter in den Adel übergehen. Nächst ihnen waren die Schützen (Стрѣлцы) die Angesehensten; sie stan-

den auf Geldgehalt. Sie so wie Kosaken und Dragoner durften, vielleicht mit Ausnahme der Moskwaschen, in den Städten gegen Entrichtung der Zollabgaben und Budensteuer Handel und Gewerbe treiben. K. XIX. §. 4. 11. Die Schützen wurden eben so wie Ausländer und Adlige nicht persönlich ihren Gläubigern übergeben, K. X. §. 264. 265., (der Staat bezahlte ihre Schuld aus ihrem Gehalt) welches Vorrecht Kosaken, Kanoniere Защитники und niedere Kriegsdienste und Handwerke treibende Dienende nicht hatten. §. 266. Diese letzteren trieben zwar auch den Kleinhandel, waren aber, mit Ausnahme der Kosaken und Dragoner, nicht von städtischen Steuern, Abgaben und Diensten frey so lange sie das Gewerbe trieben. §. 12.

Auch bey diesen niedern Kriegern scheint der Grundsatz herrschend geworden zu seyn, daſs des Vaters Stand auf den Sohn übergehen muſste, Vergl. Улож. K. XIX. §. 26. seq.; ob aber ihre Steuerfreiheit so anerkannt war, daſs sie Höfe und Häuser durch ihren Besitz steuerfrey gemacht hätten, scheint nicht ausgesprochen zu seyn, konnte aber in der Ideenreihe der Zeit liegen.

§. 183.

2) Geistlichkeit.

Die Geistlichkeit, an deren Spitze jetzt der Patriarch stand, veränderte sich weder in ihrem Range und Ansehen noch in ihrem Verhältnisse zum Throne. In so fern sie ihr eigenes Oberhaupt hatte könnte sie unabhängiger genannt werden, allein das Verhältniſs des Patriarchen zum Herrscher war dasselbe in welchem der ehemalige Metropolit stand. Nach wie vor erlieſs der Zar auch über den geistlichen Stand seine Gesetze, denselben zwar in der Regel mit zu Rathe ziehend, aber unbeschränkt verfügend. Vergl. K. XVII. §. 42. Ewers Gesch. S. 428.

§. 184.

Fortsetzung.

Hohe Achtung genoſs die Geistlichkeit. Für Beleidigung des Patriarchen ward selbst der höchste Rang-Adlige ihm persönlich überliefert, zu willkührlicher Behandlung; der Adlige überhaupt mit Leibesstrafe belegt. K. X. §. 27 — 30. Für Beleidigung der hohen Geistlichen von Seite hoher oder niederer Adliger, oder der niedern Geistlichen, war überhaupt für alle Stände des Reichs eine Stufenleiter von Strafen festgesetzt, welche von Entrichtung eines bestimmten Ehrengeldes, bis zu der schwersten Leibesstrafe und Gefängniſs sich schärften. Vergl. §. 30. seq.

§. 185.

Fortsetzung.

Ein Vorrecht des ganzen geistlichen Standes war es, keinen Eid leisten zu dürfen; wo es in Rechtsstreitigkeiten dazu kommen muſste entschied das Loos, oder wenn der weltliche Gegner solches wünschte, die Betheurung bey Stand und Ordensgelübde. K. XIII. §. 5. 6. Nur die Weltgeistlichen waren wenig angesehen, so daſs mit Ausnahme der Protopopen und Protodiakonen, Popen, Diakonen, Klosterbediente und Kirchendiener eben so wenig wie bojarische Leute, Knechte besitzen konnten; nur auf bestimmte Jahre konnten sie Diener halten. K. XX. §. 104. Auch ihren Kindern scheint es untersagt gewesen zu seyn den geistlichen Stand aufzugeben, seitdem sie nicht zu Civilämtern der Подьячїе gelassen wurden. Die Weltgeistlichen standen meist auf Geldgehalt, oder genossen Einkünfte geringer Kirchenländereien. Улож. K. X. §. 85 — 89. Nach ihrem Geldgehalt zahlte man ihnen für Beleidigungen Ehrengeld.

Sie mogten entweder den Stand der Weltgeistlichen und Kirchendiener fortsetzen oder in die Klöster gehen. Dieses schien jedem erlaubt. K. XVII. §. 43. 44.

§. 186.

Fortsetzung.

Wichtig war in dem Gesetzbuche das erneuerte Verbot, daſs der Patriarch, die Metropoliten, Erzbischöfe, Bischöfe und Klöster fortan weder Güter kaufen noch pfänden noch auf irgend eine Weise in Besitz halten und auch nicht zum Seelenheil annehmen sollten. Wenn nach dem Gesetzbuch Güter im Testamente zum Seelenheil vermacht, verkauft oder verpfändet wurden, so sollten sie ohne Ersatz konfiscirt werden. K. XVII. §. 42. (Es scheint zu Dienstgütern.) Früher wurde wenigstens der Werth des Gutes in Geld ausgezahlt. Ebend.

§. 187.

Fortsetzung.

Das Gesetzbuch regelte die Jurisdiktion der Geistlichkeit und Kompetenz ihrer Behörde etwas bestimmter.

Der Patriarchenhof, in welchem der Patriarch selbst richtet, entscheidet alle Rechtssachen der patriarchischen Beamten, Hofleute, Bojarenkinder, Landleute und der Leute jeglichen Standes welche auf des Patriarchen eignen Landgütern wohnen. K. XII. §. 1.

Ueber ungerechte Entscheidung der patriarchischen Richter und Beamten geht die Beschwerde an den Zaren und seinen Rath, §. 2. (welcher sie dann nach den allgemeinen Gesetzen beurtheilt). Nur dann kann in weltlichen Behörden gegen die der Gerichtsbarkeit des Patriarchen Unterworfenen geklagt werden, wenn sie als Kläger auftraten und sofort durch Wiederklage belangt wurden. §. 3.

Die Geistlichkeit, von dem Metropoliten an bis auf die ihrer Gerichtsbarkeit Unterworfenen, war bisher von der gewöhnlichen weltlichen Jurisdiktion eximirt gewesen, wurde aber gegenwärtig einer besondern Behörde, dem Klostergericht, untergeordnet, an welche fortan die Klagen gegen Metropoliten, Erzbischöfe, Bischöfe, ihre Beamten, Hofleute, Bojarenkinder und Bauern, die Klagen gegen Klöster, Archimandriten, Aebte, die Klostergeistlichkeit, ihre Diener und Bauern, die Weltgeistlichen und Kirchendiener gerichtet wurden. K. XIII. §. 1. Auch gegen diese konnte durch sofortige Wiederklage in den weltlichen Behörden verfahren werden. §. 2.

Gegen Verwalter und Bauern konnte überdem, bis 20 Rubel an Werth, in den Städten geklagt werden, aufser in Rechtssachen welche auf Erb-Dienstgüter und Knechte Bezug hatten. Sogar in diesen Rechtssachen waren die Richter in gewissen Städten kompetent. §. 3.

Eine besondere Kompetenz hatten die geistlichen Gewalten (in Moskwa der Patriarch, in den Städten die Metropoliten und Erzbischöfe) über Unzucht zwischen Herren und ihren leibeigenen Weibern und Mägden. K. XX. §. 80.

Die besondere Jurisdiktion der einzelnen geistlichen Gewalten scheint demnach aufgehört zu haben, und in die Kompetenz des Klostergerichts übergegangen zu seyn, und wahrscheinlich schon früher, indem das Gesetzbuch erwähnt, dafs die Klagesachen gegen diese Personen in der grofsen Hofbehörde verhandelt wurden. Es blieben also wohl den geistlichen Gewalten nur noch die Einkünfte und Steuern von ihren Unterthanen. Zweifelhaft erscheint es ob sie nicht die Gerichtsbarkeit über die eignen Unterthanen beibehielten, denn der §. des Gesetzbuchs könnte sich auch wohl nur auf weltliche Personen beziehen welche als Kläger auftraten.

§. 188.

Fortsetzung.

Ueber die zum Hofstaat und Dienerschaft der hohen geistlichen Gewalten Gehörigen, enthält K. X. §. 95. Nachweisungen. Es geht daraus hervor dafs auch die Adligen der hohen Geistlichkeit in Klassen getheilt waren, deren geringes Ehrengeld, bey Beleidigungen, sie indessen dem Bürgerstande gleich stellt. Ebend.

Es mogten viele unadligen Standes unter ihnen seyn.

§. 189.

3) Städtebewohner.

Alle Flecken, слободы, welche dem Patriarchen, Metropoliten, Bischöfen, Klöstern, hohen und geringen Adel gehörten und von Handels- und Handwerksleuten bewohnt waren, aber weder Staatsabgaben noch Dienste leisteten, wurden zu zarischen Städten und Flecken gemacht; aufser dem Staat sollte kein Privatmann dergleichen besitzen. Zugleich wurden, bey Einführung der allgemeinen Steuern unter den Bewohnern solcher Städte, die Knechte der ehemaligen Grundherren der Städte, welche unter die Stadtbewohner übergegangen waren, denselben wieder zurückgeliefert. Eben so Hofsleute und Diener der geistlichen Gewalten und Landleute. K. XIX. §. 1—5. Dagegen mufsten verbleiben und sich zur Steuer anschreiben lassen jegliche Städter, oder deren Eltern Städter gewesen waren, so wie freie Leute und Nachkommen der Weltgeistlichen und Kirchendiener, welche Handel und städtische Gewerbe trieben. §. 3. §. 9.

Es hatte auch bey den Stadtbewohnern die Rechtsansicht Eingang, dafs wer zu einem Stande gehöre bey demselben verbleiben und seine standesmäfsigen Verbindlichkeiten erfüllen müsse, ohne jemals willkührlich ihn verlassen zu dürfen. Diese Ansicht mogte

vollends herrschend werden, seitdem es nur zarische Städte und Flecken geben durfte, und die der ehemaligen Fürsten, hohen Adligen und geistlichen Gewalten eingezogen wurden. Die sonst gebräuchliche, obgleich schon früher untersagte Pfändung der Städter, wodurch sie (закладщики) mit ihrer Person ihrem Pfandherrn verhaftet waren und sich also seine Diener und Leute nannten, war durchaus verboten. Kein Städter, kein Sohn eines solchen, keiner der ehemals Miethling und Budendiener eines Städters war, konnte gepfändet werden. Alle gepfändete wurden zuzück geführt auf ihre früheren Wohnstellen, für die Zukunft ihnen aber Verschickung und Knutenstrafe gedroht, so wie den Pfandherren Konfiskation ihrer Ländereien. K. XIX. §. 13. 18.

§. 190.

Fortsetzung.

Wenn Bojarenleute und Bauern hingegen sich in den Städten steuerbare Höfe, Buden, Vorrathshäuser, steinerne Keller und Salzsiedereien gekauft oder gepfändet hatten, so durften sie solche nicht mehr besitzen, sondern mufsten sie den Städtern verkaufen. Künftig aber sollte solcher Kauf gegen das Gesetz die Konfiskation des gekauften Hofes nach sich ziehen. K. XIX. §. 15. Die verpfändeten und nach Ablauf des Termins nicht ausgelösten, mufste der Pfandnehmer Städtern verkaufen, bey gleicher Strafe. §. 16.

§. 191.

Fortsetzung.

Die Städte erhielten Ländereien zur Viehweide in einer bestimmten Entfernung im Umkreise. Dörfer und Höfe welche an die städtischen grenzten wurden zu denselben geschlagen und ihre Grundherren durch anderes Land aus dem Staatsvermögen entschädigt; Ackerbauern aber von denselben entlassen. K. XIX. §. 6—9. Die städtischen Höfe durften nur von steuerbaren Städtern besessen werden; jedoch waren einige aufserstädtische Höfe

und Gärten auf zarische Verleihungen an Steuerfreie vertheilt, welche nur Hauswächter, oder zu zeitlichen Arbeiten Bauern daselbst halten durften; wenn sie aber solche angesiedelt hatten, so wurden dieselben zu steuerbaren Städtern gemacht; künftig sollte bey Strafe der Konfiskation kein steuerbarer Hof an Steuerfreie (бѣломѣстцы) verkauft werden. §. 14. 15, 39.

§. 192.

Fortsetzung.

Die Stadtbewohner theilten sich in verschiedene Klassen. Vor allen ausgezeichnet ist das Geschlecht der namhaften Leute Stroganow. Die Klassen sind Grofshändler oder Gäste (гости), das Hundert der Gäste, das der Tuchhändler und das Kronshundert. Diese, verschiedene Zweige des bedeutendsten Handels betreibend, wurden nach Moskwa versammelt. K. XIX. §. 34. Doch konnten sie in den Städten ihre früheren Gewerbe (falls sie sonst zu der niedern Klasse der Städter gehörten) fortsetzen, aber gegen Entrichtung der alten Abgaben und Steuern. Es scheint dafs sie sonst von den gewöhnlichen Steuern und Diensten frey waren. Die übrigen Städter heifsen die Schatzung zahlenden schwarzen Hunderte (черныхъ сотенъ и слободъ, тяглые люди). Auch bey ihnen fanden Unterabtheilungen Statt. K. X. §. 94.

Ueber die besondern Rechte der höhern Klassen der Städter enthält das Gesetzbuch keine Bestimmungen. Einige derselben mogten die früheren seyn, andere Rechte bildeten sich im Laufe der Zeit nach der Улож. aus. Die vorzüglichsten Rechte der angesehensten Klassen mogten Abgabenfreiheit und Freiheit von städtischen Diensten, das Recht Güter zu kaufen, Branntwein zu halten, welches die гости gewifs hatten, Recht auf angesehene Stadtämter seyn u. s. w. Vergl. K. XVIII. §. 8. 9. Wahrscheinlich aber war der Uebergang zu andern Ständen ihnen untersagt.

Als einzelnes Recht erscheint noch ein Recht auf gröſseres Ehrengeld bey Beleidigungen, von 100 Rubel an (den Stroganow zu zahlen) bis 15 und 10 Rubel; K. X. §. 94.; ferner das Zeugniſs der гости, 10 an der Zahl, gilt wie das der Adligen in Rechtssachen bis 50 Rubel. §. 158.

§. 193.

Fortsetzung.

Die übrigen niedern Bürgerklassen in den Städten setzten ihren Stand durch ihre Nachkommen fort, ohne in einen andern übergehen zu dürfen. Die Heirath eines Freien mit einer Bürgerwittwe, die Heirath mit einem Bürgermädchen, unter der Verpflichtung den Schwiegervater zu ernähren und im Hause zu leben, machte den Freien zum Stadtbürger. K. XIX. §. 21—23. Indessen konnten die Städter ihre Kinder und Verwandte, auch andere Leute zum Dienst abgeben, aber nur auf 5 Jahre. K. XX. §. 116.

Der Statt gefundene Uebergang derselben zu Kriegsdiensten und dienenden Handwerkern ward mit wenigen Ausnahmen ungültig gemacht und widerrufen. Ebend. §. 24—27. 29—32. Nur der aus der Kriegsgefangenschaft Zurückgekehrte war frey und konnte sich aufhalten wo er wollte (gleich dem Leibeigenen der aus der Gefangenschaft heimkehrte). §. 33.

§. 194.

Fortsetzung.

Die Abgaben des Bürgerstandes waren, wie es scheint: 1) Zollabgaben (тамошенныя пошлины) von den Gegenständen ihres Handels und ihrer Gewerbe. (?) 2) Оброкъ von Buden. (Nur Stadteinwohner konnten in ihren Häusern Buden halten, handeltreibende Bürger aus andern Städten, wie es scheint, nur im Kaufhofe selbst.) 3) Тягло, Steuer, welche sowohl auf dem besessenen städtischen Grund und Hofe, als vielleicht auch auf der

Person haftete. K. XIX. §. 11. 12. 34. 36. Aufser diesen Abgaben waren sie zu Diensten und Arbeiten in den Städten selbst verpflichtet. Ebend.

Diese Dienste und Arbeiten mogten z. B. öffentliche Bauten, Befestigungen, Wächterdienste etc. seyn. Ob die Kriminal-Geschworenen, Schreiber und Thurmwächter vorzugsweise aus Städtern gewählt wurden, geht nicht hervor. K. XXI. §. 4. (Сотные люди.)

§. 195.

Fortsetzung.

Der Uebergang der niedern Bürgerklassen von Stadt zu Stadt und nach Moskwa war untersagt. K. XIX. §. 19. Doch scheint der Handel in mehreren Städten nicht verboten und sogar der Besitz von Grundstücken erlaubt gewesen zu seyn, aber wie es scheint für vergangene Fälle, denn nach den Grundstücken und Höfen rechnete man den Wohnort des Bürgers, von dem Handel in andern Städten zahlte er blos Abgaben und leistete seine Verbindlichkeiten. Ebend. §. 35. 36.

§. 196.

Fortsetzung.

An der Rechtspflege, scheint es, nahmen die Bürger keinen Theil mehr; die früher ernannten Aeltesten und Geschworenen wenigstens, kommen nicht mehr vor. Die Erhebung mancher Staatseinkünfte von den Städten mogte ihnen jedoch aufgetragen seyn, so wie zuweilen die Aufsicht darüber; z. B. die Zehnmänner welche auf die Befolgung der Gesetze über Branntwein- und Tabakverkauf wachen mufsten. K. XXV. §. 20.

Die Erhebung der Zoll- und Getränkegelder war angesehenen Bürgern anvertraut. Vergl. K. XVIII. §. 8. Es mogten die Verpachtungen wohl zuweilen einer von dem Staat geregelten Verwaltung weichen.

§. 197.

4) Landbewohner.

Die Landleute stehen im geringsten Ansehen, ihrer war bey der Berufung der Deputirten zur Anhörung des Gesetzbuchs gar nicht gedacht.

Die Landleute wohnten entweder auf Hofs- und schwarzen Ländereien (дворцовыхъ селъ и черныхъ волостей крестьяне) und waren dann Reichsbauern (государевые крестьяне), oder sie waren auf den Ländereien der Geistlichkeit, Klöster, des Adels angesiedelt (помѣщиковые и вотчинниковые крестьяне и бобыли) und waren gutsherrliche und geistliche.

Die Bauern überhaupt scheinen jetzt als zu dem Lande angeschrieben angesehen werden zu müssen, sie dürfen ihren Wohnsitz und ihren Grundherrn nicht verlassen, und können ihre Beschäftigungen nicht eigenmächtig gegen andere vertauschen, und in einen andern Stand übergehen.

Die Verbindlichkeit in ihrem Stande zu bleiben ist bey ihnen nach dem Ausspruch des Gesetzes schon eben so gültig, als bey dem Adel und den Städtern; weder sie noch ihre Kinder dürfen ihren Stand aufgeben. K. XX. §. 6. Ihre Anschreibung zu den Gütern aber machte sie keineswegs, im Sinn des Gesetzes, den Sklaven gleich zum Eigenthum ihrer Herren; sondern bezweckte blos sie bey dem Ackerbau zu erhalten. Der Herr darf sich auf keinen seiner Bauern eine Dienst-Verbindungsschrift ausstellen lassen, wodurch der Bauer Knecht werden würde. K. XX. §. 113. Alle entflohenen Bauern müssen zurückgeliefert werden, die Reichsbauern so gut wie die Privatbauern, und zwar mit Weib und Kindern und ihren Habseligkeiten. K. XI. §. 1. Sogar die zu den Kosaken und Schützen Uebergegangenen. §. 2. Weder Reichsbauern können zu Privatbesitzern noch Privatbauern auf Ländereien der Reichsbauern übergehen. Ebend.

Wer einen Bauer und dessen Verwandten bey sich aufnimmt, soll sie nicht nur ihren Herren mit Weib und Kindern, allem Vermögen, sondern auch mit dem ausgesäeten, stehenden oder geern-

teten Getreide zurückliefern und für die gutsherrlichen Einkünfte und Reichsabgaben für jeden Bauer 10 Rubel auf jedes Jahr, so lange er ihn verhehlt, zahlen. §. 10. 21.

Verkauf der Bauern einzeln oder familienweise scheint nicht erlaubt, wahrscheinlich aber wohl mit den Gütern zu welchen sie angeschrieben sind. §. 7. Das Ueberführen der Bauern von Ländereien, auf welche sie angeschrieben waren, auf andere, ist zweifelhaft, von Dienstgütern konnten die daselbst angeschriebenen nicht weggeführt werden. §. 30. 31.

Gleich Sklaven konnten auch Bauern in Freiheit gelassen werden, mit Ertheilung einer Entlassungsurkunde, отпускная. Aber nur Bauern welche zu Erbgütern angeschrieben waren, denn von dem Dienstgute konnte kein Bauer entfernt werden. K. XV. §. 3.

§. 198.

Fortsetzung.

Noch herrscht aber ein bedeutender Unterschied zwischen den gutsherrlichen Bauern und den eigentlichen Unfreien (Knechte холопи), indessen fing man an, einige, von den letztern geltende, Rechtsgrundsätze auch auf die Landleute auszudehnen, z. B. den daſs man Knecht werde nach der Sklavin. Die entlaufene Bäuerin, welche einen Knecht oder Bauer heirathet, oder von dessen Herrn zur Heirath überredet wird, soll dem frühern Herrn derselben mit ihrem Manne und Kindern zurückgeliefert werden. K. XI. §. 12. §. 15. Eben so wenn sie von ihrem Vater (der selbst entlaufen war) verheirathet wurde. §. 17.

Für die Ehe der Bäuerinnen war die Erlaubniſs des Herrn nöthig, wenn diese Folgen nicht eintreten sollten, welcher dann einen Entlassungsbrief ertheilte (отпускная). §. 19.

In demselben wurde bemerkt wie viel Abzugsgeld, выводъ, gezahlt worden war. Ebend. Nur diensthuenden Leuten konnte die Heirath nicht verweigert werden, sie zahlten selbst für entlaufene Weiber und Mädchen das Abzugsgeld, und zwar für Sklavinnen 50 Rubel, für Bäuerinnen 10 Rubel. K. XX. §. 27.

Dafs aber den Bauern die Ehe nicht verwehrt werden durfte, hatte die Улож. nicht bestimmt.

Waren Bauern und Bäuerinnen über die Grenze gegangen und hatten sich dort verheirathet, und bey ihrer Rückkunft machten die Gegner beider Ansprüche auf das Ehepaar, so entschied das Loos wer sie behielt und dem Gegner für seinen verlornen Läufling 5 Rubel (вывoдъ) zahlte. K. XI. §. 34.

§. 199.

Fortsetzung.

Die Bauern konnten ihre Rechtssachen nicht mehr selbstständig vor Gericht verhandeln (wenigstens die gutsherrlichen nicht). Sie wurden sowohl in Klagen als in der Vertheidigung von ihren adligen Gutsherren vertreten, aufser in Kriminalfällen (Diebstahl, Raub und Todtschlag). K. XIII. §. 7.

Klagen gegen ihre Gutsherren dürfen sie gar nicht anbringen. Sie werden hierin mit den Knechten zusammenbegriffen. Nur Denunciationen über die wichtigsten Staatsverbrechen gegen die Person des Zaren. Vergl. K. II. §. 13. Folglich blieb die Jurisdiktion über die Rechtshändel der Bauern unter sich, ganz dem Herrn anheimgestellt, wobey auch in Ermangelung eines Klagerechts weder Appellation noch sonstige Beschwerden gegen den Herrn zulässig ist. Die Knechtschaft war dadurch vorbereitet, begründet und faktisch da.

§. 200.

Fortsetzung.

Es scheint dafs die gutsherrlichen Bauern Abgaben an den Staat entrichteten (unbestimmt: vielleicht von dem bewohnten Hofe), wahrscheinlich zu Leistungen überdem verpflichtet waren, z. B. Fuhren, Arbeiten und dergleichen, und von ihren Gutsbesitzern willkührlich oder eigentlich nach Gewohnheitsrecht besteuert werden konnten. K. XI. §. 21.

§. 201.

Fortsetzung.

Die Bauern der geistlichen Gewalten standen unter Verwaltern und wahrscheinlich auch unter Aeltesten,

Geschworenen und Aufsehern über 100 und 10. Und diese Einrichtung mogte auch bey den Reichsbauern Statt finden, K. X. §. 161., wahrscheinlich zum Zwecke der Erhebung der Abgaben und Anordnung der Leistungen. Die Bauern der Geistlichkeit mogten fortwährend ihre Abgaben und Leistungen den geistlichen Gewalten und Klöstern entrichten und leisten, die Reichsbauern dem Staate. Ob die erwähnten Aeltesten und Geschworenen eine Art von Jurisdiktion ausübten, ist indessen nicht ersichtlich, es scheinen vielmehr die Reichsbauern unter der allgemeinen Jurisdiktion der zarischen Richter gestanden zu haben.

Die Abgaben und ihre Erhebung scheint sehr ungewifs nach dem Gesetzbuch, so dafs es durchaus andere Gesetze hierüber gegeben haben mufs. Im Kap. VIII. §. 1. spricht man von neuen Verschreibungsbüchern (новые переписные книги, а не по сошному письму), mit Verwerfung der alten Verschreibung nach dem Pfluge (по сохомъ).

§. 202.

Fortsetzung.

Besondere Rechte scheint der Bauerstand überhaupt nicht genossen zu haben. Von dem Besitz unbeweglicher Grundstücke kommt keine Spur vor. Sie konnten sich wohl zu Diensten vermiethen, schriftlich und mündlich, die gutsherrlichen wahrscheinlich aber nur auf Erlaubnifs ihrer Herren, die übrigen mit Mitwissenschaft ihrer Vorgesetzten. Vergl. K. XI. §. 32. Die Reichsbauern durften gleich den Städtern in alle Pachtungen sich einlassen (таможни, кабаки и всякïе откупы), aber keine andere Bauern. K. XVIII. §. 23.

Im Ehrengelde für Beleidigungen standen sie sich alle gleich. K. X. §. 94.

In Hinsicht des Besitzes unbeweglicher Güter findet sich nur eine Bestimmung, die aber auf Knechte (Unfreie) zu beziehen ist,

dafs nämlich bojarische Leute und Klosterdiener durchaus keine Erbgüter weder pfandweise noch durch Kauf erwerben sollen; wer von ihnen solches denunciirt, erhält das Gut als Dienstgut (also von Seiten des Staats). K. XVII. §. 41.

§. 203.

Fortsetzung.

Ueber die ямщики oder Postbauern enthält das Gesetzbuch keine nähere Bestimmung als die, dafs Städter nicht zu denselben gezählt werden könnten, K. XIX. §. 32., und dafs sie gleich den Uebrigen zur Loskaufung der Gefangenen besteuert wurden. K. VIII. §. 1.

§. 204.

5) Ausländer. — Andersgläubige.

Es finden sich wenige Bestimmungen im Gesetzbuche über die Rechtsverhältnisse der Ausländer. Diejenigen welche Handelsgeschäfte nach Rufsland brachten hatten ihre durch besondere Urkunden begründeten Rechte und Freiheiten, welche nicht gleich waren, z. B. Freiheiten der Engländer, Holländer von manchen Gerichtsgebühren vor andern. Vergl. K. XVIII. §. 55. Ein allgemeines und wichtiges Recht der Ausländer war das alte der Правда руская, dafs sie vor Einheimischen im Konkurse befriedigt werden mufsten. K. X. §. 260. Dieses wurde wieder hervorgehoben.

Die in russischen Diensten befindlichen Ausländer, wurden fast schon den Bojarenkindern gleich gesetzt; zum Theil mogten es schon in Rufsland geborene, zum Theil neu angekommene seyn. Sie erhielten ihre Dienstgüter von welchen die nämlichen Bestimmungen und Rechte galten, wie bey dem Adel. Zur griechischen Religion getaufte, verheiratheten sich mit adligen Wittwen und Mädchen und konnten sich deren Dienstgüter zuschreiben lassen; überhaupt mogte wohl der

Uebergang derselben zu Bojarenkindern nicht schwierig seyn. K. IX. §. 1. 2. X. §. 30. 93. XVI. §. 19. Vergl. 13. 14. 18.

Die verschiedenen christlichen Religionspartheien scheinen zwar geduldet, doch verordnete das Gesetz, dafs in Moskwa nur in einem bestimmten Stadttheile und in gehöriger Entfernung von russischen Kirchen die der Ausländer erbaut werden dürfen. K. XIX. §. 40. Der Ausländer wurde nach den allgemeinen Reichsgesetzen gerichtet. K. X. §. 1.

§. 205.

Fortsetzung.

In Hinsicht der Tartaren hob das Gesetzbuch das frühere Verbot des Kaufs und Verkaufs derselben auf, nur die Woewoden und Beamten in Sibirien und Astrachan durften sie nicht erwerben. Auch sollte jede gewaltsame Entführung mit strenger Strafe geahndet werden. Vergl. K. XX. §. 117. 118. Die Entführten wurden zurückgeliefert und für die schon Getauften der höchste Preis bezahlt.

Die Tartaren, Mordwinen, Tschuwaschen, Tscheremissen, Wotjaken und Baschkiren wurden im Ganzen in ihren hergebrachten Rechten und Gewohnheiten geschützt, und in ihrem Grundbesitz unbeeinträchtigt gelassen. K. XVI. §. 41. Nur durften Dienstgüter der Russen nicht an Tartaren und Mordwinen, z. B. auf оброкъ, vertheilt werden. §. 42. Die Fürsten, Mursen und Tartaren hatten noch ältere und neuere Verleihungen, ihre besonderen Dienst- und Erbgüter von denen sie den Kriegsdienst leisteten. §. 45. Solche zu verkaufen und zu vertauschen an russische Adlige war untersagt, sogar kontraktmäfsige Abtretung auf viele Jahre. §. 43. Indessen nahm man den Getauften der erwähnten

Nationen, deshalb nicht ihre Güter um sie den übrigen zu ertheilen, sondern diese fuhren fort sie zu besitzen. §. 44. Die nicht Kriegsdienste leistenden unter den genannten Völkerschaften waren zu Abgaben und Steuern (und Leistungen wahrscheinlich) verpflichtet(?) Die Landbewohner entrichteten ihre Abgaben in Pelzwerk (Ясачныe земли). §. 43. Desgleichen wohl auch die sibirischen Völkerschaften.

§. 206.

C. Staatsverwaltung.

Alle Verwaltungszweige liefen in höchster Instanz in die Hand des Zaren zusammen und wurden von ihm in der Палата mit den Bojaren, Окольничїе, Думныe люди entschieden. Zweifelhafte Fälle die die Richter zu entscheiden sich nicht getrauten legten sie dem Zaren in dieser höchsten Behörde vor, welche sich nur auf zarischen Befehl versammelte. K. X. §. 2. In kirchlichen Sachen verfügte der Zar nach Berathung mit der Geistlichkeit. In Beschwerden über verzögerte, verweigerte Justiz der Behörden (приказы) in der Residenz und über Unrecht entschied er gleichfalls in der Палата. §. 10. 14. 15. 16. 20.

§. 207.

Fortsetzung.

Nächst dieser höchsten Reichsbehörde waren die Angelegenheiten gerichtlicher und administrativer Natur, verschiedenen in der Residenz angeordneten Centralbehörden anvertraut (приказы), in diesen safsen 4 oder 5 Richter (бояринъ oder околничїи oder Думныи съ товарищи), K. X. §. 23. 24., nebst Sekretär und einigen Untersekretären (дьяки и подьячїе). §. 12. 13. §. 128. Unter ihnen standen gewisse Städte, Distrikte mit ihren Nebenstädten und Flecken und deren ganze

Verwaltung. Vergl. Указатель законовъ. 1. B. Einleitung. Z. B. Новогородская четъ, Галицкая четъ, костромская четверть, Устюжская четверть, Казанской дворецъ etc.

Sie empfingen die Klagen über Unrecht welches die untergeordneten Beamten jener Distrikte verübt hatten, §. 149., und über die Beamten selbst und sprachen darüber Recht. Sie entschieden wohl Rechtssachen der Bewohner aus jenem Distrikte über welche die dortigen Beamten keine Kompetenz hatten und welche nicht der Person oder dem Gegenstande nach vor besondere Behörden gehörten.

§. 208.

Fortsetzung.

Aufser diesen Oberbehörden über gewisse Distrikte, gab es mehrere Hauptbehörden in der Residenz zum Theil als Gerichtsstand gewisser Personen zum Theil nach den Rechtsgegenständen kompetent.

1) Die Vertheilungsbehörde (Розрядъ) sprach Recht über Adlige von dem Стольникъ bis zu den niedern Klassen. 2) Das Ausländer-Gericht, Schützen-Gericht, Kosaken-Gericht etc. übte die Jurisdiktion über die zu diesen Klassen Gehörigen. 3) Der Behörde über die Geistlichkeit, nämlich des Patriarchenhofs, und Klostergerichts ist schon erwähnt (s. Geistlichkeit).

4) Ueber Landgüter und Besitz und Eigenthum derselben war die Güterbehörde (помѣстной приказъ) angeordnet.

5) Ueber die Verhältnisse der Unfreien zu ihrem Herrn und daraus hervorgehenden Rechte, das Knecht-Gericht (Холопьїи судъ).

6) Ueber die Verwaltung, Erhebung, Verwendung und Berechnung der Staatseinkünfte gab es verschie-

dene Behörden in den Residenzen (z. B. Казенной дворЪ, Болшой дворецЪ, Болшая казна etc.) welche vielen durch die Umstände bedingten Veränderungen ausgesetzt waren.

Die auswärtigen Verhältnisse des Reichs waren einer besondern Gesandtschaftsbehörde anvertraut (посольской приказЪ).

Welches die Kompetenz jeder dieser Behörden zu einer bestimmten Zeit war, ist schwer anzugeben. Das Bedürfniſs vervielfältigte zuweilen die Behörden, und schied sie von einander oder vereinigte auch wieder mehrere. Es handelt sich aber von ihrem Wirkungskreis zur Zeit des Gesetzbuches.

§. 209.

Fortsetzung.

Die Verwaltung der Städte und ihrer Distrikte war Woewoden anvertraut welche die Rechtssachen zwischen Bauern, Städtern, Gutsverwaltern und Hofsleuten bis zu dem Werth von 20 Rubeln entschieden. Ueber 20 Rubel, Landbesitz und Knechtschaft waren sie nicht kompetent, mit Ausnahme derjenigen Woewoden denen auf zarischen Befehl ein ДьякЪ beigeordnet war. Улож. K. XIII. §. 3.

In welchen Städten solches Statt fand mit Ausnahme der unter der kasanschen Behörde stehenden, sagt das Gesetzbuch nicht. Es scheint daſs die allgemeine Kompetenz der Woewoden sich über Städter, Klagen der Städter gegen geistliche und gutsherrliche Verwalter und Bauern, und umgekehrt erstreckte, wahrscheinlich auch über Reichsbauern. Die gutsherrlichen und geistlichen Bauern standen wohl in Klagesachen unter sich, unter der Kompetenz der Gutsherren und des Klostergerichts. Von einer Theilnahme der Stadtbewohner oder der Landbewohner an der Jurisdiktion mit den Woewoden kommt in der улож. keine Spur vor. Es scheint also diese Theilnahme aufgehört zu haben, denn ein so wichtiges Verhältniſs konnte nicht übergangen seyn.

Daſs aber dem Woewoden Sekretär und Beamte (приказные люди) beigeordnet waren geht aus mehrern Bestimmungen hervor. Vergl. K. XXI. §. 3. K. X. §. 6.

§. 210.

Fortsetzung.

Die Kriminalsachen waren von der bürgerlichen Jurisdiktion ausgeschieden; in Moskwa war mit der Untersuchung derselben der Landeshof (земской дворъ) beschäftigt, in den Städten die Distriktsältesten (Губные старости) und Geschworenen, mit deren Geschäften der Woewode nichts gemein hatte. Nur wo keine Губные старосты, vereinigte der Woewode die Kriminal- und Civil-Jurisdiktion. K. XXI. §. 1 — 3.

Die Губные старосты wurden von allen Einwohnern des Distrikts, Adligen, Städtern und Landbewohnern aus den angesehensten Adligen auserwählt, die Wahlurkunde nach Moskwa in die Räuberbehörde (разбойной приказъ) gesandt, und die Gewählten daselbst beeidigt. Diesen Kriminalrichtern, wurden Geschworene, Schreiber (дьячки) und Thurmwächter beigegeben gleichfalls auf Wahl der Landleute; diese wurden in den Städten von den Woewoden in Gegenwart der Kriminalrichter vereidigt. §. 4. Sie erhielten alle aus ihrer Oberbehörde in Moskwa Instruktionen. Dieser waren sie auch in einzelnen Rechtssachen untergeordnet. §. 6.

In Moskwa wählten die Städter unter sich die Geschworenen und Wächter jährlich. §. 95. In den Städten wählten sämmtliche Distriktsbewohner, Städter und Landleute, dieselben, so wie auch die Henker (diese wurden in Moskwa aus freien Leuten bestellt) aus Landleuten sowohl Reichs- als geistlichen und gutsherrlichen Bauern. §. 67. Dieselben Wähler entrichteten auch gemeinschaftlich die Beisteuer zum Gehalte der Gewählten und zu den Ausgaben der Gerichtsstube (губная изба). Ebend. Nur welcher Gutsbesitzer weniger als 20 Bauern besafs, dessen Leute traf die Wahl nicht. §. 98.

Sowohl die Kriminalrichter als Geschwornen, Thurmwächter und endlich subsidiarisch die Wähler sind für das Entlaufen der Verbrecher, den Privat-Schadenersatz schuldig, und zwar die Kriminalrichter auf den doppelten Betrag desjenigen der Geschwornen, vergl. §. 101., weil sie die Aufsicht über die Gefängnisse haben.

§. 211.

Fortsetzung.

Ueber das Geschäftsverfahren enthielt das Gesetzbuch einige Bestimmungen. Von den moskwaschen Richtern der Behörden sollte keiner ohne gesetzliche Gründe (Krankheit, häusliches Geschäft, Urlaub) die Gerichtssitzungen versäumen. In der Abwesenheit eines gingen indessen die Verhandlungen fort, nur sollte im Urtheil (вершенья) bemerkt werden weshalb Jemand fehle. K. X. §. 23. Willkührliche Versäumnifs ward bestraft. §. 24. An bestimmten Feiertagen durfte keine Sitzung seyn mit Ausnahme wichtiger Staatsangelegenheiten. §. 25.

§. 212.

Fortsetzung.

Alle gerichtliche Verhandlungen wurden von den Kanzelleibeamten oder Untersekretären (подьячїе) niedergeschrieben, ohne dafs zwischen den Zeilen etwas ausgestrichen, überschrieben oder radirt werden durfte. Sachen der Privaten wurden von beiden Partheien unterzeichnet, von dem подьячїи eine Abschrift zur Ausfertigung veranstaltet, deren Richtigkeit von dem дьякъ bezeugt ward. Das Original blieb in der Behörde. K. X. §. 11. Unter strenger Strafe durfte keine Akte aus der Behörde ins Haus gebracht werden. §. 13.

Es führte der подьячій gerichtliche Bücher über alle einlaufenden Sachen unter Kontrasignatur des Дьякъ. Nach beendigter Sitzung wurde die vorgetragene Sache darin verzeichnet, und bemerkt wie viel an Gerichtsgebühren erhoben worden. K. X. §. 128. 129. Die Gerichtsgebühren mufsten auf der Stelle entrichtet werden. Sie gehörten in die Reichskasse (государева казна). §. 127.

Die Gerichtsgebühren waren 1) die Abgabe einer гривна von dem Rubel nach dem Werth des Rechtsstreites, 2) von dem Gerichte die Revision (съ суда пересудъ) 6 алтынъ 4 денги und 3) der Rechtszehnte (правой десятокъ) 4 денги. Von diesen allgemeinen Gerichtsgebühren, waren z. B. Schützen eximirt wenigstens in gewissen Fällen. Desgleichen ihre Kinder, Brüder und Neffen welche unabgetheilt mit ihnen in ihren Höfen wohnten. Vergl. §. 124. 126.

4) Eine andere Gerichtsgebühr war der Siegelzoll (печатная пошлина) von den verschiedenen zarischen und aus den Behörden ertheilten Urkunden. Vergl. K. XVIII.

§. 213.

Fortsetzung.

Zum Vorladen der Partheien waren in den Behörden Beamte, приставы, welche für ihren Vorladungsgang bezahlt werden mufsten. Da ihrer wahrscheinlich mehrere waren welche der Reihefolge nach, eine Woche dem Dienste vorstanden so werden sie auch Wochendiener genannt (недѣлщики). K. X. §. 142. Sie wurden gegen Bürgschaft angestellt dafs sie im zarischen Dienste nicht Ungerechtigkeiten begehen sollten. §. 147. Die Vorladungskosten waren gesetzlich bestimmt. §. 144—148.

In diesen Gesetzen wird der приставъ nachher недѣлщикъ genannt, es scheint also es war ein und derselbe Beamte und

führte den allgemeinen Amtsnamen des приставъ nach gemeinem Sprachgebrauch.*) Dafs sie wohl meist adliger Herkunft waren, und dieses Amt überhaupt adliger Dienst war ist aus diesen und anderen Gesetzen zu vermuthen. Vergl. §. 204. 264.

§. 214.

Fortsetzung.

In Moskwa sowohl als in den Städten des Reichs waren besondere Notarien angeordnet (площадные подьячїе, an den Marktplätzen площади sich aufhaltend) durch deren Attest jede Rechtsurkunde Kraft erhielt. Ohne das Zeugnifs dieser Beamten konnten nur Rechtsurkunden über geringere Rechtsgeschäfte bis 10 Rubel an Werth ausgefertigt werden. K. X. §. 246. 247.

§. 215.

Fortsetzung.

Ueberhaupt aber ward festgestellt dafs Niemandem besondere Befreiungen von dem Gerichtsstande ertheilt werden sollten, weil dadurch nur Ungerechtigkeiten und Schaden veranlafst würden. Die schon aus den Behörden ertheilten Urkunden der Art wurden eingezogen. K. X. §. 153.

§. 216.

II. Kriminalrecht.

Was den Geist des Kriminalrechts der sich in diesem Gesetzbuche ausspricht anbelangt, so ist nicht zu ver-

*) Dafs приставъ und недѣлщикъ eigentlich eine Person ist scheint noch mehr daraus hervorzugehen, dafs in einer Gesetzesstelle erwähnt ist: die недѣлщики hätten ihre Diener und Gefährten (заговорщики) ohne welche sie den Dienst nicht vorstehen sollten, für welchen sie hafteten und welche der Дьякъ in ein Buch verzeichnete. Ebend. §. 148. Der приставъ wird hier allgemein genannt, die Einzelheiten aber beziehen sich auf den недѣлщикъ.

kennen, wie die Strenge der Strafen, die Abschreckung von der That bezwecken sollte, allein zugleich mit den vervielfältigten Kriminalstrafen berücksichtigt die Gesetzgebung, noch immer von der Ideenreihe des alten Rechts geleitet, den Schadenersatz des Beeinträchtigten, fast in jeglichen Fällen. Die Strafen schärfen sich nach der Wichtigkeit des Verbrechens für den Staat und eine ziemlich genaue Abstufung derselben ist ersichtlich. Nur die oberste Gewalt im Staat verhängt die Strafen, dem Richter ist keine Willkühr freigelassen.

Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit, Schärfung, Milderung der Strafen finden sich gleichfalls unter den vielen in Form eines einzelnen Falles abgefafsten Strafgesetzen.

Die Strafen sind im Allgemeinen: Lebensstrafe verschiedener Art, verstümmelnde Strafen (Abhauen der Hand, des Ohrs etc.), Leibesstrafen (Knute, Batoggen), Freiheitsstrafen, Geldstrafen (auch Konfiskation des Vermögens), Ehrenstrafen (dunkel worin sie bestanden) und willkührliche Strafen welche der Zar bestimmt.

§. 217.

Fortsetzung.

Religionsverbrechen, Gotteslästerung und Verführung zum Abfall von der christlichen Religion ward mit dem Feuertode bestraft, Verhinderung des Gottesdienstes mit der ordentlichen Todesstrafe oder Enthauptung. Yл. K. I. P. 1. 2. K. XXII. §. 24. Ueber verschiedene, Störung des Gottesdienstes hervorbringende Handlungen und Verbrechen, waren zum Theil die Strafen dieser letztern zum Theil und mit ihnen vereint, öffentliche Leibesstrafe und Gefängnifs verknüpft. K. I. §. 3—9.

§. 218.

Fortsetzung.

Verbrechen gegen den Staat und die Person des Monarchen, Verrätherey, Flucht ins Ausland zu diesem Zweck, heimliche Zusammenkunft mit Feinden und Mittheilung von Nachrichten an dieselben, Uebergang zum Feinde wurde mit dem Tode und meist Konfiskation des Vermögens bestraft. K. II. §. 1 — 4. K. VI. §. 1. K. VII. §. 20. Den unschuldigen Wittwen und Kindern des Gerichteten wurde nach zarischem Gutachten etwas zum Unterhalte ausgesetzt. K. II. §. 7. Mitwissenschaft um diese Verbrechen, unterlassene Denunciation war mit derselben Strafe belegt. §. 6. 10. 17. Falsche Denunciation ohne Grund wird mit der Knute bestraft; Leibeigene oder Knechte dürfen mit Ausnahme dieser Verbrechen, nicht gegen ihre Herren denunciiren. §. 13. 14.

Mit dem Tode bestrafte auch das Gesetz jedes tumultuarische Eindringen zu Staatsbeamten oder in Behörden mit Ausübung von Gewaltthätigkeiten. K. II. §. 20 — 22.

Zur Aufrechthaltung des Anstandes am zarischen Hofe ward jede Beleidigung in Gegenwart des Zaren, oder eine thätliche überhaupt am Hofe mit Gefängniſs, das Entblöſsen einer Waffe vor dem Zaren, oder Verwundung am Hofe, mit Abhauen der Hand bestraft. K. III. §. 1 — 6. Sogar das Tragen von Schieſsgewehren am zarischen Hofe war unter Gefängniſs und Leibesstrafe verboten. §. 7.

Denunciationen über die Verbrechen des Hochverraths waren mit dem Ausdruck зказывать за собою великое государево дѣло bezeichnet, woraus nachher слово и дѣло wurde. Räuber und Diebe welche solche Denunciationen vorbrachten um der Folter zu entgehen, wurden darüber immer erst nach beendigter Untersuchung verhört. K. XXI. §. 103.

§. 219.

Fortsetzung.

Münzfälschung durch Vermischung oder Ausprägung eines unedlen Metalls wurde mit dem Tode (Giessen geschmolzenen Metalles in den Hals) bestraft. K. V. §. 1. Verfälschung der Metalle von Seiten der Gold- und Silberarbeiter zum Nachtheil der Privaten, mit der Knute und Schadenersatz. §. 2. Verfertigung falscher Urkunden mit Nachahmung des zarischen Siegels, oder nachgemachter Unterschrift der zarischen Beamten, oder Veränderungen und Verfälschungen in ächten Urkunden wurden jedesmal mit dem Tode bestraft. K. IV. §. 1. 2. 3. Desgleichen wenn Jemand wissentlich von solchen Urkunden Gebrauch macht. §. 4.

§. 220.

Fortsetzung.

Als Verbrechen gegen die Dienstverbindlichkeit ist die Entfernung oder Flucht anzusehen, welche bey dem Zaren zum Ersten- und Zweitenmal mit Knute, zum Zweitenmal überdem mit Verminderung des Geld- und Dienstgütergehalts, zum Drittenmal mit Knute und Verlust der Dienstgüter bestraft wurde. K. VII. §. 8. §. 19. Ausländer, Schützen, Kosaken und abgegebene Leute wurden nachdrücklich mit der Knute bestraft. Auch bey ihnen scheint ein Abzug im Geldgehalt Statt gefunden zu haben. §. 9. Für den entlaufenen und nicht gefundenen Abgegebenen (даточныи) zahlt dessen Herr 20 Rubel. Ebend. Uebrigens ward jede auch unbösliche Entfernung aus dem Reiche ohne Erlaubniss, mit der Knute bestraft. Nur den Grenzbewohnern waren ihrer Geschäfte wegen Reisen von Dorf zu Dorf oder Stadt zu Stadt erlaubt. K. VI. §. 4. 5.

§. 221.

Fortsetzung.

Widersetzlichkeit gegen gerichtliche Befehle durch Wochendiener oder adlige Boten überbracht, vorzüglich Gewaltthätigkeiten gegen die Boten verübt, ward an Adligen mit Gefängnifsstrafe, Knute und doppeltem Ehrengelde und an gemeinen Leuten mit Knute und Schadenersatz bestraft. K. X. §. 142. Widersetzlichkeit ohne Gewaltthätigkeiten, oder vielmehr Ungehorsam gegen gerichtliche Anforderungen ward mit Batoggen und im Wiederholungsfall mit Gefängnifs bestraft. §. 141.

§. 222.

Fortsetzung.

Ueber Befreiung der Gefangenen bestimmt die Уложенïе dafs die Thurmgeschworenen, Wächter und губные старосты als die eigentlichen Gefängnifsaufseher verantwortlich seyen, aber überdem noch alle Leute aus dem Distrikt welche sie gewählt hatten, denn es ward der Privat-Schadenersatz berücksichtigt der aus einem begangenen Verbrechen von den Gefangenen gefordert werden konnte. Vergl. K. XXI. §. 101. So haftete auch der приставъ welchem herbeigeführte Leute (приводные d. h. ergriffene Schuldige) zur Bewachung anvertraut waren. Liefs er sie entkommen und konnte sie nicht wieder stellen so haftete er persönlich für den Privat-Schadenersatz. K. X. §. 271. Alle diese Bestimmungen scheint es bezogen sich auf Nachlässigkeit. Absichtliche Freilassung der ergriffenen Räuber und Diebe ward schon an dem Wochendiener mit Entrichtung der Privatforderungen, Knute und Gefängnifs bestraft, an dem губныи целовальникъ mit derselben Strafe, Ausschliefsung von dem Amte und Entrichtung der Hälfte der Privatforderungen; die andere Hälfte lastete auf den

Distriktsbewohnern welche ihn gewählt hatten. K. XXI. §. 83. 84. Wer verdächtige Leute aus den Händen der zur Ergreifung Abgesandten befreiet, ward mit der Knute, 50 Rub. zum Vortheil des Zaren und Schadenersatz für den Kläger belegt. K. XXI. §. 81.

§. 223.

Fortsetzung.

Zur Erhaltung der Ordnung im Reiche war den Leibeigenen verboten Klagen und Denunciationen gegen ihre Herren aufser wegen Hochverrath einzugeben, bey Knutenstrafe. Bey gleicher Strafe waren Klagen der Kinder gegen ihre Eltern untersagt. K. II. §. 13. K. XXII. §. 6. Dem Zaren oder der hohen Geistlichkeit Bittschriften in der Kirche zu übergeben, bey willkührlicher Gefängnifsstrafe. K. I. §. 8. 9. Wer den Zaren mit Vorbeigehung der eingesetzten Behörde durch Bittschriften behelligte wurde mit Batoggen bestraft und war der Verbrecher von höherm Stande mit wöchentlicher Gefängnifsstrafe. K. X. §. 20.

Wer Unruhen im Volke zu verbreiten und anzustiften suchte durch lügenhaftes Verfahren ward mit dem Tode bestraft. K. XXII. §. 13.

§. 224.

Fortsetzung.

Ueber die Verbrechen gegen die Amtspflicht wurden bestimmtere Gesetze erlassen. Ungerechte Entscheidung mit Absicht wurde an dem Richter mit dreifachem Ersatz der gerechten Forderungen zum Vortheil des Beklagten, mit Entrichtung der Gerichtskosten zum Vortheil des Zaren und mit Verlust der Ehre für die höheren Richter, öffentlicher Leibesstrafe aber und Amtsentsetzung für die Richter unter dem Rang des

Думными человѣкъ bestraft. K. X. §. 5. Unabsichtliche Ungerechtigkeit, mit willkührlicher Strafe. §. 10. Ungerechte Beschwerde über die Beamten und zwar gegen Richter, ward mit der Knute, gegen Untersekretäre mit Batoggen bestraft. §. 14. Bestechlichkeit der Richter, auch durch Vermittelung anderer Personen verübt, ward eben so bestraft wie die ungerechte Entscheidung. §. 7. Ungerechte Beschwerde darüber mit dreifachem Ehrengelde, Knute und willkührlichem Gefängnifs. §. 9. Verzögerung der Rechtssachen ward an den Richtern mit willkührlicher Strafe, an Sekretären und Untersekretären mit Ersatz der Kosten, Batoggen und Knute bestraft. §. 15. 16.

Jeglicher Schaden und Unrecht welches durch Beamte verübt wird soll mit Schadenersatz und willkührlicher Strafe bestraft werden. §. 150.

Versäumnifs der Gerichtssitzungen, aufser wegen erlaubter Ursachen (Angelegenheiten seines Vaters, Krankheit, nothwendige häusliche Geschäfte) zog dem Richter willkührliche Strafe zu. §. 24.

Anstand war vor Gericht strenge vorgeschrieben. §. 105.

§. 225.

Fortsetzung.

Bey dem Verbrechen der Tödtung wird berücksichtigt ob die That absichtlich oder unabsichtlich geschahe. Absichtliche Tödtung wird mit dem Tode gebüfst. K. XXI. §. 72. Erfolgte der Tod auch später als Folge der Handlung so trat die Todesstrafe ein. K. III. §. 5. Der Erfolg der Handlung war gewissermafsen entscheidend, denn auch eine blofse Beschädigung ohne Absicht zu tödten konnte bey solchem wenn gleich nicht nothwendigem Erfolge, die Todesstrafe nach

sich ziehen. K. XXII. §. 17. Der Anstifter eines Todschlags der sich eines Andern zur Ausführung bediente wird gleichfalls als Urheber der That angesehn. §. 19. 7.

Mangel des Vorsatzes, Trunkenheit und Streit wobey unabsichtlicher Todschlag Statt fand, war Milderungsgrund. K. XXI. §. 69. 71. K. XX. §. 17.

Entschuldigt wurde die Tödtung wenn sie ganz unabsichtlich und unvorhergesehn, oder bey der Selbstvertheidigung in eigner Person, oder durch Diener und Leute Statt fand. §. 18. 20. 21. K. X. §. 105. 200.

Giftmord ward mit der gewöhnlichen Todesstrafe bestraft, die Ermordung des Ehemannes durch die Frau aber mit Begräbnifs bey lebendigem Leibe. K. XXII. §. 23. 14. Der Mord unehelicher Kinder ward mit dem Tode gebüfst, §. 26., ehelicher mit einjährigem Gefängnifs und Kirchenbufse. §. 3. (Es scheint nicht absichtlicher Mord ausgeschlossen.)

Als Privatgenugthuung galt bey dem Todschlage der Grundsatz, dafs die Schulden des Getödteten auf welche er Verbindungsschriften ausgestellt hatte, aus dem Vermögen des Thäters bezahlt werden sollten, K. X. §. 105. 106. K. XXI. §. 71., und bey unabsichtlicher Tödtung eines Bauern von Seiten eines Adligen oder seines Verwalters, dafs aufser der Bezahlung der Schuld des getödteten Bauern, der Adlige einen Bauer mit Weib und Kind und Vermögen dem Herrn des Getödteten zum Ersatz geben sollte und wenn ein Bauer den Bauern eines andern tödtet, der Thäter oder ein anderer an seiner Stelle dem Herrn verfalle. §. 71—73.

Es scheint dafs von einer ärztlichen Untersuchung ob der Tod Folge der Handlung gewesen sey, nicht die Rede ist; bey dem ursprünglichen Princip der Privatgenugthuung konnten auch solche feine Unterscheidungen nicht vorkommen; man hatte den Verlust

eines Familiengliedes erlitten und wollte auch den Ersatz dafür haben. Jetzt trat zwar Kriminalstrafe an die Stelle der Buſse, aber es mogte lange dauern eher die Grundsätze von Angemessenheit der Strafen alle diese feinen Unterschiede ausgebildet hatten. Daſs der noch übrig gebliebene Schadenersatz, nämlich Bezahlung der Schulden des Getödteten wahrscheinlich in allen Fällen vorsätzlicher und unvorsätzlicher Tödtungen Statt fand, ist um so wahrscheinlicher, als eigentlich immer der kulpöse Todschlag mit Privatgenugthuung beigelegt ward, der Mord sogar schon früher bestraft zu werden pflegte. Die Bezahlung der Schulden war jedoch gewissermaſsen ein durch den Tod Jemandes bedingtes Recht. Sie wurde daher immer gefordert und wohl nur bey der ganz unvorsätzlichen und unvorhergesehenen Tödtung wobey dem Thäter keine Schuld beizumessen war, erlassen; dieser Fall aber trat wohl auch bey der Selbstvertheidigung ein. Die Уложенiе erlaubt auch gegen ausgestoſsene Drohungen einen zarischen Sicherheitsbrief zu verlangen, welcher dann für den Fall des begangenen angedrohten Todschlags eine groſse Buſse verhängte. Ward die That vollführt oder fand nur ein Angriff auf den Bedrohten Statt, so verfiel die Buſse zur Hälfte dem Zaren zur Hälfte dem Angegriffenen oder wenn er getödtet worden seinen Verwandten und Erben. K. X. §. 133.

§. 226.

Fortsetzung.

In den Strafbestimmungen über Verwundungen und Verstümmelungen herrscht kein festes Princip; Wiedervergeltung, bestimmte Geldbuſse und Kriminalstrafen wurden unter einander angewandt. Für Abhauen der Hand, des Fuſses, Ohrs, Nase, der Lippe, Ausstechen der Augen (мучительское наругательство) ward die Wiedervergeltung ausgeübt und für jede Verstümmelung überdem 50 Rubel erhoben. K. XXII. §. 10. Wer aber Reichs- und gutsherrliche Bauern verstümmelte zahlte ihnen Schimpf- und Schmerzengeld 10 Rubel. K. X. §. 94. Wer Jemanden mit Stöcken, Knute und dergleichen schlagen lieſs, ward mit der Knute, Gefängniſs und doppeltem Schimpf- und Schmerzengelde be-

straft. K. XXII. §. 11. That es Jemandes Knecht auf eignen Antrieb so büfste er mit dem Tode. §. 12.

Wer Jemanden vor Gericht verwundete, wurde mit der Knute bestraft. Wer den Richter selbst verwundete mit Abhauen der Hand. K. X. §. 105. 106.

Meist war mit der Verwundung der Begriff der thätlichen Ehrenkränkung verbunden, und daher doppeltes Schimpf- und Schmerzengeld. §. 136 — 142.

§. 227.

Fortsetzung.

Verbrechen gegen die Freiheit der Unterthanen sind nur unvollkommen erörtert. Raub und gewaltsame Entführung der Tartaren und ihrer Kinder wird mit Knutenstrafe gebüfst. Getaufte bleiben indessen im Besitz des Entführers gegen Entrichtung des höchsten Preises. K. XX. §. 118. Gewaltsame Entführung der Hausfrau Jemandes wird mit dem Tode gebüfst. K. XXII. §. 16.

§. 228.

Fortsetzung.

Die Strafen für Ehrenkränkungen sind im Gesetzbuch verschieden, nach dem Stande des Beleidigers und nach dem Stande des Beleidigten. Die eigentlichen Strafen sind Geldstrafen, aber der höhere Stand des Beleidigten im Verhältnifs zu dem niedern des Beleidigers machte darin Abänderungen.

Für Beleidigungen des Patriarchen ward der höhere Adel bis zum Думныи человѣкъ (inklusive) demselben persönlich übergeben zur beliebigen Genugthuung. Für Beleidigungen der höhern Geistlichen bis zum Bischof zahlte der höhere Adel Ehrengeld, ward aber bey Zahlungsunfähigkeit persönlich übergeben. Für Beleidigungen der niedern Geistlichkeit zahlte er blos Ehren-

geld. K. X. §. 27 — 29. Für Beleidigungen der höhern Geistlichkeit erlitten der niedere Adel und dienstthuende Leute Batoggen und Gefängnifsstrafe, der Bürgerstand und niedere Krieger Knutenstrafe, Batoggenstrafe mit verhältnifsmäfsiger Gefängnifsstrafe. §. 30. 31. Der niedern Geistlichkeit war ein gesetzliches Ehrengeld zugesprochen. §. 32 — 82. Die Geistlichkeit zahlte dem Adel, Dienstthuenden und Bürgerstand, Ehrengeld. §. 83. 84. Den Weltgeistlichen zahlte man Ehrengeld. §. 85 — 89. Beleidigte einer von dem niedern Adel, oder von den Gästen, oder Dienstthuenden den höhern Adel, so zahlte er Ehrengeld, und ward im Fall der Zahlungsunfähigkeit mit der Knute gestraft. §. 91. War er bürgerlichen Standes oder ein niederer Krieger, so erlitt er Knute und Gefängnifs. §. 92. Wer den niedern Adel und überhaupt auf Geldgehalt Stehende beleidigte, zahlte Ehrengeld. §. 93. Wer den Bürgerstand beleidigte an dessen Spitze das Geschlecht der Stroganow aufgeführt wird, oder die übrigen niederen Stände, zahlte Ehrengeld; desgleichen wer Beamte und Diener der Geistlichkeit beleidigte. §. 94 — 98.

Für die Beleidigung der Gattin jemandes zahlte man das doppelte Ehrengeld, für die Tochter das vierfache, für den unmündigen Sohn (неверстанный pafst nur auf die Dienstthuenden) die Hälfte des Väterlichen. §. 99.

Die thätliche Ehrenkränkung ward mit Entrichtung des doppelten Ehrengeldes bestraft. K. X. §. 105. vergl. K. XXII. §. 11.

Beleidigung der Eltern durch die Kinder mit Knutenstrafe. K. XXII. §. 4.

§. 229.

F o r t s e t z u n g.

Diebstahl (татьба) ward, wenn er zum erstenmal begangen worden, mit Knute, Abreifsen des linken

Ohrs und zweijährigem Gefängnifs bestraft, (das Vermögen des Diebes verfällt den Klägern zur Theilung) wobey der Verbrecher in Fesseln zu verschiedenen Staatsarbeiten gebraucht werden konnte. Darauf ward er mit einem Attestate des Sekretairs über die erlittene Strafe in die ukrainischen Städte zum Aufenthalt und Anschreibung zu irgend einem Stande verschickt. K. XXI. §. 9. Für den zweiten Diebstahl rifs man ihm das rechte Ohr ab, und hielt ihn vier Jahr im Thurme, sonst aber der vorerwähnten Bestimmung gemäfs mit ihm verfahrend. §. 10. Ueberführt man aber einen Dieb dreier, vier oder mehrerer Diebstähle, so wird er mit dem Tode bestraft. §. 12. Desgleichen wenn er bei dem Diebstahle einen Todtschlag begangen, oder Kirchen-Eigenthum gestohlen oder jemanden verwundet hat. §. 13. 14. 89. Betrügerische Eigenthums-Entwendung, Gaunerey (Мошенники) ward ebenso wie der Diebstahl bestraft. §. 11. 15.

Diebstahl an Getraide und Heu auf dem Felde, oder Fischen aus dem Teiche, ward indessen gelinder bestraft, nämlich mit Knute oder Batoggen und im Wiederholungsfall Knute und Ersatz des Gestohlenen. §. 89. 90. Nur der dritte Diebstahl, wenn auch keine Griwna an Werth, kostete das Ohr. Für gestohlnes Obst und Früchte ward eigentlich Schadenersatz geleistet, auch wohl willkührliche Strafe verhängt. K. X. §. 221. 222. Diebstahl an Bienenstöcken ward mit Entrichtung von 3 Rubel für jeden Stock und Knute bestraft. §. 218.

Abweichend waren auch die Strafen für Diebstahl am Zarischen Hof. Zum erstenmal die Knute, zum zweitenmal Knute und halbjähriges Gefängnifs, zum drittenmal Abhauen der Hand. K. III. §. 9. Das Stehlen einer Flinte im Heer ward mit Knute und Wiederentrichtung des Gestohlenen, der Diebstahl

eines Pferdes mit Abhauen der Hand bestraft. K. VII. §. 28. 29.

Die Distriktsbewohner wurden aufgefordert, Diebe die sie wüfsten zu greifen und einzuliefern, bey Strafe von 50 Kop. für unterlassene Ergreifung. K. XXI. §. 15. Indessen spricht §. 78. über die blofse Entlassung verdächtiger (d. h. des Raubes oder Diebstahls) oder das Verbergen 50 Rubel Strafe aus.

§. 230.

Fortsetzung.

Der Raub (разбой) ward ungefähr ebenso bestraft wie der Diebstahl. Nämlich für das erstemal Abreifsen des rechten Ohrs, Gefängnifs und Arbeitsstrafe auf 3 Jahre (sein Vermögen verfällt den Gläubigern) und Verschickung, nebst einem Attestate. K. XXI. §. 16. Schon der zweite Raub zog die Todesstrafe nach sich, desselbigengleichen wenn bey dem ersten ein Todtschlag begangen, oder ein Brand in Höfen und Getraide angestiftet worden. §. 17. 18.

Wer aber dergestalt bezeichnete Verbrecher (denen Ohren fehlten), welche kein Entlassungs-Attestat aufzuweisen hatten, bey sich barg, zahlte 10 Rubel Strafe. §. 20. Indessen bestimmte eine andere Gesetzesstelle genauer, dafs Herberghalter und Hehler der Räuber und Diebe und diejenigen, welche ihnen zu Dienste und hülfreich sind, gleich den Hauptthätern zu bestrafen seyen. §. 63.

§. 231.

Fortsetzung.

Sowohl bey dem Raube als dem Diebstahle ist der Privat-Schadenersatz ein, dem Gesetzbuche wichtiger Gegenstand. Deshalb war vorgeschrieben, schriftliche Anzeige der gestohlenen Sachen bei der kompetenten Behörde einzugeben. Wer dieses unterliefs und nach-

her sein Eigenthum in eines Andern Händen erkannte, mufste auf civilrechtliche Weise sein Recht verfolgen. K. XXI. §. 51.

Die Habseligkeiten der Räuber und Diebe wurden abgeschätzt, und den Klägern zugesprochen. War weniger Vermögen als Forderungen, so hafteten manche andere Personen für den Privatschadenersatz (вытъ) §. 22. Bey den Privatansprüchen galt die Aussage des Verbrechers über den Belauf des Gestohlenen; wufste er sich dessen nicht zu erinnern, dann ward der 4te Theil der klägerischen Forderungen zuerkannt. §. 24. 25. Der Ueberschufs aus dem Vermögen der Verbrecher verfiel dem Zaren. §. 26.

Für den Privat-Schadenersatz haften 1) diejenigen, welche für einen Verdächtigen sich verbürgten, der nachher als Räuber und Dieb überführt ward. §. 37. 2) Die, gegen welche 2 bis 3 Beschuldiger auftraten, obgleich ein Theil der allgemeinen Umfrage ihn für einen rechtschaffenen Mann erklärte oder ihn wenigstens nicht beschuldigte, der andere aber ihn beschuldigte. §. 42. 43. 3) die Herren der des Raubes und Diebstahls angeschuldigten Leute, wenn sie ihre Leute nicht stellten. §. 46. Die Herren hafteten überhaupt für ihre Leute, aber, wie es scheint, nur für die auf dem Hofe befindlichen und für die nach der Untersuchung oder vor der Beendigung der Sache gestorbenen. §. 66. 67. 68. 4) Leute, die sich weigern, Beraubten zu Hülfe zu kommen und die Räuber zu verfolgen. §. 59. 5) Ueberhaupt wer einen Räuber und Dieb kennt, aufnimmt und birgt, oder schon beshuldigte Leute von sich entläfst und entfernt, oder Ergriffene befreit. §. 62. 78. 81. 6) Wer Niederlagen gestohlener Sachen hält und solche verkauft. §. 64. Desselbigengleichen wer Sachen ohne Bürgschaft kauft. §. 65. 7) Wer Läuflinge aufnimmt, welche nach angestellter

Beschuldigung über Raub und Diebstahl entflohen waren. §. 77. 8) Bey wem sich überhaupt eine gestohlene Sache gegenwärtig und in Wesenheit findet (поличное). 9) Der Gutsbesitzer, welcher seine eigenen Leute, die des Raubes und Diebstahls verdächtig sind, erschlägt, um sie der Untersuchung zu entziehen. §. 79. 10) Der Gerichtsbote, welcher Räuber und Diebe entläſst, desgleichen der Kriminalgeschworene und die Distriktsbewohner, welche ihn gewählt haben. §. 83. 84. 101. Eben so die Wojewoden, welche dergleichen Angeschuldigte sich selbst oder Andern als Leibeigene und Bauern zuschreiben. §. 104. 11) Weiber und Kinder eines Räubers oder Diebes, wenn sie um den Diebstahl wuſsten. Hatten solche kein Vermögen, so wurden sie dem Kläger persönlich abgegeben zur Abarbeitung. §. 88 etc.

Soll eine gestohlene Sache (поличное) aus jemandes Gewahrsam gehoben werden, so nimmt Kläger einen Gerichtsboten und verschiedene zuverlässige rechtliche Männer mit sich, und liefert die Sache dem Gerichte zur Untersuchung ein. Läſst der Eigenthümer des Hauses die Haussuchung nicht zu, so ersetzt er dem Kläger den Schaden. §. 87.

Ob zu dem Schadenersatz auch die Bezahlung der Schulden eines durch Räuber Getödteten gehören, sagt das Gesetz nicht speciell aus, allein aus §. 99. läſst sich solches vermuthen; nur muſs die Forderung nicht lange nach Beendigung der Untersuchung beigebracht werden, sondern sogleich bey Anstellung der Klage.

§. 232.

Fortsetzung.

Vertheidigungsrechte gegen Eigenthumsentwendung räumte das Gesetz ein. Die Tödtung des Diebes mit dem Gestohlenen, im Hause, war erlaubt, nur zeigte man den Vorfall an, und lieſs solches in der Behörde verschreiben; auch auf der Verfolgung konnte der Dieb,

der sich nicht greifen liefs, getödtet werden; gleichfalls mit Anzeige über den Vorfall. §. 88. 89. Verwundete oder tödtete aber der Dieb einen seiner Verfolger in der Vertheidigung, so ward er mit dem Tode bestraft. Ebend.

§. 233.

Fortsetzung.

Brandstiftung ist entweder unabsichtliche (безъ хитрости, sine dolo) und wird dann mit Schadenersatz bestraft, wenn sie aus Nachlässigkeit Statt fand, oder wird gar nicht bestraft, wenn die schuldige Aufmerksamkeit nicht verletzt und den Schaden nur Zufall veranlafste, K. X. §. 223—226; oder absichtliche. Diese letztere wird mit willkührlicher Strafe und Schadenersatz gebüfst, wenn sie in Waldungen begangen war. §. 223. Wer aber einen Hof (дворъ, bewohnte Gebäude) ansteckt, wird mit dem Feuertode bestraft. §. 228. K. II. §. 4.

§. 234.

Fortsetzung.

Boshafte Vernichtung fremden Eigenthums ward in einem Fall mit Badoggenstrafe bestraft, §. 217, in den meisten Fällen jedoch nur mit Schadenersatz, §. 214-219.

§. 235.

Fortsetzung.

Verbrechen des fälschlichen Verfahrens waren nach dem Gesetzbuche strenger Strafe unterworfen. Verfälschung Zarischer Urkunden, Verfertigung falscher Zarischer Siegel und Unterschriften der Beamten, ward mit dem Tode bestraft. K. IV. §. 1. 2. Wissentlicher Gebrauch fälschlicher Urkunden desgleichen. §. 3. 4. Verfälschung der Akten von Seiten des Дьякъ und des Подячій ward an dem Erstern mit der Knute und Aus-

schliefsung aus dem Dienste, an dem Letztern mit Abhauen der Hand bestraft. K. X. §. 12. Verfälschung von Schulddokumenten von Seiten der Площадные подьячие, oder durch falsches Zeugnifs, ward mit Abhauen der Hand am Erstern und Knutenstrafe und Gefängnifs am Letztern belegt. §. 251.

Verfälschung edler Metalle von Seiten der Gold- und Silberarbeiter ward mit Knutenstrafe und Schadenersatz bestraft. K. V. §. 2. Wer Grenzzeichen verrückte oder vernichtete, wurde auf der Stelle selbst mit der Knute bestraft und büfste überdem durch Gefängnifs und Entrichtung von 5 Rubeln für jedes Grenzzeichen. K. X. §. 231. Der falsche Eid ward nicht nach Kirchenrecht beurtheilt obgleich die Bestimmungen desselben verlesen wurden, sondern nach K. XI. §. 27. mit dreitägiger Knutenstrafe, jährigem Gefängnifs, Verlust der Glaubwürdigkeit und des Gerichts in Rechtssachen. Vergl. K. XIV. §. 9. 10.

Dafs aber die fälschliche Anklage jemandes bey jedem Verbrechen dem Ankläger die Strafe des fälschlich angeschuldigten Verbrechers zuziehe, scheint aus einzelnen Bestimmungen vermuthet werden zu können. Vergl. K. II. §. 17. K. X. §. 251. 252. K. VII. §. 31. Vergl. K. X. §. 143. 186—188.

Für das heimliche Zustecken einer Sache, um sie nachmals als gestohlen zurückzufordern, verordneten die Gesetze Knute und Ehrengeld. K. XXI. §. 55.

§. 236.

Fortsetzung.

Die Уложение verhängte auch über mehrere Verbrechen gegen die guten Sitten Strafen, z. B. Beförderung der Unzucht ward mit Knutenstrafe gebüfst, K. XXI. §. 25, Nothzucht mit dem Tode, K. VII. §. 30.

Es scheint daher, daſs mehrere Verbrechen, welche nach den angeblichen Reglements Wladimirs und Jaroslaws zur geistlichen Jurisdiktion gehörten, hier zur weltlichen gezogen sind, z. B. die erwähnten, der falsche Eid, Giftmord, uneheliche Geburt u. dergl. Doch sind Klagen der Sklavinnen, daſs ihre Herren sie zum Beischlaf gezwungen, ausdrücklich und nach dem Kirchenrecht zur Jurisdiktion der geistlichen Gewalt gerechnet. K. XX. §. 80.

§. 237.

Fortsetzung.

Eigentliche Polizeivergehen unterscheidet die Уложенïе noch nicht, aber Bestimmungen finden sich über mancherley unbedeutendere Vergehungen, zum Theil Schadenersatz aussprechend, zum Theil auch wirkliche Kriminalstrafen verhängend. So z. B. über den verbotenen Verkauf und Kauf von Branntwein Geldstrafe und Leibesstrafe. K. XXV. Desgleichen über Tabackverkauf. Ebend. Wer, um den Brücken- und Ueberfahrtzoll zu umgehen, sich fälschlich für diensthuende Leute ausgiebt, erhält die Knute und zahlt Strafe. K. IX. §. 5. Eben so aber wurden diejenigen bestraft, welche im Winter das Eis aufhauten, um Fähregeld zu erpressen. §. 7.

Leibesstrafe und Gefängniſs erlitt, wer im Bezirk des Zarischen Hofes mit Schieſsgewehren umging. K. III. §. 7.

Doppelten Schadenersatz entrichteten die Wojewoden in den Städten denjenigen, welchen sie durch Verzögerung der Ertheilung von Pässen Nachtheil zufügten. K. VI. §. 1. 2.

Gewaltthätigkeiten, welche Kriegsleute verübten, wurden mit willkührlicher Strafe und Schadenersatz bestraft, K. VII. §. 6.; mit doppeltem Schadenersatz, wenn sie Vorräthe mit Gewalt nahmen, Höfe plünderten und beraubten, §. 22.; oder Getraide verdarben, §. 24. Die Verletzung des Hausrechts durch gewaltsames Eindrin-

gen ins Haus und Beleidigungen der Bewohner, büfste man mit doppeltem Ehrengelde, Schadenersatz und Knutenstrafe; wer jemanden dabey verwundete, dem ward die Hand abgehauen, K. X. §. 198. 199. Selbstvertheidigung ward bis zur Tödtung des Angreifers erlaubt, §. 200. Wer auf jemanden einen Hund anhetzte, zahlte für den Schaden und die Verwundung doppeltes Ehrengeld und Schadenersatz, §. 281.

Polizeiverbrechen und Kriminalverbrechen sind noch gar nicht geschieden; die Polizey richtet noch kein Verbrechen, sondern ist blofs zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Verhinderung der dieselbe störenden Handlungen da.

III. Privatrecht.

A. Unfreie.

§. 238.

Die Bestimmungen der Уложенïе über Unfreie sind mit wenigen Veränderungen die frühern. Die Knechtschaft ist eine immerwährende oder zeitliche (крѣпостное и кабальное холопство) K. XX. §. 69. Die erstere erstreckt sich über Sklaven von Alters her (старинные холопи) d. h. ererbte, über solche welche eine vollkommene Knechtschafts-Urkunde über sich haben aufnehmen lassen (полные и докладные), über Gekaufte (купленные) und über Kriegsgefangene anderer Länder. Sie sind vollkommnes Eigenthum ihres Herrn. K. XX. §. 61. 62. 82. Die letztere ist Knechtschaft bis zum Tode des Herrn, dem sich jemand zu Diensten verpflichtet hat (Кабалное холопство). In diesem Falle ward eine Dienstverschreibung (кабала) ausgestellt und in der Knechtsbehörde (холопïй приказъ) in besonders dazu bestimmte Bücher (кабальные записные книги) eingetragen. §. 7. Bey dem Tode des Herrn ward ein solcher wieder frey. §. 9 — 12. 81.

Wer sich in die Knechtschaft begab, mufste rechtlich über sich disponiren dürfen, zu keiner andern Dienstpflicht verpflichtet seyn, und weder zu dem Stande der Kriegsdienstthuenden noch der Steuerpflichtigen gehören; ferner volljährig und über 15 Jahr alt seyn. §. 7. 20.

Nur in den Städten wo Wojewoden und Distrikts-Aelteste (губные старосты) vorhanden waren, welche schreiben konnten, wurden solche Dienstverbindungsschriften ausgestellt und in die Bücher verzeichnet, mit genauer Bezeichnung der Person des Unfreien sowohl in der ausgefertigten Urkunde als in dem Buche. Die Bücher wurden nach Moskau in die Behörde (холопїй приказъ) zur Aufbewahrung gesandt. §. 7. 8. 72 — 76. 103.

§. 239.

Fortsetzung.

Die zeitliche Knechtschaft sowohl als die immerwährende theilte sich durch Heirath mit. Die Einwilligung des Herrn zur Heirath war nothwendig, und wenn sie erfolgte so wurden wahrscheinlich Abmachungen getroffen, wer im Besitz des verheiratheten Knecht-Paares bleiben sollte. Sonst galt der Grundsatz: „по рабѣ холопъ и по холопѣ раба.“ §. 31. Demgemäfs ward, wenn ein verheiratheter Knecht entwich und zum zweitenmale auf der Flucht heirathete, nachher aber ergriffen ward, derselbe seinem Herrn zurückgeliefert und gezwungen mit seiner frühern Frau zu leben; war sie während seiner Abwesenheit gestorben, so verfiel auch sein zweites Weib seinem Herrn. Dasselbe galt von der entlaufenen Sklavin. §. 84. Wenn der zeitliche Sklave ein freies Weib geheirathet hat und stirbt, so bleibt sie nach dem Manne zeitliche Sklavin. Entflieht sie und heirathet wieder, so verfällt auch ihr zweiter

Mann als zeitlicher Sklave, dem Herrn des ersten. §. 85. Bey zeitlichen und immerwährenden ist übrigens der Unterschied, dafs bei dem ersteren nur das Weib oder der Mann, bei dem letzteren aber auch die erzeugten Kinder die Freiheit verlieren. §. 87.

Um die Rechte aus der zeitlichen Sklaverey auch auf andere Personen auszudehnen (weil sie mit dem Tode des Herrn erlosch), pflegte man dergleichen Sklaven mit Sklavinnen seiner Frau oder seiner Kinder zu verheirathen, dann gingen sie nach dem Tode der einen Herrschaft in den Besitz der andern über. §. 86. — Wenn ein entlaufener Knecht sich verheirathet hatte und von seinem Herrn aufgefunden wurde, so forderte der Herr zugleich sein Weib in seinen Besitz. §. 60. Nur dann ist die Frage unentschieden, wenn sowohl der Herr des Knechts als der der Sklavin beide als Kläger auftraten, wenn nämlich beide Sklaven entlaufen waren und sich an einem dritten Orte verheirathet hatten: dann entschied das Loos und der Gewinnende zahlte dem andern 10 Rubel. §. 115.

§. 240.

Fortsetzung.

Die zeitliche Sklaverey pflanzte sich auch dadurch fort, wenn ein Freier länger als 3 Monate ohne kontraktmäfsige Abmachung und Verbindungsschrift jemanden diente. §. 16. und wenn Kinder der zeitlichen Knechte lange Zeit in dem Hause des Herrn lebten und erzogen wurden. §. 30. Ueber die vor der Knechtschaft geborenen und bey andern lebenden haben die Herren indessen keine Rechte. §. 5.

§. 241.

Fortsetzung.

Aufser der Knechtschaft kommen auch Dienstverhältnisse vor, welche aus Abmachungen entspringen, entweder Dienste, zu welchen man sich wegen Schulden verpflichtet, oder für Bezahlung vermiethet. Auch in solchen Fällen mufsten gehörige Verbindungsschriften

ausgestellt werden, записи zum Unterschiede genannt, nach welchen das Dienstverhältnifs beurtheilt ward. §. 39. 40. 43. 44. Die Schatzung zahlenden durften solche Dienstverhältnisse nur auf 5 Jahre anknüpfen. §. 116. Bauern konnten desselbigengleichen Dienstverbindlichkeiten eingehen, aber nur immer unbeschadet ihrer Standes-Angehörigkeit. K. XI. §. 32. Ueberhaupt waren solche Verhältnisse an eine bestimmte Zeit gebunden. So konnten freie Leute z. B. wohl, aber nur auf bestimmte Jahre, bey denjenigen Ständen in Dienste treten (auf dergleichen записи), welche eigentlich keine Knechte besitzen durften. Vergl. K. XX. §. 104. 105.

§. 242.

Fortsetzung.

Zum Besitz der Sklaven waren alle Stände, der Adel, die Beamten, Dienstthuenden, die Geistlichkeit bis zu den Protopopen und Protodiakonen und der Bürgerstand berechtigt. Nur Popen, niedere Geistliche, Kirchendiener, Kloster- und Gutsherrliche Leute durften keine Knechte besitzen. §. 105. 106. Wojewoden und Beamte einer Stadt konnten keine im Bezirke ihrer Gerichtsbarkeit annehmen. §. 58.

Zwar spricht das Gesetz nur von zeitlichen Knechten, dasselbe liefs sich aber wohl auch auf immerwährende beziehen. Die Kronsbauern sind aber nicht genannt, standen indessen wahrscheinlich auf gleiche Rechte mit den Kloster- und Gutsherrlichen.

§. 243.

Fortsetzung.

Die Rechte der Herrn über ihre Knechte erscheinen etwas beschränkter, wenigstens in so fern, als man den Knecht weder erschlagen, noch verwunden, noch durch Hunger tödten durfte. §. 92. Sonst waren die Unfreien

ganz dem Willen ihrer Herren unterworfen, welche sie auf jegliche Weise als ihr Eigenthum veräufsern durften. §. 61 — 82. 97 — 100. (mit Ausnahme der Neugetauften, die man nicht verkaufen durfte). Da indessen der zeitliche Knecht sich nur einem Herrn bis zum Tode desselben verband, und sich mehreren gar nicht verbinden durfte, so konnte derselbe auch nicht veräufsert werden. Wer das Gesetz verletzte, verlor den zeitlichen Sklaven der dafür frey ward. §. 9. 61. 63. Dagegen aber, scheint es, konnte der Herr ihn so verheirathen, dafs er durch sein Weib, einer zeitlichen Sklavin der andern Herrschaft, nach dem Tode des einen Herrn, dem andern zufiel. §. 85. 86.

Das Gesetz erwähnt indessen nur der Heirath mit der zeitlichen Sklavin der Gattin, oder des Sohnes des Herrn, so dafs es zweifelhaft war, ob auch Fremde auf diese Weise zum Besitz des zeitlichen Sklaven gelangen konnten? und ob der zeitliche Sklave auch mit einer immerwährenden Sklavin verheirathet werden durfte? Von der Einwilligung des Knechts zur Heirath scheint übrigens gar nicht die Rede zu seyn; und das Klagerecht kam keinem Knechte gegen seinen Herrn zu. Doch scheint es, dafs man seine Freiheit vindiciren durfte und also auf Freiheitsklage gerichtliches Verfahren statt fand. §. 13. 15. 23 — 25. 81. 82.

§. 244.

Fortsetzung.

Es war verboten, entlaufene Sklaven aufzunehmen, und der Herr vindicirte seinen Knecht überall wo er ihn fand. Wer ihn aufgenommen hatte, mufste ihn zurückliefern, oder wieder aufsuchen, oder dem Herrn eine bedeutende Summe als Schadloshaltung zahlen; ferner auch das ersetzen, was der Sklave seinem Herrn entwandt oder an Schaden angerichtet hatte. §. 4. 50. 51. 87. 90. 91. 93. sequ.

War der Sklave in den geistlichen Stand getreten, so sprach das weltliche Gericht nur über den Schadenersatz, und der Patriarch oder die geistliche Macht entschied nach Kirchenrecht über den Stand desselben.

Das Kirchenrecht verbot, Sklaven, ohne Erlaubnifs ihrer Herren, weder in den Stand der Kloster- noch der Weltgeistlichen aufzunehmen; es scheint also, dafs weltliche Stände noch weniger den Sklaven gegen Vindikation seines Herrn schützen mogte.

§. 245.

Fortsetzung.

Ob die Verantwortlichkeit des Herrn für die Handlungen seines Knechts fortdauert, bestimmt das Gesetzbuch nicht genau. Der Knecht war frey von jeder Verantwortlichkeit, wenn er in der Vertheidigung seines Herrn jemand tödtete oder verwundete K. XXII. §. 21., ward mit dem Tode bestraft wenn er seine Herrschaft nicht vertheidigte §. 16., ward aber mit seinem Herrn zugleich bestraft, wenn er mit ihm, oder auf dessen Geheifs, jemanden verstümmelte, §. 12.

In allen diesen Fällen bezeichnet das Gesetz indessen den Knecht nicht genau, sondern spricht von den Leuten, welche jemandem dienen (also wahrscheinlich Knechte). Für solche Leute haftete der Herr auch in Hinsicht des Schadenersatzes bey Verbrechen, aufser wenn sie aufserhalb seines Hofes wohnten. K. XXI. §. 66 — 68.

Für Bauern haftete der Herr nicht in Verbrechen, vertrat sie aber in Civilsachen als Vertheidiger. Es konnten aber auch Freie im Dienste des Herrn seyn, z. B. als Verwalter, und aufserhalb des Hofes wohnen; vielleicht ging auf sie die Bestimmung, besonders da von der Entrichtung des Schadenersatzes aus ihrem eigenen Vermögen die Rede ist, und nicht ersichtlich aus den Gesetzen, dafs Knechte besonderes Eigenthum gehabt hätten.

§. 246.

Fortsetzung.

Befreiung von der Knechtschaft fand Statt 1) durch Ertheilung einer Freilassungs-Urkunde (Отпускная) von Seiten des Herrn, K. XX. §. 53.; 2) durch eine solche von Seiten des Zaren wegen Verrätherey des Herrn, §. 33.; 3) zur Strafe, wenn der Herr während einer Hungersnoth seine Knechte fortschickt und nicht ernähren will, §. 41.; 4) durch Rückkehr aus der Gefangenschaft, jedoch nicht, wenn der Knecht von seinem Herrn entlaufen und dann in Gefangenschaft gerathen war. Er erhielt die Freiheit mit seiner Familie, über die der Herr noch nicht besonders disponirt hatte. §. 34—36. 66.

Für zeitliche Sklaven hörte die Knechtschaft auf durch den Tod ihres Herrn, und wenn er sie hatte verkaufen wollen. §. 14. 15. 52. 63. 101.

B. Freie.

§. 247.

1) Personenrecht.

Die Ehe mit allen ihren formellen und materiellen Erfordernissen (Verlobung, kirchliche Einsegnung, Ehehindernisse, Verwandtschaftsgrade u. s. w.) war in dem Gesetzbuche unerörtert gelassen, als zum Kirchenrecht gehörend; — nur die vierte Ehe ist in dem bürgerlichen Gesetze ausdrücklich für ungültig erklärt, K. XVI. §. 15., hat daher keine der Folgen einer gesetzmäſsigen Ehe.

Als zum bürgerlichen Rechte gehörig, ward aber über Aussteuer bestimmt. — Daſs Aussteuer (Прида-

ное) gegeben wurde, ist aus Bestimmungen ersichtlich, K. XVII. §. 1.; aber das bürgerliche Recht sprach nicht mehr die Verpflichtung zur Aussteuer aus (wie früher von den Brüdern galt). Es scheint, dafs die Bestellung derselben daher willkührlich war, und nur von der Sitte geleitet ward; eben so wenig kommt von einem Gegengeschenk von Seiten des Mannes etwas vor. Wenn aber Aussteuer bestellt ward, so geschahe solches durch eine schriftliche Akte (рядная записъ), in welche verzeichnet ward, was zur Aussteuer gegeben worden war. Starb die Ausgesteuerte kinderlos, so lieferte ihr Mann das Erhaltene dem Geber zurück. K. XX. §. 61. 62.

Diese Bestimmungen gehen nur aus dem einen Gesetze hervor, welches der Sklaven erwähnt, welche zur Aussteuer gegeben sind, indessen kann man dieses Gesetz doch wohl als Folgerung aus einem allgemeinen Prinzip ansehen. Ein besonderes Vorrecht der Aussteuer scheint dabey zu seyn, dafs mitgegebene Sklavinnen, wenn sie sich mit Knechten des Mannes verheiratheten, nach dem kinderlosen Ableben der Frau dem Geber sammt ihren Männern zufielen. Dafs gewifs jegliche Sache, über welche der Geber frey disponiren durfte, zur Aussteuer gegeben werden mogte, ist glaublich, wenn auch nicht ausgesprochen, und eben so dafs überhaupt die ältere Sitte der Aussteuerung der Schwestern von Seiten der Brüder nicht unbefolgt blieb. — Was die Gegengeschenke von Seiten des Mannes (за вѣно) anbelangt, so mogte die Sitte zwar auch fortdauern, war aber gewissermafsen bey dem Adel durch eine andere ersetzt, nämlich die Versorgung der Wittwen durch Dienstgüter und ihr Erbrecht an den gekauften Gütern, welches wahrscheinlich seinen Ursprung aus jener Sitte herleitete. Dadurch, dafs auch die Töchter mit einem Dienstgüterantheil versehen wurden, scheint für sie gesorgt zu seyn, so dafs die Aussteuer weniger Bedürfnifs war.

Von Befolgung des römischen Rechts und seinen Bestimmungen über dos und donatio propter nuptias ist eben keine sichtbare Spur vorhanden. In der Redaktion der Gesetze hätte sich solches äufsern müssen, wenn darnach die Verhältnisse geregelt worden wären.

§. 248.

Fortsetzung.

In Hinsicht der ehelichen Gewalt, äufsert sich das Gesetzbuch wenig, so dafs auch das Verhältnifs der Ehegatten und ihre Rechte zueinander mehr von der Sitte als von dem Gesetze geregelt wurde; die Sitte aber beschränkte das Weib, wie es scheint, nicht über die Mafsen und mit Beeinträchtigung seiner natürlichen Rechte, denn nirgends ordnen die Gesetze das Weib einer immerwährenden Aufsicht und Vormundschaft unter, noch verbieten sie demselben, selbstständig Rechtsgeschäfte zu schliefsen. K. X. §. 185.

In Hinsicht der Rechte auf die Kinder werden beide Eltern auch einander gleichgestellt und zusammen genannt, vergl. K. XXII. §. 3. 6.; wo es aber auf Entscheidung wichtiger Familienangelegenheiten ankommt, ist des Mannes Beschlufs benannt, vergl. K. XX. §. 43. 116.

Merkwürdig ist die strenge Strafe für den Mord des Ehemannes. K. XXII. §. 14. (Bey diesem Gesetze erwähnt man auch noch jenes Princips des ältern Rechts, nach welchem der Todtschlag nicht so sehr den Staat als die Verwandten anging, und demnach heifst es, man solle das Weib strafen, wenn auch die Kinder oder andere nahe Verwandte aus dem Geschlecht es nicht wollen.)

Weiber hatten zwar das Recht vorzuschützen, wenn sie gerichtlich belangt wurden, dafs sie weder Verwandte noch Leute gegenwärtig hätten, die für sie antworten könnten; aber dafs diese Vertretung derselben von Seiten der Verwandten Sache der Willkühr war, geht auch daraus hervor, dafs sie, wenn man ihnen die Zeit gegeben hatte ihre Vertreter zu stellen und sie solches unterliefsen, zur Strafe sachfällig erklärt wurden. K. X. §. 185. — Uebrigens geht ihre Fähigkeit Rechtsgeschäfte zu schliefsen klar aus den Gesetzen hervor, ohne dafs einer männlichen Beihülfe gedacht wird, und wird die Gültigkeit solcher Geschäfte blos an die Voll-

jährigkeit geknüpft, wie bey dem männlichen Geschlechte. K. XVI. §. 10. 11. Nirgends findet sich in russischen Gesetzen die Curatela Sexus, die so häufig z. B. im Germanischen erscheint, (vergl. Provincialgesetze, die ihren Ursprung im germanischen Rechte haben). Es findet sich aber auch wenig Einflufs des römischen Rechts.

Die Gewalt der Eltern über die Kinder ist sehr grofs, ja unumschränkt, aber es werden beide Eltern genannt, und darin liegt gewissermafsen ein Widerspruch, indem sich zwey unumschränkte Gewalten nicht denken lassen und das Gesetz doch auch nicht die Autorität des Mannes feststellt. Sollte nicht überhaupt die im römischen Recht vorkommende Idee über patria potestas die Veranlassung zur Redaktion des Gesetzes gegeben haben, welches Kindern alles Klagerecht gegen die Eltern abspricht? — Oder hatte die Geistlichkeit eine vermittelnde Kompetenz über solche Sachen? — Es läfst sich wieder ein solches strenges Gesetz weniger vereinigen mit dem eigentlich doch beschränkten Rechte des Hausvaters über sein Vermögen (vergl. z. B. Stammgut).

§. 249.

Fortsetzung.

Der Mann erwirbt, wie es scheint, kein Eigenthumsrecht an dem besondern Vermögen seiner Frau, welches sie als Aussteuer in die Ehe bringt. Denn dieses Vermögen fiel bey ihrem kinderlosen Ableben immer wieder an den Geber zurück. K. XX. §. 61. 62. Dafs jedoch jemand den Dienstgüter-Antheil derjenigen, mit welcher er sich verheirathen will, zuvor auf seinen Namen mit ihrer Bewilligung mufs übertragen lassen, beweist keineswegs das Eigenthumsrecht des Mannes an der Frauen Vermögen, sondern hat darin seinen Grund, dafs die Weiber diesen Antheil verloren, wenn sie heiratheten, weil er ihnen zur Versorgung ausgesetzt war, und also, wenn sie anderweitig versorgt waren, an das Staatsvermögen zurück fiel.

Der Grundsatz, dafs die Frau Eigenthümerin ihres Vermögens sey, ward bald nach der Уложенїе noch deutlicher ausgesprochen; offenbaret sich aber auch früher, und ist wohl zusammenhängend mit der erweiterten Erbfolge der weiblichen Linie.

§. 250.

Fortsetzung.

Die in einer gültigen Ehe erzeugten Kinder sind legitim und haben Ansprüche auf die Nachlassenschaft der Eltern. Illegitim sind dagegen die aus der vierten Ehe (wahrscheinlich aus einer ungültigen Ehe überhaupt) und aufser der Ehe, von einer Beischläferin erzeugten (выблядокъ). K. X. §. 280. Legitimation kommt in dem Gesetzbuche gar nicht vor; dagegen aber spricht dasselbe immer nur von den schon vor der Ehe erzeugten Kindern, ohne auf frühgeborene Rücksicht zu nehmen. Ebend. Von den Rechten über uneheliche Kinder und von den gegenseitigen Pflichten der natürlichen Eltern und Kinder kommt nichts im Gesetzbuche vor. Sogar die frühere Bestimmung, dafs die Sklavin, welche Konkubine war, mit ihren Kindern die Freiheit erhalten solle, ward übergangen.

Ob nach Kirchenrecht hierüber entschieden ward, bleibt zu vermuthen, um so mehr, da solches wirklich Bestimmungen über diese Gegenstände enthielt.

§. 251.

Fortsetzung.

Von den Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder gilt folgendes.

Die Kinder dürfen bei Knutenstrafe gegen ihre Eltern keine Klage anstellen K. XXII. §. 6. und sind ihnen gänzlich unterworfen. §. 5. Es kann daher weder besonderes Eigenthumsrecht der Kinder noch irgend ein besonderes Recht derselben gedacht werden, wenn das Gesetz in seiner Strenge erfüllt werden sollte; und sie sind also in dieser Hinsicht den Sklaven gleich zu achten. So z. B. schenkt der Vater in seinem Testamente, den zeitlichen Sklaven seines Sohnes die Frei-

heit. K. XX. §. 106. Selbst der Todtschlag ehelicher Kinder wird nur mit Gefängnifs und Kirchenbufse bestraft. K. XXII. §. 3. Die Eltern können ihre Kinder daher Andern auf bestimmte Zeit und Bedingungen zum Dienste abgeben, Stadt-Bürger (тяглые люди) nur auf 5 Jahre. K. XX. §. 43. 116. Ob aber auch in die Knechtschaft geben oder verkaufen, bestimmt das Gesetzbuch nicht; sogar die Kinder, welche vor der Knechtschaft geboren waren und bei andern Leuten oder für sich lebten, hatten nichts mit den Herren ihrer Eltern zu schaffen, so dafs es scheint, dafs die elterliche Gewalt mit dem Verluste der Freiheit aufhörte. Vergl. Ebend. §. 5. Ueber eine förmliche Entlassung aus der elterlichen Gewalt findet sich keine Bestimmung. Faktisch jedoch fand sie Statt, denn das Gesetz unterscheidet Kinder, welche in dem Hause der Eltern und solche welche abgetheilt (въ роздѣлѣ) von ihrem eigenen Vermögen leben. K. II. §. 8. K. X. §. 126. Ueberhaupt aber mufsten Verhältnisse eintreten, welche unvereinbar waren mit einer so strengen Gewalt, und dieselben, in der praktischen Anwendung der Gesetze, modificirten.

Alle zum Kriegsdienst verbindliche Stände mufsten in einem bestimmten Alter sich zu demselben einschreiben lassen, und also nothwendig aus der unumschränkten elterlichen Gewalt heraustreten; die verheirathete Tochter konnte unmöglich in der Abhängigkeit bleiben, in welche sie das Gesetz stellte.

Die Fälle, in welchen Kinder in ihrem Eigenthume von den Eltern verletzt wurden, scheinen auch nicht ganz unberücksichtigt geblieben zu seyn, wenigstens erwähnen die Gesetze selbst der Klagen gegen Mütter über solche Beeinträchtigungen. K. XVI. §. 22.

Es scheint daher, dafs das strenge Gesetz in der Sitte und praktischen Anwendung naturgemäfser die Verhältnisse gestaltete. Mit

einer so strengen elterlichen Gewalt, wenn sie aus der Sitte herflofs, hätten auch Bestimmungen über Emancipation erfolgen müssen, die man indessen überall vermifst, so wie auch der ganze Gegenstand über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der von den Kindern eingegangenen Verbindlichkeiten unberücksichtigt geblieben ist.

§. 252.

Fortsetzung.

Das Vormundschafts-Recht ist in diesem Gesetzbuche gar nicht weiter behandelt, sondern aus den vorkommenden Bestimmungen geht hervor, dafs im Ganzen die früheren Rechts-Sitten geltend blieben. Die Volljährigkeit ward indessen auf das 15te Jahr festgesetzt. K. XVI. §. 54. Vergl. §. 11. 23. K. XX. §. 20. In diesem Alter konnten die Volljährigen Klage über erlittene Beeinträchtigungen anstellen, Rechtsgeschäfte vollziehen und sich verbindlich machen.

Dafs die Fürsorge unmündiger Kinder sowohl der Mutter als auch den nächsten Verwandten überlassen blieb, ohne dafs die gerichtliche Gewalt im Staate sich um eine Aufsicht bekümmerte, geht aus mehreren Bestimmungen hervor, in welchen erwähnt wird, dafs die Unmündigen in dem Hause dieser Verwandten lebten und erzogen wurden. Vergl. K. XVI. §. 54. 22. 23. K. X. §. 126. Aus denselben geht hervor, wie die Mutter selbst bey einer zweiten Heirath die Kinder bey sich behielt.

Im 15ten Jahre konnten Klagen gegen diese Verwandte über erlittene Rechtsverletzungen eingegeben werden, aber nach erreichtem 20sten Jahre nicht mehr. Uebrigens machen die Gesetze keinen Unterschied im Geschlecht, und gestatten auch den Widerruf der während der Unmündigkeit geschlossenen Rechtsgeschäfte.

Aus allen diesen Bestimmungen geht die Existenz des ganzen frühern Verhältnisses der usufruktuarischen Vormundschaft, der Ort der Uebernahme und des Aufhörens derselben, so wie das was die frühern Anordnungen enthielten, hervor. — Das Gesetzbuch änderte nichts in den Verhältnissen, sie blieben daher der Sitte und Gewohnheit überlassen. — Auch bestimmt das Gesetz weder über Verrückte noch über Verschwender, weil die Sitte, nach welcher der nächste Verwandte das Vermögen desjenigen verwaltete, der nicht im Stande war es selbst zu thun, alle gesetzliche Vorschrift unnöthig machte.

Von einer Vormundschaft über Weiber kommt gar nichts vor, denn das Gesetz, welches ihnen erlaubte, sich von ihren nächsten Verwandten gerichtlich vertreten zu lassen, berechtigt nicht zu der Annahme einer Curatela Sexus, weil sie nach Belieben sich auch von ihren Knechten können vertreten lassen, und im Fall sie keinen zum Termin stellen, dennoch selbst verurtheilt werden.

§. 253.

2) Sachenrecht.

Das Vermögen jemandes (имѣнїе im allgemeinsten Sinn) ist entweder bewegliches oder unbewegliches (животы vergl. K. XXI. §. 63. 68. oder недвижная вещъ, im Судебникъ gebräuchlich, in der Уложенїе nicht).

Was zu beiden gehörte, bestimmte die Уложенїе nicht, doch scheint der Ausdruck животы im Allgemeinen alles zu umfassen, was jemand an Habseligkeiten zum Lebensunterhalt brauchen konnte.

Das unbewegliche Vermögen kommt dagegen ohne Definition unter der allgemeinen Benennung der Ländereien (земли), Erbgüter (вотчины) und Dienstgüter (помѣстья) vor.

Zu welcher Gattung des Vermögens Häuser, Höfe und Gebäude gehörten, ist nicht entschieden.

Das Erbgut (вотчина) war wiederum entweder altes und Stammerbgut (старинная и родовая вотчина), gekauftes, d. h. erworbenes (купленная), oder ver-

dientes, d. h. für geleistete Dienste von dem Staate geschenktes (выслуженная). K. XVII. §. 1. 2. 10. Der Staat hatte übrigens fortgesetzt Ländereien als besondere Vergünstigung nach einem bestimmten Preise zu verkaufen, welche die Eigenschaft der gekauften Güter erhielten. Ebend. §. 9. 45.

Zwar ist von allen diesen Gütern keine Definition in den Gesetzen gegeben, es scheint aber, dafs das Stammgut dasjenige ist, welches durch den Erbgang von dem Erblasser auf seinen nächsten und gesetzlichen Erben überging und fortan dem Stamme oder Geschlechte gehört, dergestalt dafs es immer auf den gesetzlichen Erben übertragen werden mufs, und nur der Verkauf und die Verpfändung an Fremde gestattet sind. Daher kann jedes erworbene Gut, Stammgut werden. Für diese rechtliche Veränderung erfand das spätere Recht einen technischen Ausdruck (возобновленïе дачами). Die von Geschlechtsverwandten gekauften Stamm- und verdienten Güter galten immer für Stammgüter und veränderten ihre Eigenschaft nicht. K. XVII. §. 8.

§. 254.

Fortsetzung.

Der Unterschied in diesen verschiedenen Gattungen des unbeweglichen Vermögens ist der, 1) dafs an Stamm- und verdienten Gütern ein anderes Erbrecht als an gekauften galt. Stamm- und verdiente Güter nämlich (sie wurden einander gleich gesetzt) gingen immer auf das Geschlecht des Erblassers über, gekaufte konnte er veräufsern und geben wem er wollte. K. XVII. §. 1. 6. 31. 2) Dafs an Stamm- und verdienten Gütern, wenn sie verkauft oder verpfändet waren, ein Rückkaufsrecht von den Geschlechtsverwandten (родственники) ausgeübt werden durfte, an gekauften aber nicht. §. 27. 31. 3) Dafs die Geschlechtsverwandten und nächsten Erben (вотчичи) ein Vorkaufsrecht an dem wegen Schulden taxirten und dem Gläubiger zu gebenden Stamm- und verdienten Gute hatten. K. X. §. 263.

Bey städtischen Höfen äufsert sich indessen nichts von einem solchen Unterschied. Von einem unbeweglichen Eigenthum der Bauern kommt keine Spur vor.

§. 255.

Fortsetzung.

Das Eigenthum gewährt das Recht, nach Gutdünken über seine Sache disponiren zu dürfen, in sofern die Gesetze solche Dispositionen nicht aus besondern Rücksichten beschränken.

Der Eigenthümer ist beschränkt zum Nutzen seines Nachbarn, zum Nutzen Anderer, vergl. K. X. §. 238. etc., oder aus besondern moralischen Gründen. (Verbot die Sklaven zu tödten.)

Der Eigenthümer kann sein Eigenthum überall und von jedem Besitzer in Anspruch nehmen und zurück fordern. K. X. §. 244. Es soll aber ohne Eigenmächtigkeit und mit gerichtlicher Hülfe oder Mitwissenschaft geschehen. K. XX. §. 88. K. XXI. §. 87. Doch scheint Vertheidigung des Eigenthums gegen ungerechte Angriffe nicht verboten. K. X. §. 200. K. XX. §. 88. 89.

Der Eigenthümer hat das Recht, für Verletzungen und Beschädigungen seines Eigenthums Schadenersatz zu fordern, K. X. §. 209 — 230. etc.; er leistet Schadenersatz, wenn durch ein ihm gehöriges Thier Schaden verursacht ward, K. X. §. 208. 230. 284.; und in gewissen Fällen für seine Leute und Sklaven, vergl. K. X. §. 229. K. XXI. §. 66 — 68.

Wer ohne Rechtsgrund sich des Eigenthums Anderer bemächtigt, der büfst für die gesetzwidrige Besitzergreifung (за владѣнїе), falls sie nicht für Diebstahl gilt, auf verschiedene Weise durch Schadenersatz. K. X. §. 211. 286. K. XVII. §. 35. Für den Fall aber, dafs der wahre Eigenthümer und Besitzer im Streit sind, be-

fahl das Gesetz, den streitigen Gegenstand (wenigstens in Hinsicht der Sklaven ausgesprochen) einem Dritten in Verwahr oder dem gerichtlichen Gewahrsam zu übergeben. K. XX. §. 59.

Als allgemeine Sätze zwar sind diese Bestimmungen nicht ausgesprochen; allein wie in den meisten Gesetzen der Уλоженїе das Princip in der Anwendung auf den einzelnen Fall erscheint, so mufs solches auch hier vorausgesetzt werden.

§. 256.

Fortsetzung.

Wenn eine Sache in dem gemeinschaftlichen Eigenthum Mehrerer ist, so wird es so angesehen, als ob Jeder Eigenthümer seines Antheils sey, welcher noch nicht bestimmt ist, über den er jedoch disponiren kann, in welchem Fall aber die Theilung nachfolgt.

Wenn daher mehrere Brüder ein Landgut gemeinschaftlich besafsen, so sollen sie über das Ganze gemeinschaftlich disponiren dürfen. Verkauft aber der eine es ohne Mitwissen seiner Brüder, so kann dieser Verkauf bis zum Ablauf der Verjährung durch Vindikation ihres Eigenthums von Seiten der andern Brüder rückgängig gemacht werden, bleibt aber geltend für den Antheil des Verkäufers, der durch Theilung bestimmt werden mufs. Wenn Waldungen zum gemeinschaftlichen Gebrauch mehrerer Grundbesitzer gegeben waren, und einer derselben rodete sie zum Acker aus, behauptend, es sey sein besonderer Antheil, so erhielten alle auch an dem ausgerodeten Lande ihren Theil. K. XVI. §. 60. Bey Landgütern hatten die gemeinschaftlichen Eigenthümer ein Vorkaufsrecht nach der Taxation, wenn einer derselben seinen Antheil veräufsern wollte oder veräufsert hatte. K. XVII. §. 13. 14.

Ob diese Rechte bey jedem gemeinschaftlichen Eigenthum vorkommen, ist in den Gesetzen nicht entschieden; daſs das Princip leicht angewendet werden kann, ist klar, aber die Bestimmungen über andere Fälle scheinen vielleicht nicht bedeutend genug. Diese Bestimmungen über den gemeinschaftlichen Besitz der Landgüter beweisen jedoch, daſs die frühere Art des ungetheilten Eigenthums zwar als Ausnahme vorkam, aber doch nicht in der Idee erloschen war. Schwerlich mogte das gemeinschaftliche Eigenthum an beweglichen Dingen in dem Gesetze mit umfaſst seyn.

§. 257.

Fortsetzung.

Jedes Eigenthum hat einen rechtlichen Grund durch gesetzlich angeordnete Erwerbung; wer eine Sache ohne einen gesetzlich gebilligten Erwerbungsgrund besitzt, verliert sie entweder an den wirklichen Eigenthümer oder in gewissen Fällen an den Staat. Vergl. K. XVII. §. 37. 41. 42. XIX. §. 39.

Als gesetzliche Erwerbungsarten erscheinen: 1) Kriegsbeute. Das Gesetz erwähnt nur der kriegsgefangenen Sklaven, welche auf immer das Eigenthum des Erwerbers sind, Vergl. K. XX. §. 61. Schon machte man aber Ausnahme in gewissen Fällen mit den Kriegsgefangenen männlichen und weiblichen Geschlechts aus Litthauen, vergl. §. 69., so daſs diese allgemeine Erwerbungsart durch Staatsverträge und Kriegsgesetze immer mehr modificirt wurde. 2) Bemächtigung vorher niemanden gehöriger Sachen, durch Jagd, Vogelstellerey, Fischfang. Von einer allgemeinen Jagdgerechtigkeit und ihrer Rechte erwähnt das Gesetz nichts, auſser daſs der Grundeigenthümer das Recht hatte, ausschlieſslich auf seinem Grundstück Biber zu hegen und zu jagen. Wer in seinen Grenzen Biber fängt, zahlt ihm den gesetzlichen Werth; sobald das Thier aber sich an einem andern Orte niederläſst, hört sein Recht auf. K. X. §. 214. Desselbigen-

gleichen kann Jeder auf seinem Grundstücke Vögel stellen, und wer auf des Andern Grundstück die Vögel verscheucht oder schiefst, leistet Schadenersatz. §. 216.

Die Teiche innerhalb der Grenzen eines Grundbesitzers gehören demselben zum ausschliefslichen Fischfang. Verletzung seiner Rechte durch Fischerey begründet das Verbrechen des Diebstahls. K. VII. §. 30. XXI. §. 90. Desselbigengleichen bey dem Fischfang in den auf Staatsländereien gelegenen Teichen. K. III. §. 8. Dafs auch die im Gebiete jemands liegenden Flüsse und Seen von dem Grundbesitzer ausschliefslich zum Fischfang benutzt werden dürfen, scheint aus K. X. §. 238. hervorzugehen. Vergl. K. XVI. §. 36. Die Fischfangs-Gerechtigkeit ward aber auch zuweilen von dem Staate besonders verliehen, in solchen Gewässern, welche zum Staats-Eigenthum gehörten, und gewährten dann dem Berechtigten die ausschliefsliche Benutzung. Ebend. Bey diesen Verleihungen ereignete sich es oft, dafs sie in den Grenzen eines Andern lagen, wenn demselben das Land oder der umgebende Wald verliehen war mit Ausschlufs jener Gerechtigkeit; und dann war der Grundeigenthümer verpflichtet, die Berechtigung zu respektiren. K. X. §. 239. 241. 242.

Ueber die wichtige Frage, wem das Eigenthum an grofsen Landseen, Strömen, an dem Meere zustehe, enthält das Gesetzbuch keine Entscheidung, sie ist in dem frühern Rechte zu suchen. Dafs aber Berechtigungen sowohl des Fischfanges als der Anlegung von Fähren und Brücken und Erhebung von Zoll, Ueberfahrt und Brückengeld, an grofsen und fahrbaren Strömen, ertheilt waren, geht aus dem Gesetze hervor. K. IX. §. 17. 18. und beweist gewissermafsen, dafs das Eigenthum solcher Gewässer fortwährend dem Landesherrn gebührte, vergl. §. 19., und Berechtigungen an denselben nur auf Cessionen beruhten; denn aus der Anlegung und dem Vorhandenseyn solcher Zölle auf Eigenthum des Stromufers und willkührliche Benutzung desselben zu Gelderhebungen von Reisenden zu schliefsen, scheint mir gewagter, um so mehr, da

ich nicht behaupten kann, andere Grundbesitzer, als die regierenden Fürsten, hätten Zölle anlegen können. Dafs aber nicht alle Gewässer des Landesherrn Eigenthum waren, sondern diese Ansicht wohl erst anfangen mogte sich mehr zu entwickeln, läfst sich daraus schliefsen, dafs von jeher Eigenthumsrecht auf Grundstücke bestand, und um so umfassender seyn mogte, je bedeutender im Staat der Eigenthümer war; auch Theilfürsten waren mit ihrem Eigenthum, welches ehemals dem landesherrlichen gleich war, unter die Klasse der adeligen Grundbesitzer gerathen, denn nicht alle besafsen neue landesherrliche Verleihungen und der Adel hatte gewifs noch in manchen Gegenden Grundbesitz von ältern Zeiten her, in welchen die fürstlichen Rechte weniger bestimmt waren. Ueber das Hoheitsrecht der Jagd ist auch das ältere Recht dunkel. An bestimmten Orten gebührte dem Zaren die Jagd ausschliefslich. Bergwerke, Salzwerke und Siedereien sind in dem Gesetzbuche unerörtert geblieben.

§. 258.

Fortsetzung.

Ueber die Bemächtigung solcher Sachen, deren Eigenthum aufgegeben ist und die also herrenlos geworden, enthält die Улож. nur wenige und undeutliche Bestimmungen; doch scheint es allgemeiner Grundsatz zu seyn, dafs unbewegliches Vermögen, sobald es verlassen (ausgestorben, вымороченое), immer an den Staat fällt, vergl. K. XVII. §. 42. K. XVI. §. 53. 55.; vielleicht mogte derselbe Grundsatz sich auf verlassene bewegliche Sachen beziehen: der Finder derselben erwirbt indessen nicht das Eigenthum, denn er ist verpflichtet die Sache bey dem kompetenten Richter oder Wojewoden anzuzeigen und verschreiben zu lassen, K. VII. §. 26. 27. K. XXI. §. 91., und erhält dann seinen Finderlohn, der verschieden war. Kriegsleute erhielten das Ihrige unentgeltlich zurück, nur für Pferde zahlten sie etwas Geringes. Wer bey einem Brande und im Wasser etwas fand, lieferte es dem Eigenthümer gegen den halben Werth ab.

Wenn aber der Finder im Besitz der gefundenen Sache blieb, wie solches Statt zu finden scheint nach K. XXI. §. 91. und kein Eigenthümer sich meldet, gehört sie ihm oder dem Staate? Eine Verjährung für die Vindikation solcher Sachen ist aber im Gesetz auch nicht festgesetzt.

§. 259.

Fortsetzung.

3) Bemächtigung des Zuwachses und der Früchte von seinen Sachen.

In Hinsicht der Knechte ist der Grundsatz, daſs man Knecht werde nach der Sklavin, und Sklavin nach dem Knechte, gesetzlich ausgesprochen, desgleichen daſs die Kinder der Knechte dem Herrn der Eltern gehören, und der entflohene Knecht mit Weib und Kindern dem frühern Herrn zurückgeliefert werde (s. Unfreie). Derselbe Grundsatz dehnte sich auch auf Bauern aus.

Der Zuwachs von dem Vieh (Приплодъ) gehörte gleichfalls dem Eigenthümer. Wer Vieh oder Bienenstöcke des Andern unrechtmäſsiger Weise besitzt, gegen den kann der Eigenthümer auf Restitution der Sache mit ihrem Zuwachs klagen; solche Klage auf Zuwachs aber verjährt in einem Jahre. K. X. §. 285.

Die Früchte von dem Grundstücke gehören dem Eigenthümer desselben. Wer eines Andern Land besäet, verliert die Erndte; verdirbt er sie, so bezahlt er den Werth doppelt. §. 211. Desgleichen bezahlt er den gesetzlichen Werth des Heues, welches er in Besitz nimmt. §. 287., der Bienenstöcke, welche er gesetzwidriger Weise benutzt oder verdirbt u. s. w. §. 218. 219., des Holzes, welches er fällt. §. 220. etc.

Ueber Zuwachs durch natürliche oder künstliche Vereinigung zweier Sachen enthält das Gesetzbuch indessen keine deutliche Bestimmungen. Wer einen Damm auf seines Nachbars Ufer auf-

führt, wird blos gezwungen, ihn abzuführen. §. 238. Desgleichen wer ein Gebäude auf seines Nachbars Grenze baute. §. 277. Doch findet sich kein Gesetz zur Entscheidung des Falles, wenn durch Vereinigung eine neue untrennbare Sache entstand, und die Frage über das Eigenthum an derselben aufgeworfen wurde. In vielen solchen zweifelhaften Fällen half sich das Gesetzbuch durch Entscheidung des Looses.

§. 260.

Fortsetzung.

4) Bey Uebertragungen des Eigenthums von dem Einen auf den Andern, in Folge eines Vertrages, gesetzlicher Bestimmung, oder richterlichen Urtheils, bestimmen die Gesetze noch ins Besondere.

Jedes unbewegliche Vermögen wird durch einen öffentlichen Akt übertragen, durch eine Zusprechungs- und Einweisungs-Urkunde (отказная и ввозная грамота), es mag durch Pfandrecht, Kauf, Testament oder Schenkung erworben seyn. K. XVIII. §. 17. §. 14. Im Помѣстной Приказѣ mufste gegen Erhebung bestimmter Abgaben die Veränderung in dem Eigenthum korroborirt werden. §. 19. K. XVII. §. 54. Die Folge von Unterlassung solcher Korroboration war, dafs wenn jemand z. B. ein Gut zweien verkauft hatte, derjenige dasselbe behielt, welcher die Verschreibung besorgt hatte, wenn er auch der letzte Käufer war. K. XVII. §. 34. Wer sonst z. B. Dienstgüter sich hatte anweisen lassen und ohne Ausstellung dieser Urkunden besafs, büfste mit Entrichtung der doppelten Abgaben. K. XVI. §. 53. Es ereigneten sich aber auch dort Fälle, wo die Uebertragung den vorzüglichen Besitz nach sich zog. §. 25—28.

§. 261.

Fortsetzung.

Das Eigenthum wird erworben auch dadurch, dafs der frühere Eigenthümer das Recht verliert, es zurück zu fordern.

1) Bey Landgütern. 40 Jahre lang kann der Eigenthümer sie vindiciren, wer aber nach 40 Jahren klagt und ein verkauftes oder verpfändetes Gut rückkaufen will, wird abgewiesen. K. XVII. §. 30.

2) Bey Schuldverschreibungen. Wer 15 Jahre lang keine Klage aus einer Schuldverschreibung anstellt, verliert sein Klagerecht, und die Schuld erlischt. K. X. §. 256. 257.

3) Bey Klage auf Restitution des Zuwachses von Vieh, Bienen u. s. w. ist eine Verjährung von 1 Jahre festgesetzt. K. X. §. 285.

4) Klagen der Volljähriggewordenen über erlittene Beeinträchtigungen werden, wenn sie über 20 Jahre alt geworden sind, nicht mehr angenommen; verjähren also in 5 Jahren. K. XVI. §. 54.

Eine allgemeine, auf alle, auch nicht benannte Rechtssachen sich erstreckende Verjährung ist indessen nicht festgesetzt.

§. 262.

Fortsetzung.

Das Erbrecht erscheint weiter ausgebildet, aber schon abweichend von seinen ursprünglichen Grundsätzen. Es gründete sich entweder auf ein Testament, oder bey Ermangelung einer letztwilligen Verfügung auf die Bestimmung der Gesetze. Ueber Testamente (Духовная) erliefs die Уложенїе fast gar keine Bestimmungen. Dafs sie angefochten werden konnten, und dann dem Richter zur Entscheidung anheim fielen, geht aus K. XVII. §. 31. hervor, nach welchen Grundsätzen aber und vor welchem Richter, ist aus dem Gesetzbuche nicht ersichtlich, so dafs also hierüber die Fortdauer der Kompetenz des geistlichen Gerichts wahrscheinlich bleibt. Auf dem Lande, scheint es, konnten auch ohne Zuthun der Площадные подьячїе Testamente geschrie-

ben werden. K. X. §. 250. Dafs sie bescheinigt wurden, geht aus dem Gesetze hervor, in welcher Behörde und auf welche Weise ist jedoch nicht ersichtlich. K. XX. §. 64. Sie wurden strenge aufrecht erhalten und die Bedingungen erfüllt. K. XVII. §. 7.

Wenn Güter der Geistlichkeit im Testament vermacht wurden, so sollten sie eigentlich konfiscirt werden, wenn solches nach der Улож. geschahe. K. XXVII. §. 42. Vorher gaben die Verwandten oder der Staat Geld, nach dem Werth des vermachten Gutes.

§. 263.

Fortsetzung.

Die Erbschaft wird eröffnet:

1) durch den Tod des Erblassers;

2) durch seinen Eintritt ins Kloster. Bey dem Eintritt ins Kloster nehmlich soll jeder sein unbewegliches Vermögen seinen Verwandten hinterlassen, mit der Verpflichtung, dafs sie ihn ernähren und unterstützen. — Erfüllen sie solche Bedingungen nicht, so darf der Eigenthümer seine Stamm- und verdienten Güter verkaufen und über seine gekauften nach Gutdünken disponiren. K. XVIII. §. 43.

3) bey Wittwen, welche in einigen Fällen den Niefsbrauch von einem unbeweglichen Vermögen haben, bey ihrer Wiederverheirathung.

§. 264.

Fortsetzung.

Das gesetzliche Erbrecht in der Уложенiе ist nur eine Sammlung einzelner früher und zu derselben Zeit entschiedener Erbfälle, welche ganz ohne Ordnung in verschiedene §§. aufgenommen wurden; weder sind die Grundsätze des Erbrechts überhaupt aufgeführt, noch auch die Abänderungen angegeben, noch auch jede Entscheidung deutlich und auf einen Fall bezogen.

Zuvörderst erscheint wie früher, an Stamm- und verdienten Gütern die Erbfähigkeit von der Geschlechts-Verwandtschaft (по родству) abhängig, K. XVII. §. 1. 2., und der Grundsatz der Nähe des Grades aufrecht erhalten (кто ближе) §. 2. Die nächsten Erben sind die Söhne, mit ihnen können die Töchter nicht zugleich succediren, aber in Ermangelung der Söhne erben die Töchter, und in Ermangelung ihrer die Seitenverwandten (братья родные, двоюродные и родъ) §. 1. 2. Das sind die allgemeinen Züge des Erbrechts von früherer Zeit her. Zur Erklärung derselben enthält das Gesetzbuch nicht das Mindeste, alles mufs im früheren Rechte gesucht werden.

Demnach wäre also das frühere Erbrecht der Söhne, der Töchter wenn sie die einzigen Kinder, der Seitenverwandten, nehmlich Brüder ihre Kinder und Enkel, Onkel ihre Kinder und Enkel, der Schwester (?) unverändert geblieben. Allein, da schon die bestimmten Personen der weiblichen Linie selbst nach der Verheirathung noch erbfähig waren, so ward in derУложенïе noch eine und bedeutendere Veränderung hinzugefügt, nehmlich es ward für die Nachkommen, Kinder und Enkel der Tochter ein Erbrecht ausgesprochen, und zwar ohne Nähe des Grades, d. h. Kinder und Enkel der Tochter erbten ohne Unterschied des Geschlechts nach Köpfen. K. XVII. §. 4.

In der Уложенïе ist des Erbrechts des Oheims nicht erwähnt; entweder weil dieses Erbrecht eine Folge des gemeinschaftlichen und ungetheilten Länderbesitzes der frühern Zeit war, welcher nach stattgefundener Vermessung der Güter und häufiger Veränderung des Eigenthums, zur Zeit der Уложенïе nicht mehr gebräuchlich war, oder weil der Fall seltener sich ereignen mogte, da Brüder ihre Kinder und Enkel so wie Vettern und ihre Kinder häufiger als Erben vorhanden seyn mogten als Oheime, daher das

Gesetz gerade den seltenern Fall übergehen mogte, wie es überhaupt nur Andeutungen enthält. Welche Natur aber ein auf die Nachkommen der Tochter bis zu den Enkeln vererbtes Stammgut annahm wurde jetzt höchst wichtig. Das Gut ging in den Besitz eines fremden Geschlechts über, ohne Stammgut desselben zu seyn: zu welchen Dispositionen waren nun die Erben desselben berechtigt? Wurde es in Hinsicht ihrer ererbtes oder wohlerworbenes Vermögen? Wer übte das Rückkaufsrecht aus wenn es verkauft worden war? Der Bruder des Verkäufers oder sein Onkel mütterlicher Seits? Wie konnte endlich die Mutter über dieses ihr Heirathsgut disponiren? nach dem alten Rechtsgrundsatze oder nach dem allgemeinen Erbrechte?

§. 265.

Fortsetzung.

Es enthielt daher die Уложенïе 1) keine Entscheidung über die gewöhnlichen Fälle des Erbrechtes, solche als bekannt voraussetzend; 2) verordnete sie etwas neues, nehmlich das Erbrecht der Tochterkinder und Enkel, ohne doch genauer die Fälle zu erörtern in welchen überhaupt Personen weiblichen Geschlechts d. h. Töchter und Schwestern erben konnten; 3) regelt sie weder genauer die Erbfolge der Seitenverwandten solche als bekannt voraussetzend noch begränzt sie das Erbrecht überhaupt auf bestimmte erbfähige Verwandte, so dafs man erst später und nach der Уложенïе ein Gesetz findet welches das Erbrecht der weitern Verwandten zuläfst.

Man sieht also wie die Уложенïе durchaus nur aus dem älteren Recht erklärt werden kann — und wie man dabey im Auge behalten mufs dafs die meisten §§. derselben nur Entscheidungen einzelner Fälle sind, wo vielleicht dieser oder jener nähere Erbfähige nicht vorhanden war: dafs oft mehrere Entscheidungen zusammengefafst wurden etc.: dafs man bey Einführung des neuen Erbfolgerechts der Tochterkinder an die weitern Konsequenzen und Veränderungen die solches hervorbringen würde nicht dachte.

§. 266.

Fortsetzung.

In gekauften Gütern war die Wittwe Erbin, wenn der Mann nicht anders darüber disponirt hatte. K. XVII. §. 2 — 6. Er konnte sie ihr aber auch bedingungsweise hinterlassen, wenn sie nicht in eine zweite Ehe treten würde, oder bloſs zum Nieſsbrauch bis zu ihrem Tode, Verheirathung oder Eintritt ins Kloster. Erfüllt sie nicht die Bedingung, oder hatte sie blos den Nieſsbrauch, so trat bey dem Erlöschen ihrer Rechte die gesetzliche Erbfolge der Verwandten ein. Ebend. §. 7. Waren die Güter aber von Geschlechtsverwandten und zwar aus ihren Stamm- und verdienten Gütern gekauft, so hatte die Wittwe kein Recht daran, waren sie aus den Dienstgütern die jemand besaſs gekauft, so erhielten die kinderlosen Wittwen den Nieſsbrauch bis zum Tode, Eintritt ins Kloster oder Wiederverheirathung. §. 8.

Ausnahmen von dieser Regel fanden Statt wenn der Erblasser Kinder mehrerer Frauen, eine Wittwe hinterlieſs, und keine Stamm- und verdienten Güter noch auch Dienstgüter besaſs, sondern nur gekaufte. In solchem Falle theilten sich Wittwe und Kinder nach Köpfen. §. 5.

Starb der Erblasser kinderlos und hinterlieſs eine Wittwe und eine Mutter und hatte weder gekaufte noch Dienstgüter aus welchen denselben etwas zum Lebensunterhalt gegeben werden konnte, so erhielten sie auch aus den Stamm- und verdienten Gütern einen Theil nach Gutachten und zum Nieſsbrauch; die Mutter nur dann wenn sie früher keinen Antheil zum Lebensunterhalt aus den Dienstgütern ihres Mannes erhalten hatte. §. 2. 3. Das Uebrige verfiel den Geschlechts-

verwandten, desselbigengleichen der Antheil der Mütter und Wittwen wenn sie starben, ins Kloster traten, oder heiratheten.

Die Erbfolge der Wittwen war also gesetzlich; 1) ausschliefslich im gekauften Gut, wenn es nicht das einzige des Erblassers war oder derselbe nicht schon anders disponirt hatte; 2) ein Niefsbrauch an gekauften Dienstgütern und an dem Theil welcher in Ermangelung andern Vermögens aus den Stamm- und verdienten Gütern ihnen gegeben wurde; 3) ein Antheil aus den Dienstgütern zum Lebensunterhalt.

Als besonderes Erbrecht aber erscheint der Antheil zum Lebensunterhalt der Mutter, welche keinen Dienstgüter-Antheil bekommen hatte und also unversorgt nachblieb, bey dem Tode ihres Sohnes. Sonst erhielt die Wittwe immer ihre Aussteuer (приданое) zurück. Ebend. §. 1.

§. 267.

Fortsetzung.

In dem beweglichen Nachlafs (животы) erbten die gesetzlichen Erben wie es scheint $\frac{3}{4}$, die Wittwen $\frac{1}{4}$. K. XVII. §. 1. Wie sich übrigens die Erben theilten bestimmt das Gesetz nicht.

Ob auch hier die Brüder die Schwestern ausschlossen? Es ist kein Grund dafür das Gegentheil anzunehmen.

§. 268.

Fortsetzung.

War kein erbfähiger Geschlechtsverwandter noch Wittwen vorhanden, so scheint es fiel jedes unbewegliche (wahrscheinlich auch bewegliche) Gut an den Staat, und wurde als Dienstgut vertheilt. K. XVII, §. 45.

§. 269.

Fortsetzung.

Das Erbrecht der Kirche (ohne dafs ein Testament solches bestimmt hatte) scheint fortzudauern, jedoch be-

schränkt. Das Gesetz erwähnt daſs Seitenverwandte welche nach dem Erlöschen des Nieſsbrauchs der Wittwe, die aus den Dienstgütern und Stammgütern gekauften Erbgüter erhielten, nach dem Kaufkontrakt und nach den Verbesserungen des Gutes, Geld für die Seele des Verstorbenen geben sollten (дати денги по душѣ). K. XVII. §. 8.

Ob die Kirche auch mit Descendenten erbte und wie viel? geht aus der Уложенiе nicht hervor. — Daſs man der Kirche keine Landgüter im Testament vermachen durſte war Gesetz. Die Güter verfielen dem Staate, aber ihren Werth in Gelde bestimmt oder nach der Taxation konnte man fortwährend mit frommem Glauben der Kirche vermachen.

§. 270.

Fortsetzung.

Von Fähigkeit der Erben ist keine weitere Rede, auſser daſs Taube und Stumme von ihren Brüdern und Schwestern nicht im väterlichen oder mütterlichen Vermögen beeinträchtigt werden sollen, sondern gleichen Antheil erhalten. K. XVII. §. 15. Sonst ist auch keiner Enterbung erwähnt, noch Gründe zu derselben angegeben.

Ueber die Erbfolge im mütterlichen Vermögen ist nichts Bestimmtes ausgedrückt.

§. 271.

Fortsetzung.

Beschränkung des Eigenthums. Der Eigenthümer eines Grundstücks ist gezwungen bey der Ausübung seiner Dispositionsrechte sich gewisse Beschränkungen gefallen zu lassen welche das Gesetz zum Vortheil seines Nachbars aufgestellt hat.

1) Obgleich der Grundbesitzer Dämme und Mühlen an einen Fluſs dessen beide Ufer ihm gehören anlegen

darf, so kann ihm sein Nachbar solches untersagen, wenn durch den Damm seiner ältern Mühle oder Aeckern und Wiesen Schaden angethan wird. Baut er seinen Damm gewaltsamer Weise d. h. wider das Verbot, so soll er auf Verlangen das Wasser sogleich ablassen und den Schaden ersetzen. K. X. §. 238.

Keiner darf aber seinen Damm an seines Nachbars Ufer ohne Erlaubnifs aufführen und mufs ihn niederreissen sobald jener es verlangt. Ebend.

2) Wenn auf eines Andern Grund und Boden Jemanden das Recht zusteht Bienen zu hegen, oder Fischfang oder Wiesennutzung auszuüben, so mufs der Eigenthümer die Ausübung dieser Rechte durchaus respektiren und einen Weg dahin einräumen. §. 241. — Hat Jemand das Recht in eines andern Wald Bienen zu hegen, so mufs der Eigenthümer leiden dafs jener alle Rechte die dahin gehören, ausübe. Fällt ein Baum mit einen Bienenstamm um, so kann diesen der Berechtigte aushauen, ohne die Krone oder die Wurzeln des Baumes zu berühren. §. 239. Will der Eigenthümer seinen Wald ausroden, so darf er die Bäume mit Bienenstämmen nicht berühren noch beschädigen. §. 240.

3) Bey Häusern und Höfen kommen die Beschränkungen vor, dafs niemand Oefen und Küchen an seines Nachbaren Wand anlegen darf (wahrscheinlich bey gemeinschaftlichen Wänden). Die angelegten wurden abgerissen. §. 278.

Desselbigengleichen soll der Eigenthümer eines höheren Hauses auf das niedrigere seines Nachbarn weder Wasser noch Unrath schütten noch ihn irgend bedrängen. Thut er solches wieder Verbot, so soll sein höheres Haus abgerissen werden. §. 279. (Diese Beschränkung bedurfte indessen genauerer Bestimmung und Unterscheidung der Fälle.)

§. 272.

Fortsetzung.

Zum allgemeinen Nutzen ist der Eigenthümer beschränkt:

1) Wenn ihm durch Gnadenurkunden Brücken- und Fährgelder bey Ueberfahrten zu erheben gestattet ist, die Brücken und Fähren nicht eingehn zu lassen sondern in guten Stand zu erhalten bey Strafe des Ersatzes jeglichen Schadens. K. IX. §. 12.

2) Wenn Wege durch sein Grundstück von Alters her bestanden, solche zu erhalten und zu bessern. Wer einen Weg durch Teiche, Gräben, oder Aecker sperrt, muſs einen neuen dessen Anfang und Ende auf den alten fällt unentgeltlich einrichten. Legt er einen schlechten oder viel weitern Weg an so ist er gezwungen den alten frey zu geben. §. 14. Bey Anlegung neuer Brücken, Dämme und Ueberfahrten kann er nur nach erhaltener Erlaubniſs Geld erheben. §. 16.

3) Auf schiffbaren Flüssen darf der Eigenthümer des Ufers keine Dämme, Mühlen und Sperren anlegen, oder soll Oeffnungen für die Fahrzeuge frey lassen. Auch wo von Alters her Reusen zum Fischfang bestanden, sollen solche für Fahrzeuge eröffnet werden. §. 17. 18.

4) In Hinsicht seiner Knechte war der Eigenthümer in so weit beschränkt, daſs er sie nicht tödten durfte. (s. Knechtschaft.)

5) Feuer anzulegen auf seinen Grund und Boden, Wiese oder Stroh zu verbrennen wenn durch den Wind das Feuer sich weiter verbreiten konnte war bey Schadenersatz verboten. K. X. §. 224.

§. 273.

3) Von Rechten und Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten entstehen durch Verträge. Ueber die Form der Verträge im allgemeinen (договоры) sind mehrere Bestimmungen. Mündliche Verträge waren, wie es scheint, nicht ausgeschlossen aber wohl nur in gewissen Rechtssachen zulässig z. B. Bestellung einer Arbeit bey Handwerkern. K. X. §. 193. Verträge über Arbeiten und Leistungen mit Bauern K. XI. §. 32 und andere dergl. Sachen. K. XVIII. §. 36.

Im Allgemeinen ist aber für die Verträge schriftliche Abfassung einer Urkunde vorgeschrieben (кабала, записЪ памятъ, крѣпость) welche der Aussteller selbst unterschreibt, oder von seinem Beichtvater, Verwandten oder wem er vertraut, unterschreiben läfst. Die Abfassung dieser Urkunde mufste in Moskwa und den Städten durch die öffentlichen Notarien (площадные подячїе) stattfinden, welche sich auch mit unterzeichneten; überdem sollten sich bey wichtigern und gröfsern Rechtsgeschäften 5 — 6 Zeugen mit unterschreiben, bey minder wichtigen 2 — 3, nie aber weniger als 2 Zeugen. K. X. §. 246. Dasselbe Gesetz sagt, dafs mit Vorbeigehung jener Notarien und der Zeugen durchaus niemand auf jemanden eine Urkunde (крѣпость) ausstellen dürfe.

Indessen sind Ausnahmen zulässig. Nehmlich:

1) Verträge bis zu dem Werth von 10 Rubeln kann jedermann in Dörfern und auf dem Lande, selbst oder durch andere auf sich ausstellen lassen auch ohne Zeugen und solche sollen dann von dem Land- oder Kirchen-Schreiber (земскїи, церковныи дьячёкЪ) abgefafst werden. §. 247. 248. Aber von seinen eigenen Geistlichen, дьякЪ, oder Leuten, darf niemand auf jemand

dergleichen Urkunden ausstellen lassen weil die Verfasser derselben unter seinem Einflufs stehen. §. 249.

2) Verlobungs- und Heiraths-Kontrakte und Testamente können auf dem Lande ohne Beobachtung jener Formen ausgestellt werden. §. 250.

Nur bey einigen Verträgen kommt noch Verzeichnung in besondere gerichtliche Bücher, zur gröfseren Beglaubigung vor. Sie ist indessen mehr ein Akt der Eigenthums-Uebertragung aus einem Vertrage.

§. 274.

Fortsetzung.

Zur materiellen Gültigkeit der Verträge gehört vor allen Dingen:

1) Gegenseitige und freiwillige Uebereinkunft. — Ein durch gewaltsame Handlungen erzwungener Vertrag ist ungültig; aber die Anzeige über den angethanen Zwang soll bey den nächsten Leuten und Gerichten denselben Tag geschehn und binnen einer Woche auf Vernichtung des Geschäfts und Untersuchung der Thatsache geklagt werden. K. X. §. 251. vergl. 253.

2) Fähigkeit ein Rechtsgeschäft zu schliefsen. Minderjährige vor dem 15ten Jahre scheint es konnten keinen Vertrag weder über ihr Vermögen noch über ihre Person schliefsen. K. XVI. §. 54. 11. 23. K. XX. §. 20. Von Wahnsinnigen ist gar nicht die Rede. — Eben so wenig von Einfältigen oder Betrunkenen welche ein Rechtsgeschäft ohne freie Willkühr schliefsen.

Mit Gutsherrlichen Bauern konnte wohl nur auf Erlaubnifs ihres Gutsherrn ein Vertrag geschlossen werden. K. XI. §. 32. 20. 23. Doch scheint dafs mit Reichsbauern jegliche Verträge geschlossen werden konnten welche sie nicht ihren Standesverpflichtungen entzogen, vergl. §. 32. indem dieselben weniger abhän-

gig sind als die Gutsherrlichen. Auch die Bauern der Geistlichkeit hatten ihren besondern Gerichtsstand, doch wird von ihnen wie von den Gutsherrlichen erwähnt dafs ihre Herren sie vertraten. K. II. §. 3. III. §. 1 — 3. vergl. 5. 7.

Von der Fähigkeit der Sklaven Verträge zu schliefsen ist nicht die Rede.

3) Die Sache über welche ein Vertrag geschlossen wird mufs in der Disposition der Kontrahenten stehen. Keiner kann eine ihm nicht gehörende Sachen veräufsern. K. XVII. §. 35. X. §. 244. An manchen Sachen konnten gewisse Stände durch keinerley Vertrag Eigenthumsrechte gewinnen z. B. an Landgütern, die Geistlichkeit und Klöster oder Bojarenleute und Klosterdiener; an Sklaven, die zum Besitz von Knechten nicht Berechtigten; an städtischen steuerbaren Höfen, die nicht zum Stande der Städter gehörenden.

Kein Bauer kann von Dienstgütern in Freiheit gelassen werden, obgleich wohl von Erbgütern. K. XV. §. 3.

§. 275.

Fortsetzung.

Verbindlichkeiten gegen jemand entstehen durch die Begehung unerlaubter Handlungen und insbesondere durch die Verletzung des Eigenthums. Diese Verbindlichkeit geht auf Ersatz des zugefügten Schadens Die Fälle wenn solcher Schadenersatz eintritt sind gesetzlich bestimmt und obgleich jeder für seine vorsätzlichen Handlungen verantwortlich ist, so geht diese Verantwortlichkeit in gewissen Fällen doch auch auf den Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit zur Vermeidung eines Schadens z. B. wenn jemand Stroh und Gras auf seiner Wiese brennt und das Feuer theilt sich

den angrenzenden Ländereien mit und solches war vorherzusehn und zu vermeiden, so leistet er den Schadenersatz eben so gut als wenn er absichtlich und vorsätzlich Feuer in jemandes Wald oder Wiese anlegt. K. X. §. 223. 224. Ferner leistet er den Schadenersatz wenn sein Thier aus böser Gewohnheit stöfst, beifst oder schlägt und er unterliefs dasselbe in gehörigen Gewahrsam zu halten. §. 284. Für den zufälligen Schaden aber haftet niemand. §. 225. 226. 276.

Auch der Schaden welcher der Person zugefügt wurde, wird nach besonderen Bestimmungen gebüfst, z. B. die Verwundung und Beschädigung. Dieser Grundsatz ist auch noch aus der Bezahlung der Schulden eines Getödteten zu erkennen, obgleich schon diese Handlung wegen der damit häufig verbundenen Strafe zum Kriminalrecht gezogen ist.

§. 276.

Fortsetzung.

Ueber die Ausmittelung des Werthes eines zugefügten Schadens unterscheidet die Уложенїе bey manchen Dingen den gesetzlichen und gebräuchlichen Werth (указная цѣна) K. X. §. 210. 221. 222. 273. 282.; bey andern den durch Taxation durch unpartheiische Leute ausgemittelten. K. VII. §. 24. K. X. §. 272. Es scheint dafs letzterer überall eintritt wo ersterer nicht bestimmt ist.

Zuweilen aber folgt als Strafe einer unerlaubten Handlung der zweifache Schadenersatz.

§. 277.

Fortsetzung.

Das Gesetzbuch enthielt eine Menge Entscheidungen über einzelne Fälle des Schadenersatzes.

1) Bey Entwendung, Vernichtung und Beschädigung des Eigenthums. — Der Dieb, Räuber, Gehülfe

derselben und viele andere, waren nach den Gesetzen zum Ersatz des Entwendeten verpflichtet (s. Kriminalrecht). Kriegsleute die gewaltsamer Weise sich jemandes Eigenthum zueigneten mufsten es doppelt ersetzen. K. VII. § 30. Wer jemandes Bienenstöcke, Hopfen-Anlagen, Gärten verdirbt, Holz fällt, oder Waldungen beschädigt zahlt Schadenersatz. K. X. § 215. 218. 221. — Wer jemandes Vieh oder Hund tödtet bezahlt den Werth §. 210. 211. 282. und wenn das Vieh verkauft war zu höheren Preisen, den Kaufpreis. §. 209. Wer jemandes Kleinodien oder Kleider verdirbt bezahlt ihren Werth. §. 272. 273. K. V. §. 2.

Wer eines andern Landgut verkauft ohne Erlaubnifs des Eigenthümers und ihm dabey Schaden zufügt soll denselben ersetzen. K. XVII. §. 35. Desgleichen wer unrechtmäfsiger Weise sich in den Besitz eines fremden Gutes setzt und bey der Gelegenheit dasselbe beschädigt. K. XVI. §. 37.

Wer jemandes Jagd und Fischfang beeinträchtigt ersetzt den Schaden. s. §. 256.

Wer die Beschränkungen seines Eigenthums zum Vortheil anderer und wider den allgemeinen Nutzen übertritt und Schaden zufügt soll denselben ersetzen. Vergl. §. 270. etc.

2) Bey verbotenen Handlungen. Wer jemandes entlaufenen Bauern hehlt, entrichtet Schadenersatz. K. XI. §. 10. 21. (s. Landleute.) Wer jemandes Bauern unabsichtlich tödtet stellt dem Herrn des Getödteten einen andern mit Weib und Kindern aus seinen Gütern. Tödtet ein Bauer den andern, so soll der Thäter mit Weib und Kindern dem Herrn des Getödteten anheim fallen und will dieser ihn nicht annehmen, eine Entschädigung in Gelde gezahlt werden. K. XXI. §. 69. 70.

Wer auf jemand einen Hund hetzt soll den angerichteten Schaden ersetzen den Hund aber kann man in der Wehre mit dem Schlage der Hand und ohne Waffe tödten. K. X. §. 281. 282. — Wenn ein Hund, eine Kuh, ein Stier, Bock oder Widder, durch Unvorsichtigkeit jemanden beschädigt, so soll der Schaden ersetzt und das Thier künftig gebunden und eingeschlossen seyn. Geschieht es aber nachher wieder so wird der Schade ohne Untersuchung bezahlt und das Thier verfällt dem Beschädigten. §. 284. Schaden den das Thier dem Eigenthum eines andern zufügt ersetzt der Herr. §. 208. Durch wessen Zaun aber das Thier durchdringt der ersetzt den angerichteten Schaden. §. 230.

Alle diese Entscheidungen einzelner Fälle sind als Folgerungen aus einem allgemeinen Prinzip anzusehen.

§. 278.

Fortsetzung.

Verträge werden streng aufrecht erhalten und wenn die in demselben auferlegten Bedingungen nicht erfüllt wurden, widerrufen. K. XVI. §. 9. 10. K. XVII. §. 7. Allein auch dieses Prinzip ist nur in seiner Anwendung ersichtlich, nicht aber als allgemeiner Satz ausgesprochen.

§. 279.

Fortsetzung.

Ueber die Frage ob Rechte und Verbindlichkeiten auf die Erben übergehen enthielt das Gesetzbuch keine entscheidende Bestimmung. Bey Schuldverschreibungen über Anleihen und wenn jemand es übernommen hatte für ein Landgut Kaution zu leisten (вотчинное очищенїе) hafteten nicht nur er sondern auch seine Erben. K. X. §. 245. vergl. 203. Sogar für verübte Ge-

walthätigkeiten, Schläge, Wunden, angethanen Schaden und Beleidigungen, wenn sie ausgemittelt waren und der Thäter starb, hafteten Frau und Kinder welche sein Vermögen erbten. §. 207. Eben so jeder Erbe für eine durch richterliches Erkenntnifs festgestellte Forderung. §. 132. Ob aber nach demselben Prinzip für alle eingegangenen Verbindlichkeiten und Verträge? ist nicht entschieden. Und eben so wenig ob die Verbindlichkeit der Erben persönlich ist oder mit Abtretung des Vermögens aufhört, letzteres ist der Einfachheit angemessener.

§. 280.

Fortsetzung.

Die Erfüllung der Verträge und Verbindlichkeiten wird ausgesetzt in gewissen Fällen durch Moratorien. Wer durch Unglücksfälle, Feuer, Wasserschaden, Raub, Diebstahl und feindlichen Anfall aufser Stand gesetzt ist seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, erhält eine Zahlungsfrist, die aber nicht auf länger als drey Jahr ertheilt wurde. Zugleich soll zuverlässige Bürgschaft gestellt werden. K. X. §. 203.

§. 281.

Fortsetzung.

Vergleiche (Миръ) über Ländereien, ländliche Nutzungen, oder Bauern, binden jeden nachfolgenden Eigenthümer. K. XV. §. 2. Wenn desselbigengleichen jemand mit der Geistlichkeit z. B. Metropoliten, Erzbischöfen, Bischöfen, Klöstern, Vergleiche geschlossen hat, so sollen solche Vergleiche von jedem Nachfolger im Amte als geltend angesehen werden. Ebend. §. 1. — Jeder Vergleich wird unverbrüchlich beobachtet. K. X. §. 154. Eine besondere Art des Vergleichs ist der, seine

Streitigkeiten von gewählten Dritten entscheiden zu lassen (трeтeйскiй судъ). Beide Streitende wählen jeder einen Dritten (трeтьiй) und stellen demselben eine Verschreibung aus sich seinem Urtheile unterwerfen zu wollen. — Können die Schiedsrichter über das Urtheil nicht einig werden, so wird ihr Urtheil nebst der Verschreibung in das Gericht genommen und dort ein Urtheil gefällt, aber nur in dem Falle wenn sich die Schiedsrichter zu einer Geldstrafe anheischig gemacht haben nach Zarischem Gutachten. Ist dieses nicht der Fall so giebt sich das Gericht mit der Prüfung der Sache nicht ab.

Der ungerecht urtheilende Schiedsrichter ward zum Ersatz der Kosten vom Anfang der Sache bis zum Urtheil verdammt.

Fällen die Schiedsrichter einig ihr Urtheil so gilt durchaus gar keine Beschwerde gegen dasselbe. K. XV. §. 5.

Der Vergleich oder die friedliche Uebereinkunft kann zu jeder Zeit und auch im ordentlichen Rechtsverfahren eintreten nur muſs die Vergleichsurkunde (мировая челобитная) dem Gericht eingereicht werden. K. X. §. 121.

Mit Räubern und Dieben ist durchaus kein Vergleich von Seiten der Kläger zulässig, sondern es gilt als strafbare Handlung. K. XXI. §. 31.

§. 282.

Fortsetzung.

Der allgemeine Ausdruck für Vertrag ist договоръ „Verabredung." K. X. §. 227. Der schriftlich abgeschlossene Vertrag hat aber verschiedene Benennungen nach seinem Gegenstande und mit Bezeichnung seiner schriftlichen Form. Einige Urkunden heiſsen, кабала, andere

und minder wichtige записЪ oder памятъ (Erinnerung), die allgemeine Benennung für schriftliche Urkunden ist крѣпостъ (Festigung).

§. 283.

Fortsetzung.

Die Verträge sind erwerbende: entweder für beide Theile oder für einen Theil, oder versichernde. Zu den ersteren gehören:

1) Der Kauf. Er ward mündlich abgeschlossen über bewegliche Sachen im Handel und Wandel. Kap. XIX. §. 17. Der Käufer konnte Bürgschaft verlangen dafs die Sache in der Disposition des Verkäufers stand, sonst haftete er für Schadenersatz bey gestohlenen Sachen. K. XXI. §. 65.

Der Kauf unbeweglicher Sachen mufste schriftlich vor Zeugen und dem Notar abgeschlossen, die Urkunde (купчая крѣпостъ) in der Güterbehörde (помѣстныи приказЪ) verschrieben werden. K. X. §. 250. K. XVII. §. 34. Hatte der Verkäufer ein Gut mit Bauern verkauft und es ergab sich dafs dieselben nicht zu dem Gute gehörten, so mufste er andere in gleicher Zahl mit allem ihrem Vermögen und stehendem und geerndtetem Getraide hergeben. K. XI. §. 7. Hatte er auch nicht das Recht das Gut zu verkaufen so zahlt er den Kaufpreis zurück. K. XVII. §. 35. K. X. §. 244.

Kauft jemand Güter oder städtische Höfe und hat nicht das Recht solche zu besitzen, so fallen sie dem Staat anheim der sie vertheilt. Der Kauf der Pferde ward üderall in Büchern (таможенныя книги) verschrieben, zur Vorsicht gegen Verkauf gestohlener. K. XXI. §. 52.

Jeder Käufer kann eine Eviktionsleistung durch Bürgschaft oder anderweitig verlangen. K. X. §. 245.

§. 284.

Fortsetzung.

2) Tausch (мѣна, мѣновая записъ). Bey beweglichen Sachen ist dieses Vertrags nicht erwähnt; bey unbeweglichen Gütern ist die Frage: ob jemand Stamm- und verdiente Güter vertauschen könne? nicht entschieden. Es wird bey solchen Gütern nur Verkauf und Verpfändung genannt, gegen welche Verträge das Rückkaufsrecht der Verwandten in Kraft war. Ob überhaupt eine andere Veräufserung an Fremde erlaubt war ist zweifelhaft.

Dienstgüter jedoch können vertauscht werden gegen Dienstgüter und Erbgüter; das eingetauschte Gut behält immer die Eigenschaft des Ausgetauschten, K. XVI. §. 5., und darf deshalb nicht schlechter seyn, auch nicht von Bauern entblöfst werden, welche gleichfalls gegen einander ausgetauscht werden dürfen. §. 3. 7. Der Tausch soll aber in der Güterbehörde verschrieben werden und zwar auf mündliche Bitte beider Theile oder auf schriftliche Abmachung und Gesuch, wenn solches die Behörde billigt. §. 2. Hatte aber die Verschreibung bey Lebzeiten beider Kontrahenten nicht Statt gefunden, so wird sie nachher nicht mehr zugelassen. §. 6.

Welche Erbgüter konnten gegen Dienstgüter vertauscht werden? gekaufte! aber die Geschlechtsverwandte von denen sie gekauft waren, hatten ja das Rückkaufsrecht 40 Jahre lang, und also gegen Dienstgüter, die solches durch Tausch geworden waren. — Stammgüter? es galt ja desselbigengleichen däs Rückkaufsrecht. Es blieben also nur Grundstücke der geistlichen Gewalten, und solche die der Staat jemanden als Erbgut verkauft hatte, frey.

§. 285.

F o r t s e t z u n g.

3) Miethe (наёмъ). Der Miether eines Hauses steht für Feuerschaden der aus Nachlässigkeit von seiner Seite entstand. Obgleich das Gesetz von dem Falle spricht wo jemand ausdrücklich übernommen hatte für Feuerschaden zu stehen, so scheint doch die zufällige Feuersbrunst ihm nicht zur Last fallen zu dürfen. K. X. §. 227. Vergl. 226.

Hatte jemand ein Pferd oder bewegliche Sache gemiethet und verdorben so soll er den taxirten Werth bezahlen und die Sache behalten. §. 274. Dieses scheint allgemeiner Grundsatz zu seyn; denn wenn z. B. der Schneider sich anheischig macht ein Kleid zu verfertigen und solches verdirbt, so zahlt er den Werth, und behält das Kleid. §. 273. Doch ist es nicht von dem Juwelierer oder Steinschneider ausgesprochen, welcher nur den Werth des Steins entrichten soll, §. 272, ohne daſs ersichtlich ist ob dieser Fall eine Ausnahme machen sollte oder nicht.

Wer sich vermiethet als Wächter eines Hofes oder Bude, steht für jeglichen Schaden den er durch Wachsamkeit vermeiden sollte. §. 275.

Der Miethkontrakt scheint sowohl schriftlich als mündlich geschlossen werden zu können z. B. mit Bauern über Arbeiten und Dienste etc.

§. 286.

F o r t s e t z u n g.

4) Anleihe. Die Anleihe (заемная кабала bey höheren Summen, und заемная записъ bey geringern) muſs schriftlich geschlossen werden: in gröſsern Sachen mit mehr Zeugen, dem площадїй подьячїи, in gerin-

geren Sachen bis 10 Rubel auf dem Lande und ohne Zeugen. K. X. §. 246 — 250. Mündliche Anleihen gaben wie es scheint kein Klagerecht. §. 189.

Bey der Anleihe verbietet das Gesetzbuch die Zinsen als gegen die Vorschrift der heiligen Apostel und Kirchenväter. Die Anleihe verjährt aber in 15 Jahren von der letzten Abschlagszahlung an, gerechnet. §. 255. 256. Abschlagszahlungen können sowohl auf Urkunden als auf besondern Verschreibungen Statt finden. §. 254.

Eine Schuldforderung kann cedirt werden, allein über die Cession mufs eine besondere Abtretungsurkunde (данная) ertheilt seyn, sonst kann sie nicht ausgeklagt werden. §. 258.

Die Anleihe beweglicher Sachen zum Gebrauch (ссуда) scheint auch schriftlich Statt finden zu müssen. K. X. §. 189. War die Sache verdorben so zahlt der Leihnehmer ihren Werth und behält sie dafür. §. 273.

§. 287.

Fortsetzung.

5) Die Уложенїе kennt einen Vertrag (здаточная записЪ) laut welchem jemand dem andern seine unbeweglichen Güter, Dienst- oder Erbgüter, bey Lebzeiten abtritt damit jener ihn dafür ernähre, oder wenn Weiber solchen Vertrag schliefsen damit man sie ernähre und für den Fall der Heirath aussteuere. (Doch ist in Hinsicht der Weiber nur von ihrem Dienstgüter-Antheil die Rede.) K. XVI. §. 9. 10. Laut diesen Vertrag erwirbt man wahrscheinlich das Eigenthum an solchen Gütern bey dem Tode des Cedenten, denn sie müssen in der Güterbehörde verschrieben werden, bey Strafe der Konfiskation. §. 12. Dafs bey Stamm- und verdienten Gütern dergleichen Verleihungen (данная)

29 *

wohl nicht mit Uebergehung der erbfähigen Verwandten Statt finden durfte ist zu vermuthen. Bey der Verschreibung solcher Verträge und Uebertragung des Eigenthums, ward eine bestimmte Abgabe nach dem Werthe derselben erhoben. K. XVII. §. 54.

Es scheint dafs die Verschreibung schon bey Lebzeiten Statt finden mufste, unbeschadet den Wiederruf im Fall nicht erfüllter Verbindlichkeit.

§. 288.

Fortsetzung.

6) Der Gesellschafts-Kontrakt (Товарыщество). Legen zwey Gesellschafter (товарыщи) ihre Kapitalien und Waaren zusammen um gemeinschaftlich zu handeln, so trifft der unverschuldete Zufall wodurch die Waare oder das Geld untergieng beide Theilnehmer. K. X. §. 276. Ueber die Form und das Wesen dieses Kontrakts ist nichts weiter festgesetzt. Wahrscheinlich war der Gewinnst gemeinschaftlich.

§. 289.

Fortsetzung.

Unter denen für einen Theil erwerbenden oder verbindenden Verträgen sind die bedeutendsten:

1) Schenkung (дача, die Urkunde darüber, данная). Ueber ihre Form enthält das Gesetzbuch keine specielle Vorschrift. — Ueber Stammvermögen mogte sie wohl eine Erbtheilung unter Lebenden seyn, weil bey der Disposition über dasselbe, der erbfähige Verwandte wohl nicht übergangen werden konnte. Ueber gekauftes Vermögen konnte jeder disponiren wie er wollte. K. XVII. §. 31. Ueber den Widerruf einer Schenkung ist nichts in den Gesetzen vorhanden aufser dem in §. 287 Erwähnten.

Bey Knechten und Bauern kommt die Schenkung der Freiheit vor. Es wurde den Freigelassenen eine besondere Urkunde (отпускная) ertheilt, die in der Knechtsbehörde verschrieben werden mufste.

Die Aussteuerung eines Frauenzimmers gehört gleichfalls zu diesem Vertrag. Sie findet Statt durch eine schriftliche Urkunde рядная записЪ. (s. Eherecht.)

§. 290.

Fortsetzung.

2) Depositum (поклажее). Der Vertrag mufs schriftlich abgefafst werden, sonst gewähren die Gesetze kein Rechtsverfahren. K. X. §. 189. 192. Nur Kriegsleute können nach mündlichen Abmachungen ihre Sachen jemand zur Aufbewahrung übergeben. Im Fall des Streits entscheidet dann bei Mangel anderen Beweises, der Eid. §. 190. Der zufällige Untergang der Sache soll aber sogleich den Nachbaren angezeigt und schriftlich dem Gerichte vermeldet werden. Geht durch einen Zufall, Feuerschaden oder Diebstahl das Depositum unter so ist der welcher es bewahrte aufser Verantwortung. Geht es aber aus der Untersuchung hervor, dafs er Schuld an dem Untergange der Sache hatte, so wird er zum Ersatz verurtheilt. §. 194.

Wird das Depositum versiegelt oder verschlossen übergeben, und es findet sich das Siegel oder Schlofs eröffnet, so kann auf Ersatz der fehlenden Sache geklagt werden, indessen scheint Untersuchung dabey nicht ausgeschlossen zu seyn. §. 195.

§. 291.

Fortsetzung.

3) Bevollmächtigung, ist die Beauftragung jemandes an Statt eines andern ein Rechtsgeschäft zu schliefsen,

oder eine Rechtssache zu führen. Der Bevollmächtigte wird entweder mündlich oder schriftlich vorgestellt. Jeder kann bevollmächtigt werden selbst Leute und Bauern. K. X. §. 185. Minderjährige werden von ihren Verwandten unter deren Vormundschaft sie stehen vertreten. Ebend. Der Bevollmächtigte kann zu jedem Geschäfte zugelassen werden selbst zum Eide. K. XIV. §. 1. 2. K. XVI. §. 59.

Der Bevollmächtiger mufs wahrscheinlich anerkennen, was der Bevollmächtigte thut, und mogte seinen Regrefs an ihn wegen erlittenen Schadens haben.

§. 292.

Fortsetzung.

Die Verträge sind versichernde, wenn zur Erfüllung einer Verbindlichkeit eine andere zur Sicherheit eingegangen wird. Hieher gehören:

1) Der Pfandkontrakt. Das Pfand (закладъ) ist entweder eine bewegliche Sache oder eine unbewegliche. Das bewegliche Pfand wird dem Pfandnehmer eingehändigt, der Pfandkontrakt (закладная кабала) aber schriftlich abgeschlossen. K. X. §. 196. Ist in dem Vertrage enthalten dafs wenn zu einem bestimmten Termine das Pfand nicht ausgelöst worden, dasselbe dem Pfandnehmer gehören soll, so erwirbt dieser nach Ablauf des Termins das Eigenthum. Ebend. Der zufällige Untergang des Pfandes, durch Feuer oder Diebstahl ohne Verschulden des Pfandnehmers wird demselben nicht angerechnet. §. 194. Indessen bestimmt ein anderes Gesetz, dafs wenn ein verpfändetes Pferd oder Vieh, von selbst und ohne jemandes Verschulden stirbt, die Hälfte der Forderung zurückbezahlt werden soll. §. 197. Das verpfändete Vieh oder Pferd benutzt und ernährt der Pfandnehmer. Ebend. Für verschul-

deten Untergang der Sache haftet der Pfandnehmer. Ebend. Die Gesetze erlauben ferner, dafs jemand eines andern Vieh welches ihm Schaden zufügte pfänden und behalten dürfe bis der Schadenersatz geleistet ist. Der Pfänder soll bis dahin das Vieh ernähren und die Nahrungskosten sich mit ersetzen lassen; läfst er das Vieh umkommen so bezahlt er dessen Werth, oder den gebotenen Kaufpreis, wenn das Vieh verhandelt war. §. 208. 209.

Es scheint dafs bey dem verpfändeten Vieh, weil solches benutzt werden darf eine Ausnahme von der Regel existirt. Diese ist dafs die Forderung bezahlt werden soll, und dafs untergegangene Pfand nur dann wenn der Pfandnehmer durch Vorsetzlichkeit oder Nachlässigkeit an dem Untergange Schuld war.

§. 293.

Fortsetzung.

Jegliches Erbgut kann verpfändet werden. Der Pfandkontrakt (закладная кабала) wird schriftlich vollzogen und in der Güterbehörde verschrieben. K. XVII. §. 35. Der nicht verschriebene hat in gewissen Fällen nachtheilige Folgen z. B. der Landesverräther dessen Güter nach dem Gesetz konfiscirt werden sollten, hatte ein Gut vorher verpfändet aber nicht verschrieben. Nach Ablauf des Pfandkontrakts war der Pfandnehmer in Besitz des Gutes getreten, so verliert er es durch Konfiskation, während das verschriebene in seinem Besitze bleibt. §. 38. 39.

Der Pfandkontrakt mufs vor oder bis zum Ablauf einer bestimmten Frist gelöst werden. Will der Pfandnehmer das Geld nicht annehmen, so soll es vor Ablauf der Frist gerichtlich deponirt werden und das Gericht zwingt den Pfandnehmer zur Annahme des Geldes und Einlieferung des Kontrakts. §. 32. Nach Ablauf des

Termins tritt der Pfandnehmer als Eigenthümer in den Besitz des Guts, und kann darüber nach Gutdünken disponiren. Er soll sodann das Gut auf seinen Namen als durch den Pfandkontrakt ihm zugefallen, eintragen lassen und die Behörde erkundigt sich in der Gerichtsbehörde (судной приказъ) über die Wahrheit des verfallenen Pfandkontrakts. §. 33.

§. 294.

Fortsetzung.

Vierzig Jahre lang haben die Geschlechtsverwandten (родственники) des Verpfänders das Rückkaufsrecht (выкупъ) an verpfändeten und verkauften Stamm- und verdienten Gütern, nicht aber an gekauften und erworbenen. Ebend. §. 30. Ausgeschlossen aber von der Ausübung dieses Rechts, sind aufser dem Verpfänder: 1) seine Kinder und Enkel; 2) alle Verwandte welche den Pfandkontrakt als Zeugen mit unterschrieben haben nebst ihren Kindern und Enkeln; Brüder aber und Neffen welche nicht mit unterschrieben, können das Recht ausüben. §. 27. 3) Alle Verwandte überhaupt wenn der Verkäufer oder Verpfänder das Verbrechen des Verraths beging. §. 38.

Der Rückkauf wird durch Einzahlung der Summe für welche das Gut verkauft oder verpfändet worden war ausgeübt §. 27. 28., die Verbesserungen des Guts aber besonders ersetzt.

a) Für einen neuen Bauerhof mit Leuten 50 Rubel. Es müssen aber nicht die Kinder, Neffen und Brüder der Bauern, welche vor der Verpfändung im gemeinschaftlichen Haushalte lebten und zum Gute angeschrieben waren, sondern neuhinzugekommen seyn (новоприбылые люди). §. 29. b) Für neugepflügtes Ackerland: 3 Rubel für die десятина. c) Für neuen Heu-

schlag: 2 Rubel die десятина. d) Für Kirchenbauten, Herrenhöfe, Leutewohnungen, Mühlen- und Teichbau nach Taxation. §. 27.

Wahrscheinlich war der nächste Erbe, auch der zum Rückkauf zunächst berechtigte, und mufste wohl erst ausdrücklich darauf verzichten, ehe ein anderer den Rückkauf ausüben konnte. In dem Gesetze selbst ist eine Art von Reihefolge ersichtlich, doch ist keine Person weiblichen Geschlechts erwähnt, selbst die frühergenannte Schwester nicht. Wahrscheinlich wurden wohl lange Zeit verheirathete Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie gleich schon erbfähig waren, von dem Rückkauf ausgeschlossen, weil ein anderes Geschlecht ja sonst den Rückkauf ausgeübt hätte. Erst durch Vermischung der Ansichten über Bluts- und Stammverwandtschaft konnten sich diese Ideen erzeugen.

§. 295.

Fortsetzung.

2) Bürgschaft. Der Bürgschaftsvertrag (поручная записъ) wird schriftlich geschlossen. Er kann bey allen Verträgen als Sicherheitsleistung vorkommen. Der Bürge verpflichtet sich entweder für jemand zu zahlen oder zu leisten, oder er verbürgt sich dafs jemand sich zu einem bestimmten Termine stellen werde (поручная записъ въ статьѣ и въ долгахъ). K. X. §. 205. Stirbt derjenige welcher sich stellen sollte vor dem Termine, so ist der Bürge frey, sonst haftet er für alle Forderungen, eben so als wenn er sich dafür verbürgt hatte. Vergl. §. 155. Hatte er sich aber nicht blofs dafür verbürgt dafs jemand sich stellen werde, sondern allgemein die Schuld übernommen, so haftete er auch wenn der Schuldner vor dem Termine starb. §. 203.

In der Regel soll der Hauptschuldner zuerst belangt werden, hat er aber nicht auf den Termin gezahlt, so zahlt der Bürge. War der Hauptschuldner gestorben und sein Weib und Kinder konnten nicht zahlen,

so wurde der Rest von dem Bürgen, der gegenwärtig war, beigetrieben. Ebend.

Der Bürge hat den Regreſs gegen den Hauptschuldner für den er zahlte, nicht nur auf Wiederbezahlung des Gezahlten, sondern auf Schadenersatz, und Ersatz des Aufenthalts und der Zehrungskosten. §. 155.

§. 296.

Fortsetzung.

Ueber das Schuldverfahren galten die ältesten Rechtsgrundsätze von privilegirten Gläubigern. Zuerst ward die Schuld an die Staatskasse berichtigt, dann kamen die ausländischen und zuletzt die russischen Gläubiger. K. X. §. 260. Noch wurden die verurtheilten Schuldner durch Schläge auf der Gerichtsstätte (стоять на правежѣ) für jegliche 100 Rubel, einen Monat lang, zur Bezahlung angehalten, wobey nur eine monatliche Frist zur Zahlung gegeben wurde. §. 261. Hatten sie kein Vermögen, so wurden sie dem Gläubiger persönlich übergeben zur Abarbeitung der Schuld, oder bis zur Loskaufung (до искупа). Man rechnete jährlich die Arbeit des Mannes 5 Rubel werth, die Arbeit des Weibes die Hälfte. Der Gläubiger welchem der Schuldner übergeben ward, stellte eine Verschreibung mit Bürgschaft aus den Schuldner weder zu tödten noch zu verstümmeln und ihn nach Verlauf der festgesetzten Arbeitsjahre, der Behörde welche ihn überliefert hatte, wieder vorzustellen. §. 266. 267. Der Adlige und Bojarensohn konnte aber nicht persönlich zur Abarbeitung übergeben werden; wenn sie daher kein Vermögen hatten, so mogten sie geschlagen werden, bis sie sich mit dem Gläubiger abgefunden hatten. §. 204. Nur diejenigen Bojarenkinder welche als Приставы dienten,

konnten persönlich übergeben werden, so wie die niedern Kriegsdienst thuenden Leute (козакы, пушкары, меншихъ чиновъ служилые люди). §. 264. 266.

Auch in der Улож. ist unbestimmt gelassen wer den Schuldner erhielt, wenn mehrere Gläubiger da waren?

§. 297.

Fortsetzung.

Hatte der Schuldner Vermögen, so wurde bey den Dienstthuenden, zuerst von ihren Leuten die Schuld beigetrieben, sowohl von Sklaven als von Bauern, auf Erbgütern und Dienstgütern, §. 261. 262. 264.; dann wurden die Habseligkeiten und Höfe, oder Güter abgeschätzt und den Gläubigern zur Bezahlung übergeben. §. 262. Die städtischen Höfe konnten aber Steuerfreien nicht für Schulden übergeben werden und daher wurden solche Höfe und Buden, steuerbaren Städtern verkauft und der Gläubiger bezahlt. §. 269. Ueberhaupt wurden die Güter, im Fall die Gläubiger sie nicht für den abgeschätzten Preis annehmen wollten, verkauft; bey verdienten und Stammgütern aber hatten die nächsten Erben (вотчичи) ein Vorkaufsrecht für den abgeschätzten Werth. §. 263. Was über den Betrag der Schuld gelöst wurde, erhielt der Schuldner zurück, haftete aber auch für den Rest, wenn das Gut weniger Werth war. Ebend.

Die Schulden der Schützen (стрѣлцы) welche eben so wenig persönlich überliefert werden konnten, bezahlte der Staat, von ihrem Geldgehalt den Gläubigern jährlich 4 Rubel, bis zum Abtrage der Schuld überlassend. §. 265. Ob aber auch bey andern Dienstthuenden, welche Gehalt bezogen die Gläubiger denselben in Anspruch nehmen durften, ist ungewiſs.

§. 298.

Fortsetzung.

Auch Moratorien kennt die Уложенїе. Sie finden nur Statt bey einer durch Unglücksfälle veranlafsten Insolvenz. (Verlust durch Feuer, Wasser, Raub, Diebstahl und Feindesgewalt.) Solchen Schuldnern wird nach den Umständen eine Frist bewilligt höchstens 3 Jahre, binnen welcher sie ihre Schulden bezahlen, aber weder entfliehen noch Verrath begehen oder in andere Länder reisen wollen; hierüber sollen Bürgen gestellt werden, welche für die Bezahlung der Schulden auf den Termin, haften, oder für den Verrath oder die Flucht. Stirbt der Schuldner vor dem Termin, so haftet der Bürge welcher die Schuld zu bezahlen übernommen hatte; jedoch erscheint es zweifelhaft, ob vorzugsweise der Bürge hafte oder Wittwe und Kinder des Verstorbenen? Jene mogten aber nur mit dem nachgelassenen Vermögen haften. §. 203. Moratorien werden durchaus verweigert solchen, die durch Nachlässigkeit, unordentlichen Lebenswandel und schlechte Handlungen insolvent wurden. §. 206.

Unbestimmt ist wer die Moratorien ertheilt? der Richter, oder (wie früher) der Zar auf Unterlegung?

IV. Rechtsverfahren.

§. 299.

A) In bürgerlichen Rechtssachen.

Ueber die Kompetenz der Behörden vergl. §§. Geistlichkeit und Staatsverwaltung. Sie richtete sich entweder nach der Person der Beklagten, z. B. Adlige, Krieger, Bürger, Geistliche hatten ihre besondern Gerichtsbehörden in denen über sie geurtheilt wurde, oder nach dem Gegenstande des Rechtsstreites, blofse Geld-

sachen über und unter 20 Rubel, Güterbesitz, Rechte an Sklaven und Leibeigenen. Allgemein schien der Grundsatz zu gelten, dafs der Kläger sich dem Richter des Beklagten unterwerfen mufs wenn er sogleich durch Wiederklage vor demselben belangt wurde. K. XIII. §. 2. 3. Eine besondere Kompetenz übten die Woewoden im Kriegsheere, in Rechtsstreitigkeiten über Beleidigungen (обиды) welche im Kriegsheer entstanden waren. K. X. §. 149.

Von dem Kläger galt der Grundsatz, dafs nicht jeder rechtsgültig klagen durfte. Das Geschlecht und Alter scheint freilich hierin keinen Unterschied zu machen, denn Unmündige, Wittwen und Jungfrauen hatten nur das Vorrecht, Verwandte anstatt ihrer, dem Gerichte vorzustellen oder auch ihre Leute, und daher Fristverlängerungen zu erhalten, waren deshalb eigentlich nicht unfähig selbst ihre Sache zu führen. K. X. §. 185. In Hinsicht des Alters ist zu bemerken dafs Klagen Unmündiger von 15 Jahren schon angenommen werden konnten, wenn solche Statt fanden. K. XVI. §. 54. Keiner durfte klagen der einen falschen Eid geschworen hatte. K. XI. §. 27.

Die Bauern und Leute der Adligen können weder klagen noch sich vertheidigen; für sie klagen und antworten ihre Herren. K. XIII. §. 7. Gegen diese können sie durchaus keine Anzeige vorbringen aufser über Hochverrath. K. II. §. 13.

Bevollmächtigte können in jeglicher Rechtssache zugelassen werden, und vertreten ganz ihren Bevollmächtiger, sogar bey der Eidesleistung, welche jeder aber nur 3 mal in seinem Leben leisten durfte. K. XIV. §. 1. 2. Sie konnten Freie und Leibeigene seyn. K. X. §. 158. Häufig liefs man sich von seinen nächsten Verwandten vertreten, §. 156, doch konnten diese nicht

gezwungen werden, auf Ansuchen des Klägers, den Beklagten der wegen Krankheit und Dienst Fristen sich erbat, zu vertreten. K. XIV. §. 59.

Man konnte gegen mehrere Personen wegen gemeinschaftlicher Handlung klagen, oder Mehrere gegen Einen, doch waren sowohl Kläger als Beklagte frey sich über ihren Antheil zu vergleichen und ihren Rechtsstreit zu beendigen, ohne daſs solches auf ihre Mitgenossen Einfluſs gehabt hätte. K. X. §. 183. 184.

§. 300.

Fortsetzung.

Die Klageschrift wird doppelt eingereicht. Sie war;

1) Die приставная память. Diese enthielt die Klage mit Angabe des Werths, und ward von dem Дьякъ unterzeichnet um zur Vorladung des Beklagten zu dienen. K. X. §. 100. 101.

2) Исковая челобитная. Solche war die eigentliche Ausführung der Klage. Fehlte in beiden die Angabe des Werths der Forderung, so sollte die erstere von dem Дьякъ nicht unterschrieben werden und auf die letztere braucht der Beklagte sich nicht einzulassen, bis sie umgeschrieben worden. §. 100 — 102. Beide müssen übereinstimmend seyn und z. B. die Klage nicht mehr Forderungen enthalten als durch die Vorladungsschrift angekündigt waren, widrigenfalls der Kläger abzuweisen ist. §. 104. Nach Beendigung einer Sache, kann man aber ohne das Gericht zu verlassen, mit einer neuen Klage auftreten, solches wird nicht als Versehn angesehen (въ росписку того не ставить). §. 103.

Die приставная память wird von dem Kläger unterschrieben eingegeben, von dem Дьякъ unterzeichnet und mit Bezeichnung des Tages ins Buch eingetragen, darauf dem Gerichtsboten, zur schleunigen

Stellung des Beklagten vor Gericht mit Bürgschaft, übergeben. §. 137. Die Bürgschaft wird schriftlich gestellt (поручная записЪ кЪ суду) und enthält die Bestimmung des Termins, auf welchen Beklagter sich in der Behörde einfinden will. §. 111. Derselbe Termin gilt also auch für den Kläger. Wenn aber derselbe, eine Woche nach den anberaumten Termin, auf welchen sich Beklagter eingefunden hatte, säumt seine Klage auszuführen so wurde er abgewiesen, aufser in solchen Sachen welche sich auf schriftliche Urkunden (крѣпостныя дѣла) gründen und der Beklagte erhält ein Zeugnifs darüber. Hat er aber gegründete Abhaltungen durch Krankheit, so mufs er jemand bevollmächtigen oder anzeigen lassen dafs er auch keinen solchen habe, dann wird er besichtigt und im Fall der Krankheit die Sache bis zu seiner Herstellung ausgesetzt. §. 109. 110.

§. 301.

Fortsetzung.

Die Bürgschafts-Bestellung hat den Zweck den Kläger zu sichern, sowohl für den Betrag der Klage, als der Kosten (deshalb die Werthangabe bey der Klage) sowohl der Partheien als des Richters. §. 113. 115 — 117. 120. 121. 155. Hatte der Beklagte sich durch Bürgschaft zur Erscheinung auf den Termin in Moskwa verpflichtet und blieb aus ohne auch jemand anstatt seiner zu bevollmächtigen und der Kläger klagt darüber, so wird ein Vorladungsbefehl des Herrschers ausgefertigt (государева зазывная грамота) und befohlen, dem Kläger Unterschrift und Siegelgebühren zu ersetzen und Aufenthalts- und Zehrungskosten mit 3 Rubel monatlich zu vergüten. Diesem Befehl überbringt ihm wieder der Gerichtsbote, fordert von neuem Bürgschaft und be-

stellt ihm einen Termin. Ist auch dieser versäumt, so folgt ein zweiter Vorladungsbefehl mit denselben Anforderungen. Fehlt er auch alsdann auf dem Termin so wird er ohne rechtliche Untersuchung verurtheilt. §. 114. 115. 117. Abweichend ist dagegen die Bestimmung, dafs der Beklagte wegen Versäumnifs einer Woche, nach dem durch die Bürgschaftsverschreibung festgestellten Termin, verurtheilt werden soll, und wohl nur von dem Falle zu verstehen, wo beide Partheien an Ort und Stelle gegenwärtig sind. §. 111.

Ist der Beklagte durch Staatsdienste oder Versendungen abgehalten zu erscheinen, so wird er nicht verurtheilt, sondern sein Erscheinen bis auf den nächsten gesetzlichen Termin ausgesetzt (указной омсрочной срокъ, dergleichen der dienstleistende Adel und seine Leute häufig zu bestimmten Zeiten hatten, vergl. §. 149.) Aufenthalt und Gerichtskosten ersetzt er dann dem Kläger oder wird auch verurtheilt, wenn er sich nicht nachher von selbst stellte. §. 118. Wahrscheinlich kam auch dem Beklagten der Entschuldigungsgrund der Krankheit und Unmöglichkeit einen andern zu bevollmächtigen wie dem Kläger, zu gute; doch galt dabey gerichtliche Besichtigung. §. 109.

Wenn aber auf Vorladung in den Städten, oder auf den Vorladungsbefehlen des Herrschers, jemand sich gewaltthätig und ungehorsam bezeigt, keinen Bürgen stellt u. s. w. so soll er auf Vorstellung, mit Kriegsmacht abgeholt werden, Schadenersatz leisten und bestraft werden. Wer auf die dritte Vorladung solchen Ungehorsam bezeigt, wird auch ohne Untersuchung verurtheilt §. 119. 120. 139. 141. Wer sich verbirgt, dessen Leute soll der Gerichtsbote auf Bürgschaft geben, dafs sie ihren Herrn auf den Termin stellen wollen, und findet sich kein Bürge für sie, so werden

dieselben in der Behörde gefangen gehalten bis sich der Herr stellt; oder wenn derselbe ausbleibt, so wird auf klägerischen Antrag ein neuer Versuch gemacht ihn aufzufinden (findet man ihn aber nicht, so enthielt das Gesetzbuch keine weitere Entscheidung, als die daſs der Woewode ihn aufsuchen und stellen soll; worauf er falls man ihn findet verurtheilt wird). §. 138 — 141. In allen diesen Fällen kommt Schadenersatz vor und zwar von der ersten Vorladung bis zum Erscheinen des Beklagten 1 Griwna täglich und die Gerichtskosten wahrscheinlich daneben. §. 139.

Endlich konnten auch beide Partheien auf den bestellten Termin, Fristverlängerungs-Gesuche eingeben (mit ihrer Unterschrift) in denen sie ihre Sache unter sich abmachen zu wollen anzeigen; und in Ermangelung einer Vereinbarung, auf einen bestimmten Termin zu erscheinen versprechen. Einseitige Versäumniſs dieses Termins, zog dann die Verurtheilung des Ausgebliebenen nach sich, auſser in Sachen welche auf schriftlichen Urkunden sich gründeten. §. 108.

§. 302.

F o r t s e t z u n g.

Kläger und Beklagte können Richter wegen Freundschaft, Feindschaft oder Verwandtschaft (свои) verwerfen, doch muſs solches sogleich anfangs und vor eingetretener Verhandlung geschehen. K. X. §. 3. 4. Die Partheien müssen alles was sie zur Begründung ihrer Ansprüche oder Vertheidigung vorbringen können, ohne Rückhalt vorbringen, denn ergänzende Anträge deren früher nicht erwähnt war, sollen nicht mehr angenommen werden. Deshalb scheint alles was man von Beweisen hatte, sogleich erwähnt werden zu müssen z. B. Urkunden; zu deren Herbeischaffung er-

hielten die Partheien einen Termin nach der Entfernung des Orts, und bis dahin blieb die Sache liegen. §. 21. 22. vergl. §. 189. Sonst wurden Rechtssachen nicht ausgesetzt.

Die Einreden des Beklagten und die Ausführung des Klägers, wurden von dem Подьячїи in ein besonderes Buch (записныя книги за дьячьими руками) verschrieben, aber bey dem Schlufs der Gerichtssitzung von ihnen oder auf ihren Auftrag, unterzeichnet. §. 11. vergl. 128. Auch die erhobenen Gerichtsgebühren sollten notirt werden. (Ob aber in dieselben Bücher?)

§. 303.

Fortsetzung.

Das Beweisverfahren und dessen Resultat ward zu der Akte hinzugefügt. K. X. §. 22. Als Beweismittel kennt das Gesetzbuch; 1) Urkunden (крѣпости); 2) Berufung auf die Aussage gemeinschaftlicher Zeugen (опчая сылка); 3) Einseitige Zeugenaufführung (послушество); 4) Umfrage (повальный обыскъ); 5) Eid (крестное цѣлованїе) und 6) Loos und inquisitorisches Verfahren. Was durch Geständnifs feststand wurde vor allen Dingen angenommen; das Geläugnete mufste aber erwiesen werden. §. 136. Deshalb scheint die Frage: wessen die Parthey eingeständig sey? nothwendig.

§. 304.

Fortsetzung.

Urkunden mufsten sogleich in der Klageschrift aufgeführt und erwähnt werden §. 189, es sey denn dafs sie erst im weitern Verlauf der Sache, hineingezogen seyen (z. B. durch einen unerwarteten Einwand des Beklagten veranlafst). Sie mufsten ächt seyn.

Ueber Zeugen galten folgende allgemeine Bestimmungen. Jeder Zeuge muſs darauf beeidigt werden die Wahrheit zu sagen §. 173; mit Ausnahme der Geistlichen §. 161, deren Versprechen galt. Zeugen jeglichen Geschlechts werden zugelassen. Unfähig zum Zeugniſs sind:

1) Freigelassene gegen ihren Freilasser oder dessen Sohn. §. 174.

2) Die Ehegattin gegen den Mann. §. 177.

3) Wahrscheinlich auch die Leibeigenen und Sklaven gegen ihren Herrn. (Ein alter Rechtsgrundsatz wieder ausgesprochen im Verbote der Denunciation gegen den Herrn.)

4) Die von Hörensagen zeugen. §. 172.

5) Feinde. §. 181.

6) Die einen falschen Eid geschworen haben. K. XI. §. 27.

Die Ausschlieſsung der Verwandten von dem Zeugnisse ist nicht ersichtlich; desgleichen der Minderjährigen, jedoch kommt in Hinsicht ihrer in Betracht, daſs das Gesetzbuch die Eidesmündigkeit auf wenigstens 15 Jahre setzt. K. XIV. §. 5. Also könnte nur Befragung Statt finden. Ganz unverwerfliche Zeugen sind Vater und Mutter. §. 176.

§. 305.

Fortsetzung.

Berufen sich die Partheien gemeinschaftlich auf einen oder mehrere Zeugen, so gilt solches Zeugniſs vor den übrigen. §. 167. Ist ein Zeuge von ihnen gemeinschaftlich angenommen mit gänzlicher Unterwerfung unter seine Aussage (опчая сылка изъ виноватыхъ) so entscheidet dessen Ausspruch vollständig. Rechtfertigt derselbe eine Parthey nicht oder nicht vollständig

oder giebt vor nichts zu wissen so wird darnach geurtheilt. §. 160. Ausgeschlossen aber erscheint von solcher Berufung, der welcher an dem Rechtsstreit selbst Theil hatte. §. 178. Berufen sich die Partheien im Allgemeinen auf die Aussage dreier gemeinschaftlicher Zeugen, so gilt das Zeugnifs zweier gegen den dritten. §. 169. Wer auf das gemeinschaftliche Zeugnifs hin, verurtheilt worden ist, kann seinen Regrefs gegen die Zeugen nehmen. §. 170. 171. Eine Folge der gemeinschaftlichen Berufung war, dafs wenn der Beklagte ohne das Gericht zu verlassen Widerklage anstellte, der Kläger sich auf dieselben Zeugen einlassen mufste. §. 180., aufser wenn der Werth der zweiten Klage sehr beträchtlich und die erste geringfügig gewesen war. §. 179. (Wahrscheinlich galt dieser Grundsatz wohl nur von zusammenhängenden Rechtssachen.) Bey einer andern Klage am zweiten, dritten Tage oder nach einer Woche braucht man sich nicht auf die gemeinschaftlichen Zeugen einzulassen. §. 181. Seinen Bürgen braucht jemand nicht als gemeinschaftlichen Zeugen zu acceptiren. §. 182.

§. 306.

Fortsetzung.

Wurden die Partheien nicht über gemeinschaftliche Zeugen einig (es scheint kein Zwang zur Annahme gemeinschaftlicher Zeugen gesetzlich begründet zu seyn) so konnten sie Zeugen aufführen, welche der Gegner auch verwerfen durfte; (отводить vergl. §. 161., aus welchen Gründen aber? ist zweifelhaft. Wahrscheinlich urtheilte der Richter, über die vorgeschützten Gründe. Vergl. §. 179. 182. In den gesetzlichen Fällen durfte der Richter selbst keine unfähige Zeugen zulassen.)

In Rechtssachen bis 50 Rubel an Werth, durfte man das Zeugnifs von 10 Personen aus dem Stande der Стольники bis zu dem Hundertmanne der Schützen und dem Подьячїи, nicht verwerfen. §. 158. Die Gäste waren mit dazu gerechnet. In Sachen von 20 Rubel an Werth galt das Zeugnifs Zehner, aus den übrigen Ständen der Städter und Bauern. §. 159.

§. 307.

Fortsetzung.

Trug eine der Partheien darauf an eine Umfrage bey vielen Leuten einer Gegend anzustellen, so durften solche weder verworfen, noch auch aus derselben einige bestimmte Personen vorzugsweise als Zeugen aufgeführt werden. §. 161. 167. 175. Der Richter mufste Beauftragte, zur Anstellung der Umfrage absenden (сыщики) welche zuvörderst alle zu befragenden beeidigten oder ihnen Versprechen an Eides Statt abnahmen (nach ihrem Glauben und Stande) dann ihre Aussagen verzeichneten, und von ihnen unterschreiben und bezeichnen liefsen. Der Gegner konnte auch einige aus der Umfrage verwerfen, aber nicht ohne Grund ganze Geschlechter mit ihrer Verwandtschaft. §. 161. Bey verschiedenen Aussagen wurde durch Konfrontation und Untersuchung (z. B. Folter) verfahren und nach dem Resultat auch gestraft. Wer auf die Umfrage hin verurtheilt worden konnte auch gegen diese seinen Regrefs nehmen. §. 162. In der Umfrage wurde keiner befragt der nichts von der Sache zu wissen vorgab §. 165, aber bestraft, für fälschliches Vorgeben der Art §. 164, desgleichen für zweifache Aussage §. 166. Bey Befragung wurden die Aussagen und Reden der Herren, von denen ihrer Leute und Bauern abgesondert verzeichnet. §. 161. Keiner der die Umfrage verlangt hat,

darf sich an den Ort derselben hinbegeben; er soll den Ort meiden wenn es selbst sein Wohnort ist. §. 156. 157.

§. 308.

Fortsetzung.

In Ermangelung dieser Beweise, ward durch den Eid entschieden. K. XIV. §. 8. Diesen leistete der Beklagte, oder schob ihn dem Kläger zu, oder verlangte daſs durchs Loos entschieden werde, wer den Eid zu leisten habe. §. 3. 4.

Die Eidesmündigkeit war auf 20 Jahre festgesetzt, doch konnte man auch im Nothfall nach dem 15ten Jahre schwören. §. 1. 5. Jeder aber schwor nur dreimal den Eid in seinem Leben, kam er zum vierten mal in die Nothwendigkeit, so wurde die Sache durch Untersuchung oder die Folter ausgemittelt §. 1. 2, eben deshalb aber konnte man andere anstatt seiner schwören lassen; d. h. den Bevollmächtigten (vielleicht auch die Leute) denn Gemiethete und dazu Angestiftete sollten nicht zugelassen werden. §. 5. Unter den Leuten die jemand für sich zum Eide stellte, scheint es, konnte der Gegner den wählen, dem er am meisten vertraute. §. 8.

Jeder schwor den Eid nach seinen Religionsbegriffen, nur Geistliche gaben das Gelöbniſs bey ihrem Standesgelübde (по иноческому обѣщанїю). §. 4. K. X. §. 161. Die Eidesleistung geschah in der Behörde zu bestimmten Stunden jedes Monats, in Gegenwart eines Adligen des Подьячїи und Geschworenen aus den Hunderten. §. 6. vergl. 1. 3. Vor Ableistung des Eides ward der 10te §. des K. XIV. von dem Подьячїи laut vorgelesen, damit die Bestimmungen des geistlichen Rechts über den Eid bekannt seyen. Ebend.

§. 309.

Fortsetzung.

Bey Streitsachen bis zu einem Rubel an Werth ward durchs Loos entschieden. K. XIV. §. 10. Desgleichen bey Streitigkeiten zwischen Weltlichen und Geistlichen, weil letztere keinen Eid leisteten, doch stand es in der Willkühr der weltlichen Parthey, anstatt des Looses die Versicherung bey dem Standesgelübde zu fordern. K. XIII. §. 4 — 6.

Wer dreimal geschworen hatte und keinen anstatt seiner stellen konnte, dessen Sache ward in Ermangelung anderer Beweise durch Untersuchung und wenn es nicht anders möglich war, durch Anwendung der Folter ausgemittelt. (Wahrscheinlich erduldete sie der Kläger, der ohne andere Beweise klagt.)

§. 310.

Fortsetzung.

Zu jeder Zeit können die Streitsachen durch Vergleich beigelegt werden und sind dann für immer und unwiderruflich entschieden. K. X. §. 154. K. XV. §. 1. 2. Die Vergleichsurkunde wird dem Gerichte vorgelegt. Hierher gehört auch der Vergleich sich Schiedsrichtern zu unterwerfen.

§. 311.

Fortsetzung.

So wie das Beweisverfahren beendigt war und die Akte zum Urtheilsspruch bereitet wurde, mufsten Kläger und Beklagter Bürgschaft stellen sich nicht vor Entscheidung der Sache zu entfernen. Für die Erfüllung dieser Vorschrift mufste der Подьячiи Sorge tragen und haften. Sie war unerläfslich. K. X. §. 123. Wer über drey Tage wegblieb, wurde schon für die Entfer-

nung verurtheilt. §. 112. Diese Bürgschaft (поручная записЪ сЪ суда) hatte wieder den Zweck sowohl den Obsiegenden, als den Richter zu sichern. §. 113. (Unentschieden scheint die Frage ob nicht die Bürgschaft des Beklagten dafs er sich stellen werde auch hierauf bezogen werden konnte. Nach genauer Erklärung war die Bürgschaft aber erfüllt sobald sich Beklagter gestellt hatte und also der Bürge frey.) Die Bürgschaftsbestellung wurde in allen Fällen, wenn Rechtssachen wegen verschiedener Umstände nach Moskwa an die Behörden gesandt werden mufsten, mitgeschickt. §. 123. 130. Bey Strafe des Ersatzes der verursachten Kosten, wenn solche nachgeholt werden mufsten.

Bey Unzufriedenheit mit dem Urtheile, beschwerte man sich über den Richter, Woewoden und ДьякЪ in den Städten, wahrscheinlich in den Behörden Moskwas; über diese bey dem Zaren. §. 5. 6.

Die Beschwerde ging gegen den Richter, der wegen vorsätzlicher Verurtheilung des Beschwerdeführenden bestraft wurde, demselben den Werth der Klage 3fach ersetzen mufste und die Gerichtskosten trug. §. 5. War das Urtheil durch Verfälschung der Akten veranlafst, so traf den ДьякЪ und Подьячїи Strafe und die Sache wurde von neuem entschieden. §. 12. Eine unvorsätzliche Ungerechtigkeit in dem Urtheile hatte nur eine neue Entscheidung zur Folge. §. 10.

Jegliches Urtheil ward wahrscheinlich ohne Aufenthalt vollzogen, doch vorher immer den Partheien angekündigt. §. 113. Wegen Verzögerung des Urtheils stand die Klage frey. §. 15. War der ДьякЪ oder Подьячїи wegen vorsätzlicher Verzögerung verklagt und überwiesen, so zahlte er Aufenthaltskosten dem Verletzten 2 Griwnen den Tag, von dem Anfange der Verhandlung, bis zur Klage über Aufenthalt. §. 16.

Wegen ganz ungegründeter Klage, ward der Kläger zum Ersatz der Aufenthaltskosten mit 1 Griwna auf den Tag, von Anbeginn der Sache bis zum Urtheil angehalten. §. 18. Hatte er mehr gefordert als ihm zukam, so zahlte er von dem Mehrgeforderten die Gerichtsgebühren dreifach. §. 19. (Fand solches auch im vorgenannten Falle Statt?)

Keiner durfte mit Uebergehung des kompetenten Richters, den Zaren durch Bittschriften belästigen. §. 20.

§. 312.

Fortsetzung.

Die Gerichtsgebühren bestanden von verschiedenen Rechtshandlungen; sie liefen aber in den Reichsschatz ein und wurden deshalb verzeichnet §. 127. 128, jedoch mit Ausnahme des Gerichtsbotenlohnes, welchen dieser selbst erhob und zwar für den Gang (хоженое) sowohl zur Vorladung als zur Berufung der gemeinschaftlichen Zeugen, 10 Dengen. §. 144. Bey dem Gerichte in den Regimentern, während des Dienstes, gab es aber einige Verschiedenheit. §. 145. Reisekosten (ѣздъ) gebührte dem Gerichtsboten von jeglichen 100 Werst eine Poltina und verhältnifsmäfsig mehr oder weniger; dasselbe wie es scheint zur Berufung gemeinschaftlicher Zeugen (общая правда vielleicht was früher durch die Worte „на правду въ двое" bezeichnet ward) nur das die Hälfte von jeder Parthey erhoben wurde, welche die obsiegende von der verurtheilten ersetzt erhielt. §. 148.

Die Gerichtsgebühren (пошлины) welche in der Regel von allen Streitenden erhoben wurden (mit Ausnahme der Schützen und Kosacken d. h. ihrer Klagen unter 12 Rubel an Werth und der Klagen gegen sie bis 100 Rubel an Werth §. 126) waren 1) eine Griwne von

dem Rubel 2) von dem Gerichte, die Revision (сЪ суда пересудЪ) 6 Altin und 4 Dengen 3) der Rechtszehnte (правой десятокЪ) 4 Dengen. §. 124. 126. Zuweilen wurden diese Gebühren zur Strafe doppelt entrichtet (z. B. für fälschliche Urkunden, Gewaltthätigkeiten u. s. w.). §. 124.

Siegelgebühren, welche in Administrationssachen eine bedeutende Staatseinnahme abwarfen, vergl. K. XVIII., kamen auch im Rechtsverfahren vor. 1) Von dem Vorladungsbefehl der Zeugen, eine halbe Poltina, bey den gemeinschaftlich Berufenen von beiden Partheien erhoben. §. 31. 32. 2) Von der Klage und Vorladung des Beklagten meist eine halbe Poltina. §. 34-44. 3) Von dem Urtheile (правая грамота). §. 58. (Ob aber eben soviel? ist nicht bestimmt.)

§. 313.

B) In Kriminalsachen.

Die kompetente Untersuchungsbehörden über Raub, Mord und Diebstahl waren in den Städten, die Distriktsältesten und Geschwornen und die Oberbehörde über dieselben in Moskwa das Räubergericht (разбойной приказЪ); in Moskwa selbst dagegen der Landeshof (земской дворЪ) K. XXI. §. 1 — 3. Die Woewoden hatten meist keinen Antheil an diesen Geschäften.

Jeder kann als Ankläger eines Verbrechens auftreten, oder den Verbrecher greifen und dem Gerichte überliefern. Solches gilt sogar als Pflicht, deren Verletzung mit einer Geldstrafe gebüſst wird. §. 7. 8. 15. Wenn aber der Kläger ohne Zeugen oder allgemeinen Ruf oder überführten Diebstahl klagt, so wird er an die bürgerlichen Gerichte gewiesen (судной приказЪ) zur Ausführung seiner Sache, welche erst bey gröſseren Verdachtsgründen zur kriminellen Untersuchung sich

eignete. §. 49. Vorzüglich wichtig war bey entwendeten Sachen, daſs man die Anzeige darüber in den Behörden oder bey den Woewoden gemacht hatte, denn in Ermangelung solcher, führte auch selbst поличное nicht zur Folter, sondern es ward nach richterlicher Untersuchung und Eid entschieden. §. 51.

Bey Kriminalklagen durfte der Kläger auch den kompetenten Distriktsältesten wegen Feindschaft oder Partheilichkeit verwerfen und dann ward ein anderer mit der Untersuchung beanftragt. §. 7.

§. 314.

Fortsetzung.

Bey der Untersuchung ward als vorzüglichstes Beweismittel, die Folter (пытка) angewandt, jedoch nur bey vorhandenen Verdachtsgründen, mit Ausnahme der Denunciationen der Herren gegen ihre eignen Leute, welche sie dem Gerichte übergeben. K. XXI. §. 48. Solche Verdachtsgründe waren bey dem angeschuldigten Diebstahl und Raube, wenn die Bewohner einer Gegend die Spuren der Räuber und Diebe nicht abweisen konnten §. 60, wenn sich поличное vorfand und nicht gerechtfertigt werden konnte. §. 50. Bey dem, von dem Kläger mit поличное überlieferten Angeschuldigten, galt Untersuchung darüber, ob der Kläger ihm nicht die Sache zugesteckt hatte. §. 54. Ferner wenn Zulassung der Haussuchung von dem Eigenthümer verweigert ward, oder er die gefundene Sache wieder mit Gewalt wegnahm. §. 57. vergl. §. 87. Gab jemand vor, eine Sache erworben zu haben, so muſste er seinen Auktor stellen; läugnete dieser bey der Konfrontation, so ward der Verdächtige gefoltert, und wenn er bey seiner Aussage verblieb, auch der andere §. 75; eben so der auf der That selbst ergriffene Verbrecher

§. 39, und der von solchen auf der Folter Genannte und Angeschuldigte. Ueber die Anschuldigung auf der Folter galten folgende Bestimmungen. Keine Klage oder Anschuldigung wird gegen diejenigen angenommen, welche einen Verbrecher einlieferten §. 8; bey Anschuldigungen anderer, wird die Umfrage angestellt und fällt diese für den Angeschuldigten ungünstig aus, die Folter angewandt. §. 35. Desgleichen bey herumschweifenden Leuten, die keiner kennt. §. 38. Auch über ansehnliche Leute mufste die Umfrage entscheiden ob man zur Folter schreiten durfte. §. 39. Aber bey solchen welche schon in Untersuchung gestanden hatten (причинные) war die Anschuldigung hinlänglich. §. 40. Bey den Anschuldigungen Adliger und Beamter nebst ihren Leuten, sollte die Folter zuerst gegen ihre Leute angewendet werden §. 47, und auf deren Aussage auch gegen sie. Folter trat auch bey dem Geständnifs ein, darüber, ob nicht andere Verbrechen begangen worden waren. §. 9. 16. 17. 58. Gestand aber überhaupt der Gefolterte nicht, so ward Umfrage über seinen Charakter angestellt und fiel diese ungünstig aus, von neuem die Folter angewandt; war nichts aus ihm herauszubringen so blieb er gefangen. Fiel die Umfrage aber günstig aus, so ward er gegen Bürgschaft der Leute entlassen. §. 28. 29.

Von der Folter ward keiner befreit, auch nicht bey vorgebrachten Denunciationen über Hochverrath, welche dagegen nachher ausgeführt werden sollten. §. 103.

Eines jeden Verdächtigen Vermögen scheint es, ward sogleich in Beschlag genommen und versiegelt, zur etwanigen Sicherung der Kläger. §. 35. 39. 47.

Demnach erscheint der Zeugenbeweis an sich nur zur Folter geführt zuhaben, welche als das Haupt und einzige Beweismittel, bey geringen Verdachtsgründen angewendet wurde. Aufser der Klage und Einleitung der Kriminalsache, ist das ganze übrige Ver-

fahren inquisitorischer Prozefs. Das eigene Geständnifs gehörte durchaus zur Anwendung der Strafe. Ob aber in allen Fällen zur sichern Ausmittelung eines Umstandes dreimalige Folterung angewendet werden durfte, oder nach dem Gutachten des Richters, scheint ungewifs. Vergl. §. 100.

§. 315.

Fortsetzung.

Die gefängliche Haft des überwiesenen Verbrechers, durfte nicht länger als ein halbes Jahr dauern, selbst wenn durch seine Aussage noch andere Mitschuldige bekannt aber noch nicht ergriffen und konfrontirt worden waren. §. 21. Anzeigen, welche er nicht bey der Untersuchung und auf der Folter, sondern viel später vorbrachte, sollten keinen Glauben finden. §. 33.

Sechs Wochen nach gesprochenem Urtheil wurde Todesstrafe vollzogen §. 34, an schwangern Weibern erst nach ihrer Niederkunft. K. XXII. §. 15.

Aus dem Gesetzbuche ist nicht ersichtlich ob auf Urtheil der Distriksältesten Todesstrafen exekutirt wurden, oder ob Revision desselben in Moskwa Statt fand. Sie erhielten Instruktionen (наказы) in welchen solches entschieden seyn mogte, indessen wurden sowohl für Moskwa als für die Städte, Henker aus den Bewohnern niedern Standes gewählt. K. XXI. §. 96. 97. Von Beschwerden gegen das Urtheil der Kriminalrichter kommt keine Spur vor, deshalb scheint Revision wahrscheinlich.

Anmerkung.

Bey der Entfernung des Druckortes von dem Verfasser haben sich in der Rechtschreibung russischer Worte einige Unrichtigkeiten eingeschlichen, die der geneigte Leser entschuldigen wird, auch fehlt:

auf Seite 355 Zeile 7 v. o. §. 163.

- - 364 - 1 v. u. §. 174 u. 213. Anmerk.

Uebersicht des Inhalts der zweiten Hälfte.

Dritte Periode. S. 255 — 358.

Quellen. S. 255.

I. **Staatsrecht.** A. Rechte der obersten Gewalt. §. 71 — 76. B. Rechte der Stände. 1) Adel. §. 77 — 86. 2) Geistlichkeit. §. 87 — 94. 3) Stadtbewohner. §. 95 — 99. 4) Landbewohner. §. 100 — 106. 5) Ausländer, Andersgläubige. §. 107 — 108. C. Staatsverwaltung. §. 109 — 115.

II. **Kriminalrecht.** §. 116 — 122.

III. **Privatrecht.** A. Unfreie. §. 123 — 127. B. Freie. 1) Personenrecht. §. 128 — 131. 2) Sachenrecht. §. 132 — 143. 3) Von Rechten und Verbindlichkeiten. §. 144 — 159.

IV. **Rechtsverfahren.** A. In bürgerlichen Rechtssachen. §. 160 — 169. B. In Kriminalsachen. §. 170 — 171.

Vierte Periode. S. 359 — 477.

Quellen. S. 359.

I. **Staatsrecht.** A. Rechte der obersten Gewalt. §. 172. B. Rechte der Stände. 1) Adel. §. 173 — 182. 2) Geistlichkeit. §. 183 — 188. 3) Städtebewohner. §. 189 — 196. 4) Landbewohner. §. 197 — 203. 5) Ausländer und Andersgläubige. §. 204 — 205. C. Staatsverwaltung. §. 206 — 215.

II. Krimnalrecht. §. 216 — 237.

III. Privatrecht. A. Unfreie. §. 238 — 246. B. Freie. 1) Personenrecht. §. 247 — 252. 2) Sachenrecht. §. 253 — 272. 3) Von Rechten und Verbindlichkeiten. §. 273 — 298.

IV. Rechtsverfahren. A. In bürgerlichen Rechtssachen. §. 299 — 312. B. In Kriminalsachen. §. 313. — 315.

Alphabetisches Sachregister der wichtigsten Gegenstände.

A.

Abgaben. Seite 61. 65. 142. 147. 152. 156. 162. 169. 281. 292. 298. 381.
— Freiheit. 124. 141. 273. 280. 365.
Ackerbau. 10. 16. 78. 81. 210.
— Erkaufte zum, 158.
Adel, Freiheiten des, 115. 118. 119. 273.
— Heeresfolge des, 116. 268. 271. 362.
— Dienste des, 269. 271. 364.
Aebte. 126. 275. 283. 373.
Aelteste. 39. 62. 82. 151. 164. 167. 177. 288.
Aeltern, Gewalt der, 73. 221. 321. 417.
Aemter. 62. 110. 122. 124. 265.
— der Geistlichkeit. 139. 278. 372.
Akten. 308. 352. 389. 471.
Amtsverbrechen. 308. 396.
Anleihe. 239. 343. 450.
— beweglicher Sachen. 344. 451.
Anstand bey Hofe. 393.
Archimandriten. 126. 275. 283.
Aussteuer der Töchter. 217. 319. 416. 453.

B.

Bann. 134.
Бараши. 160.
Bauern. s. Abgaben. 153. 280. 289. 441.
Beleidigung. 198. s. Ehrenkränkung.
Bergelohn. 167.
Bergwerke. 327. 428.
Beschwerde. 250. 355. 472.
Bewegliches Gut. 225. 322. 422. s. Vermögen u. Животы, ТоварЪ.
Beweise. 83. 244. 353. 465. 475.
Bevollmächtigte. 246. 351. 461.
Bienen. 438.
Bischof. 56. 126. 131. 275.
— Weihe des, 129.
Бобровники. 160.
Болшая дума. 305. s. Палата.
Бортники. 160.
Blutrache. 12. 65. 195.

Blutbuſse. 45. 66. 67. 114.
Bojaren. 37. 38. 106. 107. 115. 267. 300.
— kinder. 120. 266. 267.
— rath. 107. 299.
Brandtwein. 408.
Brandstiftung. 200. 406.
Braut. 9.
Brücken und Fähren. 408. 439.
Buden. 377.
Bürger, Kriegsfolge der, 149. 288.
Bürgerliche Rechtspflege. 180. 460.
Bürgschaft. 84. 240. 316. 317. 463. 471.

C.

Christenthum. 49.
Competenz der Richter. 243. 349. 460.
— der Woewoden. 387.
— in Kriminalsachen. 138. 474.
Concurs. 241. 347. 458.
Confiscation. 204. 307. 393.

D.

Dämme und Mühlen. 437. 439.
Дѣловые. 160.
ДьякЪ 62. 112. 174. 189. 267. 272. 300. 308. 364. 385.
— земскïи. 302. 349. 388.
Denunciation. 393.
Depositum. 238. 344. 453.
ДесятникЪ. 283.
Деревня. 162.
Дѣтскïи. 61.
Diebstahl. 71. 200. 201. 311. 401.
Dienstvertrag. 318. s. Knechtschaft.
Dienstgüter. 117. 264. 268. 269. 323. 365.
Dienstmannen. 115. fremde. 122. 166. 369. Unterhalt der, 117.
Distriktsbefehlshaber. 164.
ДоводчикЪ. 292. 302. 303.
ДворЪ. 109. 111.
Дворецкïи. 112. 187. 289. 300. 302.
Дворовые. 267.
Дворяне. 111. 123. 266.
— бѣломестцы. 273.
— городовые. 266. 267.
— думные. 267.
— московскïе. 267.
Дружина. 38. 40. 61. 111.

E.

Ehe-Form, älteste, 9. 73. 74.
— Recht. 73. 213. 319. 415.
— Scheidung. 216.
Ehrenkränkung. 273. 312. 400. s. Verletzung.
Eid. 85. 249. 354. 470.
— der Treue. 42. 113.
Eigenthum. 78. 325. 424. 437.
— Verletzung des, 71. 325. 406. 424.
— gemeinschaftliches. 17. 78. 80. 425.
— des Staats. 79. 81.
— Nutzung des, 227.
— Erwerbung des, 225. 229. 326. 426.
— Uebertragung des, 229. 327. 430.
Einkünfte der Geistlichkeit. 140. 142. 282.
Eisenprobe. 248.
Entführung. 400.

Erbrecht. 11. 14. 17. 32. 79. 82. 89. 93. 95. 97. 231. 234. 323. 331. 334. 431. 432. 433. 434. 436.
— des Fürsten. 233. 331. 436.
— der Kirche. 237. 435.
— der Wittwe und Mutter. 335. 435.
— in Dienstgütern. 367.
— im mütterlichen Vermögen. 236.
— in Gütern. 94. 227. 324. 422.
Ertränken. 203.
Erzbischöfe. 125. 275. s. Geistlichkeit und Bischöfe.
Exekution. 477.
— des Urtheils. 251. 472.
Eviktionsleistung. 449.

F.

Fälschungen. 310. 394. 406.
Falschmünzung. 309. 394.
Familie, deren Haupt, 8. 18.
— Schutzrecht der, 12.
Fischfang. 228. 327. 427.
Flüsse und Seen. 327. 427. 439.
Folter. 253. 357. 475.
Freilassung. 211. 317. 415.
Fristen. 243. 351. 463.
Fuhrkontrakt. 239.
Fürstenversammlung. 105.

G.

Gebiete. 57. 189. 263.
Gefangene, Kriegs-, 77. 78. 207. 315. 326. 409.
Gefangene, Befreiung der, 395.
Gefängniſs. 306. 477.
Gehege. 227.
Gemeinde. 8. 9. 11. 14. 196. 305.
Geistlichkeit. 49. 53. 55. 125. 133. 140. 275. 370.
— Grundeigenthum der, 141. 277. 372.
— Handelsfreiheit der, 142.
Gericht der Zwölfe. 84. 85. 389. 391.
— fürstliches. 64. 85. 184. 299.
— geistliches. 135. 278. 281. 372.
— dessen Gebühren. 186. 251. 355. 399. 473.
— gemeinschaftliches. 135. 281.
— Urkunde des, 88. 244.
Geschworene. 182. 288. 388.
Gesellschaftskontrakt. 452.
Gesetzgebung. 102. 370.
Gewalt. 408. 441.
— des Mannes und Vaters. 320. 417. 419.
Gewerbesteuer. 148. 151. 287. 377.
Gnadenverleihungen. 227. 273.
Головы. 288.
Гости. 49. 145. 264. 376.
Götter der Heiden. 51.
Грамота губная. 293. 304.
— жалованная. 286.
— отпускная. 317.
— полная и докл. 314.
— приговорная. 277.
— судная. 88. 244.
— тарханная. 186. 299.
— уставная. 286.
Гридинъ. 24. 42. 45. 111. 120.
Гридба. 149. 176.
Гривна. 69.
Groſsfürst v. Wladimir. 96.
— v. Moskwa. 96. 99.
— v. ganz Ruſsland. 101. 103. 107. 109. 110.

Grundbesitz. 47.
— der Bauern. 157. 226. 290.
— der Städter. 286.
Губные старосты. 304. 356. 388.

H.

Hälftler. 159.
Handelsleute. 44. 48. 146.
— mittlere. 284.
Hauptstädte. 13. 43. 96.
Heeresfolge. 37. 101. 139. 269. 277. 288. 362.
Heiden. 51. 168.
— Priester. 15. 49. 51.
Herrenlose Sachen. 428.
Höfe. 273. 422. 424.
Hofstaat des Metropoliten. 139.
— des Grofsfürsten. 265. 109.
Hundertmänner. 146. 285. 376.
Hundert, das schwarze, 285. 376.
— der Gäste. 376.

J.

ЯбетникЪ. 45. 46. 247. 352.
Jagd. 82. 227. 327. 426.
Ямы. 161.
Ямскïе денги. 161. 292.
Ясачные. 385.
Явка. 152. 281.

K.

Кабала. 238. 337. 409. s. Verträge.
Kauf-Hof. 148. 166.
— Kontrakt. 237. 238. 340. 448.
— mann. 45. 48.
Казначеи. 112. 187. 300.
Kiew. 126.
Klage. 243. 350. 396. 462.
— Wider- 349. 468.
Klöster. 53. 127. 129. 283. 372.
Knechtschaft. 207. 313. 439. s. Sklaven.
— zeitliche. 410.
— gemiethete. 209. 411.
— Aufhören der, 211. 317. 415.
Князки окупные. 104.
КолбягЪ. 44. 167.
КонюхЪ. 62. 112.
Конюшïи. 112.
Kopfsteuer der Geistlichen. 141.
КормЪ. 161.
Кормленïе. 118. 186. 268.
Кормчая книга. 129. 133. 275.
Краичïи. 362.
Крестьяне. 155. 290. 379.
Kriegsdienst. 277. 278. s. Heeresfolge.
Кромола. 307.
Кудесники. 16. 51.
Купля. 323.

L.

Legitime Kinder. 321. 419.
Leibeigenschaft. 295.
Leibesstrafen. 201. 308.
Litra. 69.
ЛюдинЪ. 196.
Ловчïи. 112. 362.
Ловчее. 160.

M.

Menschenopfer. 10.
МЂста бЂлыя. 273.
МЂстничество. 271.

МечникЪ. 46. 64.
Metropolit. 56. 125. 275.
— Anstellung des, 128.
Miethe. 342. 450.
Mitgabe. 75. s. Aussteuer.
Moratorien. 241. 347. 446. 460.
Mord. 196. 307. 417.
Muhamedaner. 168. 297. 384.
МужЪ княжїи. 38.
Mursen. s. Muhamedaner.
МытникЪ. 152.

N.

Nachlafs. 17. 18. s. Erbrecht.
Namen, slawische, 40.
НамѢстникЪ. 29. 34. 61. 63. 174. 191. 301.
НедѢлщикЪ. 193. 271. 272. 303. 390.
Nothwehr. 398. 405.
Nothzucht. 407.
Nowgorod. 57. 59. 131. 169. 174. 175. 181.

O.

ОброкЪ. 273. 280. 292.
ОбѢжные дани. 293.
ОгнищанинЪ, 46. 81. 149. 176.
Oeffentliche Verbrechen. 206.
Околничїи. 112. 188. 265. 267. 300. 362.
Опала. 306. 309.
Оружничїи. 112. 265. 362.
ОсмникЪ. 152.
Отдача головою. 313. 315.
Отроки. 61.
Отчина. 94.

P.

Pachtkontrakt. 291. 342.
Палата. 385.
Patriarch. 370.
ПеревѢсье. 227. 323.
ПересудЪ. 251. 353.
Perun. 51.
ПечатникЪ. 112. 187. 299. 265. 362.
Pfand. 240. 345. 454.
ПлугЪ. 162.
Повальныи обыскЪ. 400. 469.
Погости. 57. 163.
Подати. 292. s. Abgaben.
Подводы. 161.
Подвоискїи. 193.
ПодметчикЪ. 307. 407.
Подьячїи. 272. 300. 308. 385. 389.
— площаднїи. 391.
Пожилое. 342.
Polizey. 206. 408.
Поличное. 192. 200. 357. 405.
Полная. 409. s. Грамота.
ПоловникЪ. 159.
ПолѢтная. 339. s. Moratorien.
Полюдье. 58.
ПомѢстье. 117. 118. s. Dienstgüter.
Поручники. 194. s. Bürgschaft.
Порядное. 287.
Posadnik. 60. 62. 172. s. Nowgorod.
Посадничїе дѢти. 120. 177.
Посельскїи. 295. 301.
Посоха. 292.
Посошные службы. 161.
Postbauern. 161. 383.
Пошлина. 287. 288. 292.
Правда руская. 26. 87.
ПравежЪ. 241. 348. 458.

Пригороды. 143. s. Nowgorod.
ПриказЪ. 305. 315. 366. 385. 409.
ПрикащикЪ городовой. 150. 289. 302. 349.
ПриставЪ. 193. 390.
Приставная грам. 243.
Продажа. 195. 197.
Псары. 160.
Pskow. 170. 182.

R.

Rangklassen. 368. s. Aemter.
Raub. 312. 403.
Rechtsverfahren. 11. 19. 65. 83.
Regierungsform. 27. 37. 98. 261.
Reglement Wladimirs und Jaroslaws. 50. 53. 87.
Revision des Urtheils. 250. 353. 474. 477.
Richter. s. Competenz.
— Verwerfen des, 465. 475.
РодЪ. (Geschlecht.) 82. 234. 328. 433.
Родовая вочина. 323. 422.
Родственники. 329. 423.
РозрядЪ. 123. 271. 305.
Rückkauf. 235. 346. 434. 456.
Руга. 133. 277. 282.
Рында. 362.
Рядная. 320. 416.
РядовичЪ. 47. 164.

S.

ЗакащикЪ. 283.
ЗакладникЪ. 149.
Садовники. 160.
Schadenersatz. 199. 251. 326. 389. 398. 404. 409. 442.
Schadenersatz für Thiere. 444. 445.
Schenkung. 452.
Schiedsrichter. 133. 447.
Schläge. 77. 198.
Schuldner. 241. 242. 347. 458.
Schutzrecht. 12.
Здаточная записЪ. 451.
Село. 169. 322.
Сельчане. 155.
Servituten. 437.
Siegel. 111.
Slawen. 7.
Слободы. 144. 284. 285. 374.
Слуги. 118. 122.
Sklaven. 10. 62. 76. 206. 211. 313. 409.
— Aneignung des, 77. 211. 413.
СмердЪ. 47. 80. 154. 183.
Smolensk. 182.
Stammhäupter. 7. 13. 27. 28. 34.
Statthalter. 56. 61. s. НамѢстникЪ.
Städte. 107. 143. 146. 284. 374.
Старосты. s. губные.
— соборные. 281.
СтанЪ. 155. 161.
СтановщикЪ. 161. 164.
Stempelung des Verbrechers. 201. 309.
СтоглавЪ. 260.
Стольники. 112. 187. 265. 267. 362.
Stroganow. 401.
СтрѢльцы. 274. 369.
Стряпчїе. 112. 265. 267. 362.
Strafen. 72. 201. 392.
СводЪ. 84. 253.
СудебникЪ. 87. 259.
Суконники. 148.
Сурожане. 148.

T.

Тамга. 152.
Tartaren. 105. 384. s. Muhamedaner.
Тягло. 377.
Taube und Stumme. 437.
Tausch. 237. 342. 449.
Taxation. 443.
Termin. 245. s. Fristen.
Testamente. 232. 320. 336. 431.
Theilfürsten, 33. 35. 37. 93. 98. 100. 262.
— Untergang der, 103.
Thronfolge. 29. 31.
— des Aeltesten. 30. 32. 89. 90.
— des Sohnes. 95. 97. 264.
Тïунъ. 63. 164. 190. 208. 289. 292. 294.
Titel. 109. 265.
Todschlag. 65. 77. 194. 397.
Todesstrafen. 205. 307.
Todtenfeier. 9.
Товаръ. s. bewegliches Gut.
Трысна. s. Todtenfeier.

U.

Удѣлъ. 99. s. Theilfürsten.
Umfrage. 400. 469. 476.
Unzucht. 373. 407.
Urtheil. 251. 355. 472.
Урокъ. 197.

V.

Verantwortlichkeit der Herren. 211. 316. 414.
Verbindlichkeiten. 237. 442.
— der Erben. 235. 445.
Verbannung. 203. 306.
Verbrennen der Todten. 9.
— des Nachlasses. 18.
Verbrechen, öffentliche. 206.
Vergleich. 446. 471.
Verjährung. 229. 328. 431.
Verletzungen, körperliche, 60. 70. 197. 399.
Vermögen, unbewegliches, 322. 422.
Verträge, schriftliche, 237. 337. 440.
— mündliche, 440.
Vielweiberei. 9. 73. 74.
Volksversammlung. 58. 108. 174. s. Вече.
Volljährigkeit. 224. 322. 421. 441.
Vollmacht. 344. 453.
Vorkauf. 230. 423. 425.
Vorladung. 243. 390. 463.
Vormundschaft. 74. 76. 223. 322. 421.

W.

Waräger. 19. 20. 22. 25.
— Tribut an die, 24.
Wasserprobe. 248.
Вятка. 182.
Weiber. 73. 216. 417. 418.
— Beleidigung der, 401.
Wege. 439.
Велможа. 106.
Weltgeistliche. 56. 126. 129. 283. 371.
Вѣно. 74. 75. 216. 416.
Вече. 58. 108.
Widersetzlichkeit. 395.
Wiedervergeltung. 12. 65. 194.
Вира. 67. 195.

ВирникЪ. 86.
Wittwe. 74. 76. 97. 217. 367.
Воевода. 64. 387. 410.
Волостель. 244. 295. 301.
Волхвы. 16. 51.
Выслуги. 227.

Z.

Zar. 109. 261.
Zarisches Gericht. 385. 263.
Zehnten. 54. 142. 282.
Zeugen. 83. 244. 247. 353. 466.
ЦѢловальники. 304. s. Geschworene.
Zinsen. 239. 343. 451.
Zoll. 287. 377.
Zuwachs. 429.
Zweikampf. 249. 354.
Zwölfmännergericht. 84.

Ж.

Животы. 422. s. bewegliches Gut.
Жилцы. 266. 267.
Житые люди. 147. 172. 176.

Х.

Хожаное. 203.
ХолопЪ. 76.
Холопїи судЪ. 305.

Ч.

ЧелядинЪ. 76.
Черной борЪ. 181.
Черные люди. 154.
Численные люди. 155.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reutz, Alexander <<von>>,

Versuch über die geschichtliche Ausbildung der russischen Staats- und Rechts-Verfassung

Mitau 1829

Russ. 131 yp
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10783311-3